Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1828

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

O
7
1828
BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1828,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protocolle der ersten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erster Band.

Karlsruhe und Heidelberg,
Verlag von Ch. Th. Groos und Karl Groos.

Zum
Großherzogl. Staats-Ministerium.

g

QIB 999, 1828 I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

des

ersten Bandes.

Seite

Rede Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, bei Eröffnung der Ständeversammlung . . . . . 1—2

I. Sitzung vom 29. Februar . . . . 3—3

Eröffnung der Sitzung 4

Vorlegung mehrerer Gesetzvorschläge,

1. wegen Verjährung der Rentenscheine . . . 5

2. wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart 5

3. wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse 5

Vorlegung der Entschuldigungsschreiben der nicht erschienenen Mitglieder 6

Vorlegung einer Petition 7

Wahl der Secretäre 7

Bemerkungen, die Fassung der Protocolle betreffend . 7—8

Wahl einer Commission zu Entwerfung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog . . 8

Wahl der Petitionscommission 8

Seite

Vorlegung der Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasserechnungen . . 8
Wahl der Budgetcommission 8–9

Beilage Ziffer 1.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten, ersten und zweiten Vicepräsidenten betreffend . . . 10

Beilage Ziffer 2.

Höchstes Rescript, die Ernennung der Regierungscommissäre betreffend 11

Beilage Ziffer 3.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Ministerialraths Ziegler zum Regierungscommissär betreffend . . 12

Beilage Ziffer 4.

Höchstes Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer durch den Großherzog betreffend . 12—13

Beilage Ziffer 5.

Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine . 13—14

Beilage Ziffer 6.

Vortrag des Hrn. Staatsr. Winter über denselben Betreff 15—19

Beilage Ziffer 7.

Gesetzvorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart . . . . 19—20

Beilage Ziffer 8.

Vortrag des Hrn. Staatsr. Winter über denselben Betreff . 21—29

Seite

Beilage Ziffer 9.

Gesetzvorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse . . . 30—32

Beilage Ziffer 10.

Vortrag des Hrn. Staatsr. Winter über denselben Betreff . 33—37

II. Sitzung vom 3. März . . . 38—63

Vorlegung und Genehmigung der Dankadresse . . 38
Wahl einer Deputation zur Ueberbringung der Dankadresse 38
Dankadresse . . . . . 39—41
Vorlegung eines Gesetzvorschlags wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes 42
Anzeige, den Druck und Verlag der Verhandlungen betreffend 43

Beilage Ziffer 19.

Gesetzvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes 44—46

Beilage Ziffer 20.

Vortrag des Hrn. Staatsr. Winter über denselben Betreff 46—63

III. Sitzung vom 8. März . . . 64—73

Anzeige des hohen Präsidiums wegen Ueberreichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit . . . 64—65
Vorlegung eines Schreibens des Präsidenten der zweiten Kammer, die Constituirung derselben betreffend . . 65
Beschluß 65
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Wittwencasse . . . . . 65—66

Seite

Beschluß 66
Erstattung eines Berichts der Petitionscommission . . 66
Beschluß 66
Vorlegung und Genehmigung des Verlagscontracts . 66—67

Beilage Ziffer 22.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Wittwencasse . 68—72

Beilage Ziffer 23.

Bericht der Petitionscommission . . . . . 72—73

IV. Sitzung vom 14. März . . . 74—100

Vorlegung einer Petition 74
Beschluß 74
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage, u. s. w. 74
Verlesung eines Beiberichts über denselben Gegenstand . 75
Erörterungen über die Erstattung eines Beiberichts . 75—76
Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse 76—78
Annahme des Gesetzvorschlags 78

Beilage Ziffer 26.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der peinlichen Frage u. s. w. . . . . 79—90
Beibericht über denselben Gesetzvorschlag . . . . 91—100

V. Sitzung vom 18. März. . . 101—172

Vorlegungen von drei Mittheilungen der zweiten Kammer,
1. wegen Vollziehung des §. 57 der Verfassungsurkunde 101
2. wegen Aufhebung des Bergzehntens . . . 101
3. wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien . 102

Seite

Erstattung des Berichts der Petitionscommission . . 102
Beschluß 102
Vorlegung eines Schreibens des Kreisdirectors Fröhlich, seinen Wiedereintritt betreffend 102
Beschluß 102
Erstattung des Commissionsberichts,
1. über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine 102
2. über den Gesetzvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes 102
Beschluß 102
Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage u. s. w. . . . . 103—131
Annahme des Gesetzvorschlags 131

Unterbeilage zu Ziffer 28.

Gesetzvorschlag, den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend 132

Unterbeilage zu Ziffer 29.

Gesetzvorschlag wegen Aufhebung des Bergzehntens . 133—134

Unterbeilage zu Ziffer 30.

Gesetzvorschlag wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien . . . . . 134—136

Beilage Ziffer 31.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Vogt Heilig in Neudorf um Anstellung beim Zollwesen . 136—137

Beilage Ziffer 33.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine . . . . . 138—151

Seite

Beilage Ziffer 34.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes . . . . . 152—172

VI. Sitzung vom 21. März . . . 173—184

Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine . . . . . 174—182
Beschluß 182
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation 182

Unterbeilage zu Ziffer 35.

Gesetzvorschlag über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation . . . . . 183—184

VII. Sitzung vom 24. März . . 185—208

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend 185
Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes . . . . . 186—206

Beilage Ziffer 36.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag, den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend . . 207—208

Beilage Ziffer 37.

Rapport über den Zustand der Rekrutirung vom Conscriptionsjahre 1827 . . . . . zu 208

Beilage Ziffer 38.

Durchschnittstabelle über die Rekrutirung von 1814—1822 zu 208

Seite.

VIII. Sitzung vom 26. März . . 209—230

Annahme des Gesetzvorschlags wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes 209
Erstattung des zweiten Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag
1. wegen Verjährung der Rentenscheine . . . 209
2. wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien 210
3. wegen Aufhebung des Bergzehntens . . . 210
Discussion über den Gesetzvorschlag den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend 210
Annahme des Gesetzvorschlags 211
Anzeige einer Motion auf Vorlage eines Gesetzvorschlags wegen authentischer Interpretation des § 60 der Verfassungsurkunde 211

Beilage Ziffer 39.

Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine . . . . 212—218

Beilage Ziffer 40.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien . . . 219—226

Beilage Ziffer 41.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung des Bergzehntens . . . . . 227—230

IX. Sitzung vom 29. März . . 231—246

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des Gesetzvorschlags wegen Aufhebung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen 231
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation 231

Seite.

Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine . . . . . 232—239

Annahme des Gesetzvorschlags 239

Unterbeilage zu Ziffer 42.

Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen . . 240—241

Beilage Ziffer 43.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation . 242—246

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, gehalten bei Eröffnung der Ständeversammlung am 28. Februar 1828.

Edle Herren und liebe Freunde,

Im Vertrauen auf die unwandelbare Treue Ihrer Gesinnungen, freue Ich Mich, Sie abermals um Mich versammelt zu sehen.

Mit Beruhigung blicke Ich auf den Zeitraum zurück, der seit dem letzten Landtage verflossen ist.

Die Geburt eines zweiten Prinzen hat Mir und Meinem Hause eine neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährt.

Durch Uebereinkunft mit dem römischen Hof, die Ich im Verein mit mehreren Bundesfürsten abgeschlossen, sind nunmehr die Angelegenheiten der katholischen Kirche geordnet, gleich beruhigend für Meine evangelische und katholische Unterthanen.

Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwickelung fort. Die Gesetzgebungs-Commission hat sich zunächst mit

dem Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen beschäftigt; ihre Arbeiten sind aber zur Vorlage noch nicht reif. — Erfreulich ist die Lage Unserer Finanzen; Einnahmen und Ausgaben sind im Gleichgewicht; der Staats-Credit ist fest begründet; die Leistungen der Amortisations-Casse haben Meine Erwartungen übertroffen.

Getrost blicke Ich in die Zukunft: die Rechte meines Hauses, die eingeführte Erbfolge, die Integrität des Großherzogthums sind durch heilige Verträge gesichert, und unter den Schutz der Mächte Europas gestellt, deren höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist.

Vertraut mit den Verhältnissen Meines Landes, und mit den Wünschen seiner getreuen Bewohner, die unausgesetzt der Gegenstand Meiner Sorgfalt sind, rechne Ich auf Sie, edle Herren und liebe Freunde, auf Ihre erprobte Liebe und treue Ergebenheit, bei jedem Vorschlag, den Ich im Interesse des Vaterlandes nothwendig erachte.

Beginnen Sie nun Ihre Arbeiten in Eintracht, und vollenden Sie solche in Frieden.

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Februar 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
Se. Hoheit der Herr Markgraf Leopold zu Baden,
Se. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden,
Se. Durchlaucht, der erste Vicepräsident, Herr Fürst Carl Egon zu Fürstenberg,
Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim,
Herr Staatsminister Freiherr v. Berkheim,
Herr Oberhofmarschall Geheimer Rath Frhr. v. Gayling, zweiter Vicepräsident,
Herr General-Major v. Freystedt,
Herr Land-Oberjägermeister v. Kettner,
Herr Geheimer Rath Graf v. Enzenberg,
Herr Forstmeister Frhr. v. Neveu,
Herr Kammerherr Frhr. v. Zobel,
Herr Hofgerichtsrath Graf v. Hennin,
Herr Geheimer Referendär Frhr. v. Rüdt,
Herr Kammerherr Frhr .v. Gemmingen-Hornberg.
Freiherr v. Racknitz,
Herr Kreisdirector Fröhlich,
Herr Geheimer Hofrath Ecker,

Später kamen hinzu:
Herr General-Lieutenant v. Schäffer.
Herr Staatsrath v. Böckh.

Von Seiten der Regierungs-Commission:
der Herr Staatsrath Winter.

Nachdem in einer am 25. d. M. gehaltenen vorbereitenden Zusammenkunft den Mitgliedern der ersten Kammer der Staats- und dirigirende Minister des Innern, Frhr. v. Berkheim drei höchste Rescripte, wegen Ernennung des Präsidenten, des ersten und zweiten Vicepräsidenten, so wie der von Sr. Königlichen Hoheit zu bestimmenden 8 Mitglieder und der Regierungs-Commissäre mitgetheilt,

Beilage Ziffer 1—4.

hierauf am 28. d. M. im Sitzungsaale der zweiten Kammer Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Ständeversammlung mit einer Rede vom Throne eröffnet hatte, sodann von den neu eingetretenen Mitgliedern der durch die Verfassung vorgeschriebene Eid geleistet, und von dem Staatsminister Frhrn. v. Berkheim die Ständeversammlung für eröffnet erklärt worden war, hat sich heute um 10 Uhr Vormittag die erste Kammer in ihrem Sitzungssaale versammelt.

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident eröffneten die Sitzung mit folgender Anrede:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben mich abermals zum Präsidenten dieser verehrten Versammlung ernannt, und dadurch mir einen erneuerten Beweis der höchsten Huld und brüderlichen Liebe gegeben, den ich mit dem tiefsten Dank erkenne.

So oft mir diese höchst ehrenvolle Auszeichnung zu Theil

wurde, habe ich mich immer bemüht, die mir übertragenen Pflichten mit Eifer und Treue zu erfüllen, und jedesmal habe ich mich Ihres Vertrauens und Ihrer wohlwollenden Gesinnungen auf eine Weise zu erfreuen gehabt, die zu den schönsten Erinnerungen meines Lebens gehört, und die zu erhalten mein unausgesetztes Streben seyn wird.

Mit freudigem Herzen trete ich heute meinen ehrenvollen Beruf an, und ruhig glaube ich mich abermals der frohen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß bei unseren nun beginnenden Berathungen nur das Wohl unsers hochverehrten Regenten, nur das Glück unseres Vaterlandes unser einziges und höchstes Ziel sey, und beide in Ihrer Eintracht, in Ihrer Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe ihre sichere Stütze finden werden.

Se. Durchlaucht der erste Vicepräsident drückte in einer aus der Seele aller Mitglieder gesprochenen Gegenrede die Gefühle der höchsten Verehrung und des unbegrenzten Zutrauens gegen den erhabenen Präsidenten aus.

Der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Winter verlas hierauf folgende Gesetzentwürfe, nebst den Motiven zur Begründung derselben.

1) Gesetzentwurf, die Verjährung der Rentenscheine und das Verfahren, im Falle Rentenscheine dem Besitzer entkommen, betreffend.

Beilage Ziffer 5—6.

2) Gesetzentwurf, a. wegen gänzlicher Abschaffung der Tortur, auch in den Fällen, für welche sie in dem Strafedict noch als zulässig erklärt war; b. wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung als ordentlicher Strafe, und c. wegen Einführung einer andern Hinrichtungsart.

Beilage Ziffer 7—8.

3) Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse.

Beilage Ziffer 9—10.

Die Kammer beschloß, diese Gesetzentwürfe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Se. Hoheit der Präsident legten die eingelangten Entschuldigungsschreiben wegen Nichterscheinens bei der Ständeversammlung, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Leiningen, vom 8. Februar, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein, vom 10. Februar; des Geheimen Finanzraths und Domainendirectors Lichtenberger, wegen Sr. Durchlaucht des Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim Freudenberg, vom 7. Februar; des Herrn Grafen von Leiningen-Neudenau, vom 4. Februar; Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein Wertheim, vom 9. Februar vor,

Beilage Ziffer 11. 12. 13. 14. 15. (ungedruckt), welche zu den Acten gelegt wurden.

Ebenso wurde das Entschuldigungsschreiben des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim, vom 24. Februar, wegen verspäteten Eintreffens, und das des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, vom 25. Februar, wegen Krankheit, zu den Acten genommen.

Beilage Ziffer 16—17. (ungedruckt).

Noch trugen Se. Hoheit der Präsident die Entschuldigung des Erzbischofs, der wegen dringender Geschäfte, und des Prälaten Bähr, der durch Krankheit gehindert, nicht immer bei den Sitzungen erscheinen kann, mündlich vor; diese unerfreuliche Nachricht wurde von der Kammer als gültige Entschuldigung anerkannt.

Dem Kreisdirector Fröhlich, dessen Anwesenheit in Mannheim, wegen Erkrankung zweier Kreisräthe, unumgänglich nothwendig ist, indem sonst die Administration

des Kreises ins Stocken gerathen müßte, wurde der gebetene vierzehntägige Urlaub bewilligt.

Der Durchlauchtigste Präsident legte hierauf eine Beschwerde des verabschiedeten Soldaten Abraham Rieser von Sulzburg, wegen verweigerter schutzbürgerlicher Niederlassung und Verheirathung vor.

Beilage Ziffer 18 (ungedruckt).

Es wurde beschlossen, dieselbe der Petitionscommission zuzustellen.

Die Kammer schritt hierauf zur Wahl der ständigen Secretäre. Von 20 Stimmen erhielt

der Geheime Hofrath Ecker 17,

der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin 16;

worauf dieselben von dem hohen Präsidium als Secretäre erklärt, und in ihre Stellen eingewiesen wurden.

Geh. Hofrath Ecker dankte für das ihm geschenkte Zutrauen, und bat um Entschuldigung, wenn er wegen Ungeübtheit diesem so wichtigen Geschäfte nicht ganz entsprechen sollte; glaubt aber, daß das Geschäft der Secretäre bedeutend erleichtert werden könnte, wenn die Protokolle nicht im Auszuge, sondern vollständig gestellt würden. Dem Secretär könne im erstern Fall etwas unwesentlich oder unerheblich scheinen, und ihn bestimmen, es im Protocolle auszulassen; der, welcher das Ausgelassene gesprochen, halte es für wesentlich und wichtig, woraus Widersprüche und unangenehme Discussionen entstehen können.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt erwiederte, daß es wenigstens vor der Hand bei dem von der Kammer am letzten Landtage deßhalb gefaßten Beschlusse sein Verbleiben behalten müsse. Hielten die Secretäre eine Abänderung für nöthig, so müsse in einer Motion hierauf der Antrag gestellt werden.

Kreisdirector Fröhlich und Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg traten dieser Ansicht bei.

Geheimer Hofrath Ecker fügte sich um so williger dieser Ansicht, als Se. Hoheit der Präsident in der Sizzung vom 8. März 1825 erklärt hatten, daß es der Kammer immer freistehe, auf die frühere Uebung zurückzukommen.

Dem von dem hohen Präsidium hierauf gemachten Antrage zur Dankadresse trat die Kammer einstimmig bei; und es wurde beschlossen, sogleich eine Commission von 5 Mitgliedern zu deren Entwerfung zu wählen.

Die Wahl fiel durch Stimmenmehrheit auf

Se. Durchlaucht den Fürsten zu Fürstenberg,

den Landoberjägermeister v. Kettner;

Geheimen Rath Grafen v. Enzenberg;

den Kreisdirector Fröhlich und

den Geheimen Referendär Freiherrn v. Rüdt.

In die Petitionscommission, zu deren Wahl man hierauf schritt, wurde

der Frhr. v. Zobel,

der Forstmeister Frhr. v. Neveu und

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim gewählt.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf die Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnungen von den Jahren 1825—1827 vor, und machten den Antrag, sogleich die Wahl der Budgetcommission vorzunehmen, und ihr diese Berichte zuzustellen. Nach der Geschäftsordnung solle diese Commission aus 5 Mitgliedern bestehen; man habe sie aber schon bis zu 7 und 9 vermehrt.

Die Kammer entschied sich für 7 Mitglieder, deren Wahl auf

den Staatsrath Frhrn. v. Türkheim,
den Kreisdirector Fröhlich,
Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
den Geheimen Rath Grafen v. Enzenberg,
den Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,
den Geheimen Referendär Frhrn. v. Rüdt und
den Frhrn. v. Racknitz
fiel.

Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben.

Zur Beglaubigung
Die Secretäre:
Ecker,
v. Hennin.

Beilage Ziffer 1.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir Unsers geliebten Herrn Halbbruders, des Herrn Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten des Herrn Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unsern Oberhofmarschall Geheimen Rath Freiherrn von Gayling.

Wir beauftragen Unsern Staatsminister Freiherrn von Berkheim, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kentniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe, den 5. Februar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Beilage Ziffer 2.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Zu dem bevorstehenden Landtag ernennen Wir zu Commissarien der Regierung, Unsern Staatsminister, so wie sämmtliche Mitglieder Unseres Staatsministerii und zwar in der Maße, daß Unser Staatsrath von Gulat den Sitzungen der ersten Kammer, Unser Staatsrath Winter aber den Sitzungen der zweiten Kammer, als permanente Regierungscommissairs beizuwohnen beauftragt sind, indem Wir Uns vorbehalten mit der Vorlage und Vertheidigung einzelner Gesetzentwürfe, je nach Ermessen, noch andere Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bei der Discussion über das Budget es den Chefs der Ministerien überlassen bleibt, zur Vertheidigung der Positionen einzelner Administrationszweige, diejenigen Mitglieder ihrer Ministerien zu verwenden, welche sie dazu für nöthig erachten.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium, vorstehendes Rescript seiner Zeit zu der Kenntniß beider Kammern zu bringen.

Gegeben Carlsruhe, den 23. Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Beilage Ziffer 3.

Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Karlsruhe, den 7. Februar 1828.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog finden Sich in Berücksichtigung der von dem Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums Freiherrn von Zyllnhardt eingelegten Bitte, um Ernennung eines zweiten Regierungscommissairs aus dem Justizministerio, gnädigst bewogen, den Ministerialrath Ziegler in dieser Eigenschaft zum Regierungscommissair zu ernennen.

Nachricht davon an das Staatsministerium, und seiner Zeit beide Kammern hievon in Kenntniß zu setzen.

Zur Beglaubigung

Eichrodt.

Beilage Ziffer 4.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

Unsern Staats- und Cabinets-Minister Freiherrn von Berstett,

Unsern Staatsminister Freiherrn von Berkheim,
— Generallieutenant von Schäffer,
— Oberhofmarschall Geh. Rath Frhr. v. Gayling,
— Staatsrath Freiherrn von Zyllnhardt,
— Generalmajor von Freystedt,
— Landoberjägermeister von Kettner und
— Staatsrath von Böckh.

Wir beauftragen Unsern Staatsminister Freiherrn von Berkheim vorstehende Ernennungen einem jedem der hier benannten Personen zu eröffnen, sowie dieselbe seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe, den 23. Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Beilage Ziffer 5.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisations-Casse ausgegebenen, auf Inhaber gestellten und nicht auf

bestimmte Personen inscribirten, Rentenscheinen wird binnen fünf Jahren, von demjenigen Tage an verseſſen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden ist.

§. 2.

Hat die Amortisations-Casse in Beziehung auf solche Rentenscheine von ihrer Befugniß zur Aufkündigung Gebrauch gemacht, so erlischt das Forderungsrecht ebenmäßig nach fünfjähriger Frist, und zwar von dem Tage an zu rechnen, den jene Aufkündigung zur Empfangnahme des Capitals bestimmt.

§. 3.

In den beiden angeführten Fällen hat die Amortisations-Casse wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Verjährungszeit die Inhaber der Rentenscheine, welche versäumt haben, ihre Rechte geltend zu machen, öffentlich aufzufordern, sich zur Empfangnahme der Coupons oder der verfallenen Capitalien zu melden. Wird die Aufforderung später erlassen, so tritt die Verjährung erst ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung ergangen ist, ein.

§. 4.

Für den Fall, als dergleichen Rentenscheine ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die nämlichen Vorschriften ein, welche in den Sätzen 202 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind.

Verordnet Karlsruhe ꝛc.

Beilage Ziffer 6.

Vortrag.

Den von der Amortisationscasse ausgegebenen Rentenscheinen sind Rentencoupons für die nächsten zehn Jahre beigelegt, und je nach Ablauf von zehn Jahren werden dem Inhaber Coupons für weitere zehn Jahre zugestellt, welche derselbe unter Vorzeigung des Originalrentenscheins in Empfang zu nehmen hat. So ist es in den Rentenscheinen selbst ausgedrückt.

Gleichfalls ist darin die Einlösung mittelst Entrichtung des Nominalwerths vorbehalten, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an den Inhaber zur Empfangnahme des Capitals.

Es ist aber in den Urkunden nicht ausgedrückt, ob ein Nachtheil und welcher mit der Versäumung der Erhebung des Capitals im zweiten Fall verbunden seyn solle. In Ermanglung eigener gesetzlicher Bestimmungen über die Verjährung der Staatsschulden, müßte man aus dem gemeinen Rechte die Entscheidung dieser Fälle entnehmen, und hiernach würde da, wo keine neue Coupons in Empfang genommen werden, jeder Jahrbetrag an Zinsen in fünf Jahren, das Capital selbst aber in 30 Jahren verjährt seyn, und da wo das Capital selbst nicht erhoben wird, der Zinslauf aufhören, das Capital selbst aber erst nach 30 Jahren verjährt seyn.

Es ließe sich zwar behaupten, daß die Verjährung in viel kürzerer Zeit zu Ende gehe, wenn nämlich die An-

wendbarkeit der Bestimmungen der §§. 199. und 205. des Anhangs zum Landrecht, in so weit sie Bestimmungen über Verjährung von Zetteln auf Inhaber enthalten, auf Staatspapiere geltend gemacht werden könnte.

Dieß läßt sich aber mit Beifall und Erfolg wohl nicht vertheidigen, da der ganze 9te Titel von Handelszetteln handelt, der Begriff dieser in §. 190. festgestellt ist, unter den sich Staatspapiere nicht stellen lassen, und das dritte Capitel, das von Zetteln auf Inhaber spricht, nur über eine einzelne Art von Handelszetteln, und nicht über solche Urkunden bestimmt, die ohne Handelszettel zu seyn, auf jeden Inhaber lauten.

Die Motivirung einer kürzern Verjährungszeit für Staatsschuldurkunden muß daher aus dem Geschäftsorganismus der Staatscasse entnommen werden, und wird auch darin, und in den ähnlichen Bestimmungen anderer Regierungen ihre volle Begründung finden, kaum aber wird eine kürzere Zeitfrist als von fünf Jahren, hinsichtlich der Geschäftsführung der Cassen nothwendig seyn, und die Berücksichtigung der Gläubiger, die durch manche unverschuldete Ursachen an der Erhebung gehindert seyn können, scheint eine solche längere Frist zu erfordern.

Könnte man die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 199. behaupten, so würde der neue Gesetzesvorschlag als eine im Interesse der Gläubiger geschehene Erweiterung der Zeit, die ihnen belassen ist, um sich zu melden, sich darstellen.

Eine Einwendung, die man erheben könnte, nämlich: es hätten diese Bestimmungen der Urkunde selbst beigefügt werden sollen, und da es nicht geschehen, so sei ein späteres Gesetz, das solche zum Nachtheil der Gläubiger festsetze, ein Gesetz, wie man zu sagen pflege, ex post facto, und es heiße ihm rückwirkende Kraft beilegen,

wenn man es auf früher ausgefertigte Urkunden, die der Gläubiger aufzukündigen nicht berechtiget sei, anwenden wolle, ist wohl dadurch zu widerlegen, daß eine Mitwirkung des Gesetzes nur dann eintreten würde, wenn jetzt schon solche Papiere vorhanden wären, die in Folge des Gesetzes als verjährt erklärt werden sollten, nicht aber wo für jeden Besitzer res integra ist, und kein Besitzer sich in einem schlimmern Falle, als bei jeder ähnlichen Veränderung in der Gesetzgebung befindet; wenn dabei die neuen Vorschriften auf eine solche Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden, daß nicht einem das Gesetz unbekannt bleiben kann, z. B. also durch Zustellung eines Exemplars des Gesetzes bei der Zahlung des letztern Coupons, so wird mit Recht nicht gesagt werden können, es leide ein Gläubiger unter den Folgen eines ihm nicht bekannt gewordenen Gesetzes.

Wenn nun weiter noch in §. 3. der Amortisationscasse zur Pflicht gemacht ist, wenigstens ein Jahr vor der ablaufenden Verjährungszeit die Gläubiger aufzufordern, ihre Rechte geltend zu machen, und wenn diese Aufforderung später geschehen sollte, der Verjährungstermin immer auf ein Jahr vom Tag der ergangenen Aufforderung hinaus geschoben wird, so möchte jede mögliche Beschwerde der Gläubiger beseitiget seyn.

Mit vollem Recht kann man nämlich sagen, daß diese Aufforderung dem säumigen Gläubiger sehr viel vortheilhafter ist, als eine längere Verjährungszeit, denn durch die Aufforderung wird in der Regel derjenige Handelsmann oder Mäckler, in dessen Händen das Papier früher war, aufmerksam gemacht, und durch diesen der nachherige Besitzer an die Wahrung seines Interesse erinnert. Es wird übrigens aus dem Wortinhalte des §. 1. zu entnehmen seyn, daß, da die kurze Verjährungszeit nur für

die au porteur lautenden Rentenscheine ausgesprochen ist, sie nicht bei solchen anwendbar sei, die auf einen Namen eingetragen sind.

Rentenscheine dieser Art den Bestimmungen des gemeinen Rechts zu entziehen, und Personen, die man als Eigenthümer kennt, und insbesondere auffordern kann, nach einem Verlauf von fünf Jahren ihrer Capitalforderungen für verlustig zu erklären, liegt weder in der Absicht der Amortisationscasse, noch würde es sich mit der schuldigen Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger vereinigen lassen.

Der §. 3. enthält die ausdrückliche Bestimmung, wie das Verfahren bei zu Verlust gekommenen Rentenscheinen einzuhalten sei.

Die landrechtlichen Bestimmungen der Sätze 202. 205. finden ohne Zweifel eine gerechte Anwendung. Es ist hinsichtlich des Einzelnen, dem ein Papier entkommt, kein Grund vorhanden, ihm die Mittel, sich gegen Schaden zu sichern, alsdann zu beschränken, wenn das entkommene Papier eine Staatsurkunde ist.

Die einzige Rücksicht, daß dem redlichen Besitzer einer Staatsschuldurkunde, im Gegensatz gegen den Besitzer eines andern Zettels auf Inhaber, ein längerer Zeitraum zu gewähren sei, ist dadurch beobachtet, daß erst nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, wo derselbe entweder durch die Nothwendigkeit neue Coupons sich geben zu lassen, oder durch den Aufruf, sein Capital zu empfangen, eine Aufforderung sich zu melden erhalten hat, der frühere Eigenthümer, dem das Papier entkommen ist, die Zahlung ansprechen kann.

Die Bestimmungen der §§. 202. 205. hieher anwendbar zu erklären, ist im Interesse desjenigen, dem ein solches Papier entkommen ist, nothwendig, denn die Amortisationscasse dürfte sich ohne Zweifel verpflichtet finden, die An-

wendbarkeit dieser Sätze auf Staatspapiere nicht zuzugeben, um nicht bei spätern Vorlagen des Rentenscheins in Anspruch genommen zu werden.

Mit Recht würden der analogischen Anwendung der §§. 202—205. alle Gründe entgegen gesetzt werden, die gegen die Anwendung des §. 200. auf Staats-Schuldurkunden geltend zu machen sind, und so würde kaum vor Umlauf der gewöhnlichen Verjährungszeit eine Zahlung anders, als gegen Caution an denjenigen erfolgen können, dem eine solche Staatsschuldurkunde entkommen ist. Wie sehr aber hierdurch die Verwaltung der Amortisationscasse belästigt werden würde, ist zu klar, als daß man die Zweckmäßigkeit, diese Casse durch eine gesetzliche Bestimmung solcher Belästigung zu entheben, verkennen dürfte.

Beilage Ziffer 7.

Gesetz-Entwurf.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die peinliche Frage findet auch in den Fällen nicht mehr statt, in welchen der Art. 10 des Straf-Edicts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

§. 2.

Der §. 11 desselben Edicts, über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringeren Verbrechen, ist außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 3.

Körperliche Züchtigung, sey es als Strafzusatz bei peinlichen, oder als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen, darf nicht mehr statt finden. Nur ausnahmsweise kann sie bei Vaganten von den Untergerichten angewendet werden.

§. 4.

Die Strafe der Enthauptung ist künftig mit dem Fallbeil zu vollstrecken.

§. 5.

Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich zugleich auf diejenigen Fälle, in welchen bereits ein Urtheil gefällt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht vollzogen ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den . . . . . .

Beilage Ziffer 8.

Vortrag.

Durchlauchtigste und
Hochgeehrte Herren!

Schon längst hatten sich gewichtige Stimmen für die gänzliche Aufhebung jeder Art von Tortur, für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als ordentliche Strafe, und für die Einführung einer andern Hinrichtungsart statt des üblichen Schwertes erklärt.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt diese drei wichtigen Gegenstände unseres Criminalverfahrens, indem er:

1) die gänzliche Abschaffung der Tortur auch in den Fällen ausspricht, für welche sie in unserm Strafediet noch als zulässig erklärt war;

2) die Aufhebung der als Straf- und Correctionsmittel bisher angewandten körperlichen Züchtigung, und

3) die Einführung einer zweckmäßigern Hinrichtungsart der zum Tode verurtheilten Verbrecher verordnet.

Zum Art. 1 und 2.

Der badischen Regierung unter Karl Friedrich gereicht es zum ewigen Ruhme, daß sie eine der ersten in Deutschland war, welche die Tortur, diese traurige Erfindung eines barbarischen Zeitalters, als ein höchst unzuverlässiges und grausames Mittel der Wahrheitserforschung, aus ihren Staaten verbannt hat.

Das Rescript Karl Friedrichs an sein Hofgericht zur Abschaffung der Tortur, vom 9. September 1767, bleibt ein schönes Denkmal der humanen Gesinnungen dieses edelsten Fürsten.

Nur in zwei Fällen hat der §. 10. des Strafedicts vom 4. April 1803 die Erkennung der peinlichen Frage noch für zulässig erklärt:

1) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können, sich hartnäckig weigert, seine Mitschuldigen glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmliche Ursachen vorzubringen, um welcher Willen er zu solcher Benennung sich außer Stand befinde;

2) wenn er Dinge, die zum Thatbestande des Verbrechens gehören, erweislich bei Seite geschafft hat, und nicht sagen will, wo er sie hingethan habe, und dem Staate noch in anderer Hinsicht, als in der seiner Bestrafung, solches zu wissen nothwendig wäre.

Zwar haben die Annalen unserer Gerichte kein einziges Beispiel aufzuweisen, daß in jenen Ausnahmsfällen die wirkliche Anwendung der Folter, wozu sogar der erforderliche Apparat mangelt, irgend einmal nöthig, oder in Antrag gebracht worden wäre. Liegt aber schon in dieser Erfahrung ein hinreichender Grund für ihre, wenn auch nur formelle, Aufhebung, so wird sie durch die weitere Betrachtung gerechtfertigt, daß alle die Gründe, welche seit Friedrich II. gegen die Tortur überhaupt mit dem siegreichsten Erfolge angeführt wurden, auch gegen die noch vorbehaltenen Ausnahmen in vollem Maße gelten.

Welchen rechtlichen Werth kann insbesondere eine durch grausame Marter erpreßte Angabe des Verbrechens gegen Dritte, vielleicht Unschuldige, haben, wie lassen sich von ihm Anzeigen erwarten, die Glauben verdienen, und wie

leicht können Dinge, die er auch selbst bei Seite geschafft hat, ohne sein Wissen oder Zuthun wieder von andern beseitigt worden seyn, oder wie oft kann ein schwacher oder zaghafter Mensch durch die Qualen der Folter verleitet werden, eine Reihe von falschen Bekenntnissen zu machen, während der starke und halsstarrige Verbrecher allen Martern zu trotzen vermag? In beiden Ausnahmsfällen schlägt nur folgendes Dilemma an: Entweder ist der Angeschuldigte zu Entdeckung seiner Gehülfen oder der bei Seite geschafften Dinge von selbst geneigt, oder er ist entschlossen, die einen wie die andern zu verschweigen. Im ersten Fall ist die Anwendung der Folter überflüssig, im zweiten erscheint sie aber nicht nur bedenklich, sondern auch als ein rechtlich unzulässiges Mittel selbst für einen erlaubten Zweck. Denn sofern er entschlossen ist, sein Geheimniß zu bewahren, wird er die Tortur aushalten, oder falsche Angaben machen, durch welche nur die Sicherheit und Ruhe anderer Unschuldigen gestört würden.

Dieß bestätigen viele Thatsachen, die in den Annalen des peinlichen Rechts aller Länder enthalten sind, von denen aber keine hieher passender ist, als die Antwort, welche der Engländer Felton, der des Meuchelmords an dem Herzog von Buckingham überwiesen war, dem ihm mit der Folter drohenden Bischof von London gab:

»Gnädiger Herr, sagte er, wenn auf diese Weise
„verfahren werden soll, so weiß ich nicht, wen ich
„in dem äußersten Grade des Schmerzes werde an-
„klagen können, ob den Bischof Laud oder irgend
„einen andern aus diesem Gerichte.«

Doch es wird die gänzliche Abschaffung der Tortur, wie überhaupt jedes quälenden Zwangsmittels zur Erwirkung eines Geständnisses da, wo Erfahrung und Vernunftgründe so laut dafür sprechen, keiner weitern Recht-

fertigung bedürfen, und es haben deßwegen auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog in dem vorgelegten Gesetzentwurf das gerechte Vorhaben ausgedrückt, auch die letzte Spur desselben aus unserer Gesetzgebung zu vertilgen.

Zum Art. 3.

Der Art. 3. des Gesetzentwurfs hat den Zweck, die körperliche Züchtigung, sowohl in der Eigenschaft eines Strafzusatzes, als in der einer für sich bestehenden Strafgattung für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen, mit einer einzigen Ausnahme, aufzuheben.

Es hat nämlich unser Strafedict die körperliche Züchtigung mit der Zuchthaus-, der Schellenwerk- und der peinlichen Gefängnißstrafe als Strafzusatz verbunden, daß sie am Anfang und am Ende der Strafzeit gegeben wird.

Auch kann die körperliche Züchtigung nach dem §. 36. des Strafedicts als bürgerliches oder polizeiliches Correctionsmittel sowohl den ledigen, noch unverbürgerten, als den mundtodt gemachten Personen, die damit nach dem Ausdruck des Gesetzes, ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, selbst von den Unterrichtern zuerkannt werden. Bei dem Vollzug der körperlichen Züchtigung hatte aber bisher, wie überall, so auch besonders in unsern Strafanstalten, eine auffallende Willkühr und Ungleichheit statt gefunden.

Die Staatsanstaltencommission fand sich daher neuerlich bewogen, zu Entfernung dieser Unregelmäßigkeiten ein Normativ in Vorschlag zu bringen, und dabei zugleich auf die gänzliche Abschaffung des sogenannten Abschieds, als einer wahren Satyre auf unsere Anstalten, anzutragen. Während sich nun die Hofgerichte, welche hierüber zum gutächtlichen Bericht gezogen wurden, fast einstimmig für die Beibehaltung des sogenannten Willkomms, nur

um die Zuchthausstrafe abschreckender zu machen, erklärten, fanden sie gegen die Aufhebung des mit dem Zwecke der Strafe selbst in Widerspruch stehenden Abschieds weniger zu erinnern, glaubten aber, daß jedenfalls die den Anstand verletzende, und oft mit schädlichen Einwirkungen begleitete körperliche Züchtigung der Personen des weiblichen Geschlechts als unzulässig aufgehoben werden sollte.

Indessen konnte wohl mit Recht hiergegen gefragt werden: Warum soll eine Milde der Gesetzgebung sich nur auf Verbrecher erstrecken, die eine Zuchthausstrafe verwirkt haben, warum sich nicht auch auf diejenigen verbreiten, welche sich des gleichen Verbrechens, jedoch in geringerm Grade, oder eines andern Vergehens schuldig gemacht haben, auf welches nur eine Schellenwerk- oder Gefängnißstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gesetzt ist? Warum soll überhaupt eine Strafart beibehalten werden, die dem Geiste einer guten Gesetzgebung widerspricht, deren Verhängung für jedes geringe polizeiliche Vergehen von der nicht immer leidenschaftslosen Willkühr der Unterrichter abhängt, die nur das für andere Staatszwecke so wichtige Ehrgefühl unterdrücken, und auf den Charakter des Volks nicht anders als schädlich einwirken kann?

Es wäre überflüssig, hier alle die Gründe zu wiederholen, welche für die Aufhebung dieses Strafmittels schon öffentlich vorgetragen wurden. Mögen die Rechtslehrer sich darüber streiten, ob die körperliche Züchtigung als Strafmittel der Würde eines unter legitimer Verfassung lebenden Staatsbürgers, oder des Menschen überhaupt widerspreche, und ob sie nicht doch gegen Menschen anzuwenden, welche durch ihre Verbrechen beweisen, daß bei ihnen alles Ehrgefühl erloschen sei. Uns genügt in practischer Rücksicht die Erfahrung, daß körperliche Züch-

tigung den Menschen wohl abschrecken, aber nicht bessern kann, daß sie als Strafmittel auf Individuen von verschiedener Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit eine höchst ungleiche Wirkung äußert, daß sie gegen Personen höhern Standes nicht für anwendbar gehalten wird, daß der größere oder geringere körperliche Schmerz, den sie verursacht, lediglich von dem starken oder schwachen Arm und der Willkühr dessen abhängt, der die Schläge gibt, und daß man weder der physischen noch der moralischen Wirkungen dieses Strafübels versichert sein kann.

In dieser Hinsicht äußerte die Sanitätscommission in dem von ihr erhobenen Gutachten durchaus bestätigend: daß die körperliche Züchtigung nicht nur den Hauptzweck jeder Strafe, die moralische Besserung des Verbrechers, nicht erreiche, sondern ihm sogar bestimmt entgegenwirke, daß sie in vielen Fällen dem Leben und der Gesundheit Nachtheil und Gefahr bringe, in keinem einzigen Falle aber mit Sicherheit für gefahrlos erklärt werden könne.

So erscheint uns dieses Strafmittel in jeder Beziehung als zweckwidrig, und in den Fällen, wo seine Anwendung bei den Vergehungen jugendlichen Uebermuths und Leichtsinns, wie namentlich bei Verwundungen in Raufhändeln, das Leben und die Gesundheit der Sträflinge, oder wie bei den Personen weiblichen Geschlechts möglicherweise selbst noch das Leben einer unschuldigen Leibesfrucht gefährden kann, sogar als höchst bedenklich und inhuman. Wie könnte man daher eine, an sich schon in den meisten Fällen ganz unzulässige Strafart noch beibehalten, nachdem sie in unsern Nachbarstaaten, in Frankreich und Rheinbaiern, deren Einwohner sich gewiß auf keiner höheren Stufe der Cultur befinden, schon längst verbannt ist, ohne daß man hiervon irgend einen öffentlichen Nachtheil empfunden hat.

Auch in den Entwürfen der neuen Strafgesetzbücher für das Königreich Baiern und Hannover ist die körperliche Züchtigung aus den Reihen der ordentlichen Strafen, sowohl für Verbrecher als für Vergehen, verschwunden, und nur im Hannöver'schen noch für fremde Vaganten und Bettler, die durch andere Mittel weder von ihrer Lebensweise abgehalten, noch gebessert werden können, ausdrücklich vorbehalten worden.

Allein aus eben diesem Grunde, und da man sich in einem Grenzstaate, wie Baden, des ununterbrochenen Zudranges der Gauner, Vaganten und fremden Bettler ohne neue sehr kostspielige Anstalten nicht erwehren kann, hat man auch die körperliche Züchtigung für solche Landstreicher in dem vorliegenden Gesetzentwurfe noch beibehalten. Hiernächst bleibt nur noch die Frage zu erörtern: ob es nothwendig sey, die körperliche Züchtigung in den Fällen, für welche sie als Strafzusatz, oder als für sich bestehende Strafgattung künftig aufgehoben werden soll, durch andere Strafmittel zu ersetzen. In einer wie in der andern Eigenschaft wurde bisher eine gelinde Züchtigung, wofür die mit 15 bis 20 Stockstreichen gilt, einer Freiheitsstrafe von drei Wochen, und eine scharfe Züchtigung, die aus 25 empfindlichen Stockschlägen bestand, einer Arbeitshausstrafe von vier Wochen gleich geachtet.

Es mangelt also keineswegs an einem gesetzlichen Maßstabe, wonach die körperliche Züchtigung in den Fällen, wo sie als für sich bestehende Strafe zuerkannt wurde, in eine andere ihr gleich geltende Strafe vom Richter verwandelt werden kann.

Ueberflüssig scheint aber die Bestimmung eines Surrogats für die körperliche Züchtigung in den Fällen, wo sie nur als Strafzusatz neben der Zuchthaus- oder Schel-

lenwerksstrafe bisher erkannt wurde, da man sich in der durch vieljährige Erfahrung befestigten Ueberzeugung, daß die größere Wirksamkeit der Freiheitsstrafen nicht von ihrer längeren Zeitdauer abhängt, weit eher bewogen finden könnte, eine Verkürzung, als eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten Strafen in Vorschlag zu bringen, damit die Zucht- und Correctionshäuser nicht noch mehr überfüllt werden, als bisher schon der Fall war.

Zum Art. 4.

Dieser Artikel hat den klar und einfach ausgesprochenen Zweck, an die Stelle der bisher üblichen Enthauptung durch das Schwert eine zweckmäßigere Hinrichtungsart, nämlich die durch das Fallbeil, einzuführen. Schon das Strafedict enthält im §. 26 den Vorbehalt einer nähern Anordnung über jene durch neuere Einwürfe angefochtene Todesart.

Bekanntlich sind aber diese, auf mangelhaften physiologischen Kenntnissen beruhenden Einwürfe durch die neuesten Untersuchungen sattsam widerlegt, und einstimmig halten die Aerzte dafür, daß mit der Trennung des Kopfes vom Rumpfe oder dem Rückenmarke auch das Bewußtseyn und jedes Schmerzgefühl des Hingerichteten aufhöre.

Wollte man daher an die Stelle der freilich mit einer grausenhaften Verstümmelung des menschlichen Körpers verbundenen Enthauptung nicht sogleich eine andere zweckmäßigere Todesart wählen, so war gegen die Hinrichtung durch das Schwert nichts zu erinnern, als daß hierbei Alles von der geübten und sichern Hand des Scharfrichters abhängt, der das Schwert führen, und durch Einen Streich den Kopf vom Rumpfe trennen soll. Wie leicht kann ihm aber der erste und zweite Streich mißlingen, wie sehr dadurch die Qual des zum Tode Verurtheilten

auf eine grausame Art, wiewohl absichtslos, gesteigert werden?

Zahlreiche Beispiele solcher mißlungenen Hinrichtungen und selbst der neueste Vorfall in Heidelberg haben einen gerechten Abscheu vor der unsichern Schwertstrafe erweckt, und in allen neueren Strafgesetzgebungsentwürfen wird deshalb das schon unsern deutschen Vorfahrern nicht unbekannte Fallbeil als das einfachste, schnellste und sicherste Mittel für die Enthauptung empfohlen. Auch stimmen für dessen Einführung sowohl das Oberhofgericht, als die Hofgerichte, und die Sanitätscommission, welche hierüber mit ihrem Gutachten bereits gehört wurden.

Indem nun der Artikel 4. unseres Gesetzentwurfs diese Hinrichtungsart an die Stelle der unsichern, aber bisher noch üblichen Schwertstrafe setzt, muß sich die Regierung vorbehalten, die zweckmäßigere, nähere Anordnung derselben durch eine besondere Vollzugsverordnung zu bestimmen, sobald die hiezu erforderlichen artistischen und ärztlichen Gutachten erhoben seyn werden.

Man glaubte aber die Anordnung nicht länger, wenigstens nicht bis zu einem der nächsten Landtage verschieben zu können.

Zum Art. 5.

Da dieser Artikel nur die nothwendige transitorische Bestimmung enthält, daß dieses neue Gesetz auf diejenigen Fälle angewendet werden soll, in welchen zwar bereits erkannt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht vollzogen ist, so bedarf es keiner weitern Rechtfertigung dieses Artikels.

Beilage Ziffer 9.

Gesetzentwurf.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Der §. 24 Nro. 8 der Civildiener-Wittwen-Fisci-Ordnung die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, ist aufgehoben.

§. 2.

Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Physici, Land- und Staabschirurgen, welche künftig angestellt, und Assistenzärzte, welche künftig mit Anstellungsurkunden von Uns versehen werden, sind verbunden, mit dem unten festgesetzten Anschlag ihres Praxisertrags sich in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen.

§. 3.

Der Praxisertrag

eines Physicus ist angeschlagen zu	. . . .	600 fl.
— Assistenzarztes	. . . . .	450 „
— Landchirurgen	. . . . .	400 „
— Staabschirurgen	. . . . .	300 „

§. 4.

Die bei den öffentlichen Heil- Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Praxisanschlag eintreten müssen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

31

§. 5.

Von dem immatriculirten Praxisertrag ist die gesetzliche Dienstreceptions-Taxe und das Eintrittsgeld, bei Beförderungen eines Staabs- oder Landchirurgen oder Assistenzarztes auf ein Landchirurgariat oder auf ein Physicat, die Meliorationstaxe auch vom höhern Anschlag der Praxis endlich die jährliche Beitragstaxe zu bezahlen.

§. 6.

Bereits Angestellte, aber mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder mit einem niedereren als diesem vorgedachten gesetzmäßigen Anschlag aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können auf Verlangen mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesetzliche Summe erhöhen lassen.

Sie haben aber von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, die Taxenbeiträge des ersten und der folgenden Jahre von dem ganzen oder dem erhöhten Anschlag nach Vorschrift der Wittwencasse-Ordnung zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern als

diesem gesetzlichen Praxisertrag eingetragen; so hat es dabei sein Bewenden.

§. 7.

Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatscasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals von solchen findet nicht Statt.

§. 8.

In Bezug auf Benefizien und Pensionsbezug der Wittwen und Kinder soll der Praxisertrag als ein Theil der Dienstbesoldung betrachtet werden.

§. 9.

Andere als die in diesem Gesetz benannten Sanitätsbeamten sind zur Immatriculirung des Praxisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Praxisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden.

§. 10.

In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Civilwittwen-Fisci-Ordnung in Kraft und Anwendung.

Beilage Ziffer 10.

Vortrag.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Das Institut der weltlichen Civildiener-Wittwenkasse ist unter den Schutz der Verfassung gestellt.

Eine Abänderung desselben kann nur im gesetzlichen Wege geschehen.

Im Jahr 1810 wurde diese Wittwencasse durch Zusammenwerfung der in verschiedenen Landestheilen bestandenen derartigen Kassen neu gebildet, und ihr Einkommen, die Theilnehmer, die Beitragssummen, die Bezugsberechtigten und die Größe des Bezugs durch eine den 28 Juni 1810 ergangene Verordnung bestimmt.

Der §. 24 Nro. 8 enthält die Bedingungen, unter welchen angestellte Sanitätsbeamte mit dem Ertrag ihrer Praxis aufgenommen werden können.

Die Erfahrung hat aber seither gelehrt, daß viele Sanitätsbeamte von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, sondern mit der ihnen auferlegten Immatriculirung ihres fixen Gehalts sich begnügt haben. Dieser fixe Gehalt ist aber darum geringer, als der der übrigen Staatsdiener, weil den Sanitätsbeamten der Erwerb durch Praxis offen steht. Durch die unterlassene Immatriculirung des Praxisertrags entsteht aber nach dem Absterben der Sanitätsbeamten für ihre hinterbliebenen Wittwen und Kinder der doppelte große Nachtheil, einmal, daß das, nach der Größe des Beitrags berechnete Wittwenbenefizium gering ausfällt, sodann,

daß auch die, neben dem Wittwenbenefizium, vermöge des Staatsdiener-Edicts vom 30. Jänner 1819 bewilligte Pension sich nach der Größe des Wittwenbenefiziums richtet, mithin, wenn letzteres klein ist, auch die Pension für die Wittwe und die Kinder nicht bedeutend seyn kann.

Um daher die Hinterbliebenen der Sanitätsbeamten gegen diese Nachtheile zu schützen, und so weit möglich für ihre Unterstützung zu sorgen, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog für zweckmäßig erachtet, die seither bestandene Willkühr der Sanitätsbeamten, sich mit ihrem Praxisertrag in die Wittwenkasse aufnehmen zu lassen, aufzuheben, und dagegen ihnen solche bei ihrer Anstellung zur Pflicht zu machen.

Ich habe, meine Hochgeehrte Herren! den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen einen zu diesem Zwecke abgefaßten Gesetzentwurf zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

In dem §. 1 wird die facultative Immatriculirung aufgehoben, und dafür im §. 2 eine zwangsweise für die, welche künftig angestellt werden, gesetzt, worüber sich solche, als über eine Bedingung ihrer Anstellung nicht beschweren, sondern die Vorsorge dankbar anerkennen müssen.

Der §. 3 enthält den Anschlag des Praxisertrags, der für sämmtliche Sanitätsbeamte einer Klasse gleich regulirt ist.

Man hätte zu Ausmittlung des Anschlags auch andere Wege einschlagen können.

Man hätte den Sanitätsbeamten überlassen können, ihren Praxisertrag selbst glaubhaft anzugeben, wie es seither geordnet war.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß von den Sanitätsbeamten, welche sich haben aufnehmen lassen, die meisten ihren Praxisertrag sehr nieder angegeben, und

um einen, obwohl nicht bedeutenden höhern Beitrag während ihres Lebens zu ersparen, haben sie nach ihrem Tod ihren Hinterbliebenen großen Nachtheil zugefügt.

Man hätte ferner den wahrscheinlichen Praxisertrag der verschiedenen einzelnen Stellen berechnen, oder die Stellen nach ihrem ungefähren gleichfallsigen Ertrag klassenweise eintheilen, und sodann den Anschlag stufenweise nach den verschiedenen Klassen reguliren können.

Allein, wie kann man einen Ertrag, der so sehr von dem Vertrauen, von der Wohlhabenheit der Gegenden und von so vielem anderen Einfluß abhängt, berechnen? Und warum soll derjenige, der in einer weniger wohlhabenden Gegend viel Gutes wirkt, nur daß er sich für seine Aufopferung mehr mit dem Dank der Armen begnügen muß, als reichere Gaben sich erfreuen kann, sich auch noch in der Staatsvorsorge für seine Relicten ohne sein Verschulden verkürzt sehen?

Man hat es deßwegen vorgezogen, den Praxisanschlag der Sanitätsbeamten, so wie ihr fixer Gehalt in der Regel gleichheitlich fixirt ist, ebenfalls gleichheitlich zu bestimmen.

Zum Maßstab hat man den höchsten Anschlag, der mit geringen Ausnahmen seither zur Immatriculirung kam, genommen.

Von 200 Sanitätsbeamten hatten sich 88 mit ihrem Praxisertrag aufnehmen lassen.

Unter diesen waren 26 Physici, und unter diesen wieder nur 5, die einen höhern Ertrag als 600 fl. angegeben hatten, die übrigen alle einen solchen von 200 bis 600 fl. Das Nämliche ist ohngefähr bei den Land- und Staabschirurgen der Fall.

Ausser der Aufnahmstaxe, die mit 8 %. des Anschlags ein für allemal entrichtet wird, hat ein mit 600 fl. imma-

triculirter Physicus jährlich ½ %. oder 9 fl. beizutragen.

Dafür erhält seine Wittwe, neben ihrem Wittwengehalt von der fixen Besoldung ihres verstorbenen Ehemanns, jährlich

aus der Wittwencasse	99 fl. —
aus dem Pensionsfond 50 pCt. dieses Betrags mit	49 fl. 30 kr.
	148 fl. 30 kr.

und für jedes ihrer minorennen Kinder noch weitere 25 %, also immerhin ein bedeutender Zuschuß.

Der §. 3 bestimmt die Beiträge, die der Aufzunehmende in die Kasse zu geben hat, nach der Wittwen-Fisci-Ordnung.

Im §. 6 ist den bereits angestellten Sanitätsbeamten, die noch nicht, oder mit einem geringern, als dem nun gesetzlich regulirten Anschlag aufgenommen sind, vorbehalten, sich ebenfalls nach der gesetzlichen Norm aufnehmen, oder ihren Anschlag auf solchen erhöhen zu lassen, unter der Bedingung jedoch, die schuldigen Beiträge vom 23. April 1810, oder wenn sie später angestellt worden sind, vom Tag ihrer Anstellung nachzuzahlen, wie es den Vorschriften der Wittwenkasse gemäß ist.

Aber eben wegen dieser Verbindlichkeit hat man es auch mit dem Recht nicht vereinigen zu können geglaubt, diejenigen zur Immatriculirung zu zwingen, denen man sie früher freigestellt hat.

Der §. 7 verordnet, daß das Gratialquartal von dem Praxisertrag aus der Staatskasse entrichtet werden solle.

Es muß nämlich nach dem Tod eines immatrikulirten Staatsdieners der Betrag eines vierteljährigen Gehalts in die Wittwenkasse bezahlt werden. Dieses ist ein statutenmäßiges Einkommen derselben, welches mit dem Namen: Gratialquartal bezeichnet wird.

Eigentlich sollte dieses Gratialquartal aus der Verlassenschaft des verstorbenen Sanitätsbeamten bezahlt werden, weil der Praxisertrag keine Besoldung aus der Staatskasse ist.

In Rücksicht aber, daß diese Staatsdiener-Klasse, die meist auf dem Lande angestellt ist, einen mühsamen und heut zu Tag spärlichen Verdienst hat, hat man eine Ausnahme für billig erachtet.

Der Staatskasse wächst, wenn man die Zahl der jährlich sterbenden Bezirks-Sanitätsbeamten der verschiedenen Klassen im Durchschnitt auf 5—6 annimmt, eine Last von kaum 6—700 fl. zu, den Hinterbliebenen aber fließt dadurch eine große Wohlthat zu.

Der Betrag des Sterbquartals, d. h. derjenigen vierteljährigen Besoldung, welche der Wittwe und den Kindern eines Staatsdieners vom Todestag desselben an ausbezahlt wird, kann aus dem obigen Grund nicht entrichtet werden, weil der Praxisertrag keine Besoldung ist, die der Staat abzugeben hat.

Der §. 9 schließt alle übrigen Sanitätsbeamten von der Wohlthat dieses Gesetzes aus, welche nicht Bezirks-Sanitätsbeamte sind, und das Gesetz ertheilt sie auch diesen nur so lang, als sie in dieser Eigenschaft bleiben, oder darin pensionirt worden sind.

Leibärzte und Lehrer der practischen Medizin auf Universitäten haben in der Regel einen Gehalt, der dem der übrigen Staatsdiener der höheren Klassen, womit sie immatriculirt sind, gleichkommt, und ausserdem leben sie in Städten, wo ohnehin Galenus seinen goldenen Regen strömen läßt.

Sie bedürfen daher dieser Wohlthat nicht, und können von dem Staat auch kein Opfer verlangen.

Zweite Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und sämmtliche in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Kreisdirectors Fröhlich, und
des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Diese Sitzung war eine geheime.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg legten Namens der niedergesetzten Commission den Entwurf zur Dankadresse an Seine Königliche Hoheit vor, welcher von der Kammer einstimmig genehmigt, sodann eine aus Sr. Hoheit dem Präsidenten, Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg als ersten Vicepräsidenten, den beiden Secretären und vier durch das Loos gewählten Mitgliedern: Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Salm-Krautheim, dem Landoberjägermeister v. Kettner, dem Grafen v. Enzenberg und dem Geh. Referendär Freiherrn v. Rüdt bestehende Deputation beauftragt wurde, die

gedachte Adresse nach eingeholter höchster Erlaubniß Sr Königlichen Hoheit ehrfurchtvollst zu überreichen.

Die Adresse lautet:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

In unwandelbarer Liebe für die Höchste Person Eurer Königlichen Hoheit, für das ganze Regentenhaus und für unser theures Vaterland nahet sich Allerhöchst Denselben abermals die treu gehorsamste erste Kammer, durchdrungen von den Gesinnungen der tiefsten Verehrung der aufrichtigsten Dankbarkeit.

Rastlos waren Höchstdieselben auch in dem seit dem letzten Landtage verflossenen Zeitraume bemüht, die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen zu befördern; Gerechtigkeit, Weisheit und Milde bezeichnen alle Ihre Regentenhandlungen. Mit Rührung und Dank weilt daher unser Blick auf der Vergangenheit.

Die Geburt eines zweiten Durchlauchtigsten Prinzen hat das ganze Land mit unnennbarer Freude erfüllt. Möge der erhabene Stamm der Zähringer, von der göttlichen Vorsehung gesegnet, bis in die späteste Zukunft zum Glücke seines Volkes blühen und gedeihen!

Die gnädigsten Verheißungen wegen Feststellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Bewohner Badens sind nunmehr in Erfüllung gegangen. Die weisen Unterhandlungen mit dem römischen Stuhl haben eine die Rechte des Staats und die Stellung der Kirchen sichernde Uebereinkunft zur Folge gehabt, die für alle christlichen Unterthanen Eurer Königlichen Hoheit ein so erfreuliches als beruhigendes Resultat gewährt. Mit gleicher Liebe und Gerechtigkeit haben Eure Königliche Hoheit auch bei dieser Gelegenheit alle Ihre Unterthanen umfaßt. Treue Kinder

Eines Vaters werden Eure Königliche Hoheit für unsere brüderliche Eintracht das schönste Vorbild bleiben. Dankbar wird die späte Nachwelt des hochherzigen Regenten gedenken, dem im schönen Verein mit deutschen Bundesfürsten die Sicherstellung der kirchlichen Verhältnisse und die Beruhigung so vieler Unterthanen über eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten stets am Herzen lag, und so herrlich gelang.

Das Fortschreiten der innern Verwaltung läßt uns hoffen, daß die Arbeiten der Gesetzgebungscommission durch gemeinsame Bestrebungen zur Reife gelangen werden. Die Weisheit Eurer Königlichen Hoheit hat unserm Lande schon so manche herrliche Frucht gespendet, daß wir mit voller Beruhigung und grenzenlosem Zutrauen dem Erfolg jener Arbeiten entgegen sehen dürfen.

Das Gedeihen jedes Staats ruht vorzüglich auf seinen Finanzen. Sind diese geordnet, stehen Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht, so wird der Staatscredit unerschütterlich begründet seyn; es entwickeln sich die Industrie, die Regsamkeit, der Gewerbsfleiß des Volkes. — Jeder im Staat findet einen freien Spielraum für seine Thätigkeit, und ärndtet die Früchte derselben. Daß wir nach einer langen Reihe unerhörter Anstrengungen, nach mancherlei verderblichen Naturereignissen und äußerer Beschränkungen ungeachtet eines solchen geregelten Zustandes uns erfreuen, ist das unvergängliche Werk Eurer Königlichen Hoheit, und Ihrem edlen Herzen die schönste Belohnung für schwere Regentensorgen.

Die gnädigste Aeußerung, daß die angebornen Rechte Ihres Hauses, die eingeführte Erbfolge, die Integrität des Großherzogthums durch heilige Verträge gegen jeden Angriff gesichert und unter den Schutz der Mächte Europa's gestellt seien, deren höchstes Streben auf Erhaltung

des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist, diese heilbringenden Worte tönen in unserm Herzen wieder: das ganze Großherzogthum wird sie, wir sind dessen gewiß, mit ungetheiltem Jubel aufnehmen. Vom Bodensee bis an den Main werden sie der Treue begegnen, die alle Bürger des Großherzogthums mit ihrem Fürstenstamm unauflöslich und für alle Zukunft verbindet. Dieses kostbare Band stets zu erhalten, das Beste des Vaterlandes möglichst zu befördern, wird jenes treuen Volkes eifrigstes Bestreben seyn.

Was die Wohlfahrt und die Sicherheit, den Ruhm und das Ansehen unseres geliebten Regentenstamms sichern und erhöhen kann, ist und bleibt das Ziel unseres Bemühens, der Gegenstand unserer heißesten Wünsche. Für solche Zwecke werden wir einmüthig und willig auch das Theuerste hingeben, und nie wird es in unsern Augen als ein Opfer erscheinen.

Die treu gehorsamste erste Kammer, von Liebe, Ehrfurcht und Anhänglichkeit für die geheiligte Person Eurer Königlichen Hoheit beseelt, wird sich in ihrer Stellung und in ihren Gefühlen stets gleich bleiben, sie wird die ihr huldreich zugesagten Gesetzesvorschläge mit gewissenhafter Umsicht erörtern, und ihr einziges Bemühen dahin richten, ihre Arbeiten in Eintracht zu beginnen, und in Frieden zu vollenden.

Karlsruhe, den 3. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Die geheime Sitzung verwandelte sich hierauf in eine öffentliche, in welcher das Protocoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt wurde.

Der unterdessen hereingetretene Regierungscommissär Staatsrath Winter verlas hierauf einen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes vom 14ten Mai 1825.

Beilage Ziffer 19.

und begründete denselben durch einen ausführlichen Vortrag.

Beilage Ziffer 20.

Die Kammer beschloß, denselben in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Se. Hoheit der Präsident zeigten hierauf der Kammer an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) für die Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Verjährung der Rentenscheine:

der Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt;
der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, und
der Graf v. Enzenberg.

2) Für die Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart:

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,
der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin,
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der Geh. Hofrath Ecker und
der Landoberjägermeister v. Kettner.

3) Zu Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse:

der Geh. Hofrath Ecker,
der Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt und
der Forstmeister Frhr. v. Neveu.

Der Geheime Hofrath Ecker erstattete hierauf Bericht über die wegen des Drucks der Protocolle mit den Buchhändlern Gebrüdern Groos angeknüpften Unterhandlungen, und wurde ermächtigt, mit denselben einen Verlagscontract abzuschließen, und denselben der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung
Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 19.

Gesetzentwurf.

Ludwig ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die §. 16. Nr. 3. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 32. des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825. sind außer Wirksamkeit gesetzt; die Bestimmungen des §. 33. von den Worten: „also jedoch, daß“ bis „berathende Stimmen“ fallen weg, mit Ausnahme der Worte: „daß die, welche das erforderliche Maß nicht haben, übergangen werden.“

§. 2.

Die Aushebungsbehörde soll bestehen:
Von Seiten des Militärs:
1) aus einem Cantons-Stabsoffizier,
2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militärarzt.
Von Seiten der Civilbehörde:
1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter.

2) aus dem Physicus eines andern als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Der Physicus und der Bezirks-Wundarzt des Conscriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur, um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amts zu ertheilen.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protocoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten im Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter hinzu.

§. 3.

Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit haben
der Cantons-Stabsoffizier,
der Bezirksbeamte,
der Militärarzt und
der ernannte Physicus
nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Der Physicus und der Wundarzt des Conscriptionsbezirks haben berathende Stimmen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilliget werden.

Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen;

2) daß durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte Unterstützung zum Lebensunterhalte, oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde;
3) daß eines und das andere von der Ziehungsbehörde auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sei.

§. 5.

Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks.

Für Conscriptionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch in nächst gelegenen Bezirken bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6., wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptionsbezirke bilden.

Beilage Ziffer 20.

Vortrag.

Durchlauchtigste und
Hochgeehrteste Herren!

Als die Regierung Ihnen auf dem Landtag vom Jahr 1825 den Entwurf eines Conscriptionsgesetzes vorlegen ließ, hat sie in solchem den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht ausgesprochen, und nur in vier Fällen, die

ihr die dringendsten schienen, eine Ausnahme zugelassen, die, weil sie einen nur wenig merkbaren Einfluß auf die Summe der Dienstpflichtigen äußern konnte, weder dieser zur Beschwerde gereichen, noch dem Armeecorps hätten nachtheilig seyn können.

Der Vorschlag der Regierung fand aber den gewünschten Eingang nicht, sondern Sie, Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren! haben solchen auf den Antrag Ihrer Commission dahin abgeändert, daß jeder Familie ein Sohn, und somit auch der einzige Sohn frei bleiben solle.

Mehrere verehrte Mitglieder dieser Versammlung haben damals schon gegen die Gerechtigkeit dieses scheinbar humanen Grundsatzes gewichtige Einwendungen vorgetragen, und nicht weniger haben die Redner der Regierung zugleich auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche die Durchführung einer so ausgedehnten Befreiung auf die Ergänzung des Armeecorps haben müsse, die aus Mangel der erforderlichen Mannschaft nicht mehr vollständig werde geschehen können.

Die zweite Kammer ist den Ansichten der ersten Kammer beigetreten, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog, in der Ueberzeugung, daß die Erfahrung bald den Beweis liefern werde, auf welcher Seite die richtige Ansicht sei, haben den Wünschen Höchst Dero getreuen Ständen nachgegeben, und der von den beiden Kammern ausgesprochene Grundsatz wurde zum Gesetz erhoben.

Die Erfahrungen der ersten, nach dem Conscriptionsgesetz vorgenommenen Ziehung, haben über die strittige Frage so entschieden, daß schwerlich mehr ein Zweifel über die früheren Behauptungen der Regierung seyn wird.

Zwar ist im Allgemeinen richtig, daß auch in dem Fall, wenn jeder Familie ein Sohn frei gelassen wird, und nach Abzug der gesetzlich Untauglichen und der Ab-

wesenden, die Gesammtmasse der dienstauglichen Mannschaft von einem Jahr zur Ergänzung des Armeecorps hinreicht, vorausgesetzt, daß solches nicht vollständig auf den Fuß gesetzt wird, welches die Bundes-Militärverfassung vorschreibt.

Wenn ferner die Zahl der gesetzlich Dienstbefreiten, so wie der wegen Dienstgebrechen Untauglichen in den einzelnen Conscriptionsbezirken ungefähr gleich wäre, so würde die Last, welche durch die Befreiungen den Uebrigen zugeht, ungefähr gleich stark drücken, abgesehen von der Frage, ob sich überhaupt diese Last rechtlich rechtfertigen lasse.

Allein dieses ist bei Weitem nicht der Fall. In den obern Gegenden des Landes ist die Zahl der Dienstuntauglichen über alles Verhältniß größer, als in den untern, und der Grund liegt nicht in vorübergehenden, sondern örtlichen Verhältnissen, und in der Art der Arbeiten und der Lebensweise.

Nach dem anliegenden, beglaubigten Auszug aus den Listen der General-Cantonsinspection hat unter andern das Amt Ueberlingen im Jahr 1827 dienstpflichtige Mannschaft gehabt . . . . . 57 Mann
Davon waren untauglich oder abwesend 42 M.
gesetzlich dienstfrei . . . . . 9 „
51 Mann
6 M. Rest.

Nach der Repartition hätte das Amt zu stellen gehabt 13 Mann
Es hat aber nur stellen können . . . . . 6 „
und blieb im Rückstand mit . . . . . 7 Mann
ungeachtet auf sämmtliche vorhandene dienstaugliche Mannschaft gegriffen wurde.

Noch auffallender ist dieses Verhältniß bei den Aemtern Lörrach und Schönau.

Lörrach hatte Dienstpflichtige	195	Mann
Daran waren untaugl. oder abwesend 135 M.		
dienstfrei	45 „	
	180	Mann
Rest	15	taugliche.
Es hatte nach der Repartition zu stellen . .	45	Mann
konnte aber nur stellen	15	„
und blieb im Rückstand mit	30	Mann
Das Amt Schönau hatte Dienstpflichtige .	124	Mann
untauglich und abwesend waren 93 Mann		
dienstbefreit . . . . . 16 „		
	109	Mann
Rest	15	Mann
Es hätte stellen sollen	28	Mann
konnte aber nur	15	Mann
stellen, und blieb mit	13	Mann

im Rückstand.

Um mich kurz zu fassen, bemerke ich, daß in den Aemtern Ueberlingen, Radolphzell, Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Breisach, Stadtamt Freiburg, die ihnen zugetheilte Quote nicht abgeliefert werden konnte. Sie würden aber, mit Ausnahme eines einzigen, die volle Zahl abzugeben gekonnt, und mehrere einen Ueberschuß ohne das ausgedehnte Befreiungssystem, gehabt haben. Da die angegebenen Verhältnisse nach den Erfahrungen der früheren Jahre mehr oder weniger immer die nämlichen bleiben, so würde das Militär entweder so viel an der Ergänzungsmannschaft entbehren, als bei der Fortdauer der gesetzlichen Befreiungen die obgedachten Aemter jährlich weniger liefern konnten, und es würde somit nicht in der festgesetzten Zahl erhalten werden können, oder es würde der fehlende Bedarf auf andere Bezirke, die einen Ueberschuß an taug-

licher Mannschaft liefern, umgelegt, und dadurch diesen um der Befreiung willen eine größere Last aufgebürdet, und dadurch das Gesetz in anderer Hinsicht verletzt werden.

Aus diesen und aus anderen, in dem Eingang des provisorischen Gesetzes vom 21. Juni 1827 enthaltenen Gründen, hat sich auch die öffentliche Meinung gegen eine Einrichtung ausgesprochen, die, was die einzigen Söhne betrifft, den Reichen und Wohlhabenden auf Kosten des Armen begünstiget.

Außer diesem hat sich ferner die gesetzlich vorgeschriebene Aushebungsart als besonders kostspielig und das Geschäft verzögernd dargestellt.

Der §. 16. Nr. 3. des Conscriptionsgesetzes hat nämlich außer den Sanitätsbeamten zwei Militärs, und zwei von dem Civildienst zu Mitgliedern der Aushebungsbehörde ernannt.

Obwohl nicht geläugnet werden kann, daß, wenn neben dem für die Conscription des ganzen Landes ernannten General-Cantonsinspector auch der Civilcommissär für sämmtliche Aushebungen bestimmt wird, es für die Gleichförmigkeit dieses Geschäfts zweckmäßig seyn würde, so hat diese Einrichtung doch auf der andern Seite Kosten verursacht, die mit dem Werth dieser Gleichförmigkeit nicht im Verhältniß standen. Diese Einrichtung hat ferner den Nachtheil, daß die Conscription nicht in mehreren Landestheilen zu gleicher Zeit vorgenommen werden kann, weil wenigstens der General-Cantonsinspector bei jeder Aushebung anwesend seyn muß, was für den Dienst eine nachtheilige Verzögerung herbeigeführt hat.

Die Erfahrungen der ersten Ziehung nach dem neuen Gesetz legten also auf der einen Seite einen durch die zugestandenen Befreiungen herbeigeführten Mangel an tauglicher Mannschaft, verbunden mit einer der Grundlage

der Verfassung widersprechenden rechtlichen Ungleichheit — ein wahres Unrecht — auf der andern Seite einen nicht nothwendigen Kostenaufwand an den Tag.

Sollte man das Unrecht fortwirken lassen? und wenn dieses nicht, wenn man dessen Fortdauer mit seinen Pflichten nicht vereinbarlich hielt, hätte man nicht wenigstens den überflüssigen Aufwand bis zur Abänderung in gesetzlicher Form fortbestehen lassen sollen?

Die Regierung hat geglaubt und glaubt noch, nein! so wie sie auch aus den angegebenen, auf erwiesenen Thatsachen gestützten Gründen zur provisorischen Abänderung sich berechtigt erachtet hat.

Im §. 66. der Verfassungsurkunde hat sich der Großherzog vorbehalten,

„solche ihrer Natur nach zur ständischen Berathung „geeignete, aber durch das Staatswohl dringend ge„botene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck „durch jede Verzögerung vereitelt würde, zu erlassen."

Waren nun die Verhältnisse zur Anwendung dieses Vorbehalts vorhanden, welche das Gesetz fordert? Allerdings!

Ohne eine provisorische Aufhebung der Befreiungen hätten die Unbefreiten zum Vortheil der Befreiten auf irgend eine Weise noch einmal belastet, es hätte noch einmal ein Unrecht ausgeübt, noch einmal hätte dem Mititär die volle Zahl der Ergänzungsmannschaft entzogen werden müssen. Das Staatswohl hat also die Aufhebung geboten.

Es konnte aber auch, wenn man das so eben geschilderte Verhältniß nicht fortdauern lassen wollte, mit der provisorischen Verordnung nicht gezögert werden, weil die Herstellung des Rechtszustandes und die vollständige

Ergänzung des Armeecorps ohne solche für das laufende Jahr unmöglich gewesen seyn würde.

Das Conscriptionsgeschäft nimmt in der Mitte der Aushebung vorhergehenden Jahrs seinen Anfang; in den Wintermonaten erfolgt die Aushebung; im Monat April wird die Ergänzugsmannschaft zu den Waffen gerufen.

Wenn also den Kammern ein Gesetz über die Abänderung des Conscriptionsgesetzes jetzt erst vorgelegt, und deren Genehmigung, welche man von ihrer Einsicht und Gerechtigkeit nicht anders erwarten darf, und solche auch bei den vorliegenden Thatsachen vorausgesetzt hat, — erst jetzt erfolgen würde, so müßte entweder das Unrecht und der Mangel für dieses Jahr fortbestehen, oder es müßte, wenn das abändernde Gesetz auch für das laufende Jahr wirksam seyn sollte, demselben eine rückwirkende Kraft beigelegt, und damit zugleich die vollzogene Conscription umgeworfen werden.

Dadurch aber würde ein neues Unrecht erzeugt. Denn diejenigen, welche das Conscriptionsgesetz, das zur Zeit der Aushebung in Wirksamkeit war, freigesprochen hätte, würden nun durch ein späteres Gesetz dieser Freiheit, mithin eines gesetzlich erworbenen Rechts, gewaltsam beraubt. Es ist also auch die zweite Eigenschaft, welche eine vorläufige Verordnung erfordert, Gefahr auf dem Verzug, hinsichtlich der provisorischen Aufhebung der Befreiung dargethan.

Die mit der Aushebungsbehörde vorgenommene Beschränkung ist eine Aenderung der Form, über welch' letztere vielleicht das Gesetz nicht solche in das Einzelne gehende Bestimmungen hätte enthalten sollen. Indessen ohne die erstere Aenderung würde die letztere schwerlich erfolgt seyn, weil ein Geldverlust, der die Allgemeinheit

trifft, noch eher ertragen werden kann, als ein Unrecht, das auf den Einzelnen fällt.

Da man sich aber einmal verpflichtet glaubte, aus Gründen des Rechts und des Bedürfnisses, einen wesentlichen Punkt des Gesetzes vorläufig abzuändern, so hielt man sich noch eher berechtigt, bei diesem Anlaß eine außerwesentliche Form zu ändern, wenn damit ohne Nachtheil in der Hauptsache eine wesentliche Ersparniß verbunden ist.

Durch das bisher Vorgetragene glaube ich die provisorische Aufhebung der in dem ersten §. des neuen Gesetzes enthaltenen §§. des Conscriptionsgesetzes gerechtfertiget zu haben, und ich gehe nun zu dem neuen Gesetz über.

Die Nothwendigkeit des ersten §. habe ich bereits dargethan.

Der §. 2. vermindert die Aushebungsbehörde von sechs auf vier Personen. Da diese Behörde über die Tauglichkeit zu erkennen hat, worüber ohnehin die Aerzte das Meiste zu sagen haben und sagen können, so hat man geglaubt, die Zahl der Mitglieder, wie oben bereits ausgeführt ist, zu Verminderung der Kosten jedoch so zu beschränken, daß immer noch eine hinreichende Zahl von Stimmenden, und zugleich die Parität der Aerzte vorhanden ist.

Der §. 3. rechtfertigt sich von selbst, wenn er bestimmt, daß die Commission nach Stimmenmehrheit zu enscheiden habe.

Zur Rechtfertigung des §. 4., als des wichtigsten, erlaube ich mir Folgendes auszuführen.

Von jedem Gesetz, wie allgemein es auch die Verpflichtung ausspricht, muß eine Ausnahme statt finden können, denn immer werden sich Fälle ereignen, auf welche nach allen eintretenden Verhältnissen das Gesetz ohne Unge-

rechtigkeit nicht angewendet werden kann, oder in welchen wenigstens die Anwendung eine mit den menschlichen Gefühlen im Widerspruch stehende Härte oder Grausamkeit verrathen würde.

Die Schwierigkeit liegt nur darin, die Fälle der Ausnahmen genau zu bezeichnen. Oft aber lassen sie sich gar nicht bestimmen, weil der Gesetzgeber gar nicht daran denken konnte, oder sie lassen sich zwar bestimmen, aber so allgemein, daß die Beurtheilung lediglich dem Ermessen des Urtheilenden überlassen bleiben muß.

Ob aber dieses Ermessen vernünftig und gewissenhaft, oder ob es leichtsinnig oder leidenschaftlich seyn werde, dafür kann keine Bürgschaft gegeben werden.

In allen Gesetzen über die Militärauswahl, wie streng und allgemein sie auch die Kriegsdienstpflicht aussprechen, ist doch anerkannt worden, daß Fälle der Befreiung vorhanden seyen, nämlich da, wo es sich um Erhaltung des Lebens derer, die dem Pflichtigen das Daseyn gegeben haben, oder derer, die den nächsten Anspruch an ihn haben, handelt.

Weil man jedoch verzweifelte, den einzelnen Fall, in welchem die Unterstützung wirkliches Bedürfniß ist, genau ausmitteln zu können, und doch eine Regel aufstellen wollte, um die Willkühr zu verbannen, so hat man sich gewisse Personen in der bürgerlichen Gesellschaft gedacht, welche die Unterstützung der Kinder in der Regel bedürfen, z. B. Wittwen, Greise von einem gewissen Alter, und hat zu dieser ihren Gunsten die Befreiung als Regel ausgesprochen.

Wie wenig aber dieses Bedürfniß zu Begründung einer allgemeinen Regel sich eigne, bedarf keiner Ausführung.

Die Regierung hat in vorliegendem Gesetzentwurfe einen Weg eingeschlagen, der sich nicht leicht in einem

großen, doch aber in einem kleinern Staate ausführen läßt, in welchem die Verhältnisse leichter übersehen werden können.

Es soll nämlich nur in zwei Fällen, die sich aber vereinigt vorfinden müssen, eine Befreiung Statt finden dürfen, wenn Eltern oder der überlebende Elterntheil, oder elternlose Geschwister so vermögenslos sind, daß sie zum Unterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes einer Unterstützung nothwendig bedürfen, wenn der Einberufene so erweisbarer Maße seine Eltern oder elternlosen Geschwister durch seinen Verdienst unterstützt, oder das Gewerbe, und hauptsächlich so betrieben hat, daß es ohne ihn aufhören müßte.

In diesem vereinigten Fall möchte eine Dienstbefreiung nicht nur ohne Unbilligkeit verlangt, sondern auch ohne Inhumanität nicht versagt werden können; wer soll aber über diese Thatsachen erkennen?

Die Regierung hat geglaubt, die erste, jedoch nicht definitive Entscheidung in die Hände der aus den ersten Beamten und sämmtlichen Ortsvorstehern des Bezirks bestehenden Ziehungsbehörde legen zu können.

Dieser Behörde sollen die obgedachten Verhältnisse durch glaubhafte Urkunden des Ortspfarrers, des Ortsgerichts und der Bezirks-Sanitätsbeamten bescheiniget, vorgelegt werden.

Da ferner die Eltern und Vormünder der übrigen Pflichtigen, so wie diese selbst anwesend sind, vor welchen die Verhandlungen vorgehen, so kann die Behörde, die den mindesten Zweifel in die Wahrheit der Thatsachen setzt, bei diesen Kundschaft erheben, und wenn auch deren Mehrheit die Richtigkeit der Angaben bezeugt, so kann letztere füglich angenommen werden. Findet die Behörde die Thatsachen richtig, so hat sie solche anzu-

erkennen, im andern Fall das Gesuch zu verwerfen, das auch verworfen bleibt. Ueber die auf diese Weise als zur Befreiung geeignet Anerkannten soll erst das Ministerium des Innern endlich entscheiden; hier sollen vorher die sämmtlichen Verhandlungen und Verhältnisse nach Form und Recht noch einmal geprüft werden; bereits liegt ein auf diese Weise behandeltes Conscriptionsgeschäft vor. Den Ziehungsbehörden hat man die erforderliche Instruction auf die Grundlagen des provisorischen Gesetzes mitgetheilt, wovon ich ein Exemplar hier anschließe, und es muß denselben das Zeugniß ertheilt werden, daß sie mit großer Umsicht und Strenge zu Werke gegangen sind. Daher kam es auch, daß bei der letzten Conscription im ganzen Großherzogthum kaum so viel Befreiungen Statt gefunden haben, als im vorigen Jahr in zwei Aemtern. Bei gehöriger Aufsicht läßt sich eine gleiche gewissenhafte Strenge auch für die Zukunft erwarten.

Durch den §. 5 hat das Conscriptionsgesetz ebenfalls eine Abänderung erlitten.

In demselben ist bestimmt, daß ein Amt von 5900 Seelen einen Conscriptionsbezirk bilden soll. Diese Anordnung ist beibehalten worden.

Es ist aber ferner geordnet, daß in dem Umfang eines solchen Bezirks auch die Aushebung vorgenommen werden soll.

Die Aushebungsbehörde war daher verpflichtet, sich in jeden Amtsbezirk zu begeben, wenn gleich das Geschäft, bei dem geringen Umfang des Amts und bei der geringen Zahl der Pflichtigen, in kaum zwei Stunden beendigt seyn konnte. Außer dem Zeitverluste, der dadurch entstanden, weil ungeachtet der kurzen Dauer der Aushebung doch immer ein ganzer Tag dadurch verloren ging, war die weitere Folge ein überflüssiger Kostenauf-

wand. Um beides zu umgehen, enthält das vorliegende Gesetz die weitere Anordnung, daß Aemter unter 10,000 Seelen zu einem Aushebungsbezirk zusammengeschlagen werden können; es versteht sich, daß diese Vereinigung so geschehen muß, daß den Einwohnern keine Beschwerde, dem Geschäft kein Hinderniß und keine Verzögerung zugeht.

Durch diese Einrichtung, die meist nur in den oberen Kreisen Anwendung findet, soll eine Ersparung an Zeit und Kosten bezweckt werden, und sie wird sich daher Ihrer Zustimmung erfreuen dürfen.

L. Winter.

Uebersicht

über die Beschaffenheit der Milizpflichtigen einiger Aemter von der Conscription 1827.

Aemter.	Hatten Loospflichtige	Sollten Recruten stellen	Haben Recruten gestellt	Blieben schuldig	Dienstfrei blieben	Untauglich: Krüppel	Untauglich: unterm Maas	Untauglich: wegen Kropf	Untauglich: wegen and. Gebr. u. nicht erschienen	Blieben übrig
Ueberlingen	57	13	6	7	9	1	12	12	17	—
Radolfszell	107	24	18	6	17	7	26	17	22	—
Waldshut	241	55	48	7	28	9	41	46	69	—
Säckingen	152	36	24	12	16	12	26	30	44	—
St. Blasien	129	29	21	8	17	5	17	26	43	—
Schönau	124	28	15	13	16	11	16	22	44	—
Schopfheim	133	30	19	11	19	9	20	32	34	—
Lörrach	195	45	15	30	45	20	23	56	36	—
Müllheim	146	33	26	7	34	8	21	18	39	—
Breisach	210	48	46	2	40	12	46	14	52	—
Stadtamt Freiburg	134	31	17	14	24	11	16	34	32	—
Jestetten	58	13	13	—	10	4	10	3	11	1
Offenburg	267	61	61	—	17	4	29	3	24	129
Rheinbischofsheim	110	25	25	—	4	1	9	—	14	57
Stadtamt Karlsruhe	116	26	26	—	8	—	2	—	6	74
Philippsburg	126	29	29	—	4	1	12	3	6	71
Schwezingen	116	26	26	—	6	2	8	—	10	64

Karlsruhe den 29. Februar 1828.

Der Generalmajor und General-Cantonsinspector,

v. Biedenfeld.

Instruction,

die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit betreffend.

Der §. 2 der Höchsten Verordnung vom 21. Juni 1827 gestattet nur für höchst dringende Fälle der Unentbehrlichkeit die Dienstbefreiung eines, durch das Loos zum Activdienst berufenen, tauglichen Conscribirten.

Als Folge einer solchen Dienstbefreiung muß der nach der Loosnummer nächste, zur Ergänzung der von dem Bezirk zu stellenden Mannschaft, berufene Taugliche eintreten.

Es ist daher von denen zur Vorbereitung der Dienstbefreiungsgesuche mitwirkenden Dienern, Beamten und Behörden wohl zu erwägen, daß sie durch ein unzeitiges Nachgeben oder Unterstützung von Gesuchen, die nicht höchst dringend sind, eben so ihre Pflichten gegen den Staat als gegen ihre Mitbürger übertreten würden, so wie, daß eine strenge und gewissenhafte Behandlung allein einen wohlthätigen Erfolg herbeiführen kann.

§. 1.

Die Anmeldung zur Dienstbefreiung, durch Eltern oder den Vormund der Geschwister eines Conscriptionspflichtigen, hat mündlich bei dem Gemeinderath zu geschehen, und zwar bis zum Ablauf des Termins der öffentlichen Auflage der Aufnahmslisten (§. 7. d. J. für d. Vorb. B.).

Spätere Anmeldungen, die nicht durch ein inzwischen eingetretenes Ereigniß unterstützt sind, oder bei andern Behörden dürfen nicht mehr angenommen werden.

§. 2.

Findet der Gemeinderath solche zur Berücksichtigung geeignet, so hat derselbe, auf einem besondern Bogen, unter Beobachtung der in der Anlage ersichtlichen Ordnung, die zur Entscheidung des Gesuchs nöthige pflichtmäßige Auskunft über Familien-, Vermögens- und Nahrungsverhältnisse zu geben, und solche dem betreffenden Großherzoglichen Pfarramte, mit Vorbehalt der Rückgabe, zur Ergänzung hinsichtlich des Alters, der Eltern und Geschwister, so wie zur Beisetzung seiner Aeußerung über dasselbe mitzutheilen. Dieser Beleg wird seiner Zeit mit der Aufnahmsliste und dem Protocoll dem Amte übergeben. Es ist untersagt, solche den betreffenden Personen auszufolgen. Die Ausfertigungen geschehen unentgeltlich.

§. 3.

Findet der Gemeinderath solche nicht begründet, so kann er die Ertheilung der schriftlichen Auskunft versagen. Die geschehenen Anmeldungen und hierauf gefaßten Beschlüsse sind in dem Protocoll der Vorbereitungsbehörde anzuführen, und Versagung mit Angabe des Grunds.

§. 4.

Gegen die Versagung findet ein Recurs an das Conscriptionsamt, durch mündlichen Vortrag, innerhalb 3 Tagen Statt. Das Amt entscheidet, ohne weitere Berufung, nach Vernehmung der Gründe des Gemeinderaths, ob es bei der Versagung sein Bewenden behalte, oder die

Auskunft ertheilt und mit den Vorbereitungsarbeiten vorgelegt werden solle.

§. 5.

Die Ziehungsbehörde prüft die Anmeldungen und erkennt sie als höchst dringend, begründet an, oder verwirft solche in der für die Dienstbefreiungen bestimmten Form, §. 28, 2ter und 3ter Satz des Conscriptionsgesetzes. Gegen die Verwerfung findet kein Recurs Statt. Der Ortsvorsteher der Gemeinde, zu welcher der betreffende Pflichtige gehört, hat, wenn er Mitglied des Ausschusses ist, kein Stimmrecht und wird durch den ersetzt, welcher zunächst bei der Wahl desselben die meisten Stimmen hatte. Wo nur eine Stadt, oder noch wenige Orte, den Conscriptionsbezirk bilden, findet diese Bestimmung eine veränderte Anwendung, daß die Verwandtschaft eines Ausschußglieds mit dem betreffenden Pflichtigen im vierten Grade, oder Verschwägerung, dessen Vertretung wie oben erfordert.

§. 6.

Die in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit oder körperliche Gebrechen der Eltern und Geschwister erforderliche Nachricht und Gutachten, so weit sie auf ärztlich oder wundärztlicher Behandlung beruhen, haben die der Ziehung anwohnenden Bezirks-Sanitätsbeamten, in Gegenwart der Ziehungsbehörde, durch Beisatz auf die schriftliche Auskunft, unentgeltlich zu ertheilen. Wenn sich auf praktische Aerzte oder Wundärzte berufen werden wollte, so haben die Betheiligten selbst zu sorgen, damit solche entweder bei der Ziehung selbst persönlich oder von derselben bei dem Conscriptionsamte desfalls den nähern Verhalt anzeigen, auf welche sich die Bezirks-Sanitätsbeamten

sodann in ihrem Gutachten beziehen können. Der betreffende Ortsvorstand, die Betheiligten so wie die Pflichtigen aus denselben Orten können mit ihren Erläuterungen und Bemerkungen gehört werden.

§. 7.

Die Anmeldungen und darauf gefaßten Beschlüsse sind in dem Ziehungsprotocoll kurz aufzuführen. Die schriftlichen Auskünfte über die gegründet erkannten sind einzeln mit Umschlag zu versehen, worauf der Betreffende und die Entscheidung der Ziehungsbehörde mit Unterschrift derselben zu setzen.

Gesuch der Joh. Schmidt'schen Eheleute zu Zell, um Dienst-Befreiung ihres zur 1828r Conscription gehörigen Sohns Michael Schmidt.

Dieses Gesuch wird als begründet anerkannt.

Schönau den

Die Ziehungsbehörde.

&c.

Sodann ist jedem die von dem Pflichtigen gezogene Loos-Nummer beizusetzen.

---

1) Name, Alter und Wohnort des Vaters und der Mutter und der Geschwister.

2) Welches Gewerb oder Geschäft treibt der Vater, die Mutter oder der Pflichtige, der nur Geschwister

hat, und welcher Hülfe ist sich bisher bedient worden?

3) Ist Vermögen vorhanden, wie viel, und wem gehört solches, oder fehlt es ganz am Vermögen?

4) Genießt der Vater, die Mutter oder die Geschwister Pension aus öffentlichen Mitteln, und wie viel?

5) Dienen Brüder des Pflichtigen bei Großherzoglichem Militär durch Aushebung, und wie lange?

6) Aus welchen Gründen wird die Dienstbefreiung nachgesucht, und welche Meinung hat der Gemeinderath?

7) Gutachten des Pfarramts.

8) Schriftliche Bemerkung der Bezirks-Sanitätsbeamten, über Gesundheitszustand des Vaters, der Mutter oder vorhandener Kinder neben dem Pflichtigen in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, auch vorgekommene Krankheiten und vorhandene Gebrechen derselben, welche ärztlich und wundärztlich behandelt wurden.

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 8. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und sämmtliche bisher erschienene Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Gulat.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Durchlauchtigste Präsident brachten hierauf zur Kenntniß der Kammer, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, der zur Ueberreichung der Dankadresse abgeordneten Deputation am 6. März Audienz zu ertheilen, die Adresse von dem Präsidenten zu empfangen, und huldvollst zu erwiedern:

Längst vertraut mit den Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit, welche Sie mir ausdrücken, kann ich die Gefühle des Danks nicht vorenthalten, die ich lebhaft und innig empfinde.

Ueberbringen Sie diese Versicherung der ersten Kammer, deren Adresse ich mit Rührung empfange. Es erkennt dieselbe Meine auf die allgemeine Wohlfahrt gerichteten Absichten, die Bestrebungen und die Festigkeit der Regierung, so wie die Ordnung im Staatshaushalte. Mir gereicht es zur Beruhigung, auf ihre unbedingte Bereitwilligkeit rechnen zu können, wenn die Interessen Meines Landes, deß innere oder äußere Verhältnisse eine weitere Beihülfe nothwendig machen. Ich zähle stets auf die Mir jetz gegebenen Zusicherungen.

Hierauf legten Se. Hoheit der Präsident eine Mittheilung des Präsidenten der zweiten Kammer vor, worin derselbe von ihrer Constituirung Nachricht gibt.

Beilage Ziffer 21. (ungedruckt).

Es wurde beschlossen, auch die zweite Kammer von der Constituirung der ersten und der Wahl ihrer Secretäre in Kenntniß zu setzen.

Das hohe Präsidium machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes, eine Commission, bestehend aus:

dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim,

dem Generalmajor v. Freystett, und

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg

gewählt worden sei.

Von Sr. Hoheit dem Präsidenten aufgefordert erstattete der Forstmeister Frhr. v. Neveu den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, wegen Aufnahme der Bezirks-

Sanitätsbeamten, mit einem nach Classen bestimmten Ertrag ihrer Praxis in die Wittwencasse.

Beilage Ziffer 22.

Auf den Antrag des Präsidenten beschloß die Kammer, diesen Bericht sogleich drucken und vertheilen zu lassen, und die Discussion darüber in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm-Krautheim erstatteten hierauf Namens der Petitionscommission Bericht über die Beschwerde des verabschiedeten Soldaten Abraham Rieser, wegen verweigerter schutzbürgerlicher Aufnahme und Verheirathung.

Beilage Ziffer 23.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg trugen auf die alsbaldige Erledigung an, welchen Antrag der Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt und der Geh. Hofrath Ecker unterstützten.

Die Kammer beschloß, in Erwägung der im Berichte vorgetragenen Gründe mit Stimmeneinhelligkeit:

die Bitte auf sich beruhen zu lassen und zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser gemäß setzte der Secretär, Geh. Hofrath Ecker, die Kammer von dem mit deren Vorbehalt abgeschlossenen Vertrage wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen in Kenntniß, verlas denselben, und trug zu Vermeidung des Uebelstandes und Erleichterung des Aufsuchens darauf an, daß in die Genehmigung die Clausel aufgenommen werde: die Commissionsberichte als Beilagen zu den Protocollen müßten mit fortlaufenden Seitenzahlen bezeichnet werden.

Beilage Ziffer 24. (nicht gedruckt).

Da nach der Bemerkung des hohen Präsidii, durch den vorgelegten Vertrag so wohl für den schleunigen Druck

der Commissionsberichte und der übrigen Beilagen gesorgt, auch der Druck der Protocolle selbst zur gehörigen Zeit gesichert, und nach der Aeußerung des Geh. Hofrath Ecker, wegen des Drucks der Beilagen mit fortlaufenden Seitenzahlen mit den Verlegern Rücksprache genommen worden ist, so wurde der vorgelegte Vertrag mit der in Vorschlag gebrachten Clausel seinem ganzen Inhalte nach einstimmig genehmigt.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung
Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 22.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse.

Erstattet von dem Forstmeister Frhrn. von Neveu.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Von Ihrer Commission bin ich beauftragt, über den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Aufnahme der Bezirks-Gesundheitsbeamten in die allgemeine Civildiener-Wittwencasse mit einem fixirten Praxisertrag betreffend, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! Bericht zu erstatten.

Die allgemeine Civildiener-Wittwencasse, ein Institut durch den erhabenen Gründer unserer Verfassung unter ihren Schutz gestellt, erkennen und verdanken alle Staatsdiener als höchst wohlthätig und beruhigend für sie, weil ihnen dadurch die trostreiche Aussicht eröffnet wird, auch nach ihrem Ableben für den Unterhalt ihrer zurückgelassenen Wittwen und Kinder gesorgt zu wissen, und sind dadurch schon während des Wirkens in dem Staatsdienst einer großen Sorge entladen.

Der 24ste §. Nro. 8. der Wittwencasse-Ordnung vom 28. Juni 1810 stellt der Willkühr der Bezirks-Gesundheitsbeamten anheim, sich mit dem von ihnen anzugebenden Ertrag ihrer Praxis in die Wittwencasse aufnehmen zu lassen; nach der von der Regierungscommission dieser hohen Kammer gegebenen Auskunft, hat aber die Erfahrung gelehrt, daß vielfältig Gesundheitsbeamte, wahrscheinlich aus übel verstandener Sparsamkeit, von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, sondern sich mit der ihnen auferlegten Immatriculirung ihres fixen Gehalts begnügt haben.

Diese Willkühr für die Folge aufzuheben, und jedem künftig neu anzustellenden Gesundheitsbeamten die Pflicht aufzulegen, sich nebst dem fixen Gehalt, auch mit einem festbestimmten jährlichen Praxisertrag in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen, ist nun der Zweck des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! muß diesen Entwurf als durchaus vortheilhaft für eine Classe von Staatsdienern erkennen, die schon an und für sich gering besoldet ist, und in so manchen Gelegenheiten ihren Mitbürgern mit Gefahr — ja oft mit Aufopferung ihres Lebens — Dienste leisten muß, und aus dem Grund ihrer geringen Besoldung, oft bei Abgang eigenen Vermögens, nur mit Kummer in eine trübe Zukunft für ihre Relicten blicken kann.

Ich erlaube mir dieses näher zu begründen.

Die reglementsmäßige Besoldung der Bezirks-Gesundheitsbeamten bestehet in folgendem, und zwar:

1. Eines Physicus in jährlich 399 fl., oder in runder Summe 400 fl., nebst 120 fl. für Pferdfourage.
2. Eines Assistenzarztes in 150 fl. bis 250 fl.
3. Eines Landchirurgen in 130 fl. 30 kr. oder in runder Summe 130 fl., nebst 120 fl. für Pferdfourage, endlich

4. Eines Staabschirurgen in 87 fl., oder nach dem Matricularanschlag 90 fl.

ad 1. Beträgt der jährliche Wittwenbeitrag zu 1½ Prc. der fixen Besoldung 6 fl, das jährliche Beneficium der Wittwe den Gulden Beitrag zu 11 fl. gerechnet, also 66 fl., und die aus der Staatskasse zu empfangende Pension 50 Prc., des Beneficiums mit 33 fl., mithin erhält die Wittwe eines Physicus jährlich 99 fl.

ad 2. Beträgt von 150 fl. Besoldung der jährliche Beitrag 2 fl. 15 kr., mithin das Beneficium 24 fl. 45 kr., und die Pension à 50 Prc. 12 fl. 22½ kr., also im Ganzen jährlich 37 fl. 7½ kr.

ad 3. Würde für diese Classe der Matricularanschlag der fixen Besoldung zu 150 fl. angenommen, so erhielte die Wittwe gleiches Beneficium und gleiche Pension wie ad 2.

ad 4. Von jährlichem Beitrag zu 1 fl. 21 kr., werden der Wittwe jährlich 14 fl. 51 kr. aus der Wittwencasse, und aus der Staatskasse 7 fl. 25½ kr., also im Ganzen 22 fl. 16½ kr. zu Theil.

Nebst dem erhält jedes zurückgelassene Kind unter 18 Jahren, jährlich 25 Prc. des Wittwenbeneficiums aus der Staatscasse.

Daß die Wittwen dieser Gesundheitsbeamten von der ihnen zufließenden jährlichen Unterstützung, wenn Sie noch überdieß mehrere Kinder haben, nicht leben, und für den Unterhalt und die Erziehung derselben sorgen können, dieses, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! wird wohl keiner weitern Ausführung bedürfen, und Sie also mit Ihrer Commission auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs stimmen, wodurch die künftige Existenz der Wittwen aller Gesundheitsbeamten bedeutend verbessert werden soll.

Ich werde die Ehre haben, Ihnen dießfalls das Nähere vorzutragen:

Nach §. 3. des Gesetzentwurfs soll der jährliche Praxisertrag 1. eines Physikus auf 600 fl., 2. eines Assistenzarztes auf 450 fl., 3. eines Landchirurgen auf 400 fl., 4. eines Staabschirurgen auf 300 fl. bestimmt, und alle diese Klassen hiernach in der Wittwencasse immatriculirt werden.

So, wie ihre jährlichen Beiträge zur Wittwenkasse verhältnißmäßig steigen, würden sich auch die Beneficien ihrer Wittwen und Waisen in demselben Maße erhöhen.

Die Aufnahme der genannten Gesundheitsbeamten in die allgemeine Wittwencasse, mit ihrem nach §. 3. des Gesetzentwurfes fixirten jährlichen Praxisertrag vereinbart sich mit den Bestimmungen der Wittwencasseordnung, und den dießfalls unterm 1. Februar 1813 von dem Generaldirectorium des großherzoglichen Ministeriums des Innern ergangenen nähern Verfügungen, wodurch das Maximum der Praxis zur Immatriculirung unter Einrechnung der fixen Besoldung sogar höher gestellt war. Das nun in Vorschlag gebrachte Gesetz dürfte also lediglich als Ergänzung und festere Bestimmung der Wittwencasseordnung anzusehen seyn. Nebstdem wäre zu bedenken, daß die Staatscasse dadurch der vielfältigen nicht so leicht zu umgehenden Reclamationen enthoben würde, und es sich hier, wie schon gesagt, um eine höchst achtbare Classe von Staatsdienern handle, die oft in den gefahrvollsten Zeiten ihren Mitbürgern die wichtigsten Dienste zu leisten berufen sind, und daß die von der Staatscasse zu leistenden dießfälligen Opfer dadurch in vollem Maße aufgewogen werden.

Ihre Commission trägt daher auf unveränderte Annahme der §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 10. des Gesetzentwurfes an, glaubt aber hinsichtlich des §. 9. den Beisatz vorschlagen zu müssen, daß den entlassenen oder entsetzten Gesundheitsbeamten mit Rücksicht auf §. 40. der Wittwencasseordnung frei gestellt bleiben möchte, mit dem bisher geleisteten jährlichen

Beitrag in dem Verband zu bleiben, somit daß deren Relicten das gesetzliche jährliche Beneficium zu Theil werde, und die wohlthätige Absicht der Unterstützung solcher unglücklichen Wittwen und Waisen entsetzter Diener, deren Loos ohnehin in jeder Hinsicht härter und beklagenswerther als Anderer ist, in Ausführung komme.

Beilage Ziffer 23.

Bericht

der Petitionscommission

über

die Bitte des Israeliten Abraham Rieser von Sulzburg, wegen verweigerter Schutzbürgerannahme und Heirathsgesuchs.

Erstattet von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Salm-Krautheim.

Die von einer hohen Kammer gewählte Petitionscommission hat es sich angelegen seyn lassen, die ihr zum Vortrag und Begutachtung mitgetheilte Petition des Israeliten Abraham Rieser aus Sulzburg, Schutzbürgerannahme und Heirathsgesuch betreffend, zu prüfen.

Aus dieser Prüfung erhellet nun

1) daß der Supplikant Nieser es selbst eingesteht, kein bürgerliches Gewerbe erlernt zu haben;
2) daß das von ihm angegebene eigene Vermögen nicht auf gesetzlichem Wege erwiesen; daß
3) das angegebene Vermögen seiner Braut nicht hinlänglich und nicht erwiesen seie, auch derselben die Aufnahme, da sie eine Ausländerin ist, zuerst müsse gestattet werden, welches, wie ich vermuthe, wieder das ohnehin so geringe Vermögen vermindern würde. Ferner
4) daß der vom Bittsteller vorgeschlagene Ellenwaarenhandel bei seinen so beschränkten Vermögensverhältnissen nicht als hinreichend znm Unterhalt einer Familie könne angesehen werden.

Aus diesen Gründen glauben wir darauf antragen zu müssen, diese Petition an die hohe erste Kammer als ungegründet auf sich beruhen zu lassen.

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath Winter.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine Vorstellung des gewesenen Vogts Heilig von Neudorf, um Uebertragung einer Zollaufsehersstelle vor,

Beilage Ziffer 25. (ungedruckt).

welche der Petitionscommission zugestellt wurde.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf, wegen Abschaffung der Tortur, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer neuen Hinrichtungsart,

Beilage Ziffer 26.

und der Geh. Hofrath Ecker verlas einen Beibericht über denselben Gegenstand.

Beilage Ziffer 27.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Wenn bis daher ein Gegenstand zur Berathung und Prüfung an eine ständische Commission gelangt sei, so sei in der Regel über denselben nur ein Commissionsbericht erstattet worden, welcher die Ansichten und Anträge der Commission umfaßt habe; die Fälle ausgenommen, wo die Minorität eine besondere Meinung gehabt, und dieselbe in einem Beiberichte ausführen zu müssen geglaubt habe.

Obgleich nun dieser letzte Fall dermalen nicht eingetreten, und beide Berichte auf denselben Zweck gerichtet seien, hätte dennoch die Commission wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, und um denselben nicht allein juridisch sondern auch psychologisch und physiologisch beleuchten zu können, sich in letzterer Hinsicht einen Beibericht von einem allgemein geschätzten Arzte, den sie zu ihren Mitgliedern zähle, erstatten lassen.

Er glaube dieses zur Rechtfertigung der Commission gegen etwaige Vorwürfe, als seien die Formen verletzt worden, bemerken zu müssen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Besorgniß des Herrn L. Ob. Jägerm. v. Kettner, wegen eines, die Commission etwa treffenden Vorwurfes sei ungegründet, indem der Bericht des Herrn Geh. Hofraths Ecker ein artistisches Gutachten sei, und in dem Hauptberichte der Commission sich ausdrücklich auf dasselbe bezogen werde.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: In der Geschäftsordnung komme nichts von dergleichen Beiberichten vor; wenn aber auch ein Beibericht zulässig sei, so sollte derselbe doch keine Anträge enthalten, wie hier geschehen sei, indem solche Anträge in den Hauptbericht allein gehörten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Eben weil in der Geschäftsordnung über diesen Punkt keine Vorschriften zu finden seien, könne auch von einem Vorwurfe und einer Rechtfertigung nicht die Rede seyn.

Jener technische Beibericht reassumire blos die Anträge des Hauptberichts.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er habe der Commission keinen Vorwurf machen, sondern dieselbe blos gegen mögliche Vorwürfe für die Zukunft sicher stellen wollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verwiesen auf den §. 45. der Geschäftsordnung, wo der vorliegende Fall bereits entschieden sei.

S. Hoheit der Präsident: In früheren Jahren sei schon mehreremal der Fall vorgekommen, daß ein Commissionsmitglied einen Beibericht erstattet habe, ohne daß die Sache beanstandet worden; der jetzige werde also ebenfalls nicht zu beanstanden seyn.

Nachdem Se. Hoheit der Präsident bemerkt hatten, daß für den schleunigen Druck sowohl des Commissionsberichts als des Beiberichts bereits gesorgt sei, wurde die Discussion über den Gesetzentwurf, wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse eröffnet.

Der Geh. Hofrath Ecker drückt vorerst der hohen Regierung seinen warmen Dank dafür aus, daß sie den Blick Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs auf eine so nützliche, bisher aber so kärglich bedachte Menschenklasse gelenkt habe.

Die

§§. 1—8.

wurden verlesen, und einstimmig angenommen.

§. 9.

Der Berichterstatter, Forstm. v. Neveu verliest die

einschlagende Stelle des Commissionsberichtes sowohl als die Gründe der vorgeschlagenen Abänderung desselben.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er schlage folgende Fassung des §. 9. vor:

Nach den Worten „solcher pensionirt“ mit Weglassung des Worts „werden“ zu setzen: „oder so lange sie nach Verlust dieser Dienereigenschaft, und einer zehnjährigen Dienstzeit, die Vorschriften des §. 40. der Civildiener-Wittwen-Ordnung beobachten werden.“

Staatsrath v. Böckh: Die Absicht des Gesetzes gehe nicht dahin, denjenigen Sanitätsbeamten, welche in andere Dienste treten, die Wohlthat des §. 40. der Wittwen-Fisci-Ordnung zu entziehen. Unter dem §. 10. des Gesetzentwurfes sei auch der §. 40. der Wittwen-Fisci-Ordnung, welcher in Wirksamkeit bleibe, verstanden; um jedoch jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, dürfte der Beisatz zum §. 9. genügen:

„jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, sowie im Fall der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung nach §. 40. der weltlichen Wittwen-Fisci-Ordnung zustehenden Rechts.“

Dieses Recht ruhe nicht auf der Qualität des Dieners, sondern darauf, daß er schon zehn Jahre zur Wittwencasse beigetragen haben müsse, wodurch dessen Wittwe des Vortheils nicht verlustig werde, und woraus auch kein Nachtheil für die Wittwencasse entstehe.

Nachdem Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg den §. 40. der Wittwen-Fisci-Ordnung vorgelesen, und dem Verbesserungsvorschlage des Staatsraths v. Böckh beigestimmt, auch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Winter bestätigt hatte, daß es keineswegs die Absicht gewesen, den Wittwen und Waisen derjenigen Sanitätsbeamten, welche entlassen oder entsetzt worden, den

Wittwengehalt zu entziehen, man auch geglaubt habe, daß der §. 10. schon alles Nöthige enthalte, daß indessen die Rückweisung auf den §. 40. der Wittwen-Fisci-Ordnung keinen Anstand finde, so brachte das hohe Präsidium den Verbesserungsvorschlag des Staatsraths v. Böckh zur Abstimmung, welcher, so wie das ganze Gesetz selbst von der Kammer einstimmig angenommen wurde.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 26.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart.

Erstattet von dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Als Organ der von Ihnen zu Begutachtung des wegen gänzlicher Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart vorgelegten Gesetzentwurfs ernannten Commission, gebe ich mir anmit die Ehre, Folgendes vorzutragen:

Bekanntlich war bis auf die neueren Zeiten, beinahe in ganz Deutschland, und namentlich auch in den badischen Landen die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karl des Fünften das allgemeine Strafgesetz-Buch; doch veranlaßte die seit der Verfertigung jenes Gesetzbuches merklich vorangeschrittene Aufklärung sowohl, als verschiedene andere Umstände die meisten Regierungen Deutschlands verschiedene Abänderungen in den darin vorgeschriebenen Prozeßformen, Strafarten und Strafbestimmungen vorzunehmen, weswegen in den meisten deutschen

Ländern die Strafgerechtigkeit auf verschiedene Weise ausgeübt wurde. Nachdem nun unser verewigter Großherzog Karl Friedrich durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 den größten Theil der diesseitigen Pfalz und verschiedene andere Reichsländer unter seinem milden Scepter vereinigt hatte, in den meisten dieser Länder aber die Criminalgerichtsbarkeit — wie wir eben hörten — auf verschiedene Weise bisher ausgeübt wurde, so entschloß sich derselbe zu Hinwegräumung dieses Uebelstandes eine dem damaligen Grad der Aufklärung sowohl, als dem moralisch-politischen Charakter der verschiedenen Einwohner passende Criminalgesetzgebung entwerfen zu lassen.

Da dieses aber längere Zeit und Erfahrung bedurfte, und nicht auf der Stelle geschehen konnte, so wurde einstweilen das größtentheils noch bestehende Strafedict vom 4. April 1803 als provisorisches Normativ für sämmtliche badische Lande erlassen, worin in den meisten Punkten von der für unser Zeitalter nicht mehr passenden peinlichen Halsgerichts-Ordnung abgewichen wurde.

Seit dieser Zeit erlitt aber dieses Strafedict verschiedene Veränderungen, erhielt manche Zusätze und Erläuterungen, und soll nunmehr durch den uns vorgelegten Gesetzentwurf neuerdings wieder bedeutende Abänderungen erleiden; da jedoch dieses Edict, wie es im Eingange desselben selbst heißt, blos als provisorisches Normativ gelten sollte, bis die von der Regierung niedergesetzte Behörde eine auf Erfahrung gegründete, und den vereinigten Landestheilen sowohl, als dem Charakter der Einwohner derselben passende Criminalgerichts-Ordnung entworfen haben würde, auch dem Vernehmen nach die seit mehreren Jahren niedergesetzte Gesetzgebungscommission wirklich beauftragt seyn soll, die in diesem provisorischen Edict beizubehaltenden Stellen mit den seit dem Jahre 1803 ergan-

genen vielen Nachträgen und Erläuterungen, und den noch weiter zweckmäßig erachteten Abänderungen in Verbindung zu bringen, und daraus ein Ganzes zu bilden, so glaubt Ihre Commission, daß, statt nunmehr einen Theil unserer Strafgerechtigkeits-Pflege abzuändern, und diese Abänderungen nur theilweis den beiden ständischen Kammern zur Prüfung vorzulegen, es zweckmäßiger seyn dürfte, durch die Gesetzgebungs-Commission in diesem für den Staat und dessen Angehörige so wichtigen Geschäftszweig vorerst ein Ganzes entwerfen zu lassen, und dieses Ganze sodann den Kammern zur Prüfung vorzulegen, da die nunmehr abgeänderten §§. in dem — demnächst zu erwartenden Criminal-Gesetzbuch leicht wieder neue Modalitäten und Abänderungen erleiden könnten, wodurch in diesem Geschäftszweig eine für den Geschäftsmann sowohl, als für die Sache selbst sehr nachtheilige Verwirrung entstehen würde, für welchen Fall daher Sr. Königlichen Hoheit die nöthige Bitte unterthänigst vorgelegt werden müßte; für den Fall jedoch, daß die hohe Kammer diese Ansicht Ihrer Commission nicht theilen und glauben sollte, dermalen schon den ihr vorgelegten Gesetzentwurf prüfen zu müssen, sehe ich mich, ehe ich Namens Ihrer Commission in die Begutachtung der einzelnen §§. dieses Gesetzes eingehe, veranlaßt, Folgendes voraus zu schicken.

Bekanntlich war unser wegen seiner Weisheit und Regententugenden allgemein verehrter Großherzog Karl Friedrich einer der ersten Fürsten Deutschlands, welcher im Jahr 1767 die in ältern finstern Zeiten entstandene peinliche Frage oder Tortur in seinen damaligen Landen abschaffte; auch in dem seit der Vergrößerung Seiner Lande über die Verwaltung der Strafgerechtigkeit erlassenen Edict vom 4. April 1803, wodurch in den meisten Fällen von der Strenge der bisherigen peinlichen Hals-

gerichts-Ordnung abgegangen ward, wurde §. 10 die peinliche Frage nur noch in zwei Fällen beibehalten, nämlich:

a) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Verbrechen nicht ohne Gehülfen verübt werden konnte, sich hartnäckig weigert, seine Mitschuldigen glaubhaft zu benennen, ohne doch erhebliche Ursachen vorzubringen, um welcher willen er zu solcher Benennung sich außer Stande befinde; und

b) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher Dinge, die zu dem Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) gehören, erweislich bei Seite geschafft hat, und nicht sagen will, wo er sie hingethan habe, und dem Staate noch in anderer Hinsicht, als in der seiner Bestrafung solches zu wissen nothwendig wäre.

Der uns am 29. v. M. vorgelegte Gesetzentwurf schlägt nun im 1. §. vor, die peinliche Frage auch in diesen beiden, bisher noch beibehaltenen Fällen abzuschaffen, und Ihre niedergesetzte Commission trägt auch unbedenklich auf die Annahme dieses §. an; denn die nämlichen Rücksichten und Gründe, welche in allen gebildeten und aufgeklärten Staaten seiner Zeit die Abschaffung der peinlichen Frage veranlaßten, sprechen auch für die Abschaffung derselben in den bei uns bisher noch beibehaltenen zwei Fällen, da die bisherige Erfahrung hinlänglich zeigte, daß ein schwacher oder zaghafter Inquisit, auch ohne gefoltert zu werden, durch einen guten Inquirenten, oder zweckmäßige Fragen leicht bewogen werden kann, seine Mitschuldigen anzugeben, oder die beseitigten Corpora delicti zu entdecken; wogegen ein hartnäckiger und mit einer starken Leibesconstitution versehener Verbrecher auch öfters durch die Qualen der Folter nicht dazu gebracht werden kann, obige Entdeckungen zu machen, oder auch aus Bosheit Personen als Mitschuldige angeben kann, die dem began-

genen Verbrechen ganz fremd waren, weswegen von jeher die peinliche Frage als ein höchst unzuverlässiges Mittel angesehen wurde, von dem Verbrecher die Wahrheit zu erfahren.

Uebrigens haben, laut den uns vom Justizministerium mitgetheilten Acten, die Annalen unserer Gerichte noch kein einziges Beispiel aufzuweisen, daß in jenen Ausnahmsfällen die peinliche Frage wirklich angewendet worden wäre, weßwegen auch auf die Abschaffung derselben in diesen vorbehaltenen zwei Fällen ganz unbedenklich angetragen werden kann.

Nebst der peinlichen Frage in den obbemerkten zwei Fällen, gestattete der 11te §. unseres bisherigen Strafedicts auch noch bei kleineren Vergehen die Anwendung eines Zwangsmittels zu Erforschung der Wahrheit. Dieses bestand jedoch nur in einem Theil des Uebels, oder eines ähnlichen, welches nach vorliegenden Umständen der Verbrecher als Strafe verdient hätte, und konnte die Hälfte der auf den Ueberweisungsfall festgesetzten Strafe nie übersteigen; auch durfte dieses Zwangsmittel niemals eigenmächtig vom Untersuchungsrichter, sondern nur mit Bewilligung der Hofgerichte, und nur in geringern Verbrechen, welche keine Zuchthausstrafe nach sich zogen, angewendet werden.

Nach dem §. 2. des uns vorgelegten Gesetzentwurfs, soll nun auch die Anwendung eines solchen Erforschungsmittels der Wahrheit aufgehoben werden, und Ihre Commission trägt auch auf die Annahme dieses Artikels an.

Da dieses Zwangsmittel nicht vom Inquirenten selbst, sondern nur vom höhern Richter, und nur dann, wenn mehr als ein halber Beweis gegen den Inculpaten vorlag, zuerkannt werden konnte, war zwar schon gesorgt, daß dasselbe nicht zu leicht angewendet wurde; auch fand dieses Erforschungsmittel nur bei geringen Verbrechen, welche

entweder eine kurze Gefängnißstrafe, oder blos körperliche Züchtigung nach sich zogen, eine Anwendung, wo daher weder ein Mißbrauch, noch so nachtheilige Folgen, wie bei der peinlichen Frage zu befürchten waren.

Da es jedoch immer etwas bedenklich und auffallend ist, einem Inquisiten wegen eines noch nicht erwiesenen und erst noch zu erhebenden Verbrechens, eine obgleich geringe Strafe zuzuerkennen, auch dieses immer eine Art von Tortur ist, welches mit unserer sonstigen milden Gesetzgebung sehr im Widerspruch steht, endlich eine mehrjährige Erfahrung lehrt, daß in den meisten Fällen das zuerkannte Erforschungsmittel fruchtlos blieb, und die meisten Inculpaten nach vergebens angewendeten Zwangsmitteln, des ihnen angeschuldigten Verbrechens dennoch für klagfrei erklärt werden mußten, welches immer ein ungünstiges Licht auf die erkennende Gerichtsstelle wirft, so glaubt Ihre Commission auf die Annahme auch dieses Artikels antragen zu müssen.

Was nun die Beschränkung der bisher üblichen körperlichen Züchtigung betrifft, so wurde nach unserm Strafedict bisher die körperliche Züchtigung entweder als Strafzusatz, wie bei der Zuchthaus-, Ketten- und Schellenwerkstrafe §. 27., 28. und 30., oder als für sich bestehende Strafe, bei bürgerlichen und polizeilichen Vergehen, §. 36. des Strafedicts zuerkannt. Diese Züchtigung bestand je nach der Constitution des Sträflings in 15 bis 30 Streichen auf den „Hintern“, die den Männern mit dem Stock, und den Weibspersonen mit dem Ochsenziemer zugemessen wurden. Bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen konnte jedoch diese Strafe nur den ledigen und unverbürgerten Personen, oder den mundtodt gemachten Leuten, die ihre bürgerliche Achtung verloren hatten, zuerkannt werden; auch galt eine einfache Züch-

tigung in der Regel für 3 Wochen, und eine doppelte für 6 Wochen Gefängniß.

Nach dem §. 3. des uns vorgelegten Gesetzentwurfs soll nun mit Ausnahme der Vaganten die bisher übliche körperliche Züchtigung bei allen Inculpaten abgeschafft werden, in welcher Hinsicht der Hr. Regierungscommissär sich in den vorgetragenen Motiven theils darauf beruft, daß die körperlichen Züchtigungen ohne allen Nachtheil in dem benachbarten Frankreich und Rheinbaiern sowohl, als einigen andern Ländern gleichfalls abgeschafft worden, theils auch weil nach dem, Ihrer Commission mitgetheilten Gutachten der Sanitätscommission, dergleichen Züchtigungen für den menschlichen Körper sehr nachtheilig sind, und sogar lebensgefährlich werden können.

Was nun den Zweck einer zu erkennenden Strafe betrifft, so soll diese theils die Besserung des Verbrechers selbst, theils die Abschreckung der Uebrigen erzielen, weswegen nur jene Strafen, welche diese beiden Zwecke vereinigen, als zweckmäßig angesehen werden können, und je vollkommener durch dieselbe diese Absichten erreicht werden, desto zweckmäßiger ist auch die erkannte Strafe. Da jedoch uns dieser Zweck durch die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, wenn dagegen die Zuchthaus- oder gemeine Arreststrafe blos verlängert werden sollte, als nicht erreicht erscheint, so kann Ihre Commission nicht unbedingt auf die Annahme dieses Artikels des uns vorgelegten Gesetzentwurfs, sondern nur in so weit darauf antragen, als in unserm zukünftigen Strafgesetzbuch, statt der körperlichen Züchtigung eine andere zweckmäßige Strafe, sei es durch Fasten, oder andere geeignete Verschärfung des Arrestes substituirt würde. Denn nach unserer bisherigen Observanz galt eine einfache Züchtigung für ein dreiwöchentliches, und eine doppelte für ein sechswöchentliches

Gefängniß; wenn daher bei einem zur Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe verurtheilten angesessenen Einwohner oder Familienvater, die ihn bisher getroffene Züchtigung in längeren Arrest, oder verlängerte öffentliche Arbeit verwandelt werden sollte, so würde ein solcher Sträfling zu seinem offenbaren Nachtheil seiner Familie und seinem Hauswesen länger entzogen, und dadurch härter als bisher bestraft werden; auch lehrt uns die Erfahrung, daß zur Zeit, wo die im §. 28. unsers Strafedicts bemerkte Kettenstrafe bei uns noch bestand, die zur gemeinen Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher öfters um Verwandlung der gemeinen Zuchthaus- in die viel härtere, jedoch kürzere Kettenstrafe baten, um desto eher zu den Ihrigen zurück gelangen zu können, wie die Acten der verschiedenen Hofgerichte sowohl, als des Justizministerii hinreichend ausweisen.

Endlich ist die Gesellschaft in den Zucht- und Correctionshäusern meistens so schlecht, daß für die Moralität der Sträflinge nicht zu wünschen ist, daß wegen der Nachsicht dieser körperlichen Züchtigung ihr Aufenthalt daselbst um sechs Wochen verlängert werde. Eben so zweckwidrig scheint uns ein verlängerter Arrest wegen geringern Verbrechern bei Ledigen, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, und bei Dienstboten oder arbeitsscheuen Menschen zu seyn, da bei einem solchen verlängerten Arrest ihre Eltern und Dienstherren, die sie länger entbehren müssen, am meisten bestraft sind; endlich arbeitsscheue Menschen, die in ihrem Arrest eine gute und meistens bessere Kost als zu Hause genießen, einen mehrwöchentlichen Arrest bequemer als eine körperliche Züchtigung finden, besonders da in solchen Arresthäusern entweder gar keine, oder nur sehr leichte Arbeiten verrichtet werden.

Ueberdieß müssen auch bei einem verlängerten Arrest

die Abwartungsgebühren und Aezungskosten entweder für die Inquisiten selbst, wenn sie Vermögen besitzen, oder für die Amtscasse, wenn jene, wie es meistens geschieht, unvermöglich sind, bedeutend zunehmen, wodurch daher der Staat selbst gewissermaßen bestraft würde.

Wenn schon daher dergleichen Züchtigungen bei den für die Verbrecher heut zu Tage allgemein angenommenen humanen Gesinnungen, und weil dieselben bei einigen unserer Nachbarn abgeschafft worden, etwas auffallend erscheinen könnten, so spricht doch bei näherer Beurtheilung der Sache die Erfahrung offenbar dafür, da eine etwas kürzere, jedoch empfindlichere, Strafe wirksamer, und daher auch zweckmäßiger, als eine längere, jedoch nur gelinde für den Inculpaten erscheint.

Endlich ist die von der Sanitäts-Commission in ihrem Gutachten geäußerte Besorgniß: als könnte die körperliche Züchtigung manchem Inculpaten nachtheilig, ja sogar lebensgefährlich werden, schon dadurch gehoben, daß nach unsern bestehenden Strafgesetzen kein Inquirent oder höherer Richter einem Inculpaten eine körperliche Züchtigung zuerkennen oder appliciren lassen darf, wenn derselbe zuvor nicht ärztlich untersucht, und diese Züchtigung seiner körperlichen Constitution für unschädlich befunden wurde.

Eben so glaubt Ihre Commission, daß die bisher wegen Schlägereien, Verwundungen, muthwilligen und rachsüchtigen Beschädigungen oder kleineren Diebstählen, gegen ledige Leute oder mundtodte Personen übliche körperliche Züchtigungen durch eine gegen sie zu erkennende bloße Arrestverlängerung nicht ersetzt werden können, und darauf antragen zu müssen, daß dergleichen Züchtigungen, sey es als Strafzusatz bei peinlichen, oder als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen nur dann abzuschaffen seyen, wenn statt derselben

eine andere Verschärfung oder Strafart substituirt werden sollte, wodurch dieser zu erkennende gemeine Arrest ohne Verlängerung desselben etwas verschärft würde, weßwegen dieser von der hohen Regierung vorgelegte Artikel nur unter der Modification anzunehmen wäre, daß der Gesetzgebungs-Commission hierwegen das Nöthige zugehe, und dieselbe bei Entwerfung des künftigen peinlichen Gesetzbuches hierauf aufmerksam gemacht werde.

Was endlich den vierten Artikel des Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes betrifft, so war nach dem §. 26 des Straf-Edicts die Enthauptung mit dem Schwerte bisher die allein erlaubte Todesart bei uns, zu welcher in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte; wegen den gegen diese Todesart vorgebrachten Einwürfen, als sey dieselbe vorzüglich hart, behielt sich jedoch der Gesetzgeber damals schon nähere Anordnung bevor.

Weil nun die seitherige Erfahrung, hauptsächlich aber die im verflossenen Spätjahre zu Heidelberg verunglückte Hinrichtung des Christoph Riegel von Ziegelhausen lehrte, daß die Enthauptung mit dem Schwerte immer etwas unsicher ist, und das Gelingen oder Mißlingen derselben, theils von der Stimmung der Dexterität und Festigkeit des Nachrichters sowohl, als anderer zufälligen Umstände abhängt, so trägt nunmehr die hohe Regierung im §. 4 ihres vorgelegten Gesetzentwurfs darauf an: daß die Enthauptung, statt mit dem Schwerte, in Zukunft mit dem Fallbeil vollstreckt werde.

Auf die Frage, ob die Todesstrafe in einem Staate zweckmäßig sey, und ob die schweren Verbrecher nicht etwa durch die Deportation, oder auf andere für den Staat oder ihre Mitmenschen nützlichere Art zu bestrafen

und unschädlich zu machen seyen, worüber schon so vieles geschrieben wurde, haben wir uns nicht einzulassen, da die Todesstrafe bei uns schon gesetzlich eingeführt ist, und es sich hier blos von der Vollstreckung derselben handelt.

Da jedoch die Pflicht der Menschlichkeit erfordert, daß der zum Tode verurtheilte Verbrecher auf die leichteste und am wenigsten schmerzhafte Weise vom Leben zum Tode gebracht werde, so muß jene Todesart gewählt werden, welche diesen Zweck am besten erfüllt.

Die vom Justizministerium zum Bericht gezogenen verschiedenen Hofgerichte sowohl, als das Oberhofgericht selbst, stimmten alle dem Antrage der hohen Regierung, wegen Einführung der Enthauptung mit dem Fallbeil, statt mit dem Schwerte, bei.

Auch ist die zum Gutachten aufgeforderte Sanitäts-Commission gleichfalls der Meinung, daß durch das Fallbeil, oder die im benachbarten Frankreich seit etlichen und dreißig Jahren eingeführte Guillotine der Tod des Verbrechers am sichersten, leichtesten und geschwindesten befördert werde, weßwegen die angetragene Todesart in artistischer Hinsicht allerdings als sehr empfehlungswürdig erscheint, wie Ihnen ein verehrtes Mitglied Ihrer Commission in einem Beiberichte näher ausführen will.

Da jedoch dieses Fallbeil eine Erfindung der französischen Schreckenszeit war, um in kurzer Zeit den verschiedenen Leidenschaften und der Partheienwuth desto mehr Menschen opfern zu können, auch wirklich auf diese Art mehrere Tausend unschuldige Schlachtopfer hingerichtet wurden, und Frankreich sogar das unselige Verbrechen und den Tod seines auf gleiche Art gemordeten Königs und seiner Angehörigen zu betrauern hat, endlich diese in unserer Nachbarschaft verübten Gräuelsscenen noch zu frisch in unserm Andenken sind, um durch Ein-

führung dieser Mordmaschine nicht wieder unangenehme und schmerzhafte Erinnerungen zurückrufen, so glaubte Ihre Commission, daß die Einführung derselben auf eine Zeit und Generation zu verschieben wäre, wo die Erinnerung dieser Gräuelthaten etwas mehr verwischt, und der noch immer dauernde Eindruck mehr geschwächt seyn wird.

Was endlich den letzten Artikel des uns vorgelegten Gesetzentwurfs belangt, so bezieht sich dieser blos auf den Zeitpunkt, wann das Gesetz selbst wirksam werden solle, weßwegen ich mich, unter Bezug auf das schon Vorgetragene, hierüber nicht weiter zu verbreiten habe.

Ihre Commission trägt daher, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! im Ganzen darauf an: daß, falls die Ihnen vorgeschlagene Abänderung der einzelnen Artikel unseres bisherigen Straf-Edicts, nicht vorerst der Gesetzgebungs-Commission zur geeigneten Berücksichtigung bei dem zu entwerfenden neuen peinlichen Gesetzbuche überlassen werden will, die hohe Kammer den §. 1 und 2 des uns vorgelegten Gesetzentwurfs unbedingt, den §. 3 jedoch nur mit der Modification annehmen wolle, daß die wegen Verbrechen und Vergehen, theils als Strafzusatz, theils als für sich bestehende Strafe bisher übliche körperliche Züchtigung nicht in längern Arrest, sondern blos in geeignete Verschärfung desselben abgeändert und umgewandelt werde, und daß endlich die im §. 4 angetragene Enthauptungsart mit dem Fallbeil aus den angeführten Gründen abgelehnt, und die bisherige Hinrichtung mit dem Schwerte ferner beibehalten werde, bis die hohe Regierung eine andere, mit mehr Sicherheit verbundene, allen Rücksichten entsprechende und mit weniger schmerzhaften Erinnerungen verknüpfte Todesart vorzuschlagen in Stand gesetzt seyn wird.

Beilage Ziffer 27.

Beibericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart betreffend.

Erstattet von dem Geheimen Hofrath Ecker.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Die zur Prüfung des Gesetzentwurfs, die Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart betreffend, gewählte und zum Bericht aufgeforderte Commission war der Meinung, daß bei Strafgesetzen, wo nicht nur die bürgerlichen sondern auch die rein menschlichen Verhältnisse des Verbrechers beachtet werden müssen, neben der Stimme des rechtsgelehrten Berichterstatters, auch die Stimme Ihres ärztlichen Mitgliedes in dieser Erlauchten Versammlung gehört werden sollte; da vor der Entwerfung des Gesetzes auch andere Aerzte von der Regierung vernommen wurden.

Nicht zu läugnen ist, daß der mit des Menschen psychischer und physischer Natur vertraute Arzt am sichersten beurtheilen kann, welche Wirkung körperliche Pein als Erforschungsmittel der Wahrheit, oder als Strafe angewandt, auf den Körper und Geist des Menschen haben müsse, haben könne; er vermag zu entscheiden, ob eine vom Richter erkannte Leibesstrafe die Gesundheit oder wohl gar das Leben des Sträflings gefährde. Der Arzt als praktischer Psy-

cholog wird am sichersten ermessen, welchen Einfluß körperliche Züchtigungen auf den Geist, auf die Moralität des Menschen haben. Handelt es sich um die Todesstrafe, so kann wieder nur der Arzt bestimmen, welche Tödtungsart mit größerer oder geringerer Qual verbunden ist, und wie sie am zweckmäßigsten, am schnellsten tödtend vollzogen wird.

Da es sich nicht um ein gegebenes, sondern um ein zu gebendes Strafgesetz handelt, so ist ärztliche Erörterung nicht kühne Einmischung in das Strafrecht, sondern Pflichterfüllung eines ärztlichen Mitgliedes dieser hohen Kammer, und der von derselben gewählten Commission.

Dieses mögen die Gründe für einen Beibericht seyn, den ich nun vorzutragen die Ehre habe.

Ueber vier Punkte verbreitet sich der Gesetzentwurf; denn der fünfte enthält nur die Zeitbestimmung, in der ein Theil des Gesetzes ins Leben treten soll. Im 1ten §. wird die Abschaffung der peinlichen Frage, die nach dem 10ten Artikel des Strafediets von 1803, noch in zwei Fällen für zulässig erklärt wurde, aber schon lange außer Uebung war, festgesetzt. Heil unserm erhabenen väterlichen Fürsten, der sogar den Namen der Folter aus dem Strafgesetze seines geliebten Volkes tilgen will!

Wasser ins Meer tragen hieße es nach dem, was der verehrte Regierungscommissär in der Begründung des Gesetzentwurfes anführte, diesen Artikel mit weitern Gründen unterstützen; in keinem Falle darf eine peinliche Frage erlaubt seyn, darüber sind die Rechtslehrer schon lange einig, auch der Name Tortur soll vergessen werden; dieses bezweckt der erste Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes.

Aber eben deßwegen muß man auch den zweiten Artikel, der sich auf den 11ten §. des erwähnten Strafediets, Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei ge-

ringern Verbrechen bezieht, unbedingt annehmen. Peinliche Frage bleibt peinliche Frage, um so peinlicher, wenn sie bei geringen Verbrechen angewendet wird; sie bleibt es, möge sie mit qualvoller, Schauder erregender Verdrehung, Verquetschung, Verbrennung, Verstümmlung der Glieder verbunden seyn, oder in Schlägen mit dem Stocke, einer Peitsche oder auch nur in einer krumm gebückten, gezwungenen, oft Schlagfluß und Lungenblutsturz herbeiführenden Stellung, oder in einem, keine Ruhe gönnenden Aufenthalt in einem Lattencabinete bestehen. Was die weisesten Männer gegen die Tortur überhaupt ausgeführt haben, läßt sich eben so wohl gegen die Schlägetortur, selbst wenn sie nach gemessenen fünf Abstufungen, wie in China, mit einem Bambus von genau vorgeschriebener Breite, Länge und Schwere vollzogen wird, behaupten.

Der dritte §. bietet schon mehr Schwierigkeiten dar. Wenn auf der einen Seite das, den Menschen Herabwürdigende der Schläge nicht verkannt werden kann, und diese bei einem auf einer höhern Stufe der Cultur stehenden Volk als die unschicklichste Strafe erscheinen; wenn auch der Nichtarzt einsieht, daß, wie der hierüber zum Bericht aufgeforderte General-Stabschirurg Meier richtig sagt, der Schmerz bei körperlichen Züchtigungen (Schlägen) nicht immer ohne Nachtheil für die Gesundheit, selbst bei angewandter möglichster Vorsicht, bleiben kann; man auch von der Humanität des Gesetzgebers voraussetzen muß, daß er bei Leibesstrafen die Absicht habe, den zu Strafenden zu erhalten, für sich, für seine Familie und für den Staat brauchbar zu erhalten, und diese Erhaltung und Brauchbarkeit nach dem verschiedenen Alter, dem Geschlecht, der Constitution, dem Gesundheitsstand, der größeren Empfindlichkeit, nach der Verschiedenheit der durch die Schläge verletzten, oder der Nachbarschaft wegen mitleidenden Ge-

bilde mehr oder minder gefährdet wird: so sollten Schläge als Strafzusatz bei peinlichen, oder als für sich bestehende Strafe, bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen allerdings nicht mehr Statt finden, mithin der 3te §. unverändert angenommen werden.

Wenn man aber auf der andern Seite bedenkt, daß es auch unter einem gebildeten Volke, so verdorbene, so sich herabwürdigende, der Bestialität mehr als der Humanität sich nähernde Subjecte gibt; wenn die traurige Erfahrung es leider nur zu oft bestätigt, daß auch in einem cultivirten Staate muthwillige, bübische Vergehen, wodurch gerade der ruhige, stille, ehrenwerthe Bürger auf eine verruchte Weise gehöhnt und beschimpft wird, vorkommen, Vergehen, die nicht einmal mit einer bestimmten Strafe in das Gesetzbuch aufgenommen sind; Vergehen, die von Muthwilligen und Leichtsinnigen um so kühner begangen werden, wenn sie dafür nicht als Buben gezüchtigt werden; wenn man dieses alles bedenkt, so erwacht auch bei den humansten der Wunsch, daß für solche Fälle körperliche Leiden beibehalten werden möchten; Stock, Knute, Peitsche bleibe verbannt, sie können die Gesundheit für immer zerrütten, einen Gesunden zu einem Siechen umwandeln, ja selbst das Leben gefährden. Von der Ruthe ist dieses nicht zu befürchten, so sehr die Wunden derselben schmerzen, so leicht, bald und ohne Folgen heilen sie.

Der vierte Artikel lautet: die Strafe der Enthauptung ist künftig mit dem Fallbeil zu vollstrecken.

Hier, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! sei es mir erlaubt, einige allgemeine Betrachtungen gedrängt vorauszuschicken. Daß man Todesstrafen auch aus cultivirten Staaten noch nicht ganz verbannen könne, scheint dadurch begründet, weil man ungeachtet dessen, was ihre Hauptgegner, Beccaria, Sonnenfels, die doch selbst Aus-

nahmen gestatten mußten, und so viele andere dagegen vorgebracht haben, auch in jenen Staaten, wo man aus philanthropischen Grundsätzen die Todesstrafe schon aufgehoben hatte, sie wieder einführte, und weil sie bei den kultivirtesten Völkern, nachdem ihre Zulässigkeit auf alle mögliche Weise bestritten wurde, beibehalten wird. Behält man sie aber bei, so läßt sich für sie kein anderer gültiger oberster Zweck aufstellen, als der: einen ruchlosen Verbrecher aus der bürgerlichen Gesellschaft für immer zu entfernen, dieser gegen ihn bleibende Sicherheit zu gewähren; mag man auch die Abschreckungstheorie mit der Präventionstheorie, und sohin den Nebenzweck damit verbinden: durch die an Andern vollzogene Todesstrafe, die auf gewisse Verbrechen unausbleiblich folgt, von ähnlichen Verbrechen zurückzuschrecken, so kann es doch in keinem Fall in Staaten, wo man der Humanität huldiget, bei der Tödtung auf Peinigung abgesehen seyn. Die einfache Beraubung des höchsten Eigenthums des Menschen, des Lebens, muß die höchste Strafe seyn, Vermehrung und Verlängerung der beim Tödten vorkommenden Schmerzen, erscheint, wie Schulze sagt, als Rache, oder als zu große Nachgiebigkeit gegen Volksmeinung, und es ist zu wünschen, daß alles, was davon in den Gesetzbüchern gebildeter Nationen noch übrig blieb, nach und nach daraus verschwinde.

Doch nicht nur des Verbrechers, sondern auch der übrigen Staatsbürger wegen, muß, wie der gründliche Mittermaier so schön als menschlich sagt, das ekelhafte und die menschliche Natur herabwürdigende Schauspiel einer schauderhaften Hinrichtung abgeschafft werden.

Diese Lehrsätze, aus Philosophen und Rechtslehrern vorausgeschickt, steht der menschliche Grundsatz, dem auch unsere humane Regierung in dem Gesetzentwurfe huldigt, fest, daß jene Todesstrafe allein beizubehalten, welche

den Verbrecher am schnellsten, am sichersten und mit den wenigsten Schmerzen tödtet, welche dem Zuschauer zwar abschreckend, aber nicht gräßlich erscheint. Jede andere barbarische, grausame Todesstrafe, deren Namen schon Abscheu und Entsetzen erregt, bleibe den Barbaren überlassen; in Zukunft sey sie nur geschichtlich als Verirrung des menschlichen Geistes bekannt.

Wäre schon ein neues Strafgesetz erlassen, der vorliegende Gesetzvorschlag zum Gesetz erhoben, so dürfte hier nur von der Art der Enthauptung die Rede seyn, und man hätte nur die verschiedenen Weisen des Enthauptens mit dem Beil, mit dem Schwert, oder mittelst Maschinen, an welchen das Mordeisen senkrecht aus der Höhe auf den Hals des zu Tödtenden herabfällt, nämlich 1) mit dem englischen, zwischen zwei Säulen gerade hinunter fallenden, Beil; 2) mit der italiänischen Mannaya, wobei der Hinzurichtende kniet, und den Kopf auf einen unteren Querbalken legt, und 3) mit der Guillotine, wobei der Missethäter auf ein unter die Maschine zu schiebendes Brett gebunden wird, und das schräge Eisen zwar senkrecht herabfällt, aber in schräger Richtung den Hals trifft, in Hinsicht ihrer Sicherheit und Brauchbarkeit näher zu prüfen; und da dürfte letztere, was auch der gelehrte Referent bei der Sanitäts-Commission, Hofrath Pittschaft, der sich streng an die Frage hielt, erwiesen hat, den Vorzug verdienen.

Allein nicht ganz mit Unrecht haben mehrere, selbst sehr angesehene, Aerzte Zweifel erhoben, ob das Enthaupten die leichteste Todesart sey. Der classische Physiolog Sömmering, Süe, Klosius, Kentich, Wendt, Aldini, haben schauderhafte Versuche, die in dieser Erlauchten Versammlung nicht erzählt werden dürfen, welche es aber wahrscheinlich machen, daß das Bewußtseyn in

einem vom Rumpfe getrennten Kopfe noch einige Zeit fortdauere, umständlich erzählt.

Wenn dagegen auch gewichtige Stimmen sich vernehmen ließen; wenn die Sache galvanische Versuche nicht entscheiden können, da die galvanische Action zwanzig und mehrere Minuten nach der Enthauptung beobachtet, das Bewußtseyn nicht beweist: so läßt sich auch das Gegentheil, selbst durch das, was Masius dafür a priori anführt, nicht erhärten. Es fehlt uns an Gründen a posteriori. Von den Tausenden der Enthaupteten ist keiner noch von Jenseits zurückgekehrt, hat keiner uns belehrt, was und wie lange er mit Bewußtseyn nach der Enthauptung fühlte. Dieses mag einen gekrönten Gesetzgeber bestimmt haben, das Enthaupten in seinen großen Staaten abzuschaffen.

Hierzu kommt noch, daß der Tod durch Enthauptung ein höchst schrecklicher, blutiger, selbst ekelhafter Anblick bleibt; daß bei der Enthauptung mit dem Schwerte ein Mensch den andern gesetzmäßig kaltblütig um's Leben bringt: daß die Enthauptung mit der Guillotine mit herzerschütternder Vorbereitung verbunden ist, der zu Tödtende durch längeren Anblick der aus der Höhe ihm entgegendrohenden Maschine, durch das Binden auf das Brett längere Zeit vor dem Tode gequält wird; daß endlich die Maschine selbst schadhaft werden kann, und, wie schreckliche Beispiele lehren, nicht immer den Kopf auf einmal vom Rumpfe trennt, sohin bei der einen und der andern Enthauptungsart der ganze Act die Zuschauer empören, und die Volksmenge, die im Verbrecher einen Märtyrer sieht, zu Ausbrüchen des Unwillens reizen kann; denn Menschenblut, wie ein menschenfreundlicher Arzt sagte, kann auch den stärksten und beherztesten Menschen zum Mitleid bewegen.

Darum schlugen Einige vor: gesetzmäßige Vergiftungen im Gefängnisse, wie bei Sokrates in Athen; die Vollstreckung des Todes-Urtheils bei Nacht, wie in Sparta; oder Erdrosselung der Uebelthäter im Gefängnisse, wie in Rom; heimliche Hinrichtung, wie ehedem in Venedig, oder in Frankreich und Deutschland bei Personen höheren Standes, wieder einzuführen. Allein mit Recht schreckt der Gedanke von erleichterter Willkühr in Vollziehung, selbst in Verhängung der Todesstrafe von heimlichen Hinrichtungen aller Art zurück. Ist aber Oeffentlichkeit beim Vollzug der Todesstrafe unerläßlich, so darf nur eine solche Art der Hinrichtung gewählt werden, die sicher und leicht für den Verbrecher wirkt, und das Gefühl der Zuschauer nicht empört, die Menschheit nicht herabwürdigt. Eine solche scheint das Erdrosseln mit einer Maschine mit dem eisernen Halsbande (avec une cravate de fer), wie sie in Spanien für Edelleute eingeführt ist, zu seyn. Dabei bleibt der Missethäter mit einem schwarzen Tuche bedeckt, bis die im Momente des Erwürgens entstehenden Zuckungen und Entstellungen größtentheils verschwunden sind, der Tod wirklich eingetreten ist, was in kurzer Zeit geschehen wird.

Für das Erwürgen, der in der Geschichte ältesten Hinrichtungsart der Verbrecher, haben sich Männer vom größten Ansehen, Sömmering, Stelzer u. A. erklärt; das Henken wird von ihnen für die sanfteste und vorzüglichste Tödtung erklärt, weil dadurch im Augenblicke der Erstickung ein tödtlicher Schlaf, ohne irgend eine Beängstigung bewirkt wird; wie dieses, theils durch allgemeine Gründe, theils durch Erfahrungen bei wieder aufgelebten Erhenkten erwiesen wird. Diese Todesart ist aber nur dann leicht und sanft, wenn beim Zuschnüren des Halses ein apoplektischer Anfall vor dem Erstickungstode erfolgt,

oder durch Verrenkung der ersten Halswirbel Quetschung und Druck des verlängerten Hirn- und Rückenmarks eintritt. Da dieses beim Henken auf englische oder deutsche Art nicht immer der Fall ist, und gräßliche Beispiele bestehen, wo schlecht Gehenkte längere Zeit mit allen den Erstickungstod begleitenden Qualen am Leben blieben, und unter den fürchterlichsten Zuckungen den Geist aufgaben; Andere Tage lang nur scheintodt, später in's Leben zurückkehrten: so kann man unbedenklich zugeben, daß das Henken eine unsichere Tödtung bleibe, die den zu Tödtenden größeren Leiden aussetzen kann, als mit der Humanität vereinbar ist, die man auch dadurch beleidigt, weil hier wieder ein Mensch gesetzlich einem andern Menschen kaltblütig das Leben raubt.

Das Erdrosseln mit dem eisernen Halsbande, besonders wenn dieses so eingerichtet wird, daß der Druck vorzüglich auf die Seitentheile des Halses wirkt, die Halsgefäße zusammendrückt, den Rückfluß des Blutes vom Gehirn hindert, Ueberfüllung und Berstung der Blutbehälter desselben, Druck des Hirnmarks bewirkt, eine schnelle Apoplexie, einen Blitzschlag, der augenblicklich das Bewußtseyn raubt, erzeugt. Diese Erdrosselung treffen alle Einwürfe, die Böhmer, Masius u. A. gegen das Henken vorgebracht haben, auch der, daß Henken schimpflicher und schmählicher, als jede andere Todesart sey, nicht, und man muß dieses Erdrosseln für die sicherste, am mindesten schmerzliche aller bekannten Tödtungsarten, die durch concentrirte Blausäure etwa ausgenommen, halten.

Dafür spricht noch überdieß, daß man schon seit der grauesten Vorzeit nach Spangenberg in China das Erdrosseln für die gelindere, die Enthauptung für die schwerere Todesstrafe hielt, daß die durch Henken scheintodt gewordenen und wieder Erweckten entweder ganz bewußtlos

gewesen zu seyn, oder im sanften Schlummer süß geträumt zu haben, behaupteten.

Zweimal gelang es dem Berichterstatter selbst, ähnliche Unglückliche, die sich mit dem Strange selbst morden wollten, nach halbstündigem Bemühen in's Leben zurückzurufen; der eine, ein Soldat, erzählte, zuerst in einem glänzenden Lichte geschwommen und dann eingeschlafen zu seyn; der andere, ein achtzehnjähriger Pursche, glaubte eine Musik zu hören, bis er das Bewußtseyn verlor; keiner von beiden klagte über eine unangenehme Empfindung. Dieser a posteriori gezogene Schluß soll den sanften, väterlichen Gesetzgeber Oestreichs bestimmt haben, das Henken ausschlußweise zur Vollziehung der dort selten gefällten Todesurtheile einzuführen. Vielleicht hat man auch deswegen ganz neuerlich im Königreiche der Niederlande statt der bis jetzt üblichen Guillotine das Erdrosseln zur Hinrichtung gewählt. Dürfte diese Erlauchte Versammlung durch das Gesagte nicht auch zu dem Wunsche bestimmt werden: es möchte bei uns so seyn!

Das Gesagte in wenig Sätze zusammengedrängt, führt zu dem Resultate der Commission, daß, wenn nicht das ganze Gesetz bis zur Vorlage eines allgemeinen Strafgesetzes ausgesetzt bleibt; der erste und zweite Artikel des Gesetzentwurfs unbedingt und unverändert angenommen werden kann; daß der dritte, mit dem von der Commission beigefügten Zusatze, ebenfalls beibehalten werde.

Der vierte Artikel sollte aber auf jeden Fall bis zur Erscheinung eines Strafgesetzbuches ausgesetzt bleiben, wobei noch reif erwogen werden könnte: ob die Erdrosselung mit einer Maschine nicht der Enthauptung vorzuziehen sey.

Der fünfte fällt, wenn der vierte ausbleibt, ohnehin weg.

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und sämmtliche bisher erschienene Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Kreisdirectors Fröhlich.

Von Seiten der Regierungscommission:
die Herren Staatsräthe v. Gulat und Winter, und der Herr Ministerialrath Ziegler.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung, legte das hohe Präsidium drei Mittheilungen der zweiten Kammer, in Betreff folgender von ihr angenommener Gesetzentwürfe vor:

1) wegen Vollziehung des §. 57 der Verfassungsurkunde.

Beilage Ziffer 28 (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 28.

2) Wegen Aufhebung des Bergzehnten.

Beilage Ziffer 29 (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 29.

3) wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien.

Beilage Ziffer 30 (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 30.

welche an eine Vorberathung gewiesen wurden.

Hierauf erstatteten Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Salm-Krautheim im Namen der Petitionscommission Bericht über die Bittschrift des Joh. Ulrich Heilig, ehemaligen Vogts in Neudorf, um Anstellung beim Zollwesen.

Beilage Ziffer 31.

Die Kammer trat dem darin gestellten Antrage, die Petition auf sich beruhen zu lassen, einstimmig bei.

Se. Hoheit der Präsident theilten der Kammer ein Schreiben des Kreisdirectors Fröhlich mit,

Beilage Ziffer 32 (ungedruckt)

worin derselbe anzeigt, daß er bereit sei, aus seinem Urlaub wieder einzutreffen, wenn dieser nicht über die Charwoche, wo ohnehin Ferien einträten, verlängert werden könne.

Auf die Bemerkung des Geh. Ref. Frhrn. v. Rüdt, daß der schleunige Wiedereintritt desselben, wegen Abtheilung der Arbeiten in der Budgetscommission, von der derselbe Mitglied, sehr zu wünschen seie, beschloß die Kammer dessen unverweilte Einberufung.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt, Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf wegen Verjährung der Rentenscheine,

Beilage Ziffer 33.

und der Staatsrath Frhr. v. Türkheim Bericht über den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes.

Beilage Ziffer 34.

Der schleunige Druck beider Berichte wurde angeordnet.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart.

Se. Hoheit der Präsident bemerkten: die Commission habe ihren Antrag alternativ gestellt, nämlich dahin: entweder das ganze Gesetz bis zur Vorlage eines allgemeinen Strafgesetzes auszusetzen, oder den §. 1 und 2 anzunehmen, den §. 3 zu modificiren, den §. 4 aber abzulehnen.

Höchstderselbe stellte der Kammer anheim: ob es nicht bedenklich sei, auf die erste Alternative einzugehen, weil dadurch die Wohlthat, welche Se. Königliche Hoheit durch dieses Gesetz dem Lande zugedacht haben, auf mehrere Jahre hinausgeschoben würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg rechtfertigten den alternativen Antrag der Commission damit, daß diese sich nicht mit dem Vorwurf belasten zu dürfen glaubte, als käme sie den wohlwollenden Gesinnungen der Regierung nicht entgegen, indem die in ihrem Bericht entwickelten Grundsätze Bürge seien, daß sie der Kammer nicht anrathe, Grundbestimmungen im Strafgesetze beizubehalten, die dem Stande der geistigen Bildung unserer Zeit zuwider seien. Die Versicherung der Regierungscommission, daß die Anwendung der Tortur seit vielen Jahren nicht Statt gefunden habe, seie sehr beruhigend.

Eine sogleich vorzunehmende Prüfung des Gesetzes seie nicht gegen den Antrag der Commission; die Discussion werde die Gesinnungen der Commission, den wohlwollenden Absichten der Regierung entgegen zu kommen, erweisen.

Ob. Hofmarschall Frhr. v. Gayling: Er glaube, daß

weil es nach dem §. 66 der Verfassungsurkunde der Regierung frei stehe, wenn es das Staatswohl dringend gebietet, provisorische Verordnungen zu erlassen, die von der Commission vorgeschlagene Bitte an Se. Königliche Hoheit, das zu berathende Gesetz bis zur Vorlage eines allgemeinen Strafgesetzbuches ausgesetzt zu lassen, keinen Anstand finden könne, weßwegen er dem ersten Antrag der Commission beitrete, eine solche motivirte Bitte zu erlassen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er seie nicht dieser Meinung. Die Kammer müsse sich über die Annahme oder Verwerfung eines ihr vorgelegten Gesetzes aussprechen; hier sei das Aussprechen ihrer Meinung überhaupt auch Interesse der Kammer, auf die hierdurch ein vortheilhaftes oder nachtheiliges Licht fallen könne.

Dieser Meinung traten Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg und Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm-Krautheim bei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Commission habe zwar die Verschiebung der vorgeschlagenen Bestimmungen über einzelne Materien der Strafgerechtigkeitspflege bis zur Vorlage des angekündigten neuen Criminalgesetzbuchs für wünschenswerth erklärt, dennoch aber nicht gewagt, den ganzen Gesetzvorschlag deßhalb zu verwerfen. Die Kammer werde auch nicht weiter gehen wollen; man sollte daher jedenfalls in die Discussion über die einzelnen Theile des Gesetzes eingehen; wenn dieß geschehen seie, so könne am Schluß der Discussion darüber abgestimmt werden, ob nach dem Antrag der Commission der Wunsch geäußert werden solle, daß die Erlassung dieses fragmentarischen Gesetzes in dem Falle unterbleiben möge, wenn bald ein Strafgesetzbuch erscheine. Diese Ansicht der zweiten Kammer mitgetheilt, könne sie veranlassen, diese Idee

an die Regierung gelangen zu lassen, wenn sie ihr beipflichte, im entgegengesetzten Falle aber sich an die Beschlüsse der ersten Kammer über die einzelnen Artikel zu halten.

Ob. Hofmarschall Frhr. v. Gayling und L. Oberjägerm. v Kettner treten diesem Antrage bei.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim schloß sich diesen Ansichten um so mehr an, als in dem Commissionsberichte so manche Gründe enthalten seien, die besonders in Bezug auf den §. 4 einen Aufschub räthlich machen, übrigens könne hierdurch die Discussion nicht aufgehalten werden.

Geh. Hofrath Ecker: Er wünsche vor Allem die Meinung der Regierungscommission zu hören, ob sie ein vorgelegtes Gesetz zurücknehmen wolle; über ein vorgelegtes Gesetz müsse die Kammer sich erklären: ob sie es annehme oder ablehne. Die Discussion könne zwar auf die Bitte um ein Provisorium führen, vorerst aber komme es darauf an, ob die Regierungscommission hiermit einverstanden sei.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg wünschen, daß der Antrag des hohen Präsidii zur Abstimmung gebracht werde.

Staatsrath v. Böckh dringt mit der Bemerkung auf Prüfung, daß das Gute wegen des Bessern, das man im Sinne habe, nicht verschoben werden dürfe.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Regierung könne durch Umstände bewogen werden, schneller, als das Gesetzbuch zu erwarten sei, für einzelne Fälle Gesetze vorzuschlagen. Auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht, zu denen die seitherigen Bestimmungen der Strafgesetze Anlaß gaben, habe sie aus Gründen der Humanität und des Rechts geglaubt, dieser Willkühr Gränzen setzen und den fraglichen Gesetzentwurf zur Berathung vorlegen zu müssen. Den Ständen sei es anheimgestellt, das Gesetz anzunehmen,

zu modificiren, oder zu verwerfen; weiter gehen ihre Befugnisse nicht. Zu einem Provisorium werde die zweite Kammer, die den Provisorien nicht hold sei, ihre Einwilligung nicht geben, auch sei der Fall der Nothwendigkeit eines Provisorii nicht vorhanden. Wenn die seitherigen Strafgesetze noch einige Jahre fortdauern, werde der Staat zwar nicht zu Grunde gehen, nur werde ein Unrecht noch einige Zeit fortbestehen.

Die Regierung könne in keinen von beiden Vorschlägen eingehen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er für seine Person wünsche nicht, daß das Gesetz verworfen werde, sondern daß die zweite Kammer Veranlassung erhalte, sich über den Vorschlag der Commission auszusprechen, nach welchem die darin enthaltenen Bestimmungen auf die Ausarbeitung eines vollständigen Strafgesetzbuches ausgesetzt werden sollten.

Graf v Enzenberg: Er trete zwar der Ansicht der Regierungscommission bei, daß man das Gesetz annehmen oder verwerfen müsse, glaube aber, daß Berathung über einzelne Theile des Strafgesetzbuches nicht formwidrig sei.

Staatsrath v. Böckh und Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg dringen auf die Discussion, auch Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt erklärt sich dafür.

Geh. Hofrath Ecker: Er glaube, daß, da keine Stimme sich gegen die Discussion erklärt habe, vor Allem über die vom hohen Präsidio gestellte Frage entschieden werden müsse, und es sei nicht zu zweifeln, daß alle Stimmen sich dahin aussprechen werden: man solle das Gesetz nicht zurückweisen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Frage könne nur die seyn: Ob die Kammer das Gesetz annehmen oder verwerfen wolle; sie seie hierin souverain; eines von beiden

müsse jedoch geschehen. Berathung über einzelne Gesetze, die Theile eines Gesetzbuchs ausmachen könnten, sei nicht formwidrig; dieses könne durch Hinblick auf fast alle vorgelegte Gesetze erwiesen werden. Wollte man nur ganze Gesetzbücher zur Berathung vorlegen, so würden wohl wenige Gesetze zu Stande kommen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim wiederholt seinen Antrag auf Abstimmung.

Die von dem hohen Präsidio gestellte Frage: ob die Kammer in die Discussion des Gesetzes eingehen wolle? wurde von derselben bejaht.

§. 1.

Geh. Hofrath Ecker: Im Beibericht habe er die Gründe auseinander zu setzen gesucht, warum selbst der Name Tortur aus unsern Gesetzen verschwinden soll. Die Wahrheit durch Pein vom muthmaßlichen Verbrecher erpressen zu wollen, stehe im Widerspruch mit der Humanität. Die Folter werde sehr oft, ohne den vorgesteckten Zweck damit zu erreichen, angewendet. Das während des Folterns Ausgesagte, dem Schmerz Entpreßte sei oft nicht einmal die Wahrheit. Das Bekenntniß könne nach dem Foltern zurück genommen, und nicht selten im weitern Verfolg der Inquisition als offenbar unwahr befunden werden; oft seien die Inzichten so täuschend, daß wenn die Folter gesetzlich bestehe, diese vom Richter nach den ältern Gesetzen angewendet werden könne, und so könnten vielleicht Unschuldige gepeinigt werden. Diese Pein könne für manches Individuum größer seyn, als selbst die Strafe, die dem überwiesenen Verbrecher zu Theil werde. Zwar sage der 10te Artikel: nur überwiesene Verbrecher u. s. w.; doch nicht des schon überwiesenen Verbrechens wegen, sondern wegen Erforschung einer mit dem Verbrechen in Verbindung stehenden zweiten zu erforschenden Wahrheit, wegen

der Entdeckung der Mitschuldigen, Beibringung des Thatbestandes, werde die Folter hier erkannt. In einigen Staaten, z. B. in England, mache man den Verbrecher aufmerksam, sich durch seine Aussagen nicht zu compromittiren. Es liege in der Natur des Menschen, so lange als möglich sich zu entschuldigen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er glaube, daß die Annahme dieses Paragraphen um so weniger einem Anstande unterliege, als dieß der letzte Theil einer veralteten Gesetzgebung in Deutschland sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Würde man dem Herrn Geh. Hofrath Ecker widersprechend auftreten, so könnte man leicht glauben, man wünsche die Annahme dieses Paragraphen nicht, und stimme für die Tortur; nur werfe es ein trauriges Licht auf unsere Gesetzgebung, daß wenn man den in dem Strafedicte vorbehaltenen Fall als ein Fortbestehen der Tortur angesehen habe, man diese nicht früher aufhob.

Graf v. Enzenberg: Der Staat habe Pflichten gegen alle Staatsbürger, und sei schuldig, die Personen zu schützen, das Eigenthum zu sichern. Er wolle nur zwei mögliche Fälle anführen: Drei Menschen greifen einen Mann auf offener Straße an, verwunden ihn; zwei Thäter entfliehen, einer werde ergriffen, gestehe die That, wolle aber die Mitschuldigen nicht nennen, weil sich alle drei verschworen, sich nicht zu verrathen. Der zweite Fall: Es mische Einer Gift in Lebensmittel, werde überwiesen, oder gestehe, allein er weigere sich, seine Mitschuldigen anzugeben. Er frage: Ob in solchen Fällen, wo der Wille zur Fortsetzung des Verbrechens offenbar sei, der Staat nicht schuldig sei die Angabe der Mitschuldigen oder ein volles Geständniß zu erzwingen?

Geh. Hofrath Ecker: Wer dafür bürge, daß die An-

gabe: es bestehe eine Verschwörung oder Mitschuldige, wahr sey? Ein solches Vorgeben könne erdichtet seyn, um Andere zu beunruhigen; es könne Rache seyn, um einen Unschuldigen zu verdächtigen. Aber angenommen, die Drohung wäre wahr, so sei es Pflicht des Staats, auf alle andere Art, nur nicht durch die Tortur, für die Sicherheit der Bedrohten zu wachen.

Graf v. Enzenberg: Er seie weit entfernt, gegen den §. 1 zu stimmen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt zeigt aus dem weitern Inhalt des §. 10, daß ein angeschuldigter, wenn er auch nicht geständig, um der öffentlichen Sicherheit willen in Verwahrung genommen werden könne.

Auf Veranlassung des hohen Präsidii verliest der Berichterstatter die einschlagende Stelle des Strafedicts:

„Wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Un-
„that nicht ohne Gehülfen hat verübt werden können,
„hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldigen glaub-
„haft zu benennen, ohne doch annehmliche Ursachen
„vorzubringen, um welcher Willen er zu solcher Be-
„nennung sich außer Stand befinde.“

Staatsrath v. Böckh: Wenn darüber, ob die Ursachen annehmbar oder nicht, Zweifel möglich seien, so könne auch ein Unschuldiger der Tortur unterworfen werden.

Der §. 1 wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Hierauf las der Berichterstatter den auf den §. 2 Bezug habende Stelle des Berichts vor.

Graf v. Enzenberg: Er stimme um so freudiger für die Annahme dieses §en, als hier von nicht überwiesenen Verbrechern die Rede sey.

Geh. Hofrath Ecker: Dieser §. sey consequent mit dem ersten, wenn man die peinliche Frage aufheben wolle, so

sei es noch drückender, bei geringern Verbrechen und unerwiesenen Vergehen zum Geständniß mit Schlägen gezwungen zu werden.

Der §. 2 ward unverändert angenommen.

§. 3.

Graf v. Enzenberg: Dieser §. umfasse zwei Theile; in Hinsicht des ersten könne die Frage gestellt werden: ob nicht die Regierung zu bitten wäre, diesen Theil bei dem allgemeinen Gesetzbuch zu berücksichtigen?

Es werde schwer seyn, den Strafzusatz der körperlichen Züchtigung mit einem Surrogat zu ersetzen. Was den zweiten Theil betreffe, so könne der Arrest als Surrogat auch nachtheilig seyn, für Menschen, die an stete Bewegung gewohnt seien, der dunkle für Nervenschwache und Furchtsame. Auch seie es nicht sicher, ob ein solches Surrogat den erwarteten Einfluß haben werde, und strengere Strafarten würden noch mehr demoralisiren, weil Vergehen, die sie nach sich ziehen, meistens aus Armuth entständen.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Der §. 3 des Gesetzentwurfes, der die körperliche Züchtigung als Strafzusatz bei peinlichen Vergehen aufhebe, und keinen Strafzusatz anderer Art ausspreche, bestimme hierdurch, daß keine Verlängerung der Hauptstrafe, überhaupt kein anderer Strafzusatz statt der aufgehobenen körperlichen Züchtigung eintreten solle. Die Strafe soll um so viel milder werden. Die nachtheiligen Folgen verlängerter Beraubung der Freiheit, deren im Berichte erwähnt werde, träten hier also nicht ein. Bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen seie die Verhängung körperlicher Züchtigung im Gesetze nicht vorgeschrieben, sondern dem Richter blos erlaubt, in gewissen Fällen diese statt Gefängnißstrafe zu verhängen.

Hier könne der Fall eintreten, daß eine verlängerte Gefängnißstrafe Nachtheile für die Eltern und die Dienstherrschaft des zu Bestrafenden hervorbringe, es könne hier sich ereignen, daß gewöhnliches Gefängniß nicht die beabsichtigte Wirkung erzeuge.

Die Regierung billige eine Verkürzung des Arrests durch solche Schärfung, die auf die Gesundheit nicht nachtheilig wirke. Einsamkeit und Dunkelheit des Gefängnisses, oder besondere Verkürzung der Nahrung seien als im Allgemeinen zweckmäßige Schärfungsmittel betrachtet worden.

Das Letzte, Verkürzung der Nahrung, erscheine nicht als anwendbar. Das Gesetz beschränke hier schon genug, indem es bei Gefängnißstrafe, die über 8 Tage dauere, nur Suppe, Wasser und Brod bei gesunden und starken Personen zulasse, bei kürzerer solchen blos Wasser und Brod verwillige.

Gefängniß in einer verdunkelten Kammer solle nach eingezogenem Gutachten der Medicinalbehörde nicht über 24, höchstens 48 Stunden dauern, und nicht eher als nach einigen Tagen wiederholt werden dürfen.

Diese Schärfung könne, ohne eine Rücksicht der Humanität zu verletzen, eintreten, und ein Tag, in dunkelm und einsamem Gefängniß zugebracht, werde drei Tagen gewöhnlichen Gefängnisses gleich zu rechnen seyn.

Hiernach seye der §. 3 des Gesetzvorschlags modificirt, den er in seiner neuen, den Wünschen der Commission gemäßen Redaction hier vorzulegen die Ehre habe. Er bitte dabei zu erwägen, daß der Richter nicht angewiesen seye, 48 Stunden dunkeln Gefängnisses zu erkennen, oder sogleich nach 48 Stunden zu wiederholen, sondern daß die Bestimmungen nur die äußerste Grenzlinie enthalten, daß er auch auf einen Tag das dunkle Gefängniß beschränken, daß er eine längere Zwischenzeit bestimmen

könne. Er habe hierbei den persönlichen Zustand des zu Bestrafenden eben so in Erwägung zu ziehen, wie dieses auch bei Verhängung der körperlichen Züchtigung seine Pflicht war, die Regierung werde überdieß eine sachgemäße Instruction, um die Anwendung zweckmäßig zu sichern, ertheilen lassen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er halte diesen Zusatz für so wesentlich, daß er darauf antrage, solchen an die Commission zur Berathung zurückzugeben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg erklärten Sich für diese Zurückgabe, weil die von der Regierung vorgelegte Modification vielleicht noch nicht ganz zu Ihrer Beruhigung ausgefallen sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube, daß, weil die Commission in ihrem Berichte schon auf diesen Fall Bedingungsweise ihre Ansicht ausgesprochen habe, eine Erörterung gleich eintreten könnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim finden die Zurückgabe räthlich, weil Sie sich nicht überzeugen könnten, daß durch die vorgeschlagene Maßregel alle geringen Verbrechen abgebüßt werden könnten. Wenn körperliche Züchtigung für Vaganten fortbestehe, warum nicht auch für Mundtodte und Aehnliche, die nur durch Schläge zur Ordnung gebracht werden können?

Geh. Hofrath Ecker: Wenn man auf die Frage zurückkommen wolle, ob körperliche Züchtigung beizubehalten sey, könne die Sache an die Commission zurückgehen; da sich dieselbe aber schon ausgesprochen und die vorgeschlagene Ersatzstrafe bei der Commission schon vorgekommen und erörtert worden, so scheine eine Zurückgabe überflüssig.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner glaubt, daß das Maß des Surrogats zu gering angenommen sein dürfte; wenn

die Regierungscommission etwas zugeben könnte, würde der Vorschlag keinem Anstand unterliegen.

Reg.Comm. Ministerialrath Ziegler: Der dunkle Arrest könne nach etlichen Tagen wiederholt, und so ein richtiges Zeitverhältniß hergestellt werden.

Staatsrath v. Böckh hält eine Zurückweisung für unnöthig, weil das Verhältniß der Schläge zum Arrest schon gesetzlich ausgesprochen sey.

Frhr. v. Racknitz: Die Strafe der körperlichen Züchtigung solle ein Mittel seyn, von künftigen Vergehen abzuhalten. Würde sie in Arrest verwandelt, so müsse dieser so beschaffen seyn, daß der Sträfling ihn fürchte. Bei Vielen sey das Ehrgefühl schon so zerstört, daß weder dunkler noch heller Arrest auf sie wirke; den dunklen Arrest könne man sich auch durch Schlafen erleichtern. Der Arrest strafe mehr die Väter und Dienstherren, als die Schuldigen; indessen sollten die Schläge bei der armen Klasse nicht aufgehoben werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Von den nämlichen Grundsätzen sei man auch bei der Commission ausgegangen, und ein Mitglied derselben habe sich geäussert, durch die Erfahrung belehrt zu seyn, daß Schläge, ohne unmenschlich zu seyn, doch beibehalten werden könnten.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt trägt bei so verschiedenen Ansichten über den Arrest noch einmal auf Abstimmung an: ob die von der Regierung vorgetragene Modification an die Commission zurückzugeben seie?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim unterstützt den Antrag.

Reg.Comm. Staatsrath Winter: Die Commission habe die vorgeschlagene Modification der Strafgattung

anerkannt. Sie könne nicht mehr, als gesagt sei, sagen. Zufällig sey dieß im Bericht ausgeblieben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie erkennen nur den vorliegenden gedruckten Bericht als solchen an, um so mehr, da Sie in der Commission mit dem L. Ob. Jägerm. v. Kettner zur Minorität gehört haben.

Die Frage: ob der Vorschlag der Regierung an die Commission zurückzugeben? wurde verneinend entschieden.

Es ward hierauf die von der Regierungscommission vorgelegte Redaction des modifizirten Paragraphen verlesen, und zur Abstimmung gebracht. Ehe diese erfolgte, erklärte Staatsrath Frhr. von Türkheim: Ohne sich durch allgemeine Phrasen zu einer unbedingten Verwerfung körperlicher Züchtigung verleiten zu lassen, glaube er vielmehr, daß es noch Gegenstand einer tiefer in den Geist der Gesetze eingehenden Prüfung bleiben werde, ob dieselbe nicht eine angemessene Strafe für gewisse Gattungen von Vergehungen wäre, besonders, wenn man von Ansicht ausginge, daß jene Strafen zweckmäßig seyen, wodurch dieselben Charakterdispositionen affizirt werden, aus welchen das Vergehen hervorgegangen ist.

Aus diesem Gesichtspunkt dürfte vielleicht dem künftigen Gesetzgeber die Strafe körperlicher Züchtigung in einigen Fällen noch zulässig erscheinen, z. B. bei gewissen Ausbrüchen rohen und boshaften Uebermuths, bei welchen gerade eine Demüthigung heilsam wirken könnte — weniger aber, wie von Einigen geäussert worden, bei thierischen Vergehungen, wo sie den Bestraften noch mehr gegen jedes bessere Gefühl abstumpfen könnte.

Dieß seie jedoch nur eine zur Berücksichtigung bei der Bearbeitung einer neuen Strafgesetzgebung hingeworfene Idee, keineswegs aber als Einwurf gegen den vorliegenden Gesetzentwurf und als Vertheidigung der gegenwärtig be-

stehenden körperlichen Züchtigungen zu betrachten, — diese erschienen vielmehr schon darum zur Abschaffung geeignet, weil sie nicht sowohl für gewisse Gattungen von Vergehen, sondern vielmehr nur für gewisse Menschenklassen z. B. Unverheurathete, zugelassen seien.

Wenn aber der Gesetzentwurf von der humanen Ansicht ausgehe, einzelne Klassen von Staatsangehörigen nicht mehr einer so erniedrigenden Behandlung unterwerfen zu lassen, so seie zu bedauern, daß nur allein für die Vaganten, als Fremdlinge eine Ausnahme von dieser Humanität gemacht werde. Dieß seien Unglückliche, vor welchen gewiß die auf der untersten Stufe stehende Klasse der Staatsangehörigen nichts voraus habe, als einen Heimathschein, — und welche überall verstoßen und hin und her geschoben, vielmehr in manchen Fällen auf eine menschlichere Behandlung Anspruch machen könnten. Er trage daher auf Hinweglassung dieser hinsichtlich der Vaganten gemachten Ausnahme an.

Wenn übrigens auch allenfalls nach der vorhin gemachten Bemerkung künftig die Strafe körperlicher Züchtigung für gewisse Vergehungen in einem neuen Strafgesetzbuch festgesetzt würde, so glaube er doch, daß es nur in Fällen denkbar seie, welche einem förmlichen gerichtlichen Verfahren unterliegen, keineswegs aber als arbiträre Polizeistrafe. Er seie weniger noch davon überzeugt, ob unser Volk durchaus auf einer solchen Bildungsstufe stehe, um einer derartigen Bestrafung nicht unterworfen zu bleiben, als davon, daß unsere Beamten nicht durchgängig auf einer solchen Stufe stünden, um diese Strafbefugniß ihrem Ermessen und ihrer Discretion anzuvertrauen.

Frhr. v. Racknitz: Er wolle China nicht nach Baden versetzen; allein wenn Schläge nicht bei einem rohen, frechen und muthwilligen Menschen angewendet werden, wenn

er nicht mit den nämlichen Schlägen gezüchtiget werde, die er muthwillig ausgetheilt habe, so sey zu fürchten, daß Niemand vor ähnlichen Menschen sicher sei.

Bei den Wohlhabenden, Ehrliebenden, bei denen, die einen höhern Grad von Bildung haben, bedürfe man der Schläge nicht. Leider finde man das Sprichwort bestätigt:

Les plus pauvres sont les plus méchants.

Solche freuen sich auf den Arrest, weil die magere Kost desselben immer noch eine fette gegen die ihrige sei. Die hohe Regierung könne ja den Mißbrauch der Schläge verhüten.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt will die körperliche Züchtigung auch bei Vaganten abgeschafft wissen, weil diese nicht unter die Rubrik der Verbrechen, sondern der Unglücklichen gehören. Stockschläge seien ein Ueberrest der Tortur, und datiren sich aus den Zeiten der Sclaverei, wo nur eine Klasse herrschte, die andere knechtisch gehorchte. Durch gleiches Fortschreiten und die Verfassungsurkunde erhalte jeder Staatsbürger gewisse Rechte. Die gänzliche Aufhebung körperlicher Züchtigung sei um so nothwendiger, als der überwiegende Mißbrauch dieser in die Willkühr der Beamten gelegten Strafgewalt zu häufig sei, und hie und da bestimmte sogenannte Klopftäge ein unangenehmes Schauspiel für die Nachbarschaft herbeiführten. Man könne in 3 Jahren Erfahrungen über den Erfolg der Abschaffung sammeln, und diese bei der Entwerfung des Strafcodex benützen, um festzusetzen, ob und in welchen Fällen körperliche Züchtigungen wieder festzusetzen seien?

Geh. Hofrath Ecker: Wenn, wie im Beibericht bemerkt werde, es Vergehen gebe, die körperliche Züchtigung zu heischen scheinen, und er seine Zweifel, ob körperliche Züchtigung beibehalten werden solle, redlich eingestanden habe, ja sogar geneigt war, für ähnliche bübische Ver-

gehen die Serafe der Ruthe beizubehalten; so hätten ihn nur die Bemerkungen über den Mißbrauch für die gänzliche Abschaffung aller Schläge und deren Ersatz durch ein anderes körperliches Leiden zu stimmen bewogen; aber dann sollten auch die Vaganten von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen seyn.

Frhr. v. Racknitz: Wenn das Eigenthum gegen gewisse Menschen durch kein anderes Mittel, als durch Schläge gesichert werden kann, so wäre ihre Abschaffung unräthlich; er mache nur auf die Holzdiebe, eine ganz arme Menschenklasse, aufmerksam. Geldstrafen können sie nicht bezahlen, diese werden in Arbeitstage verwandelt. Für einen Gulden rechne man einen Arbeitstag: nun bezahle man einem Taglöhner nur 24 kr., auch müsse man für den Sträfling einen Aufseher halten, und noch überdieß dem Förster Rügegebühr bezahlen, wodurch alle Compensation wegfalle.

Geh. Hofrath Ecker frägt: ob bei den jetzt bestehenden Schlägen die Holzdieberei fortdauere; seie dieses der Fall, so werden sie zwar mit abgeschafften Schlägen nicht aufhören, aber auch bei beibehaltenen Schlägen fortdauern.

Staatsrath v. Böckh: Im alten Retorsionssystem heiße es: Aug für Aug, Ohr für Ohr, Schläge für Schläge; hiervon seie man zurückgekommen. Das Strafrecht sei nur ein Nothrecht, Schläge zu geben seie nicht absolut nothwendig; in andern Staaten, denen wir in der Civilisation nicht nachstehen, bestehen sie nicht. Auch sei das Recht des Schlagens eine gefährliche Waffe in der Hand der Beamten. Nur Dienstboten, ärmere Leute büßten ihren Muthwillen mit Schlägen ab. Höher stehende, wenn sie auch gleichen Muthwillen ausübten, würden nicht geschlagen. Das Gefühl eines Vaters empöre es, sich den Fall

als möglich zu denken, sein Sohn könne eines Muthwillens wegen einer Strafe unterworfen werden, wodurch der Mensch zum Thier herabgewürdigt werde.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er stimme für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, und wolle damit dem Zeitgeist ein Opfer bringen, in der Hoffnung, daß sich dieser Zeitgeist wieder ändern werde.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es ist eine bekannte Wahrheit, daß dem Menschen das nicht mehr auffällt, woran er gewöhnt ist, und daß er glaubt, das, was er immer vor Augen sieht, könne nicht anders seyn; daher mag die körperliche Züchtigung ihre Vertheidiger finden.

Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht nur aus Pflicht, die Grundsätze der Regierung zu vertheidigen, sondern auch, um der hohen Versammlung meine eigenen Gesinnungen, Gefühle und Erfahrungen über den vorliegenden Gegenstand auszudrücken. Ich fühle mich um so mehr hierzu aufgefordert, als ich selbst mehrere Jahre Beamter gewesen bin, die Grundsätze praktisch geübt habe, zu denen ich hier mich bekenne, und ich glaube, ohne Anmaßung sagen zu dürfen, daß die Administration der mir anvertrauten Bezirke den andern wenigstens nicht nachgestanden ist.

Der Gegenstand der heutigen Berathung kann unter einem allgemeinen höhern Gesichtspunkt aufgefaßt werden; er hängt mit der Ausbildung des Menschengeschlechts zusammen. Ob die Menschheit im Lauf der Jahrtausende zu einem höhern Ziel fortschreite, ob sie zeitweise zurücksinke, oder ob sie sich nur in dem unendlichen Kreis der Wahrheit und des Irrthums, der Tugend und des Lasters herumbewege, wer möchte diese Frage mit Sicherheit beantworten, oder umgekehrt, wer wäre vermessen genug, sie zu läug-

nen, und wer sich einem solchen trostlosen Gedanken hingeben?

Eine andere Frage ist es: Hat das Vermögen der Einzelnen, auf der Bahn der Vervollkommnung fortzuschreiten, zugenommen? sind die Hindernisse, die ihr entgegenstanden, beseitigt? die Schranken offener und freier geworden?

Diese Frage möchte allerdings bejahend beantwortet werden können. Diese Wohlthat verdanken wir der Cultur der bürgerlichen Freiheit. Sie ist eine Tochter der Gesittung, und diese die Tochter einer höhern, himmlischen Mutter, des Christenthums.

Wenn in den Staaten des Alterthums, in Griechenland und Rom, der Grieche, der Römer; wenn in dem Mittelalter die Fürsten, die Edlen, die Bürger in den Städten frei waren, so standen neben den erstern die Sclaven, neben den letztern die Leibeigenen, aller bürgerlichen Freiheit und ihres mächtigen Einflusses auf die Veredlung beraubt; nur der Grieche, der Römer, der Edle, der Bürger, waren frei, nicht der Mensch.

Als aber das Christenthum, und die in solchem gegründete Humanität, zwar langsam, aber mit unwiderstehlicher Gewalt, durch alle Hindernisse hindurch drangen, und die Oberhand erhielten, da traten sie als Zeitgeist zuerst mit den Institutionen des Alterthums, später, nachdem die erstern gefallen waren, mit den aus den nordischen Wäldern hervorgegangenen und über die cultivirte Welt verbreitete Einrichtungen der Feudalität und ihrem Gefolge, in Kampf, ein Kampf, der bis auf neuesten Zeiten fortdauert. Aus solchem ging eine humanere Gesittung hervor, welche die Schranken gebrochen, die den Sclaven von der Wohlthat der bürgerlichen Freiheit ausgeschlossen hat; der Knecht erhob sich zum freien Staatsbürger, und der, dem nur die

Plagen der Civilisation vorbehalten waren, hat nun auch ihre Früchte zu genießen.

Die europäische Menschheit hat gewonnen, ihr ist das Vermögen, auf der Bahn der Vervollkommnung fortzuschreiten erworben und gesichert. Es hängt nur von ihr ab, wie sie dieses Vermögen gebrauchen will.

Auf welcher Stufe der Bildung aber auch die Menschheit steht, wie ausgedehnt ihre bürgerliche Freiheit seyn mag, immer werden Einzelne vergessen, was sie ihr schuldig sind, immer werden Einzelne frevelhafte Eingriffe in natürliche und bürgerliche Gesetze sich erlauben; immer werden Vergehen und Verbrechen verübt werden, und immer werden zur Sicherheit der Gesammtheit Zwangsmittel oder Strafen angewendet werden müssen.

Aber so wie die Sitten die Grundlage aller Cultur sind, so fließen die Gesetze, somit auch die Strafgesetze aus den Sitten, und sie ergänzen, wo diese ihre Wirkung nicht äußern können. Sind die Sitten roh, so werden sie auch den Strafen diesen Character aufdrücken, mit milderen Sitten müssen auch die Strafen milder, menschlicher werden. Wenn in den Staaten des Alterthums der Sclave, im Mittelalter der Leibeigene mit Schlägen gezüchtiget, und diese Strafe an ihm, als einem der Freiheit beraubten Wesen, angewendet wurde, kann diese Strafe auch noch an dem zum Staatsbürger erhobenen Knecht in Anwendung kommen?

Sie soll es nicht; aber noch geschieht es; es geschieht, weil der Kampf des Christenthums mit den Einrichtungen, unter welchen solche Unterschiede statt finden konnten, noch nicht beendiget ist.

Man wendet ein: unsere Gesittung habe die Stufe noch nicht erreicht, auf welchen dieses Strafmittel entbehrt werden könne. Wenn aber ein benachbartes Volk, dessen Ein-

fluß auf uns über ein Jahrhundert dauert, gegen welchen Einfluß viel, aber immer vergeblich angekämpft worden ist, und der daher in einer Nothwendigkeit gegründet zu seyn scheint, wenn dieses Volk, zwar harte peinliche Strafen hat, aber dir Strafe der Schläge für so entwürdigend achtet, daß selbst der gemeinste Franzose sich dadurch entehrt halten, ja, die Anwendung derselben ihn zur Verzweiflung bringen würde, wenn also körperliche Züchtigung in diesem Lande nie angewendet werden darf, und doch Ruhe und bürgerliche Ordnung erhalten werden kann, warum sollte es nicht auch bei uns seyn können, die wir auf keiner niederern, im Gegentheil, durch unsere Schuleinrichtungen wenigstens auf einer gleichen Stufe der Bildung stehen?

Wenn die Grenzbewohner jenseits Rheins, unseres Nachbarlandes, welche mit den unsrigen einerlei Sprache, Sitten, häusliche Einrichtungen haben, — wenn diese ohne Schläge in Ordnung gehalten werden können, warum sollte es bei uns nicht möglich seyn?

So viel im Allgemeinen. Unsere Gesetzgebung, auf welche ich jetzt übergehe, hat die körperliche Züchtigung, theils als Zusatz zu peinlichen Strafen, theils als eine für sich bestehende Strafe für bürgerliche und polizeiliche Vergehen angeordnet. Die erstere kann nur von den Hofgerichten, die letztere von den Untergerichten, statt einer Arreststrafe von 3 oder 4 Wochen erkannt werden.

Als peinliche Strafe, oder als Zusatz zu einer peinlichen Strafe, sind körperliche Züchtigungen an sich betrachtet, vielleicht nicht härter, als andere körperliche Strafen, z. B. Brandmarken, ungeachtet von letztern, wenn es gleich augenblicklich schmerzhafter sein mag, für die Gesundheit nicht die Nachtheile zu befürchten sein dürften, wie von den Prügeln.

So wie sie aber bei uns als Zusatzstrafe vorkommen, so sind sie theils entbehrlich, theils abscheulich. Was kann es Abscheulicheres geben, als den sogenannten Abschied!

Wenn ein Mann 15 bis 20 Jahre im Gefängniß gesessen, alle die Qualen, welche seine Gefangenschaft und Bestrafung mit sich bringen, ertragen hat, wenn dieser nun in sich gegangen ist, Reue fühlt über sein Vergehen, sich Hoffnung macht auf eine trostvollere Zukunft, — so soll er noch vor seinem längst ersehnten Abgang aus dem Gefängniß eine Tracht Prügel erhalten? Wie kann ein solches Verfahren mit der Humanität, sogar mit dem Zweck der Strafe sich vertragen, mag man solchen setzen, worein man will?

Ganz verwerflich sind aber körperliche Züchtigungen als bürgerliche und polizeiliche Strafen.

Die Gesetzgebung erlaubt, einen Bürger mit 3 — 4 wöchentlichem Arrest zu belegen, aber sie stellt es in die Willkühr des Beamten, statt solcher eine gelindere oder härtere Tracht Schläge eintreten zu lassen; es hängt von ihm ab, ob er einsperren oder ob er prügeln lassen will.

Wer selbst Beamter gewesen ist, weiß, wie oft beim Ueberdrang der Geschäfte, wenn Menschen, die nicht Bildung der Sprache und des Ausdrucks genug besitzen, oder schüchtern sind, und ihr Anliegen verkehrt und langweilig vortragen, und wie leicht ein Beamter aufgereizt werden kann, wie leicht, durch die Aufreitzung des Beamten und ihre Folgen, auch die Parthie ihre ruhige und schickliche Haltung verlieren, und wie beide sich vergessen können, und wie viel moralische Kraft über sich selbst dazu gehört, um nicht zu dem Mittel zu schreiten, welches die Regierung dem Beamten in die Hand gelegt hat, und wie oft dasselbe mißbraucht wird.

In dem unerlaubten aber entschuldbaren Falle, in welchem ein Beamter seiner Leidenschaft für den Augenblick sich

hingibt, und die körperliche Züchtigung vollziehen läßt, ist keine Möglichkeit mehr vorhanden, das Geschehene ungeschehen zu machen, wie sehr und drückend auch die Reue nachfolgen mag.

Hat der Beamte jedoch nur die Arreststrafe in Anwendung zu bringen, und läßt er auch den Untergebenen in der Absicht einsperren, ihn mehrere Wochen sitzen zu lassen, so kehrt nach einiger Zeit die Ruhe zurück, bessere Gedanken kommen über Nacht. Er kann die kaum angefangene Strafe, die freilich auch nicht ungeschehen gemacht werden kann, die aber doch nicht grausam und entehrend ist, wieder aufheben, und dadurch sein Gewissen von einer großen Last befreien.

Welche furchtbare Wirkungen körperliche Züchtigungen hervorbringen, wie abscheulich sie mißbraucht werden können, davon kann ich mehrere Beispiele erzählen. (Der Redner führt mehrere an, und fährt dann fort):

Es ist wahr, diese Fälle sind grell. Es lag mir aber daran, zu zeigen, zu welchem Aeußersten eine solche Strafgattung führen kann, wenn sie nichts ist, als die Folge des Ausbruchs der rohen Gewalt, und wie wenig es möglich ist, diese Ausbrüche zu hemmen.

Wenn nicht weit mehr Klagen über derartige Mißhandlungen einkommen, so rührt es daher, weil nur der Arme in der Regel geprügelt wird, und dieses führt mich auf eine andere Schattenseite dieses Strafmittels.

Nur die untersten Stände, nur der Arme hat diese Strafe zu erstehen; die höhern Stände sind davon frei, nicht gesetzlich, sondern durch die That; der Reiche weiß sich frei zu machen.

Die Armuth ist eine schwere Last.

Sie ist es an sich schon, sie ist es noch mehr, daß auf den Armen zuerst der Verdacht des Verbrechens geleitet

wird; sie ist noch härter, daß sich der Arme gegen die Uebermacht des Gewaltigen selten vertheidigen, gegen erlittenes Unrecht schwerer Recht finden kann, daß er es oft kaum wagt, um Recht zu rufen.

Auf ihm ruht nun auch beinahe ausschließlich die Schande, geprügelt zu werden.

Es ist beinahe sein einziges, wenn gleich kein günstiges Privilegium.

Viele Privilegien der Vornehmen und Reichen sind im Lauf der neuern Zeit verschwunden. Ihr Verlust hat oft schwere Opfer gekostet, traurige Empfindungen und unvertilgbare Sehnsucht erregt. Die Aufhebung dieses Privilegiums wird keine Opfer, keine Thränen kosten. Es wird dadurch nur der Menschheit gegeben, was der Menschheit gehört.

Frhr. v. Zobel wünscht die Abschaffnung der körperlichen Züchtigung auch bei Vaganten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: man habe die Beibehaltung für Vaganten aus politischen Gründen aufgenommen.

Der Consequenz wegen stimmt auch L. Ob. Jägerm. v. Kettner, wie Staatsrath Frhr. v. Türkheim für die Abschaffung körperlicher Züchtigung bei Vaganten.

Graf v. Enzenberg: Vaganten würden nicht geschlagen, weil sie Vaganten seien, sondern weil sie entweder falsche Pässe hätten, oder fünf bis sechsmal wiederkehrten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Nur weil sie Vaganten seien, finde körperliche Züchtigung statt. Er erkläre sich für die Abschaffung.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt macht nun auf noch einen Fall, in welchem das achte Organisationsedict Peitschenhiebe gestatte, aufmerksam. Er bat die Regierungscommission um Erläuterung, da man die Peitschenhiebe in

dirsem Fall nicht als Strafe und nicht als Zusatz, sondern als ein bloßes Compelle zur Arbeit betrachten könne.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Peitschenhiebe seien eben so abgeschafft, als die Strafe der Lüge — die Tortur.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt bemerkt, daß dieses in dem Gesetzentwurf nicht ausgedrückt seie, da es nur heiße, die körperliche Züchtigung als Strafe oder Zusatz ist abgeschafft; immer müsse man noch fragen, ob auch die Peitschenhiebe aufgehoben seien.

Staatsrath v. Böckh: Er unterscheide die Disciplinarstrafe von einer öffentlichen, eigentlichen Strafe, die entehre, und die öffentliche Meinung gegen sich habe. Züchtlinge im Innern des Zuchthauses durch Peitschenhiebe zur Ordnung anzuhalten, scheine unbedenklich.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Buchstabe des §. 3 könne auf die innere Hausordnung, und die, nach derselben gegen die Züchtlinge Statt findende Disciplinarstrafen in Zucht- und Correctionshäusern keine Anwendung finden.

Geh. Hofrath Ecker: Auf diese Art seien Züchtlinge der Willkühr des Zuchthausverwalters überlassen, von dessen humanen oder inhumanen Gesinnung es abhänge, ob sie gelinder oder härter gezüchtigt werden. Sei man für die Abschaffung solcher Züchtigung, so müsse es im Gesetze ausgesprochen werden, sollen aber diese Disciplinarstrafen beibehalten werden, so müsse die Willkühr beschränkt, und das Maß der Strafe festgesetzt werden; (der Redner erwähnt hier der, in einigen Zuchthäusern eingeführten geschwärzten Lattencabinette).

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bestätigen, daß dieses in zwei Cantonen der Schweiz der Fall sei; sie würden in drei Grade eingetheilt, und die Fälle der Anwendung seien genau bestimmt.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt stimmt für die Abschaffung dieser Disciplinarstrafen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg stimmen dagegen, weil der Grund des verletzten Ehrgefühls bei Züchtlingen nicht statt finde. Der Verwalter müsse befugt seyn, Excesse des Spottes, des Muthwillens, der Widerspenstigkeit empfindlich zu strafen.

Staatsrath v. Böckh und Graf von Enzenberg erklärten sich ebenfalls für die Beibehaltung.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Er glaube nicht, daß das Gesetz auf Züchtlinge auszudehnen sei. Für Zuchthäuser sollen Hausordnungen eingeführt werden. Diese verhüten, daß Sträflinge nicht gegen die Menschlichkeit härter, als es nöthig, behandelt werden.

Es wurde nun über den Antrag des Staatsraths Frhr. von Türkheim, auch bei Vaganten die körperliche Züchtigung abzuschaffen, abgestimmt, und derselbe mit Stimmenmehrheit genehmigt.

So wurde auch durch Stimmenmehrheit der §. 3 mit der, von der Regierungscommission vorgelegten Modification und Auslassung der Ausnahme bei Vaganten angenommen.

§. 4.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Die Regierung sei bei diesem §. von ganz einfachen Betrachtungen ausgegangen.

Die Enthauptung durch's Schwert seie die gesetzliche Hinrichtungsart.

Daß die Vollziehung nicht immer schnell, mit Einem Streiche vor sich gehe, daß der Verurtheilte abwendbare Leiden erstehen müsse, haben ältere Vorgänge gezeigt, und ein neuerer habe die Regierung bestimmt, die Abhülfe nicht zu verschieben.

Der Arm des Menschen wirke nicht schnell genug, er könne leicht fehlen. Die Vollstreckung durch ein nie fehlendes Werkzeug, das im Augenblick trifft und endet, sei eine positive Verbesserung des jetzigen Zustandes. Ob eine andere Hinrichtungsart, die Erdroßlung, die Leiden noch mehr verkürze, darüber seien die Aerzte nicht gleicher Meinung. Wohl nie würden sie hierübere inverstanden werden.

Die Regierung müsse hier aber eine andere Erwägung eintreten lassen, nämlich:

In der Volksmeinung der Deutschen gelte die Hinrichtung durch Erdroßlung für eine entehrende Todesart. Der Strang war die Strafe ehrloser Verbrecher. Das Schwert zog diese Schmach nicht nach sich.

Die traurigen Erinnerungen aus der Geschichte von Frankreich, deren erwähnt wurde, haben selbst in diesem Lande die Folge nicht gehabt, daß die als zweckmäßig erkannte Vollstreckungsart dort wäre abgeändert worden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man müsse sich es heute schon gefallen lassen, daß das Argument: die Menschen trennen sich nicht gerne von Gewohnheiten, einmal als Vorwurf, und das anderemal als Bestimmungsgrund gegen uns gebraucht werde. Allerdings sei in vielen Provinzen Deutschlands die Enthauptung mit dem Schwerte gewöhnlich, aber nicht in allen, und mit der Guillotine seie man hoffentlich nicht vertrauter, als mit einer andern Hinrichtungsart, vielmehr schrecke bei dieser die traurige Erinnerung aus der Nachbarschaft zurück. Uebereilung sei hier zu vermeiden, und zuvor zu entscheiden, ob das Enthaupten nicht selbst durch eine andere Hinrichtungsart ersetzt werden sollte; statt dessen seie blos Gutachten darüber gefordert worden, welches die sicherste Art des Enthauptens seie.

Es würde ihm selbst, wenn die Zweckmäßigkeit besser

als bisher nachgewiesen wäre, schwer ankommen, für eine Hinrichtungsart, wie die Guillotine zu stimmen, die so traurige Erinnerungen wecke. In den Niederlanden habe man sie wieder abgeschafft.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg widersprechen der Behauptung der Regierungscommission, als ob das Fallbeil keinem Zufall unterworfen wäre; es sprächen traurige Fälle dafür, die man hier nicht namhaft machen wolle.

Der moralische Eindruck der Vorbereitungen zum Hinrichten mit dem Fallbeil sei nicht minder zu erwägen, als die mechanische Zweckmäßigkeit des tödtenden Instrumentes. Der Anblick der Maschine, das Binden auf das Brett, das Umlegen und endlich das Vorschieben desselben foltern den Delinquenten gewiß über die Maßen. Alle Gräuelscenen sollten vermieden werden.

Geh. Hofrath Ecker: Nur das Henken, nicht das Erwürgen sey schimpflich. Die Edelleute in Spanien werden mit der Würgmaschine hingerichtet; ob unser Publikum es für eine Schande halten werde, wenn Verbrecher wie die Edelleute in Spanien hingerichtet werden, darüber mangle Erfahrung. Er halte eine Prüfung dieser Todesart durch erfahrne Aerzte und daher einstweilige Ablehnung des 4. Artikels für räthlich.

Se. Durchlaucht, der Fürst von Salm-Krautheim: auch in England sey das Henken nicht schimpflich, er stimme daher, wie der Redner vor ihm.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er müsse sich gegen das Fallbeil erklären, weil einzelne Fälle bekannt seyen, wo entweder das Brett nicht recht eingeschoben worden, oder das Fallbeil eine falsche Richtung genommen hatte, und der Delinquent schwere Wunden in der Brust oder im Kopf erhalten habe. Es sey räthlich, die Frage näher

zu erörtern, in wiefern noch eine leichtere und sichrere Hinrichtungsart auszumitteln seyn möchte.

Auch streite gegen die Einführung der Guillotine der Umstand: In Frankreich werde das Urtheil am Orte des Assisen-Gerichtes vollzogen, bei uns in dem Amts-Orte. Es müßte also entweder die Maschine von einem Orte zum andern geschickt werden, was auffallen würde, oder jedes Amt, deren 79 vorhanden, müßte eine Maschine erhalten. Er stimme gegen den §. 4.

Se. Durchlaucht der Hr. Fürst v. Salm-Krautheim: In Preußen wären die letzten Hinrichtungen mit einem 50 Pfund schweren Fallbeil, das aus des Henkers Hand herabgefallen, vollzogen worden. Dem Vernehmen nach könne so die Hinrichtung nicht mißlingen; das Beil sey so tief in den Block eingedrungen, daß zwei Personen Mühe gehabt hatten, es herauszuziehen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Die letzte unglückliche Hinrichtung mit dem Schwert habe die Regierung veranlaßt, die Frage über eine bessere Hinrichtungsart an die Hofgerichte zu stellen, und auf das Fallbeil hinzudeuten, weil schwerlich eine andere Todesart, als die der Enthauptung gewählt werden würde, weil jede andere dem Volksgeiste zuwider sey. — Alle Stellen hätten sich für das Fallbeil erklärt. Daß an dieses Instrument sich Erinnerungen an blutige Vorfälle anknüpften, möge seyn. Aber warum sollte es zu verabscheuen seyn, weil eine Rotte rasender Menschen es mißbrauchten; er glaube dieserwegen nicht von einem zweckmäßigen Vorschlag abgehen zu müssen; indessen hänge das Bestehen des Gesetzes nicht von diesem §en ab. Die Regierung könne die Ansichten beider Kammern bei Entwerfung des Strafgesetzbuches benützen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim widerspricht, daß die

Regierung nicht auf eine andere Todesart eingehen werde, da schon das Straf-Edikt des höchstseligen Großherzogs Karl Friederich auf eine mögliche Veränderung hindeute. Der Redner verlas die betreffende Stelle aus dem Strafedikt.

Frhr. v. Racknitz: Er habe in Genf der Hinrichtung von drei mit der Guillotine enthaupteten Brüdern beigewohnt. Nur die Hinrichtung des Ersten sey gut, die der zwei andern aber sehr unglücklich ausgefallen, weil durch die Guillotine das Haupt nicht auf einmal vom Rumpfe getrennt worden sey.

Von dem hohen Präsidium ward hierauf der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig angenommen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Krautheim machten wiederholt darauf aufmerksam, ob die Regierung nicht zu bitten wäre, eine Commission von Aerzten niederzusetzen, um die leichteste Hinrichtungsart auszumitteln.

Der Antrag ward nicht unterstützt.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er müsse nun auf die Tortur zurückkommen, und fragen: Was nach Aufhebung der peinlichen Frage, wodurch dem Richter viel genommen sei, an deren Stelle treten solle?

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Im §. 10 des Strafedicts seien die beiden Ausnahmsfälle festgesetzt, sobald solche wegfallen, gelte die darin gesetzlich bestimmte Regel. Was die Mittel zur Erforschung der Wahrheit betreffe, so liege solche in der Dexterität der Untersuchungsbeamten, und in der allgemeinen Erfahrung.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Das beste Erforschungsmittel liege allerdings in einer gut geleiteten Untersuchung; da aber nicht jeder Beamte Geschicklichkeit und Uebung in Criminaluntersuchungen habe; so dürfte der Regierung anheim zu geben seyn, ob nicht bei jedem Hofgerichte eine

gewisse Anzahl von Räthen bestimmt werden sollte, die die, im Districte vorkommenden Criminalfälle zu untersuchen hätten; schon ehedem hätte man solche Criminalräthe gehabt.

Geh. Hofrath Ecker: Was die Frage wegen eines Ersatzmittels für die Tortur betreffe, so könne, wenn man etwas Zweckwidriges, Unnützes abschaffe, von einem Surrogate durchaus nicht die Rede seyn. Was die Criminaluntersuchung betreffe, so habe die Kammer jetzt keine Vorschläge dazu zu machen; die Regierung möge in einer sehr nothwendigen Criminalgerichtsordnung bestimmen, wie durch schickliches Inquiriren die Wahrheit zu erforschen; zu einer Bitte um eine Criminalgerichtsordnung stimme er gerne, aber auf ein Surrogat der Tortur nie.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Kammer habe keinen andern Wunsch, als diesen, da sie von ganzem Herzen der Abschaffung der Tortur beigestimmt habe.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Er halte die Bemerkung des Hrn. L. Ob. Jägerm. v. Kettner für richtig, und in einzelnen Fällen seien Hofgerichtsräthe mit Criminaluntersuchungen beauftragt worden.

Staatsrath v. Böckh: Er glaube, die Regierung werde die Ansichten der Kammer hinlänglich aus dem Protocoll ersehen.

Se. Hoheit der Präsident brachten nun das ganze Gesetz zur Abstimmung.

Es wurde mit den bereits angenommenen Abänderungen des §. 3, und Verwerfung des §. 4, und sohin auch des §. 5 einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 28.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, in Beziehung auf die Amortisationcasse, bleibt für die nächste Budgetperiode in Kraft.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt diesen Gesetzvorschlag an.

Karlsruhe am 12. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 29.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit:

Art. 1.

Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossene Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondere der Bergzehnte, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld und die Recognitionen sind aufgehoben.

Art. 2.

Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle, nur der zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerke vertheilt, oder von dem Eigenthümer aus der Betriebscasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden.

Art 3.

Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Art. 4.

Die Gewerbsteuer vom Betriebscapital der Bergwerke ist vom 1. Juni d. J. an nicht mehr zu erheben.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt diesen Gesetzvorschlag an.

Karlsruhe am 12. März. 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 30.

Ludwig von Gottes Gnaden
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Wir haben nach Anhörung Unsers Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Auf zwölf Jahre, vom 1. Juni 1828 an gerechnet, wird eine jährliche Summe von neuntausend Gulden aus-

gesetzt zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegenen Gruben unternehmen, oder seit dem 1. Juni 1825 unternommen haben, und während dieses Zeitraums fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten.

Art. 2.

Diese Prämien sollen in 25 Pret. der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebscasse einer Grube nachweisen, nach Abzug des Betrags, der nicht unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendet worden ist.

Art. 3.

Im Fall der Unzulänglichkeit des Artikel 1. erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4.

Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörde die Räthlichkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Art. 5.

In Jahren, wo die Summe von 9000 fl. durch Prämien nicht erschöpft wird, soll der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben verwendet und im Verhältniß der Zubußen unter Beobachtung der Art. 2. ausgesprochenen Beschränkung,

verheilt werden. Der Zuschuß darf auch in diesem Fall 25 Prc. nicht übersteigen.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt diesen Gesetzvorschlag an.

Karlsruhe am 12. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 31.

Bericht

der Petitionscommission

über die Bitte des ehemaligen Vogts Heilig in Neudorf, um Anstellung oder Entschädigung.

Erstattet

von Sr. Durchlaucht dem Fürsten v. Salm-Krautheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Ihrer Commission übergebene Bitte des Johann Ludwig Heilig, ehemaligen Vogts in Neudorf (Amts Philippsburg) um Anstellung beim Zollwesen oder sonst wo,

oder aber um Entschädigung wegen im Jahr 1820 durch Einbruch erlittenen Schadens, scheint uns gar nicht zu irgend einer Mitwirkung dieser hohen Kammer geeignet zu seyn. Der Bittsteller führt an: er seie fast gezwungen worden, die Stelle eines Ortsvorstandes zu übernehmen, habe sich durch strenge Aufrechthaltung der Polizei Feinde zugezogen, und dadurch seie es gekommen, daß er von Vaganten bestohlen worden; diese seien zwar bestraft worden, er habe aber keine Enschädigung erhalten, seie dadurch in seinem Geschäfte zurückgekommen, und habe sein Grundeigenthum verkaufen müssen. Ferner sagt derselbe: Im Jahr 1826 seie er als Zollaufseher angestellt, fünf Monate nachher aber wieder dieses Dienstes entlassen worden.

Alle diese Thatsachen sind vom Bittsteller ohne irgend einen Beleg vorgetragen, auch erwähnt er mit keinem Worte, ob und welche Schritte er bisher für eine Anstellung oder Entschädigung im gesetzlichen Wege gethan habe, und begründet daher auch keine Beschwerde, welche ihn zur Intervention dieser hohen Kammer berechtigen könnte.

Die nach seiner provisorischen Anstellung beim Zollwesen so kurz darauf erfolgte Entlassung scheint auch nicht zu seinen Gunsten zu sprechen.

Endlich ist die von ihm gebetene Anstellung eine reine Gnadensache, zu deren Empfehlung keine hinreichenden Motive vorhanden sind.

Eben so wenig kann dem Staate der Ersatz eines, an einem Privaten verübten Diebstahls im Allgemeinen aufgebürdet werden.

Ihre Commission trägt daher darauf an, diese unbegründete Bitte lediglich auf sich beruhen zu lassen.

Beilage Ziffer 33.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verjährung der Rentenscheine auf Inhaber, und das Verfahren bei solchen, die dem Besitzer gegen seinen Willen entkommen sind, betreffend.

Erstattet von dem Geh. Referendär Frhrn. v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Durch das Gesetz wurde die Großherzogliche Amortisationscasse legitimirt, gewisse Entschädigungsverbindlichkeiten wegen aufgehobenen Gefällen u. s. w., mittelst Rentenscheinen zu tilgen, und solche formell in Staatsschulden umzuwandeln.

Mit wohlthätigem Erfolg für Vereinfachung der Administration, für Gewinnung ausschließlicher Aufkündigungsbefugnisse, für Ermäßigung des Zinsfußes, ist auch die Verwandlung der übrigen, unter verschiedenen Formen und Bedingungen, bisher bestandenen Passiven in solche Rentenscheine unternommen worden, so daß der Zeitpunkt nicht ferne scheint, in welchem die gesammte eigentliche Staatsschuld durch dieselben repräsentirt werden wird.

Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt nun die Herabsetzung der Verjährungsfrist der auf Inhaber ausge-

gebenen, in drei Fällen, wenn nämlich die beigelegten Zinszettel fällig geworden, und die Anmeldung nebst Producirung des Scheins (zur Erhebung neuer auf 10 Jahre) oder wenn nach einer Aufkündigung des Capitals von der Amortisationscasse, die Anmeldung zur Empfangnahme gegen Auslieferung der Urkunde versäumt wurde, und zwar im ersten und zweiten Fall, nach Ablauf von fünf Jahren, welchem wenigstens ein Jahr vorher eine nochmalige öffentliche Aufforderung vorausgehen soll, endlich bei solchen Rentenscheinen, welche dem Besitzer gegen seinen Willen abhanden gekommen, unter Anwendung und Beobachtung des durch Ldr. Anh. Satz 202 — 205 vorgeschriebenen Verfahrens in gleicher fünfjähriger Frist.

Dieser Gesetzvorschlag ist unter verschiedenen Beziehungen wichtig und folgereich; ich habe die Ehre als Berichtserstatter der erwählten Commission Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! das Resultat der Prüfung und die Ansichten der Majorität zur Würdigung vorzulegen.

Als eine Hauptgattung von Darleihenverträgen zählt das Landrecht den Rentkauf, einen doppelseitigen Vertrag, durch welchen eine Capitalsumme, oder solcher gleichgeachtetes Object, mit Verzicht auf die Rückforderung des Capitals gegen einen im Voraus bestimmten Zins hingegeben wird. Dieser Rentkauf ist entweder Vertrag auf Leibrenten, wenn der Zinsgenuß, abgesehen von seiner Größe für einen oder mehrere nach ihm auf Lebensdauer; Vertrag auf Erbrenten, wenn ein Zinsgenuß für immer zugesichert und gegeben wird.

Sie unterliegen, was die Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur der daraus folgenden Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, den Regeln des gemeinen Landrechts; jede rechtsfähige Person kann solche Verträge in der Regel einge-

hen, daraus Rechte erwerben, oder Verbindlichkeiten übernehmen.

Das Handelsrecht führt aber noch besonders, entweder unter Handelsleuten, oder für Handelsgeschäfte anwendbare Darleihen auf, nämlich die Wechsel, als welche eigenen, für nothwendig anzusehenden Formen unterliegen (Ldr. Anh. 110) sofort ein Zugriffsrecht für Forderung sammt Zubehör auf Person und Gut des Schuldners gewähren, Handelszettel, wechselähnliche Handelszusagen, welche zwar der Strenge und Förmlichkeit der Wechsel nicht unterstehen, aber gewissen andern, die gesetzlich vorgeschrieben sind, und sodann ein unaufhaltsames Zugriffsrecht auf das Vermögen des Schuldners begründen. Unter solche gehören namentlich Zettel auf Inhaber, worin der Empfänger nicht benannt, sondern jeder, der sie in Händen hat, zur Erhebung befugt ist, sie müssen die Zahlungszeit angeben, und können nur von öffentlichen Wechselshäusern oder von Staatsanstalten ausgegeben werden.

(Ldr. Anh. 191, 192, 193.)

Die aus solchen Verträgen hervorgehende Rechte und Verbindlichkeiten sind ausschließlich aus dem Handelsrecht zu beurtheilen.

In den Rentenscheinen ist nur

1) anerkannt, daß ein Capital gegeben, resp. aufgenommen und empfangen wurde.
2) Ein jährlicher Zins, anfänglich von 5 %, jetzt 4½ % des Capitals unter Beilegung von Zinszetteln für 10 Jahre zugesichert.
3) Die Befugniß zur Aufkündigung und Heimzahlung des Capitals unter gehöriger Form und mit halbjähriger Frist zur Erhebung von dem Schuldner vorbehalten, dagegen

4) von dem Gläubiger auf die Aufkündigungsbefugniß verzichtet.

Endlich wird die Gültigkeit für jeden Inhaber anerkannt, und der Gläubiger zwar nicht genannt, der Eintrag auf seinen Namen aber, auf Verlangen unter Bezeichnung und Wirkung, gestattet.

Vergleicht man diese Vertragsbedingungen und die Form der Urkunde mit der Definition und Erfordernissen jener Darleihearten, so muß man zugeben, daß Rentenscheine keine Wechsel sind, sie tragen nicht die jenen nothwendige Formen, sind weder unter Handelsleuten, noch für Handelsgeschäfte ausgestellt, und haben auch nicht jenes ausgedehnte unbedingte Zugriffsrecht.

Sie sind auch keine Handelszettel, noch darunter gehörige Zettel auf Inhaber, theils aus obigen Gründen, so weit sie hier anwendbar, dem Mangel der Wechselähnlichkeit, theils, indem die Zahlungszusage für die Hauptsumme in einem verfallenden Termin mangelt, nur der Zins, nicht das Capital Gegenstand einer im Voraus bestimmten Verfallzeit giebigen Anforderung ist, jenes aber ohne besondere Aufkündigung gar nicht zahlungsfällig wird.

Es gehören also die Rentenscheine dem Handelsrechte nicht an, und folglich nur dem gemeinen Landrechte.

Aber auch der Begriff des Rentkaufs und seiner Unterabtheilungen trifft mit denen Bedingungen der badischen Rentenscheinen nicht ganz zusammen; der Ldr. Satz 1909 fodert dort den Verzicht auf das Capital und auf dessen Rückforderung, der Satz 1911 giebt nur in gewissen modifizirten Fällen eine Ablösung desselben zu, wogegen Satz 1912 wieder in andern gestattet, den Rentengeber zur Ablösung anzuhalten; hier aber bleibt das Capital erhalten und unverändert, es ist, und zwar nur von einem Contrahenten, auf das Recht der Kündung verzichtet.

Nicht eigentlich eine Ablösung der Rente, sondern eine Abtragung des Capitals kann eintreten, und der Schuldner nicht dazu gezwungen werden. Es erscheint demnach der Rentscheinvertrag als ein gewöhnliches Darleihen, welches durch einseitige Begebung des Aufkündigungsrechts und durch die zugelassene Wahl des Eintrags auf den Namen, sich dem Rentkauf nähert.

Mit dieser Ansicht stimmen die, den Gesetzentwurf begleitenden Motive im Wesentlichen überein.

Die landrechtliche Verjährungsfrist für alle auf Personen und Sachen haftende Klagen ist, soweit nicht für einzelne besondere Fristen gesetzt werden, 30 Jahre, ohne Dazwischentreten einer vom Gesetze anerkannten Unterbrechung wird ein nicht ausgeübtes Forderungsrecht in diesem Zeitraume versessen. Nicht ausgenommen hievon sind die Rechte auf Rentkauf.

Für Rückstände fälliger Erb- und Leibrenten, Capitalzinsen, wie all der Forderungen, welche von Jahr zu Jahr oder in kürzerer Zeit zahlbar, ist die Verjährungsfrist 5 Jahre, so daß dergleichen, somit sie bereits 5 Jahre alt geworden, verloren sind, wogegen die jüngeren klagbar bis dahin bleiben.

Es findet also bei Rentenscheinen für das Capital (natürlich erst vom Tag der Aufkündigung, wenn es sich von dem Rechte des Gläubigers, gegenüber der Amortisationscasse handelt) ohne Rücksicht, ob der Gläubiger benannt ist oder nicht, diese dreißigjährige, bei den Zinszetteln oder Zinsforderung die fünfjährige Versitzung statt.

An letztern soll keine Aenderung eintreten, dagegen die erstere, jedoch nur für Rentenscheine auf Inhaber in den vorn erwähnten Fällen, auch auf 5 Jahre herabgesetzt werden, wobei nochmalige öffentliche Aufforderung den wegfallenden längern Termin ergänzen müßte; die

Gründe der Maßregel aber aus dem Geschäftsorganismus der Amortisationscasse entnommen werden, ferner daraus, daß noch keine Papiere vorhanden, welche in Folge des Gesetzes als verjährt erklärt werden sollen, mithin für jeden Besitzer noch res integra seye.

Das eigene Interesse führt wohl, ohne daß es besondern Antriebs bedürfte, von selbst dahin, daß Niemand ohne dringende Veranlassung, die Nutzung seines Capitals, entweder mittelst Zinsbezugs, oder durch Empfangnahme nach einer Aufkündigung zur Wiederanlage, auch nur auf kürzere Zeit, sobald ein Verlust daraus folgen könnte, verschieben oder gar aufgeben mag. Nur wenige Fälle eines solchen vorkommenden Verzugs überhaupt sind denkbar, nämlich ein unübersteigliches Hinderniß in sub- oder objectiver Beziehung, worunter die Entfernung von dem Bezugsorte, der Verlust der, Rechte begründenden Urkunden, Unmöglichkeit der Benachrichtigung zu rechnen, oder vorwiegende Gründe, welche den vorübergehenden Verzicht auf die Nutzung als nothwendiges Mittel zur Rettung des Capitals, rechtfertigen; Verschollenheit oder Tod des Berechtigten kann hier ebenfalls aufgeführt werden.

Doch alle diese nur möglichen Fälle werden bei den Rentenscheinen um so seltener wirklich eintreten, da solche, wie an einem andern Orte bereits anerkannt wurde, meist in fester Hand, und da sie auch gerade darum Gegenstand eines kaufmännischen Handels nicht sind, man darf hinzusetzen, daß sie meist im Großherzogthum, und in angränzenden deutschen Staaten sich befinden.

Wenn nun für solche nach dem bestehenden Gesetze, der Verlust jedes 5 Jahr alten Zinsrückstands oder bei Aufkündigungen vom Erhebungstermin, alles weitern Zinsgenusses eintritt, welcher Verlust mit jedem Jahr steigt,

so ist allerdings eine Versäumniß in Zins- oder Zinszettelbezug, wie auch in der Capitalerhebung genugsam geahndet, diesem auch noch den Verlust des Capitalstocks in den bezeichneten Fällen nach einem so kurzen Zeitraume beizufügen, wäre die herbe Strafe einer von dem Gesetz so wenig, als gegenüber dem Schuldner an sich strafbaren Unterlassung, sie erschiene als eine Härte gegen Gläubiger des Staats, die gerade der größern Sicherung des Capitals, dem Vertrauen auf Loyalität, das wichtige Recht der Aufkündigung zum Opfer brachten.

Mit Gründen des Rechts ist diese Maßregel nicht zu vertheidigen, denn

1) wird sie abhängig von dem zufälligen Umstand, daß der Gläubiger, nach freistehender, mit keinem Präjudiz begleiteter Wahl, vorzog, sich in dieser Eigenschaft nicht eintragen zu lassen, sie führt also willkührlich eine Rechtsverschiedenheit unter Gleichberechtigten ein.

2) Träfe solche die schwer zu entkräftende Einrede, daß nach gültig gelassenem und vollzogenem Vertrag an einem erworbenen wesentlichen Rechte (der erst in 30 Jahr zulässigen Versitzung) einseitig von dem Staate, der hier Miteontrahent ist, eine, nur dem Gläubiger nachtheilige Verkürzung ausgeübt würde. Eine Aenderung an denen Vertragsbedingungen und und daraus wohl erworbenen Rechten, vermag nur durch Uebereinstimmung der Contrahenten, seye es mit Aufrechthaltung und als Zusatz zum bestehenden Vertrag, oder durch Erneuerung, gültig, verabredet zu werden; sie wäre sonst eine Rechtsverletzung, die nur dadurch sich vergrößern würde, wenn schon Fälle vorlägen, auf welche sie (die Aenderung) rückwirken sollte, es aber im entgegengesetzten Fall immerhin

bleibt, zumal da der Besitzer durch den Verzicht auf die Kündigung wehrlos gegenüber steht. Ohnedieß ist nicht vorauszusehen, wie bald mit Hülfe des Staatscredits, zur abermaligen Herabsetzung der Zinsen eine Aufkündigung erfolgen wird; wie möchte aber alsdann dem Gläubiger, der solche nicht erfahren, aber lange vor Ablauf der allgemeinen Verjährungszeit seine Rechte an das Capital geltend macht, die verjüngte eines spätern Gesetzes entgegen gehalten werden.

3) Die öffentliche nochmalige Aufforderung, ein Jahr vor Ablauf der Verzinsung, will einem Zeitraum von 25 Jahren gleichgestellt werden.

Wir vermögen nicht dieses Verhältniß zu prüfen, da wir keine Regel dafür kennen. Die Zeit ist sicher eine bessere und immer gegenwärtige Mahnerin, wie leicht werden Inserate, die in einigen öffentlichen Blättern erscheinen, auf welche nicht schon durch die Bedingungen des in Handen habenden Vertrags hingewiesen ist, übersehen, die ohnedieß weder Jedermann liest, noch zu lesen nothwendig verbunden ist. Die öffentliche Aufforderung gewährt kein genügendes Surrogat für die Abkürzung der Frist.

4) Auffallende Folgen würde die Anwendung auf einzelne Fälle zeigen, indem nach Ablauf des fünften Jahrs das ganze Capital verloren gienge, an der Nutzung des Zeitraums, wenn nicht eine Aufkündigung solche sistirte, aber nur $\frac{1}{5}$. Die accessorische Forderung wäre damit besser bedacht als die prinzipale, welche doch als Vermögensstock wichtiger; sodann weil die Verjährungsfristen zwar sehr verschieden, für gleichbedeutende und in demselben Vertrag begriffene Forderungen ausfallen würden; bei Eintrag des Eigen-

thümers durchaus 30 Jahr, ohne solchen mit Empfang der Zinszettel 15 Jahr, wenn keine Aufkündigung eintritt, nach Verwendung der Zinszettel, die nur Kennzeichen einer in der Urkunde klar ausgesprochenen und anerkannten Verbindlichkeit und Quittung sind, wieder 5 Jahre, endlich selbst bei noch nicht verfallenen Zinszetteln, dann 5 Jahre, wenn wegen Abhandenkommen ein Sperrbefehl erwirkt wird.

Andere wichtige Gesichtspunkte, von welchen aus der Gesetzvorschlag noch weiter geprüft werden muß, sind der Geschäftsorganismus der Schuldentilgungscasse, sodann das, bei vermißten, entwendeten ꝛc. Rentenscheinen eintretende Interesse gewesener Inhaber und der Schuldnerin.

Bei einem Schuldenstand von 16 Millionen, neben dem eingeworfenen Capital aus dem Grundstockvermögen und einem steigenden Tilgungsfond, der 200,000 fl. noch nicht erreicht hat, sieht die Amortisationscasse noch eine lange Laufbahn vor sich, sie wird ein halbes Jahrhundert wohl noch erleben, und wie jetzt, auch künftig von geschäftsbewanderten Beamten verwaltet, durch die aufsehenden Staatsbehörden in jeder Beziehung gut und sachgemäß vertreten und geleitet werden.

Sollte es zuvörderst bei weitern Finanzoperationen hinderlich seyn, wenn Gläubiger, die nur durch die Nummer ihrer Forderungsurkunde in den Büchern vorkommen, auf Erlassung einer Aufkündigung sich nicht anmelden, so liegt auf der einen Seite der ganze Nachtheil darin, daß das Capital nicht ausgeliefert und der Posten als getilgt nicht verrechnet werden kann, auf der andern Seite aber mag solcher dadurch vollkommen compensirt werden, indem die Verbindlichkeit zur Zinszahlung auf-

hört, das Capital also für die Casse selbst zinstragend werden kann.

Ueberdiß wird, da die Anlehensmethode der Rentenscheine zum System geworden, selbst in der Buchführung hierdurch kein Anstand entstehen, wie er bei einzelnen negozirten und planmäßig abzutragenden Anlehen, durch Verhinderung der gänzlichen Tilgung oder Erledigung möglich wäre. Es bedarf nicht einmal der Maßregel einer gerichtlichen Hinterlegung.

Die unterlassene Anmeldung zu Erneuerung der Zinszettel kann aber noch weniger nachtheilig wirken, denn die Casse kennt, nach ihren Büchern, die Summe der jährlich, ja monatlich schuldigen Zinsen genau, sie muß mit dem Bedarf zur Deckung versehen seyn, die nicht-erhobenen bleiben in der Casse, mag dieses von unterlassener Erneuerung oder nur Produzirung der Zinszettel herrühren. Unter den bekannten Zinsbedarf gehört auch der für rückständige, die 5 Jahre gesetzlich nicht überleben dürfen, wodurch also durch Nichtanmeldungen eine Anhäufung nicht möglich wird. Hierauf hat die Nachführung des nicht aufgekündigten Capitals, oder umgekehrt, gar keinen Einfluß, noch weniger einen Nachtheil. Der Heimfall verjährter Zinsen ist reiner Gewinn.

Der Fälle, wie dem Inhaber einer Urkunde solche zu Verlust kommen kann, giebt es viele, entweder mit gänzlicher Vertilgung durch Brand ꝛc. oder durch Entwendung, seye sie gewaltsam oder heimlich, oder durch Versäumung der gewöhnlichen Vorsorge, Verlieren ꝛc., daß in solchen bei Schuldurkunden, welche nicht auf Namen stehen, es überhaupt schwieriger, sein Eigenthumsrecht in andern Wegen zu erweisen, daß es ferner von großem Interesse für solche scheint, wenn sie in kürzerer Zeit und in abgekürzten Formen wieder zu dem Ihrigen ge-

langen können, liegt außer Zweifel; nicht weniger richtig ist es, daß die öffentliche Casse als Schuldnerin, durch eine längere Ungewißheit über den rechten Gläubiger, besonders bei entgegen stehenden Ansprüchen in Verlegenheit und gehemmt seyn könnte, Verbindlichkeiten zu vollziehen, die sie anerkennt, und zu genügen bereit ist.

Es wird wohl behauptet werden können, daß hierüber bereits vorgekommene Erfahrungen die eigentlich Veranlassung zu dem Gesetzesentwurf waren. Das im Landrecht Anh. 202 — 205 vorgeschriebene Verfahren ist, soviel bekannt, bereits für Staatsschulden auf Inhaber von den Gerichten in Anwendung gebracht, es bildet also schon einen Theil unserer Prozeßordnung, hier wird also nur die Frage übrig seyn, ob die Verjährungszeit des Art. 205, nach deren Ablauf die Zahlung ohne Caution geleistet werden kann, auf 5 Jahre herabzusetzen seye oder nicht. Mit Ausnahme des Verlusts, mit gänzlicher Vertilgung der Urkunde, wo es nach Maßgabe des zu führenden Beweises über Besitz und Verlust von der Prüfung des Gerichts abhängt, ob die Forderung als vorhanden und zuständig zu betrachten, und selbst mit Einschluß dieses Falls, sobald die Vertilgung der Urkunde nicht erwiesen, tritt immer ein drittes Interesse, nämlich das eines möglichen dermaligen Inhabers dazwischen, welches in gleicher Weise beachtet werden muß, da er die Präsumtion eines rechtlichen Besitzers so lange für sich hat, als nicht das Gegentheil erwiesen wird; eben so oft als auf unerlaubte Weise ein Inhaber zum Besitz der Urkunde gelangen mag, fast eben so oft kann auch ein ungegründeter in seinen Veranlassungen und Absichten strafbarer Anspruch gegen einen unbekannten Besitzer, oder auch eine nicht vorhandene Urkunde erhoben werden, weil der Umstand, daß der Berechtigte in solcher

nicht genannt wird, sie also ohne besondern Beweis ihren Besitzer wechselt, eines wie das andere unterstützt. Zum Beispiel: Ein früherer Inhaber, der also die Nummernzahl der Zinszettel genau kennt, verkauft solche weiter, sein Käufer gibt sie in Verwahr oder als Faustpfand, er entfernt sich längere Zeit, die Zinszettel sind besonders verwerthet, wie leicht kann jener Ansprüche ausführen, ohne eine Anmeldung oder Entdeckung zu befürchten, wie leicht kann der fünfjährige Zeitraum umlaufen, ohne daß eine Veranlassung der Anmeldung dem wirklichen Besitzer oder Eigenthümer zukommt. Halten wir diese Bemerkungen entgegen, so wird die Abkürzung der Verjährungsfrist sich auch hier nicht rechtfertigen lassen. Die Unannehmlichkeit der Casse, das Capital 36 Jahre nachführen zu müssen, löst sich aber durch die Erläuterung auf, daß solches zwar in der Reihe der Schulden bleibt, so lange nicht die von dem Richter verfügte Caution die Ausfolgung sichert, inzwischen aber solches auf die Schuldentilgung im Allgemeinen, oder auf die Passiv-Capitalbücher keine Einwirkung hat, daß ferner, solche weder eine Besorgniß noch einen Antheil an dem Verlust des Gläubigers zu tragen hat, endlich daß der letztere, soweit er Schaden leidet, solchen entweder als selbst verschuldet, oder als einen Zufall, wie jeder Andere tragen muß. Es darf hier eine allgemeine Bemerkung der Finanzpolitik noch ihre Stelle finden.

Die größere Sicherheit des Capitals und die des Zinsgenusses sind es nicht allein, welches die häufige Nachfrage nach den Rentenscheinen, die im zweiten Jahr ihrer Creirung gelungene Herabsetzung des Zinsfußes herbeiführten und gestatteten, es ist als thätig mitwirkender Grund gerade die Gültigkeit auf Inhaber anzusehen, und obgleich die Wahl des Eintrags auf Namen frei gegeben

ist, so kann wohl behauptet werden, daß mit Ausnahme der Fälle des gezwungenen Eintrags für Lehen, Stammgut oder nur zur Verwaltung anvertrauten Guts, bei weitem der größere Theil auf Inhaber genommen wurde, und noch steht, denn solches gewährt den oft wesentlichen Vortheil, die Vermögensumstände der Berechnung Anderer zu entziehen, die Voraussetzung, daß directe Besteuerung solche nicht aufsuchen werde oder wolle, und es geschieht die Wahl derselben um so unbedenklicher, als man weiß, daß sie den benannten in keinem Falle nachstehen. Die vorgeschlagene, wie jede ähnliche, dieses ändernde Anordnung, so lange nicht durch vorangegangene Aufkündigung die Einwilligung des Besitzers hinzukommt, müßte Aufmerksamkeit ja Mißtrauen erregen, sie würde jene Beruhigung erschüttern, vielleicht als Vorbote von Operationen, die jene Vortheile entziehen sollen, angesehen werden; sie ist also in dieser Beziehung nicht rathsam.

Wie weit bereits andere Regierungen mit ähnlichen Verfügungen vorangegangen, und wie weit dieses vor oder nach der Emission ähnlicher Staatspapiere geschehen ist, ist nicht näher erläutert; es können also aus einer nähern Prüfung keine Data für oder gegen die vorliegende Sache geschöpft werden. Durch das Königlich preußische Statut der Staatsschuldencasse vom Jahr 1820 ist nur die Verjährung der Zinsen auf den Ablauf von 4 Jahren gesetzt, allein dabei tritt für die Gläubiger die sehr zweckmäßige Vorkehr ein, daß auf den Zinszetteln diese Bestimmung ausgedrückt ist. So wenig es einem Anstand unterliegen mochte, wenn bei Creirung der Rentenscheine die kurze Verjährungsfrist, als Vertragsbedingung der der auf Inhaber lautenden gesetzt worden wäre, so sehr muß die nachträgliche Feststellung derselben beanstandet, und lediglich dem Zeitpunkte vorbehalten werden, wo eine

Erneuerung des Vertrags, die Trennung des Schicksals der auf den Namen gestellten, von jenen, so wie die mit Zustimmung des Mitcontrahenten jenen letztern zu setzende veränderte Bedingungen gestattet.

Dermalen aber sieht sich die Commission genöthigt, auf Verwerfung des Gesetzvorschlags anzutragen.

Die Minorität ist zwar damit einverstanden, daß nach dem Ldr. Satz 2262 alle auf Personen und Sachen haftende Klagen erst in 30 Jahren verjährt werden, nimmt aber keinen Anstand, dem von der hohen Regierung angetragenen Gesetzesentwurf wegen Bestimmung einer fünfjährigen Verjährungszeit für die Rentenscheine auf Inhaber, welche nicht auf den Namen eingetragen worden, beizustimmen, theils weil nach Satz 200 ꝛc. des Anhangs zum neuen Landrecht die Zettel auf Inhaber, welche wie die Rentenscheine au porteur zu behandeln sind, gleichfalls in so kurzer Zeit, und noch kürzerer verjessen werden, theils auch, weil durch öffentliche Promulgation dieses zu entwerfenden Gesetzes jeder Besitzer solcher Rentenscheine ohnehin aufmerksam gemacht, und daher vor jedem schon etwa zugehenden Nachtheile gewarnt werde.

Uebrigens wird nach §. 1 der Handelsgesetze jeder Umsatz von Staats- und Handelspapieren offenbar als Handelsgeschäft angesehen und behandelt.

Beilage Ziffer 34.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes.

Erstattet von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Eines der wichtigsten Resultate des vorigen Landtags war die Zustandbringung eines neuen Gesetzes über die Conscription, dessen Bedürfniß schon längst allgemein gefühlt worden war, und welchem man schon auf dem Landtage vom Jahr 1822, wie die hierüber gepflogenen weitläuftigen Verhandlungen nachweisen, besondere Theilnahme und Aufmerksamkeit gewidmet hatte.

Die seit der Einführung dieses neuen Gesetzes gemachten Erfahrungen, — obgleich sie sich im Grunde nur auf ein einziges Jahr beschränken, da das Jahr 1826, in Folge der veränderten Bestimmung des Alters zum Eintritt in die Dienstpflicht in der Conscription durchgefallen ist, — haben die Regierung bestimmt, bereits im verflossenen Jahre eine Abänderung in einigen Bestimmungen desselben provisorisch zum Vollzug zu bringen,

welche nunmehr auf verfassungsmäßigem Wege als Gesetzvorschlag den Ständen zur Beistimmung vorgelegt wird.

Diese Abänderungsvorschläge beziehen sich theils auf das Materielle des Gesetzes, nämlich auf die Bestimmungen über die Befreiung vom Kriegsdienst, theils auf das Formelle des Verfahrens bei der Aushebung, in welchem sie eine kosten- und zeitersparende Vereinfachung beabsichtigen.

Der erste Gegenstand, als der schwierigste und folgenreichste in dem ganzen Conscriptionsgesetze, wird zuerst und vorzugsweise Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen. Ich erlaube mir nur einige Worte über den Zusammenhang und die gegenwärtige Lage der Sache vorauszuschicken.

Bekanntlich hat die Regierung im Jahr 1822 den Entwurf eines neuen Conscriptions-Gesetzes übergeben, in welchem als Princip der Befreiung vom Kriegsdienste ausgesprochen war, daß jeder Familie ein Sohn freigelassen werden solle. Dieses damals von der Regierung selbst in seiner größten Ausdehnung vorgeschlagene Princip wurde in der zweiten Kammer nach langen Erörterungen zwar angenommen, jedoch durch einige schärfere Bestimmungen, deren Recapitulation hier überflüssig wäre, in seiner Anwendung etwas beschränkt. Die erste Kammer trat den Beschlüssen der zweiten Kammer ohne Abänderung bei, aber es kam bei dem Abbrechen der Verhandlungen jenes Landtags kein Gesetz zu Stande.

Im Jahr 1825 übergab nun die Regierung der ersten Kammer neue Vorschläge, welche in Betreff der Befreiungen beschränktere Bestimmungen enthielten; diesen glaubte jedoch die erste Kammer nicht beipflichten

zu können, weil sie entweder — buchstäblich gehandhabt, von gleich rücksichtswürdigen Fällen in dem einen eine Befreiung gewährt hätten, in dem andern nicht, — oder bei einer Ausdehnung aus sogenannten Billigkeitsgründen in der Anwendung wieder auf arbiträres Ermessen zurückgeführt haben würden, welches zu beseitigen, damals allgemein als die wesentlichste Bedingung eines guten Conscriptions-Gesetzes anerkannt war. Da jene Vorschläge jetzt nicht erneuert, sondern aufgegeben worden sind, und wieder andern Platz gemacht haben, so ist eine nochmalige Prüfung derselben nicht nöthig, — nur das Einzige mag jetzt, wo es sich hauptsächlich von dem praktischen Resultate der verschiedenen Systeme, — nämlich dem Unterschiede in der Ausdehnung der dadurch bewirkten Dienstbefreiungen handelt, — bemerkt werden, daß dieselben durch den Regierungsvorschlag vom Jahr 1825 nur bei einzigen Söhnen beschränkt worden wären, indem nach demselben nur jene von Wittwen und 60jährigen oder blinden Vätern frei bleiben sollten, daß dagegen in allen Familien, wo mehr als ein Sohn vorhanden ist, kein wesentlicher Unterschied eingetreten wäre.

Da auch die zweite Kammer in der Materie von den Befreiungen bei der Bearbeitung vom Jahr 1822 stehen blieb, so ging diese in das neue Gesetz über; — sollte man dadurch wirklich etwas Unhaltbares sanctionirt haben, so würde der Vorwurf unter den drei Factoren der Gesetzgebung die erste Kammer am wenigsten treffen, weil sie nichts dazu und davon gethan hat — von Seiten der Regierung aber kann wenigstens die Nichtannahme ihrer Vorschläge vom Jahr 1825 jetzt nicht bedauert werden, da sie solche selbst aufgegeben hat.

Der uns nun zur Berathung übergebene Vorschlag einer Aufhebung der in dem Gesetze vom Jahr 1825 enthaltenen Bestimmungen über die Befreiung von der Kriegs-Dienstpflicht wird in dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissärs hauptsächlich mit der durch die seitherige Erfahrung bestätigten Unmöglichkeit, bei denselben den Mannschaftsbedarf zur Ergänzung des Armee-Corps zu sichern, — nebenbei aber auch mit einem Angriffe auf die Rechtlichkeit des Princips, auf welchem dieselben beruhen, motivirt.

Was das letztere betrifft, so ist hierüber in den Verhandlungen beider Kammern von den Jahren 18$^{22}/_{23}$ und 1825 schon so viel discutirt, geschrieben und gedruckt worden, daß der Sache nicht leicht eine neue Seite abzugewinnen, wenigstens jetzt die Wiederaufnahme der damaligen vielseitigen Erörterungen nicht wohl zu erwarten seyn dürfte. Dagegen verweist uns schon der Vortrag des Herr Regierungs-Commissärs vorzugsweise auf das Ergebniß der seitherigen Erfahrungen, in welchen wir allerdings schon etwas vor der Zeit unserer letzten Versammlung voraus haben, und es läßt sich annehmen, daß auch die beiden Kammern mehr geneigt seyn werden, den Gegenstand nun von der empirischen und praktischen Seite in's Auge zu fassen, als einen endlosen, und nicht ohne Gründlichkeit, wenn gleich, wie es meistens in solchen Fällen geht, ohne Vereinigung der Ansichten durchgeführten Streit der theoretischen Grundsätze von Neuem zu eröffnen.

Es kommt hiezu, daß eine Ausführung derselben nicht möglich gewesen wäre, ohne Abweichungen in den Ansichten der Mitglieder Ihrer Commission zu begegnen, und dieß macht mir, als dem von derselben gewählten Berichtserstatter, zum Gesetz, die vorzugs-

weise Vertheidigung einer Meinung vor der andern eben so sehr, als entscheidende Urtheile überhaupt, zu vermeiden, und vielmehr nur durch möglichst gedrängte Heraushebung dessen, was von dem einen oder dem andern Standpunkte ausgegangen, die Entscheidung über den vorliegenden Gesetzvorschlag hauptsächlich bestimmen kann, die Discussion in dieser hohen Versammlung vorzubereiten.

Nach den der Commission mitgetheilten Notizen ist das Resultat der Conscription für das Jahr 1827, auf welches der hier zu berathende Vorschlag einer Gesetzabänderung gegründet wird, Folgendes:

Die Zahl der Conscriptionspflichtigen betrug	10,947
wovon untauglich oder abwesend waren	6,500
mithin disponibel blieben	4,447
Von diesen wurden in Folge des §. 23 des Gesetzes als Familiensöhne befreit	1,190
Zur Ziehung blieben also übrig	3,257

unter welchen das Loos 2,500, also mehr als ¾ auszuwählen hatte.

Dieß ist das Verhältniß, welches sich bei der Ziehung für das Jahr 1827 im Ganzen ergeben hat, und hiernach ist zwar nicht mehr viel Spielraum für das Loos übrig, jedoch der Mannschaftsbedarf für das Militär immer noch gedeckt geblieben. Nun ist aber von dem Herrn Regierungs-Commissär noch der besondere Umstand herausgehoben worden, daß die nach Abzug der Untauglichen, Abwesenden und Befreiten disponibel gebliebenen Conscribirten sich keineswegs so gleich in allen Bezirken vertheilt haben, um jedem derselben die Stellung der ihm zurepartirten Quote möglich zu machen, sondern daß vielmehr in Folge der auf Localverhältnisse sich gründenden auffallend großen

Zahl von Untauglichen in einigen der obern Landesgegenden, 11 Bezirke nicht im Stande gewesen seyen, ihr Recruten-Betreffniß zu liefern, und zusammen mit 117 Mann im Rückstande geblieben seyen, welche daher auf andere Bezirke übertragen werden mußten, weil der Militär-Etat jährlich seine bestimmte Anzahl Recruten bedarf, damit Aufnahme und Entlassung in immer gleichem Verhältnisse bleiben.

Da nun solche Resultate sich mitten im Frieden ergaben, so drang sich die Besorgniß auf, sie bei außerordentlichen Conscriptionen in noch weit größerem Maße eintreten zu sehen.

Unter den 1,190 Befreiten sollen, nach dem Urtheile der General-Cantons-Inspection, nur beiläufig 400 wirklich als einzige Stütze ihrer Familie zu betrachten, dagegen aber mehr als 600 in dieser Beziehung vollkommen entbehrlich gewesen seyn, und es wird beigefügt, daß von diesen letztern ein nicht unbeträchtlicher Theil jetzt bereits durch Einstehen dem Militär freiwillig zugegangen seyn werde. Dagegen sollen etwa 400 junge Leute übernommen worden seyn, welche ohne die bestimmte und jede weitere Ausdehnung ausschließende Vorschrift des neuen Gesetzes nach den frühern Grundsätzen wohl selbst in den Kriegsjahren 1813 und 1814 als nothwendige Stütze ihrer Familien freigelassen worden wären, indem ihre Brüder entweder noch in der Wiege, oder wenigstens noch nicht aus der Schule entlassen gewesen seyen.

Solche, nur auf einer ungefähren Schätzung beruhenden Angaben können zwar an und für sich schon keinen Anspruch auf zuverlässige Genauigkeit machen, da das Urtheil, welcher Sohn seinen Eltern als unentbehrlich zu betrachten sey, selbst im Einzelnen schwierig,

bei einer Abschätzung im Ganzen aber ohnehin durchaus von individuellem Ermessen abhängig ist, — auch würde sie in einem Rechtsstreite die Gegenparthie nicht als authentisch, und nicht als Beweis gegen sich gelten lassen, indessen können doch auch die Vertheidiger des Befreiungsgrundsatzes, wie er in dem Gesetze vom Jahr 1825 aufgestellt ist, wohl zugeben, daß derselbe in seiner Allgemeinheit manchen als Familien-Sohn freisprechen muß, welcher zu Hause nicht unentbehrlich ist, und auf der andern Seite, indem er nichts als das Freibleiben eines Sohnes in jedem Falle garantirt, freilich auch nicht jedes Bedürfniß berücksichtigen kann.

Noch lehrreicher würden die hier angeführten Notizen über das Ergebniß der vorjährigen Ziehung geworden seyn, wenn sie mit gleichen Zusammenstellungen von frühern, noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes vor sich gegangenen Ziehungen verbunden worden wären, um vergleichende Berechnungen darauf gründen, und namentlich die numerische Differenz der Befreiungen nach dem einen und dem andern Gesetze ermessen zu können.

So viel geht in jedem Falle aus den mitgetheilten Thatsachen hervor:

1) Daß bei der nach dem Gesetze vom Jahr 1825 vor sich gegangenen Conscription des Jahres 1827 im Ganzen nur wenig Dienstpflichtige über die erforderliche Zahl disponibel gewesen sind, und mithin abgesehen davon, daß der Spielraum des Loosens beinahe hinweggefallen ist, ein durch außerordentliche Umstände herbeigeführtes größeres Mannschafts-Bedürfniß nach diesen Normen kaum hätte gedeckt werden können.

2) Daß mehrere Bezirke des Landes die ihnen zu repartirte Mannschafts-Quote gar nicht zu stellen ver-

mochten, und das bei denselben entstandene Deficit daher von andern Bezirken über das eigene Betreffniß ergänzt werden mußte.

3) Daß aber alle diese Bezirke im Stande gewesen wären, ihre Quote zu liefern, wenn keine Befreiungen in denselben Statt gefunden hätten, und daß selbst überall noch einige wenige, und z. B. in dem Amte Schönau, wo das Mißverhältniß sich am stärksten zeigt, da dort die schuldig gebliebene Recrutenzahl 13, und die Zahl der Befreiten 16 betrug, noch drei Individuen ohne Deficit zu den dringendsten Befreiungen übrig geblieben wären.

4) Daß übrigens der eigentliche Grund dieses Mannschafts-Deficits in mehreren Bezirken des Oberlandes nicht sowohl in einer übergroßen Anzahl von Befreiten, sondern vielmehr in einer ganz unverhältnißmäßigen Anzahl von Dienstuntauglichen zu finden sey, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß auch das Verhältniß der freigelassenen Familiensöhne zu der Gesammtzahl der Mannschaft in der conscribirten Altersclasse nicht überall gleich ist, und in einigen Bezirken, zum Theil gerade in solchen, welche auch eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Untauglichen hatten, wie z. B. das Amt Lörrach, wegen beinahe durchgängig geringerer Kinderzahl in den vermöglichern Familien, allerdings mehrere, als anderwärts, auf die Befreiung als einzige Söhne Anspruch zu machen hatten.

Immer bleibt also die sowohl im Ganzen, als insbesondere, in einzelnen Landestheilen so auffallend große Zahl von Untauglichen, — von welchen nur zur vollkommnern Beurtheilung die Abwesenden in den mitgetheilten Notizen hätten ausgeschieden werden sollen, — ein Hauptgrund der Erscheinung, daß in der Conscrip-

tions-Classe des Jahres 1827 eine im Verhältnisse zur Bevölkerung des Großherzogthums so geringe Zahl von Kriegs-Dienstpflichtigen übrig geblieben ist, und es dürfte wohl noch bei diesem aus der Erfahrung eines einzelnen Jahrganges gezogenen Resultate die Frage aufgeworfen werden, ob nicht etwa Zufälligkeiten dazu mitgewirkt haben mögen, den Menschennachwuchs eines, oder selbst auch einiger auf einander folgenden Geburtsjahre im Lande überhaupt, oder in Theilen desselben, mehr als gewöhnlich zu afficiren, — zu verkrüppeln, oder zu verringern? Wenigstens läßt sich nicht verkennen, wie wenig auf solche Berechnungen mit voller Sicherheit gebaut werden könne, wenn sie nicht aus Durchschnitten mehrjähriger Beobachtungen gezogen sind, und insbesondere darf nicht ganz unbeachtet bleiben, daß wir nun anfangen, mit der Conscription auf jene Geburtsjahre zu kommen, in welchen die Zeitumstände leicht Gründe zur Annahme einer Möglichkeit solcher außerordentlichen Einwirkungen darbieten könnten.

Zu einiger Bestätigung der im Jahr 1827 gemachten Erfahrungen dienen jedoch folgende damit übereinstimmende Notizen, welche nachträglich von der Conscription des Jahres 1824 mitgetheilt worden sind. Bei derselben waren von 10,841 Conscribirten theils vor, theils nach der Ziehung zusammen 6,979, also noch mehrere, als im Jahr 1827, dienstuntauglich befunden worden, wobei indessen nicht unbemerkt bleiben darf, daß die Zahl derselben, und besonders der unter dem Maße gebliebenen, vor dem Gesetze vom Jahr 1825 größer seyn mußte, weil die Conscribirten noch um ein Jahr jünger, mithin unreifer waren. Unter den wirklich zum Loos gezogenen sollen 1,055 gewesen seyn,

welche als Familiensöhne nach dem Gesetz vom Jahr 1825 frei geblieben wären.

Es darf übrigens auch daran erinnert werden, daß der Grundsatz, jeder Familie einen Sohn frei zu lassen, nichts Neues ist, wozu die Erfahrung keinen Maßstab darböte; — dieser Grundsatz galt schon früher bis zum Jahr 1812, und mit demselben konnte man damals mehr Mannschaft liefern, als man jetzt braucht; blos in den Fällen, wo der Menschenaufwand auf's Höchste gestiegen war, und beinahe ganz aufgeriebene Heere wieder ersetzt werden mußten, war man genöthigt, außerordentliche Mittel zu ergreifen. Freilich nahm man es damals auch mit der Tauglichkeit nicht so genau, und zur gewöhnlichen Ergänzung des Armee-Corps war wegen der längern Dienstzeit jährlich nur $\frac{1}{8}$ seines Bestandes erforderlich, statt daß nunmehr jährlich $\frac{1}{6}$ durch Conscribirte ersetzt werden muß. Daher ist die seitdem eingetretene Veränderung der Umstände gewiß richtiger ausgedrückt, wenn man sagt, die Freilassung eines Sohnes in jeder Familie sey mit der nunmehrigen Abkürzung der Dienstzeit und dadurch verursachten Erhöhung des jährlichen Ergänzungsbedarfs an Mannschaft, und mit den gegenwärtigen strengern Vorschriften über die Bestimmung der Diensttauglichkeit Schwierigkeiten unterworfen worden, welche ehemals nicht in demselben Maße vorhanden waren.

Wenn nun die Nothwendigkeit anerkannt wird, irgend etwas zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten zu thun, so kommt Alles darauf an, von welcher Ansicht in Betreff der in dem Gesetz vom Jahr 1825 ausgesprochenen Freilassung eines Sohnes in jeder Familie man ausgeht. Findet man, daß diese Gesetzbestimmung ohnehin auf keinen richtigen Grundsätzen beruhe, daß sie zu große Ungleich-

heiten — ja, wie der Herr Regierungs-Commissär geäußert hat — selbst wahres Unrecht erzeuge, so muß man den durch die seitherige Erfahrung erhaltenen Anlaß unstreitig benutzen, um dieselbe so bald als möglich durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche — indem sie auf der einen Seite das Mannschafts-Bedürfniß sicher stellen, zugleich auch für die dabei betheiligten Kriegs-Dienstpflichtigen selbst und ihre Familien, Gleichheit und Gerechtigkeit wieder herstellen; — legt man dagegen einen Werth auf die in Frage stehende Gesetzbestimmung, welches besonders bei jenen der Fall ist, welche ein zum buchstäblichen Vollzug geeignetes, alle Willkühr ausschließendes Gesetz für nöthig halten, und jedem andern Auswege vorziehen, so muß man sie zu retten suchen.

Daß es nicht möglich sey, jede Befreiung von der Kriegs-Dienstpflicht durchaus und ohne alle Ausnahme von der Hand zu weisen, wenn man nicht in vielen Fällen unmenschliche Härte ausüben und die Existenz mancher Familie untergraben will, dieß darf hier als etwas, worüber man einig ist, vorausgesetzt werden. Es gibt aber zwei ganz verschiedene Wege, um solche Ausnahmen zu bestimmen. Der Eine besteht in der Aufsuchung einer allgemeinen gesetzlichen Regel, nach welcher alle einzelne Fälle buchstäblich und ohne alles willkührliche Ermessen in der Anwendung entschieden werden können; — der Andere besteht gerade umgekehrt in der Würdigung der individuellen, unendliche Verschiedenheiten darbietenden Verhältnisse durch ein möglichst unpartheiisches und verlässiges Arbitrium, welchem nur einige Regeln zur Richtschnur und Gränzbestimmung vorgezeichnet werden.

Die Vorzüge des ersten dieser Wege überhaupt und

des auf demselben für das Gesetz vom Jahr 1825 aufgefundenen Grundsatzes insbesondere sind in den frühern Verhandlungen herausgehoben, erörtert und anerkannt worden. Sie beruhen mit einem Worte auf Gleichheit vor dem Gesetze, welche bei einem zugelassenen Arbitrium vollziehender Behörden hinwegfällt, — im Gegensatz von einer durch Letzteres allerdings in höherem Grade, wenn gleich bei den der menschlichen Natur anklebenden Unvollkommenheiten auch nie vollkommen erreichbaren Ausgleichung der in der Behandlung der einzelnen Fälle hervorgebrachten Wirkungen. Da ich mich aber für dieses Princip früher schon in dem von mir am 31. Jänner 1823 der hohen Kammer über das ganze Conscriptions-Gesetz erstatteten ausführlichern Commissionsbericht sehr entschieden ausgesprochen habe, so finde ich, als Organ Ihrer gegenwärtigen Commission, eine wiederholte Ausführung desselben hier nicht an ihrem Platze, sondern begnüge mich mit einer Berufung auf das früher Gesagte, und mit einer pflichtmäßigen Darstellung der nunmehr dagegen zur Sprache gebrachten Einwürfe.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einer solchen allgemeinen, jeden Spielraum der Willkühr in der Anwendung ausschließenden Gesetzbestimmung die Ausnahmen weniger beschränkt werden können, als solches auf dem vorhin angegebenen zweiten Wege eines den Vollzugs-Behörden freigelassenen Ermessens möglich ist, eben darum, weil in Ersterer die Verschiedenheiten der individuellen Verhältnisse nicht berücksichtigt werden können, und dieselbe doch so beschaffen sein soll, daß das, was sich im Einzelnen als absolut nothwendig darstellt, darunter mit begriffen sey, durch Letzteres hingegen um so engere Gränzen der Aus-

nahmen gezogen werden können, je mehr demselben in das Einzelne einzugehen überlassen wird.

Aus diesem Grunde muß daher allerdings anerkannt werden, daß bei einer zur buchstäblichen Anwendung ohne Mehrung oder Minderung gegebenen allgemeinen Vorschrift immer Befreiungen Statt finden werden, welche sich bei der Möglichkeit einer Berücksichtigung der besondern Verhältnisse jeder einzelnen Familie keineswegs als nothwendig dargestellt haben würden, und diesem nach mag daher auch bei der Conscription für das Jahr 1827 eine bedeutende Anzahl von Familiensöhnen frei geblieben seyn, welche zu Hause keineswegs unentbehrlich waren, wenn auch in der vorhin angeführten Schätzung der General-Cantons-Inspection ihre Anzahl etwas zu groß angenommen seyn sollte. Noch mehr, — es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß, wo die Befreiung nach einem in die individuellen Verhältnisse eingehenden Arbitrium ausgesprochen werden soll, dafür Regeln aufgestellt werden können, nach welchen manche wahrhaft dringende Befreiungsgründe Berücksichtigung erhalten werden, wozu der allein entscheidende Buchstabe eines allgemeinen Grundsatzes nicht hinreicht. So ist es z. B. nicht möglich gefunden worden, letztern noch weiter auszudehnen, als daß jeder Familie ein Sohn frei bleibt, aber jeder in die Conscription Fallende gezogen wird, so lange noch ein jüngerer, wenn gleich den Seinigen durchaus keine Unterstützung gewährender, Bruder übrig ist, weil sonst der eine Sohn durch das Gesetz und der andere später durch den Zufall des Looses befreit werden kann; dagegen lassen sich ohne Schwierigkeit da, wo eine Würdigung der Verhältnisse im Einzelnen zugelassen wird, dafür Regeln aufstellen, welche es gestatten, je nach

der Lage einer Familie in dem einen Falle einen ältern Bruder frei zu sprechen, in einem andern auf einen noch vorhandenen jüngern zu verweisen.

Versucht man es aber, mit den streng gesetzlichen Vorschriften eben so sehr in's Einzelne zu gehen, wie es die vollziehende Behörde thun kann, wenn die Entscheidung ihrer Erwägung der Umstände anheimgestellt ist, so läuft man Gefahr, bei jedem Schritte auf verborgene Klippen zu gerathen, denn die Fälle und ihre Abstufungen sind so verschieden, daß sie unmöglich alle in dem Gesetze vorgesehen und in dasselbe aufgenommen werden können, und es werden daher immer solche Fälle zur Entscheidung kommen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes nicht vollkommen passen, und bei welchen daher am Ende doch ein auf pflichtmäßige Würdigung der Umstände gegründeter Ausspruch der vollziehenden Behörde eintreten muß, welchem man aus Besorgniß menschlicher Schwäche so ängstlich bemüht war, durch erschöpfende Fassung des Gesetzes alle Einwirkung zu entziehen.

Kann man ihn aber nicht ganz verbannen, so scheint es wirklich besser, ihn ganz walten zu lassen, und unter dieser Voraussetzung dürften selbst diejenigen damit einverstanden seyn, welche das buchstäblich entscheidende Gesetz in so weit vorziehen, als sie dadurch alles Arbitrium beseitigen können.

Da nun alle bisherigen Erörterungen und Versuche keine andere Wahl gelassen haben, als zwischen zwei unvermeidlichen Unvollkommenheiten des Gesetzes, nämlich zwischen einem ganz allgemeinen, alles Eingehen in die besonderen Umstände ausschließenden, unbedingten Grundsatz, nach welchem freilich in vielen Fällen mehr als nöthig, — in andern weniger als zu

wünschen wäre, gewährt wird, — und den nicht zu verkennenden Inconvenienzen eines der arbiträren Würdigung individueller Familienverhältnisse gelassenen Spielraums, bei welcher jedoch diese in jedem einzelnen Fall mehr berücksichtigt werden können, so hat sich die Mehrheit der Commission für das Letztere, und diesemnach für den Antrag auf Annahme des Gesetzvorschlags der Regierung erklärt, jedoch mit folgenden Beisätzen:

1) Daß für die als Bedingung einer Befreiung verlangte Vermögenslosigkeit zur Umgehung einer allzu willkührlichen und verschiedenartigen Anwendung irgend ein Maßstab aufgestellt werden sollte, etwa in der Art, daß das Vermögen der Eltern oder der Familie, zu deren Unterstützung die Befreiung nachgesucht wird, weniger als das Vierfache des jeweils gewöhnlichen Einstandsgeldes betragen müsse, für welches ein Stellvertreter eingestellt werden könnte;

2) daß um eine Befreiung zu begründen, den Angehörigen des zum Dienst Berufenen nicht nur eine seither gehabte Unterstützung zum Lebensunterhalt oder Fortbetrieb eines Gewerbs entgehe, sondern auch die Unmöglichkeit, diese Unterstützung durch ein anderes Familienglied zu ersetzen, vorliegen müsse;

3) daß eine Familie, welcher einmal ein Sohn zur Unterstützung freigelassen worden ist, nie mehr wegen veränderten Umständen auf Befreiung eines zweiten Anspruch machen könne, außer wenn sie den zur Unterstützung freigebliebenen durch den Tod verloren hat;

4) daß, nachdem nun die Grundlage der Entscheidung über alle Befreiungen auf dem Ermessen der Ziehungsbehörde beruht, — so daß zwar ein willfahrender Ausspruch derselben noch höherer Bestätigung bedarf, hingegen conditio sine qua non jeder Freisprechung sein soll,

es auch von größter Wichtigkeit seye, in dem Gesetz bestimmt auszudrücken, wer bei dieser ersten Entscheidung mit zu stimmen habe, mithin beizusetzen seie, daß allen Mitgliedern der Ziehungsbehörde in solchen Fällen, nicht wie in dem §. 16. Satz 2. des Gesetzes festgesetzt ist, blos beirathende, sondern entscheidende Stimmen zukommen, was zwar die Absicht zu sein scheint, jedoch in dem Wortlaut der Fassung ausgelassen ist.

Sollte sich aber nach dem bisher Vorgetragenen die hohe Kammer zu der Ansicht hinneigen, daß das Princip, von welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1825 über die Befreiungen vom Kriegsdienst ausgehen, nicht in seiner Richtigkeit und Consequenz, sondern nur in seiner Ausführbarkeit bei dem bestehenden Mannschaftsbedarf angegriffen werden können, so erlaube ich mir auf diesen Fall, mit Umgehung aller Motivirung und weitern Ausführung, welche von dem Gang der zu eröffnenden Discussion abhängen würde, nur darauf aufmerksam zu machen, daß zwei Auswege offen stünden, dasselbe zu erhalten, nämlich entweder

1) durch eine Beschränkung, namentlich in Ansehung der einzigen Söhne, deren unbedingte Freilassung bei den beobachteten Resultaten am meisten Anstoß gefunden hat, — daher solche allenfalls wie in Würtemberg auf die Fälle beschränkt werden könnte, wo sie zugleich einzige Kinder sind, — oder auch

2) dadurch, daß man zwar die Gesetzbestimmung in ihrem ganzen Umfang bestehen ließe, so lange man damit auslangt, dagegen auf die Befreiten zurückgegriffen würde, so bald sich ein Deficit zeigt, es seie nun, sobald man in einem einzelnen Bezirk — oder auch nur, wenn man im Ganzen nicht auslangt. Für Letzteres spräche die Folgerung aus dem Grundsatz, auf welchem das Ge-

setz der Befreiungen beruht, da nach demselben, wenn der Bezirk A. seine Quote nicht zu stellen vermag, alle auf keine Befreiung Anspruch habende Conscribirte der Bezirke B. C. und D. eher zum Kriegsdienst zu ziehen wären, ehe aus dem Bezirk A. ein einziger, bei welchem der gesetzliche Befreiungsgrund vorhanden ist, ungeachtet desselben zum Kriegsdienst eingezogen würde. Für jene erstere Alternative dagegen spräche die praktische Bemerkung, daß in manchen Bezirken Sitten und Lebensart einen bedeutenden Einfluß auf eine verhältnißmäßig größere Zahl von einzelnen Söhnen sowohl, als von Untauglichen ausüben, und es daher billig erscheine, jeden Bezirk selbst die Folgen solcher Partikularitäten tragen zu lassen.

Der zweite Theil des uns mitgetheilten Gesetzabänderungs-Vorschlags, wohin die §§. 2, 3 und 5 desselben gehören, betrifft blos die Form des Conscriptions-Geschäfts, und beabsichtigt eine Vereinfachung desselben, wodurch nicht nur bedeutende Kosten erspart werden, sondern auch die damit zuzubringende Zeit abgekürzt wird, weil die Aushebung nun gleichzeitig in jedem Kanton beginnen kann, statt daß vorher der General-Kantonsinspector und der Civilcommissär zu diesem Zweck im ganzen Land herumreisen mußten.

Eben so wird Zeit- und Kostenaufwand dadurch erspart, daß künftig die Aushebung in kleineren Bezirken unter 10,000 Seelen mit jener in einem benachbarten Bezirk verbunden werden darf.

Diese Abänderungen werden wohl als Verbesserungen allgemeinen Beifall finden. In dem Vortrag, womit uns der Gesetzvorschlag übergeben wurde, ist bemerkt worden, daß die Vornahme der Aushebung im ganzen Großherzogthum durch die vorbenannten beiden Perso-

nen die Gleichförmigkeit der Behandlung befördert habe, dieser Zweck aber mit dem dadurch verursachten wirklich sehr großen Kostenaufwand in keinem Verhältniß stehe. Ihre Commission ist damit um so mehr einverstanden, da das ganze Geschäft nach so genauen Vorschriften, und unter so sorgfältiger Aufsicht der Central- und Mittelbehörden vorgenommen wird, daß wesentliche und wirklich fehlerhafte Abweichungen der Aufmerksamkeit derselben nicht wohl entgehen können, zumal wenn, was die Civilbehörden betrifft, die Kreisdirectorien gehörig instruirt und controlirt, aber auch gehörig dazu benutzt, und nicht in ihrem Wirkungskreis umgangen werden.

In dieser letzten Beziehung mögte wohl auch die Frage aufgeworfen werden, ob in einem Gesetz von dem Umfang und der Natur unsers Conscriptionsgesetzes, welches so viele und ausführliche reglementärische Bestimmungen enthält, nicht auch im §. 2 der vorgeschlagenen Abänderungen, so wie es im §. 26 des Gesetzes vom Jahr 1825 geschehen ist, ausgedrückt seyn sollte, wer den zur Aushebungsbehörde gehörigen Physikus eines benachbarten Bezirks zu bestimmen habe, — eben so ob im §. 4 nicht erwähnt bleiben sollte, was die Kreisdirectorien bei Befreiungsanträgen zu thun haben?

Mit dem Gesetzentwurf über die hier begutachtete Abänderungen des Conscriptionsgesetzes vom Jahr 1825 sind uns zugleich die Gründe mitgetheilt worden, aus welchen die hohe Regierung sich bewogen gefunden hat, dieselben in Gemäßheit des §. 66 der Verfassungsurkunde provisorisch in Vollzug zu setzen, ohne eine Vereinbarung hierüber mit den Ständen abzuwarten.

Ihre Commission ist der Meinung, daß wenn man die vorgeschlagenen Abänderungen als nothwendig anerkennt, man sie auch nach der Natur ihres Gegenstan-

des als dringend betrachten müsse, und daher in Beziehung auf constitutionelle Formen und Befugnisse in keinem Fall und nur in materieller Beziehung ein Bedenken gegen die getroffene provisorische Anordnung von denjenigen erhoben werden könnte, welche die Ansichten nicht theilen, aus welchen sie hervorgegangen sind.

Nachdem aber nun einmal ein Gesetz, welches nach so genauer Prüfung und nach so langen vorausgegangenen Berathungen erst im Jahr 1825 zu Stande gebracht worden war, von der Regierung 2 Jahre darauf in Folge der bei einer einzigen Ziehung beobachteten Resultate schon wieder, ohne die nächste Ständeversammlung abzuwarten, provisorisch in wesentlichen Punkten abgeändert werden mußte, so könnte wohl die Frage aufgeworfen werden: ob man denn nun so gewiß seye, das Beste getroffen zu haben, und über das Experimentiren hinaus zu seyn, oder ob es nicht räthlicher wäre, den von der Regierung bereits vollzogenen Abänderungen nur als Provisorium beizustimmen, und mit definitiven Gesetzänderungen noch bis zu dem nächsten Landtage zu warten? Dieß ist eine Frage, welche in der Commission nur aufgeworfen aber nicht zum Gegenstand einer weitern Berathung gemacht worden ist, und daher auch Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! ohne bestimmten Antrag zur Erwägung anheim gestellt wird.

Hingegen geht als Resultat der hier vorgetragenen Bemerkungen und Ansichten der theils einstimmig, theils durch die Mehrheit Ihrer Commission beschlossene Antrag in Beziehung auf die einzelnen §§. des vorgelegten Gesetzvorschlags auf Folgendes:

Bei §. 1 ist nichts zu erinnern, als daß in seiner Fassung ein Verstoß eingeschlichen zu sein scheint, und die im §. 33 des bisherigen Gesetzes hinwegfallenden Worte

anders zu bezeichnen sein werden — was sich bei der Berathung durch eine von dem Herrn Regierungscommissär zu veranlassende Erklärung — wie denn der §. nun lauten solle, aufklären wird.

Die §§. 2 und 3 wären ohne Veränderung anzunehmen, nur könnte beim §. 2 nach der oben gemachten Bemerkung beigesetzt werden, daß der zur Aushebungsbehörde gehörige Physikus eines andern Bezirks von dem Kreisdirectorium zu ernennen seye.

Für den §. 4 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilliget werden.

Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen, wobei als Maßstab anzunehmen ist, daß das schuldenfreie Vermögen derselben weniger als das Vierfache des jeweils bei Einstandsverträgen gewöhnlichen Einstandsgeldes betragen muß.
2) Daß durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde;
3) daß eines und das andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Eltern oder elternlose Geschwister, zu deren Unter-

stützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstände die Befreiung eines zweiten verlangen, außer wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben."

Der §. 5 wird zur unveränderten Annahme vorgeschlagen.

Ich schließe diesen Vortrag mit der Bitte an Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Unvollständigkeiten und andere Mängel, welche Sie in demselben wahrnehmen könnten, theils der einem frühern Berichtserstatter in derselben Materie wohl natürlichen Abneigung vor Wiederholung des bereits Gesagten, theils der mir an einigen Stellen fühlbar gewordenen Schwierigkeit, in Ansichten Anderer einzugehen, und dieselben treu und gewissenhaft, wie es dem Organ Ihrer Commission ziemte, aus einander zu setzen, geneigtest zu gut halten zu wollen.

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm von Baden und sämmtliche bisher erschienene Mitglieder, mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden;

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend:

Der Herr Erzbischof von Freiburg und

der Herr Kreisdirector Fröhlich.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath Winter und

der Herr Ministerialrath Ziegler.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, und mit einigen, sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident machten der Kammer bekannt, daß in der letzten Vorberathung nachfolgende Commissionen gewählt worden seien:

1. Für die Prüfung der beiden Gesetzentwürfe wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien, und wegen Aufhebung des Bergzehntens
   Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
   der Graf v. Enzenberg,
   der Frhr. v. Zobel,
   der Frhr. v. Racknitz und
   der Geh. Hofrath Ecker.
2. Zur Prüfung des Gesetzentwurfs, den Vollzug des §. 7 der Verfassungsurkunde betreffend
   Der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,
   der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt und
   der Kreisdirector Fröhlich.

Der Tagsordnung gemäß wurde hierauf die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Verjährung der Rentenscheine eröffnet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie müßten dem Antrage der Mehrheit der Commission auf Verwerfung des vorliegenden Gesetzentwurfs beitreten.

Den Rentenscheinen klebten zwei ziemlich lästige Eigenschaften für den Gläubiger an, indem dieselben für den Gläubiger nicht aufkündbar und dagegen der Villelisirung unterworfen seien.

Niemand werde läugnen, daß der Besitz von Rentenscheinen hierdurch verkümmert werde, und sie glaubten nicht, daß man den Inhabern dieser Scheine eine so kurze Verjährungszeit aufdringen könne.

Staatsrath v. Böckh: Die Commission habe auf Verwerfung des Gesetzentwurfs angetragen. Er halte die dafür angeführten Gründe nicht für rechtfertigend, und ihm

schienen die Gründe der Minorität größern Beifall zu verdienen. Er stimme auf Verwerfung des Commissionsantrags. Die Commission seie von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, als wolle die Regierung die Verjährungsfrist abkürzen. Im Gegentheil gehe aus dem Vorschlag der Regierung die Absicht hervor, die Verjährungsfrist zu verlängern. Die Commission glaube, das Gesetz bestimme eine dreißigjährige Verjährungsfrist. Dieß sei nicht der Fall: es bestimme eine einjährige.

Die Commission glaube das Handelsrecht sei auf die Rentenscheine nicht anwendbar, und enthalte hierüber keine Bestimmungen.

Als die Amortisationscasse wegen Staatspapieren, die einem Individuum angeblich geraubt worden waren, vor mehreren Jahren zum erstenmale in Anspruch genommen, und von derselben Zahlung ohne Rücklieferung des Papiers verlangt worden sei, habe er als Chef des Finanzministeriums die Rechtsgelehrten gefragt: was die Amortisationscasse in diesem Fall zu thun schuldig sei? Ihre Antwort sei dahin gegangen: daß sie in keinem andern Fall etwas zu leisten habe, als wenn ihr die Staatspapiere wirklich aufgeliefert würden.

Das Finanzministerium habe diesen Ausspruch, als dem natürlichen Rechte widerstrebend, nicht zu dem seinigen gemacht, sondern seine Meinung, daß in diesem Falle die Vorschriften des Handelsrechts über Zettel auf Inhaber in Anwendung kommen müßten, dem Justizministerium eröffnet, und dieses seie gleichfalls der Ansicht gewesen, daß das Handelsrecht zur Anwendung kommen müsse.

Die Gerichte hätten später auch nach dem Handelsrechte wirklich entschieden. Zum Beleg wolle er das Urtheil des Hofgerichts, in Sachen des Rabbiners Simon Bensbach in Mannheim, Imploranten, gegen die Gr. Amortisations-

casse, Imploratin, sieben Stück geraubte Amortisationsscheine betreffend, vorlesen.

(Der Redner verliest dieselbe).

Aehnliche Urtheile seien wegen verloren gegangenen Lit. D. Obligationen ergangen. Die Regierung habe sich hieraus überzeugt, daß eine einjährige Verjährung von den Gerichten angenommen sei.

Daß die Staatspapiere überhaupt, also auch die Rentenscheine, nach dem Handelsrecht beurtheilt werden müßten, seie durch die vorliegenden Urtheile anerkannt.

Der §. 1 des Handelsrechts spreche auch unzweifelhaft dafür.

Die Commission habe bemerkt, daß sie die Gesetzgebung anderer Staaten nicht habe zu Rathe ziehen können; ihm scheine es aber wesentlich, vorzüglich bei Gesetzen, die den Erfahrungen, welche man in solchen Geschäften mache, ihren Ursprung verdanken. Er wolle daher die Gesetzgebungen von Oestreich und Baiern in dieser Beziehung zur Kenntniß der hohen Kammer bringen.

(Der Redner verliest hierauf einen Auszug aus dem östreichischen Patent vom 28. März 1803 und vom 16. August 1817, die Amortisirung der auf Ueberbringer laufender Obligationen betreffend, und aus dem königlich baierschen Gesetz vom 11. Septbr. 1825, das Staatsschuldenwesen betreffend, den 13ten Artikel).

Er wiederhole es, die Absicht der Regierung sei nicht, die Verjährungszeit zu verkürzen, sondern sie zu verlängern. Ein Jahr sei viel zu kurz, und der wahre Eigenthümer solcher Papiere könne oft verhindert seyn, sie in diesem Zeitraum zu präsentiren.

Für die Amortisationscasse sei ein kurzer Termin nicht nöthig. Sie könne keinen Nachtheil erleiden, wenn sie auch dreißig Jahre lang keine Gelegenheit habe zu bezahlen. Es

trete nur der Fall ein, daß die Nummern solcher Rentenscheine als unbezahlt in den Listen stünden, und darin könne er keinen Nachtheil erblicken; die Frage sei nur: ob, da die Verjährungsfrist von einem Jahre schon bestehe, und die Amortisationscasse die Verjährung in Anspruch nehmen müsse, weil sie sonst in den Fall kommen könne, die nämliche Schuld zum zweitenmal zu bezahlen, die vorgeschlagene Verjährungsfrist der bisherigen nicht vorzuziehen sei?

Als eine wesentliche Verbesserung der östreichischen Gesetzgebung wurde es angesehen, als die Verjährungszeit von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen auf 3 Jahre verlängert wurde; für eine wesentliche Verbesserung der unsrigen sei es zu halten, wenn die Verjährungzeit von 1 Jahre in eine von 5 Jahren verwandelt werde. Der vorgelegte Entwurf seie in dieser Hinsicht billiger als die Gesetze anderer Staaten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es komme darauf an, ob die Regierung die Rentenscheine in Handelspapiere umzuwandeln gesonnen sei, oder ob die Rentenscheine den Handelspapieren untergeordnet oder beigezählt werden sollen?

Staatsrath v. Böckh: Allerdings seien die Rentenscheine bisher als Handelspapiere angesehen und von den Richtern als solche behandelt worden.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Was die Bemerkungen betreffe, die gegen den Commissionsbericht gemacht worden seien, worin er mit der Majorität gestimmt habe, so müsse er sich auf die Motive der Regierung selbst beziehen, indem in denselben anerkannt worden, daß die Rentenscheine keine Handelszettel seien, und die dreißigjährige Verjährung auch hier ihre Anwendung finde.

Was die Bestimmung der Gesetzgebungen anderer Staa-

ten betreffe, so wäre zu wünschen gewesen, daß solche in den Motiven näher bezeichnet worden wären, weil dann hätte geprüft werden können, in wie fern jene Staatsschulden die Natur unserer Rentenscheine haben. Die Grundsätze anderer Staaten dürften nicht immer unser Vorbild seyn.

Staatsrath v. Böckh: Der wesentlichste Unterschied zwischen den Rentenscheinen und übrigen Staatspapieren sei, daß jene keine Verfallzeit haben; solche Staatspapiere hätten Oestreich und Baiern in Menge, sie führten aber nicht den Namen „Rentenscheine." Viele baierische Papiere enthielten nichts von einem Rückzahlungstermin, die Regierung halte sich aber jederzeit zur Zurückzahlung berechtigt.

Graf v. Enzenberg: Aus dem, was der Hr. Staatsrath v. Böckh so eben gesprochen, scheine hervorzugehen, daß unsere Gerichtsstellen über die Verjährungszeit der Staatspapiere nicht recht einig seien. Er glaube, daß bei dem Bestehen des Landrechts ein neues Gesetz, welches sich doch eigentlich nur auf einen bessern Cassenorganismus gründe, nicht nothwendig sei, müsse aber noch bemerken, daß wenn, wie der Herr Staatsrath v. Böckh behaupte, der Vortheil der Gläubiger das Hauptaugenmerk der Regierung sei, die Mehrheit der Commission geglaubt habe, das Interesse dieser Staatsgläubiger zu wahren.

Stgatsrath v. Böckh: Was die Aeußerung des Hrn. Grafen v. Enzenberg betreffe, so habe die Regierung allerdings ein neues Gesetz hier vorgelegt, dessen Veranlassung bekannt sei. Die Eigenschaft, welche er hier nicht habe, werde ihn nicht hindern, von der Kenntniß der Sache, die er als Chef des Finanzministeriums besitze, Gebrauch zu machen. Die Gerichte hätten in den angeführten Fällen die erwähnten Erkenntnisse gegeben.

Die Frage sei entstanden: Wie werden die Gerichte entscheiden, wenn künftig Rentenscheine durch Diebstahl oder sonst verloren gehen?

Es würde hierüber kein Zweifel entstanden seyn, wenn ein Rückzahlungstermin ausgedrückt wäre. Dieß sei aber nicht der Fall, und könne es nicht seyn. Im Handelsrecht stehe: ein Jahr nach der Verfallzeit.

Den Zweifeln der Gerichte wolle die Regierung zuvorkommen.

Er werde, wenn die Discussion auf die einzelnen §§. komme, sich den Verbesserungsvorschlag erlauben, daß die Verjährungszeit für alle Staatspapiere au porteur, nämlich das Anlehen vom Jahr 1818 und auch die im Jahr 1820 creirten Lotterieloose auf 5 Jahre verlängert werde.

Wenn Jemanden ein Staatspapier au porteur entwendet werde, so werde sich derselbe bei der Amortisationscasse melden, und um ein anderes bitten. Da entstehe die Frage: Muß er 30 Jahre oder 5 Jahre oder nur 1 Jahr warten, bis die Amortisationscasse ihn befriedigen darf? Nach dem jetzigen Gesetz nur 1 Jahr!

Wenn Jemand ein solches entwendetes Staatspapier auf rechtliche Art erworben habe, und es im Laufe des zweiten Jahres präsentire, so könne die Amortisationscasse nicht gehalten seyn, die Zahlung nochmals zu leisten. Deßhalb sei es gut, die Verjährungszeit zu verlängern.

Würde aber die Frist auf zu lange Zeit, z. B. auf 30 Jahre gestellt, so würde einer, dessen ganzes Vermögen in Staatspapieren besteht, und der solches durch Brand oder durch ein sonstiges Unglück verliert, sein ganzes Leben lang nie in den Fall kommen, es wieder zu erhalten, da er nicht leicht auf so lange Zeit einen Caventen finden würde.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er müsse sich gegen die

einjährige Verjährungsfrist verwahren, da dieselbe weder der Entstehungsart noch der Form der Rentenscheine entspreche. Auch müsse er darauf zurückkommen, daß der Unterschied der Verjährungsfrist von Rentenscheinen au porteur und denen, die auf Namen ausgestellt sind, nämlich 30 Jahre und ein Jahr zu auffallend sei. Aus dem Handelsrecht gehe nicht hervor, daß Rentenscheine unter Handelspapieren begriffen seien.

Staatsrath v. Böckh: Man dürfe nicht aus dem Auge verlieren, daß Rentenscheine au porteur anders behandelt werden müßten, als gewöhnliche Schuldverschreibungen. Wenn man das Handelsrecht von dem Landrecht wegschneide, so würden die Gerichte nicht wissen, wie sie entscheiden sollten. Wie würde sich der Herr Berichtserstatter wohl benehmen, wenn ihm über Nacht eine Anzahl Rentenscheine aus seiner Schatulle entwendet würde, und das Handelsrecht nicht bestünde?

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: In diesem Falle würde er gleich dem Gericht die Anzeige machen, und um einen fürsorglichen Befehl nachsuchen, daß keine Zahlung erfolge. Dieß letztere wäre aber auch nicht einmal nöthig, es könnte keine Zahlung geleistet werden. Es müßte eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Besitzer ergehen.

Staatsrath v. Böckh: Der Richter würde in größer Verlegenheit seyn; denn im Rentenschein stehe, daß der Inhaber die Forderung zu machen habe; auch würden sich Schwierigkeiten wegen Ertheilung eines Sperrbefehls ergeben. Uebrigens sei diese Sperrzeit, welche nur 8 Tage gelte, zu kurz, und deßwegen zu wünschen, daß sie ebenfalls verlängert werde. Er erlaube sich ein neues Beispiel anzuführen: Ein Domherr in Regensburg sei im Besitz mehrerer Cassenobligationen gewesen, die nach seinem Tode unter seiner Verlassenschaft nicht gefunden worden seien.

Die Amortisationscasse, hievon benachrichtigt, habe nun an alle Stellen geschrieben, daß die betreffenden Nummern innerhalb 8 Tagen nicht bezahlt werden dürfen. In 8 Tagen könne man aber von Regensburg durchaus keinen gerichtlichen Sperrbefehl auswirken. Ein so kurzer Termin sei also nachtheilig.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es bestehe das allgemeine Gesetz: kein Richter darf ein Urtheil verweigern, aus dem Grund, daß kein Gesetz für den Fall vorhanden ist. Er muß ein Urtheil fällen, mag er es gründen auf was er will. Die bisherige Gesetzgebung sei auf die bisherigen Staatspapiere anwendbar gewesen, und sei auch angewendet worden. Doch sei die Regierung im Zweifel gestanden, ob das Handelsrecht auf die Rentenscheine anwendbar sei.

Es seien zwei Fälle denkbar: entweder die Gerichte sehen sie wie andere Staatspapiere an. In diesem Fall würde es keines neuen Gesetzes bedurft haben; oder: ein Gericht nehme eine dreißigjährige Verjährungsfrist an. Um dieser Verschiedenheit der Ansichten vorzubeugen, sei eine gesetzliche Bestimmung nöthig.

Daß die Regierung für jetzt einschreiten könne, sei nicht anders möglich, als etwa durch ein Provisorium, zu welchem aber kein gesetzlicher Grund vorhanden sei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Da ein Mitglied der Kammer vorhin das Vorhaben geäußert habe, die für die Rentenscheine vorgeschlagenen Bestimmungen auf andere Gattungen von Staarspapieren au porteur auszudehnen, so trage er darauf an, daß der nur im Allgemeinen angekündigte Vorschlag bestimmt gemacht, und sofort an die Commission zur Prüfung gegeben werde.

Staatsrath v. Böckh: Er halte sich als Mitglied der Kammer verpflichtet, einen solchen Verbesserungsvorschlag

zu machen. Auch er glaube, daß die Sache an die Commission zurückzuweisen sei. Er halte sich zu dem Verbesserungsvorschlage verpflichtet, daß das, was von den Rentenscheinen gelten solle, auch von den übrigen Papieren au porteur gelten müsse. Wenn es nichts tauge, daß die Rentenscheine in einem Jahr verjähren und bezahlt werden können, so tauge es auch nicht, wenn andere Papiere au porteur in dieser Zeit verjähren und bezahlt werden können.

Nachdem Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg diesem Antrage beigetreten, und der Herr Reg. Com. Staatsrath Winter erklärt hatte, daß er von Seiten der Regierung gegen einen Verbesserungsvorschlag nichts zu erinnern finde, beschloß die Kammer:

die Sache an die Commission zu fernerer Begutachtung zurückzugeben, auch die Commission mit zwei weitern Mitgliedern zu verstärken, und deren Wahl in einer, nach dem Schlusse der Sitzung zu haltenden Vorberathung vorzunehmen.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf eine, während der Sitzung eingekommene Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation vor;

Beilage Ziffer 35. (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 35.

welche in einer Vorberathung in Erwägung gezogen werden soll.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 35.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nach Ansicht des Edicts vom 11. Juli 1817 über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation ist, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, eine weitere nicht zu verlängerude Frist von einem Jahr anberaumt. Auch diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist, angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist.

Art. 2.

Die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden hat nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, so weit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegen stehen:

1) die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.

2) Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die wegen muthwilliger Beschwerdeführung angedrohte Strafe ist aufgehoben.

3) Die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreis-Steuercommission, die künftig unter dem Vorsitz des Kreisdirectors aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten bestehen soll.

Vorstehenden Gesetzvorschlag nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe vm 20. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Erzbischofs und
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Generallieutenant v. Schäffer und
die Herren Staatsräthe v. Gulat und Winter.

Se. Hoheit, der Präsident, machten die in der letzten Vorberathung gewählte Commission zur Begutachtung des Gesetzvorschlags über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation bekannt; sie besteht aus dem

Frhrn. v. Racknitz,
Kreisdirector Fröhlich, und dem
Forstmeister Frhrn. v. Neveu.

Ferner die gewählte Verstärkung der Commission wegen der Verjährung der Rentenscheine durch

den Staatsrath v. Böckh und
den Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Hierauf erstattete der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag,

den Vollzug des 57. Paragraphen der Verfassungsurkunde betreffend.

(Beilage Ziffer 36.)

Der Druck und die Vertheilung desselben, so wie die Discussion hierüber in der nächsten Sitzung, wurde beschlossen.

Die Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes wurde nunmehr eröffnet.

Generallieutenant v. Schäffer:

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Es sey mir erlaubt, einige Bemerkungen Ihrer sehr geehrten Commission zu beleuchten, und die Gründe unter dem militairischen Gesichtspunkte zu entwickeln, welche die hohe Regierung bewogen haben, durch das provisorische Gesetz die Befreiungen, wenn nicht gänzlich aufzuheben, doch dergestalt zu beschränken, daß künftig das Armeecorps sowohl im Frieden vollzählig erhalten, als auch vorzüglich im Fall eines Krieges die Bundespflichten erfüllt werden können.

Dieser Bericht erwähnt nämlich Seite 1

»Daß die Einführung des neuen Gesetzes sich im »Grunde nur auf die Erfahrung eines einzigen Jahres »beschränkte.«

und Seite 3 des Berichts wird bemerkt:

»Daß die Regierung im Jahr 1822 und 1825 selbst »auf Befreiungen angetragen habe.«

Ich muß mir daher erlauben, hierauf zu bemerken: die Regierung sah sich aus doppelten Gründen zu der provisorischen Aufhebung sowohl der Befreiungen, als der Aushebungsformen genöthiget, und ich muß bitten, in

dieser Hinsicht den §. 3 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 zu berücksichtigen, indem derselbe den wahren Zweck des ganzen Gesetzes enthält.

Es bestimmt derselbe nämlich:

1) die Erhaltung des Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße durch die ordentliche Conscription.
2) Durch die außerordentliche Conscription das Armeecorps auf den Kriegsfuß zu setzen, wenn die ordentliche nicht hinreicht, wobei alsdann nach §. 36 auf vier Altersclassen gegriffen werden kann.

Indessen ging aus dem Rapport des General-Canton-Inspectors vom Monat April 1827 hervor, daß 147 Mann fehlten, um das Armeecorps auf den etatsmäßigen Friedensfuß zu bringen.

Nicht minder liefen zahllose Reclamationen derjenigen Leute ein, die deshalb gezogen worden waren, weil die vielen Befreiungen es nothwendig machten, auf sie zu greifen, und man sah sich genöthiget, 63 Mann zu entlassen, damit ihre Familien nicht zu Grunde gingen.

Der Zweck, das Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten, wurde also nicht erreicht, und wenn das Gesetz bestehen bliebe, im Fall eines Krieges dasselbe auf den Kriegsfuß zu bringen, gänzlich verfehlt.

Alle Militaireinrichtungen im Frieden sollen und müssen so berechnet seyn, daß man daraus auf den Kriegszustand übergehen kann.

Daß Solches nach dem Buchstaben des Gesetzes vom 14. Mai 1825 nicht möglich war, wird durch diese Thatsache einleuchtend. Die Regierung berücksichtigte die Bundespflichten und die Grundzüge der Kriegsverfassung; diese besagen:

ad §. 1. daß als erstes Contingent ein Procent der Be-

völkerung gegeben werden soll, welches für Baden beträgt . . . . . 10,000 Combattanten.

ad §. 5. daß an Ersatzmannschaft des ersten Jahres gestellt werden sollen ½ Procent oder . . . . 5,000 „

ad §. 33. Ein Drittel-Procent als Reserve in Bereitschaft gehalten werden muß mit . . . . . 3,333 „

An Noncombattanten hingegen sind erforderlich . . . . . 796 Mann

Total im ersten Kriegsjahre . . 19,129 Mann.

Das Armeecorps ist stark incl. der Noncombattanten . . . . . 11,573 „

Mithin fehlen . . . . . 7,556 Mann.

Wenn nun nicht einmal die etatsmäßige Friedensstärke nach dem Gesetze vollzählig erhalten werden konnte, wie wollte man nach solchem das Armeecorps auf den Kriegsfuß bringen?

Ich bin daher des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß die Regierung nicht eine nochmalige nachtheilige Erfahrung machen müßte, um ein Gesetz bestehen zu lassen, welches progressive auf alle Altersclassen nachtheilig gewirkt, und auf vier Jahre hinaus es unmöglich gemacht hätte, die Bundespflichten zu erfüllen.

Wenn übrigens die Regierung in den Jahren 1822 und 1825 die Strenge des Recrutenbedürfnisses zu mildern beabsichtigte, so kann Solches nur ihrer Humanität das Wort reden.

Allein die Erfahrung ist wohl die beste Lehrmeisterin, diese gibt hin und wieder Maß und Ziel, und hat schon mehrmals den Gesetzen eine andere Gestalt gegeben.

Nach Seite 5 des Berichts wird aus den der Commission mitgetheilten Notizen vom Jahr 1827 bemerkt:

„Die Zahl der Conscribirten betrug 10,947 Mann.
„Untauglich und abwesend waren . . 6,500 „
„Mithin seyen disponibel geblieben . . 4,447 „
„Von diesen wurden in Folge des §. 23
„als Familiensöhne befreit . . . . . 1,190 „
„Zur Ziehung blieben übrig . . . . 3,257 „
„Hievon wurden durch das Loos gezogen 2,500 „
„Blieben disponibel . . . . . 757 Mann,

aus welchen der Bericht folgern will:

„Daß zwar nicht mehr viel Spielraum für das Loos „übrig geblieben, jedoch der Mannschaftsbedarf für „das Militair noch gedeckt geblieben sey.“

Nach Seite 7 des Berichts

„wird gewünscht, daß nach Notizen, so unter der „Herrschaft des alten Gesetzes gesammelt worden, „mitgetheilt worden wären, um daraus die numme„rische Differenz der Befreiungen ermessen zu können.“

Allein selbst aus diesen Notizen, Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren! geht es hervor, daß das Gesetz mit seinen Befreiungen den Zweck verfehlt, den es auch in Bezug auf die außerordentliche Conscription haben sollte. Denn nach diesem in dem Berichte aufgeführten Calcul bleiben 3,257 Mann für die Ergänzung des Armeecorps, und davon die Recrutenquote mit 2,500 Mann abgezogen, geben als Rest 757 Mann, und diese von vier Altersclassen angenommen, weisen die Zahl von 3,028 Recruten nach, wenn man für den Krieg deren 7,556 bedarf.

Also selbst aus diesem Calcul geht hervor, daß das Gesetz mit Befreiungen höchstens für den Frieden, niemals für den Krieg genüge.

Es geht indessen weiter daraus hervor, daß, wenn keine Befreiungen statt gehabt hätten, annoch 1,190 Familien-

söhne mehr disponibel gewesen wären. Zählt man obige 757 Mann dazu, so würden jährlich 1,947 Recruten oder von vier Altersclassen, oder jedesmal in vier Jahren 7,788 Recruten disponibel bleiben, um daraus dem ersten Jahre des Krieges nach Vorschrift der Bundespflichten Genüge zu leisten.

Was übrigens den Wunsch anbetrifft, daß die angeführten Notizen des Berichts noch lehrreicher gewesen seyn würden, wenn sie mit gleichen Zusammenstellungen des alten Gesetzes verbunden gewesen wären; so kann ich auch dieserhalb einen solchen Durchschnitts-Calcul von neun Jahren, nämlich vom Jahr 1814 bis incl. 1822, vorzulegen die Ehre haben.

Nach diesem Durchschnitts-Calcul sind in den erwähnten neun Jahren in die Conscription gefallen 81,969 junge Männer, welches jährlich im Durchschnitt beträgt . . . . . 9,107 Mann.

Davon sind Loosbefreite in 9 Jahren:

1) aus Mangel des Maßes	10,138	„
2) wegen körperlichen Gebrechen . . .	16,939	„
3) wegen Staatsdienst	489	„
4) als Söhne Fremder	155	„
5) an das Ende der Reserve gesetzt . .	1,727	„
Total	29,448	„
Oder im Durchschnitt jährlich . . .	3,272	„
bleiben im Durchschnitt	5,835	„
Davon sind abwesend gewesen binnen 9 Jahren 6,614 Mann.		
Oder im Durchschnitt jährlich . . .	735	„
Blieben im Durchschnitt disponibel . .	5,100	Mann,

aus und von welchen das Armeecorps sich recrutirte.

Aus dieser Zusammenstellung geht also hervor, daß unter der Herrschaft des alten Gesetzes vor dem Jahre

1825 durchschnittsweise 5,100 Recruten disponibel blieben, wenn nach dem Calcul des Berichts nach dem Gesetz vom Jahr 1825 nur 3,028 Mann vorhanden waren, aus welchen das Armeecorps sich zu ergänzen hatte.

Wenn daher unter der Herrschaft des alten Gesetzes von 5,100 Mann 2,500 Recruten gezogen worden wären, so wären für die außerordentliche Conscription 2,600 jährlich disponibel geblieben, wogegen nach dem Gesetze vom Jahr 1825 von 3,028 Mann nur 757 übrig geblieben sind.

Nach dem alten Gesetze wurden daher, weil keine Befreiungen statt hatten, aus vier Altersclassen 10,400 Conscribirte für die außerordentliche Conscription disponibel geblieben seyn, während nach dem Gesetze von 1825 nur 3,028 Recruten von vier Altersclassen vorhanden gewesen seyn würden; und unter diesen hätten sich ohne Zweifel noch viele untaugliche befunden, weil diese Mannschaft, hinsichtlich ihrer Waffentauglichkeit, nicht visitirt worden ist.

Nach einer solchen Vergleichung dürfte sich die Frage zu Seite 9 des Berichts wohl von selbst beantworten, daß nicht die Erfahrung von einem, sondern die Zusammenstellung und Vergleichung von mehreren Jahren die hohe Regierung bestimmen mußte, das Provisorium zu erlassen, und es Ihnen, Durchlauchtigste und Hochgeehrteste Herren! vorzulegen, um demselben definitive Gesetzeskraft zu geben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Herr Regierungs-Commissär habe so eben Bemerkungen des Commissionsberichts erläutert, oder vielmehr Materialien dazu, die bei der Commission noch nicht vorlagen, mithin darin nicht enthalten seyn können, nachgetragen. Man könne in der ersten Bemerkung des Herrn

Regierungscommissärs in Betreff des Princips der Befreiungen keinen Vorwurf gegen die Commission erblicken, da es Thatsache sei, daß dieses Princip, wie es in das Gesetz von 1825 aufgenommen wurde, schon im Regierungsvorschlag vom Jahre 1822 enthalten war. Daß die Unmöglichkeit bei diesem Princip den Bedarf des Armeecorps zu sichern, nur mit der Erfahrung eines einzigen Jahres belegt werde, sei im Commissionsbericht nicht als Einwendung gegen die Behauptung und gegen die Nothwendigkeit einer Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1825, sondern nur in dem Sinn angeführt worden, daß auf mehrjährige Resultate sichere Berechnungen gegründet werden können.

Daß die Commission ungeachtet dieses Zweifels gegen die Hinlänglichkeit des von einer Conscription mitgetheilten Resultates doch als Thatsache anerkannt habe, es könne das, was damit belegt werden wollte, mit mehrjährigen Erfahrungen bewiesen werden, zeige der Verfolg ihres Berichtes, indem in demselben anerkannt werde, es müsse etwas geschehen, sonst würde man in demselben nicht auf so viele alternative Vorschläge nach Verschiedenheit der Ansichten über das Princip eingegangen seyn.

Die Angaben Seite 5 des Berichts seien genau so, wie sie der Commission mitgetheilt worden sind. Wenn man aber die Differenz zwischen den Resultaten der Befreiung nach dem Gesetz vom Jahr 1825 und jenen des frühern Gesetzes vergleiche, könne man nicht sagen, die 1190 Mann, welche 1825 frei blieben, würden ohne das Gesetz dieses Jahrs disponibel gewesen seyn; denn auch nach dem ältern Gesetz würden Befreiungen statt gefunden haben, wenn vielleicht auch weniger als 1190 Mann.

Gen. Lieut. v. Schäffer: Weit entfernt, der Commission einen Vorwurf machen zu wollen, habe er sich

nur erlaubt, bei der Beleuchtung des Berichts dieß Verhältniß auseinander zu setzen, wie die Ergänzungen des Armeecorps nach den Verpflichtungen gegen den deutschen Bund statt haben sollen. Schon früher hätten sich gegen die Anträge von Befreiungen mehrere Stimmen ausgesprochen, und es mache der Humanität der Regierung Ehre, wenn sie einen Versuch gemacht habe, ob es möglich sei, mit den gesetzlichen Befreiungen durchzukommen.

Die vorgelegten Notizen beschränken sich nicht auf ein einziges Jahr; sie enthalten auch die Resultate vom Jahr 1824, wornach sich zeigte, daß man mit den Befreiungen vom Jahr 1825 nicht auslange; sohin seien die Nachtheile dieses Gesetzes einleuchtend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es handle sich darum, zwischen zwei Extremen ans Ziel zu kommen. Keinen einzigen Sohn einer Familie frei zu lassen, werde von der Regierung und von jedem billig Denkenden für eine harte Maßregel erkannt; auf der andern Seite habe man erwiesen, daß bei der Freilassung eines Sohnes in jeder Familie, das Militär nicht die ihm nothwendige Mannschaft erhalte. Man habe also den vorgeschlagenen Ausweg gesucht, dem Sie als Commissionsmitglied beigestimmt hätten.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wenn er hier nur in der Eigenschaft eines Abgeordneten sei; so halte er es doch für Pflicht, von den Erfahrungen zu sprechen, die er im Jahr 1827 als Regierungscommissär bei der Rekrutenaushebung gemacht habe. Die erste Frage sey: in wie fern die Regierung einen Grund gehabt habe, das Gesetz vom Jahr 1825 provisorisch aufzuheben? Der Commissionsbericht führe an, daß sich dieses aus dem Erfolg des neuen Gesetzvorschlags rechtfertige; er glaube aber, es müssen noch besondere Gründe zur Aufhebung vor-

handen gewesen seyn. Der Regierung stehe die Initiative zu neuen Gesetzvorschlägen zu; sie habe die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben zu prüfen, und die Lasten einer Veränderung des Bestehenden immer zuerst zu tragen.

Der Zweck des Conscriptionsgesetzes sei Stellung der dem Armeecorps nöthigen Mannschaft; hierüber habe sich der Herr Regierungscommissär ausgesprochen. Das System beruhe auf dem Grundsatz: das Erforderniß der vorhandenen Zahl der Conscriptionspflichtigen des betreffenden Jahrgangs und zwar von jedem Bezirk nach Verhältniß seiner Mannschaft zum Ganzen zu stellen. Ausnahmen vom Grundsatz seien Befreiungen, die nur so lange bestehen können, als sie sich mit der Ausführung des Grundsatzes vertragen.

Im Jahr 1827 konnte die nöthige Mannschaft nicht gestellt werden, mehrere Bezirke konnten ihr Ratum nicht liefern, andere wurden durch dasselbe erschöpft, wie Neckargemünd, Eberbach u. s. m.

In diesem Jahre seien gerade wegen des Generalpardons mehrere Refractairs vorgekommen, wodurch der Bedarf der Mannschaft gemindert worden, auch seien nur wenige Abwesende vorgekommen.

Weiter habe sich ergeben, daß neben der natürlich im Verhältniß der Untauglichen stehenden größern Zahl von Dienstbefreiten überhaupt noch vielleicht zufällig in demselben Bezirk viele einzelne Söhne vorgekommen. Endlich sei mit den zahlreichen Befreiungen gar häufig dem Bedürfniß der Unterstützung nicht abgeholfen worden, wodurch das Gesetz hart erschienen sei; so habe z. B. in einem Bezirk die Reihe einen einzelnen Sohn getroffen, dessen Vater 20,000 fl. Vermögen besessen, und der seinen Sohn gern im Militär gesehen hätte; als einzelner Sohn sei

er frei geblieben; statt seiner habe die Reihe den Sohn einer armen blinden Wittwe getroffen, die noch einen Sohn von 1 und eine Tochter von 10 Jahren gehabt, und die nach der Aushebung ihres Sohnes, nach dem Zeugniß der Vorgesetzten, zur Bettlerin geworden sei.

In einigen Orten habe das Loos zwei taugliche Zwillinge getroffen. Die Befreiung sei, so schwer der Verlust doppelter Unterstützung fiel, nicht auszusprechen gewesen, weil noch ein schwacher Knabe als aufzurechnender Sohn vorhanden war.

Hiezu komme noch, daß durch Herabsetzung der Dienstzeit bei der Cavallerie und Artillerie die erforderliche Mannschaft jetzt stärker sei, und zwar ungefähr um $\frac{1}{6}$.

Wenn also 1827 durch die sistirten Refractärs die Zahl der zu stellenden Mannschaft verringert worden, was künftig nicht zu erwarten sei, und künftig das Bedürfniß an Mannschaft gleich bleibe, die Zahl der Dienstbefreiten zunehme, so seien dieß sprechende Gründe für die provisorische Aufhebung des Gesetzes.

Auch vereinigen sich mit jenen Resultaten die Erfahrungen der Aushebungen von den Jahren 1824 — 1825. Z. B. das Amt Lörrach, das im Juhr 1827 45, im Jahr 1828 43 Mann zu stellen gehabt, habe 1823 — 24 nur 13 stellen müssen; ebenso sei im Amt Schopfheim die Zahl der Untauglichen von jeher sehr groß gewesen. Doch könne er die Vermehrung der Untauglichen durch das Gebrechensystem nicht zugeben; da früher eine größere Zahl durch die Physicate für untauglich erklärt worden als später, und streng und pünktlich nach diesem Gebrechensystem verfahren wurde.

Die Gründe, welche für die provisorische Aenderung des Gesetzes sprechen, sprechen auch für die Annahme des Gesetzvorschlags.

Ein Blick auf das Conscriptionsgesetz von 1808 zeige endlich auch das veränderte Verhältniß. Dort seien die Söhne des Adels, der höhern Beamten u. s. w. frei gewesen, allein es seien auch 5 Classen von 21 bis 25 Jahren zur Auswahl bestimmt, auch sei das Maß um einen Zoll geringer gewesen; der ordentliche Bedarf seie aus dem 21er Jahr, die Reserve aber sogleich aus den übrigen Jahren genommen worden, und doch habe man immer auf weitere Altersclassen zurückgreifen müssen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er könne nicht begreifen, wie der Redner vor ihm zu der, im Anfang seiner Rede ausgesprochenen Deutung dessen, was im Commissionsbericht in Ansehung des Provisoriums gesagt sei, komme. (Der Redner verliest die betreffenden Stellen) in diesen Stellen komme das betreffende Provisorium nicht vor, was der Redner darin finde. Auch gegen die Zweckmäßigkeit und den gewissenhaften Vollzug des Gebrechensystems sei nichts im Berichte enthalten; es werde nur gesagt, daß eine Differenz darin liege, daß man es in früheren Kriegsjahren nicht so genau mit der Visitation genommen habe. Das von den Resultaten von 1812 Angeführte stimme mit dem Commissionsbericht überein; darin seie anerkannt worden, daß, obgleich auch damals jeder Familie ein Sohn frei gelassen wurde, doch daraus auf die Ausführbarkeit dieses Princips jetzt, wo nicht ⅛ sondern ⅙ des Armeecorps ersetzt werden müsse, nicht gefolgert werden könne. Dagegen könne aber der Umstand, daß die Mannschaft damals aus fünf Altersclassen, statt wie jetzt aus einer gezogen werde, arithmetisch keinen Unterschied machen, da es eins sei, ob man 5 Jahre durch aus 5 Classen, oder 1 Jahr aus einer die Mannschaft ziehe.

Geh. Hofrath Ecker: Obgleich während eines Kriegs

auch nach dem Gesetz von 1825 jede Befreiung aufhöre, und dadurch der diesem Gesetz gemachte Vorwurf in dieser Zeit gehoben sei; so gebe es doch Fälle, wo man im Frieden zeitig Vorsorge für den Krieg treffen müsse.

Der Herr Regierungscommissär habe alle Verhältnisse des jetzt bestehenden Bedürfnisses auseinander gesetzt, und vorzüglich auf die Verlegenheit in einem Kriege hingedeutet. Wir leben zwar jetzt in Frieden, und da könnte vielleicht die Befreiung nach dem alten Gesetz doch noch bestehen; allein die politischen Conjuncturen machten den baldigen Ausbruch eines Krieges möglich. So lange wir unter der schützenden Aegide der großen europäischen Mächte stehen, werden wir wohl schwerlich in einen Krieg verwickelt werden; allein diese hohen Garanten könnten in der Ferne beschäftigt werden, und, wie gesagt, Fälle eintreten, wo mittlere und kleinere Staaten sich selbst überlassen werden, wo sie auf eigenen Füßen stehen, durch eigene Kraft sich schützen müssen. Für solche Fälle müsse man gerüstet, müsse das Armeecorps vollzählig seyn. Aus diesem Grunde könne er in Hinsicht der aufzuhebenden Befreiung nie für ein Provisorium, wie im Commissionsbericht gewünscht werde, sondern nur für ein permanentes Gesetz stimmen.

Se. Hoheit der Präsident: Diese Aeußerung des geheimen Hofraths Ecker bezöge sich auf die Stelle des Commissionsberichtes, wo die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht räthlicher wäre, den von der Regierung bereits vollzogenen Abänderungen nur als Provisorium beizustimmen, und mit definitiven Gesetzänderungen noch bis zu dem nächsten Landtage zu warten? worüber sich die Kammer erklären müsse.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Das hohe Präsidium

habe den richtigen Weg vorgezeichnet, sich über diese Präjudicialfrage auszusprechen.

Die Idee, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Provisorium als solches zu bestätigen, sei von ihm in Anregung gebracht worden. Die Commission habe ihm als Berichtserstatter sehr human das Recht eingeräumt, seine eigene Meinung im Berichte ebenfalls auszusprechen, was er dankbar erkenne. Jene Idee werde sich jedoch nicht zur Abstimmung eignen, da er sie nie zur förmlichen Proposition habe machen wollen.

Generalmajor v. Freystedt: Mehrere Commissionsmitglieder hätten in der Hauptsache übereingestimmt, nur über die Frage sei Zweifel entstanden, ob das Gesetz provisorisch fortdauern sollte. Der Wunsch des Berichtserstatters könne nicht als Antrag der Commission betrachtet werden. Wolle er als solcher betrachtet werden, so müsse er in eine Motion verwandelt werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim verneinte aus besondern Gründen eine solche Motion machen zu wollen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Regierung habe bei der Vorlage des Gesetzes nur die Absicht gehabt, ein definitives Gesetz zu Stand zu bringen. Die Conscription sei eine Pflicht und eine Last, eine schwere Pflicht und eine schwere Last. Die Regierung habe sich genöthigt gesehen, ein Provisorium zu erlassen, aber sich beeilt, das Gesetz vorzulegen, weil sie nicht wünsche, daß diese Pflicht und diese Last durch ein Provisorium bestimmt werde.

Generalmajor v. Freystedt: Die Gründe, welche ihn 1825 bestimmt hätten, gegen Befreiungen durch Vorausbestimmungen zu sprechen, veranlaßten ihn auch, dem Commissionsantrage beizutreten.

Ziehe ein Conscriptionspflichtiger eine niedere Nummer,

so sage man, er habe es verloren, in manchen Fällen würde man richtiger sagen: er habe es gewonnen.

Der Hauptgegenstand des Gesetzes müsse seyn, zu verhüten, daß den Eltern nicht die nöthige Stütze entzogen werde. Gäbe man aber den Befreiungen nach dem Gesetze von 1825 überall Folge, so würde es leicht dahin führen, daß der Sinn des Gesetzes der wäre: Wir haben ein Conscriptionsgesetz, aber alle Badener sind davon ausgenommen.

Die Discussion wird nun vom hohen Präsidium auf die einzelnen §§. geleitet.

§. 1.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Die Bemerkung des Commissionsberichts, daß im §. 1 durch die Aufnahme des §. 31 ein Mißverständniß entstehen könne, sey richtig. Er schlage daher vor, den ganzen §. aufzuheben, und ihn in das neue Gesetz, mit Weglassung dessen, was geändert worden, aufzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verlasen die einschlagenden §§. des alten Gesetzes.

Das hohe Präsidium brachte nun den abgeänderten 1. §. zur Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wurde.

Höchstdasselbe verlas nun den §. 2 und die einschlagende Stelle des Commissionsberichts.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Nachdem der §. 33 ganz gestrichen worden, mache der §. 2 eine Redaktion desselben nöthig.

Kreisdirector Fröhlich: Ob der §. wegen der Visitationen auch aufgehoben sey?

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Der ganze §. bleibe, mit Ausnahme der schon angegebenen Stellen, und es werde ein ganz neuer §. gemacht.

Staatsrath v. Böckh: Er müsse über den von der Commission vorgeschlagenen Beisatz zum §. 2 bemerken: Die Regierung werde den Physikus, dem sie das Geschäft übertragen, ernennen; doch dieses sey eine reglementarische, dem Gesetze fremde, Bestimmung.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Im alten Gesetze befänden sich viele reglementarische Bestimmungen; übrigens würden die Kreisdirectorien die Physici bestimmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Auslassung einer einzelnen reglementarischen Bestimmung in einem Gesetze, worin sich deren so viele befinden, falle nur deswegen auf, weil sie früher darin gestanden habe.

Staatsrath v. Böckh: Er habe seine Bemerkung nur in der allgemeinen Rücksicht gemacht, daß Gesetz Gesetz, Reglement Reglement seyn solle.

Durch Aufnahme reglementarischer Bestimmungen in das Gesetz werde dasselbe Beides zugleich, Gesetz und Reglement.

Geh. Hofrath Ecker: Nur zur Ersparung der Fuhrkosten und Diäten seyen wenigstens im Dreysamkreis immer die benachbarten Physici zur Aushebungs-Commission bestimmt worden; würden sie aus entfernten Orten des Kreises genommen, so würde eben so wenig Ersparniß eintreten, als wo einer den ganzen Kreis bereiste.

Der §. 2, welchen Herr Staatsrath Winter nach der neuen Redaction verliest, wird vom hohen Präsidio zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig angenommen.

§. 3.

Geh. Referendär v. Rüdt: Dieser §. müsse wegfallen, weil er im §. 33 enthalten sey.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Er habe vorge-

schlagen, den §. 33 in den dritten mit Auslassungen aufzunehmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Kammer werde sich von der Schwierigkeit der Discussion überzeugt haben, wenn unvorbereitet solche weitläufige Redactionsveränderungen in den §§. vorkommen, die zwei gedruckte Seiten enthalten; er wolle zwar nicht auf Zurückweisung an die Commission antragen, obgleich es schwer sey, sich von dem Zusammenhange eine klare Idee zu machen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter schlägt vor, den ganzen §. 3 wegzulassen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Die Commission möge die Redaction des ganzen Gesetzes mit den Veränderungen nach den Beschlüssen der Kammer vorlegen, bis dahin möge die Abstimmung über das ganze Gesetz auszusetzen seyn.

§ 4.

Staatsrath v. Böckh bemerkt bei dem ersten Verbesserungsvorschlag: Es sey der Begriff von Vermöglichkeit und Unvermöglichkeit sehr relativ, und dasselbe Vermögen könne bei einer Familie für gering, bei der andern für groß gehalten werden, wenn es unter mehrere Kinder zu vertheilen sey; am besten wäre es, den Regierungsvorschlag anzunehmen. Die Entscheidung über die wegen Vermögenslosigkeit eintretende Befreiung werde von einem Collegium gegeben, dessen Arbitrium man trauen könne. Auch möchten Fälle eintreten, wo es unnöthig sey, den Sohn einer Familie, die nicht das Vierfache des Einstandsgeldes im Vermögen habe, freizulassen.

Gen. Lieutenant v. Schäffer: Er habe den Durchschnitt des Einstandsgeldes aus den Einstandsverträgen mehrerer Jahre berechnet, es dürfte dasselbe auf 375 fl.

anzunehmen seyn; es müßte also einer nicht 1,500 fl. besitzen, der auf Befreiung Anspruch machen wollte. Das Gesetz würde hundertfältig umgangen werden. Ein Vater könnte einige Wochen vor der Ziehung Schulden machen, und sie später, wenn der Zweck, die Befreiung des Sohnes erreicht, wieder zurückzahlen.

Graf v. Enzenberg: Es gäbe keine bestimmte Einstandssumme, man habe schon 2000 fl. zahlen müssen. Sei bei einem entstehenden Krieg keine gesetzliche Norm vorhanden; so wisse man nicht, nach welchem Maßstab das Einstandsgeld zu berechnen sei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Nur wenn von einer scharfen gesetzlichen Bestimmung die Rede wäre, könnten beschränkende Bedingungen so ausgedrückt seyn, daß sie buchstäbliche Anwendung fänden; wo das Arbitrium walte, genüge es an einer ungefähren Norm. Auf die Bemerkung, daß über die Befreiung ein ganzes Collegium urtheile, gleichsam ein Geschwornengericht, von dem die größte Unpartheilichkeit zu erwarten sei, bemerke er, daß, wenn man nicht nur von oben herab, sondern auch von unten hinauf die Kehrseite sehe, und sich von der in Landgemeinden herrschenden Bauernaristokratie einen Begriff mache, man nicht so fest überzeugt seyn werde, daß die Mitglieder der Ziehungsbehörde, die aus den Angesehensten eines jeden Orts bestehen, immer geneigt seyn werden, sich auch der geringern Classe eben so anzunehmen, als der Söhne der Vornehmen, wo oft willkührliche Begünstigungen eintreten.

Generallieut. v. Schäffer: Am Ende werde doch das Ministerium des Innern entscheiden, von diesem Collegium sei die Rede. Auch beim Militär selbst fänden aus Grün-

den der Billigkeit Entlassungen statt; in 4 Jahren seien auf diese Art 334 Mann entlassen worden.

Frhr. v. Zobel: Man könne 100 Bestimmungen wegen Freilassungen machen, und doch nicht alle Fälle bestimmen, dann müsse doch die Regierung einschreiten, und über die Ausnahmen provisorisch verfügen.

Kreisdirector Fröhlich stimmt für die Weglassung des Zusatzes, auch Se. Durchlaucht der Herr Fürst und Altgraf von Salm, mit dem Beisatze, daß das Vermögen doch wenigstens 1200 fl. betragen müßte, das bei Taglöhnern sich nicht finde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Gründe für den Beisatz der Commission seien nicht von solchem Gewicht, daß man sie der Wandelbarkeit beschuldigen werde, wenn sie von dem Vorschlag abgehe.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Der Sinn des vorgeschlagenen Gesetzes gehe dahin: es sollen keine allgemeine Befreiungen statt finden. Träte aber der Fall ein, daß von der Ziehung eines Sohnes der Ruin einer ganzen Familie abhänge; so habe die Regierung kraft ihres Hoheitsrechts zugleich die Pflicht, eine solche Familie nicht zu Grunde gehen zu lassen. Darüber, ob ein solcher Fall vorhanden sei, zu entscheiden, habe die Regierung die ganze Verantwortlichkeit nicht auf das Ministerium des Innern legen wollen, und darum die Personen, welche anschauliche Kenntnisse von den Verhältnissen haben, durch die Vorschrift mit in's Interesse ziehen zu müssen geglaubt.

Die Vermögenslosigkeit müsse bei jedem Einzelnen durch Zeugnisse des Pfarramts und Vorgesetzten nachgewiesen

werden, und diese Nachweisung von der Ziehungsbehörde anerkannt seyn. Bei der Versammlung seien Eltern und Vormünder gegenwärtig. Jeder könne Auskunft fordern, ob die Angabe der Vermögenslosigkeit des Pflichtigen, und daß das Vermögen der Eltern zu ihrer Erhaltung nicht hinreiche, daß der Pflichtige den Eltern Unterstüzzung leiste, ohne welche sie der Noth Preis gegeben sind, wahr seien.

Erst nach Anerkenntniß aller dieser Thatsachen soll Bericht an das Ministerium erstattet werden, welches eine neue Prüfung eintreten lasse, und nur nach voller Ueberzeugung die Befreiung ausspreche. Jedes Eindringen in das Innere der Familien, jede Vermögensuntersuchung sei nicht räthlich, auch nicht nöthig.

Bei der Abstimmung wurde das Wegbleiben des ersten Satzes zum §. 4 beschlossen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst und Altgraf v. Salm nahmen hierauf Ihren frühern Antrag, da er durch die Fassung des Artikels erschöpft erscheint, zurück.

Der zweite Satz des Commissionsvorschlags zum §. 4 wurde mit Zustimmung der Regierungscommission angenommen, und eben so auch der dritte Satz.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Nicht die ganze Ziehungsbehörde, nur der Ausschuß habe seither erkannt; es würde nun die wesentliche Veränderung eintreten, daß nun sämmtliche Ortsvorgesetzte entscheiden müssen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es liege in der Absicht der Regierung, eine größere Anzahl entscheidender Mitglieder zu ernennen. Der Ausschuß von 4 Personen falle weg.

Der vierte Satz zum §. 4 wurde mit Zustimmung der Regierungscommission angenommen.

§. 5.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Das Bedürfniß der vorgenommenen Veränderung habe sich von selbst aufgedrungen, weil die Kosten mit dem Geschäfte in keinem Verhältniß standen. Da es Oberämter mit einer Bevölkerung von 30,000 Seelen gebe, so sei es keine Verkürzung, wenn kleinere Bezirke zum nächsten Amtssitz gezogen werden.

Der §. 5 wurde hierauf ebenfalls einstimmig angenommen.

Die definitive Abstimmung über das ganze Gesetz wurde zur nächsten Sitzung, wo die Commission die neue Redaction vorlegen würde, ausgesetzt.

Generalmaj. v. Freystedt schlug, da ohnehin reglementarische Verfügungen im Gesetze enthalten seien, vor, den Satz einzuschalten: Die Befreiungsgesuche müssen bis znm 15. März erledigt seyn. Eine weitere Hinausschiebung habe die größten Nachtheile.

Generallieut. v. Schäffer tritt dem Vorschlag bei, weil sonst eine sechswöchentliche Arbeit mit der Abrichtung später Befreiter verloren sei.

Staatsrath v. Böckh: Er müsse sich gegen diesen Beisatz erklären, weil er eine Vorschrift für die Regierung enthalte, die Geschäfte nach dem Bedürfniß des Militärs zu beschleunigen. Man dürfe zu ihr das Zutrauen haben, daß sie hierin nichts versäumen werde.

Generalmaj. v. Freystedt: Er gebe dieses zu, würde auch seinen Antrag nicht gestellt haben, wenn nicht schon mehrere reglementarische Bestimmungen im Gesetze enthalten wären.

Geh. Hofrath Ecker: Er sehe hier nur eine Verhandlung zwischen zwei Ministerien, die hohe Kammer werde sich wohl nicht berufen fühlen, hiebei einzuschreiten.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 36.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag wegen Erneuerung des Gesetzes vom 14. Mai 1825, hinsichtlich der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses bei der Amortisations-Casse.

Erstattet vom Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat auch auf diesem Landtage den Kammern einen Gesetzvorschlag über die Fortdauer der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, in Beziehung auf die Amortisations-Casse, und zwar für die nächsten drei Budgetsjahre, vorgelegt, und dadurch nicht allein der Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern auch dem wohlthätigen und folgereichen Einflusse derselben auf die Operationen und den Credit der Amortisations-Casse gerechte Anerkennung widerfahren lassen.

Die zweite Kammer hat diesen ihr zuerst vorgelegten Gesetzvorschlag mit Zustimmung der Regierungs-Commission abgeändert, und statt der ursprünglichen Fassung:

„Das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde bleibt für die nächste Budgets-Periode in Kraft.“

folgende gewählt:

„Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf die Amortisations-Casse, bleibt für die nächste Budgets-Periode in Kraft."

Da nun die angeführte Abänderung, obgleich sie den in dem von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe enthaltenen ersten und einzigen Artikel gänzlich verändert, dennoch den eigentlichen Zweck des Gesetzes und zwar bestimmter bezeichnet, und die Regierungs-Commission hiezu ihre Zustimmung ertheilt hat, auch das Gesetz mit dieser Abänderung von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden ist; da ferner die hohe Regierung durch die in Vorschlag gebrachte Erneuerung des Gesetzes vom 14. Mai 1825 selbst zu erkennen gibt, daß die dem ständischen Ausschusse dadurch zugestandene Wirksamkeit den Operationen der Amortisations-Casse nicht hemmend entgegen getreten, sondern daß durch die jährliche Prüfung derselben, so wie ihrer Rechnungen, der Staatscredit bedeutend erhöht und das Zutrauen der Staatsgläubiger nur mehr befestigt worden ist, so nimmt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! keinen Anstand, auf die unbedingte Annahme des Gesetzvorschlages, wie er von der zweiten Kammer abgeändert und angenommen worden ist, anzutragen.

Durchschnitts-Tabelle

über die Recrutirung in den Jahren 1814 bis inclus. 1822.

Jahrgang.	Summa der in die Conscription Gefallenen.	Loosbefreite Conscribirte.						Loospflichtige Conscribirte.			Repartition der zu stellenden Mannschaft.			Folglich bleiben unbenützbare Conscribirte zurück jährlich:
		wegen Untauglichkeit.		wegen gesetzlicher Befreiung.		An das Ende der Reserve gesetzt.	In Summa:	Anwesende.	Abwesende.	In Summa:	Zum Activdienst.	Zur Reserve.	In Summa:	
		Aus Mangel des Maßes.	Aus körperlichen Gebrechen.	Wegen Staatsdienst.	Als Söhne Fremder.									
1814	7922	1116	1720	78	19	143	3076	4191	655	4846	3000	—	3000	1846
1815	8135	1120	1238	38	6	68	2470	4788	877	5665	1000	—	1000	4665
1816	8513	928	1524	31	8	240	2731	4884	898	5782	1500	1000	2500	3282
1817	8330	950	1394	41	1	391	2777	4742	811	5553	1000	501	1501	4052
1818	9069	1038	1393	45	20	326	2822	5450	797	6247	1000	500	1500	4747
1819	9778	1229	1707	48	28	329	3341	5599	838	6437	2300	500	2800	3637
1820	9223	1279	1683	46	6	230	3244	5298	681	5979	2000	500	2500	3479
1821	10417	1418	2640	80	24	—	4162	5639	616	6255	2000	500	2500	3755
1822	10582	1060	3640	82	43	—	4825	5316	441	5757	2300	500	2800	2957
Summa:	81969	10138	16939	489	155	1727	29448	45907	6614	52521	16100	4001	20101	32420

Bemerkung.

In 9 Jahren, nemlich vom Jahre 1814 bis inclus. 1822 sind in die Conscription gekommen 81,969 junge Männer oder jährlich im Durchschnitt 9107 Mann.

Daran sind Loosbefreite in diesen neun Jahren:

1) Aus Mangel des Maßes	10,138	Mann	
2) Wegen körperlichen Gebrechen	16,939	—	
3) Wegen Staatsdienste	489	—	
4) Als Söhne Fremder	155	—	
5) An das Ende der Reserve	1,727	—	
total:	29,448	Mann	
Oder im Durchschnitt jährlich			3,272 Mann.
Sind im Durchschnitt jährlich tauglich geblieben			5,835 Mann.
Davon sind in 9 Jahren abwesend gewesen 6,614 Mann, also im Durchschnitt jährlich			735 —
Blieben disponibel jährlich			5,100 Mann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

General-Cantons-Inspection.

Rapport über den Zustand der Recrutirung vom Conscriptionsjahre 1827

im Monat April 1827.

Cantons.	Nach dem letzten Rapport verblieben zum Einstellen.	Zugang durch: Ablieferung aus der laufenden Conscription. Infanterie.	Garde du Corps.	2. Grenadier-Garde.	Cavallerie.	Art. Brigade.	leicht. Bäcker.	leicht. Schneider.	Summa:	Refractairs aus frühern Conscriptionen. Infanterie.	Garde du Corps.	2. Grenadier-Garde.	Cavallerie.	Art. Brigade.	leicht. Bäcker.	leicht. Schneider.	Summa:	Summa des Zugangs.	Waren disponibel.	Abgang durch: Eintheilung. Infanterie.	Garde du Corps.	2. Grenadier-Garde.	Cavallerie.	Art. Brigade.	leicht. Bäcker.	leicht. Schneider.	Summa:	Entlassung. Infanterie.	Garde du Corps.	2. Grenadier-Garde.	Cavallerie.	Art. Brigade.	leicht. Bäcker.	leicht. Schneider.	Summa:	Summa des Abgangs.	Verbleiben disponibel. Infanterie.	Garde du Corps.	2. Grenadier-Garde.	Cavallerie.	Art. Brigade.	leicht. Schneider.	leicht. Bäcker.	Art. Brigade.	Summa:	Bemerkung.
Constanz Nro. 1.	477	3	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	1	5	482	325	8	45	47	21	1	1	448	2	—	1	—	—	—	—	3	451	31	—	—	—	—	—	—	31	—
Freiburg Nr. 2.	481	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	483	313	7	46	50	27	1	1	445	5	—	—	—	—	—	—	5	450	33	—	—	—	—	—	—	33	—
Rastatt Nr. 3.	309	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	310	163	9	26	46	46	1	—	291	—	—	—	—	1	—	—	1	292	18	—	—	—	—	—	—	18	—
Karlsruhe Nr. 4.	552	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	552	315	11	38	92	38	4	4	502	1	—	—	—	—	—	—	1	503	49	—	—	—	—	—	—	49	—
Mannheim Nr. 5.	532	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	527	320	17	18	74	36	—	4	469	5	—	—	—	1	—	—	6	475	52	—	—	—	—	—	—	52	—
Summa:	2341	11	—	1	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	1	13	2354	1436	52	173	309	168	7	10	2155	13	—	1	—	2	—	—	16	2171	183	—	—	—	—	—	—	183	—

Anmerkung.

An Recruten sollten gestellt werden . . . . . 2,500 Mann
Es konnten jedoch nur gestellt werden . . . . 2,353 —
folglich weniger 147 Mann

Karlsruhe, den 8. Mai 1827.

Der General-Major und General-Cantons-Inspecteur,
v. Biedenfeld.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

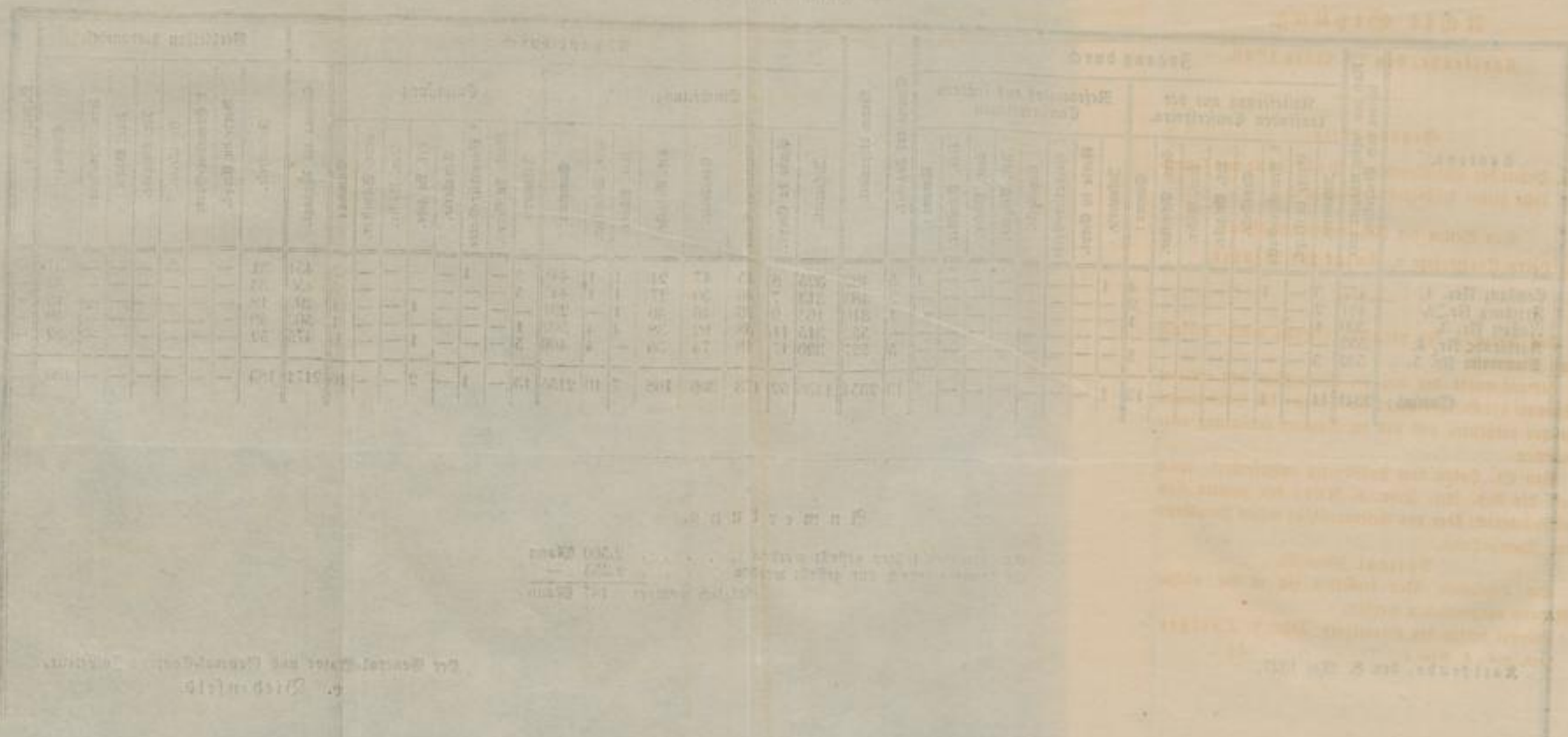

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident und sämmtliche bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:
die Herrn Staatsräthe v. Gulat und Winter.

Das Protocoll der vorletzten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf wurde der von der Commission neu redigirte Entwurf des Gesetzes wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes vorgelesen und von der Kammer einstimmig angenommen.

Von Sr. Hoheit dem Präsidenten aufgefordert, erstattete der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt den zweiten Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine.

Beilage Ziffer 39.

Die Discussion über denselben soll in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Hierauf verlas der Staatsrath Frhr. v. Türkheim

den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien.

Beilage Ziffer 40.

Deßgleichen über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Bergzehntens.

Beilage Ziffer 41.

Die Kammer beschloß, beide sogleich drucken zu lassen, und in einer der nächsten Sitzungen zu discutiren.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf die Discussion über den Gesetzvorschlag, den Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, in Beziehung auf die Amortisationscasse, betreffend, eröffnet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Da hier die Rede von der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses bei der Amortisationscasse sei, dieses Gesetz daher vielleicht als ein Finanzgesetz angesehen werden dürfte, so könnte hier der schon auf dem vorigen Landtage geäußerte Zweifel entstehen: Ob das vorgelegte Gesetz, dem §. 60 der Verfassungsurkunde gemäß, nur im Ganzen und ohne Abänderung von der Kammer angenommen oder verworfen werden müsse, oder ob die Discussion sich auch auf dessen Inhalt ausdehnen könne? Bei dieser Gelegenheit sei das Bedürfniß einer authentischen Interpretation des §. 60 der Verfassungsurkunde in Anregung gekommen; man habe sich aber damals begnügt, den Wunsch auszusprechen, daß allen Zweifeln darüber, was ein Finanzgesetz sei, durch eine authentische Interpretation des §. 60 der Verfassungsurkunde begegnet werden möchte. Sie stellten daher den Antrag, die Regierung wiederholt zu bitten, den beiden Kammern eine authentische Interpretation des §. 60 der Verfassungsurkunde vorlegen zu lassen.

Der Geh. Hofrath Ecker und der Staatsrath Frhr. v. Türkheim unterstützten diesen Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg: Da Ihr Antrag unterstützt worden, so behielten Sie Sich dessen Begründung auf eine der nächsten Sitzungen bevor.

Staatsrath v. Böckh: Das vorliegende Gesetz habe die Kriterien eines Finanzgesetzes und eines andern Gesetzes. Es sei gemischter Natur, in Beziehung auf die Amortisationscasse sei es ein Finanzgesetz, in Beziehung auf die Genehmigung des Ausschusses nicht; und in so fern werde es darauf ankommen, welche von diesen beiden Eigenschaften den Vorzug habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Keine von diesen beiden Eigenschaften könne hier entscheiden. Es handle sich nicht davon, einen §. der Verfassung abzuändern, sondern ihn zu interpretiren. Es wurde nun darüber abgestimmt:

1) Ob der vorliegende Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden, auch von der ersten angenommen werden wolle?

2) Ob derselbe von einer Deputation der ersten Kammer Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen sei?

Beide Fragen wurden einhellig bejaht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg machten nun die Anzeige, daß Sie in einer der nächsten Sitzungen Ihre Motion, die hohe Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen authentischer Interpretation des §. 60 der Verfassungsurkunde zu bitten, begründen würden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 39.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verjährungsfrist für Rentenscheine auf Inhaber, sodann das Verfahren bei solchen, die dem Besitzer gegen seinen Willen abhanden gekommen sind, betreffend.

Erstattet vom Geheimen Referendär Frhr. v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Ein, von dem Mitglied dieser hohen Kammer, dem Großh. Staatsrath und Chef des Finanzministerii v. Böckh, bei der Discussion gemachter, den ganzen Gesetzesentwurf umfassender Verbesserungsvorschlag veranlaßte die Zurückweisung an die Commission, und deren Verstärkung durch zwei weitere Mitglieder.

Unter Mitwirkung und Zustimmung der Großh. Regierungscommission ist nunmehr der Gesetzesentwurf neu redigirt worden, wie er anliegt.

Ich habe die Ehre als Berichterstatter der Commission Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die Ansichten und Gründe, von welchen man hierbei ausgieng und geleitet wurde, vorzutragen.

Nach den Formen, unter welchen überhaupt auf jeden Inhaber lautende Schuldurkunden von der Amortisationscasse ausgegeben werden, sind solche:

1) Staatspapiere auf Inhaber, welchen Zinszettel beiliegen, Amortisations-, Renten- und Cassenscheine;
2) dergleichen, welchen keine Zinszettel beiliegen, Lotterieanlehen;
3) Zinsen und Rentenzettel.

Unläugbar ist es nothwendig, daß so ferne nicht schon positive Gesetze die Fristen der Versitzung der aus solchen gegebenen Forderungsrechte unzweifelhaft festsetzen sollten, hierüber im gesetzlichen Weg eine klare Bestimmung recht bald eintrete. Zweckmäßig wird es sodann seyn, solche der Natur der Forderungen, im Einklang mit dem Interesse der Besitzer und der Staatsschuldencasse möglichst anzupassen, da es besonders in letzter Beziehung zwar nicht darum zu thun ist, lucrative Bestimmungen aufzusuchen, aber doch Nachtheile abzuwenden; sie soll und wird ihre Verbindlichkeiten anerkennen und leisten, hat aber auch das volle Recht, auf Sicherung ihres Credits, Beseitigung von Nachtheilen und Bestimmung gewisser, der Geschäftsordnung nöthigen Formen, zu dringen.

Einstimmig ist die Commission der Meinung, daß von den vorn aufgeführten Gattungen von Staatsschulden die zweite dem Handelsrechte angehöre, mithin die für Handelszettel auf Inhaber dort vorgeschriebene Verjährungsfristen, so wie das Verfahren bei abhanden kommenden, Anwendung finden müßte; auch in Ansehung der dritten ist dieses einzuräumen, sobald als richtig vorausgesetzt wird, daß solche, als von denen Renten-, Amortisations- und Kassenscheinen, im Ver-

kehr ganz unabhängige Forderungen, mithin für sich bestehend, anzusehen sind.

Was aber die erste Gattung betrifft, so sind namentlich in Bezug auf die Rentenscheine in dem frühern Commissionsberichte, die Gründe der entgegenstehenden Meinung, daß solche nämlich nicht nach dem Handelsrechte zu beurtheilen, bereits ausgeführt worden, welchen jedoch als Einwand entgegen gehalten wird, daß hier ein Vertrag gemeinrechtlicher Natur nicht vorhanden seyn könne, weil von der einen Seite eine bekannte rechtsfähige Person als Mitcontrahent mangle, sodann, daß in mehreren von dem Großh. Hofgerichte in Rastatt (als in Klagsachen gegen die Amortisationscasse competenter Gerichtsbehörde) und von Großh. Oberhofgericht ergangenen rechtskräftigen Urtheilen, die Anwendung des Handelsrechts auf die Amortisationsscheine, practisch anerkannt worden, die sich in vorkommenden Fällen auch auf Rentenscheine, ihrer Aehnlichkeit wegen, erstrecken dürfte; endlich daß die obersten Staatsbehörden sich in gleichem Sinne schon ausgesprochen haben. Ueber das eine wie das andere hat sich die Commission durch Einsicht der mitgetheilten Urtheile und Acten die Ueberzeugung verschafft.

Wenn daher auch die früher ausgeführte Theorie nicht widerlegt erscheinen möchte, so steht ihr eine, durch Urtheile befestigte Praxis gegenüber; eine wie die andere stützt sich, da das Gesetzbuch direct über diese Gattung von Staatsschulden nicht verfügt, auf analoge Schlüsse. Nothwendig wird es, im Wege der Gesetzgebung diese Ungewißheit zu beseitigen, und gleichsam zwischen beiden einen Mittelweg aufzusuchen, welcher gegebene Rechte nicht verletzt, dagegen aber auch in dem wichtigsten Falle des Abhandenkommens solcher

Staatspapiere nicht durch zu lange Fristen der Wiedererlangung glaubhaft nachgewiesener Rechtsansprüche hemmend oder folgeweise zerstörend entgegentritt. Auch erachtet Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! daß hier der Landrechtsatz 2 b. 2 c. die Gesetzgebung zu einer Einschreitung nicht nur auffordere, sondern legitimire.

In dem §. 1. des veränderten Gesetzentwurfs ist nun

1) für Staatspapiere auf Inhaber mit beigelegten Zinszetteln die Versitzungsfrist auf den Ablauf von fünf Jahren von dem Tage, an welchem der letzte Zinszettel fällig geworden wäre, bestimmt. Diese Frist umfaßt ohne Unterschied die möglichen Fälle der Erneuerung von Zinszetteln, der Aufkündigung des Capitals und des Verlusts der Urkunde.

Sie ist, da die Amortisationscasse-Scheine innerhalb zwei Jahren sämmtlich fällig werden, und die Cassenscheine schon meist eingezogen sind, zunächst für die Rentenscheine, und da solchen zehnjährige Zinszettel anliegen, mithin bei jeder Emission oder Erneuerung von Seiten der Amortisationscasse eine fünfzehnjährige Versitzungsfrist dadurch eröffnet wird, als eine Vermittlung der Bestimmungen des Landrechts und des Handelsrechts anzusehen.

Die Mahnung, welche sowohl die Urkunden selbst, als der Ablauf der Zinszettel, dem Inhaber vor Augen legt, schien hier nicht ohne Werth, und besonders letztere muß von Jahr zu Jahr aufmerksamer machen, weshalb man, da nun in keinem Fall die Versitzung eher denn 5 Jahre nach Ablauf jener Zettel eintreten kann, mithin die Produzirung der Urkunde nothwendig Statt finden muß, die Erlassung einer nochmaligen öffentli-

chen Aufforderung, die in der Regel keinen Nutzen hat, umgieng.

Für die Fälle, wo Staatsschuldurkunden abhanden gekommen, und der Verlierende seine Rechte und den Verlust glaubhaft erweist, mag diese Frist ebenfalls zweckgemäß erscheinen, da sie für den dritten Besitzer keine Gefahr bringt, der Verlierende aber nicht zu lange auf den Ablauf der Versitzungsfrist zu harren hat; endlich wird auch die Amortisationscasse, weder hinsichtlich ihres Verhältnisses zu jenen, noch in Bezug auf ihre Geschäftsordnung, in Ungewißheit, noch mit Sicherheitsleistungen sich beläßigt finden.

Es ist

2) für Staatspapiere auf Inhaber, die keine Zinszettel haben, die Versitzungsfrist auf 10 Jahre, vom Tage der Zahlbarkeit an, gesetzt.

Da die Commission solche als Handelszettel auf Inhaber erkennt, so liegt hierin eine bedeutende Erweiterung, und es müßte nur diese gerechtfertigt werden. Es sind hier zwei Fälle denkbar; sie können in einem gewissen Zeitpunkte zahlbar seyn, oder es wird derselbe durch das Loos erst in einer Reihe von Jahren bestimmt. In einem wie dem andern Falle ist es leicht möglich, daß die Erhebung in Vergessenheit geräth, sie ist in dem zweiten Falle noch leichter möglich.

Auch ist eine Aufkündigung nicht denkbar: denn Capitalien, welche keine Interessen tragen, kündigt Niemand auf.

Wenn nun, da wir zur Zeit nur den letzten Fall vor uns haben, die Urkunde selbst keine Mahnung enthält, man auch eine öffentliche Aufforderung nicht ganz zweckentsprechend ansah, so schien eine Erhöhung auf 10

Jahre in der Billigkeit begründet, und wird allen hier vorkommenden Interessen angemessen scheinen.

Wenn endlich

3) das Forderungsrecht aus Zins- oder Rentenzetteln auf drei Jahre gesetzt wird, so liegt hierin nach der frühern Anerkennung ihrer Eigenschaft, eine Erweiterung der Frist, welche zunächst in der Absicht der Staatsschuldencasse, ihre Gläubiger loyal zu behandeln, ihren Grund findet. Diese Bestimmung muß sich aber auch auf die Zettel von auf den Namen eingetragenen Rentenscheinen ausdehnen, als Folge ihrer Unabhängkeit von solchen im Verkehr, dagegen wird aber auch hier von einer nochmaligen öffentlichen Aufforderung Umgang genommen, indem solche theils von geringem Nutzen und kostspielig ist, theils die Zettel den Verfalltag enthalten, mithin selbst mahnen.

Die Resultate dieser Bestimmungen führen nun von selbst auf die volle Anwendbarkeit der im §. 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschrift des Verfahrens bei abhanden gekommenen Staatspapieren. Die Erweiterung des Sperrtermins von 8 auf 30 Tage ist nothwendig wegen der Schwierigkeit, einen Sperrbefehl in so kurzer Zeit von entfernten Gegenden her zu erwirken, und ist zum Theil durch die Einrichtung der Staatsschuldencasse erfordert, welche auch durch sämmtliche landesherrliche Verrechnungen und ein Wechselhaus zu Frankfurt a. M. ihre Zahlungen leistet, und daher eines längern Zeitraums zur Vollziehung bedarf.

Der einstimmige Antrag der Commission geht auf Annahme des Gesetzvorschlags.

Gesetzentwurf.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationscasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren wird binnen fünf Jahren von demjenigen Tage an verjessen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre; im Fall sie aber mit keinen Coupons versehen sind, binnen 10 Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an zu rechnen. Von jedem Zins- oder Rentencoupon muß binnen 3 Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht auf denselben verjessen.

§. 2.

Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 202 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202 erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf 30 Tage bestimmt wird.

Beilage Ziffer 40.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag in Betreff der Beförderung des Bergbaues durch Prämien.

Erstattet

vom Staatsrath und Kreisdirector Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Die Bemühungen unserer Regierung, den Bergbau mehr in Aufnahme zu bringen, verdienen in jedem Fall Beifall und bereitwilliges Entgegenkommen. Wenn auch die Ansichten hinsichtlich der mehr oder minder bedeutenden Ausbeute, welche sich von demselben, zumal an edlern Metallen, mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, nicht durchgängig übereinstimmen, so vereinigt sich doch das Urtheil der Sachverständigen, die Geschichte des frühern Bergwerkbetriebs in unsern Landestheilen und selbst zum Theil das Ergebniß neuerer Versuche dahin, daß eine mäßige Verwendung auf Fortsetzung und Erweiterung dieser letztern keineswegs als eine frivole Speculation, sondern vielmehr als ein zweckmäßiger Aufwand zu betrachten seie, und vielleicht bei verständiger technischer

Leitung und gehöriger Ausdauer, einst größere Unternehmungen veranlassen und rechtfertigen könne.

Es wird wenigstens für die nächste Zeit kein directer Gewinn für die Staatscasse von der an sich nicht bedeutenden, zur Unterstützung des Bergbaues bestimmten Summe erwartet; — sie ist als fruchttragend anzusehen, wenn sie nur etwas zur Erweiterung dieses interessanten Zweigs des Gewerbfleißes durch Privatunternehmungen beiträgt. Wenn durch diese neue Quellen des Nationalreichthums eröffnet werden, so fällt der Vortheil davon auch auf die Staatsfinanzen zurück, — und wenn durch das gewonnene Product auch nur die Beschäftigung mehrerer arbeitsamer Hände bezahlt wird, so ist dieß Vortheil genug.

Schon in dem Budget vom Jahr 1825 ist eine jährliche Summe von 10,000 fl. zur Beförderung des Bergbaues ausgeworfen worden, und obgleich damals keine nähern Bestimmungen über die Verwendung derselben beigefügt wurden, so enthalten doch die Verhandlungen jener Zeit vielfache Anordnungen der auf allgemeinen Gründen sowohl als auf der besondern Natur des Gegenstandes beruhenden Maxime, daß sich für den Staat größerer Vortheil von einem durch Privatvereine oder Gewerkschaften, als von einem auf dessen eigene Rechnung betriebenen Bergbau erwarten lasse. Daher wurde auch von der Regierung durch die Verordnung vom 12. Novbr. 1825, im Regierungsblatt Nr. 27, der größte Theil der verwilligten Summe zu Unterstützungen von Privatunternehmungen bestimmt.

Offenbar konnte auf diesem Wege, mit denselben Mitteln mehr als bei einer Verwendung auf ärarische Bergwerke bewirkt werden, da von dem Interesse der Theilhaber ein vorsichtigerer und haushälterischerer Betrieb zu erwarten ist, der Staat aber mit dem Aufwand, welchen

eine einzige Grube auf eigene Rechnung verschließen würde, mehrere gewerkschaftliche Vereine duech Beiträge zu Versuchen aufmuntern kann, welche seiner Unterstützung um so mehr bedürfen, da sie meistens mit sehr schwachen Mitteln begonnen werden, und die Industrie sich bei uns noch nicht hinlänglich entwickelt hat, um ohne Nachhülfe von Seiten der Regierung große Capitalien zu solchen Speculationen zu vereinigen.

Daß der Erfolg bisher noch sehr unbedeutend geblieben ist, nur wenige gewerkschaftliche Unternehmungen dadurch veranlaßt oder aufgemuntert wurden, und daher nicht einmal der zehnte Theil der dafür ausgeworfenen Summe zur Unterstützung derselben verwendet werden konnte, erklärt sich theils dadurch, daß überhaupt die Wirkung solcher Maßregeln nicht gleich in den ersten Jahren erwartet werden darf, theils auch dadurch, daß die zugesagten Begünstigungen für Versuche von so problematischem Erfolg nicht auf längere Zeit gesichert erscheinen möchten. Daher geht der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes weiter, indem er die bedeutende, auf den vierten Theil der nachgewiesenen Zubuße bestimmte Unterstützung auf den längern Zeitraum von 12 Jahren, ausschließend für Privatunternehmungen im Bergbau, anweist.

In dem ersten Artikel desselben werden diejenigen Unternehmer bezeichnet, welche künftig auf die vom Staat bewilligten Prämien Anspruch haben. Der Zweck des Gesetzes soll eben so, wie jener der Verordnung vom 12. Novbr. 1825, darauf beschränkt bleiben, zu weitern nicht bereits im Gang befindlichen Unternehmungen aufzumuntern, und daher wird zwar kein Unterschied zwischen der Eröffnung neuer und der Wiederaufnahme alter, im Freien gelegenen, Gruben gemacht; hingegen bleibt streng genom-

men, jede vor dem 1. Juni 1825 eröffnete, alte oder neue Grube von dem Anspruch auf die Prämien ausgeschlossen.

Obgleich auf der einen Seite gesagt werden könnte, daß der Bergbau in einzelnen Fällen eben so gut durch solche Unterstützungen befördert werden kann, wodurch Grubeninhaber zur Ausdauer in früher bereits gemachten, bisher noch mit keinem Erfolg gekrönten aber durch zu Hoffnungen berechtigenden Versuchen aufgemuntert wurden, als durch die Prämien, welche man erst seit dem festgesetzten Normaltag entstandenen Unternehmungen bewilligt, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß es der Nachhülfe der Regierung weniger dazu bedarf, um Privaten zur Beharrlichkeit, wodurch bereits aufgewendete Kosten die davon erwarteten Früchte tragen sollen, als zu neuen Versuchen zu bewegen, und daß es daher räthlich erscheint, nur letztern einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Unterstützung einzuräumen.

Hingegen läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen mit Zuversicht annehmen, daß die ausgeworfene Summe von 9000 fl. jährlich, wenigstens in den ersten Jahren, durch die Unterstützung neuer Versuche, nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes bei weitem nicht absorbirt werden wird, und daher erscheint der von der zweiten Kammer beschlossene, dem Gesetzentwurf angehängte Zusatzartikel ganz sachgemäß, wodurch vorbehalten wird, mit dem, was übrig bleibt, auch ältere Unternehmungen, die dessen bedürftig sind, zu unterstützen. Es ist aber noch der besondere Umstand zur Sprache gebracht worden, daß aus der in der Budgetsperiode von 1825 bis 1828 ausgeworfenen Summe wirklich einigen vor dem 1. Juni 1825 eröffneten Gruben Beiträge bewilligt worden seien auf deren Fortreichung diese Gruben nach dem Wortlaut

des Gesetzentwurfs keinen Anspruch mehr haben würden. Es wäre hart, wenn solchen, durch frühere Unterstützung aufgemunterten Gewerkschaften, deren Arbeit aber noch immer nicht im Freibau ist, der Fortbezug derselben nun versagt werden wollte, und wenn man sich nicht dabei beruhigen könnte, daß für dieselben durch den von der zweiten Kammer zugesetzten 5ten Artikel des Gesetzes hinlänglich gesorgt werde, und daher hier genüge, diesen Umstand zur besondern Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zu empfehlen, so würde in dem Gesetz der Beisatz vorgeschlagen worden seyn, daß jene Gruben, welche in der vorigen Budgetsperiode wirklich Unterstützung erhalten haben, gleichen Antheil an den neu festzusetzenden Prämien haben sollen.

Die Ausnahme der Salzgewinnung nicht nur von der bewilligten Unterstützung, sondern auch von der Ueberlassung an Privaten überhaupt, ist in dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs mit wenig Worten hinlänglich motivirt, und bedarf hier keiner weiteren Erläuterung; die Bemerkung in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer, daß Gypsgruben in dem seltnern Fall bergmännischen Betriebs ebenfalls der ausgesetzten Prämien theilhaftig werden sollten, ist dadurch, daß für dieselbe keine Ausnahme in dem Gesetz ausgesprochen wird, schon hinlänglich berücksichtigt. Es wird hiebei nur noch bemerkt, daß zu einem bergmännischen Betrieb nicht die bloße Erklärung der Absicht auf diese Weise zu bauen, sondern die wirkliche Ausführung eines Grubenbaues nach bergmännischen Grundsätzen gehört.

In dem zweiten Artikel des Gesetzentwurfs wird die Größe der zugesicherten Prämien auf den vierten Theil der von den Gewerkstheilhabern geleisteten Zubuße festgesetzt, und durch eine solche bedeutende und zum Voraus

genau bestimmte Unterstützung nicht nur der Zweck der Aufmunterung der Bergbauversuche wesentlich befördert, sondern jeder Beitrag für Gruben, welche bereits im Freibau befindlich sind, und daher dessen nicht mehr bedürfen, von selbst ausgeschlossen.

Die Vorschrift für die Berechnung dieser Prämien ist nach dem Beschluß der zweiten Kammer anders, als nach dem ursprünglichen Entwurf der Regierung gefaßt worden. In letzterm war gesagt, daß die Zubuße der Unternehmer, von welcher 25 Procent als Prämie zugesichert werden, nach Abzug aller Ausgaben, die weder für Arbeitslohn noch für Materialien zum Bergbau verwendet wurden, berechnet werden solle, — es wurde aber bemerkt, daß noch andere Gattungen von Kosten vorkommen, welche nicht buchstäblich unter die eben genannten Rubriken gebracht werden können, und dennoch als wirklicher und nothwendiger Aufwand auf den Grubenbetrieb selbst, und nicht als blos in dem gesellschaftlichen, zufälligen oder auf Privatverhältnissen beruhenden Interesse der Theilhaber gegründet zu betrachten sind. Außer den bereits in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aufgezählten Ausgaben dieser Art, lassen sich noch mehrere aufführen, wie z. B. Aufnahme von Karten, nothwendige Vermessungen, Besichtigung durch fremde Bergbaukundige in zweifelhaften Fällen u. s. w. Gegen die Aufrechnung solcher Kosten läßt sich nichts einwenden, auch ist nicht zu besorgen, daß die Gewerkschaften, welchen immer die Bezahlung von drei Viertel des Betrags zu Last bleibt, damit zu freigebig seyn werden.

Aus diesem Grund hat die zweite Kammer eine allgemeinere Fassung vorgezogen, nach welcher blos gesetzt werden soll: nach Abzug des Betrags der nicht unmittelbar auf den Gruben- und Hüttenbetrieb verwendet wor-

den ist. Diese Fassung ist zwar allerdings unbestimmter als die ursprüngliche, jedoch einer nach dem so eben Gesagten als nothwendig betrachteten ausgedehntern Auslegung empfänglich, und in Erwägung, daß eine ganz ausführliche und vollständige Aufzählung aller in der Berechnung zu passirenden Ausgabsgattungen nicht wohl möglich ist, in der Anwendung auf die speciellen Fälle aber die in den gegenwärtigen Verhandlungen gemachte, von dem Herrn Regierungscommissär gebilligte Bemerkungen zur Auslegung dienen können, dürfte dem Vorschlag der zweiten Kammer beizustimmen seyn.

In dem dritten Artikel wird festgesetzt, daß in dem Fall einer Unzulänglichkeit der zur Unterstützung bergmännischer Unternehmungen angewiesenen Summe, diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechungen betriebenen den Vorzug haben. Der Fall wird wohl schwerlich im Laufe der zwölfjährigen Verwilligungszeit eintreten, indessen ist bei der Möglichkeit desselben eine Bestimmung erforderlich, und die hier gewählte erscheint aus den in dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs entwickelten Gründen, — besonders aber darum als die angemessenste, weil die beabsichtigte Aufmunterung hauptsächlich darin gesucht wird, daß jeder zum Voraus ermessen könne, auf welche Unterstützung er sich Rechnung machen dürfe, und ob Concurrenten mit Prioritätsansprüchen vorhanden seien, welche das für ihn übrig bleibende etwa zweifelhaft machen könnten.

Durch den vierten Artikel wird die Zuerkennung der gesetzlichen Prämien in jedem einzelnen Fall von einer Anerkennung der Richtigkeit der beabsichtigten Unternehmung durch die Bergwerksbehörde abhängig gemacht. Gegen diese Bedingung ist das Bedenken geäußert worden, daß es

sehr schwer sei, über die Bauwürdigkeit eines Schurfes, oder die Wiedereröffnung einer verlassenen Grube im Voraus zu urtheilen, und solches nicht immer mit Bestimmtheit geschehen könne, daß aber der hier gemachte Vorbehalt Manchen zurückschrecken könnte, der auf die Ungewißheit des zu erwartenden Ausspruches vorläufig bedeutende Kosten auf Vorarbeiten verwenden soll, ohne welche die Bergwerksbehörde oft gar nicht im Stande seyn würde, ein Urtheil zu fällen, und daß überhaupt bei Unternehmungen, wozu man aufmuntern will, alle Besorgnisse von Chicanen und Willkührlichkeiten vermieden werden sollten; allein da es sich doch nicht in Abrede stellen läßt, daß der Bergbau wirklich bisweilen abenteuerliche Speculanten zu Versuchen anreitzt, von welchen sich vernünftiger Weise durchaus kein Erfolg versprechen läßt, und es nicht zu verantworten wäre, dazu noch durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln Vorschub zu leisten, so dürfte sich bei der Versicherung des Hrn. Regierungscommissärs, daß die hier vorbehaltene Beurtheilung der Räthlichkeit einer neuen Unternehmung nur gegen solche thörichte Projecte gerichtet seie, um so mehr zu beruhigen seyn, da man doch in jedem Falle der Regierung, welche durch den übergebenen Gesetzentwurf gezeigt hat, wie sehr sie für die Aufnahme des Bergbaues besorgt ist, wohl auch zutrauen darf, daß sie den von ihr selbst ausgegangenen Maßregeln zu diesem Zwecke in der Anwendung keine engherzige, ihre Wirkung zerstörende Hindernisse in den Weg legen werde.

Der fünfte von der zweiten Kammer beschlossene Zusatzartikel ist bereits oben im Zusammenhang mit dem ersten Artikel erörtert worden.

Nach diesen Betrachtungen wird daher von Ihrer Commission auf Annahme des Gesetzentwurfs, wie er von der zweiten Kammer herüber gegeben worden ist, angetragen.

Beilage Ziffer 41.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag in Betreff der Aufhebung des Bergzehntens.

Erstattet

vom Staatsrath und Kreisdirector Frhrn. v. Türckheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Mit dem Gesetzentwurf in Betreff der Beförderung des Bergbaues durch Prämien, worüber ich so eben die Ehre gehabt habe, Ihnen die Ansicht Ihrer Commission zu berichten, steht ein zweiter, derselben Commission zur Begutachtung zugewiesener Gesetzentwurf, welcher die Aufhebung des Bergzehntens und aller sonstigen bisher bezogenen Hoheitsgefälle vom Bergbau zum Gegenstand hat, in der engsten Verbindung, und es bleibt mir daher noch übrig, auch hierüber noch einige wenige Bemerkungen vorzutragen.

Der Bergzehnte hat im Grund mit andern Zehntabgaben außer dem Namen nur das gemein, daß er von dem Bruttoertrag bezogen wird. Eben deßwegen ist er aber auch ungeachtet des geringen Betrags, welcher davon in die Staatscasse geflossen ist, eine äußerst drückende Abgabe, denn bei den großen Vorauslagen, welche der Bergwerksbetrieb erfordert, und mit welchen das Product in einem ganz zufälligen Verhältniß steht, wird nicht etwa blos der reine Ge-

winn durch denselben auf eine höchst ungleiche Weise affizirt, sondern dieser Zehnte wird sogar in vielen Fällen von Unternehmungen erhoben, welche statt eines Gewinns noch Zubuße erfordern, und ist alsdann nichts als eine Besteuerung von Opfern, welche den noch unbelohnten Versuchen zur Vermehrung des Nationalreichthums gebracht werden. Schon darum kann man diese Abgabe ohne auffallenden Widerspruch nicht fortbestehen lassen, während man zur Beförderung der nämlichen Bergbauversuche bedeutende Prämien aus der Staatscasse zu bezahlen für nöthig findet.

Dieselbe Bewandtniß hat es mit den übrigen bisher vom Bergbau bezogenen Hoheitsgefällen, welche gleichfalls mit dem Bergzehnten aufgehoben werden sollen. Da sie in dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht namentlich angegeben waren, so ist dieß in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung desselben nachgetragen worden, und diese Ergänzung muß als zweckmäßig zur Beseitigung möglicher Zweifel anerkannt werden. Es sind das Canon- und Quatembergeld, das Stollengeld und die Recognitionen.

Alle diese Abgaben sollen indessen nach dem ersten Artikel des Gesetzentwurfs blos insofern aufgehoben werden, als sie in die landesfürstliche Bergwerkscasse fließen, und dadurch ist der Fortbezug derselben von Seiten der Standesherrschaften, welcher ihnen von den im Umfang ihres Gebiets liegenden, schon vor der Mediatisirung eröffnet gewesenen Bergwerken verfassungsmäßig nicht entzogen werden kann, ausgesprochen. Der Wunsch, die Aufhebung dieser Abgaben auch auf die standesherrlichen Gebiete auszudehnen, und in dieser Beziehung Gleichheit im ganzen Großherzogthum herzustellen, hat in der zweiten Kammer ausführliche Erörterungen veranlaßt, deren Resultat jedoch war, daß man sich von der Unausführbarkeit einer solchen Gleich-

stellung überzeugte, und die Ausnahme der in die standesherrlichen Kassen fließenden Abgaben vom Bergbau gelten lassen mußte.

In dem zweiten Artikel wird an die Stelle der aufgehobenen Abgaben eine aus dem 20sten Theil des reinen, den Grubenbesitzern zufließenden Ertrags bestehende Bergsteuer eingeführt. Diese Bestimmung ist eben so billig als einfach.

Zwar wollte in dieser neuen, sehr geringen Abgabe ein Widerspruch mit dem gefunden werden, was gleichzeitig zur Beförderung des Bergbaues gethan wird, allein bei diesem Vorwurf ist nicht bedacht worden, daß zwar der Bergzehnte als Besteuerung des Bruttoertrags, welcher sehr oft von den Kosten des Betriebs nicht nur verzehrt wird, sondern selbst zur Bestreitung derselben nicht einmal hinreicht, allerdings mit den ausgesetzten Prämien nicht mehr vereinbar wäre, da durch erstere oft Zubußen besteuert würden, welche man durch letztere den Unternehmern erleichtern will. Daß dieß aber keineswegs von einer so mäßigen, nur in dem 20sten Theil bestehenden Besteuerung des reinen Gewinns gesagt werden kann, welche immer erst eintreten kann, wo die Prämie und aller Grund dazu aufgehört hat. Im Gegentheil kann vielmehr gesagt werden, daß der Bergbau auch dadurch begünstigt werde, daß derselbe aus einer so äußerst geringen, mit der Besteuerung aller andern Gewerbszweige in gar keine Vergleichung zu setzenden Steuer unterworfen wird.

Der Bezug dieser neuen Abgabe ist durchaus keinen Beschwerlichkeiten unterworfen, da weiter nichts dazu erforderlich ist, als den aus der Betriebscasse von den Theilhabern bezogenen Gewinn auszuheben.

Daß in dem dritten Artikel die Gypsgruben auch von dieser mäßigen Steuer frei gesprochen werden, läßt sich

weniger mit dem landwirthschaftlichen Interesse für die Vermehrung derselben, welches bei den verhältnißmäßig, gegen andere Bergbauversuche sehr unbedeutenden Kosten ihres Betriebs keine besondere Befreiung erfordern würde, als damit rechtfertigen, daß, nachdem der Gyps in der Regel nicht bergmännisch, sondern am Tag oder auf Steinbruchart gewonnen wird, und in diesen Fällen keiner Steuer unterliegt, es inconsequent erscheinen würde, ihn einer solchen in den seltenen Fällen zu unterwerfen, wo er durch regelmäßigen bergmännischen Grubenbau zu Tag gefördert wird.

Der vierte und letzte, dem Gesetzentwurf durch die zweite Kammer beigefügte Artikel spricht die Aufhebung der Gewerbssteuer vom Betriebscapital der Bergwerke förmlich aus. Dieselbe ist zwar auch bisher in praxi nicht erhoben worden, und wäre nunmehr mit der neuen Bergsteuer ohnehin nicht mehr vereinbar; da sie jedoch nach dem Wortlaut der Häusersteuerordnung §. 3. i. und der Gewerbsteuerordnung §. 40. bestehen sollte, so wird eine ausdrückliche Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher nicht befolgt wurden, und es in Zukunft noch weniger werden sollen, allerdings erforderlich.

Nach dem Gesagten geht der Antrag Ihrer Commission auf Beitritt zu der von der zweiten Kammer mitgetheilten Fassung des Gesetzvorschlags.

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 29. März 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident und sämmtliche bisher erschienene Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und
des Herrn Grafen v. Enzenberg.

Von Seiten der Regierungscommission:
die Herren Staatsräthe v. Gulat und Winter.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorletzten und letzten Sitzung legten Se. Hoheit der Präsident eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen Gesetzvorschlags, wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen vor.

(Beilage Ziffer 42 [ungedruckt]
und Unterbeilage zu Ziffer 42.)

Die Kammer beschloß, dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Von Sr. Hoheit dem Präsidenten aufgefordert, erstattete der Kreisdirector Fröhlich den Commissionsbericht

über den Gesetzvorschlag, wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation.

Beilage Ziffer 43.

Derselbe soll sogleich gedruckt und die Discussion darüber in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf die Discussion über den Gesetzvorschlag, wegen Verjährung der Rentenscheine, eröffnet.

Kreisdirector Fröhlich: Schon die Geschichte des vorliegenden Gesetzvorschlags gebe zu erkennen, wie nothwendig eine gesetzliche Bestimmung in dieser so wichtigen Materie sei.

Die Commission sei in ihrem ersten Berichte der Meinung gewesen, daß die Emission und die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Rentenscheine auf Inhaber der Gesetzgebung des eigentlichen Landrechts angehöre, während die Regierung in ihrem Gesetzvorschlage von der Unterstellung ausgegangen sei, daß dieses Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des Handelsrechts, insbesondere nach denen über die Handelszettel beurtheilt werden müsse. Dieser Zwiespalt der Ansichten habe eine nochmalige Bearbeitung des Entwurfs und Berichts, und eine entsprechendere Begründung der Motive des erstern zur Folge gehabt. Das neue Verjährungsgesetz solle nun auch auf Staatspapiere auf Inhaber, die keine Zinszettel haben (unsere Lotterieloose), und auf Zins- und Rentenzettel ausgedehnt werden. Daß die beiden letztern Gattungen von Schuldscheinen unter das Handelsrecht fallen, sei von der Commission zugegeben, und auch nicht zu bestreiten; die Natur der eigentlichen Rentenscheine und ihre relative Subsumtion unter das Gesetz, halte die Commission noch immer für zweifelhaft.

Er glaube, daß auch dieses Rechtsgeschäft nach dem

Handelsrechte beurtheilt werden müsse, und bei ihm ein Vertrag gemeinrechtlicher Natur nicht vorhanden sei — weil die ganze Legislation des Landrechts dieß Geschäft nicht berühre, und nicht berühren könne.

Die uns neulich bekannt gewordenen Gesetzgebungen anderer Staaten bewiesen dieses.

Die Praxis unserer Gerichtshöfe, des Hofgerichts in Rastatt, als des ordentlichen Gerichtstandes der Amortisations-Casse und des Oberhofgerichts — entschieden ebenso.

Um eine gleichförmige Praxis einzuhalten, und den Richter in den Stand zu setzen, seine Entscheidungen nicht auf bloße Deductionen und Analogieen zu bauen, sei ein umfassendes Gesetz nothwendig.

Der vorliegende Entwurf entspreche diesem Zwecke. Er sichere die Rechte der Gläubiger und des Staats, und störe den Mechanismus der Cassenverwaltung nicht; er sorge insbesondere für das Interesse derjenigen, die durch irgend ein unglückliches Ereigniß sich in dem Falle befinden, nach dem §. 202—205 des Anhangs zum Landrecht behandelt zu werden.

Er stimme daher auf unveränderte Annahme des Gesetzvorschlags.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hätten bei der jüngsten Discussion für die Verwerfung des vorliegenden Gesetzentwurfs gestimmt. Da der gegenwärtige Gesetzvorschlag in seinem ganzen Umfange geändert sei, so müßten Sie mit dem Redner vor Ihnen auf dessen Annahme stimmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es würde überflüssig seyn, sich in theoretische Erörterungen einzulassen, in wiefern unsere Staatspapiere au porteur den allge-

meinen Bestimmungen des Landrechts, oder im Besondern des Handelrechts unterliegen.

Der Hr. Kreisdirector Fröhlich behaupte, es sei außer Zweifel, daß die Rentenscheine nach dem Handelsrecht zu beurtheilen seyen. Er glaube, daß wenn bei denselben die Kriterien nach dem Handelsrecht aufgesucht werden sollten, diese Behauptung schwer zu vertheidigen seyn würde. Selbst die angeführten Aussprüche der Tribunale würden Zweifel übrig lassen, da nach den Verhandlungen bei denselben sich auch Stimmen für eine entgegengesetzte Meinung erklärt hätten, welche leicht ein andermal die Mehrheit bilden könnten. Ein einzelner Fall oder einzelne Fälle könnten noch nicht als feste Interpretationen der Gerichte gelten, noch weniger als authentische. Der Herr Kreisdirector glaube, daß nach der Analogie zu entscheiden sey. Dieß deute gerade darauf, daß das Handelsrecht hier nicht ganz genügend sei. Immer werde der Zweifel übrig bleiben, welche Bestimmungen man auf jede einzelne Gattung von Staatspapieren anwenden solle. Die theoretische Frage werde aber umgangen, wenn man den vorliegenden Gesetzentwurf annehme.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er glaube, den ersten Redner vor ihm auf einen Irrthum aufmerksam machen zu müssen. Der frühere Commissionsbericht sei in seiner Ansicht über die Eigenschaft der Rentenscheine mit der der Regierung einverstanden; eine und die andere gehe dahin, daß sie aus einem Vertrage gemeinrechtlicher Natur hervorgehen. Nur in den Gründen zur Abkürzung der gesetzlichen Verjährung sey derselbe anderer Meinung, und diese scheinen ihm gerechtfertigt zu seyn.

In der Hauptsache sei der Berichtserstatter auch noch seiner frühern Ansicht, wenigstens nicht vom Gegentheile überzeugt. Eine große Verschiedenheit bestehe zwischen

den Amortisations- und Rentenscheinen; erstere seien eine Anweisung auf das Hauptanlehen von sechs Millionen, enthielten auch alle andern Erfordernisse, die sie zu Zetteln au porteur des Handelsrechts qualificiren; nicht so die Rentenscheine. Jeder enthalte ein eigenes und wörtlich anerkanntes Darleihen. Man habe entgegen gehalten, daß der rechtsfähige Mitcontrahent mangle, also hier ein Vertrag gemeinrechtlicher Natur nicht gültig abgeschlossen seyn könne. Allein die Bedingung derselben, indem der Inhaber jeden Augenblick solchen auf seinen Namen eintragen oder die Eintragung wieder tilgen lassen könne, ohne daß es besonderer Formen oder eines neuen Vertrages bedürfe, unterstellten die nothwendige Anerkennung des Vorhandenseyns rechtsfähiger Contrahenten, die also, wenn sie auch nicht genannt seien, nothwendig präsumirt, und als vorhanden und anerkannt angesehen werden müssen, indem Keinem der Eintrag auf seinen Namen verweigert werden könne. Indessen werde ein Streit darüber unfruchtbar seyn, wenn die Praxis andere Grundsätze annehme oder angenommen habe, und diese Betrachtung oder das Bedürfniß einer durchaus bindenden gesetzlichen Norm habe zu dem neuen Vorschlage geführt, zu welchem er sich einverstanden erklären müsse, da das Interesse dessen, dem die Urkunde abhanden gekommen, nur mehr gewahrt werde, wie es allerdings billig sei.

Staatsrath v. Böckh: Er müsse sich erlauben, die Gründe zu wiederholen, welche ihn als Mitglied der Kammer und Commission zu der Meinung bestimmten, daß alle Papiere au porteur nach dem Handelsrechte zu beurtheilen seien.

Der erste Grund sei, daß das gemeine Recht solche Papiere gar nicht kenne. Dieß sei übrigens nicht allein bei uns der Fall, auch die Gesetzbücher von Oestreich,

Baiern, Frankreich ꝛc. erwähnten derselben nicht, was auch in der Natur der Sache liege. Ein Vertrag könne nur zwischen zwei bekannten vertragsfähigen Personen geschlossen werden; Papiere au porteur seien keine Urkunde über einen solchen Vertrag. Privatpersonen dürfen solche Papiere nicht ausgeben, sondern nur den Staatsanstalten stehe diese Befugniß nach dem Handelsrechte zu. Er habe ferner angeführt, daß das Handelsrecht selbst für seine Behauptung spreche. Dasselbe sage im Satz 193:

„Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten „oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgegeben „werden."

Und Satz 199:

„Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe „des Zettels zu Eigenthum übertragen."

Nicht allein das Justizministerium, auch das Staatsministerium habe diese Ansicht anerkannt. In den Jahrbüchern des Oberhofgerichts finde sich eine dieses aussprechende Erklärung des Procurators Fisci.

Endlich spreche auch die gerichtliche Praxis für seine Meinung. In allen bis jetzt vorgekommenen Fällen seien von den Hofgerichten und vom Oberhofgerichte nach dem Handelsrechte entschieden worden. Eine einjährige Verjährungszeit, wie sie das Handelsrecht vorschreibe, sei nach seiner Ansicht dem Interesse der Gläubiger und des Staats nachtheilig. Ein Jahr sei zu kurz für die Coupons, und noch mehr für das Capital. Sie sei nicht räthlich wegen des Interesses des redlichen Besitzers, im Falle er ein Staatspapier verliere. Das Interesse des Staats fordere eine so kurze Verjährungsfrist nicht. Die vorgeschlagene Verjährungsfrist für Coupons sei beinahe zwei Jahre länger, als die östreichische, und ein Jahr

kürzer als die preußische, und eben so lang als die baierische.

Hierauf wurde zur Discussion über die einzelnen §§. geschritten.

§. 1.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach der von dem letzten Redner gegebenen Erläuterung scheine die Bestimmung einer dreijährigen Verjährungsfrist sehr zweckmäßig und consequent.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Für die Staatspapiere, welche keine Zinscoupons haben, werde eine größere zehnjährige Verjährungsfrist aus dem Grunde vorgeschlagen, weil hier das Papier nicht durch das Ende der Coupons mahne, z. B. beim Lotterieanlehen. Allein es sei schon in der Commission bemerkt worden, daß dieser Grund keine Anwendung mehr finde, wenn der letzte planmäßige Zahlungstermin, welcher immer auf solchen Staatspapieren bemerkt werde, verstrichen sei, — sondern nur auf den ungewissen, von Ziehungen abhängigen Zahlungsterminen der früher herauskommenden Classen oder Serien, daß mithin diese längere Verjährungsfrist in keinem Fall länger als fünf Jahre über die letzte Ziehung dauern sollte. Es sei doch der Zeitpunkt gewiß, bis zu welchem solche Staatspapiere sämmtlich getilgt seyn müssen, wenn auch auf denselben nicht ersehen werden kann, um wie viel früher sie herauskommen, und von jenem Zeitpunkt an findet sich kein Grund zu einer längern Verjährungsfrist, als bei andern Staatspapieren.

Staatsrath v. Böckh: Er stimme der Bemerkung des Redners vor ihm bei. In allen Fällen, wo die Urkunde selbst mahne, seie die Verjährung nur fünf Jahre. Auch bei Papieren, die keine Zinsen tragen, mahne der letzte

Verfalltermin, den die Urkunde enthalte; z. B. bei den Lotterieloosen wisse jeder, daß sein Loos spätestens im Jahre 1843 herauskommen müsse.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn er blos seine persönliche Ansicht hier zu äußern hätte, so würde er für eine Abkürzung der Verjährungszeit stimmen, weil er geneigter sei, dem unverschuldet zu Schaden gekommenen Gläubiger zu Hülfe zu kommen, als dem nachlässigen; darum trete auch er dem besondern Vorschlage bei.

Frhr. v. Racknitz: Da Nachlässigkeit und Unschuld hier Einfluß haben, und der Staat nicht die Absicht haben kann, hieraus Vortheile zu ziehen, so möchte wohl auszumitteln seyn, daß diejenigen Gläubiger später dieselben Ansprüche behalten, welche beweisen können, daß sie die Papiere zur gehörigen Zeit nicht haben vorzeigen können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie verkennten zwar die edle Absicht des Redners vor Ihnen nicht, glaubten aber, daß eine solche Bestimmung noch größere Weitläuftigkeiten, Unterschleife und Schwierigkeiten veranlassen würde.

Frhr v. Zobel stellte die Frage: wie es mit der Verjährung stehe?

Staatsrath v. Böckh: Die Loyalität werde der Regierung nicht erlauben, in einem solchen Falle von der Verjährung Gebrauch zu machen. Eine verschiedene Verjährungszeit könne nicht vorgeschrieben, das Gesetz nicht auf specielle Fälle berechnet werden; dasselbe solle zum Nutzen Aller gereichen. Uebrigens stimme er für den, von dem Herrn Staatsrath v. Türkheim vorgeschlagenen Zusatz, nicht weil er glaube, daß eine zehnjährige Verjährung nachtheilig sei, sondern blos um der Consequenz in der gesetzlichen Disposition willen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube noch einen

andern Grund zur Unterstützung seines Antrags in dem Interesse der Casse zu finden, nämlich, daß sie nicht zu lange verfallene Staatspapiere fortschleppen müsse. Es sei nicht die Rede von kleinem Gewinn, aber sie brauche ihre Bücher nicht so lange offen zu halten.

Die Kammer erklärte sich bei der Umfrage mit dem Vorschlage des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim einverstanden.

§. 2.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es sei nicht zu läugen, daß eine Frist von 8 Tagen, wie sie das Landrecht bestimme, sehr kurz sei, besonders für Zahlungen, die in Frankfurt oder bei Verrechnungen des Landes zu erheben seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Eine Verlängerung sei um so nothwendiger, da Herr Staatsrath v. Böckh in einer der letzten Sitzungen durch ein Beispiel bewiesen habe, mit welchen Nachtheilen es verbunden ist, wenn eine Sperre auf ausländische Papiere, wenn sie in Verlust gerathen, gelegt werden soll.

Der §. 2 wurde hierauf einstimmig angenommen.

Der ganze Gesetzvorschlag wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Kammer vertagte sich hierauf wegen der Feiertage, und die erste Sitzung wurde auf Mitwoch den 9. April anberaumt.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 42.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

1) von Ahnen auf Abkömmlinge;
2) von einem Ehegatten an den andern;
3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;
4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen;
5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

Der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehensceanons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel und Fallgebühren.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei, Schenkungen unter Lebenden:

1) an Ahnen und deren Geschwister;
2) an Ehegatten;
3) an Geschwister und deren Abkömmlinge;
4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
5) an Arme, welche aus milden Stiftungen, oder andern öffentlichen Kassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deßwegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich
6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Vorstehenden Gesetzvorschlag nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe, den 26. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 43.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation betreffend.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die im Jahr 1815 vollendete Steuerperäquation war ein unabweislich gebotenes Werk.

Sie war nothwendig, um die öffentlichen Abgaben und Steuern in ein System zu bringen, und sie nach einem gleichförmig vereinfachten Organismus im ganzen Umfange des Großherzogthums anzusetzen und zu erheben, und um in allen Gebietstheilen des so verschiedenartig zusammengesetzten Landes nach einem Maßstab zu vertheilen. Sie war nothwendig für die Regierung und die Unterthanen — das Recht heischte sie, und ein geregelter Finanzzustand konnte ihrer nicht entbehren.

So umsichtig man aber auch bei dieser Steuerperäquation verfuhr, so war sie doch ein neues Geschäft und von großem Umfang; es mangelte zum Theil an Personen, denen die Ausführung der ertheilten Instructionen hätte

übertragen werden können, — irrige Vorstellungen über den Zweck des Operats, Eigennutz traten hinzu; zahllose Reclamationen ganzer Bezirke, Gemeinden und einzelner Personen über Willkühr, Ungleichheit und Prägravation konnten nicht ausbleiben.

Die landesherrliche Verordnung vom 11. Juli 1817 bestimmte die Art und Weise der Anzeige, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden über die Classification und Taxation aller in der Grund- und Häusersteuerordnung enthaltenen Objecte — sie setzte zugleich fest, daß alle Beschwerden über Prägravation innerhalb eines Jahres, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an, angebracht werden müßten, und nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr würde angenommen werden, bis nach Erledigung der in termino angebrachten eine weitere Frist anberaumt worden seyn werde.

Der Vortrag des verehrten Redners der Regierung belehrt uns, wie viel und wie vielerlei Reclamationen, in Folge dieser Verordnung, innerhalb der Jahre 1818 bis 1826 entschieden worden sind.

Dessen ungeachtet sind nicht alle entschieden.

Ein neuer Termin für die noch nicht angebrachten muß daher anberaumt werden, und dieser Termin soll auch denjenigen zu gut kommen, welche die erste, obgleich nicht kurze und hinlänglich verkündete Frist zu benutzen versäumten.

Dieses ist der Zweck des von der hohen Regierung der zweiten Kammer vorgelegten, und von dieser mit einigen Modificationen angenommenen Gesetzentwurfs, über welchen ich, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Namens der dazu erwählten Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Dieser Zweck ist so einfach und wohl bemessen, und durch den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs und

die Verhandlungen der zweiten Kammer nach allen Seiten so beleuchtet, daß ich mich sehr kurz fassen kann.

Daß der neu anzuberaumende Termin ein letzter — ein Präclusivtermin — seyn müsse, bedarf keiner Erörterung.

Das Steuerkataster muß endlich wenigstens in Bezug auf Classification und Taxation zur möglichsten Stätigkeit gelangen, und je weiter der Zeitpunkt der ursprünglichen Katastrirung zurücktritt, um so unzuverlässiger werden die Anhaltspunkte der Vergleichung zwischen damals und jetzt, und um so schwieriger wird die Rectification.

Ob man statt des von der Regierung gebrauchten Ausdrucks, „Präclusivtermin," den von der zweiten Kammer substituirten, „eine weitere nicht zu verlängernde Frist," annehmen will, ist Sache der Redaction.

Der erste Ausdruck ist selbst denjenigen, die kein Latein gelernt haben, aus so häufiger, leidiger Erfahrung nur zu gut bekannt; um folgerecht zu bleiben, hätte alsdann auch in der vorhergehenden Zeile statt Publication — Verkündung gesetzt werden müssen.

Die Frist von einem Jahr ist lang, und hätte kürzer bestimmt werden können.

Die Regierung will jedoch auch dem minder sorgsamen Steuerpflichtigen hinlänglich Zeit lassen, sein Interesse zu wahren und geltend zu machen; versäumt er auch diese letzte und lange Frist, so muß er, wie in so vielen andern Fällen des bürgerlichen Lebens, die Folgen seines Stillschweigens und seiner Nachlässigkeit sich selbst beimessen.

Nach der Fassung des zweiten Absatzes des ersten Artikels sollten, neben der neuen erstmaligen Anmeldung von Beschwerden, auch die schon während der ersten Frist angemeldeten erneuert werden dürfen, jedoch nur wenn sie vor dem Ausspruch der Berathungscommission zurück-

genommen, oder wenn sie wegen nicht geleisteten Kostenvorschusses für desert erklärt worden waren.

Was es mit dem Ausspruch der Berathungscommission und dem Kostenvorschuß für eine Beschaffenheit habe, ist in dem Vortrag des Berichterstatters der zweiten Kammer so klar entwickelt, daß ich, um nicht abzuschreiben, darauf verweisen muß.

Bei jener Fassung gieng die Regierung von der Ansicht aus, daß von demjenigen, welcher seine Beschwerde, nachdem sich die Berathungscommission über den Werth oder Unwerth derselben ausgesprochen, oder während des Laufs der Untersuchung zurückgenommen habe, vermuthet werden müsse, er sei zur Ueberzeugung von der Unstatthaftigkeit derselben gelangt. Diese Ansicht ist begründet, und würde, handelte es sich von einem privatrechtlichen Verhältniß, ohne Zweifel zur Anwendung kommen müssen.

Die zweite Kammer war jedoch des Dafürhaltens daß von dem Ausspruch der Berathungscommission, und von der Deserterklärung wegen nicht geleisteten Kostenvorschusses ganz Umgang genommen werden sollte, indem jener Ausspruch — er bestehe nun in einem Anrath oder in einer Abmahnung — nicht bindend sei, und auf die Nichthinterlegung der Untersuchungskosten mancherlei Momente eingewirkt haben könnten — und die Regierung, nicht gemeint, von der Strenge des Rechts und dem Buchstaben des Gesetzes gegen ihre Unterthanen Gebrauch zu machen, war damit einverstanden, daß der zweite Absatz des ersten Artikels statt seiner ursprünglichen Fassung, laute, wie folgt:

„Auch diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist angemeldet worden sind, können erneuert werden,

ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist."

Ihre Commission hat bei dieser veränderten, jede billige Rücksicht erschöpfenden Fassung nichts zu erinnern.

Der Eingang des zweiten Artikels versteht sich von selbst. Die Beschwerden gegen die Steuerperägnation können nach keinen andern Normen beurtheilt werden, als nach denen, auf welche das Edict vom 11. Juli 1817, und vor ihm die Grund- und Häusersteuerordnungen vom 20. Juli und vom 8. Septbr. 1810 gebaut sind; die verspäteten Reclamationen müssen ganz eben so behandelt werden, wie die bereits erledigten.

Die Motive zu der Fassung und dem Zweck der Absätze 1. und 3. sind in dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs genügend angegeben.

Die Liberalität der Regierung, welche, gemäß der Abstimmung der zweiten Kammer zu Ziffer 2 des zweiten Artikels, nicht blos die Hinterlegung, sondern die Entrichtung der Succumbenz nachsehen will, und in die Aufhebung der in dem Edict vom Jahr 1817, der muthwilligen Beschwerdeführung angedrohten Strafe willigt, können wir nur dankbar anerkennen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! trägt demnach darauf an, daß der Gesetzentwurf, so wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, unverändert angenommen werde.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53744 7 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
7
1828
BW2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1828,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protocolle der ersten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweiter Band.

Karlsruhe und Heidelberg,

Verlag von Ch. Th. Groos und Karl Groos.

Zum

Großherzogl. Bad. Ministerium.

RLB 999, 1828 II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

des

zweiten Bandes.

	Seite
X. Sitzung vom 10. April	1—35
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer.	1—2
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen	2
Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien	2—8
Annahme desselben	8
Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung des Bergzehntens	8—12
Annahme desselben	12
Discussion über den Gesetzvorschag wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation	12—17
Annahme desselben	17
Bemerkungen, die Ueberreichung der angenommenen Gesetzvorschläge betreffend	17—20
Beschluß	20
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	20—22
Unterbeilage zu Ziffer 44.	
Zusatz zu dem Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise	22

*

Seite

Unterbeilage zu Ziffer 45.

Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgelds vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes . . . . . 23—26

Unterbeilage zu Ziffer 46.

Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente . . . . . 27—28

Beilage Ziffer 47.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen . . . . . 29—33

Unterbeilage zu Ziffer 48.

Budget der Amortisationscasse . . . . . 33—35

Beilage Ziffer 49.

Mittheilung der zweiten Kammer, wegen Verwendung der in den Jahren 1824—1826 der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder 25

XI. Sitzung vom 14. April . . . . 36—55

Erstattung des Commissionsberichts über

1. den Zusatz zu dem Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise . 37
2. den Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente . . . 37
3. den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes 37

Begründung des Antrags auf eine Bitte um authentische Interpretation der §§. 60, 61, 73 und 75 der Verf.Urkunde 37—41

Beschluß 43

Beilage Ziffer 50.

Nachtrag zu dem Commissionsbericht über den Gesetzvor-

Seite

schlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise . . . . . 44—46

Beilage Ziffer 51.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente 47—51

Beilage Ziffer 52.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes . . . . . 52—55

XII. Sitzung vom 18. April . . . . 56—86

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer . . 57

Erstattung des Commissionsberichts

1. über die Verwendung der in den Jahren 1824—1826 der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder . . . 57
2. über das Budget der Amortisationscasse 57

Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise . . . . 57—61

Annahme desselben 61

Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente . . . . 61—69

Annahme desselben 69

Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes . . . . . 69—72

Annahme desselben 72

Bemerkungen, die Ueberreichung der angenommenen Gesetzvorschläge betreffend 74

Vorlegung eines Schreibens des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berstett, wonach der Legationsrath v. Mollenbec mit der Vertheidigung des Budgets des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt wurden . . 74—75

Seite

Unterbeilage zu Ziffer 53.

Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen . . . . . 76—77

Beilage Ziffer 54.

Commissionsbericht über die Verwendung der in den Jahren 1824—1826 in die Amortisationscasse geflossenen Gelder 78—84

Beilage Ziffer 55.

Commissionsbericht über das Budget der Amortisationscasse 84—86

XIII. Sitzung vom 21. April . . . . . 87—89

Vorlegung
1. einer Mittheilung der zweiten Kammer 88
2. einer Petition des Frhrn. v. Schönau, den Ausgangszoll von Holz und Kohlen betreffend 88

Discussion über den Commissionsbericht wegen Verwendung der in den Jahren 1824—1826 in die Amortisationscasse geflossenen Gelder 88

Beitritt zu dem Antrage des Commissionsberichts . . . 88

Discussion über das Budget der Amortisationscasse . . 88

Annahme desselben 88

Beilage Ziffer 57.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Verwendung der für die Etatsjahre 1824—1826 bestimmten Gelder betr. 89

XIV. Sitzung vom 26. April . . . . 90—107

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer 90—91

Erstattung des Berichts der Petitionscommission über die Bitte des Frhrn. v. Schönau, den Ausgangszoll von Holz und Kohlen betreffend 91

Discussion darüber . . . . . 91—95

Beschluß 95

Unterbeilage zu Ziffer 60.

Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse 96—101

Seite

Unterbeilage zu Ziffer 61.

Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der provisorischen Verordnungen . . . . . 102—103

Unterbeilage zu Ziffer 62.

Adresse an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend . 104

Beilage Ziffer 63.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Frhrn. v. Schönau, daß der Ausgangszoll von Holz nnd Kohlen nicht erhöht werden möchte . . . . . 105—107

XV. Sitzung vom 29. April . . . . 108—136

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer 108—109

Erstattung des Commissionsberichts über den Antrag auf eine Bitte um authentische Interpretation der §§. 60, 61, 73 und 74 der Verfassungsurkunde . . . . . 109—110

Eröffnung eines höchsten Rescripts, die Verlängerung des Landtags betreffend 110

Beilage Ziffer 64.

Mittheilung der zweiten Kammer, den Etat des Kriegsministeriums betreffend 111

Unterbeilage zu Ziffer 65.

Gesetzvorschlag wegen Ver ährung der Staatspapiere . 112—113

Beilage Ziffer 66.

Commissionsbericht über den Antrag auf eine Bitte um authentische Interpretation der §§. 60, 61, 73 und 74 der Verfassungsurkunde . . . . . 114—136

Beilage Ziffer 67.

Höchstes Rescript, die Verlängerung des Landtags betr. 136

XVI. Sitzung vom 2. Mai . . . . . 137—220

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer 137

Anzeige einer Motion auf Herabsetzung des Salzpreises . 138

Seite

Begründung derselben . . . . . 138—149

Beschluß 149

Erstattung des Commissionsberichts

1. über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1824—2826 149

2. über den modificirten Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere 149

3. über den Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse 149

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer . . 149—150

Unterbeilage zu Ziffer 69.

Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden . . . . . 151—152

Beilage Ziffer 71.

Commissionsbericht über die Rechnungen des Staatshaushalts für die Jahre 1824—1826 . . . . . 153—208

Beilage Ziffer 72.

Dritter Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere . . . . . 209—211

Beilage Ziffer 73.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse . . . . . 211—220

Unterbeilage zu Ziffer 74.

Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen Ergänzung der Gemeinderäthe 220

XVII. Sitzung vom 3. Mai . . . . 221—252

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer . . 221

Erstattung des Commissionsberichts

1. über den Aufwand des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . . 222

2. über den Aufwand des Finanzministeriums . . . 222

Seite

3. über den Aufwand des Ministeriums des Innern . 222

4. über den Aufwand des Justizministeriums . . . 223

Discussion über den modificirten Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere . . . . . 223—224

Annahme desselben 224

Beilage Ziffer 76.

Commissionsbericht über den Aufwand des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . 225—232

Beilage Ziffer 77.

Commissionsbericht über den Aufwand des Finanzministeriums . . . . . 232—237

Beilage Ziffer 78.

Commissionsbericht über den Aufwand des Ministeriums des Innern . . . . . 237—249

Beilage Ziffer 79.

Commissionsbericht über den Aufwand des Justizministeriums . . . . . 250—252

XVIII. Sitzung vom 6. Mai . . . . 253—276

Vorlage mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer . 254—254

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der alten Judenabgaben . . 254

Discussion über denselben . . . . . 154—259

Annahme desselben 259

Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe 259

Discussion des Commissionsberichts über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1824—1826 . . 259—264

Beitritt zu dem Commissionsantrag 264

Unterbeilage zu Ziffer 81.

Gesetzvorschlag wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer 265

Seite

Unterbeilage zu Ziffer 82.

Gesetzvorschlag wegen der Fleischaccise . . . . . 266—269

Beilage Ziffer 83.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der alten Judenabgaben . . . . . 270—273

Beilage Ziffer 84.

Commissionsbericht über die Adresse wegen Ergänzung des Gemeinderäthe . . . . . 273—276

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Erzbischofs,
des Herrn Grafen v. Enzenberg,
des Herrn Generallieutenants v. Schäfers, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Staatsrath v. Böckh.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung legte das hohe Präsidium nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff eines von derselben angenommenen Zusatzes zu dem Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise im gewissen Fällen;

Beilage Ziffer 44. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 44.

Derselbe wurde der schon früher ernannten Commission zur Begutachtung zugestellt.

2) Wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeld vom Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes.

Beilage Ziffer 45. (ungedruckt).

und Unterbeilage zu Ziffer 45.

3) Wegen Verwandlung des den Standes- und Grun herren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen eine jährliche Rente;

Beilage Ziffer 46. (ungedruckt).

und Unterbeilage zu Ziffer 46.

Dieselben wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Das hohe Präsidium zeigte an, daß in der letzten Vorb rathung zur Begutachtung des Gesetzvorschlags wegen Au hebung der Kaufs- Erbschafts- und Schenkungsaccise i gewissen Fällen eine aus

dem Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,
dem Geheimen Referendär Frhrn. v. Rüdt, und
dem Frhrn. v. Gemmingen

bestehende Commission gewählt worden seye.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nunmehr der Ge Ref. Frhr. v. Rüdt den Commissionsbericht über den G setzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs- Erbschafts- u Schenkungsaccise in gewissen Fällen;

Beilage Ziffer 47.

Derselbe soll sogleich gedruckt, und sobald der Beric über den mitgetheilten Zusatz zu diesem Gesetzvorschlage e stattet seyn wird, discutirt werden.

Der Tagesordnung zufolge wurde nunmehr die Discussi über den Gesetzvorschlag, wegen der Beförderung des Ber baues durch Prämien, eröffnet.

Da über den Gesetzvorschlag im Allgemeinen nichts b merkt wurde, so gieng die Discussion sogleich auf die ei zelnen Artikel über.

Art. 1.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Bei den Commissionsberathungen sey die Bemerkung gemacht worden, daß nach dem Wortlaut der Fassung dieses Artikels einige bereits vor dem 1. Juni 1825 unternommenen Bergbauversuche von der Wohlthat der Prämien nunmehr ausgeschlossen würden, welche nach der Verordnung vom Jahr 1825 bereits Prämien bekommen haben, und obgleich dieselben sowohl hinsichtlich der Opfer, welche sie bringen, als der Aufmunterung zu denselben, welche sie bereits erhalten haben, gleiche Wohlthat gebühre, wie denjenigen Versuchen, die erst nach dem 1. Juni 1825 unternommen worden sind.

Der Grund, warum eine Abänderung nicht in Antrag gebracht worden, liege in dem von der zweiten Kammer zugesetzten fünften Artikel, wornach, wenn von der ausgeworfenen Summe etwas übrig bleibe, auch andere Versuche unterstützt werden können, und in der auf die bisherige Erfahrung gegründeten höchsten Wahrscheinlichkeit, daß besonders in den ersten Jahren so viel übrig bleibe, um auch jene Prämien geben zu können.

Er erlaube sich jedoch nur auf den Fall, wenn eine Unzulänglichkeit als möglich vorausgesetzt werden könne, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Verordnung von 1825, durch welche bereits Prämien in demselben Umfange ausgesetzt worden, keineswegs bestimmt worden seie, daß es solche Versuche seyn müssen, welche nach einem bestimmten Normaltage begonnen worden, sondern damals die Prämien unbedingt ausgeworfen worden seien; und einige Gruben, deren Bau nur fortgesetzt worden, nach dem Wortlaut jener Verordnung Unterstützung erhalten haben; diese hätten das nämliche Recht auf Unterstützung wie die spätern, weil sie sich auf eine Aufmunterung verlassen hätten, welche ihnen nach dem Buchstaben jener frühern Verordnung

zu Theil geworden seie. Er stelle anheim, ob die Kammer deßhalb einen bestimmten Zusatz für nöthig halte, nicht im Allgemeinen für früher eröffnete Gruben, sondern im Besondern, nur für diejenigen, welchen nach der Verordnung von 1825 bereits Prämien angewiesen worden seien, oder ob etwa durch Erklärung der Regierungscommission ausgesprochen werde, daß auf dieselben vorzugsweise Rücksicht genommen werden sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hielten es für eine Unbilligkeit gegen diejenigen, welche schon an Prämien Theil genommen hätten, und davon ausgeschlossen seien, wenn der Bau vor dem 1. Juni 1825 statt gehabt habe. Aus dem Geiste, welcher in dem ganzen Gesetze vorherrsche, gehe hervor, daß die Regierung die neuen Versuche mehr begünstige, als den frühern Bergbau.

Diejenigen, welche so viele Jahre Geld und Mühe aufgewendet, müßten ebenso Anspruch auf Prämien haben, wie diejenigen, welche oft auf ziemlich oberflächliche Hoffnungen hin Versuche unternehmen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es komme hier nicht sowohl darauf an, was billig oder nicht billig, sondern was klug sei. Der Zweck der Regierung bei dem vorliegenden Gesetzvorschlag sei Beförderung des Bergbaues. Diejenigen, welche den Bergbau schon lange trieben, hätten hinlängliche Motive zum Fortbetrieb; sie hätten ihre Capitalien in den Bergbau gesteckt. Diejenigen, welche noch nicht angefangen hätten, bedürften eines besondern Anreizes, eines größern, als diejenigen, welche den Bergbau schon lange trieben. Die Regierung wolle diejenigen, welche erst anfangen, unterstützen; sie glaube aber zugleich, daß die billige Rücksicht, deren der Commissionsbericht erwähne, von selbst eintreten werde, nämlich während der Periode, von der sich handle, 1828, 1829 und 1830, indem voraussicht-

lich sich nicht so viele Baulustige zeigen würden, um die ganze Summe in Anspruch zu nehmen. Deswegen habe die Regierung den Zusatzartikel der zweiten Kammer zugegeben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Das Einzige, was er hiernach vermisse, sei die Anerkennung des höhern Grads von Rücksicht, welche diejenigen Gruben, die bereits in der vorigen Budgetsperiode Prämien erhalten, und auf diese Aufmunterung hin eine gewagte Unternehmung fortgesetzt haben, vor andern anzusprechen haben, welche sich jetzt erst dazu melden. Wenn es im Allgemeinen richtig seie, daß gewagte Versuche Aufmunterung verdienen, so sei dieß auch bei alten Gruben der Fall, wo es oft nicht geringerer Aufmunterung zur Ausdauer bedürfe.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Aufforderung vom Jahr 1825 sei dahin gegangen, daß diejenigen, welche neue Bauten unternehmen, eine Prämie von 25 pCt. erhalten sollten. Gewisse Gruben hätten Prämien erhalten. Entweder hätten sie ihnen gebührt oder nicht. Sie hätten ihnen gebührt, wenn sie das Unternehmen nach dem 1. Juni 1825 gemacht hätten. Sie hätten ihnen nicht gebührt, wenn die Gruben schon alte Gruben gewesen seien.

Daraus, daß man etwas erhalten, was einem nicht gebührt habe, könne man keinen Anspruch begründen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diejenigen, welche das Gesetz eludiren wollen, hätten Mittel und Wege genug dazu: derjenige, welcher vor dem 1. Juni gebaut habe, lasse seine Grube frei stehen, und nehme sie nach einigen Monaten wieder auf.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Solche freistehende Gruben könnten unterdessen von einem Andern in Besitz genommen werden, wenn sie vorher für frei erklärt worden seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Allerdings: aber der Besitzer werde sich in der Muthung nicht von einem andern zuvorkommen lassen.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Nach der Vorordnung von 1825 könne man nicht sagen, daß diejenigen, deren Grube schon früher im Bau gestanden, nicht von Rechtswegen zu den Prämien zugelassen seyen; denn in dieser Verordnung sey durchaus kein Zeitpunkt der Eröffnung zur Bedingung der Unterstützung gemacht worden. (Der Redner verliest die betreffende Stelle der Verordnung von 1825).

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Herr Regierungscommissär habe gesagt, die Klugheit erfordere, daß die neuen Unternehmungen mehr begünstigt werden. Allein Beispiele zeigten, daß die Gewerke bei solchen Bauten, welche von ungünstigen Naturereignissen betroffen werden, mit jedem Jahre abnehmen, wie dieß z. B. bei vier Gruben im Kinzingerthal der Fall sey. Jene Gewerke hätten in gesellschaftliche Verbindung treten müssen, um keines sinken zu lassen. Dieß sey ein Beweis, daß solchen Gewerken, welche so viele Opfer gebracht, eine Prämie wohl zu gönnen wäre.

Der Herr Regierungscommissär gäbe zwar die Hoffnung, daß für die nächsten drei Jahre noch ein Surplus für die ältern Grubenbesitzer übrig bleiben würde; da es sich aber hier von einem Gesetz handle, welches für zwölf Jahre bestimmt sey, so würden die neun Jahre, welche in einer entferntern Zukunft liegen, nicht berücksichtigt.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Er könne keine beruhigende Erklärung geben, die nicht in dem Inhalt des Gesetzes liege, dazu sey er nicht autorisirt. Der Regierungscommissär würde sonst selbst ein Gesetz machen; denn wäre seine Erklärung verbindlich,

so würde sie einer Gesetzveränderung gleich zu halten seyn.

Er glaube, daß der Zweck des Gesetzes während der jetzigen Budgetsperiode vollkommen erreicht werde.

Auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg erwiedere er: Auf zwölf Jahre sey die festgesetzte Summe votirt; nämlich 10,000 fl., also für zwölf Jahre 108,000 fl. Dieß hindere nicht, daß auf dem nächsten Landtage Modificationen des Gesetzes, jedoch vorbehaltlich der Ansprüche derjenigen, die bereits auf die gesetzliche Versicherung hin, einen Bergbau unternommen haben, vorgenommen werden, wenn die Erfahrung von drei Jahren sie nöthig mache.

Geh. Hofrath Ecker frägt: ob die Regierung nicht geneigt sey, jenen ältern Bauten, welche sich, um nicht aufhören zu müssen, zu einer gesellschaftlichen Verbindung vereinigt haben, die Unterstützung zu geben. Ein solcher Verein bestehe im Fürstenbergischen. Es seyen zwar ältere Gruben, allein der Verein sey neu. Die Zusicherung der Begünstigung würde ein großes Mittel zur Beförderung seyn, wenn die Regierungscommission deßfalls eine beifällige Erklärung geben wollte.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützen dieses Ansinnen.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Er könne sich auf die Beurtheilung einzelner Verhältnisse, welche in den Kreis der Vollziehung gehören, nicht einlassen. Doch könne er die Versicherung geben, daß das Finanzministerium auch anderen Grubenbesitzer, als den erwähnten, früher Unterstützung gegeben haben würde, in der Ueberzeugung, daß die Summe wenigstens zur Beförderung des Bergbaues verwendet werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er frage den

Herrn Regierungscommissär, ob er glaube, daß Jemand, welcher nach der Verordnung von 1825 eine Prämie erhalten habe, auch jetzt vorzugsweise vor Andern Anspruch auf weitere Prämien habe?

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Wenn er nach seiner Ueberzeugung einen solchen Fall zu beurtheilen hätte, so würde er ihn nach der Ansicht des Herrn Staatsraths v. Türkheim entscheiden, und sagen: es gebühre einem solchen der Vorzug vor dem Besitzer einer ältern Grube.

Das hohe Präsidium verliest die betreffende Stelle des Commissionsberichts und bemerkt: es werde überflüssig seyn, den Wunsch der Commission zur Abstimmung zu bringen.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie müßten bitten, daß dieser Wunsch in dem Protokoll ausgedrückt werde.

Der Artikel 1. wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen, so wie der

Art. 2.

Eben so wurden die

Art. 3. und 4.

einstimmig angenommen.

Art. 5.

Kreisdirector Fröhlich: Dieser Artikel sey mit dem ersten Artikel in Verbindung gebracht worden und habe zugleich mit demselben durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs seine Erledigung erhalten.

Derselbe wurde nunmehr, so wie der ganze Gesetzvorschlag, zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Tagesordnung gemäß kam nun der Gesetzvorschlag wegen Aufhebung des Bergzehntens zur Discussion.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch in diesem Gesetze spreche sich der Geist, welcher die Regierung zu dessen Vorlage bewogen, unverkennbar aus; nur glauben Sie, daß die Aufhebung des Zehntens einen mittelbaren Nachtheil denjenigen Bergwerken zufügen werde, welche Standes- oder Grundherrn gehören, da diese ohne eigene Beeinträchtigung den in ihrem Gebiet bisher bezogenen Zehent nicht wohl aufheben könnten, sonach sich viel leichter Gewerker zum Bau von Staats- als von standesherrlichen Gruben melden würden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Diese Besorgniß scheine ihm ungegründet, denn von den Gruben, die ein Standesherr in seinem Gebiet selbst betreibe, beziehe er ohnehin keinen Zehnten; wenn er sie aber an einen Dritten überlasse, könne er jede gutfindende Bedingung machen.

Der Staat beziehe keinen Zehnten. Zwar sey die Zehentfreiheit, die Jemand besessen, nicht mehr so viel werth, wenn ein anderer dieselbe Freiheit bekomme, dabei geschehe aber nichts Unrechtes.

Staatsrath v. Türkheim: Die zweite Kammer habe selbst den Wunsch geäußert, daß diese Last auch in den standesherrlichen Gebieten auf eine für die Betheiligten unnachtheilige Art aufgehoben werde. Er hoffe auch, daß sich in der Folge eine Möglichkeit zeigen werde, diese in einzelnen Landestheilen noch bestehende Ungleichheit auszugleichen, um so mehr, da das Object auch in standesherrlichen Gebieten nicht so bedeutend seie, eine Abfindung daher wohl ausführbar wäre.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er halte ebenfalls eine Ausgleichung nicht für unmöglich; sie könnte aber nur erfolgen, wenn die Standesherren auf den Besitz und das Recht auf die alten Gruben verzichten, wo-

durch sie nachher an der Wohlthat der allgemeinen Zehentfreiheit Theil nehmen würden. Die Aufhebung des Zehntbezugs wäre aber mit der ergangenen Declaration nicht vereinbar, ohne die Ausmittlung einer Abfindungssumme, welche den Standesherren angemessen scheine.

Geh. Hofrath Ecker: Diejenigen, welche alte Gruben bauen, können sich dem Zehnten entziehen; sie geben die alten Gruben auf ganz kurze Zeit auf, unternehmen neue, und seyen zehentfrei.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Wenn die alten Gruben keine standesherrlichen seyen, so finde das allgemeine Gesetz darauf seine Anwendung.

Nachdem Seine Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg, bemerkt hatten, daß man gegen den Grundsatz der Verfassung, nicht von einzelnen Ständen zu sprechen, verstoßen würde, wenn man dieser Discussion im Allgemeinen weiter Folge geben wollte, wurde der

Art. 1.

und ebenso der

Art. 2.

angenommen.

Art. 3.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In der Commission seyen auch Particular-Verhältnisse zur Sprache gekommen; namentlich im Fürstenbergischen, wo die Gewinnung des Gypses ein Reservatrecht der Standesherrschaft seyn solle. Die Commission habe geglaubt, nicht darauf eingehen zu müssen, weil die privatrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, denselben nicht präjudicirt werden könne.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Es sey kein Fall denkbar, wornach dieser Artikel irgend Jemand

nachtheilig seyn könnte. Er sey jedem vortheilhaft; denn er bestimme nichts, als daß man von der Gypsgewinnung die Bergsteuer nicht zu entrichten habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der §. 27. des standesherrlichen Edikts sichere zwar schon der Standesherrschaft das Eigenthum der Gypsgruben, der Gyps möge nun durch Bergbau oder auf andere Art gewonnen werden; um jedoch jedem möglichen Irrthum vorzubeugen, müßten Sie wünschen, daß dem Artikel 3. beigesetzt werde, daß derselbe die privatrechtlichen oder vertragsmäßigen Verhältnisse und Rechte nicht beeinträchtigen solle.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Das ganze Gesetz sey rücksichtlich der vorliegenden Frage von keiner Bedeutung. Der Artikel 3. sage nur; Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen. Wenn der Standesherr die Gypsgrube einem andern überlasse, so werde die Abgabe von $1/20$ so wenig erhoben, als wenn er sie selbst betreiben lasse.

Dieser Artikel berühre nur das Verhältniß zwischen dem, der eine Gypsgrube betreibe, und dem Staate.

Ein Zusatz zu dem Artikel sey nicht nöthig, denn es sey kein Irrthum möglich. Das Gesetz befreie den Gypsbau von der Abgabe des zwanzigsten Theils, und fordere gar nichts, der Gyps möge auf der Oberfläche oder durch Bergbau gewonnen werden.

Der $1/20$ sei eine Art von Gewerbsteuer, worauf die Regierung zum Vortheil der Landwirthschaft verzichte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie beruhigten sich bei dieser Erklärung, wenn sie in's Protokoll niedergelegt werde.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: diese Erklärung könne er mit vollkommener Bestimmtheit als Regierungscommis-

sär ertheilen. Alles, was er von diesem Sitze aus spreche, spreche er als Regierungscommissär. Wenn er als Mitglied der Kammer von hier aus reden wolle, so erlaube er sich, es vorher zu sagen. Die

Artikel 3. und 4.

wurden angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Discussion des Gesetzvorschlags wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäpuation. Da keine Erinnerung über das Gesetz im Allgemeinen gemacht wurde, so wurde sogleich zu den einzelnen Artikeln geschritten.

Art. 1.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er betrachte es als eine wesentliche Verbesserung, daß es nunmehr in dem Art. 1. statt ein letzter und präclusiver Termin nur heiße „eine weitere nicht zu verlängernde Frist."

Der weiter eröffnete Termin zur Anbringung von Beschwerden gegen die Steuerperäquation soll nämlich in gewissem Sinn allerdings ein Präclusivtermin seyn, d. h. man erkenne die Nothwendigkeit an, in das Kataster endlich eine Stabilität zu bringen, in so weit, daß den bisherigen ununterbrochenen Untersuchungen von Beschwerden, welche noch als Fortsetzung des Katastrirungsgeschäfts betrachtet werden müssen, einmal ein Ziel gesetzt und dieses Geschäft als geschlossen erklärt werden solle. Indessen, gerade dadurch, daß der Ausdruck gemildert sey, werde die mit dem Begriff eines Steuerkatasters nicht wohl vereinbare, also unbedingte Ausschließung aller künftigen Reclamationen vermieden.

Eine Steuerperäquation sey ein Geschäft, welches auch

bei den musterhaftesten Vorschriften doch das Ideal einer vollkommenen Gleichheit in der Classification und Taxation nie erreichen könne, und mit dem Anerkenntniß dieser Unerreichbarkeit vertrage es sich doch nicht, den Weg der Annäherung zu demselben unwiederruflich zu verschließen. Es sey daher auf der einen Seite ganz recht, daß man nun bei Eröffnung eines weitern Termins zur Anbringung von Beschwerden nicht mehr, wie im Edict vom Jahr 1817, gleich wieder einen weitern Termin in der Perspektive zeige, und dadurch noch einmal gleichsam zu Beschwerden provocire, vielmehr das Operat der Katastrirung als abgeschlossen erkläre, auf der andern Seite aber doch den Weg dazu nicht für alle Folgezeit verschlossen erkläre, da wohl nach einem längern Zeitraum wieder einmal eine Untersuchung später zur Sprache kommender Ungleichheiten nöthig werden dürfte.

Es werde zwar wohl gesagt, daß die Präclusion nur denjenigen Reclamationen gelte, welche gegen die Basis der ursprünglichen Perägnation gerichtet seyen, nicht aber solchen, welche sich auf spätere Veränderungen der Verhältnisse gründen, und immer bei dem Ab- und Zuschreiben angebracht werden können, allein dies beziehe sich blos auf Veränderungen, welche mit dem besteuerten Objecte durch Naturereignisse vorgehen; es können aber bei einem Steuerperägnationssystem, welches, wie das unsrige, auf die immer relative Grundlage vom Güterkaufpreise gebaut seye, auch ohne Naturveränderung manche Mißverhältnisse in der Folge erst recht fühlbar werden, und dadurch Beschwerden rechtfertigen, wozu man ohne Vernachläßigung anfänglich weniger Aufforderung gefunden habe.

In dieser Bemerkung liege kein Tadel unserer Steuerperägnation, wohl aber ein Grund mehr, dieselbe nie

unwiederruflich allen Reclamationen und Berichtigungen zu verschließen.

Vielleicht dürfte es sogar weniger nöthig gewesen seyn, jetzt gleich eine weitere Frist für Beschwerden zu eröffnen, als eine solche in der Folge einmal wieder zu bewilligen.

Man sage freilich, daß nunmehr jedem Steuerpflichtigen überflüssige Gelegenheit und Aufforderung dazu gegeben worden seye, und daß der höchste Grad von Nachläßigkeit dazu gehöre, auch die jetzt zum zweitenmale anberaumte Frist wieder unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn Grund zu einer Beschwerde vorhanden wäre. Es sey auch zu bedenken, daß dieselben Ursachen, aus welchen die erste unbenutzt geblieben, auch jetzt noch fortdauern und die Benutzung der zweiten verhindern könne.

Die meisten Steuerpflichtigen fühlen wohl die Last der Besteuerung, es fehle ihnen aber die Beurtheilung, ob sie verhältnißmäßig seye; daher komme es, wenn z. B. eine Gemeinde wirklich prägravirt sey, auf ihre Rathgeber und Vertreter an, und wenn ungeschickte Vorgesetzte die Benutzung des ersten Termins versäumt haben, so sei es wahrscheinlicher, daß sie auch jetzt noch am Ruder seyen, und auch den zweiten Termin versäumen werden, als daß dieß in einigen Jahren bei veränderten Umständen ebenso geschehen würde.

Wenn man einmal mit dem Werk der Steuerperäquation fertig werden wolle, so müsse man auch mit Untersuchung der Beschwerden schließen, und er verlange daher keine andere Fassung des Gesetzvorschlags, glaube aber, daß der Begriff einer absoluten Stetigkeit und Festigkeit des Katasters mit der Unerreichbarkeit des Ideals nicht vereinbarlich sei, und daß daher in der Folge Beschwerden nicht unbedingt ausgeschlossen werden können, wenn

man auch jetzt zum letztenmal durch Anerkennung von Fristen dazu provocire.

Reg.Com. Staatsrath v. Böckh: Er theile die Ansicht des Redners vor ihm, daß das gegenwärtige Gesetz nichts anders als eine Aufforderung sei, daß jeder sein Recht wahren solle. Es sey und bleibe die Pflicht der Regierung, unausgesetzt auf die Gleichheit der Steuer hinzuwirken.

Nach längerer Zeit werde eine Revision des Katasters nothwendig werden. Eine solche Revision sei am nothwendigsten bei der Häusersteuer. Die Häuser werden alle Jahre älter; schon nach 30 Jahren dürfte die hieraus hervorgehende Ungleichheit fühlbar werden. Das Steuercapital gebe hierüber den besten Aufschluß, denn es wachse jährlich um eine halbe Million.

Der

Art. 1.

wurde einstimmig angenommen.

Frhr. v. Racknitz: Muthwillige Beschwerdeführer sollten bestraft werden, weil sie unnöthige Geschäfte und Kosten verursachen.

Reg.Com. Staatsrath v. Böckh: Ein muthwilliger Beschwerdeführer sei dadurch hinlänglich bestraft, daß er die Kosten zahlen müsse; obgleich er sie nicht hinterlegt habe. Darin liege ein hinlängliches Abhaltungsmittel gegen muthwillige Reclamationen.

Frhr. v. Racknitz: Bei der großen Menge von Reclamationen sey Vorsicht in Auswahl der Individuen zur Vornahme der nöthigen Untersuchungen nothwendig. Ihm seyen Fälle bekannt, wo bei Einzelnen die Steuer um 1/3 herabgesetzt worden, und dieselben doch noch zu hoch in der Steuer liegen.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Wenn man die

Ursachen der Reclamationen, welche nicht in der Natur der Sache liegen, näher untersuche, so ließen sie sich auf zwei Punkte zurückführen. In der Periode der ursprünglichen Kataſtrirung sey auf die Beschleunigung derselben vorzüglich wegen der Kriegsumlagen gedrungen worden. Nicht überall habe man taugliche Leute in der erforderlichen Anzahl finden können. Dieser Fall trete nicht wieder ein. Man brauche nicht so viele Leute, und könne die tüchtigsten auswählen.

Dann seien die Steuerpflichtigen zum größten Theil selbst an der Ungleichheit Schuld gewesen. Vorgesetzte, Gemeindsausschüsse und Urkundspersonen hätten geglaubt klug zu seyn, sie hätten betrügen wollen, und seien am Ende die Betrogenen gewesen, sie hätten sich bemüht, die Güter in niedere Klassen zu bringen. Von diesen Gütern seien aber die Kaufpreise erhoben worden, und die schlechten Güter, die in die letzte Klasse gehörten, hätten dadurch einen zu hohen Anschlag erhalten. Davon schrieben sich die meisten Steuerbeschwerden her.

Es würde zu einer unfruchtbaren Discussion führen, wenn man die verschiedenen Steuersysteme hier erörtern wollte. Es liege einiger Trost darin, daß gegen jedes System Reclamationen und Beschwerden ohne Zahl vorkommen, wovon man Beispiele genug in Frankreich habe, wo ein anderes Steuersystem eingeführt seie. Eine Menge Klagen seien schon bei den Kammern erhoben worden, daß ganze Departements prägravirt seien. Es lasse sich kein System denken, das alle Ungleichheiten beseitige. Er glaube auch, daß nicht in jedem Lande das gleiche System eingeführt werden könne. In einem Lande, wo man nur Körner baue, könne man sich bei dem Körnerertrag beruhigen, allein bei uns würde dieß ein großer Fehler seyn.

Derselbe Acker, welcher 10 Malter Spelz ertrage, und in der Nähe der Residenz liege, sei vielleicht dreimal mehr werth, als ein anderer, welcher 10 Stunden von einer Stadt entfernt liege, obgleich er seiner Qualität nach besser sei.

Der

Art. 2.

wurde einstimmig angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Das hohe Präsidium bemerkte hierauf, daß wegen Ueberreichung der heute angenommenen Gesetzentwürfe sowohl als wegen der frühern, höchsten Orts angefragt und das Nähere der Kammer werde eröffnet werden.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: (welcher unterdessen seinen Sitz als Mitglied der Kammer wieder eingenommen hatte) Er besorge, die zweite Kammer könne dagegen Reclamationen erheben, weil die angenommenen Gesetze von Steuern handeln, und daher Finanzgesetze seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Discussion sei bei allen drei Gesetzvorschlägen ins Einzelne gegangen, und keine Einsprache dagegen von der Regierungscommission gemacht worden.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Die Discussion könne auf die einzelnen Artikel gehen, könne aber, wenn es Finanzgesetze seien, keine Veränderung zur Folge haben. Wäre hiervon die Rede gewesen, so würde er als Regierungscommissär darauf aufmerksam gemacht haben.

Kreisdirector Fröhlich: Es wiederhole sich hier die schon so oft in Anregung gebrachte Frage: was ein Finanzgesetz sei, und was nicht. Wenn jeder Gesetzentwurf,

wo es sich in fine finali vom Geld und um Geld handle, ein Finanzgesetz sei, so könne, mit wenigen Ausnahmen, Alles dahin gerechnet werden. Die Erörterung dieser Frage müsse einem andern Anlaß vorbehalten bleiben.

In keinem Fall könne der Gesetzentwurf wegen Regulirung der Steuerbeschwerden dahin gezählt werden, auch der über die Bewilligung von Prämien für den Bergbau scheine ihm nicht dazu zu gehören, dagegen aber der Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Bergzehntens.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: So lange diese Gesetze keine Budgetsposition ausmachen, seien sie auch keine Finanzgesetze. Es sei in denselben nicht die Rede von einer Steuervermehrung, sondern blos von der Art und Weise, wie die Reclamationen behandelt werden sollen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man müsse darin nicht zu weit gehen. So wenig diejenigen Gesetze Finanzgesetze seien, wodurch ein Aufwand verursacht werde, welcher nachher gedeckt werden müsse, so erkenne er doch dasjenige als Finanzgesetz an, was auf die Repartition der Steuern Bezug habe, in so weit nicht, wie in dem eben angenommenen Gesetz offenbar der Fall sei, auch rechtliche Verhältnisse dadurch regulirt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie fragen ob der Herr Staatsrath v. Böckh glaube, daß die zweite Kammer in Ansehung aller drei Gesetze Reclamationen erheben werde, oder nur bei dem über die Steuerperäquation?

Reg. Comm. Statsrath v. Böckh: Als Mitglied der Kammer würde er bei dem Gesetz über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation am allerwenigsten glauben, daß es ein Finanzgesetz sey. Die beiden Ge-

setzvorschläge wegen Beförderung des Bergbaues und Aufhebung des Bergzehntens dagegen handelten rein von Abgaben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim: Diese beiden Gesetze handelten eigentlich nicht von der Qualität der Abgaben, sondern nur von rechtlichen Fragen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Qualität folge; sie könne auch in Worten bestimmt seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie möchten nur mit Schüchternheit die Sache der Interpretation unterwerfen, sonst würden Sie darauf antragen, es auf die Reclamationen der zweiten Kammmer ankommen zu lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim schließen sich dieser Aeußerung an.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Kammer müsse die Verfassung sowohl als die Geschäftsordnung respectiren, und nichts thun, was Anlaß zu Reclamationen geben könnte, sich auch nicht der Gefahr aussetzen, daß die Regierung die Uebergabe des Gesetzes nicht annähme.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es wäre als ein Gewinn zu betrachten, wenn einmal die schon so oft in Anregung gebrachte Erörterung, was ein Finanzgesetz sey? statt finde. Es sei desfalls neulich wieder eine Motion angezeigt worden, die er mit voller Ueberzeugung unterstützt haben würde. Wenn sie aber auch kein Resultat haben sollte, so müsse der Anlaß willkommen seyn, welcher abermals die Nothwendigkeit zeige, jene Frage zu erörtern, damit man nicht bei jeder einzelnen Veranlassung aus dem Stegreife neue Bestimmungen darüber aufzustellen genöthigt sey.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie bäten das hohe Präsidium, die Begründung Ihrer schon früher angezeigten Motion auf die nächste Tagesordnung setzen zu wollen. Mit der Uebergabe der vorliegenden Gesetzvorschläge könne man einstweilen noch zuwarten.

Geh. Hofrath Ecker: Nicht alles sey Finanzgesetz, worin Zahlen stünden. Das Gesetz über den Bergbau z. B. bezwecke die Beförderung und Vervollkommnung der Industrie. Daß man Geld dazu brauche, seie natürlich.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Ueber das Gesetz wegen Aufhebung des Bergzehntens könne kein Zweifel obwalten, daß es Finanzgesetz sey. Dieses sollte der zweiten Kammer zurückgegeben werden. Was das Gesetz wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien betreffe, so sey der Zweifel desselben die Hebung eines Industriezweiges, und in so fern sey es Mittel zum Zweck. Er glaube, daß dieses Gesetz, so wie das wegen der Steuerperäquation, von der ersten Kammer übergeben werden solle; in diesem letztern handle es sich gewissermaßen von einem Prozeßverfahren, welches erneuert werde.

Bei gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer damit einverstanden, daß das Gesetz wegen Aufhebung des Bergzehntens an die zweite Kammer zurückzusenden, die beiden andern Gesetze aber Sr. Königlichen Hoheit von der ersten Kammer überreicht werden sollen.

Das hohe Präsidium legte hierauf zwei während der Sitzung eingekommene Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) In Betreff des Budgets der Amortisationscasse für die Jahre 1828—30.

Beilage Ziffer 48. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 48.

2) Wegen Verwendung der in den Jahren 1824 — 26 der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder.

Beilage Ziffer 49.

Beide Mittheilungen wurden an die Budgetscommission verwiesen.

Die Sitzung wurde hierauf aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 44.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, den Art. 2 des Gesetzvorschlags, die Aufhebung der Kauf- Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen betreffend, nachstehendermaßen zu erweitern:

„Ferner sind von der Kaufsaccise frei zu lassen:

„a) der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, „Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und „Frohndpflichten, des Lehenscanons bei Schupf- „und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei „Schupf- Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und „Fallgebühren;“

„b) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines „Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des „andern, oder wechselseitig, bewirkt wird, so weit „die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.“

Karlsruhe am 31. März 1828.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 45.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und über das Kesselgeld sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe: „dem Kesselgeld.“

Art. 3.

Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntwein-

brennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahrsperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.

Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maß Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen, ganz unbeschränkte Befugniß erlangen, mit vier Kreuzer; Gewerbsleute haben im ersten Fall von jeder Maß Kesselinhalts vier Kreuzer, im letzten Fall acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Einer Abgabe von acht Kreuzern unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit der Abziehung über Geschmackgebende Ingredienzien ausschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die, nach den vorhergehenden Artikeln zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahrs geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benützt, oder die in dem Erlaubnißscheïn ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im ersten Fall mit dem vierfachen,
im zweiten Fall mit dem achtfachen,
im dritten und jedem weitern Fall mit dem zwölffachen

Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdecknng des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig, bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar

a. wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 kr.,

von Kirschenwasser, Franzbranntwein, Arak, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.

b. in Krügen und Bouteillen von allen Branntweinen ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der, auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzvorschlag an.

Karlsruhe am 29. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 46.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen zugestanden worden ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt, von den Etatsjahren von 1815—1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der taxordnungsmäßige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer in die Berechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags der Bürgerannahmstaxen desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten auch dann geschehen, wenn Bürgerannahmen in einer Gemeinde statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzvorschlag an.

Karlsruhe den 29. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 47.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag, die Aufhebung der Accisabgabe von Käufen, Tauschen, Vermächtnissen und Schenkungen in verschiedenen Fällen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Referendär Frhrn. v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die indirecte Besteuerung durch Accisabgaben ist sowohl wegen der großen Wahl und möglichen Ausdehnung der zu belastenden Gegenstände, als auch wegen des, bei einem anscheinend geringen Aufschlag, meist hervorgehenden bedeutenden Ertrags, eine sehr ergiebige Finanzquelle; sie ist zum Theil schon ältern Ursprungs, später aber häufiger, und oft in einem drückenden Grade, von einzelnen Staaten angewendet worden.

Aus dem Gesichtspunkte des wahren Interesse des Staats so wie der Unterthanen angewendet, sollte sie in der Regel nur als eine subsidiäre Hülfe erscheinen, wenn und so weit als die Erträgnisse der Staatsgüter, der Hoheits-

rechte und der directen Besteuerung, letztere ohne das richtige Verhältniß, mit der Rente der Steuercapitalien zu überschreiten, nicht genügen, um die Staatsbedürfnisse zu decken.

Selbst alsdann darf bei der Wahl der Belastungsobjecte nicht lediglich der größere Ertrag und leichtere Erhebungsweg entscheiden, sondern die Rücksicht des Einflusses auf Moralität, auf Erhaltung mäßiger Preise für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, des innern ungestörten Verkehrs, muß wohl erwogen werden.

Ob die Accisordnung von 1812 in diesem Geiste gehandelt, oder ob der Drang unabwendbarer Nothwendigkeit nicht zunächst ihre Bestimmungen geboten habe, dieses zu untersuchen, wäre hier ohne Zweck. Durch die Abschaffung der Accise von Brodfrüchten, durch gleiche Aufhebung oder Milderung anderer Accisabgaben, durch Aenderung mancher lästigen Controllmaßregeln zur Erleichterung des Gewerbsbetriebs, und eine einfachere Aufsicht, sind inzwischen jene Bedingungen anerkannt, es ist die Absicht klar ausgesprochen, das Bestehende nur so weit es nöthig zu erhalten, und immer mehr jenen anzupassen.

Auf dem gegenwärtigen Landtage sind abermals einige Gesetzentwürfe vorgelegt worden, welche theils eine Minderung der Accisabgabe, theils eine Vereinfachung in der Erhebung beabsichtigen. Zu den erstern gehört derjenige, über welchen ich, aus Auftrag der Commission, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bericht zu erstatten, beehrt wurde. Er betrifft

die Aufhebung des Accises von einigen Arten der Käufe, Tausche, Schenkungen und Vermächtnisse.

Er ist von der zweiten Kammer einstimmig, mit einem einzigen, lediglich zur Deutlichkeit dienenden Zusatz im

Art. 4. angenommen worden. Da solcher in das Gebiet der Finanzgesetzgebung gehört, so wird zwar diese hohe Kammer auf die Annahme oder Verwerfung, in seiner bestehenden Fassung beschränkt seyn, die Commission hält sich jedoch verpflichtet, auch in Ansehung der einzelnen Theile Einiges zu bemerken:

Im Allgemeinen kann, nach der oben aufgestellten Ansicht, der Gesetzesvorschlag nur mit ungetheiltem Beifall aufgenommen werden; seine Bestimmungen tragen das reine Gepräge der Beachtung der innern Familieninteressen, der Rücksicht auf milde und gemeinnützige Handlungen, endlich auf die fortschreitende Entlastung von Gütern, um ihren Werth und das Interesse der Besitzer für verbesserte Cultur zu heben. Die hieraus entstehende Minderung der Staatsrevenüen ist nicht bedeutend, sie bedarf keines Ersatzes, denn sie absorbirt nur einen Theil des Revenüenüberschusses.

Die Motive, von welchen solcher begleitet wurde, sind so vollständig, gründlich gefaßt, und überzeugend dargestellt, daß es schwer halten dürfte, solchen im Wesentlichen etwas Neues beizufügen, Wiederholungen aber sind hier, wie überall, überflüssig.

Bei Artikel 1 Nr. 4 ist nichts zu bemerken; bei 5 dürfte die Frage vielleicht aufgeworfen werden: ob nicht die gleiche Begünstigung bei kauf- oder tauschweisem Uebergang einer Realität an Kirchenfonds wünschenswerth seie, besonders in solchen Fällen, wo die Erwerbung in der ausschließlichen Absicht geschieht, solche kirchlichen Zwekken unmittelbar zu widmen, z. B. zur Erbauung einer Kirche, Pfarrwohnung, oder zur Erweiterung derselben, endlich zu Kirchhöfen. Allein theils ist hier der bei Acquisitionen für öffentliche Anstalten der Wohlthätigkeit und

des Unterrichts geltende Grund, daß solche doch der Staat zu vertreten habe, nicht anwendbar, theils sind hiefür entweder eigene selbstständige Fonds, oder hülfsweise gesetzlich belastete Theile des Privatvermögens bezeichnet, die zunächst auf Staatshülfe keinen Anspruch haben dürften. Für einzelne Fälle aber dürfte bei dringenden Gründen ein Nachlaß immerhin gehofft werden.

Bei dem Artikel 2 glauben wir einer Erläuterung erwähnen zu müssen. Das fünfte Constitutions-Edict gebraucht der Bezeichnung Ritterlehen überhaupt nicht mehr, sondern es theilt die eigentlichen Lehen in Thron-Fahnen- und Handlehen. Nach der beigefügten Definition ihrer Begriffe würden nur die letztern unter Ritterlehen gerechnet werden können, nicht aber die beiden erstern; die Motive der Regierung umfassen aber unbezweifelt auch solche, da überhaupt die Absicht auf Begünstigung der Allodificationen geht. Eine Aenderung oder Ergänzung der Fassung dürfte diese Bemerkung leicht beseitigen, allein da unbeschadet des Ganzen solche nicht beschlossen werden kann, so möchte ein Auskunftsmittel darin liegen, daß die Großherzogliche Regierungscommission zum Protocoll erklärte, wie die Absicht gewesen und noch seie, alle Arten eigentlicher Lehen unter dem Ausdruck Ritterlehen zu umfassen.

Zum Artikel 3 ist die Frage zu berühren, ob Vermächtnisse an Kirchen, namentlich für zu lesende Messen und zu haltende Aemter, nicht ebenfalls aufzunehmen gewesen wären, so wie bei dem Artikel 4 Nro. 4 gleiche Schenkungen unter Lebenden, soferne über letztere Urkunden ausgefertigt worden sind. Betrachtet man solche als einen wahren Vermögenszuwachs, bei welchem ein unmittelbarer Staatszweck nicht gerade erfüllt wird, und daß jener der oben angeführten Beurtheilung überhaupt

unterliege, so fällt in der Regel der Anspruch auf die gleiche Behandlung weg, in einzelnen Fällen mag aber der Regierung wie dort überlassen bleiben, Nachlässe eintreten zu lassen.

Die Commission findet übrigens unter diesen Bemerkungen keinen Anstand bei Annahme des ganzen Gesetzes, und erlaubt sich sonach, hierauf ihren Antrag zu stellen.

Unterbeilage zu Ziffer 48.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse für die nächste Budgetsperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staatscasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationscasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art 3.

Die Arreragen, welche der Amortisationscasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das, im Laufe der Budgetsperiode eingehende Grundstocksvermögen an Domänen- und Forstkaufschillingen, Activcapitalien, Lehensallodifications- und Zinsablösungsgeldern hat die Amortisationscasse besondere Rechnung zu führen, und so weit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatscasse in Gemäßheit des §. 58 der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit 4½ Procent.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Budget der Amortisationscasse für 1828, 1829 und 1830.

Einnahme.

	1828	1829	1830
Von der Gen. Salinencasse	931,000	931,000	931,000
» » » Postcasse .	168,000	168,000	168,000
» » » Bergwerksc.	66,400	81,300	500
Summe	1,165,400	1,180,300	1,099,500

Ausgabe.

Administrationskosten . .	13,000	13,000	13,000
Zinsen nach Abzug der Activzinsen	988,900	995,600	906,300
Zur Schuldentilgung . .	163,500	171,700	180,200
Summe	1,165,400	1,180,300	1,099,500

Vorstehenden Gesetzvorschlag sammt Budget nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe am 9. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 49.

Das hohe Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich der Geschäftsordnung gemäß zu benachrichtigen die Ehre, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung die zweckmäßige Verwendung der in den Rechnungsjahren 1824, 1825 und 1826 der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder mittelst einhelligen Beschlusses anerkannt hat.

Karlsruhe den 9. April 1828.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung
Jolly.

Eilfte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Gulat.

Se. Hoheit der Präsident machten die in der letzten Vorberathung gewählten Commissionsglieder bekannt.

1) Der Zusatz zu dem Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs- Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen, wurde der schon früher für diesen Gegenstand gewählten Commission zugewiesen.

2) Zur Begutachtung des Gesetzvorschlags wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehen- Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente wurden

der Kreisdirector Fröhlich,
der Frhr. v. Zobel, und
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim;

3) für den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes

der Frhr. v. Racknitz,
der Forstmeister Frhr. v. Neveu, und
der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin

gewählt.

Endlich wurde der Gesetzvorschlag über das Budget der Amortisationscasse und die Mittheilung der zweiten Kammer wegen Verwendung der, der Amortisationscasse zugeflossenen Gelder, der Budgetscommission zugewiesen.

Hierauf forderte der Durchlauchtigste Präsident den Geh. Referendär Frhrn. v. Rüdt zur Erstattung des Commissionsberichts über den Zusatz zu dem Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs- Erbschafts- und Schenkungsaccise auf; er wurde vorgelesen, und dessen Druck und Vertheilung angeordnet.

(Beilage Ziffer 50).

Sodann erstattete der Kreisdirector Fröhlich Bericht über den Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente;

(Beilage Ziffer 51),

und der Forstmeister Frhr. v. Neveu den Bericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgelds vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes;

(Beilage Ziffer 52.

Auch diese beiden Berichte sollen sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Der Tagesordnung zufolge begründeten Se. Durchlaucht

der Herr Fürst zu Fürstenberg Ihre früher angezeigte Motion: die hohe Regierung um Vorlage einer authentischen Interpretation der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde zu bitten.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die vielseitigen Unterstützungen, welche schon die bloße Anzeige meiner Motion gefunden hat, war für mich sehr erfreulich, und gewährte mir die Beruhigung, daß ich damit einen Gegenstand in Anregung gebracht habe, den Sie der Berathung werth halten, indem sie ihn Ihrer Theilnahme würdigen.

Bei diesen günstigen Umständen bedarf es keiner weitläuftigen Begründung mehr; denn ich bin versichert, daß diese hohe Kammer von der Wichtigkeit der Sache jetzt schon überzeugt ist. Wie könnte es auch anders seyn, wenn es sich um verfassungsmäßige Rechte handelt?

Bei gleichen Verpflichtungen, welche wir ohne Unterschied des Standes bei dem Eintritt in die Landstände eidlich übernommen haben, gab uns eine freisinnige Verfassung, abgesehen von der Eintheilung in zwei Kammern, Berechtigungen, für deren Bewahrung wir ebenso besorgt seyn müssen, als für die Erfüllung der beschwornen Pflichten. Bei den Berathungen der Stände vereinigen sich Rechte und Pflichten in Eines: denn wer zur Berathung über das Wohl des Vaterlandes berufen und dafür verpflichtet ist, dem ist die Erfüllung seiner Pflicht sein kostbarstes Recht.

Unsere Verfassung beschränkt aber die Wirksamkeit der ersten Kammer in Finanzgegenständen außerordentlich, — ja — ich wage es zu sagen, — sie schmälert unsere Rechte, indem sie uns die vollkommene Erfüllung unserer Pflichten durch den Ausspruch der §§. 60, 61, 73 und 74 fast unmöglich macht.

Ich erlaube mir, zu besserer Vergegenwärtigung, Ihnen diese §§. wörtlich vorzulesen: (Wurden verlesen).

Ein verehrtes Mitglied dieser Kammer, das wir wegen Kränklichkeit schon lange nicht mehr in unserer Mitte zu besitzen das Vergnügen haben, Frhr. v. Zyllnhardt, trug bereits unterm 20. Juni 1819 in einer förmlichen Motion darauf an, daß die §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde dahin modificirt werden möchten, daß auch bei Finanzgegenständen Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer nicht ausgeschlossen seien.

Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich auf die Anführung eines einzigen Beispiels dieser großen Mißverhältnisse beschränken: Jenes verehrte Mitglied sagte unter andern bei Begründung jener Motion (3s Heft der Verh. v. 1819, I. K. Seite 331).

„Bei Gegenständen, wie ein umfassendes Finanzgesetz, „ein Staatsbudget ꝛc. wird der Fall selten seyn, daß eine „Ständeversammlung Alles, was darin enthalten ist, ohne „Ausnahme und unbedingt billigt oder mißbilligt; eines „von beiden muß aber die erste Kammer nach jenen Be„stimmungen thun; sie muß gegen ihre Ueberzeugung ent„weder auch das Einzelne, dem sie nicht beistimmt, gut „heißen, um nicht das Ganze anzugreifen, oder das Ganze, „welches vielleicht dem größten Theile nach ihren An„sichten entspricht, verwerfen, um nicht auch alles Ein„zelne zu billigen.“

Die Motion wurde vielfach unterstützt, in Berathung gezogen, einer Commission zur Begutachtung übergeben, zu welcher die Herren Baumgärtner, Frhr. v. Türkheim und v. Rotteck gewählt wurden. Die Commission trat in ihrem Berichte, welcher jedoch erst den 9. August 1820 erstattet wurde, dem Antrag gänzlich bei.

(3s Heft, Seite 56).

Die Discussion führte mit Stimmeneinhelligkeit zu dem Beschluß:

„Daß die hohe Regierung um Modificirung und Erläuterung der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde gebeten werden solle."

Der Entwurf dieser Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ward der zweiten Kammer am 15. August 1820 mitgetheilt, beruhte jedoch bei derselben wegen Geschäftsüberhäufung in jenem Jahre auf sich.

Die erste Kammer fand sich am 11. Mai 1822 bewogen, den Gegenstand wieder aufzunehmen, neuerdings zu erörtern, und mit Stimmeneinhelligkeit zu beschließen:

„daß die früher entworfene Vorstellung unverändert dem Hauptbeschlusse beigelegt werden solle."

(Verh. 1822. 2s Heft S. 228 und S. 239).

Hierauf kam die Sache in der zweiten Kammer zur Erörterung.

Der Abgeordnete v. Clavel erstattete, Namens der niedergesetzten Commission, einen Bericht, den ich nicht ohne Grund einen hämischen nenne, — und nach stattgehabter Berathung, welche sich jedoch lediglich um die Behauptung bewegte, es solle an der damals noch jungen Verfassung nichts geändert werden, ward dort am 30. Juli 1822 der Antrag der ersten Kammer einhellig verworfen.

(Verh. der zweiten Kammer Bd. 6. S. 88 und Sitzung 58. S. 1—10).

Ich theile zwar auch jetzt noch alles dasjenige, was damals von einsichtsvollen Männern dieser hohen Versammlung hierüber gesagt worden ist, und ich würde keinen Augenblick anstehen, auch jene frühere Tendenz wiederholt zu unterstützen und durchzuführen versuchen. Al-

lein nach meiner Ansicht dürfte für den Augenblick ein anderer Gang einzuschlagen seyn.

Für die erste Kammer hat die Gesetzgebung eine doppelte Art von Nachtheilen, welche von ihr oftmals in ihrer Theorie erkannt und leider nicht minder oft praktisch gefühlt worden sind.

Einmal im Geiste des Gesetzes und unmittelbar — und diese zu bekämpfen und wo möglich zu besiegen, war früher die Absicht und unser erfolgloses Bemühen: sodann in dem Wortlaut und mittelbar in dem Umstand, daß nach dem höchst allgemeinen Ausdruck „Finanzgegenstände" oder „jeden die Finanzgegenstände betreffenden Gesetzentwurf," auch viele andere Gesetze, welche entweder gar nicht oder nur zum Theil Finanzgesetze sind, der beschränktern Berathungsweise, in unserer Mitte unterworfen werden können — ja unterworfen worden sind — weil diese Gesetze der Zahl der Finanzgesetze beigesellt werden können.

Dieser letzte unmittelbare Nachtheil ist es, den ich durch meine Motion zu entfernen beabsichtige, und mit Vertrauen, daß Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! meine Gesinnung und Ansicht getheilt, besonders aber meine Absicht werden erkannt haben — die Rechte dieser hohen Kammer zu wahren und zu sichern, um unsern Pflichten ganz nachkommen zu können, — darf ich hoffen, daß Sie meinen Antrag zu dem Beschluß erheben werden:

„Daß die hohe Regierung um Vorlage einer authen-
„tischen Interpretation der Art. 60, 61, 73 und 74
„der Verfassungsurkunde gebeten werde."

Hierauf erbat sich Geh. Hofrath Ecker das Wort zur Unterstützung des Antrags und äußerte sich dahin:

So wie er für den Antrag schon bei dessen Anmel-

dung sich aussprechen zu müssen geglaubt habe; so halte er sich jetzt, wo er so bündig motivirt worden, für verpflichtet, ihn wiederholt zu unterstützen. Die meisten Zerwerfnisse im menschlichen Leben entsprängen daraus, daß man über die Deutung der Worte nicht recht zu verständigen wußte. Man sah daher die Nothwendigkeit bald ein, genaue Bezeichnungen der Ausdrücke zu suchen. Deswegen habe schon der größte der römischen Redner darauf gedrungen: jede Behandlung eines Gegenstandes mit einer Definition dessen, wovon man handle, zu beginnen; deßhalb sei in das römische Gesetzbuch ein ganzer Titel, welcher von der Auslegung der Worte handle, aufgenommen worden. Wie oft hätten auch schon in dieser hohen Kammer die Ausdrücke Finanzgesetz und Finanzgegenstände Zweifel und fruchtlose Erörterungen herbeigeführt; nur durch eine bestimmte Auslegung dieser Ausdrücke werde ihnen ein Damm entgegengesetzt werden. Allein von wem soll die authentische Auslegung ausgehen? Vom Gesetzgeber; allein hier sicher nicht von bei der Gesetzgebung mitwirkenden Kammern; diese stehen, wie schon in der jenseitigen Kammer bemerkt worden, als Parthieen einander gegenüber; wenn es sich um gegenseitige Rechte handle; also von dem, der über ihnen stehe, von dem, der das Grundgesetz der Verfassung ins Leben gerufen; nur von diesem Hocherhabenen könne die authentische Interpretation ausgehen. Darum sei der Antrag zu einer Bitte an Höchstdenselben um eine Erläuterung Sach- und Zeitgemäß; und darum finde Sprecher sich bewogen, den Antrag des Durchlauchtigen Redners vor ihm zu unterstützen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim unterstützte den Antrag ebenfalls; meinte aber, alles Uebrige gehöre zur Discussion.

Die Kammer beschloß, den Antrag in einer Vorberathung zu erwägen.

Es wurden nun zur Deputation für die Uebergabe der Gesetze außer dem Büreau durch das Loos Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim und der Freiherr v. Gemmmingen bestimmt.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 50.

Nachtrag

zu dem Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Accisabgabe von Käufen, Täuschen, Vermächtnissen und Schenkungen, in verschiedenen Fällen betreffend.

Erstattet
von dem Geheimen Ref. Frhrn. v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

In der Sitzung vom 31. März d. J. hat die zweite Kammer eine Erweiterung des Art. 2 des von derselben früher angenommenen und mitgetheilten Gesetzentwurfs in obigem Betreffe beschlossen, wornach nun ferner von der Accise frei seyn sollen:

Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern oder wechselseitig bewirkt wird, soweit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Diese Erweiterung ist als ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag, bei der Berathung über den Gesetzesentwurf in Antrag gebracht, unterstützt, und auf Be-

gutachtung durch die Commission mit Zustimmung der Regierung angenommen worden.

Obgleich Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! nicht in dem Fall ist, näher aufklären zu können, auf welchen Gründen es beruhe, daß mit Annahme und Mittheilung des Gesetzentwurfs nicht bis zur Berathung und Annahme jener Verbesserung oder eigentlich neuen Beisatzes abgewartet worden, weil nach den bestehenden Formen eigentlich letzterer als ein für sich zu behandelndes Gesetz angesehen werden könnte, so glaubt dieselbe, da die Zustimmung der hohen Regierung hinzugetreten, für jetzt hierauf nicht weiter eingehen, sondern sich an den Inhalt der Bestimmung selbst resp. dessen Prüfung wenden zu müssen.

Nach der bisherigen Vorschrift mußte bei einem Tausch von Grundstücken der Accis von dem Objecte ganz entrichtet werden, welches den höhern Werth hatte, oder bei Objecten von gleichem Werthe von dem einen.

Wenn aber die Absicht bei einem solchen Rechtsgeschäfte dahin geht, für die besitzende Liegenschaften eine bequemere Abrundung oder gegen Aufgebung entfernterer, überhaupt auch nur gelegene Stücke zu erhalten, die an schon besitzende sich anschließen, also ein Ganzes bilden, so liegt offenbar hier eine zum bessern Betrieb des Feldbaues oder zur Beseitigung der zu großen Zerstückelung der Güter führende Operation vor, welche ebenso im allgemeinen Interesse, als in dem besondern der Contrahenten wirkt, und welcher jedenfalls die Accisabgabe hindernd entgegen trat.

Daß hier eine Begünstigung eintrete, ist billig, sie wird sicher nicht ohne Nutzen seyn, indem gar häufig, besonders in gebirgigen oder weniger fruchtbaren Gegenden

entfernte Stücke vernachläßigt werden mußten, und in andern Händen thätig bebaut werden können.

Die Accisabgabe von der Summe, welche bei einem solchen Tausch ein Contrahent dem andern heraus zu zahlen hat, besteht übrigens fort, weil die Erwerbung des Mehrwerths ein Kauf ist, und hier neben der Vereinigung der Grundstücke, auch eine Vermehrung, sei es in der Quantität oder Qualität, unterstellt werden muß.

Die Commission trägt hiernach auf die Annahme des erweiterten Art. 2 an, welcher folgendermaßen lautet:

Ferner sind von dem Kaufaccis frei zu lassen

a) der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehenkanons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf-Erb- und Ritterlehen, der Drittheils- und Fallgebühren.

b) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Beilage Ziffer 51.

Commissionsbericht

über den Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Unter Taxen verstehen unsere Verordnungen Gebühren, welche für gewisse, den Staatsangehörigen bewilligte Vortheile und ertheilte Begünstigungen bezahlt werden müssen; — Sporteln werden entrichtet für die schriftliche Ausfertigung ergangener Entschließungen.

Sie sind ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, der Regierungs- und Polizeigewalt.

Sie sind allerwärts in Uebung — nicht sowohl darum, weil es an sich billig und angemessen ist, daß derjenige, der irgend eine Bewilligung oder Entschließung in seinen Angelegenheiten bei der Behörde auswirkt, dieses nicht unentgeldlich verlangen könnte, sondern weil alle Regierungen in den Taxen, Sporteln und dem Stempel ein bequemes Mittel gefunden haben, sich einen bedeu-

tenden und sichern Zuschuß für ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

In Folge der, im Jahr 1813 im Großherzogthum Baden statt gehabten Aufhebung der Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt der Standes- nnd Grundherren, wurde der vorher zwischen denselben und der Staatscasse getheilt gewesene Bezug der Taxen und Sporteln der Staatscasse ausschließlich zugewiesen.

Die deutsche Bundesacte und das Recht verlangten jedoch, daß der Rechtszustand der mediatisirten Standes- und Grundherren festgestellt werde.

Es kamen mit mehreren Standesherrschaften und sämmtlichen, ehemals reichsunmittelbar gewesenen Grundherren Vereinbarungen zu Stande.

Kraft dieser Vereinbarungen wurden jenen Standesherrschaften und den Grundherren die Bürgerannahmstaxen als weiteres Compensationsobject überlassen.

Genau und folgerecht genommen war die Regierung zu dieser Ueberlassung nicht verpflichtet — sie fiel durch sie in eine Anomalie, und es sind auch über die Frage, ob diese Ueberlassung habe geschehen sollen, und in welchem Sinn sie geschehen sei, in verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht worden — Ansichten, die nunmehr, nach den Vorgängen aus den Jahren 1823, 1824, 1825 und 1827 keinen praktischen Werth mehr haben.

Die Bürgerannahmstaxen sind nicht zu verwechseln mit dem Bürgereinzugs- oder Einkaufsgeld.

Die Taxe verlangt die Obrigkeit für die Bewilligung der Bürgerannahme nach einem für alle Interessenten gleichförmigen Maßstab — die Einzug- oder Einkaufsgelder werden bald dem Ortsherrn allein, bald ihm und der betreffenden Gemeinde gleichheitlich oder zu verschie-

denen Theilen, bald der Gemeinde allein — nach einem sehr ungleichen Typus entrichtet. Ihr Titel stützt sich auf den Vortheil, den eine Person durch die Aufnahme in eine Gemeinde und durch die mit solcher verbundene Theilnahme an die Gemeindsnutzungen erlangt.

Den Staat berührt diese Retribution nicht, und es ist in der Taxordnung vom Jahr 1807 Seite 35 ausdrücklich verfügt, daß der von dem Fiscus bis dahin bezogene Antheil an diesem Einkaufs- oder Einzugsgeld aufhören soll. Daß die Sporteln und die Stempelgebühr — ein reines Hoheitsgefäll — unter den Taxen nicht begriffen sind, versteht sich von selbst.

Die Bürgerannahmstaxen werden von den Verwaltungsstellen (nicht blos den Aemtern) angesetzt, von den Amtscassen nach den ihnen zukommenden Registern erhoben, und an die Bezugsberechtigten abgeliefert.

Die Regierung wünscht, daß diese Manipulation aufhöre — sie bietet den Berechtigten eine jährliche, fixe, ablösliche Rente.

Die Gründe für diesen Wunsch sprechen für sich selbst. Ich will nur die beiden herausheben, daß unser inneres Staatsrecht purifizirt werden — Einheit in dem Organismus der Staatsmaschine vorherrschen muß — und daß die Taxordnung nicht nur revidirt und ihre Tarife anders bestimmt, sondern daß, wie schon wiederholt in Vorschlag gekommen ist, das Tax- und Sportelwesen ganz aufgehoben und ein Gradationsstempel dafür eingeführt werden könnte.

Die betheiligten Standes- und Grundherren können, wenn ihnen volle Entschädigung geleistet wird, diesem Vorschlag nichts entgegen setzen — alle Betheiligten — mit Ausnahme weniger Grundherren, haben, nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs,

bereits erklärt, daß sie denselben annehmen wollen; es ist mithin bereits ein wechselseitiges Einverständniß vorhanden, und die Vorlegung eines Gesetzes und die Zustimmung der Kammern in solches ist wohl nur darum für nöthig erachtet worden, weil es sich von der Ueberweisung einer neuen Last auf die Amortisationscasse handelt.

So viel über das Gesetz im Ganzen.

Die einzelnen Artikel enthalten die Bestimmungen, unter welchen dasselbe zur Ausführung kommen soll.

Die Bemerkung des Berichtserstatters in der andern Kammer, daß im ersten Artikel der Beisatz Hintersassen-Annahmstaxen wegzulassen sein möchte, ist dadurch erledigt, daß die Regierung die hiernach modificirte Fassung dieses Artikels dieser hohen Kammer mitgetheilt, — mithin in solche eingewilligt hat.

Aber ein anderes, wiewohl auch nur in der Fassung liegendes Bedenken zeigt sich bei Vergleichung dieses ersten Artikels mit dem zweiten.

Es heißt nämlich in dem ersten Artikel: die Standes- und Grundherren erhalten, vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags der Bürgerannahmstaxen eine jährliche Entschädigungsrente — und im zweiten Artikel: dabei (bei Ermittlung der Größe der Rente) wird der taxordnungsmäßige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grund gelegt.

Nun ist aber der wirklich eingehende Betrag nicht gleichbedeutend und einerlei mit dem als Schuldigkeit, als Soll bezeichneten Ansatz. Denn die Schuldigkeit, das Soll, kann durch Nachlaß — durch Nachläßigkeit in der Erhebung oder aus irgend einem andern, wenn auch seltenen, doch möglichen Grund, nicht giebig

werden, nicht eingehen. Es sollte daher, da keine Nachlässe, Abgänge oder Kosten abgezogen werden sollen, diese Stelle des ersten Artikels so gefaßt werden: Die Standes- und Grundherren erhalten statt des verordnungsmäßig angesetzten Betrags dieser Taxen eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Daß nach dem zweiten Artikel für Ausländer nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer in die Berechnung aufgenommen werden soll, ist den bestehenden Verordnungen und namentlich dem Edict vom 24. Oktober 1808 gemäß, durch welches die Differenz zwischen der höhern Taxe für die Reception von Ausländern und der niedrigeren für die Inländer als Surrogat der Indigenatstaxe, der Staatscasse und dem Ortsherrn, das übrige als ihm gehörige Annahmstaxe zugeschieden wurde. — Eine Anordnung, gegen welche um so weniger etwas eingewendet werden kann, da die Standes- und Grundherren die Indigenatstaxe selbst damals nicht bezogen haben, als sie noch im Besitz ihrer Jurisdiction waren.

Was sodann den weitern Inhalt dieses zweiten Artikels über die Durchschnittsperiode der Berechnung, des dritten über die Berechnung der Rente in zwei benannten Ausnahmsfällen und des vierten Artikels über die gegenseitige Ablösbarkeit der Rente betrifft, so darf ich mich, um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, auf das beziehen, was der Herr Redner der Regierung und der Berichtserstatter der zweiten Kammer vollständig und zweckmäßig auseinander gesetzt haben, und trage daher Namens der von Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! gewählten Commission darauf an, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Beilage Ziffer 52.

Commissionsbericht
über
den Gesetzvorschlag, wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes.

Erstattet von dem Forstmeister Frhrn. v. Neveu.

Durchlauchtigste,
Hochverehrteste Herren!

Nach der Accisordnung vom 2. Januar 1812 wurde bestimmt, daß die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein nach dem Inhalt des Kessels, nach den Naturalien, woraus der Branntwein gezogen wird, und nach dem Zeitraum der Benutzung des Kessels berechnet und erhoben werden solle.

Zu diesem Ende, und zu Sicherung gegen Unterschleife, mußte nothwendig der Hut oder Helm der Branntweinblase bei dem Ortsaccisor aufbewahrt werden, welcher ihn nur gegen Zahlung der auf die erklärte Zeit zu berechnenden Abgabe, an den Eigenthümer überlassen durfte, und nach deren Umlauf wieder in Empfang nehmen mußte.

Bald nach Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung zeigten sich die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen. Die Hemmung der Branntweinbrenner in ihrem Gewerbe, und die den Ortsacciſoren und dem Aufſichtsperſonale dadurch verurſachte viele Mühe und Arbeit, welcher Uebelſtand für die Abgabspflichtigen in nicht geſchloſſenen Orten und in den Gebirgsgegenden, wo ſie oft Stunden weit von dem Acciſor wohnen, wegen des, durch das Abholen und Zurückbringen des Hutes der Blaſe entſtehenden Zeitverluſts, noch geſteigert werden mußte.

Alles dieſes zog ſchon in den Jahren 1813 und 1814 die Aufmerkſamkeit der hohen Regierung auf ſich, indem ſie eine andere, weniger beſchwerliche, und das Gewerb weniger hemmende Erhebungsart dadurch geſtattete, daß jedem, der Branntwein brennen wollte, frei geſtellt wurde, ſtatt der Acciſabgabe, ein ſogenanntes Keſſelgeld, nach dem Inhalt der Blaſe, für das ganze Jahr zu bezahlen, und ſich ſomit von allen, das Gewerb hemmenden Beſchränkungen zu befreien.

Hiernach beſtanden nun zwei Arten der Erhebung der Acciſe und des Ohmgeldes vom Branntwein.

Der an die zweite Kammer gelangte Geſetzentwurf bezweckt nun ein durch das ganze Großherzogthum gleiches Verfahren in der Erhebungsart der gedachten Abgabe von den Branntweinbrennern, durch allgemeine Einführung des Keſſelgeldes, nach dem Inhalt der Branntweinblaſe, welches für Landwirthe, die nur zahmes und wildes Obſt und Abfälle brennen, die ſich bei der Bereitung und weiteren Behandlung des Obſt- und Traubenweins ergeben, zwei Kreuzer von jeder Maß Keſſelinhaltes, und in dem Fall, wenn ſie eine ganz unbeſchränkte Befugniß zum Branntweinbrennen,

rücksichtlich aller Stoffe verlangen, vier Kreuzer betragen soll; wo hingegen Gewerbsleute im ersten Fall von jeder Maaß Kesselinhalts vier Kreuzer, im letzten Fall aber acht Kreuzer zu entrichten haben, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben; endlich sollen jene, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit Abziehung über geschmackgebende Ingredienzien ausschließend befassen, einer Abgabe von acht Kreuzer von der Maaß Kesselinhalts unterliegen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! glaubt mit Ihnen der hohen Regierung die dießfällige Vorsorge verdanken zu müssen, indem durch den vorgelegten Gesetzvorschlag hinsichtlich des in Frage liegenden Gegenstandes, Gleichförmigkeit durch das ganze Land bezweckt, die Branntweinbrenner, da sie der durch ihre Weitläufigkeiten lästigen Förmlichkeiten enthoben, nicht ferner in ihrem Gewerbe gehemmt, und dadurch schon erleichtert werden, daß die Abgabe nicht mehr wie bisher, für das ganze Jahr anticipando, sondern in monatlichen Raten, mit der directen Steuer erhoben werden soll, die Ortssteuererheber mit fernerer Aufbewahrung und Abgabe der Hüte, und Ausstellung von Erlaubnißscheinen für jeden einzelnen Brand, durch alle Rubriken sich nicht mehr zu befassen haben, mithin mancher Arbeit und Vorsorge enthoben sind, viele, ohnehin nur gehässige Denunciationen des Aufsichtspersonals umgangen werden, und endlich überhaupt freiere Bewegung in diesem Gewerbe dadurch hervorgeht, daß gegen Zahlung des Kesselgeldes, dieser auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, zum Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst, und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Be-

handlung des Obst- und Traubenweines ergeben, überlassen werden darf, welches vorzüglich kleinern Landwirthen zu gut kommen wird.

Nach diesen nur im Allgemeinen gemachten Bemerkungen, bezieht sich Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! auf alles das, was in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer vorgetragen worden ist, und erlaubt sich schließlich den Antrag, dem gedachten, aus acht Artikeln bestehenden Gesetzentwurf, so, wie er von derselben in ihrer Sitzung vom 29. März mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden ist, beizutreten.

Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und sämmtliche bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Staatsrath v. Böckh.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protocolls der vorletzten und letzten Sitzung eröffnete das hohe Präsidium der Kammer, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, am nächsten Sonntage um ¾ 1 Uhr die mit der Uebereichung der Gesetzvorschläge beauftragte Deputation zu empfangen geruhen würden.

Sodann machten Sie der Kammer bekannt, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Motion wegen authentischer Interpretirung der §§. 60, 61, 73 und 74 der Verfassungsurkunde eine aus

dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim,
dem Kreisdirector Fröhlich, und
dem Geh. Referendär Frhrn. v. Rüdt

bestehende Commission gewählt worden sei.

Endlich legten Se. Hoheit der Präsident eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wonach der Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise mit dem später angenommenen Zusatz zu einem Ganzen vereinigt worden ist.

Beilage Ziffer 53 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 53.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Graf v. Enzenberg den Commissionsbericht

1) über die Verwendung der in den Jahren 1824—26 in die Amortisationscasse geflossenen Gelder.

Beilage Ziffer 54.

2) über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828—30.

Beilage Ziffer 55.

Beide Berichte sollen sogleich gedruckt und in der nächsten Sitzung discutirt werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf die Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen eröffnet.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Die Commission habe bei diesem Gesetzvorschlage nur eine einzige Bemerkung gemacht, welche den Wunsch nach einer Erläuterung enthalte, nämlich, daß der Ausdruck „Ritterlehen" sich auf alle eigentliche Lehen ausdehnen möchte, was durch eine Bemerkung der Regierungscommission zu Protocoll erledigt werden könnte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Commission habe in Bezug auf den Art. 2, wo es am Ende heiße:

„ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen ꝛc., so „wie der Lehensnexus selbst bei Schupf-, Erb- und „Ritterlehen ꝛc."

die Bemerkung gemacht, daß das fünfte Constitutionsedict den Ausdruck „Ritterlehen“ nicht enthalte, daß die eigentlichen Lehen sich in Thron-, Fahnen- und Handlehen theilen, und daß nach der Definition derselben unter dem Ausdruck „Ritterlehen“ nur Handlehen verstanden werden könnten. Er sollte billig Bedenken tragen, sich mit dem Herrn Berichterstatter hierüber in eine Discussion einzulassen, indem er mit einem Feudalisten zu thun habe.

Es handle sich zwar nur von Worten; da er aber diese als Regierungscommissär ebenso wie das Wesentliche des Gesetzes zu vertheidigen habe, so müsse er sich wohl darauf einlassen.

Das fünfte Constitutionsedict enthalte den Ausdruck „Ritterlehen“ nicht mehr, weil das ganze Edict von nichts als von den Ritterlehen handle. Dieses Edict unterscheide zwischen eigentlichen und uneigentlichen Lehen; es bezeichne eigentliche Lehen als staatsrechtliche Verträge, uneigentliche Lehen als privatrechtliche. Nun sei durch den Ausdruck „Ritterlehen“ die Sache besser bezeichnet, als durch den Ausdruck eigentliche Lehen, denn es entstehe für Viele die Frage: was sind eigentliche Lehen? die Antwort sei „Ritterlehen.“

Das Ritter- und Lehenswesen seien Aeste eines Stammes.

Die Ritterwürde seie seiner Zeit eine der höchsten Würden gewesen, erhaben über alle Standes- und Geburtsvorzüge. Selbst Fürsten hätten sich erst die Ritterwürde erkämpfen müssen, nnd mit ritterlichen Thaten seie die Ertheilung von Ritterlehen verbunden gewesen.

Die Abtheilung der Ritterlehen in Thron-, Fahnen- und Handlehen beziehe sich nicht auf das Wesen des Lehens, sondern blos auf die Feierlichkeit der Belehnung, sie gehöre zum modernen Ceremoniell der Lehenhöfe, wie

aus dem Lehenedict hervorgehe. (Der Redner verliest den §. 7 des Lehensedicts über die Feierlichkeit der Belehnung).

Hiernach sei klar, daß der Ausdruck „Ritterlehen" im Gegensatz von Bauernlehen alles bezeichne, was das Gesetz bezeichnen wolle; es wolle alle Lehen, als vom Accis befreit, in sich begreifen. Thron-, Fahnen- und Handlehen seien Ritterlehen.

Wenn man statt Ritterlehen Handlehen setzen wollte, so wären die ersteren damit nicht vollständig bezeichnet. Uebrigens finde er keinen Anstand zu erklären, daß unter Ritterlehen alle eigentlichen Lehen im Sinne des Lehenedicts begriffen seien.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er glaube, daß die Terminologie des fünften Constitutionsedicts, als eine gesetzliche, hier bei Fassung eines Gesetzes seine Anwendung finde. Uebrigens seien unter den Handlehen einzelne, welche nicht Ritterlehen genannt werden könnten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Ausdruck „Ritterlehen" seie gewählt worden, um verständlicher zu seyn. Wenn gesagt würde: der Lehennexus von uneigentlichen und eigentlichen Lehen — so wäre dieß für Viele nicht so verständlich, als der Ausdruck: von Erbbeständen und Ritterlehen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er müsse der Bemerkung beistimmen, daß der Ausdruck Ritterlehen im Allgemeinen im Gegensatz von Bauern- oder Erblehen alle eigentliche, dem Lehenrecht angehörige, Lehen umfasse und bezeichne. Dieser Ausdruck sei gewiß besser gewählt, als wenn man in einem Gesetze von eigentlichen und uneigentlichen Lehen spräche, was ein Uebelstand seyn und so viel heißen würde, als: es giebt zweierlei Unterabtheilungen von Lehen, solche, auf welche der Begriff von

Lehen anwendbar, und solche, auf welche er nicht anwendbar ist.

Die Discussion gieng hierauf zu den einzelnen Artikeln des Gesetzvorschlags über.

Art. 1.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Warum die zweite Kammer von dem Vorschlage ihrer Commission abgegangen, sei nicht erörtert. (Der Redner verliest die betreffende Stelle des Commissionsberichts der zweiten Kammer). Sie müßten gestehen, daß Sie aus dem Commissionsberichte der ersten Kammer die Ursache nicht zu ergründen vermöchten, warum man von diesem Vorschlage abgegangen sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Bei der zweiten Kammer habe er bereits das Nöthige bemerkt, und wolle auch hier die Motive näher angeben. Was für die Freiheit der Abkömmlinge spreche, seie nicht anwendbar auf die Ahnen. Die Abkömmlinge seien von der Erbschaftsaccise frei, und jede Vermögensüberlassung, wenn sie auch in der Form eines Kaufs geschehe, seie mehr oder weniger eine anticipirte Vererbung. Die Ahnen seien von der Erbschaftsaccise nicht frei. Es wäre ein Widerspruch, wenn man bei der Erbschaft die Accise erheben, den Kauf aber davon frei lassen wollte. Nach dem Gang der Natur gehen die Güter von den Ahnen auf die Kinder über, und nicht umgekehrt. Die Ahnen übergeben oder überlassen sie den Kindern gewöhnlich zu einer Zeit, wo dieß ohnehin nach den Gesetzen der Natur bald eintreten müßte.

Die zweite Kammer habe geglaubt, es würde mehr Harmonie in das Gesetz kommen, wenn man in den Art. 1 Satz 1 den Beisatz machte „umgekehrt," weil der Art.

4 Satz 1 die Ahnen ohnehin auch Schenkungen von der Accise befreie.

Diese Harmonie läge aber nur in Worten, denn die Gründe, warum Ahnen bei Schenkungen für accisfrei erklärt worden, seien von ganz anderer Natur als diejenigen, welche die Befreiung der Abkömmlinge bei dem Vermögensübergang von Ahnen motiviren. Schenkungen an Ahnen würden aus Pietät und gewöhnlich nur dann gemacht, wenn sich Ahnen in bedürftigen Umständen befänden. Der

Art. 1.

so wie die

Art. 2. 3. und 4.

wurden einstimmig angenommen.

Hierauf wurde der ganze Gesetzvorschlag zur Abstimmung gebracht, und wie er von der zweiten Kammer mitgetheilt worden, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherrn zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente wurde nunmehr eröffnet.

Kreisdirector Fröhlich macht auf die im Commissionsbericht vorgeschlagene Redactionsveränderung aufmerksam, wonach statt des im Art. 1 des Gesetzvorschlags vorkommenden Ausdrucks:

„(statt des wirklich eingehenden Betrags der Bür-
„gerannahmstaxen)“

gesetzt werden sollte:

„statt des verordnungsmäßig angesetzten Betrags dieser Taxen.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die vorgeschlagene Redaction habe auf die Redaction des Gesetzes keinen Einfluß; er könne sie auch für keine Verbesserung halten.

Der Ausdruck: „statt des wirklich eingehenden Betrags“ heiße nichts anders, als: „statt des wandelbaren Betrags,“ wie er sich von Jahr zu Jahr ergebe. Die Bezugsberechtigten erhielten statt dieses wandelbaren Betrags eine jährliche fixe Rente.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch Sie hielten den Widerspruch nur für scheinbar, da, sobald einmal der Typus festgesetzt sei, die Rente nach dem herausgestellten Betrag bezahlt werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube nicht, daß man auf diese Bemerkung hin eine Abänderung beschließen sollte. Die Fassung lasse sich noch auf andere Art rechtfertigen. Wenn man nämlich als Ersatz ein Aversum gebe, so gebe man es für den Betrag des wirklichen Bezugs in einzelnen Fällen, und dieß seie unter dem wirklich (den Standes- und Grundherren) eingehenden Betrage hierzu verstehen.

Graf v. Enzenberg: Da die Bürgerannahmstaxen schon öfters mit den Bürgereinkaufsgeldern verwechselt worden, so wünsche er zu größerer Deutlichkeit, daß es heißen möchte:

„die Standes- und Grundherren, welchen nebst den „taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen der Fort„bezug der Einkaufsgelder zugestanden wor„den ist.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützen diesen Vorschlag.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn der Ausdruck im Gesetz erwähnt werden soll, so würde er viel eher darauf antragen, zu sagen:

„die Standes- und Grundherren erhalten neben den „herkömmlichen Bürgereinkaufsgeldern ꝛc.“

Es frage sich nur, ob es nöthig sei, dieß ins Gesetz auf-

zunehmen, oder ob nicht vielmehr eine Bitte an die Regierung genüge, durch ein Generale an die Administrativbehörden nochmals der so häufigen Verwechslung der Bürgereinkaufsgelder und der Annahmstaxen vorzubeugen.

Bei der Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde werden zwei ganz verschiedene Gattungen von Gebühren bezogen, nämlich die Annahmstaxe, welche eine öffentliche, nach allgemeinem Gesetz und gleicher Norm für das ganze Land für die Concession des Bürgerrechts angesetzte und erhobene Abgabe sei, und das Bürgereinkaufs- oder schlechthin Bürgergeld, welches in jeder Gemeinde für die Aufnahme in die Genossenschaft einer geschlossenen Gemeinde, theils an die Grundherrschaft bezahlt werde.

Dieses letztere, in so weit es die Grundherren beziehen, sei ein privatrechtliches Gefäll, welches auf der Grundherrlichkeit als solcher, nicht auf der Gerichtsbarkeit und Polizei beruhe, und daher auch bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Standes- und Grundherren nach wie vor geblieben sei.

Allein so einleuchtend der Unterschied zwischen Taxen und Bürgereinkaufsgeld sei, so wenig sei er doch in Praxi aufgefaßt worden. Es dürfte daher, statt eine Erläuterung hierüber in den vorliegenden Gesetzvorschlag einzurücken, die Bitte an die Regierung genügen, durch eine nochmalige Generalverfügung an die Administrativbehörden fernere Verwechslungen zu verhindern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die bisherige Erfahrung habe Sie überzeugt, daß zu Verhütung aller Mißverständnisse eine Instruction nothwendig sei. Sie träten daher dem Vorschlage des Herrn Staatsraths v. Türkheim bei.

Graf v. Enzenberg: Bei den Verhandlungen im Jahr 1825 über die Aufhebung der alten Abgaben, wo von den

Satzgeldern der Juden die Rede gewesen, habe er vorgeschlagen, statt Satzgelder, Satzertheilungsgelder zu setzen. Der damalige Herr Regierungscommissär, Staatsrath von Sensburg, habe dieß aber nicht für nöthig gehalten, wodurch in der Folge eine Menge unnöthiger Schreibereien entstanden seie.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Gesetz seie so klar, daß man es nicht klarer machen könne. Durch den vorgeschlagenen Beisatz würde das Gesetz in seiner Redaction verdorben.

Die Einkaufsgelder können nicht mit den Bürgerannahmstaxen verwechselt werden, denn letztere seien durch die Taxordnung festgesetzt.

Früher, wo die Standes- und Grundherren die Bürgerannahmstaxen und Einkaufsgelder zugleich bezogen hätten, können Verwechslungen eher eingetreten seyn, aber nicht mehr seit 1813, wo die Taxen von den Aemtern, die Einkaufsgelder aber von den standesherrlichen Verrechnungen erhoben würden.

Die Annahmstaxen seien durch die Tax- und Sportelordnung regulirt; die Einkaufsgelder aber für jeden Ort anders. Wenn aber keine Verwechslung mehr statt finden könne, wozu eine Bemerkung im Gesetz?

Er glaube die formellste Versicherung geben zu können, daß unter den taxordnungsmäßigen Bürgerannahmstaxen die Bürgereinkaufsgelder nicht verstanden seien, daß letztere den Standes- und Grundherren, neben der Entschädigung für die Bürgerannahmstaxen, gebühren.

Er nehme keinen Anstand zu versichern, daß bei Erlassung der Vollzugsverordnung dieses durch den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg vorgeschlagenen Beisatz (nicht Einkaufsgelder) bemerklich gemacht werden sollte.

Ein solcher Beisatz im Gesetz würde die Rückgabe desselben an die zweite Kammer nothwendig machen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Obgleich Sie von dem Grundsatz ausgiengen: superflua non nocent, so müßten Sie sich bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß obiger Beisatz in die zu erlassende Vollzugsverordnung aufgenommen werde, völlig beruhigen, und bitten, daß diese Erklärung in das Protocoll aufgenommen werde.

Der

Art. 1.

wurde einstimmig angenommen.

Art. 2.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Es sei häufig der Fall, daß die Ortsherrlichkeit getheilt gewesen, mithin auch das Bezugsrecht getheilt sei, und also hiernach auch die Entschädigung getheilt werden müßte. Es könne Streit darüber entstehen, wem die einzelne Annahmstaxe zu gut komme, um so mehr, als seit 1813 — 1824 die Standes- und Grundherren nicht gefragt worden, wer anzunehmen sei oder nicht. Um keinen Streit bei Berechnung der Entschädigung zu veranlassen, schlage er folgenden Zusatz vor:

„in Orten, wo das Bezugsrecht getheilt ist, soll das „Verhältniß des Antheils, zu dem ganzen Durchschnitts„ertrag der Entschädigung zu Grunde gelegt werden.“

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Auf diesen Zusatz könne sich weder die Regierung noch die Kammer einlassen. Wie viel Bürger in einem solchen Orte aufgenommen worden seien, werde sich bei der Berechnung ergeben; die Vertheilung der Entschädigung sei Sache der Betheiligten, und wenn sie sich nicht vereinigen können, Sache des Richters.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er glaube, daß sein Vorschlag die privatrechtlichen Verhältnisse sichere, indem ein

bestimmtes Theilungsverhältniß bestanden habe, auf welches aber seit dem Jahre 1813 keine Rücksicht genommen worden sei, so daß man nicht sagen könne, auf wessen Antheil die Angenommenen kämen.

Kreisdirector Fröhlich: Es sei nur die Frage: soll die Taxe in eine Rente verwandelt werden? Die Frage, wie diese Rente getheilt werden solle, berühre die Kammer nicht.

Auf die von dem Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh gestellte Frage: gegen wen die Betheiligten geschützt werden sollen? entgegnete der

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Gegen eine Verkürzung, welche sie durch Entzug ihrer Rechte seit 10 Jahren erleiden könnten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In einem solchen Condominatsort würden doch immer Bürger aufgenommen, und hiernach werde der Durchschnitt berechnet werden. Wie die Theilung zwischen den Condominaten geschehe, sei Privatsache, und gehöre nicht in das Gesetz.

Der

Art. 2.

wurde einstimmig angenommen.

Art. 3.

Frhr. v. Zobel: Der vorliegende Gesetzvorschlag spreche nur von den Standes- und ehemals unmittelbaren Grundherren; da aber die Billigkeit zu fordern scheine, daß der Breisgauer und der Pfälzer oder Centadel, der beinahe so viel wie der unmittelbare Adel verloren habe, auf gleichen Fuß wie der letztere gestellt werde, so wolle er der Kammer anheim stellen, ob die Regierung nicht gebeten werden solle, die Gleichstellung des verschiedenen Landadels auszusprechen, und den ehemals mittelbaren Adel für die Bürgerannahmstaxen zu entschädigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Antrag des Frhrn. v. Zobel verdiene alle Unterstützung, nur wüßten Sie nicht, ob jetzt der Ort dazu sei, und ob die Sache nicht in einer besondern Motion behandelt werden sollte. Solle dieß aber nur gelegenheitlich geschehen, so fühlten Sie sich verpflichtet, dem geäußerten Wunsche auch gelegenheitlich beizutreten.

Frhr. v. Zobel: Er habe geglaubt, der Billigkeit wegen die Sache in Anregung bringen zu müssen, und würde darüber eine besondere Motion machen, wenn er nicht besorgen müßte, die Regierung wegen der Ansicht der zweiten Kammer in Verlegenheit zu setzen.

Sein Wunsch gehe blos dahin, den Gerechtigkeitssinn der Regierung anzusprechen, damit die Mittel zu einer Gleichstellung ausfindig gemacht werden. Er wünsche, daß sich die Regierungscommission hierüber erklären möchte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Als Regierungscommissär habe er hierüber nichts zu erklären.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er unterstütze den Wunsch, daß endlich einmal auch der vormals landsässige Adel des Landes, welcher nicht viel weniger als der Reichsunmittelbare verloren habe, eine feste und billige Grundlage seiner Rechtsverhältnisse erhalten möge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei factisch, daß der Rechtszustand des vormals landsässigen Adels festgestellt seie; es sei gleichzeitig mit der Festsetzung desselben für den reichsritterschaftlichen Adel geschehen, und in demselben Regierungsblatt verkündet.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er müsse hierauf bemerken, daß der ehmals landsässige Adel, namentlich jener in der Pfalz, welcher durch das siebente Constitutionsedict vom Jahr 1807 dem übrigen Adel gleichgestellt gewesen, gegen die Declaration vom Jahr 1824 sogleich Vor-

stellung gemacht, bisher aber noch keine Entschließung darauf erhalten habe. Er wünsche, daß so viel möglich die Verhältnisse des begüterten Adels gleichgestellt werden möchten; sie seien gleiche Bürger eines Staates und hätten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten; schmerzlich müsse es daher für sie seyn, sich später zurückgesetzt zu sehen.

Frhr. v. Zobel: In den benachbarten Staaten z. B. in Baiern, herrsche hierin Gleichheit. Er beschränke sich darauf, daß sein Wunsch ins Protocoll aufgenommen werde, damit die Regierung darauf Rücksicht nehme.

Nach gehaltener Umfrage wurde gegen 2 Stimmen beschlossen, diesen Wunsch in das Protocoll aufzunehmen, und der

Art. 3.

einstimmig angenommen.

Art. 4.

Frhr. v. Zobel: Es könne seyn, daß ein Theil der abzulösenden Bürgerannahmstaxen Lehen- oder Fideicommiß-Parcellen seien; es wäre daher sehr zu wünschen, daß die hiefür bezahlte Entschädigungssumme nicht zum Nachtheil der Lehen- oder Fideicommiß-Nachfolger durchgebracht werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Bei Lehen werde der Lehenhof dafür sorgen, bei Familienfideicommissen die Agnaten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Für die Erhaltung der Fideicommisse, welche vom Staat garantirt seien, könne nicht gesorgt werden, so lange nicht die in neuern Zeiten von neuem eingeleiteten Vorarbeiten für die Errichtung einer Landtafel zu einem Resultate gediehen, und eine beruhigende Auskunft hierüber wäre sehr zu wünschen. Wenn der Fideicommißinhaber nicht redlich

sei, so könne er, bei dem gegenwärtigen Mangel aller Aufsicht, dem Fideicommiß entziehen, was er wolle.

Frhr. v. Racknitz: Im vorigen Jahre seien sämmtliche Grundherren befragt worden, ob sie gegen das zu entwerfende Gesetz wegen Verwandlung der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente nichts zu erinnern hätten. Bei dieser Gelegenheit habe er den Wunsch geäußert, daß dafür gesorgt werde, daß der Einfluß der Grundherren auf die Bürgerannahme nicht geschmälert werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Bei Lesung der Acten habe er gefunden, daß mehrere Grundherren diese Bemerkung gemacht hätten; er habe aber in seinem Vortrage nichts davon erwähnt. Das Gesetz spreche von nichts, als von der Verwandlung des wirklichen Bezugs in eine fixe Rente; alle übrigen Verhältnisse, wovon nichts gesagt sei, bleiben unverändert.

Der

Art. 4.

wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde über den ganzen Gesetzentwurf abgestimmt, und derselbe mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Bisher hätten für die Branntweinbrenner zweierlei Erhebungsarten statt gehabt, und es sei in der Willkühr des Pflichtigen gestanden, auf welche Weise er zahlen wollte; die gegenwärtige Bezugsart sei einfacher, und minder kostbar, als die vorige. Sie wünschten von dem Herrn Regierungscommissär hierüber eine Erläuterung zu erhal-

ten, da dem Vernehmen nach mancher Gewerbsmann in Zukunft statt 4; 8 kr. per Maß Kesselgeld, sonach das Doppelte des vorigen bezahlen müsse.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Wer das Branntweinbrennen als Nebengewerbe betreibe, habe bisher das entweder das Kesselgeld oder die Accise bezahlen müssen. Nach dem neuen Gesetz werde aber blos das Kesselgeld bezahlt, welches nicht mehr als das frühere betrage.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wollten nur darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche das Branntweinbrennen als Nebengewerb betrieben, jetzt doppelt so viel bezahlen müssen, als früher.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei ein Unterschied gemacht zwischen Landwirthen und denjenigen, welche das Branntweinbrennen ständig trieben.

Es liege dieß in der Natur der Sache. Landwirthe brennen nur periodisch; Branntweinbrenner von Profession aber längere Zeit. Für jene müsse also das Kesselgeld niederer seyn.

Die

Art. 1. und 2.

wurden ohne Discussion einstimmig angenommen.

Art. 3.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Regierungscommission habe bei Uebergabe des Gesetzes geäußert, daß die Tarifsätze bei Nr. 3. die bisherigen seien. Dieß sei nicht der Fall, indem, wie Sie selbst schon oben bemerkt hätten, Sie nunmehr das Doppelte, nämlich 8 kr. Kesselgeld statt 4 kr. bezahlen müßten.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Tarifsätze seien die nämlichen, nur bei den Bierbrauern finde eine Ausnahme statt, diese müßten statt der frühern Abgabe von 4 kr.; 8 kr. bezahlen. Diese Ausnahme seie durch die Natur

der Sache gerechtfertigt. Das Gesetz begünstige die Landwirthe, welche nur zahmes oder wildes Obst brennen wollen. Diese zahlen nur 2 kr., weil das Branntweinbrennen aus solchen Abfällen gewöhnlich nur kurze Zeit daure. Von Gewerbsleuten, welche sich mit dem Branntweinbrennen regelmäßig beschäftigen, fordere das Gesetz das Doppelte, nämlich 4 kr.; aus dem Grund, weil sie sich länger damit abgeben.

Von einer andern Klasse, welche die Erlaubniß habe, alle Stoffe zu brennen, fordere das Gesetz noch so viel als von den Nebleuten, aus dem Grunde, weil das Kartoffel- und Fruchtbrennen, den größten Theil des Jahres betrieben werden könne.

Von Gewerbsleuten, welche unbeschränkte Erlaubniß haben, fordere es mehr als von Landwirthen, nämlich wieder das Doppelte.

Das frühere Gesetz habe das Nämliche ausgesprochen, nur seien die Abfälle von den Bierbrauern ausgenommen gewesen, und dieß war offenbar ein Fehler, weil die Branntweinbrennerei bei Bierbrauereien den größten Theil des Jahres daure.

Uebrigens hätten die Bierbrauereien dadurch wesentlich gewonnen, daß sie die Auflage auf das Malz nicht mehr zu bezahlen hätten.

Der

Art. 3. und 4.

wurde einstimmig angenommen.

Art. 5.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Es seie in diesem Artikel nicht gesagt, wie es mit der Verwahrung der Helme gehalten werden solle, wenn der Besitzer des zugehörigen Kessels die Abgabe nicht gelöst habe, somit nicht brennen dürfe.

Frhr. v. Racknitz: Es könne keiner einen Helm haben, ohne ein Patent zu lösen.

Die

Art. 5. und 6.

wurden einstimmig angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg fragen: wie sich die Summe des Bezugs zu der frühern verhalte?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Sie sei durchaus die bisherige.

Der

Art. 7. und 8.

wurden angenommen.

Hierauf wurde das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht, und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Das hohe Präsidium bemerkte, daß von den heute angenommenen 3 Gesetzvorschlägen der wegen Aufhebung der Kaufs- Erbschafts- und Schenkungsaccise als Finanzgesetz zu betrachten seyn werde, der wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen hingegen nicht als Finanzgesetz anzusehen und von der ersten Kammer zu überreichen seyn möchte, daß aber die Kammer wegen des dritten, nämlich wegen der Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein erst noch zu entscheiden habe, ob sie es als ein Finanzgesetz ansehe oder nicht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn die zweite Kammer Anspruch darauf mache, dasselbe als ein Finanzgesetz behandelt zu wissen, so hätte sie nicht die Art. 6 und 8 darin lassen dürfen, denn Strafbestimmungen seien kein Finanzgesetz. Wenn unter 100 §§. 99 ein Finanzgesetz betreffen, und einer dieses nicht sei, so seie dadurch auf die Behandlung des ganzen Gesetzes als Finanzgesetz

verzichtet, und obgleich die Strafbestimmungen im Art. 6 und 8, welche nicht als Finanzgesetz betrachtet werden können, den geringsten Theil des Ganzen ausmachen, so könne doch dieses nicht mehr von einander gerissen und der Consequenz wegen als Gesetz vermischten Inhalts, nicht als Finanzgesetz behandelt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie glauben, daß man dieses Gesetz unter Wahrung der Rechte der ersten Kammer und ohne auszusprechen, daß man es für ein Finanzgesetz halte, an die zweite Kammer zurückgeben könnte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man könne den Gesetzentwurf nicht an die zweite Kammer zurückgeben, ohne durch diese eigene Handlung selbst auszusprechen, daß man ihn als Finanzgegenstand anerkenne.

Kreisdirector Fröhlich: Er müsse dieses Gesetz wenigstens seinem Hauptinhalt und Gegenstand nach für ein Finanzgesetz ansehen, weil die darin enthaltenen Strafen nichts Neues enthielten, sondern blos aus der ältern Accisordnung aufgenommen seien.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn auch die darin enthaltenen Strafbestimmungen nur eine Bestätigung des Alten seie, so sei dieß doch in jedem Fall kein Ausspruch über einen Finanzgegenstand.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es handle sich blos davon, daß in ein Finanzgesetz ein §. aufgenommen worden, welcher nicht rein Finanzgegenstand sei. Da es sich nicht vom Verwerfen des Gesetzes, sondern von der Uebergabe handle, so möchte die Sache nach dem Antrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg zu erledigen seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man könne sich nicht gegen seine eigene Handlungen verwahren.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Im Leben komme oft der Fall vor, daß man sage: ich gebe das zu, doch darf keine Consequenz für andere Fälle daraus gezogen werden.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Es sei eine schlimme Sache um ein Präjudiz. Dieses werde nach vorhergegangenen Fällen beurtheilt; er stimme der Meinung des Herrn Staatsraths v. Türkheim bei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: In jedem Fall habe die zweite Kammer mehr Recht zur Uebergabe als die erste, weil der Gesetzvorschlag seinem wesentlichen Theil nach ein Finanzgesetz sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Man könnte auch ohne Verwahrung der zweiten Kammer bemerken, daß man ihr dieses Gesetz zurücksende, weil man glaube, daß der größere Theil desselben Finanzgegenstand sei.

Bei gehaltener Umfrage entschied sich die Kammer mit eminenter Stimmenmehrheit dafür:

1) daß das Gesetz wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise ein Finanzgesetz, und mithin an die zweite Kammer zurückzusenden sei;
2) daß der Gesetzvorschlag wegen Verwandlung der Bürgerannahmstaxen in ein jährliche Rente kein Finanzgesetz und von der ersten Kammer zu übergeben, und
3) daß der Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein mit dem von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg vorgeschlagenen Zusatz, wonach es seinem größern Theile nach Finanzgesetz sei, an die zweite Kammer zurückzusenden sei.

Seine Hoheit der Präsident legten ein während der Sitzung eingegangenes Schreiben des Herrn Staats- und

Cabinetsministers Frhrn. v. Berstett vor, wonach der Legationsrath v. Mollenbec mit der Vertheidigung des Budgets des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt worden ist.

Beilage Ziffer 49. (ungedruckt).

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 53.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

1) von Ahnen auf Abkömmlinge;
2) von einem Ehegatten an den andern;
3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;
4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der verstorbenen;
5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

a. der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehenscanons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.
b. Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche

Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterstützung wird aufgehoben.

Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei Schenkungen unter Lebenden:

1) an Ahnen und deren Geschwister;
2) an Ehegatten;
3) an Geschwister und deren Abkömmlinge;
4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
5) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich
6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt den vorstehenden Gesetzvorschlag an.

Karlsruhe, den 31. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 54.

Commissionsbericht

über

die Verwendung der in den Jahren 1824, 1825 und 1826 in die Amortisationscasse geflossenen Gelder.

Erstattet vom Geh. Rath Grafen v. Enzenberg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Beehrt mit dem Auftrage, Ihnen Bericht über die, von dem ständischen Ausschuß gepflogene Prüfung der Amortisationscasserechnungen von den Jahren 1824, 1825 und 1826, im Namen Ihrer Budgetcommission zu erstatten, säume ich nicht diesem ehrenvollen Auftrage zu entsprechen, und vorläufig zu bemerken, daß die gründlichen, erschöpfenden, und in das genaueste Detail eingehenden Berichte des ständischen Ausschusses nicht nur vollen Beifall und dankbare Anerkennung von Seiten der hohen Kammer verdienen, sondern auch den Berichterstatter nebst großer Erleichterung seiner Arbeit in die Lage setzen, nur Weniges hinzufügen zu können.

Was die Zweckmäßigkeit und den wohlthätigen Einfluß dieser Anstalt betrifft, so ist seit der Entstehung derselben schon so viel Rühmliches aus reinem Gefühl der wahren

Anerkenntniß gesagt worden, daß Sie mir, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! eine Wiederholung um so eher erlassen werden, als die Größe unseres Staatscredits, die Pünktlichkeit der Zinszahlung und die planmäßig fortgesetzte Schuldentilgung den Ruhm dieser Anstalt verkünden.

Ich gehe nun nach diesem wenigen Vorausgesagten zur Prüfung der Rechnungen selbst über.

Die erste ist jene vom Jahr 1824, wobei, wie bei den beiden andern Amortisationscasserechnungen, die aus dem Geist dieser Anstalt hervorgehenden Hauptbetrachtungen am ersten ins Auge zu fassen sind, nämlich:

a. Ist die Amortisationscasse mit den hinlänglichen Fonds dotirt gewesen?
b. Hat die Amortisationscasse ihre Verpflichtung hinsichtlich der Zinszahlung und planmäßigen Schuldentilgung erfüllt? und
c. wie ist am Schluß des Rechnungsjahrs der Stand der Staatsschuld gewesen? Hat sich solche vermehrt oder vermindert?

Der ständische Ausschuß ist bei der Prüfung der Rechnung vom Jahr 1824 gleich auf die Frage gekommen, nach welchen Normen diese Rechnung geprüft werden solle, da das auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommene Budget pro 1825/27 das Jahr 1824 nicht begreifen kann, allein derselbe hat sich nicht dabei aufgehalten, indem die Untersuchung, welche Bestimmung für das Jahr 1824, nach dem Geiste der Verfassung zur Norm dienen solle, durch die Budgetsaufstellung den Werth verlor, und erklärte das Resultat als ganz befriedigend, da alle der Amortisationscasse obliegenden Verpflichtungen von ihr auf das Genaueste erfüllt wurden, wozu dieselbe von der Staatscasse mit den nöthigen Fonds versehen war.

Rechnungsjahr 1824.

Als Dotation aus Staatsrevenüen wurden zur Amortisationscasse gegeben:

a. Für Administrationskosten	14,000		
b. Zinse	790,000		
	804,000		
c. Für den Tilgungsfond .	104,000		
		900,000	—

Verwendet wurden:

ad a. Für Administrationskosten	14,224	38	
ad b. Für Zinse . .	785,391	2	
		799,615	40
es blieben also zur Schuldentilgung übrig		108,384	20
außerdem wurden der Casse ihre eigenen Revenüen zur Schuldentilgung überlassen mit		127,083	49⅜
zusammen		235,468	9⅞

Da aber in diesem Jahre zu Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse wegen des Wasserschadens ein Anlehen gemacht worden mit . . 700,000
und überdieß der Amortisationscasse verschiedene ältere, aus der Periode vor dem 1. Juni 1820 herrührende Schuldposten überwiesen wurden mit . 171,889 13¾
so hat sich der Schuldenstand pro 1824/25 vermehrt um 636,421 4⅜
wird hiezu der Passivstand auf 1. Juni 1824 gerechnet mit 13,356,187 3⅛
so erscheint als Passivstand für den 1. Juni 1825 . . . . . 13,992,608 7⅞

Rechnungsjahr 1825.

Die Dotation aus Staatsrevenüen nach dem mit den Ständen vereinbarten Budget war:

a. Für Administrationskosten	12,000 —	
b. Zinsen und Entschädigungsrenten . . .	1,042,173 20	
	1,054,173 20	
c. Für den Tilgungsfond .	119,793 19	
Es wurden daher der Amortisationscasse verabfolgt .	1,173,966 39	
und zwar beträgt die Einnahme der beiden Positionen a und b . . .		1,054,173 20
Verwendet wurden:		
ad a. Für Administrationskosten	16,266 54⅞	
ad b. Für Zinsen und Entschädigungsrenten . . .	872,926 1⅛	
		889,192 55⅝
es blieben also übrig		164,980 24⅜

welche aber bis zur Regulirung des noch weitern Theils der in Vorschlag gebrachten Entschädigungen bei der Amortisationscasse deponirt bleiben.

Der Tilgungsfond wurde zur Schuldenzahlung verwendet mit 119,793 19.

Da aber in diesem Jahre der Amortisationscasse an Bezirksschulden, rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D. und b. Gefälls-Entschädigungscapitalien ꝛc. zugewiesen worden sind mit 4,300,952 24⅜

durch obigen Tilgungsfond aber nur gezahlt wurden	119,790 19
so hat sich der Schuldenstand pro 1825/26 vermehrt um	4,181,159 5⅜
Derselbe beträgt daher mit dem Schuldenstand auf den 1. Juni 1826 mit . .	13,992,608 7⅛
auf den 1. Juni 1826 . . .	18,173,767 13⅝

Rechnungsjahr 1826.

Die Amortisationscasse erhielt die budgetmäßige Dotation, und zwar:

a. Für Administrationskosten 12,000 —
b. Zinse u. Entschädigungsrenten 1,064,856 40

1,076,856 40

c. Tilgungsfond 129,066 18

Es wurden daher der Amortisationscasse baar verabfolgt 1,205,922 58

Verwendet wurden aus der Einnahme a und b. 1,076,856 40

und zwar:

ad a. Administrationskosten 18,901 9⅛
ad b. Zinse- und Entschädigungsrenten . . . 911,872 35

zusammen 930,773 44⅛

also weniger um 146,082 fl. 55⅛ kr., welche aus Mangel der Regulirung der in Vorschlag gebrachten Entschädigungen noch nicht ausgezahlt werden konnten, und daher auch noch vorräthig sind.

Der Tilgungsfond wurde zur Zahlung der Passiven wirklich verwendet mit 129,066 18

Ebenso die aus dem Grundstocksvermögen bezogenen 587,602 fl. 41⅛ kr. nach Abzug der in den vorigen Jahren 1824 und 1825 für den Salinenbau anticipirten 188,506 fl. 15 kr. . . . 399,096 26⅛

Außerdem haben sich die Schulden durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes und durch die der Amortisa-

tionscasse aus der Periode vom 1. Juni 1820 überwiesenen Activen vermindert um	1,664,544	24⅛
Im Ganzen hat sich also der Schuldenstand vermindert um	2,192,707	9
und wenn dieser Betrag an dem Stand des vorigen Jahres zu	18,173,767	13⅛
abgezogen wird, so erscheint auf 1. Juni 1827	15,981,060	4⅛
Vergleicht man hiemit den Stand auf 1. Juni 1824 mit	13,356,187	3⅛
so ergibt sich, daß im Laufe der letzten drei Jahre 1824, 1825 und 1826 die Schulden im Ganzen sich vermehrt haben um	2,624,873	1⅞

Aus diesen hier vor Augen gelegten Nachweisungen werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! entnehmen, daß die im Anfang dieses Berichts vorangeschickten Betrachtungen in jedem Rechnungsjahr erfüllt worden sind, denn die Amortisationscasse hat ihre Dotation richtig empfangen, hat ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt; nicht minder ist auch in jedem Jahr die Summe angegeben, um welche sich die Staatsschuld vermehrt oder vermindert hat.

Die Vermehrung derselben in den 3 Budgetsjahren von 2,624,873 fl. 1⅞ kr. verdient aber wirklich keine Erwähnung, da solche unbedeutend ist, im Gegensatze der Lasten, die diese drei Budgetsjahre der Amortisationscasse aufbürdeten.

Die Bemerkungen, welche der ständische Ausschuß zu den Rechnungen der Jahre 1824, 1825 und 1826 gemacht hat, sind vollständig berücksichtigt und erledigt wor-

den, welches selbst der Bericht des Jahres 1826 anerkennt; übrigens sind dieselbe nebst den gehörigen Aufklärungen in dem Berichte der zweiten Kammer namentlich aufgeführt und vollständig erläutert, welcher Bericht überhaupt das Ganze der Amortisationscasse so gründlich und detailirt mit allen Nachweisungen aufführt, daß ich nur abschreiben müßte, wenn ich meinem gegenwärtigen Bericht noch etwas beifügen wollte. Ich schließe daher solchen im vollem Einklange mit jenem der zweiten Kammer, mit dem Antrage auf:

Anerkennung der gesetz- und zweckmäßigen Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826.

Beilage Ziffer 55.

Commissionsbericht

über

das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Erstattet vom Geh. Rath Grafen v. Enzenberg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Das Budget für die Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829 und 1830, welches in drei Einnahms- und eben so vielen Ausgabspositionen besteht, nebst dem, dasselbe begleitenden Gesetz in 5 Artikeln, liefert zwar einen

reichhaltigen Stoff der Beruhigung für die Sicherheit des Staatscredits, allein keinen solchen für den Berichtserstatter, da die auf die sichersten Quellen der Staatseinkünfte gebauten Einnahmen, die auf die genauesten Rechnungen und Ausweise gestützten Ausgaben, und die Klarheit der ganzen Uebersicht, noch mehr erläutert durch den erschöpfenden Bericht der zweiten Kammer, fast nichts mehr zu sagen übrig lassen. Die wenigen Worte, die ich daher noch im Namen Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! beisetzen kann, betreffen:

1) die Artikel 1 bis 5 des Gesetzes, gegen welche nicht die mindeste Erinnerung Platz greifen kann, da solche nichts Neues enthalten, sondern nur jene gesetzlichen Bestimmungen umfassen, die früher schon von Ihnen bewilligt wurden, und dem Geist und Zweck dieser Staatsschuldentilgungsanstalt angemessen sind, und können daher nicht anders als von Ihrer Commission die vollste Annahme finden.

2) Was die Einnahmspositionen betrifft, so findet hier gar keine Bemerkung Platz, da es eigentlich im Grunde ganz gleich ist, auf welche Quellen und wie viel darauf angewiesen ist, da auf der ganzen Staatseinnahme die eigentliche Verbindlichkeit ruht, die Amortisationscasse mit den gesetzlichen Bedürfnissen zu dotiren. Indessen ist es immer gut und zweckmäßig, wenn auch bei diesem Verhältniß die Quellen genau bestimmt sind, aus welchen die nöthigen Fonds genommen werden können.

3) Hinsichtlich einiger, bei den Ausgaben ins Auge fallenden Verschiedenheiten der Ansätze, finden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! die vollkommen genügende Aufklärung, nicht nur in dem Vortrage der hohen Regierung selbst, sondern auch in dem Bericht der zweiten Kammer, worin durch specielle Nachweisungen noch deutlicher der Vortrag der hohen Regierung aufgehellt ist. Sie

finden darin den beruhigenden Grund, warum für die Administrationskosten eine jährliche weitere Summe von 1000 fl. angesetzt ist, nicht minder den Aufschluß, warum im Jahr 1829 die Summe der Zinsen höher ist, als im Jahr 1828, und im Jahr 1830 auf einmal sich so bedeutend mindert. Sie finden endlich die Beruhigung, wie es den zweckmäßigen Anordnungen der Direction der Amortisationscasse möglich war, die neue Belastung der Schuldentilgungscasse durch Bezirksschulden, Entschädigungsrenten ꝛc., ohne neue Quellen zu eröffnen, durch eigene Kräfte den Schuldentilgungsfond um die bedeutende Summe von 18,300 fl. für das erste Jahr 1828 zu erhöhen, der sodann durch Zuschlagung seiner Procente sich wieder selbst vergrößert.

Nach allem diesem trägt daher, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihre Commission auf die Annahme des Budgets, wie es vorgelegt worden, an.

Dreizehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 21. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner, und
des Frhrn. v. Racknitz.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Böckh.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer wegen Verwendung der für die letzte Budgetsperiode bestimmten Gelder vor, worin auf Dank an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, für den huldreich gewährten Beitrag von 18,000 fl. zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse; ferner auf Genehmigung der Verwendung der für die Etatsjahre 1824 — 26 bestimmten Gelder, und darauf, daß sowohl der Ueberschuß des Betriebsfonds der Verwaltungscassen mit 136,631 fl. 25½ kr. der Amortisationscasse in Activresten zur Schuldenzahlung

überwiesen, als auch die disponiblen Fonds der Staatsgewerbscassen bei der Amortisationscasse verzinslich angelegt werden, angetragen wird.

Beilage Ziffer 57.

Diese Mittheilung wurde der Budgetscommission zugewiesen.

Hierauf legten Se. Hoheit eine Petition des Frhrn. v. Schönau zu Wehr um Intercession der Kammer, daß der Ausgangszoll auf Holz und Kohlen nicht erhöht werden möchte, vor,

Beilage Ziffer 58. (ungedruckt).

welche der Petitionscommission zugestellt wurde.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Commissionsbericht, die Verwendung der in den Jahren 1824—1826 in die Amortisationscasse geflossenen Gelder betreffend.

Da über denselben keine Bemerkung gemacht wurde, so schritt man zur Abstimmung, wornach die Kammer dem Antrage des Commissionsberichts

die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824 — 26 anzuerkennen,

mit Stimmeneinhelligkeit beitrat.

Nunmehr wurde das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828 — 30 vorgelesen, und da im Allgemeinen nichts über dasselbe bemerkt wurde, zuerst über die einzelnen Artikel des Gesetzvorschlags abgestimmt, und sowohl diese als das ganze Gesetz ohne Discussion einstimmig angenommen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 57.

Dem Hohen Präsidio der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, die von der hohen Regierung zunächst der zweiten Kammer gemachten Vorlagen, die Verwendung der für die Etatsjahre 1824, 1825, 1826 bestimmten Gelder betreffend, in der Anlage mit der ergebensten Bemerkung zu communiciren, daß die zweite Kammer, nach sorgfältiger Prüfung derselben, in der heutigen Sitzung beschlossen hat:

1) „wegen des von Sr. Königlichen Hoheit auch in „den genannten Etatsjahren huldvoll gewährten Bei„trags von 18,000 fl. zur Bestreitung der Staatsbe„dürfnisse den ehrerbietigsten Dank der Kammer im „Protocoll niederzulegen;

2) „die Verwendung der für die nämlichen Jahre be„stimmten Gelder ohne einige Ausnahme anzuerken„nen; endlich:

3) „darauf anzutragen, daß sowohl der Ueberschuß des „Betriebsfonds der Verwaltungscassen mit 136,631 fl. „25½ kr. der Amortisationscasse in Activresten zur „Schuldenzahlung überwiesen, als die disponible Fonds „der Staatsgewerbscassen bei der Amortisationscasse „verzinslich angelegt werden.

Damit erlaube ich mir zugleich, die Bitte zu verbinden, daß ich von den dortseits gefaßten Beschlüssen seiner Zeit in hochgefällige Kenntniß gesetzt werden möge.

Karlsruhe den 19. April 1828.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Jolly.

Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herrn Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und
des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Gulat.

Das Protocoll der vorletzten und letzten Sitzung wurde verlesen und mit einigen, sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des von derselben angenommenen Budgets des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums.
Beilage Ziffer 59. (ungedruckt)

2) wegen des von derselben angenommenen Gesetzvorschlags, die Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse betreffend.

Beilage Ziffer 60. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 60.

3) in Betreff einer von derselben an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der provisorischen Verordnungen beschlossenen Adresse.

Beilage Ziffer 61. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 61.

4) in Betreff einer von derselben weiter beschlossenen Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, so wie des dermaligen Bestandes der Standes- und Grundherrschaften.

Beilage Ziffer 62. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 62.

Die erste Mittheilung wurde der Budgetscommission zugestellt, die drei übrigen an eine Vorberathung verwiesen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert erstattete der Frhr. v. Zobel, Namens der Petitionscommission Bericht über die Petition des Frhrn. v. Schönau zu Wehr, um Intercession der Kammer, daß der Ausgangszoll von Holz und Kohlen nicht erhöht werde.

Beilage Ziffer 63.

Bei der darüber sogleich eröffneten Discussion bemerkte der Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Sache sei von vielseitigem Interesse, indem auf der einen Seite nicht sowohl die Wohlfeilheit für die Holzconsumenten, als vielmehr der nachhaltige Bedarf für die Fabriken, namentlich die Eisenwerke, und auf der andern Seite das unverkennbare Interesse der Waldeigenthümer zu berücksichtigen sei. In diesem Augenblick sei es jedoch nicht wohl

möglich, über diesen Gegenstand eine umfassende Berathung zu pflegen. Die Frage, ob die Sache auf sich zu beruhen habe, hänge davon ab, zu wissen, welche Rücksicht auf die angeblich in entgegengesetzter Tendenz an die zweite Kammer gelangte Eingabe genommen worden sei. Er trage daher darauf an: anstatt die Petition auf sich beruhen zu lassen, dieselbe an die zweite Kammer zu geben, weil diese sich gegenwärtig mit demselben und ähnlichen, damit in Verbindung stehenden Gegenständen beschäftige.

Geh. Hofrath Ecker: Er müsse eine Thatsache, die in der Petition gegen die Erhöhung als Grund angeführt werde, berichtigen. Es werde darin vom Sinken der Holzpreise gesprochen, wovon man wenigstens in der Gegend von Freiburg nichts wisse, indem im Gegentheil erst vor Kurzem das Holz um 2 fl. per Klafter im Preise gestiegen sei. Ein Fallen der Preise sei nicht zu fürchten, da in Zeit von 15 Jahren sich der Holzpreis in Freiburg verdoppelt habe.

Frhr. v. Zobel: Die Commission sei nicht der Meinung, die Sache ganz auf sich beruhen zu lassen, sondern nur so lange, bis man wisse, welchen Erfolg die von den Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleuten bei der zweiten Kammer eingereichte Petition gehabt habe.

Kreisdirector Fröhlich tritt der Meinung des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim bei. Die zweite Kammer werde auf die Eingabe der Freiburger Fabrikanten, wegen Beschränkung der Holzausfuhr, einen Beschluß fassen und die Sache besser beurtheilen können, wenn sie die gegenwärtige Petition zur rechten Zeit erhalte.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Von einer Zollerhöhung habe er nichts gehört, wohl aber davon, daß die Einwohner von Freiburg und der Umgegend sich über steigende Holzpreise beschwert haben. Allein die Holzpreise von

Freiburg hätten noch nicht die Höhe erreicht, auf der sie in andern Gegenden des Landes stünden. So koste das Klafter Buchenholz in Mannheim 16—17 fl., in Karlsruhe 15 fl., in Offenburg 11—12 fl., in Freiburg 10 fl.

Man könnte die vorliegende Petition an das Finanzministerium zur Berücksichtigung geben.

Geh. Hofrath Ecker: Man könnte diese Aufzählung der Holzpreise in ab- und aufsteigender Progression noch vermehren. Freiburg liege am Fuße des Schwarzwaldes, in diesem selbst koste das Klafter 3, auch wohl 2 fl. und noch weniger. Wenn in holzreichen Gegenden die Preise täglich höher stiegen, so müsse es den Bewohnern um so fühlbarer seyn. Für diese Gegenden könnten die Holzpreise holzarmer Länder keinen Maßstab abgeben. Mannheim könne für Freiburg in den Holzpreisen eben so wenig als Maßstab gelten, als für jene Stadt niederländische oder holländische Städte, wo ein Klafter Holz 20 und 30 fl. koste.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Nach allem, was über die Verhältnisse bemerkt worden, sei die ganze Vorstellung nicht brauchbar, um daraus Veranlassung zu allgemeinen Erörterungen zu nehmen.

Das Wenige, was darin gesagt sei, sei zum Theil unrichtig. Verschiedene Interessen stünden hier einander entgegen. Was die Localverhältnisse von Freiburg betreffe, so hätten diese keinen Bezug auf den Petenten. Was seinem Interesse etwa entgegengestellt werden könnte, wäre vielmehr die Frage: ob für die in seiner Gegend befindlichen Eisenwerke und andere Fabriken, welche einen großen Holzbedarf haben, derselbe nachhaltig und in solchen Preisen gesichert seie, welche ihnen möglich mache, mit den vielen sie umgebenden Etablissements derselben Gattung in der Schweiz und dem Elsaß, welche manches

Andere vor ihnen voraus hätten, Concurrenz zu halten. Wenn er vorgeschlagen habe, die Petition an die zweite Kammer zu geben, so habe er es nicht gethan, weil er glaube, daß dieselbe hieraus ein größeres Licht schöpfen werde, sondern nur, weil dieselbe gleichsam als eine Replik auf eine Eingabe von entgegengesetzter Tendenz, welche gegenwärtig dort vorliegen soll, zu betrachten sei, und die Sache, so wie überhaupt Alles, was auf Zollverhältnisse Bezug habe, gegenwärtig dort, nicht aber in dieser Kammer verhandelt werde.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er stimme dem Commissionsantrage bei, theils weil die Petition ein specielles Verhältniß berühre, theils indem eine Bittschrift, worin gerade das Gegentheil begehrt werde, an die zweite Kammer gelangt sei, man also fragen könnte, ob nicht in diesem Fall jene die erhaltene Petition eben so gut hieher geben könne, zumal da es sich von Aufhebung einer bestehenden Vorschrift handle.

Was die Holzpreise betreffe, so sei richtig bemerkt worden, daß die Freiburger Localpreise niederer stehen, als die der andern Hauptstädte. Es scheine, daß die niedern Preise jener Gegend die Einwohner verwöhnt haben. Das Steigen derselben sei eine wohlthätige Folge der neuern gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der Aufhebung des Ausfuhrverbots.

Die Rechte der Benutzung des Eigenthums giengen dem Vortheil der Consumenten und Gewerbtreibenden vor; er müsse sich daher im Voraus gegen jede Beschränkung erklären, welche den Eigenthümern der Waldungen aus jenem Grund auferlegt werden wollten, da es nicht an den einzelnen Bürger sondern an den Staat gefordert werden könne, inländische Gewerbe zu begünstigen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er begreife nicht,

wie eine so wenig dazu geeignete Eingabe die Veranlassung zu weitläufigen Erörterungen seyn könne, und enthalte sich daher aller weitern Bemerkungen, die hier zu nichts führen könnten.

Das hohe Präsidium stellte nunmehr die Frage:

ob die Petition nach dem Commissionsantrage auf sich zu beruhen habe, oder nach dem Antrage des Frhn. v. Türkheim der zweiten Kammer zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen, oder ob endlich dieselbe dem Staatsministerium zu übergeben sei?

Nach gehaltener Abstimmung erklärte sich die Kammer gegen 2 Stimmen mit dem Commissionsantrage einverstanden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 60.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Quellen des Einkommens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind:

a) Der Ertrag des Gemeindevermögens.

b) Der Ertrag von Taxen, Gebühren und Strafen, welche in die Gemeindecasse fließen,

c) Umlagen nach dem für die Staatssteuern festgesetzten oder nach einem andern, den besondern Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß.

d) Octroigefälle.

e) Besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2.

Durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß werden in der Regel gedeckt alle uneigentlichen Gemeindebedürfnisse. — In diesem Falle werden auch die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Num. 6. 7. 8. 9. genannten Personen, sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beigezogen.

Die uneigentlichen Gemeindebedürfnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau ausserhalb Orts, so weit sich

solcher nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

Frei von jenen Umlagen sind die Steuercapitalien der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer; desgleichen ist frei das Steuercapital der milden Ortsstiftungen, dessen Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinden gelegen ist, welchen die Stiftungen gewidmet sind.

§. 3.

Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, und Ausmärker sind einzuladen, bei der Berathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die uneigentlichen Gemeindebedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten haben gleich den Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses entscheidende Stimme. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in demselben Verhältniß, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft. In jedem Fall, mag die Zahl der steuerbaren Nichtbürger auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter derselben zugelassen werden.

Den Verwaltern des Domänen-Fiscus, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfnißetat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen; auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4.

Die eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse werden gedeckt:

a) Durch den in die Gemeindecasse fließenden Ertrag des Gemeindevermögens, der Taxen, Gebühren und Strafen, so wie der bestehenden Octroi-Gefälle; wenn dieser nicht reicht,

b) Durch eine Auflage auf die, einzelnen Bürgern zustehende Bürgernutzung, wenn der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses solche beschließt; reicht auch diese nicht hin

c) durch Umlagen nach dem Staats- oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Falle einer Umlage nach dem Staatssteuerfuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbsteuerordnung unter Num. 6. 7. 8. 9. genannten Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte, der Großherzogliche Domänenfiscus, der kirchliche Fiscus, dei milden Bezirksstiftungen, die milden Ortsstiftungen, hinsichtlich jeder Gemeinde, für welche sie nicht gewidmet sind, und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuercapitals, alle diese jedoch nur in dem Falle beigezogen werden, wenn vorerst der Werth sämmtlicher Bürgernutzungen durch die oben gedachte Auflage erschöpft ist.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind den Bürgern gleich zu halten; ebenso die Besitzer einleibiger Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuercapitals solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuercapitals des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmungen des §. 3. dieses Gesetzes finden auch hier Anwendung.

§. 5.

Frei von allen Umlagen zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse sind die Steuercapitalien der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer. Desgleichen ist frei das Steuercapital der milden Ortsstiftungen, dessen Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinde gelegen ist, welchen die Stiftungen gewidmet sind.

In Landgemeinden und in Städten, welche nach der Gewerbsteuerordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebscapitalien und den Fabrikengebäuden der Fabrikanten, sie mögen Bürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag statt der Umlagen zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse in die Gemeindecasse entrichtet werden, nach dem Verhältnisse des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm zieht.

Wenn beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden und von dem Betriebscapital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben solcher mit Staatsgenehmigung eine Octroi eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

a) Die Zustimmung des Ausschusses,

b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken,

c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindeeinkommens,

e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt.

f) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nich erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden. Die Vorschriften des §. 3. sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse das Gemeindevermögen es erlaubt, können auf Verlangen der Gemeinde auch diejenigen uneigentlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition nach dem directen Steuerfuß auf Bürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeindevermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Einwohnern oder Besitzern bezwecken, werden nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles und dem Grundsatze, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfuße erhoben.

§. 9.

Der Beitrag der Standes- und Grundherrn zu den

Gemeindebedürfnissen, und die Art des Einzugs richtet sich nach der wegen solchen ergangenen landesherrlichen Declaration, insbesondere findet die Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes, hinsichtlich des Domänenfiscus auch auf die Grundherren Anwendung.

Transitorische Verordnung.

Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmähligen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuße aufgebracht werden.

Die §§. 3. 7. und 9. dieses vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuercapital ihrer Pfründen, insofern dasselbe die Congrua übersteigt, mit beizuziehen.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung nimmt diesen Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, am 15. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident,
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm,
v. Fischer.

Unterbeilage zu Ziffer 61.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit überreicht die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung den beiliegenden Beschluß, welchen sie am heutigen in der Absicht gefaßt hat, das ihr durch den Verfassungsbrief verliehene Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, in Beziehung auf die erlassenen provisorischen Verordnungen, auf eine, den Umständen entsprechende Weise zu beurkunden, mit der unterthänigsten Bitte: daß es Euerer Königlichen Hoheit in Gnaden gefallen wolle, die Bekanntmachung dieses Beschlusses durch das Regierungsblatt anzuordnen.

Karlsruhe am 18. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Auszug

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 18. April 1828.

Auf vorgängige Berathung wird einstimmig beschlossen: die Gesetzeskraft der vor dem Landtage des Jahrs 1825 erlassenen provisorischen Verordnungen, und namentlich die Gesetzeskraft der in das Civilrecht einschlegenden Verordnung vom 9ten März 1819, vom 19ten August 1819, vom 26ten November 1820 und vom 13ten August 1824, überdieß auch die Gesetzeskraft der Verordnung vom 27ten October 1827, über die Frage: von wann an die nach dem Landrechtsatz 2098 a bevorrechteten Hoheitsabgaben, welche nicht ständig, oder nicht jährlich zu entrichten sind, für fällig zu erachten seien, so wie der, das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffenden Verordnungen vom 17ten Mai und 18ten October 1827 förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 62.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

An Euere Königliche Hoheit richtet die treugehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung, um den Pflichten thunlichst zu genügen, welche ihr der §. 23 des Verfassungsbriefs auferlegt, die unterthänigste Bitte:

daß es Höchstdenselben gnädigst gefallen möge, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, mit welchen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, ingleichen den dermaligen Bestand der Standes- und Grundherrschaften in Zukunft (unbeschadet übrigens des der Krone nach dem §. 28, Absatz 3, der Verfassungsurkunde zustehenden Rechts) nicht ohne Zustimmung der Kammern auf irgend eine Weise zu verändern.

Karlsruhe am 18. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,
Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 63.

Bericht der Petitionscommission

über die Bitte des Frhrn. v. Schönau zu Wehr um Intercession der ersten Kammer, daß der Ausgangszoll von Holz und Kohlen nicht erhöht werden möchte.

Erstattet vom Frhrn. v. Zobel.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der Frhr. Joseph v. Schönau versichert in einer, an die erste Kammer gerichteten Petition, die Fabrikanten und Gewerbsleute zu Freiburg hätten bei der zweiten Kammer eine Bitte um Erhöhung des Ausgangszolls von Holz und Kohlen in der Absicht eingereicht, weil wahrscheinlich kein absolutes Ausfuhrverbot auf Holz und Kohlen erwirkt werden könnte, eine solche Erhöhung zu erzielen, welche dieselbe Folge eines derartigen Verbots hätte. Diese Petition der Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleute habe auch die zweite Kammer bereits ihrer zur Prüfung wegen der Ein- und Ausgangszölle niedergesetzten Commission zur Würdigung überwiesen.

Der Bittsteller sucht zu beweisen, daß eine solche Zollerhöhung auf die Ausfuhr des Holzes und der Kohlen für

die Bewohner der obern Gegend, und überhaupt für alle Waldeigenthümer im Großherzogthum von den nachtheiligsten Folgen seie, ja den Untergang vieler von ihnen herbeiführen müßte, welche schon jetzt sehr durch die gesunkenen Holzpreise gelitten hätten.

Das Staatseinkommen — fährt der Bittsteller fort — würde bei einer solchen Zollerhöhung auf die Ausfuhr von Holz und Kohlen nichts gewinnen, da die Ausfuhr dieses Handelsartikels dadurch nur verringert werden würde, indem die ausländischen Holzhändler nicht gezwungen seien, ihren Holz- und Kohlenbedarf gerade im Großherzogthum Baden zu holen, wie leider die Erfahrung jetzt schon lehre, da die Stadt Basel mit einigen Schweizer Kantonen in Unterhandlungen wegen eines Kaufs von 30,000 Klafter Brennholz stehe, welche Anschaffung dieselbe mit größerer Bequemlichkeit im Großherzogthum Baden gemacht haben würde, wenn sie nicht die jetzt schon bestehenden Zollverhältnisse berücksichtigte; übrigens betrügen diese 30,000 Klafter Brennholz, das Klafter zu 10 fl. gerechnet, die Summe von 300,000 fl.

Die Petition schließt endlich mit der Bemerkung, daß von dieser Erhöhung des Ausgangszolls die Fabrikanten und Gewerbsleute in Freiburg allein Vortheil haben würden, indem es dann bei ihnen stehe, die Preise von Holz und Kohlen auf Kosten eines großen Theils der Bewohner des Großherzogthums stets zu bestimmen.

Der Frhr. v. Schönau bittet deßhalb, die erste Kammer wolle die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute in Freiburg um Erhöhung des Ausgangszolls auf Holz und Kohlen verwerfen.

Ihre Commission verkennt manche der vom Bittsteller hier ausgesprochenen Ansichten nicht, aber sie ist doch des Dafürhaltens, da dieser hohen Kammer weder die angege-

bene Petition der Freiburger Fabrikanten und Gewerbsleute an die zweite Kammer um Erhöhung des Ausgangszolls von Holz und Kohlen bekannt ist, noch ihres Wissens die hohe Regierung eine solche Zollerhöhung beabsichtigt, daß diese Petition auf sich zu beruhen habe, und allenfalls erst dann die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen wäre, wenn die zweite Kammer einen Beschluß auf die obenerwähnte Petition der Freiburger Fabricanten und Gewerbsleute fassen und solchen der ersten Kammer mittheilen sollte.

Fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner,
des Herrn Staatsraths v. Böckh, und
des Frhrn. v. Zobel.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim, und
der Herr Staatsrath v. Gulat.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des von derselben angenommenen Etats des Kriegsministeriums;

Beilage Ziffer 64.

2) in Betreff des von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetzvorschlags wegen Verjährung der Staatspapiere;

Beilage Ziffer 65 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 65.

Die erstere Mittheilung wurde der Budgetscommission zugestellt, die andere an eine Vorberathung gewiesen.

Sodann machte das hohe Präsidium der Kammer bekannt, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Commissionen gewählt worden seien:

1) zu Begutachtung des Gesetzvorschlags wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, eine verstärkte Commission, bestehend aus:
dem Frhrn. v. Zobel,
dem Grafen v. Enzenberg,
dem Geh. Referendär Frhrn. v. Rüdt,
dem Kreisdirector Fröhlich, und
dem Landoberjägermeister v. Kettner.

2) für die Begutachtung der Adresse wegen der provisorischen Verordnungen:
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, und
der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling.

3) zur Berathung der Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren:
der Frhr. v. Zobel,
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, und
der Staatsrath Frhr. v. Türkheim.

Von Sr. Hoheit, dem Durchlauchtigsten Präsidenten aufgefordert, erstattete nunmehr der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über den Antrag

in Betreff einer Bitte um authentische Interpretation der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde.

Beilage Ziffer 66.

Derselbe soll sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Der Herr Reg. Com. Staatsminister Frhr. v. Berkheim eröffnete hierauf ein höchstes Rescript vom 24. April, wodurch die Dauer des Landtags bis zum 14. Mai verlängert wird.

Beilage Ziffer 67.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 64.

Das hohe Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich in Beztehung auf die unter dem 22. laufenden Monats gemachte vorläufige Mittheilung ferner zu benachrichtigen die Ehre, daß von der zweiten Kammer in gestriger Sitzung 1,668,476 fl. für den Etat des Großherzoglichen Kriegsministerii verwilliget sind, und daß dieselbe in heutiger Sitzung hinsichtlich der Cameral- und der Forstdomänen die Voranschläge der Großherzoglichen Regierung mit resp. 1,500,000 fl. Bruttoeinnahme zu 639,500 fl. Lasten und Verwaltungskosten, dann 823,350 fl. Bruttoeinnahme zu 348,810 fl. Lasten und Verwaltungskosten anerkannt hat. — Jener Verwilligung des Kriegsministerialetats sind zugleich als nähere Bestimmungen hinzugefügt, es solle:

a. die etwaige Differenz der wirklichen Brod- und Fouragepreise und der Etatsansätze wie bisher zwischen der Generalstaats- und der Kriegscasse ausgeglichen, auch:

b. für den Betrag der heimfallenden, an Soldaten die aus dem russischen Feldzug zurückkehrten verliehenen Pensionen der Geueralstaatscasse Ersatz geleistet werden.

Karlsruhe den 26. April 1828.

Der Präsident
der zweiten Kammmer der Ständeversammlung
Jolly.

Unterbeilage zu Ziffer 65.

Gesetzvorschlag

die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend.

§. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationscasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere wird verjährt:

a. bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verlosung soll die Verjährung nicht eher als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre.

b. Bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, in zehn Jahren, von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Amortisationscasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet, nie überschreiten.

c. Von jedem Zins- oder Rentencoupon muß binnen drei Jahren, von dem Tag der Fälligkeit an, der Werth

erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere auf Inhaber dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach diesem Gesetze beurtheilt werden, in so fern dasselbe der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

§. 2.

Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 201 bis 205 des Anhangs zum Landrecht, hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202 erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf 30 Tage bestimmt wird.

Diesen Gesetzvorschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe den 26. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 66.

Commissionsbericht

über

den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg in Betreff einer Bitte um authentische Interpretation der §§. 60., 61., 73. und 74. der Verfassungsurkunde.

Erstattet
von dem Staatsrath und Kreisdirector
Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Staatsverfassung des Großherzogthums Baden zeichnet sich vor andern auf das System zweier Kammern gegründeten Constitutionen, welche ihr theils zum Vorbild gedient haben, theils mit ihr gleichen Zeitverhältnissen ihre Entstehung verdanken, durch ganz eigene, die Mitwirkung der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten beschränkende Bestimmungen aus.

Unsere Verfassungsurkunde setzt nemlich in den §§. 60. 61. und 73. fest, daß jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf zuerst an die zweite Kammer gehen muß, und nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, an die erste Kammer zur Abstimmung über An-

nahme oder Nichtannahme im Ganzen, ohne alle Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge gebracht werden kann, daß sofort, wenn die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht beitrit, die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden, und der Ständebeschluß sich hiernach durch die absolute Mehrheit sämmtlicher Stimmen bildet, wobei im Fall einer Stimmengleichheit nach dem §. 74. die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer entscheidet.

Einiges von diesen Bestimmungen findet sich auch in andern Verfassungen, doch nirgends in dem Umfang; überall werden die Vorschläge zur Abgabenverwilligung zuerst an die zweite Kammer gebracht, und eine Folge davon ist, daß, was in dieser verworfen wird, in der ersten Kammer kein Gegenstand seiner Berathung werden kann.

Weiter ist weder in England noch in Frankreich die Wirksamkeit des Oberhauses oder der Pairskammer in Finanzsachen gesetzlich beschränkt, eben so wenig im Königreich der Niederlande und in Baiern. Die würtembergische Verfassung bestimmt zwar im §. 181. ebenso wie die unsrige, daß die erste Kammer den Beschluß der zweiten über die Verwilligung von Abgaben nur im Ganzen ohne Aenderung annehmen oder verwerfen dürfe, und im letztern Falle findet gleichfalls eine Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern Statt, dabei ist aber festgesetzt, daß in der zweiten Kammer kein Beschluß in diesem Betreff ohne vorausgegangenen Zusammentritt und vertrauliche Besprechung beider Kammern gefaßt werden darf. Eben dieß findet sich in der Verfassung des Großherzogthums Hessen, Art. 67. mit dem Unterschied, daß hier die vorausgehende ver-

trauliche Besprechung nur durch Ausschüsse geschieht, dagegen im Fall einer Verwerfung des Beschlusses der zweiten Kammer in der ersten, eine Vereinigung beider Kammern in eine Versammlung, unter dem Vorsitz des Präsidenten der ersten, Statt findet, in welcher sodann der endliche Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt wird.

Aus dem hier Angeführten ergiebt sich, daß nur in dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen ähnliche Beschränkungen des Mitwirkens der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten wie im Großherzogthum Baden bestehen, und die würtembergische Verfassung sich hierin der unsrigen am meisten nähert, daß aber auch dort die der Schlußfassung vorausgehende gemeinschaftliche Berathung beider Kammern dem Einfluß der ersten Kammer keine so enge Gränzen setzt, wie bei uns. Insbesondere muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß überall jene besonderen Vorschriften sich ganz bestimmt nur auf die Abgabenbewilligung beziehen, während die Badische Verfassungsurkunde allein sich im §. 60 des weniger bestimmten Ausdrucks: »jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf« bedient.

Es konnte nicht fehlen, daß bald, nachdem unsere Verfassung ins Leben getreten war, in der ersten Kammer ein Mißverhältniß zwischen der ihr im Allgemeinen angewiesenen Bestimmung und den Schranken fühlbar werden mußte, welche sich ihr überall entgegenstellten, wo sie auch in Finanzgegenständen diesem Berufe zu entsprechen suchte.

Selbst die Formen, welche ihr gleichwohl in solchen Fällen vorgeschrieben waren, mußten lästig werden, und jenes Mißverhältniß auffallender machen, denn leichter

verzichtet man ganz auf thätigen Antheil an Verhandlungen von allgemeinem Interesse, als man sich dabei eine Rolle zutheilen läßt, welche in dem Spiel leerer Formen ohne Einfluß auf den Charakter und die Entwicklung des Ganzen, mühsam und undankbar durchgeführt werden soll.

Schon auf dem ersten Landtag im Jahr 1819 trug daher ein hochgeachtetes Mitglied dieser Kammer, Frhr. v. Zyllnhardt, in einer Motion, auf eine Modification der §§. 60. und 73. der Verfassungsurkunde an, und zwar in der Art, daß auch bei Finanzgegenständen Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer nicht auszuschließen seyen.

Allein auch abgesehen von dieser gewünschten Abänderung der Verfassungsurkunde war eben so sehr das Bedürfniß einer genauern Bezeichnung der Finanzgegenstände, für welche der §. 60. unserer Verfassungsurkunde eine solche ganz besondere Behandlungsart vorschreibt, fühlbar geworden, indem bei mehreren Gesetzvorschlägen, welche entweder vermischten Inhalts waren, oder deren Hauptinhalt nur eine finanzielle Folge, nemlich eine neue Ausgabe oder eine Veränderung der Einnahme nach sich ziehen sollte, der Zweifel erhoben wurde ob sie als Finanzgesetze zu behandeln seyen, oder nicht.

Daher wurde im Jahr 1820 bei der Berathung über die vorerwähnte Motion die doppelte Bitte an die Regierung sowohl um eine Erläuterung als um eine Abänderung der §§. 60. und 73. der Verfassungsurkunde beschlossen.

Bei der zweiten Kammer, an welche dieser doppelte Antrag erst auf dem Landtag vom Jahr 1822 gelangte, fand derselbe kein Glück, sondern wurde geradezu verworfen.

Die Gesinnungen und Ansichten, welche sich damals offenbarten, haben zur Folge gehabt, daß auch in der ersten Kammer seither der Antrag auf eine Abänderung der mehrerwähnten §§. der Verfassungsurkunde nicht mehr in Anregung gebracht worden ist, — desto öfter haben sich dagegen auch seither die Fälle wiederholt, wo die Unbestimmtheit des Ausdrucks der Verfassungsurkunde, wodurch Finanzgegenstände einer eigenen Behandlungsweise unterworfen werden, fühlbar wurde, und wo die hierüber entstandenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten die Ueberzeugung befestigten, daß es nothwendig seye, hierüber endlich einmal auf irgend eine Weise ins Klare zu kommen.

Als nun auch auf dem gegenwärtigen Landtage der Uebelstand dieser Unbestimmtheit wieder zur Sprache kam, so entschloß sich das hochverehrte Mitglied unserer Kammer, über dessen Antrag ich nunmehr Bericht zu erstatten die Ehre habe, zu einem Versuch, die bisher so oft angeregte, aber nicht verfolgte Frage über den Begriff eines Finanzgesetzes in dem Sinn unserer Verfassungsurkunde auf dem Weg einer Motion zur endlichen Erörterung und Entscheidung zu bringen.

Zwar hat der Durchlauchtige Herr Proponent in der Begründung dieser Motion sich für den gegenwärtigen Augenblick ausdrücklich auf das Verlangen einer authentischen Interpretation der §§. 60., 61., 73. und 74. der Verfassungsurkunde beschränkt, und die Erneuerung des Antrags auf Abänderung derselben umgehen zu müssen geglaubt, dessen ungeachtet, wird es nöthig seyn, ausser der Unbestimmtheit dieser Gesetzesstellen, welche eine Auslegung erfordert, auch die Inconvenienzen wieder zur Sprache zu bringen, welche selbst ihr unzweifelhafter Inhalt übrig läßt, theils weil dieß zu einer

erschöpfenden Behandlung dieser ganzen Materie in ihrem Zusammenhang gehört, und davon nach Umständen jetzt oder in der Folge Gebrauch gemacht werden kann, da man ohnehin nicht zu leicht bei jedem erneuerten Anlaß auf eine Kritik unserer Grundverfassung zurückkommt, theils weil in jedem Fall hieraus die Ueberzeugung hervorgehen wird, daß dem Begriff eines Finanzgesetzes so wenig Ausdehnung als möglich gegeben werden müsse.

Wenn man nach den Gründen jener besondern Bestimmungen für die Behandlung von Finanzgegenständen fragt, wodurch der ersten Kammer beinahe aller Einfluß auf dieselben entzogen ist, so wird man darauf verwiesen, daß dieß mit dem Wesen des Systems zweier Kammern in Verbindung stehe. Versucht man aber die dunkle Idee dieser Verbindung aufzuklären, so findet sich Wahres und Falsches darin.

Es kann nicht verkannt werden, daß überall, wo eine auf dieses System gebaute Verfassung besteht, die zweite Kammer vorzugsweise zur gründlichen Prüfung des Staatshaushalts und der für denselben erforderlichen Abgaben berufen erscheine, weil vollkommene Gleichheit die erste Regel in Vertheilung der öffentlichen Lasten ist, nach welcher sich auch die Mitwirkung zur Bewilligung derselben richten muß, die ganze Zusammensetzung einer zweiten Kammer aber auf dem reinen Grundsatz der allgemeinen und gleichheitlichen Volksrepräsentation beruht, und daher alle Interessen mit Einschluß jener, welche die privilegirten Classen mit den übrigen Staatsangehörigen gemein haben, in ihr vertreten sind.

Die erste Kammer dagegen, wie sie auch nach Verschiedenheit der dazu in jedem Staate vorhandenen Elemente gebildet seyn mag, stellt überall das erhaltende

und in dieser Beziehung vermittelnde Princip unter den constitutionellen Gewalten dar; sie hat in dieser ihr angewiesenen Stellung mit weniger Wandelbarkeit des Characters und der Tendenz nach Umständen sich eben sowohl allzugroßer Beweglichkeit und Neuerungssucht auf der einen — als bisweilen Mißbräuchen und Bedrückungen auf der andern Seite entgegen zu stellen, und die Fälle sind nicht selten, wo ihr die Rolle zufiel, auch die öffentliche Freiheit und die Rechte des Volks zu vertheidigen.

Auf diesem Standpunkt gehört daher allerdings der ersten Kammer, oder den Bestandtheilen, aus welchen sie zusammengesetzt ist, kein besonderer Einfluß in solchen Angelegenheiten, wo es nicht darauf ankommt, ob Neuerungen als wohlthätig gebilligt, als zweckwidrig verworfen, oder als unvorbereitet verschoben werden sollen, sondern wo in jedem Falle ein Beschluß erforderlich ist, und wo sich, wie bei Verwilligung der Geldmittel für den Staatshaushalt und dem Ausweis über ihre Verwendung, das Interesse der Regierung und der Abgabepflichtigen so klar gegenüber steht, daß kein vermittelnder Körper dabei nöthig scheint.

Diese Ansicht der Verhältnisse erklärt nicht nur, warum überall die Gesetzentwürfe über Verwilligung von Abgaben zuerst an die zweite Kammer gebracht werden, weil in der Regel immer die erste Bearbeitung eines Gegenstandes mehr Einfluß auf seine Gestaltung hat, als eine spätere, zumal wo das Meiste auf der Prüfung von Rechnungsmaterialien beruht, sondern es mag dadurch allerdings auch die Bestimmung gerechtfertigt werden, daß, wo es in der Entscheidung darauf ankommt, die Stimmen der Einzelnen in beiden Kammern zusammen gezählt werden; denn auf diese Weise wird in Gegen-

ständen welche ihrer Natur nach nicht durch das Veto einer Kammer zurückgewiesen oder verschoben werden dürfen, weil die Staatsmaschine nicht still stehen kann, die Zustandbringung eines Abschlusses ohne weiteres Hin- und Zurückgeben in jedem Falle gesichert; überdieß gebührt, wie vorhin anerkannt worden ist, den Stimmen der einzelnen Mitglieder der ersten Kammer in solchen Angelegenheiten kein größeres Gewicht, als den einzelnen Stimmen in der zweiten, was bei der geringern Anzahl der erstern ohne dieses Zusammenzählen der Fall seyn würde.

Allein, wenn hierbei von der Ansicht ausgegangen wird, daß in Gegenständen des Staatshaushaltes und der dazu erforderlichen Geldmittel die Abtheilung der Stände in zwei Kammern als nicht anwendbar, sondern gleichsam als aufgehoben zu betrachten seye, und die Mitglieder beider Kammern als ein Collegium angesehen werden, so steht es damit in einem auffallenden Contrast, daß gleichwohl in der Berathung solcher Gegenstände zwischen beiden Kammern nicht die geringste Verbindung offen gelassen ist, und daß die erste Kammer über alle Gesetzentwürfe in Finanzsachen nur im Ganzen, d. h. über Annahme oder Nichtannahme derselben abstimmen darf. Dadurch wird ihr nicht nur die Befugniß zu Verbesserungsvorschlägen im strengeren Sinn abgeschnitten, sondern bei Berathungsgegenständen von so großem Umfange und so verwickeltem Gehalt wie das Budget, wo die Entscheidung über die Annehmbarkeit des Ganzen blos aus der Prüfung unzähliger einzelner Positionen hervorgeht, alle Theilnahme an der Construction dieses Ganzen entzogen. Sie muß derselben zusehen, und es bleibt ihr am Ende blos die Abstimmung überlassen, ob sie das ganze Operat als wohlgerathen oder

verunglückt betrachte, und selbst, wenn sie letzteres erklärt, darf sie nicht in ihrem Beschluß ausdrücken, in welchen Theilen sie Fehler findet, sondern kann dieß nur aus ihren Verhandlungen errathen lassen.

Vergeblich hat sich Ihre Commission bemüht, gewichtige Gründe zur Vertheidigung dieser ganz eigenen Beschränkung des Wirkungskreises der ersten Kammer der Badischen Landstände aufzufinden, und da es schwer wird, Argumente zu widerlegen, welche nirgends ausgeführt, höchstens angedeutet erscheinen, so muß ich um Nachsicht bitten, wenn ich sie nur unvollständig beleuchte.

Aus einigen Aeusserungen in unserer zweiten Kammer bei der Berathung über die frühere Motion des Herrn Staatsraths, Frhrn. von Zyllnhardt, wegen Modificirung der §§. 60. und 73. der Verfassungsurkunde im Jahr 1822, welche jedoch nicht hinlänglich ausgeführt wurden, um zu klaren Ansichten zu führen, scheint hervorzugehen, daß Manche dem System zweier Kammern überhaupt abhold sind, es für unsere Verhältnisse nicht passend erklären, und die beschränkte Mitwirkung der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten als ein Mittel bezeichnen zu können glauben, um entweder eine Zusammenschmelzung beider Kammern herbeizuführen, oder doch ein Gegengewicht gegen die vermeinten Nachtheile zweier Kammern zu erhalten.

Eine Rechtfertigung des Systems zweier Kammern würde hier zu weit führen; die Ansichten aller derer, welche über diesen wichtigen Punkt der Verfassungspolitik nachgedacht haben, müssen als fixirt und flüchtig hingeworfenen Andeutungen in Gelegenheitsreden unzugänglich betrachtet werden.

Ueberdieß wird es schwer zu glauben, daß die Be-

schränkungen der ersten Kammer in Finanzangelegenheiten im Ernste als ein Motiv angesehen werden, wodurch sie selbst oder die Regierung sich je bestimmt finden könnte, zu einer Aenderung dieses Grundpfeilers unserer ganzen Verfassung die Hand zu bieten.

Nur davon kann also im Ernste die Rede seyn, ob das entschiedene Uebergewicht der zweiten Kammer in finanziellen Gegenständen sich auf die Ansicht gründen könne, daß dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung und in allen ihren Elementen dem Volke näher stehe, als die erste, indem diese größtentheils nur aus Bevorrechteten bestehe, welchen ein überwiegendes Stimmengewicht in Finanzsachen zu geben nicht räthlich wäre.

Was Wahres an dieser Ansicht sey, ist meines Erachtens vorhin bereits anerkannt worden.

Eben darum, weil die erste Kammer keinen überwiegenden Einfluß in Finanzangelegenheiten haben soll, wird der Grundsatz des Zusammenzählens der Stimmen gebilligt; — aber freilich geht diese Anerkennung nur auf Gleichheit des Mitwirkens der einzelnen Mitglieder beider Kammern, nicht auf Uebergewicht eines oder des andern Theils. Dazu läßt sich auch in dem Umstand, daß die Mitglieder der ersten Kammer größtentheils den privilegirten Classen angehören, kein Grund finden, denn in Entrichtung der Abgaben ist in dem Großherzogthum Baden Niemand privilegirt, und wenn man die bisherige Erfahrung über die Zusammensetzung beider Kammern zu Rath zieht, so dürfte sich wohl in der ersten eben soviel Gemeinschaft des finanziellen Interesse mit dem Volke finden, als in der zweiten, wo gegenwärtig beinahe die Hälfte der Mitglieder dem Stande der Staats- und Kirchendiener angehört.

Wenn nach dem bisher Gesagten kein gültiger Grund für die bestehende Einrichtung anerkannt werden kann, so müssen sich dagegen die Inconvenienzen derselben jedem Unbefangenen auf den ersten Anblick aufdringen. Betrachtet man zuerst die Fälle, wo die Abstimmung in der ersten Kammer nichts entscheidet, — und diese müssen wohl als die Regel angenommen werden —, so erscheint dieselbe hier keineswegs nur in der Lage, in welcher sich die Minorität eines berathenden Collegiums befindet, deren Meinung doch gehört wird, wenn sie auch nicht den Ausschlag gibt; auch ist ihren Mitgliedern durch die Abschneidung aller Verbindung mit der zweiten Kammer und durch die Beschränkung auf eine Abstimmung über das Ganze, nicht nur für ihre Person alle Theilnahme an der Berathung entzogen, sondern ihre Einsichten, welche oft Manches zur Berichtigung der Meinungen und zur Vervollkommnung des Geschäfts hätten beitragen können, gehen auf diese Weise selbst für das gemeine Wesen verloren — denn wenn sich auch bei einer Discussion, welche nach bereits entschiedener Sache noch als Formalität in der ersten Kammer zugelassen wird, rücksichtswürdige Bemerkungen ergeben, so kommen sie doch für den vorliegenden Fall zu spät, und bis sich allenfalls in der Folge wieder einmal eine Gelegenheit zu ihrer Benutzung darböte, pflegen sie längst vergessen zu seyn. Ganz anders verhält sich dieß im Königreich Würtemberg und Großherzogthum Hessen, wo eine gemeinschaftliche Berathung beider Kammern der Abstimmung vorausgeht.

Wo aber die Stimmen in der zweiten Kammer sich so vertheilt haben, daß die Abstimmung in der ersten Kammer entscheidend werden kann, kommt diese letztere, wie bereits Herr Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt bei

Begründung seiner Motion bemerkt hat, jedenfalls in eine fehlerhafte Alternative, so oft sie, im Ganzen genommen, zwar mit der Majorität in der zweiten Kammer einverstanden ist, jedoch in einzelnen Punkten von der Ansicht derselben abweicht, was meistens bei Gesetzentwürfen von größerem Umfang, insbesondere bei dem Staatsbudget der Fall seyn wird.

Hier hat sie alsdann keine Wahl, als gegen ihre Ueberzeugung, entweder um des Ganzen willen, welches im Allgemeinen ihren Ansichten entspricht, auch fehlerhafte Einzelnheiten gelten zu lassen, oder Jenes wegen dieser zu verwerfen. In dem ersten Falle wird etwas Mangelhaftes angenommen, welches vielleicht, wenn Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer zulässig gewesen wären und Eingang gefunden hätten, vollkommener aus der ständischen Berathung hervorgegangen wäre, — in letzterm Falle geht statt der beabsichtigten Geschäftsabkürzung die Verhandlung von vorn, und zwar mit schwerfälligern Formen an, als wenn einzelne Abänderungsvorschläge an die zweite Kammer zurück gegeben werden könnten.

Ueberhaupt aber wird man in jedem Fall, es mag auf die erste Kammer etwas ankommen oder nicht, eine folgenrechte Ausführung der Idee vermissen, welche doch unverkennbar der Zusammenzählung der Stimmen in beiden Kammern zum Grund liegt, nämlich daß in Gegenständen des Staatshaushaltes, wo es mit einem negativen Beschluß nicht gethan ist, und immer etwas Positives zu Stand gebracht werden soll, die Abtheilung der Stände in zwei Kammern als aufgehoben zu betrachten seie, und dieselben als ein Körper wirksam seyn sollen. Dieß ist eine Ausnahme von dem Princip zweier Kammern, mit welcher man nicht auf halbem Wege

stehen bleiben mußte. Man hätte also auch wirklich beide Kammern in diesen Ausnahmsfällen gemeinschaftlich berathen und beschließen, wenigstens einen Geschäftsverkehr zwischen ihnen bei den Berathungen und vor dem Abschluß bestehen lassen, oder sonst eine Anordnung treffen sollen, damit die zuletzt berathende erste Kammer sowohl eigene Abänderungsvorschläge an die zweite zurück bringen, als sich in jedem einzelnen Artikel eines vorgelegten Ganzen einer Minorität in dieser letztern anschließen könne. Nur dadurch würde, zumal bei complicirten Berathungsgegenständen, insbesondere bei dem Staatsbudget, wo alles in der Zusammenfügung einzelner Positionen besteht, wirklich die Möglichkeit hergestellt seyn, daß nach der Mehrzahl der Stimmen in beiden Kammern, als ein Körper betrachtet, abgeschlossen werde.

Daß dieß nicht der Fall ist, kann insbesondere für die Regierung nachtheilig seyn. Ein Beispiel wird dieß am besten erläutern. Im Jahr 1822 scheiterte die Vereinbarung der Regierung mit den Ständen an einer Differenz von 50,000 fl., welche die zweite Kammer mit 30 Stimmen gegen 29, in einer Position des Budgets streichen wollte. Wenn man nun als einen, wenigstens möglichen Fall annimmt, daß die erste Kammer sich einstimmig für die weitere Bewilligung jener 50,000 fl. ausgesprochen hätte, und die Zahl der Stimmen in derselben auf 24 berechnet wird, so wären in beiden Kammern 53 gegen 30, also nahe an $\frac{2}{3}$ der Stimmen mit der Regierung einverstanden gewesen, welche dennoch dasjenige nicht schon im Jahr 1822, mit Ersparung so vieler Kosten und zugleich mit Rettung so mancher anderer, blos wegen des damaligen Zerwürfnisses nicht ins Leben getretener Ausarbeitungen durchsetzen konn-

ten, was doch drei Jahre später mit so entschiedener Stimmenmehrheit zu Stande gekommen ist — und alles dieß einer bloßen Form wegen, nämlich, weil die erste Kammer nur zu dem Budget im Ganzen ihre Zustimmung geben, oder es verwerfen, aber nicht sagen durfte, sie trete in der einzigen Position, bei welcher 50,000 fl. gestrichen worden waren, der Ansicht von 29 gegen 30 Stimmen der zweiten Kammer, in allem Uebrigen aber der Mehrheit derselben bei.

Wenn auf diese Betrachtungen über die Mängel der Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, in Betreff der Behandlung von Finanzgesetzen gegenwärtig ein förmlicher Antrag gegründet werden sollte, so würde er darin bestehen, daß

1) entweder die Beschränkung der ersten Kammer auf Abstimmung über Annahme oder Verwerfung im Ganzen aufgehoben werde, in welchem Falle die Zusatz- oder Abänderungsvorschläge derselben an die zweite Kammer zurückgehen würden, damit alsdann erst in derselben darüber abgestimmt, und durch Zusammenzählung sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen werde;

2) oder daß wenigstens, wenn jene Beschränkung beibehalten werden will, die vorhin erwähnten, alsdann nothwendig scheinenden Modificationen damit verbunden werden, welche sich in der Würtembergischen und Hessen-Darmstädtischen Verfassung, und insbesondere in letzterer hierüber vorfinden.

Da indessen die Motion des Durchlauchtigen Herrn Proponenten gegenwärtig nicht auf eine Abänderung der Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde ausgedehnt, sondern blos auf eine Auslegung derselben gerichtet ist, so glaubte auch die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, keinen bestimmten

Antrag auf das Erstere stellen, sondern nur die Motive dazu zur vollständigen Beleuchtung des Gegenstandes auseinandersetzen, und Ihnen Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn! anheim stellen zu dürfen, ob Sie diesen Ansichten überhaupt beistimmen, und ob Sie in diesem Falle den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Geltendmachung derselben, mithin zur Erneuerung einer Bitte an Seine Königliche Hoheit in dem Umfange, wie die im Jahre 1820 beschlossene war, für geeignet erachten.

Ich gehe daher nunmehr zum eigentlichen Gegenstand der Motion, nämlich der Richtigstellung des Begriffes eines Finanzgesetzes, über:

Um hierüber zu einer klaren Ansicht zu gelangen, muß man sich lediglich an ihren Gegenstand selbst, die Finanzverwaltung und deren Gränzen, halten.

Die Finanzverwaltung oder die Staatswirthschaft ist derjenige Zweig der Regierung, welcher es mit Herbeischaffung und der ihrer Bestimmung angemessenen Verwendung der pecuniären Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu thun hat.

Sie beschäftigt sich also mit den Staatsmitteln, nicht mit den Staatszwecken, nicht mit den Institutionen und Verhältnissen selbst, welche die Bedürfnisse erzeugen, deren materielle Befriedigung ihr Wirkungskreis ist.

Sie hat es ferner nur mit den pecuniären Mitteln zu thun. Dieß geht schon aus dem allgemeinen Begriff einer Wirthschaft, eines Haushaltes, auf die Staatswirthschaft insbesondere angewendet, hervor. Was direct durch Anwendung geistiger oder physischer Kräfte zur Erreichung irgend eines Lebenszweckes, also hier der Staatszwecke, gethan wird, ist kein Gegenstand einer Wirthschaft; diese besteht in der Vorbereitung und

Sammlung solcher Mittel, welche nicht an und für sich schon durch ihre Existenz einen Staatszweck befördern, sondern erst mittelbar durch ihre Verwendung, und für diese ist das allgemeine Vorstellungszeichen das Geld. Wenn der Staat z. B. physische Kräfte seiner Angehörigen unmittelbar für gewisse Zwecke, wie für den Kriegsdienst in Anspruch nimmt, so gehören diese nicht zum Staatshaushalt.

Dieß ist das einzige richtige Kriterium, um der Finanzverwaltung ihre Grenzen zu bestimmen, und nach demselben auch den Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzes ins Klare zu setzen. Es lassen sich hieraus folgende Sätze ableiten:

1) Nur jene Gesetze gehören unter diesen Begriff, welche die Bestimmung und zweckmäßige Benutzung der Quellen der Staatseinnahme, insbesondere das Abgabensystem, die Disposition über das vorhandene und keinem speciellen Zwecke gewidmete Staatsvermögen, die Comptabilität im Staatshaushalt und die Behandlung der Staatsschulden als antizipirter Hülfsquellen zum Gegenstand haben, keineswegs aber Gesetze, welche etwas anderes als Staatseinkommen zum Zwecke, und nur einen Staatsaufwand zur Folge haben. Wird nicht auf diesen Unterschied gehalten, so findet man keine Grenzlinie mehr, denn es gibt wenig Staatseinrichtungen, welche nicht indirect auf die Finanzen Einfluß haben, d. h., auf den pecuniären Staatsbedarf und auf die hiernach einzurichtende Einnahme.

2) So wie überhaupt der Zweck die Mittel bestimmt, nicht umgekehrt, so ist auch nur die Festsetzung der Deckungsmittel für eine gegebene Größe des Staatsbedarfs, nicht aber die von höheren Rücksichten auf die Staatszwecke abhängige Bestimmung dieses Bedarfes

selbst ein finanzielles Gesetz im eigentlichen Sinn. Daß unsere Verfassung gleichwohl auch die Entscheidung über die Größe des Staatsbedarfs und der hiernach sich richtenden Verwilligung den für Finanzgegenstände vorgeschriebenen Behandlungsnormen unterwirft, wovon weiter unten die Rede seyn wird, ändert nichts in der Ausscheidung der Begriffe.

Selbst in der Wahl der Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse ist ein Unterschied zu machen zwischen einer Bestimmung derselben aus wirthschaftlichem und aus rechtlichem Standpunkt.

Wenn es von den Regeln der Finanzpolitik abhängt, auf welchen Wegen die im Allgemeinen bestehende Beitragspflicht aller Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen sey, z. B., welche directe und indirecte Besteuerungsarten und in welchem Verhältniß dazu in Anwendung gebracht werden sollen, so ist ihr dagegen fremd, wenn von dieser allgemeinen Beitragspflicht abgegangen, und eine Leistung auf besondere rechtliche Verhältnisse gegründet werden soll. Es ist daher z. B. kein Finanzgesetz, wenn ein Verhältniß zwischen Bezirks- und allgemeinen Staatslasten bestimmt, oder über Staatsfrohnden entschieden werden soll.

3) Die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums ist directer Staatszweck, und daß auf indirectem Wege dadurch auch das Staatseinkommen vermehrt oder vermindert werden kann, erscheint dabei als Nebensache, welche eben so wenig die Leitung dieser Interessen zu einem Gegenstand der Finanzverwaltung machen, als einem sich darauf beziehenden Gesetz den Charakter eines Finanzgesetzes ertheilen kann. Wenn daher, um das neueste Beispiel anzuführen, zur Beförderung des Bergbaues Prämien

verwilligt worden sind, so lag dabei die Absicht zu Grund, zur Eröffnung neuer Quellen des Nationalreichthums aufzumuntern, nicht den Ertrag eines Regals zu erhöhen. Daher wurde der hierüber vorgelegte Gesetzesentwurf nicht als finanziell behandelt.

Die Finanzverwaltung ist allerdings bei der ganzen Volkswirthschaft, auf welcher die Reichhaltigkeit und Nachhaltigkeit der Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes beruht, so sehr betheiligt, daß sie sich sehr oft zur Einwirkung auf dieselbe berufen finden kann, nie darf aber die Eigenschaft eines Gesetzes von dieser indirecten Verbindung abhängig gemacht werden.

4) Einem ganz besondern Gesichtspunkt unterliegen die Zollgesetze. Nach dem äußern Ansehen ihres Inhalts beziehen sie sich zwar nur auf eine Gattung indirecter Steuern, und sind in sofern unstreitig Finanzgesetze, allein ihrem innern Geiste und Wesen nach ist die Staatseinnahme bei denselben nur eine ganz untergeordnete Rücksicht, und ihre hauptsächlichste Bestimmung ist vielmehr, der Handelspolitik, der Beförderung der Production und des Absatzes inländischer Erzeugnisse zu dienen. Alles was sich auf diese höheren Rücksichten bezieht, kann daher nicht als Finanzgegenstand im Sinne unserer Verfassungsurkunde betrachtet werden.

5) So wie die Finanzverwaltung als solche keine Strafgewalt in sich schließt, so können auch Strafbestimmuugen in einem Gesetze, welches von einer Abgabenpflicht handelt, nicht als finanzielle Bestandtheile desselben anerkannt werden.

6) Unter der Benennung Finanzgesetze werden auch die transitorischen Anordnungen in Betreff der jeweils zu erhebenden Abgaben, die periodische Auflagenbewilli-

gung oder das Budget, wie sie von der damit verbundenen specificirten Bedarfsnachweisung genannt wird, — und in Betreff der Aufnahme von Staatsschulden begriffen, weil sie ebenfalls die Beistimmung der Stände in den für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen erfordern, obgleich sie keine eigentliche Gesetze im strengen Sinne sind, und obgleich, was insbesondere das Budget betrifft, wie bereits bemerkt wurde, eigentlich nicht die Entscheidung über die Größe des Staatsbedarfs, sondern nur über die Mittel zu seiner Bestreitung ein Finanzgegenstand ist.

Auf dem Recht der Stände, die Abgaben zu bewilligen, beruht das Wesen der Repräsentativverfassungen, deren Grundmaxime es ist, daß der Regent in der Staatsverwaltung freie Hand haben und durch keine Einsprache der Stände gehemmt werden soll, daß dagegen diesen durch die vorbehaltene Bewilligung der Geldmittel mittelbar die Möglichkeit gelassen wird, den billigen Wünschen des Volks Eingang bei der Regierung zu verschaffen, und Mißbräuchen oder schädlicher Willkühr Schranken zu setzen.

Beide Theile, die Regierung und die Vertreter des Volks sollen einander auf diese Weise nöthig haben, und sich gegenseitig annähern, ohne daß der bloße Wille auf der einen oder der andern Seite als ultima ratio entscheide.

Dieses Gegengewicht auf Seite der Stände ist dadurch, daß auch die nicht finanzielle Bestimmung der Größe der erforderlichen Abgaben nicht blos die eigentlich finanzielle Festsetzung ihrer Art und des Maßstabs ihrer Erhebung an die nemlichen Formen gebunden ist, welche für ein Gesetz in Finanzsachen vorgeschrieben sind, beinahe ausschließend in die Hände der von der Masse

des Volks und den producirenden Classen gewählten zweiten Kammer gegeben.

Nur darf dieser überwiegende Einfluß nicht so weit ausgedehnt werden, daß auch alles dasjenige, was gelegenheitlich der Festsetzung der Etatssummen für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung in Bezug auf die Zwecke derselben zur Sprache gebracht wird, in dieser Verbindung ebenfalls zur Finanzsache gestempelt werde. Desiderien aller Art mögen immer bei dieser günstigen Gelegenheit der Abgabenbewilligung geltend gemacht, und von Seiten der Regierung verwilligt werden; in sofern aber Gegenstände einer landständischen Schlußfassung in die Verhandlungen über das Budget eingewebt werden, welche nicht die Finanzen betreffen, so können sie immer von der ersten Kammer, wenn sie sich durch diese Verbindung in ihrem Wirkungskreis beeinträchtigt fände, aus den Schranken der finanziellen Geschäftsbehandlung herausgezogen werden.

7) Noch öfter als bei dem Budget kann bei eigentlichen Gesetzentwürfen der Fall einer solchen Ausscheidung eintreten, indem sehr oft gesetzliche Bestimmungen über Staatszwecke und über die dazu erforderlichen Geldmittel in eine allerdings zweckmäßige Verbindung gebracht werden, und so ein Ganzes von vermischter Natur entsteht. In solchen Fällen läßt sich durch Ausscheidung jedem Theil das Seinige einräumen; an den finanziellen Artikeln würde sich die erste Kammer aller Abänderungen enthalten, und wo es darauf ankommt, die Zusammenzählung der Stimmen gelten lassen müssen, während sie zu gleicher Zeit, und ohne daß darum gerade eine Abtheilung in 2 besondere Gesetzentwürfe nöthig würde, bei den nicht finanziellen Bestandtheilen nach Gutbefinden Abänderungsvorschläge beschließen

und an die zweite Kammer zurückgeben könnte. Das Unwesentliche der äußern Formen, — nemlich ob ein solches Gesetz vermischter Natur, wenn es in der ersten Kammer angenommen ist, von dieser übergeben werden oder als Finanzgesetz an die zweite Kammer zur Uebergabe an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zurückgehen solle, kann ohne Anstand nach dem größern Theil seines Inhalts bemessen werden.

8) Alles, was über die Behandlung von Gesetzentwürfen, welche die Finanzen betreffen, in der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, kann auf Vorschläge, welche von den Kammern selbst ausgehen, d. h. auf Motionen, keine Anwendung finden. Die Initiative in der Gesetzgebung steht verfassungsmäßig blos der Regierung zu; die Kammern können nur um die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs und Uebergabe desselben zu ihrer alsdann erst eintretenden Berathung bitten, nicht aber einen solchen Entwurf selbst ausarbeiten und der Regierung vorlegen. Was bei Gelegenheit einer solchen Motion vorläufig über den Inhalt des zu erbittenden Gesetzvorschlags in der Berathung zur Sprache gebracht, oder selbst in die Fassung der Bitte andeutend aufgenommen wird, ist freie, an keine Formen gebundene Gedankenäußerung, welche ohne Rücksicht, ob es einen finanziellen oder einen andern Gegenstand betrifft, einer Kammer wie der andern freisteht. Erst wenn der Bitte von der Regierung entsprochen und ein Gesetzentwurf den Ständen übergeben worden ist, treten die Vorschriften der §§. 60, 64 oder 65 über die Behandlungsart ein.

Nach allem bisher Gesagten könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob sich hiernach nicht von selbst verstehe, welche Gesetze als die Finanzen betreffende an-

zusehen seien, und ob dieß nicht so klar erscheine, daß eine authentische Erklärung hierüber ganz überflüssig werde. Hierauf läßt sich erwiedern, daß die Sache nun, nachdem sie erörtert worden ist, der Commission allerdings klar erscheine, daß sie aber nicht bestimmen könne, ob ihre Ansicht allgemein als richtig werde anerkannt werden, und wenigstens die bisherige Erfahrung hinlänglich beweise, wie unsicher und schwankend der Begriff eines Finanzgesetzes in der Praxis aufgefaßt worden ist; daher hat auch der Herr Regierungs-Commissär, welcher an der Spitze des Großherzoglichen Finanzministeriums steht, in der Sitzung vom 22. April 1825 selbst die Nothwendigkeit anerkannt, diesen Begriff einmal festzusetzen.

Es ist zwar bei der frühern Verhandlung über die v. Zyllnhardt'sche Motion im Jahr 1822 bemerkt worden, daß Definitionen in der Gesetzgebung vermieden werden müßten, und es ist an dieser Bemerkung wohl etwas Richtiges; von einer wissenschaftlichen Definition ist aber hier nicht die Rede, hingegen fordert man mit Recht, daß die Gesetze sich möglichst bestimmt ausdrücken, um Zweifeln und willkührlichen Deutungen nicht zu viel Spielraum zu lassen, und wo es hieran fehlt, muß entweder der Ausdruck im Gesetz verbessert, oder durch eine Interpretation nachgeholfen werden. Auf Letzteres geht die Motion und auch der Antrag der Commission, in so fern nicht etwa von Seiten der hohen Regierung und der Kammern vorgezogen werden sollte, in Rücksicht auf die vorhin auseinandergesetzten Inconvenienzen der in Finanzsachen vorgeschriebenen Geschäftsbehandlung die hierüber in dem §. 60 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen eben so, wie in den Constitutionen aller andern Staaten, wo sich

etwas Aehnliches findet, blos auf die Verwilligung der Abgaben zu beschränken.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die zu diesem Zwecke an Se. Königliche Hoheit zu stellende Bitte die Schranken einer Motion nicht überschreiten, mithin nur ganz allgemein gestellt seyn, und keinen ausgearbeiteten Gesetzvorschlag enthalten dürfe.

Findet sie sowohl bei der andern Kammer, als bei der hohen Regierung günstige Aufnahme, so werden die in gegenwärtigem Vortrage enthaltenen Bemerkungen, auch ohne in die Form eines bestimmten Fassungsentwurfs gebracht zu werden, der geeigneten Beachtung gewürdigt werden; ist dieß nicht der Fall, so werden sie wenigstens unserer Kammer, wenn sie deren Beifall finden, in den so häufig vorkommenden Fällen ihrer Anwendung zur Richtschnur dienen.

Beilage Ziffer 67.

Ludwig von Gottes Gnaden 2c.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, die in Unserm Reskript vom 17. Jänner dieses Jahrs auf zwei Monate bestimmte Dauer des Landtags bis auf den 14. kommenden Monats Mai hiermit zu verlängern.

Gegeben Karlsruhe den 24. Aprill 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Sechzehnte Sitzung.

Karlsruhe den 2. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident und sämmtliche bisher erschienenen Mitglieder,
mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Staatsrath v. Gulat.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung legten Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des von derselben angenommenen Etats der Ministerien des Innern und der Finanzen;
Beilage Ziffer 68. (ungedruckt).

2) in Betreff des Gesetzvorschlags, die Aufhebung der alten Abgaben der Juden betreffend.
Beilage Ziffer 69. (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 69.

Die erstere wurde an die Budgetscommission, die zweite an eine Vorberathung gewiesen.

Sodann machten Se. Hoheit der Präsident der Kammer bekannt, daß der Frhr. v. Racknitz bei dem Secretariat eine Motion wegen Herabsetzung des Salzpreises angezeigt habe.

Beilage Ziffer 70. (ungedruckt).

Der Proponent erklärte sich bereit, dieselbe sogleich zu begründen, und sprach nunmehr, wie folgt:

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

„Als vor drei Jahren mir die Ehre ward, zum Mitglied dieser hohen Versammlung gewählt zu werden, schwur ich den uns allen vorgelegten Eid, mit dem festen Vorsatz, ihn nach Kräften zu erfüllen."

Er schreibt uns

„Berathung des Wohls unseres ganzen Landes, ohne „Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, und „nach eigener innerer Ueberzeugung"

vor, und ich glaube, diesem Versprechen dadurch genügt zu haben, daß ich nie gegen meine Ueberzeugung sprach oder stimmte.

Da dieser Eid uns aber ferner

„Aufrechthaltung des Wohls unseres Vaterlandes"

auferlegt, so liegt uns dadurch die weitere Pflicht ob, alle Mängel und Gebrechen in unserem Vaterlande, wo und wie sie sich unseren Blicken darbieten, hier anzugeben, und der hohen Regierung Vorschläge zur Hebung der Uebel, den Localverhältnissen gemäß, zu machen.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, werden die Mitglieder der Stände aus allen Theilen des Landes hier in der Erwartung vereiniget, daß jeder derselben seinen District vorzugsweise kenne, dessen Bedürfnisse am besten

beurtheilen, der hohen Regierung die örtlichen Mängel am klarsten darstellen, und dieselbe hierdurch in den Stand setzen könne, ihnen gehörig zu begegnen.

Verschweigung solcher Gegenstände ist mithin Pflichtverletzung eben so gut, als falsche Angabe, und ist es doppelt, weil durch sie den Gliedern der hohen Regierung gar leicht das fremd bleibt, was sonst nicht bekannt wird, ohne dessen Kunde sie mithin auch nicht helfen können.

Diese zweite Verpflichtung glaube ich dadurch zu erfüllen, daß ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die drückendsten Verhältnisse derjenigen Neckarbewohner schildere, welche mich umgeben, Ihnen die Ursachen zeige, weshalb das Elend in jenem gesegneten Landstriche sich täglich mehren muß, und Ihnen die Vorschläge mache, welche meinen geringen Einsichten nach zum Zwecke führen, und, wenn es auch kein anderer wäre, als die weit einsichtsvolleren Glieder dieser hohen Kammer zu veranlassen, ihre Kräfte zu Abhülfe der nachbenannten Gebrechen zu vereinigen.

Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! haben mir die Ehre erzeigt, mich zum Mitgliede der Budgetscommission zu erwählen. Als solches hoffte ich, alle meine Desiderien in die verschiedenen Commissionsberichten aufgenommen und mich hierdurch einer besondern Motion enthoben zu sehen.

Die Verhältnisse wollten es aber anders, und so erlaube ich mir nun, auf directerem Wege Sie mit dem Zustand des Landestheils bekannt zu machen, welchen ich bewohne, und Ihnen namentlich über das Salzmonopol und dessen Einfluß auf jene Gegenden zu sprechen.

Die Vorsehung hat uns in unserem gnädigsten Großherzog einen Landesherrn gegeben, dessen vielfache Regententugenden sich vorzüglich in der Ordnung, Pünkt-

lichkeit und Sparsamkeit aussprechen, welche Se. Königliche Hoheit so glücklich auf alle Branchen unserer Staatsverwaltung überzutragen wußten. Ihnen verdanken wir die Ordnung in unseren Finanzen, die Auswahl unseres verehrten Chefs des Finanzministeriums, über welchen ich mich nicht ausspreche, den wir ja Alle, den Baden, den ganz Deutschland durch seine Werke rühmlich kennt. Unsere Finanzen sind geordnet. Die vielen directen und indirecten Abgaben werden, das zeigt unser Staatscredit, nicht umsonst gegeben.

Wir haben die Beruhigung, welche so manchem andern Staate abgeht, daß im Allgemeinen wirthschaftlich verfahren, unser Geld nicht vergeudet, sondern größtentheils zweckmäßig verwendet wird.

Es gehört offenbar der feste Wille, die Beharrlichkeit unseres gnädigsten Landesherrn und der unermüdete Fleiß, der Eifer und die Talente unseres Herrn Chefs der Finanzen dazu, um in so kurzer Zeit so erfreuliche Resultate hervorbringen zu können, Resultate, nach welchen mancher Staat schon lange vergebens ringt, noch lange vergebens ringen wird.

Sind wir aber hierdurch glücklicher, als andere, so soll dieß unser Weiterstreben nicht hemmen. Wir sollen und dürfen den guten Zustand unserer Finanzen nicht als endliches Ziel unseres Strebens ansehen, nicht glauben, genug zu thun, wenn wir das einmal Errungene festhalten.

Das Geld darf nie Zweck seyn, nur als Mittel zu Erlangung höherer Zwecke ist es von Werth; es ist zwar das Fundament unseres Staatsgebäudes, aber dennoch bloßes Mauerwerk, ohne Dach, ohne Dauer, ohne Nutzen, wenn nicht weiter gebaut wird, wenn es nicht allmählig zum Höhern führt, uns nicht zu Erreichung moralischer edler Zwecke verhilft.

Hieran in unserem Vaterlande zu denken, berechtigen uns zwei Umstände. Der erste ist der geregelte Zustand unserer Finanzen, der, so wie er jetzt da steht, auch von einem minder talentvollen Finanzminister, der nur der Neuerungen sich enthalten, und alles, wie bisher, lassen wollte, recht füglich im gehörigen Gange erhalten werden könnte.

Den zweiten günstigen Umstand aber erblicken wir in dem Ueberfluß der moralischen Kräfte unseres Chefs der Finanzen, welche ihn in den Stand setzten, das zu thun, was er that, deren er jetzt nicht mehr zu Führung seines gewöhnlichen Geschäfts nöthig hat, und die wir bei seinem Eifer fürs Gute, und bei seinem unermüdeten Bestreben, unserm Vaterlande nützlich zu seyn, kühn für dieses von Neuem in Anspruch nehmen dürfen.

Hierunter verstehe ich, daß wir ohne Bedenken, wenn es nöthig seyn sollte, zu Erlangung moralischer Zwecke der Staatscasse Kosten verursachen oder vielmehr ihre Einnahme schmälern können, in der festen Zuversicht, daß der Vorstand des Finanzministeriums wieder Mittel zu Ausfüllung der entstandenen Lücke finden, oder was noch weit erfreulicher wäre, durch Ersparnisse den Bedarf um die Summe des Ausfalls vermindern werde.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung gehe ich nun auf die Sache selbst über.

Es wird in Baden, unserm Vaterlande, so viel von Volksbildung gesprochen, so viel für sie gethan, daß man glauben sollte, die Früchte hievon müßten überall ans Licht treten, müßten sich bei jedem Einzelnen nicht nur durch die gewöhnlichen Kenntnisse, sondern auch durch Gefühl fürs Rechte, durch genaue Erfüllung der Bürger- und Unterthanenpflichten aussprechen.

Auffallend aber ist es, daß dieß die Erfahrung durchaus nicht bestätigt.

Die gemeinen Leute lesen, schreiben, rechnen, haben sogar einige geschichtliche, naturhistorische und andere Kenntnisse, Kenntnisse, die in ihrer Lage wohl entbehrlich wären, aber Treu und Glaube, Gefühl für Recht und Billigkeit, Nüchternheit, Fleiß und Arbeitsamkeit, Tugenden, deren jede Einzelne die obigen Kenntnisse weit aufwiegen würde, suchen wir in gar manchem Theile Badens bei vielen unserer Mitbürger vergebens.

Fragen wir uns nach dem Grunde dieser Erscheinung, die offenbar nicht in den, auf ziemlich hohem Grad der Vollkommenheit stehenden Bildungsanstalten liegen kann, so wird sich uns unwillkührlich der Gedanke aufdringen, daß doch wohl in unserem Staatsorganismus etwas seyn müsse, was nachtheilig auf die Moralität des Einzelnen einwirke.

Und dieses Etwas erblicken wir in den indirecten Abgaben. Es führte zu nichts, diese bekannte Sache mit hunderten von Beispielen zu unterstützen, zu nichts, der hohen Kammer zu wiederholen, wie durch sie die Redlichkeit jedes Einzelnen ununterbrochen auf die Probe gestellt wird, und freiwillig diese Probe beinahe Niemand besteht. Wir können diese große Einahme jetzt nicht mit einemmal entbehren, und müssen uns damit begnügen, auszumitteln, welche indirecten Steuern am nachtheiligsten influiren, wie man den moralischen Nachtheil wenigstens mindern, den Unterthanen vor den schädlichsten Einflüssen der Art möglichst sichern kann.

Den dringendsten Bedürfnissen muß der Geldlose oft entsagen, Hunger und Noth muß er leiden, weil er den täglichen Lebensunterhalt sich nicht anschaffen kann.

In solch eine traurige Lage, in welche sich diejenigen

nicht zu denken vermögen, die fern von Dürftigkeit in Städten, dem Sitz des Wohlstandes, ihre Tage verleben, in solch eine Lage kommen die Leute entweder durch eigenes Verschulden oder durch Unglück von Außen.

Das Erstere gehört nicht hierher. Das von äußern Umständen veranlaßte Unglück aber, welches, wie ersteres, durch Noth und Jammer das Gute erstickt, sich des Elends als Brücke bedient, über welche alle Laster freien Eingang haben, das Unglück wollen wir näher beachten, denn gar manchmal verhängt der Staat selbst, ohne es zu wollen, ohne es zu wissen, es über die, welche seiner Obhut anvertraut sind, ohne deren Existenz auch er zu seyn aufhören müßte.

Die Zeiten lasten hart auf uns, auf jedem Gewerbe. Das fühlt der Kaufmann, der Handwerker, der Landwirth und Taglöhner.

Die hohe Regierung, von unserer Lage wohl unterrichtet, bestrebt sich schon lange aufs eifrigste, doch fruchtlos, dieses Uebel zu heben, ein Uebel, unter dem der ganze Erdball seufzt, dem seit einem Jahrzehnt kein Staat zu begegnen wußte. Dieses Bestreben unserer hohen Regierung zeigt uns von Neuem das Wohlwollen, die natürliche Gesinnung, mit der sie auf unser Wohl bedacht ist; nicht minder erkennen wir in ihr aber auch den Ausspruch ihrer Ueberzeugung: daß die Staatsbedürfnisse nur dann nachhaltig gedeckt sind, wenn dessen Glieder ihr Auskommen haben, die Erzeugnisse ihres Fleißes umsetzen, die gewonnenen Früchte für verhältnißmäßige Preise verkaufen, die zu aquirirenden Bedürfnisse für civile Preise einkaufen können.

Daß hierzu möglichst freier Handel und Wandel erforderlich ist, leidet keinen Zweifel.

Wenn es aber unsere Kräfte übersteigt, diese Handels-

freiheit nach Außen uns zu verschaffen, wenn wir den uns von allen Seiten einengenden Druck nicht überwinden können, sollten wir uns da nicht doppelt angefeuert fühlen, wenigstens im Inland, da, wo keine fremde Macht uns zu stören vermag, Handel und Wandel, Gewerbe und Industrie möglichst zu unterstützen, und allen Zwang nach Kräften zu entfernen?

Diese Sache scheint mir so einleuchtend, und doch befürchte ich, meine Ansicht nicht durchgehends als richtig anerkannt zu sehen.

Die Vorsehung hat unser Land mit einer Gabe beschenkt, für welche wir ihr nicht genug danken können.

Unser Boden birgt einen unerschöpflichen Schatz von Salz, eine Menge, die hinreichte, ganz Deutschland mit diesem edlen, diesem unentbehrlichen Fossil zu versehen; und doch: als wir noch keine Salinen besaßen, als fremdes Salz noch frei unsere Grenze passiren durfte, kauften wir das Pfund vor der Hausthüre um 2 Kreuzer.

Jetzt zahlen wir das Pfund mit 4 Kreuzer, erhalten es von den Auswägern gewöhnlich naß, und so gewogen, daß häufig nicht mehr als $^3/_4$ Pfund des Gewichts übrig bleiben.

Das Viehsalz, in welches Schmutz gemischt wird, um es für die Menschen untauglich zu machen, wirkt hierdurch auch nachtheilig auf das Vieh, wenigstens auf die Schaafe, und soll nun durch die Dampfsiederei größtentheils aufhören, indem der bisher als Viehsalz verkaufte Abgang im Menschensalz bleiben, und mit solchem ausgewogen von uns bezahlt werden wird. Von Minderung des Preises aber hört man dennoch nichts. Wir sollen mithin fortwährend dem Staate auf seine Production 300 Procent und mehr reinen Gewinn bezahlen, während wir uns glücklich schätzen, von unsern Erzeugnissen 3 bis 4 Procent übrig zu haben.

Ich weiß, daß hier das Bedürfniß des Staates vorgeschützt, daß die Salzeinnahme als unentbehrliche Staatsrevenüe angegeben wird.

Läßt es sich aber rechtfertigen, wenn wir denen, mit welchen die Vorsehung uns in nähere Verbindung gebracht hat, damit wir für sie sorgen, ihr Wohl befördern, zu ihrem physischen und moralischen Heile mitwirken, eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse auf so hohe Preise steigern, daß Tausende aus Mangel an Mitteln, sich dasselbe verschaffen zu können, beinahe ohne Salz leben, Hunderte täglich sich der Todesgefahr aussetzen, um wohlfeileres Salz aus dem Auslande zu holen, während durch die, anfänglich durch Noth entstandene, jetzt aber durch den Gewinn noch bestehenden Einschwärzer jährlich mehr als 100,000 Centner ins Land kommen, eine Quantität, die den Productionspreis zu 1 kr. per Pfund gerechnet, und ein Verkaufspreis zu 2½ kr., des Jahres reine 250,000 fl. eintrüge, und die jetzt das Großherzogthum Hessen und die Schweiz aus unserm Lande beziehen.

Da übrigens der Schmuggelhandel täglich zunimmt, da Massen von 100 und mehr zusammen dieses Gewerbe treiben, so wird bald der Schaden noch größer und auch der Ausfall in der Salzeinnahme fühlbar werden. Dennoch scheint mir nichts zweckwidriger, als diesen Schmuggel durch Gewaltsmaßregeln heben, das Leben von Menschen, wegen Einschwärzung eines Bedürfnisses, das sie nicht entbehren, und im Inlande nicht zahlen können, noch länger in Gefahr bringen zu wollen.

Die bisherigen Maßregeln, die erst vor einigen Tagen einen Familienvater wieder an den Rand des Grabes brachten, und die allgemeine Armuth haben ohnedieß schon Schmuggler und aus diesen halbe Vagabunden gebildet. Lug und Trug ist ein integrirender Theil ihrer Gewerbes.

Das Verbot, welches sie für eine schreiende Ungerechtigkeit halten, suchen sie auf alle Weise zu umgehen. Kein einziger Bewohner der Umgegend verräth sie, theils aus Mitleid, theils aus Furcht, denn schon ist es so weit gekommen, daß sie als Nebengewerbe die Leute anfallen, rauben und plündern, und daß des Nachts sich nicht leicht Jemand getraut, über Feld zu gehen, und so treiben sie ihr Werk täglich eifriger, täglich raffinirter, vermehren im Lande den Unwillen gegen das Salzmonopol, zu dessen Umgehung gar viele durch Noth gezwungen sind; die wilde, regellose Lebensweise tragen sie in ihre häuslichen Verhältnisse über, der rasche Gewinn zieht immer mehrere von der Arbeit ab und zu diesem Leben hin, das Heer der Schmuggler mehrt sich täglich, und zuletzt, wenn das Gouvernement sich zur Genüge überzeugt haben wird, daß es so nicht fortgehen könne, wenn es die Mittel ergreift, welche den Vortheil des Einschwärzens vernichten, dann werden diese Leute, an den Müssiggang gewöhnt, unfähig zu ihren frühern Geschäften zurückzukehren, eben so viele Jauner eine bleibende Last für den Staat, die Zwangs- und Arbeitshäuser füllen, und wenn sie aus diesen entlassen sind, als Bettler und Landstreicher die arbeitende Klasse ihr ganzes Leben hindurch brandschatzen.

Gewaltsmaßregeln sind überdieß Palliative, unterdrücken den Schmuggel nur auf kurze Zeit, machen immer bedeutende Unkosten, und verlieren ihre Wirkung in dem Augenblick, in welchem sie aufhören.

Zugleich vermehren sie den Nachtheil, der uns dadurch ward, daß man durch Verbote da Schmuggler schuf, wo man früher von ihnen, wo man von solch einem Gewerbe nichts wußte.

Heilige Pflicht ist es daher, die Verirrten schleunigst wieder zu einem geregelten Leben zurück zu führen, sie

wieder zu brauchbaren Staatsbürgern, zu treuen, gehorsamen Unterthanen zu machen, und sie von dem ergriffenen unglücklichen Gewerbe durch Mittel abzuhalten, denen sie sich nicht entziehen können.

Und hierzu zeigen sich uns drei Wege, welche ohne Unkosten, ohne Gewaltthaten, ohne große Schwierigkeit der für den Armen so unendlich drückenden, zum größten Nachtheil der Landwirthschaft und aller Gewerbe gewaltsam erhaltenen Salznoth ein Ende und zugleich allen Salzschmuggel unmöglich macht.

Das Erste, das Einfachste ist die Herunterseßung des Salzpreises in dem Maße, daß er höchstens um einen halben Kreuzer per Pfund den Preis des Wimpfener Salzes übersteige, wobei der Salzhandel jedem Badener erlaubt wird, und die Concurrenz alle Verfälschung, alles Netzen, alles schlechte Wägen, wie den zu hohen Preis, unthunlich macht.

Sechs bis acht Hauptniederlagen müßten dann errichtet und von diesen aus das Salz zu gleichen Preisen abgegeben werden.

Ob auf diese Weise die Einnahme, welche das Salz uns liefern soll, nicht zu sehr geschmälert werde, wird sich leicht aus den Seelen- und Viehtabellen herausstellen.

Sollte dieß wider Erwarten der Fall aber doch seyn, so ist mein zweiter Vorschlag: die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 Kreuzer, durch welches die nöthige Einnahme ungefähr gedeckt würde, und für das weitere Salz, was jeder ohne Ausnahme als Handelsartikel führen, im Lande herum tragen, oder was man in den Niederlagen kaufen könnte, die Herabsetzung des Preises auf 2 kr., mithin ½ kr. mehr, als es in Wimpfen verkauft wird.

Niemand wird dann noch Lust haben, seinen Salzbedarf

im Auslande zu holen. Die Schmuggler, die selbst bei einem kleinen Unterschied des Preises ihre Mühe nicht mehr bezahlt erhielten, müssen ihr Gewerbe aufgeben. Man wende mir nicht ein, daß Kopfsalz eine zu gehässige Abgabe sei, unterm anderem Titel und weit drückenderer Form haben wir es längst. Auch der Geldeinzug macht keine Umstände.

Der Ortsvorstand müßte jedes Vierteljahr die auf die Seelenzahl der Ortsbewohner kommende Salzmenge erhalten, sie sogleich austheilen, am ersten des nächsten Quartals, bei Empfang des neuen Salzes das frühere bezahlen, müßte innerhalb der besagten Zeit die Gelder einziehen, wäre tenent für die ganze Summe, dürfte aber für Bettelarme den Betrag aus der Gemeindscasse nehmen. Die Auswäger fielen hierdurch weg, und mit ihnen das Netzen, das schlechte Wägen. Der halbe Kreuzer, der ihnen jetzt zugestanden ist, käme dem Ganzen zu gut, wenn man nicht für die Austheilung des Salzes und den Einzug des Geldes den Beauftragten einen Pfennig per Pfund zugestehen wollte, und so wäre ohne allen Schaden für die Staatscasse nur Vortheil für die Einzelnen.

Mein dritter Vorschlag ist:

„die Verpachtung der beiden Salzwerke an Privaten,
„denen man auf irgend eine Art einen bestimmten
„Absatz garantirte, die Einfuhr des fremden Salzes
„aber nicht, wie bisher, ganz verböte, sondern das
„Pfund Menschensalz mit ½ kr. Eingangszoll, und
„in gleichem Verhältniß Viehsalz und Salzbötzig be-
„legte, das einfachste Mittel, um den Salzpächtern
„einigen Vortheil gegen die Ausländer einzuräumen, und
„sie dennoch zuzwingen, keine zu hohe Preise zu machen.

Dieses, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! sind

meine Ansichten, meine Vorschläge zu Minderung der Nachtheile, welche das Salzmonopol über uns verhängt.

Weit entfernt, sie für die einzigen Mittel zu Abhülfe der angegebenen Uebel anzusehen, und überzeugt, daß der Scharfblick meiner verehrten Herrn Collegen uns sehr wohl noch passendere, vielleicht noch einfachere Wege zu Erreichung desselben Zwecks angeben könnte, werde ich, wenn dieses geschehen sollte, sehr gerne meine Ansichten den ihrigen unterordnen, und mich mit der freudigen Ueberzeugung begnügen, Ihnen wenigstens einen Beweis meines guten Willens gegeben zu haben.

Diese Motion wurde von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim, dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin und Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim unterstützt, und beschlossen, dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling Namens der Budgetcommission Bericht über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1824/26.

Beilage Ziffer 71.

Sodann verlas der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt den Commissionsbrricht über den, von der zweiten Kammer mit Modificationen zurückgegebenen Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere,

Beilage Ziffer 72

und der Frhr. v. Zobel den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse;

Beilage Ziffer 73.

Alle diese Berichte sollen sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine so eben ein-

gekommene Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff einer an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Addresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe vor

Beilage Ziffer 74. (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 74.

welche an eine Vorberathung gewiesen ward.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 69.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschsft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die, durch Art. 1 aufgehobenen Abgaben Entschädigung aus der Staatscasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung.

Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind dieselben vom 1ten Juni 1828 an, allen Gemeindslasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindsglieder unterworfen.

Art. 3.

Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kommt, der sich nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in zehnjährigem Durch-

schnitt, von den Jahren 1803—1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahrsbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmsweise können die Standesherrn nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die alten Abgaben ist rücksichtlich der alten Abgaben der Juden, in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondern Entschädigungsnormen gegeben sind.

Diesen Gesetzvorschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe am 30. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 71.

Commissionsbericht

über

die Rechnungen des Staatshaushalts für die Jahre 1824, 1825 und 1826.

Erstattet vom Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling.

Von der Budgetscommission beauftragt, habe ich die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! über die von ihr vorgenommene Prüfung der von der hohen Regierung vorgelegten Rechnungen der Jahre 1824, 1825 und 1826 und der von der zweiten Kammer darüber gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Diese Rechnungen gehören zwei verschiedenen Zeiträumen an, indem die des 1824er Etatsjahrs in jene Zwischenzeit fällt, wo ein zwischen der Regierung und den Ständen verfassungsmäßig zu Stande gebrachtes Budget nicht vorhanden, und es daher der hohen Regierung überlassen war, unter Fortbezug der durch das frühere Auflagengesetz bewilligten Steuern, und andern öffentlichen Abgaben, die Ausgabspositionen selbst zu bestimmen, wogegen die Rechnungen der Jahre 1825 und 1826 der auf dem letzten Landtag verabschiedeten dreijährigen Budgetsperiode angehören, weshalb das

von der Budgetscommission der zweiten Kammer vorgenommene Zusammenwerfen der Einnahms- und Ausgabssummen aller drei Rechnungen und die daraus gezogene Durchschnittsberechnung durchaus nicht als Grundlage der vorzunehmenden Prüfung angenommen werden, und eben so wenig zu einem genügenden Resultate führen konnte, da die für die Budgetsperiode von 1825 — 27 bewilligten Erhöhungen mehrerer Einnahms- und Ausgabspositionen nicht auf das 1824er Jahr rückwirken konnten. Nach der von der Commission der zweiten Kammer aufgestellten dreijährigen Durchschnittsberechnung fällt nämlich auf jedes Etatsjahr eine Nettoeinnahme von 7,685,823 fl. 32¼ kr. Nach den Rechnungen aber beträgt die Einnahme des 1824er Jahres nur 7,389,110 fl. 57⅞ kr., dagegen betragen jene der Jahre 1825 und 1826 und zwar nach einem zweijährigen Durchschnitt 7,834,180 fl. ⅝ kr. per Jahr.

Die gleiche Verschiedenheit zeigt sich auch bei den Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand; die dreijährige Durchschnittsberechnung theilt einem jeden Jahre eine Ausgabe zu von 7,759,149 fl. 41 kr. Nach den Rechnungen betrug solche aber in dem Jahr 1824, 7,992,728 fl. 18⅛ kr. in den Jahren 1825 und 1826 aber nur 7,642,386 fl. 24⅝ kr. per Jahr; wodurch das oben Angeführte wohl hinlänglich erwiesen ist.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! hat sich daher veranlaßt gefunden, das Jahr 1824 von den beiden andern Jahren zu trennen, und die von der zweiten Kammer als richtig anerkannten einzelnen Rechnungssummen dabei zu Grunde legend, eine besondere Berechnung darüber aufzustellen, welche ich die Ehre habe, Ihnen unter Beilage A. vorzulegen.

Was nun die in die dreijährige Budgetsperiode ge-

hörenden Rechnungen der Jahre 1825 und 1826 betrifft, so sind solche so miteinander verwandt, daß sie füglich zusammengezogen werden konnten. Wünschenswerth wäre es freilich gewesen, daß auch die Rechnung des dritten Budgetsjahrs zugleich mit diesen hätte vorgelegt werden können, weil es alsdann möglich gewesen wäre, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! ein vollkommenes Resultat über die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Budgetsperiode, was doch eigentlich der Hauptzweck der Prüfung der Rechnungen sein sollte, vorzulegen; da aber das 1827er Jahr noch nicht abgelaufen ist, so war dieß nicht möglich, und Ihre Commission mußte sich einstweilen nur auf die Untersuchung der vorliegenden Rechnungen und deren Vergleichung mit den Budgetsanschlägen beschränken, über deren Resultate ich die Ehre habe, Ihnen Folgendes vorzutragen.

Die Beilage B. enthält die näheren Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Budjetsjahre 1825 und 1826, und da aus dem Ganzen hervorgeht, daß die hohe Regierung in ihrem rühmlichen Bestreben beharrlich fortfährt, durch Vereinfachung der innern Staatsverwaltung so wie durch Festhaltung an einer strengen Ordnung und Pünktlichkeit im Rechnungswesen das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe möglichst herzustellen und zu erhalten, was insbesondere aus den Rechnungen genannter zwei Budgetsjahre hervorgeht, indem die Ueberschreitungen der einzelnen Branchen der Staatsverwaltung (siehe Unterbeilage 2) beinahe durchgehends von den Etatsrechnungen früherer Jahre herrühren, so fand Ihre Commission darin keinen Stoff zu besondern Bemerkungen, weil, wenn auch dieser hie und da nicht

unbedeutende Uebertrag den laufenden Etat ziemlich fühlbar in Anspruch genommen hat, die Richtigstellung des Etatswesens durch Berichtigung der Rückstände früherer Jahre für die Zukunft nur von Nutzen seyn kann, indem dadurch das sogenannte laufende Deficit aufhört und aufhören muß. Indessen glaubt Ihre Commission doch den Wunsch und die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Rubrik Rückstände von der Etatsrechnung früherer Jahre, in Zukunft so viel möglich aus der Rechnung verschwinden, und die Gegenwart nicht wieder damit belastet werden möge, auch daß die bei einigen Branchen der Staatsverwaltung stattgefundenen bedeutenden Mehrausgaben, welche weiter unten näher bezeichnet werden sollen, eben so wenig wiederkehren möchten, damit der durch die sehr bedeutend erhöhte Einnahme für die Unterthanen mit Recht zu erwartende Vortheil nicht immer wieder vernichtet werde.

Die Etatseinnahme der 1824er Rechnung hat den Budgetsanschlag um	508,727	⅝
überstiegen, und schlägt man dazu die aus den Etatsrechnungen früherer Jahre herrührenden Einnahmen von . . .	444,150	33½
so ergibt sich eine Mehreinnahme von	952,877	34⅞
und dennoch zeigt die Vergleichung der Rechnungseinnahme und Ausgabe ein Deficit von	86,547	9⅞

Die Zusammenstellung der Resultate der 1825 und 1826er Rechnungen zeigt eine Mehreinnahme vom laufenden Etat von 1,475,486 fl. 10½ kr. Dagegen haben die Ausgaben der früheren Etatsrechnungen die aus den gleichen Etatsrechnungen herrührenden Einnah-

men um	546,548	27¼
überstiegen, welche daher dem laufenden Etat zur Last gefallen sind, und wodurch sich nur eine Mehreinnahme von	383,587	11⅝
herausstellt; wird nun von dieser noch das Deficit des 1824er Jahres abgezogen mit	86,547	9⅞
so verbleibt nur ein Ueberschuß von .	297,040	2⅜

Ich gebe nun zu der nähern Bezeichnung der Ueberschreitungen über, unter welchen die Rubrik der auf den Einnahmen haftenden Lasten und Verwaltungskosten einen nicht unbedeutenden Platz einnimmt; solche haben mit Einschluß der Rückstände aus frühern Etatsjahren im Jahr 1824 die Summe von 2,084,030 56¾
und in den Jahren 1825 und 1826 5,185,687 40¼
in Summa 7,269,718 37
betragen, wogegen der Budgetsanschlag nur . . . . . 5,798,530 —
war. Der Mehraufwand beträgt also 1,471,188 37
Zieht man nun davon ab, die aus den Etatsrechnungen früherer Jahre herrührenden Einnahmen mit . . . 850,211 4½
so ergibt sich eine Mehrausgabe von 620,977 32½
von welchen auf die laufende Etatsrechnung von 1824 221,316 3⅞
auf jene von 1825 und 1826 . . . . 306,454 46½
und auf die Etatsrechnung früherer Jahre 93,206 42⅛
fallen.
Summa 620,977 32½

Der Bericht der Budgetscommission der zweiten Kammer enthält hierüber nur ganz oberflächliche Bemerkungen, welche am Ende dahin gehen, daß die Mehrausgaben im Gegensatz zu den Mehreinnahmen als gerechtfertigt anzusehen seien, welcher Ansicht auch die zweite Kammer beigetreten zu sein scheint, da in der Mittheilung derselben ein deßfallsiger besonderer Antrag nicht enthalten ist.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! glaubt jedoch die Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen, daß diese Ausgabsrubriken für die verflossenen drei Etatsjahre beinahe den vierten Theil der Einnahmen im Voraus in Anspruch genommen haben, und daß es sehr zu wünschen wäre, daß es der hohen Regierung gefallen möchte, auch diesen Verwaltungsbranchen jene strenge Ordnung und Festhaltung an den vorgeschriebenen Budgetspositionen anempfehlen zu wollen, ohne welche nie auf eine Verbesserung des Abgabensystems gezählt werden kann.

Bei dem eigentlichen Staatsaufwand findet Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! unter Beziehung auf die im Eingang gemachte allgemeine Bemerkung, nur einige wenige Posten, auf welche sie Ihre Aufmerksamkeit zu lenken für nöthig erachtet.

Der erste betrifft den Mehraufwand für Justiz- und Polizei, welcher in den verflossenen drei Etatsjahren die nicht unbedeutende Summe von 167,576 fl. 59¾ kr. betragen hat, und hauptsächlich von Verwendungen auf Bauten von Amts- und Gefängnißhäusern herrührt.

Eine noch größere Ueberschreitung aber ergibt sich bei dem Wasser- und Straßenbauetat. Dieselbe betrug nämlich in den drei Jahren 812,576 2

und wenn auch die wegen Ueberschwem-

Uebertrag	812,576	2
mung im October 1824 aus dem Anlehen von 700,000 fl. besonders bewilligte Summe von	604,015	12
davon abgezogen wird, so verbleibt dennoch eine Ueberschreitung der Budgetsansätze von	208,560	50

Bei den Salinen hat sich in den Jahren 1825 und 1826 der bedeutende Mehraufwand von 360,891 fl. 21½ kr., welcher von der Verwendung auf Salinenbauten herrührt, ergeben, und wenn gleich durch diese Mehrausgabe der eigentliche Vermögensstock vermehrt wurde, und, da solche aus eigenen Einkünften bestritten worden, es keines Zuschusses aus andern Cassen bedurfte, so muß Ihre Commission doch den in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch hier wiederholen, daß die Betriebsfonds der Salinen nicht weiter durch neue, von der Nothwendigkeit nicht gebotene, den laufenden Etat, wenn auch indirecte, dennoch immer belastende Verwendungen noch mehr gesteigert werden mögen.

Die bei dem Pensionsetat erschienene Vermehrung von 153,217 fl. 35⅔ kr., hat die Aufmerksamkeit der Budgetscommission der zweiten Kammer besonders in Anspruch genommen, und der darüber erstattete besondere Bericht ist so ausführlich und klar, daß Ihre Commission nichts weiter hinzuzusetzen vermag, und also auf ihn verweisen zu dürfen glaubt.

Die Verwendung des zu den außerordentlichen Ausgaben wegen der Ueberschwemmung im October 1824 bewilligten Anlehens von 700,000 fl. wird folgendermaßen nachgewiesen:

a. für den Fluß- und Straßenbau, wie schon oben erwähnt worden 604,015 12
b. für andere Etats und auf Unterstützungen 92,594 12
sind also verwendet worden 696,609 24

Was endlich den Activ- und Passivstand des Betriebsfonds der Verwaltungscassen betrifft, so betrug solcher nach Abschlag der Passiva
auf 1. Juni 1824 . . . . . 2,603,734 13
auf 1. Juni 1827 . . . . . 2,736,631 25½
er hat sich also vermehrt um . . 136,897 12½

welche Vermehrung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 4 zu dem außerordentlichen Budget der Amortisationscasse zur Schuldenzahlung zugewiesen werden soll.

Noch mehr haben sich die Betriebsfonds der Staatsgewerbscassen vermehrt. Ihr Stand auf 1. Juni 1825 war 3,310,690 44⅜
auf 1. Juni 1827 . . . . . 3,803,764 6
Sie erhöhten sich also um 493,037 21⅝

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1825 sollen die Betriebsfonds der Staatsgewerbscassen nach dem Stande vom 1. Juni 1825 in ihrem Gesammtbetrag erhalten, und die jeweils disponiblen Fonds bei der Amortisationscasse verzinslich angelegt werden.

Indem nun Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! darauf anträgt, den von der zweiten Kammer hinsichtlich der vorgelegten Rechnungen gefaßten Beschlüssen vollkommen beizutreten, findet sie sich übrigens durch die von dem Herrn Regierungs-

kommissär in seinem Vortrage an die zweite Kammer gemachte Bemerkung, daß es der Finanzverwaltung während der ganzen Periode nie an den nöthigen Mitteln gefehlt habe, um alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen, zugleich veranlaßt, hiebei auch der treuen Pünktlichkeit Erwähnung zu thun, mit welcher die Steuerpflichtigen ihre Schuldigkeit, und zwar nur zu oft unter nicht geringen Aufopferungen, in dieser Periode entrichtet haben, eine Pünktlichkeit, welche, zumal da der Ertrag der Steuern sich jedes Jahr erhöht, jener der Domänen und anderer Einnahmspositionen aber vermindert hat, zu dem blühenden Zustande der Finanzverwaltung wesentlich beitragen mußte, und zugleich wohl den sichersten Beweis liefern dürfte, daß ein von der Regierung und den Ständen gemeinschaftlich aufgestelltes Budget auch von den Unterthanen mit dem vollkommensten Vertrauen angenommen, und zu dessen Festhaltung und Realisirung, wenn auch unter schweren Anstrengungen, auf das gewissenhafteste mitgewirkt wird.

Da nun, wie es auch in dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs gesagt wird, die Lage der Finanzen am Schluß des 1826r Jahrs günstiger war, als in allen frühern Jahren, und Ihre Commission die sichere Hoffnung hegt, daß der Schluß des 1827r Etatsjahrs, da in diesem Jahr die Preise der Naturalerzeugnisse sich gebessert haben, noch günstiger ausfallen dürfte, da ferner, nach Abschluß des 1826r Rechnungsjahrs ein Überschuß von 297,040 fl. 2⅜ kr. vorhanden war, und überdieß den Verwaltungscassen noch ein eigener Betriebsfond von 2,600,000 fl. verbleibt, wodurch jeder augenblickliche Ausfall in den laufenden Revenüen sogleich gedeckt werden kann, und im äußer-

sten Fall noch die Anticipation von 500,000 fl. gesetzlich in Kraft bleibt; weil endlich, obgleich durch die, auf dem vorigen Landtage zu Stande gekommenen — und auf dem dermaligen vorgelegten Gesetze, manche nicht unbedeutende Erleichterungen statt gefunden haben, und statt finden werden, die Steuerpflichtigen doch noch immer unter dem Druck ungünstiger Zeitverhältnisse leben müssen, — so kann Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! im innigsten Gefühle der Anhänglichkeit an unsern allverehrtesten Regenten und dessen ruhmvolle Regierung, die Hoffnung und den Wunsch nicht unterdrücken, daß der blühende Zustand unserer Finanzverwaltung auch fruchttragend werden, und den, ihrem Fürstenhaus und dem Vaterlande mit treuer Liebe anhängenden Unterthanen endlich eine segenvolle Erndte durch möglichste Erleichterung der Abgaben bereiten möge.

Beilage A.

Nach der Zusammenstellung der in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer enthaltenen Positionen beträgt die gesammte Rechnungseinnahme des 1824er Etatsjahrs 9,473,141 34⅞

darunter sind an von frühern Etatsrechnungen herrührenden Einnahmen begriffen 444,150 33½

es fällt also der Etatsrechnung vom laufenden Jahr eine Einnahme zu von 9,028,901 ⅞

Der Budgetsanschlag war . . . 8,520,264 —

und es ergibt sich also eine Mehreinnahme von . . . . . 508,727 ⅞

Die auf den Einnahmen haftenden Lasten u. Verwaltungskosten betragen 2,084,030 56¾

Darunter sind von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührend . 316,614 53¼

es fällt also dem laufenden Etatsjahr eine Ausgabe zu von 1,767,416 3½

Der Budgetsanschlag war . . . 1,546,100 —

Also Mehrausgabe 221,316 3½

Zieht man nun von der Einnahme des laufenden Etatsjahrs ad . . . 9,028,991 ⅞

die Ausgabe ab mit 1,767,416 3⅞

so verbleibt Nettoeinnahme 7,261,574 56⅞

Vergleicht man noch die von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührende Einnahme 444,150 33½

mit der Ausgabe 316,614 53½

so ergibt sich eine Mehreinnahme von 127,535 40

welche zu der obigen geschlagen eine Totaleinnahme von 7,389,110 38⅞

liefert.

Ausgabe

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Rechnung enthält eine Summe von	7,992,728	18¼
darunter sind begriffen von der Etatsrechnung früherer Jahre	524,212	12½
es fällt also auf das laufende Etatsjahr eine Ausgabe von	7,468,516	5¾
zieht man hievon ab den Budgetsanschlag mit	7,183,238	42
so ergibt sich eine Mehrausgabe gegen den Budgetsanschlag von . .	285,277	23⅝
Zieht man aber von der ganzen Aufwandssumme ad	7,992,728	18¼
die darunter begriffene und in der von der Regierung mitgetheilten Uebersicht in Einnahme gestellten, zu den außerordentlichen Ausgaben wegen der Ueberschwemmung vom October 1824 verwendeten Summe ab mit . . .	517,070	12
so verbleibt eigentlicher Staatsaufwand	7,475,658	6¼
Hievon die Nettoeinnahme abgezogen mit	7,389,110	56⅞
so ergibt sich ein wirkliches Deficit von	86,547	9⅞

Nr. 1. zu der Beilage A.

Zusammenstellung der Einnahmen, und der darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten und Vergleichung mit dem Budgetsanschlag.

	Budgetsatz	Bruttoeinnahme der Rechnung		Lasten und Verwaltungskosten		Restnetto	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Steueradministration . . .	4,641,200	4,830,999	14¼	494,115	56½	4,336,883	17¾
2. Salinenadministration . . .	600,000	600,000	—	—	—	600,000	—
3. Postadministration	238,130	247,471	22½	84,385	37	163,085	45½
4. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
5. Justiz- und Polizeiverwaltung .	562,000	777,104	⅛	209,392	36¾	567,711	23⅜
6. Kameraldomänenadministration.	1,563,210	1,815,911	9¼	850,412	⅞	965,499	8⅜
7. Forstdomänenadministration .	830,380	1,051,876	29⅛	438,582	56⅜	613,294	52⅜
8. Berg- und Hüttenverwaltung .	80,000	80,000	—	—	—	80,000	—
9. Fluß- und Straßenbau . . .	7,000	12,230	56	—	—	12,230	56
10. Allgemeine Cassenverwaltung .	28,344	57,548	22¾	7,141	49½	50,406	33¼
Summe	8,520,264	9,473,141	34⅜	2,084,030	56¾	7,390,110	56⅝

Nr. 2. zur Beilage A.

Hauptzusammenstellung der ganzen Rechnungsausgabe und Vergleichung mit dem Budgetsanschlag des Etatsjahrs 1824.

	Budgetsanschlag		Etatsrechnung früherer Jahre		Etatsrechnung v. laufenden Jahr		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium	1,202,038	42	1,649	14	1,208,361	56	1,210,011	10
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	160,000	—	40,840	—	143,061	10⅞	183,901	10⅞
III. Justizministerium	169,200	—	566	8	165,383	11⅝	165,949	19⅝
IV. Ministerium des Innern . .	2,000,600	—	444,991	20¼	2,273,123	20⅝	2,718,114	49
V. Kriegsministerium	1,600,000	—	—	—	1,600,000	—	1,600,000	—
VI. Finanzministerium	2,051,400	—	36,165	30¼	2,078,586	26⅜	2,114,751	56½
Summe	7,183,238	42	524,212	12½	7,468,516	5⅝	7,992,728	18⅛

Nr. 3. zur Beilage A.

Zusammenstellung der auf den Einnahmen haftenden Lasten und Verwaltungskosten pro 1824 und Vergleichung derselben mit dem Budgetssatz.

	Lasten und Verwaltungskosten.						
	Budgetssatz	Etatsrechnung früherer Jahre		Etatsrechnung v. laufenden Jahr		Summe	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Steueradministration	451,700	16,816	6¼	477,299	50¼	494,115	56½
2. Salinenadministration	—	—	—	—	—	—	—
3. Postadministration	69,170	—	—	84,385	37	84,385	37
4. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
5. Justiz- und Polizeiverwaltung .	51,000	28,854	37½	180,537	59¼	209,392	36¾
6. Domänenadministration	622,400	167,789	56¾	682,622	4⅛	850,412	⅞
7. Forstadministration	351,830	96,040	44½	342,542	11⅞	438,582	56⅜
8. Berg- und Hüttenwesen . . .	—	—	—	—	—	—	—
9. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
10. Cassenverwaltung	—	7,115	28¼	28	21	7,141	49¼
Summe	1,546,100	316,614	53¼	1,767,416	3½	2,084,030	56¾

Nr. 4. zur Beil. Lit. A.

1824r Etatsrechnung.

Vergleichung der Budgetssätze und der Resultate der Rechnung, die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten betreffend.

I. Eigentliche Einnahme.

Tit. 1. Steueradministration.

Etatsrchng. v. laufendn Jahr	4,721,005	2¼
Budgetsanschlag . . .	4,641,200	—
Mehrertrag	79,805	2¼
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	109,994	12
Also Mehreinnahme	189,799	14¼

Ausgabe.

Etatsrchng. v. laufendn Jahr	477,299	50¼
Budgetssatz	451,700	—
Mehrausgabe	25,599	50¼
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre. . . .	16,816	6¼
Mehrausgabe	42,415	56½
Rest Mehreinnahme	147,383	17¾

Tit. 2. Salinenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	600,000
Budgetssatz	600,000
Differenz	—

Tit. 3. Postadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 247,471 22½
Budgetssatz . . . . . 238,130 —
Also Mehreinnahme 9,341 22½

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 84,385 37
Budgetssatz . . . . . 69,170 —
Also Mehrausgabe 15,215 37
Rest Mehrausgabe 5,874 14½

Tit. 4. Münzverwaltung.

Ist in diesem Etatsjahr nur durchlaufender Posten und kommt daher in Rechnung 0.

Tit. 5. Justiz- und Polizeiverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 713,367 34⅜
Budgetssatz . . . . . 562,000 —
Mehrertrag 151,367 34⅜
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre 63,736 25¾
Also Mehreinnahme 215,104 ⅛

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 180,537 59¼
Budgetssatz . . . . . 51,000 —
Mehrausgabe 129,537 59¼
Hiezu von früheren Etatsjahren 28,854 37½
Summe Mehrausgabe 158,392 36¾
Rest Mehreinnahme 56,711 23⅜

Tit. 6. Kameraldomänenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	1,676,221	24	¼
Budgetssatz	1,563,210	—	
Also Mehrertrag	113,011	24	¼
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	139,689	45	
Summe der Mehreinnahme	252,701	9	¼

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	682,622	4	⅛
Budgetssatz	622,400	—	
Also Mehr	60,222	4	⅛
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	167,789	56	¾
Summe	228,012		⅞
Rest Mehreinnahme	24,689	8	⅜
und wenn von der Bruttoeinnahme ad	1,815,911	9	¼
die Ausgabe abgezogen wird mit	850,412		⅞
so ergibt sich eine Nettoeinnahme von . . .	965,499	8	⅜

Tit. 7. Forstdomänenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	948,999	3	⅜
Budgetssatz	830,380	—	
Also Mehrertrag	118,610	3	⅜
Hiezu von der Etatsrechnung nung früherer Jahre .	102.877	25	½
Also Mehreinnahme	221,496	29	⅛

Uebertrag Mehreinnahme 221,496 29⅛

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	342,542 11⅞	
Budgetsatz	351,830 —	
Also weniger Ausgabe	9,287 48⅛	
Diese abgezogen von der von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührenden Ausgabe mit	96,040 44½	
Verbleibt Mehrausgabe		86,752 56⅜
und es verbleibt sonach reine Mehreinnahme		134,743 32¾
Zieht man nun von der Bruttoeinnahme ad . .	1,051,876 29⅛	
die Ausgabe ab, mit . .	438,582 36¾	
so verbleibt Nettoeinnahme	613,293 52⅜	

Tit. 8. Berg- und Hüttenverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 90,000 fl., welche nur einen durchlaufenden Posten bilden, und mit dem Budgetsatz gleichlautend sind.

Tit. 8. Fluß- und Straßenbauverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	5,613 46	
Budgetsatz	7,000 —	
Also weniger Ertrag	1,386 14	
wenn dieser aber von der Einnahme aus früheren Etatsrechnungen ad . .	6,617 10	
abgezogen wird, so verbleibt Mehreinnahme		5,230 56

Ausgabe 0.

Tit. 10. Allgemeine Cassenverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	36,312 47¾	
Budgetssatz	28,344 —	
Also Mehrertrag	7,978 47¾	
Hiezu von der Etatsrechnung von frühern Jahren	21,235 35	
Also Mehreinnahme		29,204 22¾

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	28 24	
Budgetssatz	— —	
Von Etatsrechnung frühere Jahre	7,113 28¼	
Summe		7,141 49¼
Rest Mehreinnahme		22,062 33¼

Nr. 5. zur Beil. Lit. A.

1824r Etatsjahr.

Vergleichung des von der hohen Regierung festgesetzten Verwaltungsplans und der Rechnungsausgabe.

I. Staatsministerium.

Tit. 1. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen.

Etatsrechnung früherer Jahre	261 45	
Etatsrechnung vom laufenden Jahre . .	1,108,088 51	
Summe		1,108,350 36
Budgetssatz der Regierung		1,108,365 30
Also weniger		14 54

Tit. 2. Landstände.

Etatsrechnung früherer Jahre	1,387 29	
Etatsrechnung vom laufenden Jahre . .	44,708 17	
Summe		46,095 46
Budgetssatz		30,000 —
Mehraufwand		16,095 46

Tit. 3. Großherzogliches geheimes Cabinet.

Etatsrechnung früherer Jahre		
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	9,163 3	
	Summe	9,163 3
Budgetssatz der Regierung		14,464 —
	Also weniger	5,300 57

Tit. 4. Staatsministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr .		23,069 12
Budgetssatz der Regierung		23,209 12
	Also weniger	140 —

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr .		23,332 33
Budgetssatz	8,000 —	
Hiezu die unter den Ausgaben des Finanzministeriums gesetzte hier aber gebuchte . .	18,000 —	
	Summe	26,000 —
	Also weniger	2,667 27 —
Stellt man nun zusammen den Minderaufwand		
von Tit. 1.	14 54	
von Tit. 3.	5,300 57	
von Tit. 4.	140 —	
der außerordentlichen Ausgaben	2,667 27	
	Summe	8,123 18
so ergibt sich eine Ersparniß gegen den Budgetsansatz der Regierung von . .		— —

nimmt man aber den Mehraufwand des Landtags dabei in Anschlag mit . . . 16,095 46

so ergibt sich freilich ein Mehrerforderniß von 7,972 28

welche aber der Staatsverwaltung keineswegs zur Last gelegt werden kann.

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. 5. Ministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	37,502 8	
Budgetssatz der Regierung	37,000 —	
Also mehr		502 8

Tit. 6. Gesandtschaften.

Etatsrechnung früherer Jahre	39,736 15	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	72,969 11⅝	
Summe		112,705 26⅝
Budgetssatz der Regierung		93,000 —
Also mehr		19,705 26⅝

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung früherer Jahre	1,103 45	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	32,589 51¼	
Summe		33,693 36¼
Budgetssatz der Regierung		30,000 —
Also mehr		3,693 36¼

Stellt man nun zusammen den Mehraufwand von Tit. 5.	502 8
von Tit. 6.	19,705 26⅝
und der außerordentlichen Ausgaben .	3,693 36¼
so ergibt sich eine Mehrausgabe von .	23,901 10⅞

III. Justizministerium.

Tit. 7. Ministerium.

Etatsrechnung früherer Jahre	9 28	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	15,278 30½	
	Summe	15,287 58½
Budgetssatz der Regierung		16,000 —
	Also weniger	712 1½

Tit. 8. Gerichtshöfe.

Etatsrechnung früherer Jahre	556 40	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	148,285 56¼	
	Summe	148,842 36¼
Budgetssatz der Regierung		152,000 —
	Also weniger	3,157 23¾

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Etat . . .	1,818 45	
Budgetssatz der Regierung	1,200 —	
	Also mehr	618 45

stellt man nun zusammen die Wenigerausgabe von Tit. 7.	712	1½
und von Tit. 8.	3,157	23¼
Summe	3,869	25¼
und zieht davon ab den Mehraufwand der außerordentlichen Ausgaben	618	45
so ergibt sich eine Minderausgabe von	3,250	40¼

IV. Ministerium des Innern.

Tit. 9. Ministerium mit Branchen.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr . .	90,101	59
Budgetssatz der Regierung	90,000	—
Also mehr	101	59

Tit. 10. Kreisdirectorien.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr .	165,284	55¼
Budgetssatz der Regierung	163,000	—
Also mehr	2,284	55¼

Tit. 11. Justiz und Polizei.

Etatsrechnung früherer Jahre	64,020	16½	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	701,125	20	
Summe			765,145 36½
Budgetssatz der Regierung			712,000 —
Also mehr			53,145 36½

Tit. 12. Cultus.

Etatsrechnung früherer Jahre	2,387	49	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	32,333	3¼	
Summe			34,620 52¼
Budgetssatz der Regierung			52,700 —
Also weniger			18,079 7¾

Tit. 13. Lehranstalten.

Etatsrechnung früherer Jahre	210 58	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	161,960 42½	
Summe		162,171 40½
Budgetssatz der Regierung		161,000 —
Also mehr		1,171 40½

Tit. 14. Wasser- und Straßenbau.

Etatsrechnung früherer Jahre	369,377 11	
Etatsrechnung vom laufenden Jahre . .	907,750 39	
Summe		1,277,127 50
Budgetssatz der Regierung		607,000 —
Also mehr		670,127 50

unter welcher Mehrausgabe freilich der wegen der Ueberschwemmung von 1824 erforderlich gewesene besondere Aufwand mit . . . 278,539 12 begriffen, wonach sich also die Etatsüberschreitung auf . . . . . 391,588 38 stellt thut wieder 670,127 50

Tit. 15. Landesvermessung.

Etatsrechnung früherer Jahre	169 18	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	2,982 41	
Summe		3,151 59
Budgetssatz der Regierung		3,200 —
Also minder		48 1

Tit. 16. Milde Fonds und Armenanstalten.

Etatsrechnung früherer Jahre	474 7¾	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	51,066 46¼	
Summe		51,540 54
Budgetssatz der Regierung		55,700 —
Also weniger		4,159 6

Tit. 17. Zucht- Irren- und Siechenhäuser.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr .	78,000 —
Budgetssatz der Regierung	78,000 —
Rest	— —

Tit. 18. Landgestütt.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr .	50,000 —
Budgetssatz der Regierung	50,000 —
Rest	— —

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung früherer Jahre	8,451 40	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	32,517 14½	
Summe		40,968 54½
Budgetssatz der Regierung		28,000 —
Also mehr		12,968 54½

Stellt man nun zusammen die Mehrausgaben von Tit. 9.	101 59	
von Tit. 10.	2,284 55¼	
von Tit. 11.	53,145 36½	
von Tit. 13.	1,171 40½	
von Tit. 14.	670,127 50	
und der außerordentlichen Ausgaben	12,967 54½	
Summe		739,800 55¾

	Uebertrag	739,800 55¾
und zieht davon ab die		
Minderausgabe von Tit. 12.	18,079 7¾	
von Tit. 15.	48 1	
von Tit. 16.	4,159 6	
	Summe	22,286 14¾
so verbleibt Mehrausgabe		717,514 41

V. Kriegsministerium.

Tit. 19. Militäretat.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr . .		1,600,000 —
Budgetssatz der Regierung		1,600,000 —
	Differenz	— —

VI. Finanzministerium.

Tit. 20. Ministerium.

Etatsrechnung früherer Jahre	500 —	
Etatsrechnuug vom laufenden Jahr . . .	40,877 6½	
	Summe	41,377 6½
Budgetssatz der Regierung		44,000 —
	Also weniger	2,622 53½

Tit. 21. Centralcassen.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr . .		15,331 35
Budgetssatz der Regierung		15,400 —
	Also weniger	68 25

Tit. 22. Oberrechnungskammer.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr . .		56,511 30½
Budgetssatz der Regierung		60,000 —
	Also weniger	3,488 29½

Tit. 23. Baubehörde u. Centralbauaufwand.

Etatsrechnung früherer Jahre	1,140 10	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	30,206 59½	
Summe		31,347 9½
Budgetssatz der Regierung		34,000 —
Also weniger		2,652 50½

Tit. 24. Bergbau. 0.

Tit. 25. Zur Schuldentilgung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr . .	908,000 —
Budgetssatz der Regierung	908,000 —
Differenz	— —

Tit. 26. Entschädigungen.

Etatsrechnung früherer Jahre	14,805 35¼	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	85,805 48⅞	
Summe		100,611 24⅛
Budgetssatz der Regierung		90,000 —
Also mehr		10,611 24⅛

Tit. 27. Pensionen.

Etatsrechnung früherer Jahre	16,283 58¾	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	895,716 19⅜	
Summe		912,000 18⅛
der Budgetssatz war aber nur . . .		868,000 —
Also mehr		44,000 18⅛

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung früherer Jahre	3,435 46⅓	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr . . .	46,137 6½	
Summe		49,572 52¾
Budgetssatz nach Abzug der unter dem §. Staatsministerium enthalten 18,000 fl.		32,000 —
Also mehr		17,572 52¾
Stellt man also zusammen den Mehraufwand von Tit. 26. . .	10,611 24⅙	
von Tit. 27. . .	44,000 18⅓	
und der außerordentlichen Ausgaben	17,572 52¾	
Summe		72,184 35
und zieht davon ab das Minder von Tit. 20. . .	2,622 53½	
von Tit. 21. . .	68 25	
von Tit. 22. . .	3,488 29½	
von Tit. 23. . .	2,652 50½	
Summe		8,832 38½
so verbleibt Mehrausgabe		63,351 56½

Recapitulation.

	Mehr.	Minder.
I. Staatsministerium . . .	7,972 28	— —
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	23,901 10⅞	— —
III. Justizministerium . . .	— —	3,250 40¼
IV. Ministerium des Innern	717,514 41	— —
V. Kriegsministerium . . .	— —	— —
VI. Finanzministerium . . .	63,351 56½	— —

Beilage B.

Die Rechnungen von 1825 und 1826 enthalten eine		
Bruttoeinnahme von	20,854,047	41½
darunter sind von der Etatsrechnung		
früherer Jahre herrührend . . .	406,061	31
Es fällt also der Etatsrechnung		
vom laufenden Jahr eine Einnahme		
zu von	20,447,986	10½
Der Budgetsanschlag war . .	18,972,500	—
und es ergibt sich also eine Mehrein-		
nahme von	1,475,486	10½
Die auf den Einnahmen haftenden		
Lasten und Verwaltungskosten be-		
tragen	5,185,687	40¼
darunter sind von der Etatsrechnung		
früherer Jahre	626,802	53¾
es fällt also auf die laufenden Etats-		
jahre eine Ausgabe von	4,558,884	46½
Der Budgetssatz war	4,252,430	—
also Mehrausgabe	306,454	46½
Zieht man nun von der Einnahme		
der laufenden Etatsjahre ad . .	20,447,986	10½
die Ausgabe ab mit	4,558,884	46½
so verbleibt Nettoeinnahme . . .	15,889,101	24
Vergleicht man noch die von der		
Etatsrechnung früherer Jahre her-		
rührende Einnahme 406,061 31		
mit der Ausgabe ad 626,802 53¾		
so ergiebt sich eine Mehrausgabe von	120,741	22¾
welche von obiger Summe abgezo-		
gen werden muß, und somit verbleibt		
nur wirkliche Einnahme	15,668,360	1¼

Ausgabe

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Rechnungen enthalten eine Ausgabssumme von	15,284,772	49 5/8
Hierunter sind von der Etatsrechnung früherer Jahre	325,942	24 3/4
es fällt also auf die laufende Etatsjahre eine Ausgabe von	14,958,830	24 7/8
der Budgetssatz war	14,768,787	37
es ergibt sich also ein Mehraufwand v.	190,042	47 7/8
Zieht man aber hievon die wegen der Ueberschwemmung vom Jahr 1824 noch herrührenden außerordentlichen Ausgaben im Zuschußbetrag von		
pro 1825 . . 176,979 48		
pro 1826 . . 5,950 —		
in Summa	182,929	48
so verbleibt nur wirkliche Mehrausgabe	7,112	59 7/8
Zieht man hingegen von dem Einnahmsrest	15,668,360	1 1/4
die ganze Summe der Ausgabe mit Einschluß der von frühern Etatsrechnungen übertragenen Posten mit . .	15,284,772	49 5/8
ab, so ergibt sich ein Activrest von	383,587	11 5/8
Zieht man nun hievon ab die Mehrausgabe des 1824er Jahrs mit . .	86,547	9 3/8
so verbleibt nur ein Ueberschuß von	297,040	2 3/8

Zusammenstellung der Einnahmen und der darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten für die Budgetsjahre 1825 und 1826, und Vergleichung derselben mit dem Budgetsanschlag.

	Budgetssatz.	Bruttoeinnahme der Rechnung.		Lasten und Verwaltungskosten.		Restnetto.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Steueradministration	9,533,000	10,589,274	3¼	1,039,615	44¾	9,549,658	18½
2. Salinenadministration . . .	2,453,800	2,432,954	28½	1,123,591	21¾	1,309,363	7
3. Postadministration	473,200	497,231	45	169,691	49	327,539	56
4. Münzverwaltung	10,000	6,972	59½	9,452	9¾	—	—
5. Justiz- u. Polizeiverwaltung	1,408,000	1,559,861	41⅝	484,166	12½	1,075,695	29⅛
6. Domänenadministration . . .	3,061,740	3,443,652	44½	1,489,898	53⅜	1,953,753	51⅛
7. Forstadministration	1,671,760	1,796,732	11⅛	791,803	31⅞	1,004,928	39⅜
8. Berg- und Hüttenwesen . .	246,900	340,417	1½	76,974	59½	263,442	1¾
9. Fluß- und Straßenbaucasse	16,000	26,328	46	—	—	26,328	46
10. Cassenverwaltung	98,100	160,622	¾	492	58	160,129	2¾
Summe	18,972,500	20,854,047	41¼	5,185,687	40¼	15,670,839	11¼

Nr. 2. zu der Beilage Lit. B.

Hauptzusammenstellung des Staatsaufwands nach der Rechnung für die Jahre 1825 und 1826, und Vergleichung derselben mit dem Budget.

	Budgetsanschlag.		Etatsrechnung früherer Jahre.		Etatsrechnung der laufenden Jahre.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Staatsministerium	2,342,258	—	1,718	40½	2,336,880	1	2,338,598	41½
2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	320,000	—	51,242	43	341,924	50½	393,167	33½
3. Justizministerium	351,000	—	4,773	12½	340,852	27	345,625	39½
4. Ministerium des Innern . .	4,007,140	—	205,176	22¾	4,085,419	29	4,290,595	51¾
5. Kriegsministerium	3,302,000	—	—	—	3,330,195	26¼	3,330,195	26¼
6. Finanzministerium	4,446,389	37	63,031	26	4,523,558	11⅛	4,586,589	37⅛
Summe	14,768,787	37	325,942	24¾	14,958,830	24⅞	15,284,772	49⅝

Nr. 3. zu der Beilage Lit. B.

Zusammenstellung der auf den Einnahmen haftenden Lasten und Verwaltungskosten der Jahre 1825 und 1826, und Vergleichung derselben mit den Budgetsansätzen.

Lasten und Verwaltungskosten.

	Budgetssatz.	Etatsrechnung früherer Jahre.		Etatsrechnung laufender Jahre.		Summe.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Steueradministration	951,600	11,895	44¼	1,027,720	½	1,039,615	44¾
2. Salinenadministration	762,700	289,977	38½	833,613	43¼	1,123,591	21¾
3. Postadministration	139,200	—	—	169,691	49	169,691	49¾
4. Münzverwaltung	10,000	89	20	9,362	49¾	9,452	9¾
5. Justiz- und Polizeiverwaltung . .	386,000	39,445	28¼	444,720	44¼	484,166	12½
6. Domänenadministration . . .	1,215,700	169,588	24	1,320,310	29⅜	1,489,898	53⅜
7. Forstadministration	711,330	114,701	51¾	677,101	40⅛	791,803	31⅞
8. Berg- und Hüttenverwaltung . .	75,900	893	54	76,081	5½	76,974	59½
9. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
10. Cassenverwaltung	—	210	33	282	25	492	58
Summe	4,252,430	626,802	53¾	4,558,884	46½	5,185,687	40¼

Nr. 4. zur Beilage Lit. B.

1825r und 1826r Etatsrechnung.

Vergleichung der Budgetssätze und der Resultate der Rechnungen über die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten.

Einnahme.

Tit. 1. Steueradministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 .		5,192,406	21¼	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 .		5,358,062	7½	
	Summe	10,550,468	28¾	
Budgetsatz f. beide Jahre		9,533,000	—	
	Mehrertrag	1,017,468	28¾	
Hiezu die Einnahme von der Etatsrechnung früherer Jahre . . .		58,805	34½	
	Summe der Mehreinnahme			1,076,274 3¼

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 .		504,778	12¼	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 .		522,941	48¼	
	Summe	1,027,720	½	
Budgetsatz		951,600	—	
	Also mehr	76,120	—	
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre		11,895	44¼	
	Summe			88,015 44¼
es verbleibt also Mehreinnahme				988,258 19

Tit. 2. Salinenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	1,171,485	48½
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	1,258,464	19
Summe	2,429,950	7½
Budgetsatz	2,453,800	—
also weniger	23,849	52½
Hievon ab die Einnahme von früherer Etatsrechnung .	3,004	21
so verbleibt Mindereinnahme	20,845	31½

Dagegen betrug die

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	586,216	52¼
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	247,396	51
Summe	833,613	43¼
Budgetssatz	762,700	—
also mehr	70,913	43½
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	289,977	38¼
Summe des Mehraufwands	360,891	21½

Tit. 3. Postadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	239,468	55
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	257,762	50
Summe	497,231	45
Budgetssatz	473,200	—
also mehr	24,031	45

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	79,468	55
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	90,222	54
Summe	169,691	49
Budgetssatz	139,200	—
also mehr	30,491	49
Zieht man die Mehreinnahme ab	24,031	45
so verbleibt noch Mehrausgabe	6,460	4

Tit. 4. Münzverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	4,095	23¾
Etatsrechnung vom laufenfenden Jahr 1826 . .	1,313	7¾
Summe	5,408	31½
Budgetsatz	10,000	—
also weniger	4,591	28½
Hievon ab die Einnahme der Etatsrechnung früherer Jahre	1,564	28
so verbleibt weniger Einnahm	3,027	½

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	5,438	34¼
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	3,924	15½
Summe	9,362	49¾
Budgetsatz	10,000	—
also weniger	637	10¼

Tit. 5. Justiz- und Polizeiverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	731,901	18⅞
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	792,761	29¾
Summe	1,524,662	48⅝
Budgetssatz	1,408000	—
also Mehrertrag	116,662	48⅝
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	35,198	53
Summe der Mehreinnahme	151,861	41⅜

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	189,791	50¾
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 2826 . . .	254,928	53½
Summe	444,720	44½
Budgetssatz	386,000	—
also mehr	58,720	44¼
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	39,445	28¼
Summe	98,166	12⅝
somit verbleibt noch eine Mehreinnahme von	53,695	29⅜

Tit. 6. Domänenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	1,626,786	31¾
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	1,675,214	39⅛
Summe	3,302,001	10⅞
Budgetssatz	3,061,740	—
also mehr	240,261	10⅞

NB. Nach dem im Regie-

Uebertrag	240,261	10⅞
rungsblatt verkündeten Budget ist derselbe:		
pro 1825 . . 1,547,100		
» 1826 . . 1,541,100		
in Summe mit 3,088,200 aufgeführt.		
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	141,651	53⅛
Summe	381,913	4

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	661,270	11⅝
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	659,040	17⅝
Summe	1,320,310	29⅜
Budgetssatz	1,215,700	—
also mehr	104,610	29⅜
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	169,588	24
Summe abgezogen	274,196	53⅛
verbleibt Mehreinnahme	107,714	10⅞

Tit. 7. Forstdomänenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	892,846	23⅜
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	746,714	22⅛
Summe	1,639,560	45⅛
Budgetssatz	1,671,760	—
also weniger	32,199	14⅞

Uebertrag	32,199 14⅛	
Zieht man aber diese Summe ab von der aus der Etatsrechnung früherer Jahre herrührenden Einnahme ad	157,171 25⅝	
so verbleibt Mehreinnahme		124,972 11⅛

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	347,489 22⅛	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	329,612 17⅝	
Summe	677,101 40⅛	
Budgetssatz	711,330 —	
also mehr	34,228 19⅞	
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	114,701 51¾	
Summe		148,930 11⅝
diese v. der Mehreinnahme abgezogen verbleibt Mehrausgabe		23,958 ⅛

Tit. 8. Berg- und Hüttenwesen.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	194,106 9¼	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	146,095 50½	
Summe	340,201 59¾	
Budgetssatz	246,900 —	
also mehr	93,301 59¾	
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	215 1½	
Summe der Mehreinnahme		93,517 1¼

Uebertrag: Summe der Mehreinnahme		93,517 1¼

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	35,306 57	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	40,774 8½	
Summe	76,081 5½	
Budgetssatz	75,900 —	
also mehr	181 5½	
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	893 54	
diese abgezogen		1,074 59½
verbleibt Mehreinnahme		92,442 1¾

Tit. 9. Fluß- und Straßenbaucasse.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	12,173 21	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	12,334 38	
Summe	24,507 59	
Budgetssatz	16,000 —	
also mehr	8,507 59	
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre. .	1,820 47	
Summe der Mehreinnahme		10,328 46

Tit. 10. Allgemeine Cassenverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	87,809 1½	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	66,183 52	
Summe	153,992 53½	

Uebertrag: Summe	153,992 53½	
Budgetssatz	98,100 —	
also mehr	55,892 53½	
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	6,629 7¼	
Summe		62,522 ¾

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	282 25	
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .		
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre .	210 33	
Summe		492 58
Rest Mehreinnahme		62,029 2¾

Nr. 5. zur Beil. Lit. A.

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand 1825—1826.

I. Staatsministerium.

Tit. 1. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen.

Aufwand nach der Rechnung von 1825	1,108,786 42	
„ 1826	1,108,591 56½	
Summe		2,227,378 38½
Budgetssatz für beide Jahre		2,216,730 —
Mehrausgabe der laufenden Etatsjahre		648 38½
Hiezu von der Etatsrechng. früherer Jahre		29 —
Summe der Mehrausgabe		677 38½

Tit. 2. Landstände.

Nach der laufenden Etatsrechnung von 1825 . .	1,300 —	
nach der Rechnung von 1826	1,300 —	
Summe		2,600 —
Budgetssatz		2,600 —
Differenz		0
Von der Etatsrechnung früherer Jahre .		28 53

erscheint als Mehraufwand.

Tit. 3. Großherzogl. Geheimes Cabinet.

Nach den laufenden Etatsrechnungen von 1825	9,881 36	
„ 1826	9,800 —	
Summe		19,681 36
Budgetsatz		28,928 —
Minderausgabe		9,246 24
Hievon ferner von der Etatsrechnung früherer Jahre		158 20
so ergibt sich eine reine Ersparniß von		9,088 4

Tit. 4. Staatsministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr von 1825	23,044 12	
„ 1826	23,019 12	
Summe		46,063 24
Budgetsatz		42,000 —
Mehrausgabe		4,063 24
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre		489 18
Summe		4,552 42

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr von 1825	22,900 23	
„ 1826	28,255 59½	
Summe		51,156 22½

Uebertrag: Summe		51,156 22½
Budgetssatz		52,000 —
also weniger		843 37½
Zieht man aber die von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührende Ausgabe ab mit		1,013 9½
so ergibt sich eine Mehrausgabe von		169 32
Stellt man nun zusammen die Mehrausgabe von Tit. 1.	677 38½	
von Tit. 2.	28 53	
von Tit. 4.	4,552 42	
und der außerordentlichen Ausgaben	160 32	
Summe		5,428 45½
und zieht davon ab die Minderausgabe von Tit. 3.		9,088 4
so verbleibt wirkliche Ersparniß		3,659 18½

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. 5. Ministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr von 1825	36,117 49½	
„ 1826	36,465 20	
Summe		72,583 9½
Budgetsansatz für beide Jahre		74,000 —
also weniger		1,416 50½
Zieht man hievon die Ausgabe von früherer Etatsrechnung ab, mit		714 9
so ergibt sich eine Ersparniß von . . .		702 41½

Tit. 6. Gesandtschaften.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	96,677 45½	
„ 1826	90,808 1½	
Summe		187,485 47
Budgetssatz		186,000 —
also mehr		1,485 47
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre,		
von 1825	50,412 54	
Nachtrag „ 1826	14,044 17	
Summe		64,457 11
so ergibt sich ein Mehraufwand von		65,942 58

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	37,605 52	
„ 1826	29,426 45	
Summe		67,031 37
Budgetssatz		60,000 —
also mehr		7,031 37
Hiezu v. der Etatsrechnung früherer Jahre		
von 1825	115 40	
Nachtrag „ 1826	780 —	
Summe		895 40
so ergibt sich ein Mehraufwand von		7,927 17
Stellt man nun zusammen die Mehrausgaben		
von Tit. 6.	65,942 58	
der außerordentl. Ausgaben	7,927 17	
Summe		73,870 15
und zieht davon ab die Minderausgabe		
von Tit 5.		702 41½
so verbleibt Mehrausgabe		73,167 33½

III. Justizministerium.

Tit. 7. Ministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825	15,494	8½	
„ 1826	16,500	—	
Summe			31,994 8½
Budgetssatz für die beiden Jahre . . .			32,600 —
also weniger			605 51½
Hievon ab von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührende Ausgabe			335 35
so ergibt sich eine Ersparniß von			270 16½

Tit. 8. Gerichtshöfe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825	150,102	17½	
„ 1826	152,652	10	
Summe			302,754 27½
Budgetssatz für die beiden Jahre . . .			314,000 —
also weniger			11,245 32½
Zieht man aber die Ausgaben von früherer Etatsrechnung davon ab, und zwar			
von 1825	3,465	55	
Nachtrag „ 1826	400	—	
Summe			3,865 55
so verbleibt reine Ersparniß			7,379 37½

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825	2,428	17½	
„ 1826	2,950	57½	
Summe			5,379 15
Budgetsatz für beide Jahre			4,400 —
also mehr			979 15

Uebertrag: also mehr		979 15
Hiezu die Ausgaben von frühern Etatsjahren		
von 1825	971 42½	
Nachtrag „ 1826	324 36	
Summe		1,296 18½
Also Mehraufwand		2,275 33½
Stellt man nun zusammen die Minderausgaben von Tit. 7. . .	270 16½	
„ „ 8. . .	7,379 37½	
Summe		7,649 54
und zieht davon ab die Mehrausgabe der außerordentlichen Ausgaben mit . . .		2,275 33½
so verbleibt reine Ersparniß		5,374 20½

IV. Ministerium des Innern.

Tit. 9. Ministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	99,145 48½	
„ 1826	100,974 35	
Summe		200,120 23½
Budgetssatz für beide Jahre		200,200 —
also weniger		79 36½
Zieht man aber davon ab die Ausgaben früherer Etatsjahre v. 1825	1964 41	
Nachtrag v. 1826	50 —	
in Summe mit		2,014 41
so verbleibt Mehrausgabe		1,935 4½

Tit. 10. Kreisdirectorien.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	167,803 33¼	
„ 1826	148,779 55½	
Summe		316,583 28¾

Uebertrag: Summe	316,583	28¾
Budgetssatz für beide Jahre	313,340	—
also mehr	3,243	28¾
Wozu noch von frühern Etatsjahren und zwar von 1825 geschlagen werden müssen	4,146	49
und wodurch also eine Mehrausgabe erscheint von	7,390	17¾

Tit. 11. Justiz und Polizei.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825 . . .	740,616	45	
von 1826 . . .	731,028	34	
Summe			1,471,645 20
Budgetssatz für beide Jahre			1,417,200 —
also Mehrausgabe			54,445 20
Hiezu die von den frühern Etatsjahren in das Jahr 1825 übertragene Ausgabe			59,986 3¼
so erscheint eine Mehrausgabe von			114,431 23¼

Tit. 12. Cultus.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825 . . .	38,971	9½	
von 1826 . . .	46,455	4	
Summe			85,425 13½
Budgetssatz für beide Jahre			105,400 —
also weniger			19,973 46½
Zieht man aber noch ab die aus den frühern Etatsjahren herrührenden . . .			477 22½
so verbleibt wirkliche Ersparniß			19,496 24

Tit. 13. Lehranstalten.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	168,420 56½	
von 1826 . . .	147,828 55¾	
Summe		343,249 52¼
Budgetssatz für beide Jahre . . .		353,200 —
also weniger		9,950 7¾
Zieht man aber ab die Ausgabe von frühern Etatsjahren mit		5,391 51
so verbleibt Ersparniß		4,558 16¾

Tit. 14. Wasser- und Straßenbau.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	535,090 33	
von 1826 . . .	694,500 8½	
Summe		1,229,590 41½
Budgetssatz		1,216,000 —
also mehr		13,590 41½
schlägt man dazu die aus den frühern Etatsrechnungen herrührenden Ausgaben mit		128,857 30½
so erscheint eine Mehrausgabe von		142,448 12

Tit. 15. Landesvermessung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	3,708 17	
von 1826 . . .	4,043 25	
Summe		7,751 42
Budgetssatz		6,400 —
Also mehr . . .		1,351 42
Hiezu die von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührenden Ausgaben mit .		425 52
Mehrausgabe von		1,777 34

Tit. 16. Milde Fonds und Armenanstalten.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	66,651 —	
von 1826 . . .	67,445 14¼	
Summe		134,096 14¼
Budgetssatz für beide Jahre		121,400 —
also mehr		12,696 14¼
Hiezu die von den frühern Etatsjahren herrührende Ausgabe mit		109 4½
so ergibt sich eine Mehrausgabe von		12,805 18⅝

Tit. 17. Zucht- Irren- und Siechenhäuser.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	76,000 —	
von 1826 . . .	75,488 —	
Summe		151,488 —
Budgetssatz der beiden Jahre . . .		152,000 —
also weniger		512 —

Tit. 18. Landgestütt.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
1825 und 1826		100,000 —
Budgetssatz		100,000 —
Differenz		— —

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	14,837 47½	
von 1826 . . .	30,580 6	
Summe		45,417 53½
Budgetssatz der beiden Jahre		32,000 —
also mehr		13,417 53½

Hiezu die von der Etatsrechnung frühe-				
rer Jahre herrührende Ausgabe . .			3,817	8½
so ergibt sich ein Mehraufwand von			17,235	2
Stellt man nun zusammen die Mehrausgaben				
von Tit. 9. . . .	1,935	14½		
von Tit. 10. . . .	7,390	17¾		
von Tit. 11. . . .	114,431	23¼		
von Tit. 14. . . .	142,448	12		
von Tit. 15. . . .	1,777	34		
von Tit. 16. . . .	12,805	18¾		
und die außerordentli-				
chen Ausgaben . . .	17,235	2		
		Summe	298,023	2¼
Zieht man hievon ab die				
Minderausgaben				
von Tit. 12. . . .	19,496	24		
von Tit. 13. . . .	4,558	16¾		
von Tit. 17. . . .	512	—		
		Summe	24,566	40¾
so verbleibt Mehraufwand			273,456	21½

V. Kriegsministerium.

Tit. 19. Militäretat.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr				
von 1825 . . .	1,651,000	1½		
von 1826 . . .	1,651,000	3½		
		Summe	3,302,000	5
Budgetssatz der beiden Jahre			3,302,000	—
		also mehr	—	5
Hiezu die in dem Budget nicht vorgese-				

Uebertrag: also mehr	—	5
henen außerordentlichen Ausgaben		
von 1825 . . .	6,897 51½	
von 1826 . . .	21,297 31¼	
Summe		28,195 22¾
also Mehrausgabe		28,195 27¾

VI. Finanzministerium.

Tit. 20. Ministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	41,983 40½	
von 1826 . . .	42,193 16½	
Summe		84,176 57
Budgetssatz der beiden Jahre		100,100 —
Also weniger		15,923 3
Hievon gehen aber ab die von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührende Ausgabe mit . . .	2,031 13	
und der Nachtrag von 1826	1,200 —	
Summe		3,231 13
somit verbleibt nun Ersparniß		12,691 50

Tit. 21. Centralcassen.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	15,003 29	
von 1826 . . .	15,125 16	
Summe		30,128 45
Budgetssatz beider Jahre		30,800 —
also weniger		671 15
Zieht man davon ab die Ausgabe von der Etatsrechnung früherer Jahre .		190 32
so verbleibt Ersparniß		480 43

Tit. 22. Oberrechnungskammer.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	59,786 44½	
von 1826 . . .	58,208 56½	
Summe		117,995 41
Budgetssatz beider Jahre		120,000 —
also weniger		2,004 19
Zieht man aber ab die Ausgabe der frühern Etatsrechnung mit . . .		1,127 43
so verbleibt nur eine Ersparniß von		876 36

Tit. 23. Baubehörden. Centralbauaufwand.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	35,692 5	
von 1826 . . .	36,017 2	
Summe		71,709 7
Budgetssatz beider Jahre		69,600 —
also mehr		2,109 7
Hiezu die Ausgabe von frühern Etatsrechnungen		998 25
also Mehraufwand		3,107 32

Tit. 24. Bergbau 0.

Tit. 25. Zur Schuldenzahlung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	1,173,966 39	
von 1826 . . .	1,205,922 58	
Summe		2,379,889 37
Budgetssatz beider Jahre		2,379,889 37
Differenz		— —
dagegen sind von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührend, in Ausgabe gestellt		5,292 10

welche als Mehraufwand zu betrachten sind.

Tit. 26. Entschädigungen.

Von der Etatsrechnung früherer Jahre	16,053	21¾
Nachtrag	31,452	29
Summe	47,515	50¾
Budgetssatz	—	—
also Mehrausgabe	47,515	50¾

Tit. 27. Pensionen.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825 . . .	887,703	3½	
von 1826 . . .	887,727	49⅜	
Summe			1,755,430 52⅞
Budgetssatz			1,682,000 —
also mehr			73,430 52⅞
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre			35,786 24¼
Mehrausgabe			109,217 17⅛

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825 . . .	27,818	30½	
von 1826 . . .	25,756	10¾	
Summe			53,575 41¼
Budgetssatz			64,000 —
also weniger			10,424 18¾
Zieht man aber noch davon ab die von früheren Etatsjahren herrührenden Ausgaben mit			1,541 37
so verbleibt Ersparniß			8,882 41¾
Stellt man nun zusammen die Mehrausgabe			
von Tit. 23. . . .	3,107	32	
von Tit. 25. . . .	5,292	10	

von Tit. 26. . . .	47,515 50¾	
von Tit. 27. . . .	109,217 17⅛	
	Summe	165,132 49⅞
und zieht davon ab die Minderausgabe		
von Tit. 20. . . .	12,691 50	
von Tit. 21. . . .	480 43	
von Tit. 22. . . .	876 36	
und der außerordentlichen Ausgaben mit .	8,882 41¾	
	Summe	22,931 50⅝
	so verbleibt Mehrausgabe	142,200 59⅛

Recapitulation.

	Mehr.	Minder.
I. Staatsministerium . . .	— —	3,659 18½
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	73,167 33	— —
III. Justizministerium	— —	5,374 20½
IV. Ministerium des Innern	273,456 21½	— —
V. Kriegsministerium	28,195 27½	— —
VI. Finanzministerium . . .	142,200 59⅛	— —

Beilage Ziffer 72.

Dritter Commissionsbericht

über den Gesetzesvorschlag, die Verjährung der Staatspapiere betreffend.

Erstattet vom Geh. Ref. Frhrn. v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach längern und heftigen Debatten, worin zum Theil die aufgestellten Grundsätze selbst angegriffen worden, hat die zweite Kammer durch Beschluß vom 26. April d. J. den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere, und das Verfahren bei Abhandenkommen derselben, so wie Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! solchen in der Sitzung vom 29. März d. J. angenommen, in einigen Bestimmungen abgeändert, weßhalb er wieder zur Berathung und Schlußnahme zurückgekehrt ist.

Aus Auftrag Ihrer Commission habe ich die Ehre über diesen Gegenstand zu berichten, und darf mich um so kürzer fassen, als solcher früher von jedem möglichen Gesichtspunkte aus erörtert worden ist.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Aenderungen berühren nur den §. 1. Sie erscheinen überhaupt nicht als wesentlich und zerfallen

1) in Abänderungen der Fassung, mit der Absicht, mehr Deutlichkeit zu gewinnen;

2) in Zusätzen, zur Beseitigung möglicher rechtlichen Zweifel.

Es ist nämlich eine getrennte Unterabtheilung nach den Arten der Staatspapiere eingetreten, die zwar der frühere Entwurf schon eigentlich enthält, jetzt aber besser in das Auge fällt.

Ferner sind die möglichen Fälle der Zahlungsfälligkeit mit Zinszetteln versehener Staatspapiere, welche man in der frühern Fassung durch die Worte: „fällig geworden wäre" genügend bezeichnet zu haben glaubte, mehr herausgehoben und bestimmt worden.

Ebenso ist die Fassung der Verfügung wegen solcher Staatspapiere, die keine Zinszettel haben, ohne Abweichung von dem wesentlichen Inhalte, erweitert.

Die Commission findet keinen Anstand bei solchen.

Als Zusatz zu dem §. 1 wurde

1) der Landr. Art. 2278 für anwendbar erklärt, wornach die kürzern Fristen der im Abschnitt 4 des Titels XX. aufgeführten Verjährungsarten auch wider Minderjährige und Mundlose laufen sollen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf ihre Vormünder;

2) der Landr. Art. 2287, wonach Verjährungen, welche bei Verkündung eines ihre Regeln ändernden Gesetzes schon ihren Anfang genommen, nach dem ältern Gesetze zu beurtheilen sind, dahin abgeändert, daß, so weit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen, vorkommende Fälle nach dem neuen Gesetze behandelt werden sollen, wie solches zu Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Zwar ist die Commission der Ansicht, daß sich Ersteres von selbst verstanden habe, da der Gesetzvorschlag überhaupt nur von kürzern Verjährungen handelt, und da hier nur solche Forderungen vorkommen können, bei welchen oder für welche der Gläubiger weder eingetragen noch

genannt ist, mithin überhaupt ein Unterschied zwischen Voll- oder Minderjährigen, in Besitz und Ausübung aller bürgerlichen Rechte befindlichen, oder Mundlosen, nicht wohl zur Sprache kommen mag; sie glaubt ferner, daß, um die Absicht möglichster Klarheit zu verfolgen, der Inhalt des Landr. Art. 2278 hier, mit Rücksicht auf passende Fassung hätte aufgenommen werden können, allein sie möchte darüber hinweg gehen, um die Erreichung des Zwecks nicht zu verzögern oder zu hindern.

Die letztere transitorische Bestimmung erscheint zweckmäßig und für manche Gläubiger gut, indem die Verjährungsfrist, in verschiedenen Fällen, nach den neuen Bestimmungen länger wird. Die Commission trägt auf deren Beibehaltung und somit auf unveränderte Annahme des Gesetzvorschlags, nach der neuen, von der zweiten Kammer mitgetheilten Fassung an.

Beilage Ziffer 73.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag, in Betreff der Gemeindsbedürfnisse und deren Deckung.

Erstattet von dem Frhrn. von Zobel.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß in allen Verhältnissen des menschlichen und bürgerlichen Lebens ein fest bestimmter, ein gesetzlich geregelter Zustand, un-

bestimmten, oft willkührlichen Entscheidungen und Anordnungen weit vorzuziehen ist.

Deshalb wird jeder badische Staatsbürger der hohen Regierung auch hier wieder ehrfurchtsvoll danken, daß sie den bisher oft vorgekommenen verschiedenen Ansichten und der daraus öfters entstandenen Willkühr in Betreff der Deckung der Gemeindsbedürfnisse, durch den vorliegenden Gesetzvorschlag Schranken setzen und eine gesetzliche Norm geben will.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung, an welche dieser Gesetzvorschlag von der hohen Regierung zuerst gebracht wurde, hat verschiedene bedeutende Abänderungen an demselben gemacht.

Die zur Prüfung des von der zweiten Kammer herüber gekommenen Gesetzentwurfs ernannte Commission hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, den Commissionsbericht zu erstatten.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! hat es sich bei ihren Berathungen zur heiligsten Pflicht gemacht, diesen hochwichtigen Gegenstand, der so tief in das bürgerliche Leben aller Stände eingreift, mit der größten Genauigkeit zu prüfen.

Als Resultate dieser reiflichen Berathungen schlägt Ihnen nun Ihre Commission vor, den

§. 1.

des Gesetzvorschlags, wie er von der zweiten Kammer herübergekommen, anzunehmen. Sie bemerkt zu

§. 2.

daß, gleich Eingangs, statt „uneigentliche Gemeindsbedürfnisse“ gesagt werden möchte: „außergewöhnliche Gemeindsbedürfnisse;“

und daß diese Benennung auch durch das ganze Gesetz beibehalten werden möchte, weil eben diese letztere Benennung überall bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand gebraucht wurde.

Uebrigens schlägt Ihre Commission vor, diesen §en zu fassen, wie folgt:

§. 2.

„Durch Umlagen nach dem directen Steuerfuß werden in der Regel gedeckt alle auffergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse. In diesem Fall werden auch die im 3ten Abschnitt der Gewerbsteuerordnung unter Nummer 6. 7. 8. 9. genannten Personen, sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienst-Steuercapital von 500 fl. beigezogen.

Die auffergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm, Fluß, Weg, d. i. bei Anlagen von neuen Communicationswegen, oder bei Hauptreparaturen der alten; und Brückenbau auserhalb Orts, aber innerhalb der Gemarkung, soweit sich solche nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignen.

In Ansehung der dabei zu leistenden Naturalfrohnden bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Frei von jenen Umlagen sind die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen, deren Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinde gelegen, welcher die Stiftung gewidmet ist.“

Den Zusatz „innerhalb der Gemarkung“ hielt Ihre Commission für nöthig, weil Beispiele vorliegen, wo die hier Verpflichteten auch zu solchen Leistungen ausserhalb ihrer Gemarkung gezwungen worden sind.

Frei von Zuziehungen zu auffergewöhnlichen

Gemeindebedürfnissen glaubte Ihre Commission nur die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen sprechen zu dürfen, keineswegs aber auch die der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer. Denn einerseits würde durch dieses Privilegium in pecuniärer Hinsicht diesem Stand kein großer Vortheil zugehen, dagegen aber ihm in der öffentlichen Volksmeinung eine tiefe Wunde geschlagen werden. Anderntheils ist es zu wünschen, daß die Ortsgeistlichen einen wohlthätigen Einfluß auf das Volksleben haben und immer mehr bekommen möchten. Wohlthätig aber wird der Geistliche hier wirken, der selbst Interesse dabei hat, daß der Ortshaushalt richtig und ordentlich geführt und allen Unterschleifen mit dem Gemeindegut entgegen gearbeitet werde; wenn er selbst Theil an den Beiträgen der aussergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse nehmen muß. Endlich aber auch hat sich Ihre Commission gefragt: warum neue Privilegien geschaffen werden sollten, während man andere, Jahrhunderte lang bestandene Privilegien vernichtete? Privilegien, von welchen die privilegirt Gewesenen selbst nichts mehr wissen wollen, weil sie für die Zeit nicht mehr passend sind.

Ihre Commission begutachtet den §. 3. zu fassen, wie folgt:

§. 3.

„Einwohner einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, Ausmärker und Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen haben bei der Berathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die aussergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen.

Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu dem Ausschuß in demselben Verhältniß, wie dieser zur Bürgerschaft; sie haben entscheidende Stimme.

Ist ihre Zahl so gering, daß sie zur Ausmittelung eines solchen Verhältnisses nicht reicht, so muß wenigstens einer aus der Zahl der steuerbaren Nichtbürger eingeladen werden.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherrn, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie den über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfnißetat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen, auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

Zu

§. 4. Litt. b.

hat Ihre Commission die Bemerkung gemacht, daß ein bestimmtes Quantum festgesetzt seyn sollte, mit welchem die Bürgernutzungen angezogen werden sollten. Solche ganz anzuziehen, schien derselben gefährlich, da die Cultur darunter leiden könnte. Es ist nemlich oft der Fall, daß Ortsbürger Gemeindenutzungen zum Genusse haben; wenn solche nun mit ihrem ganzen Ertrage angezogen werden sollten, so würde Niemand mehr solche Grundstücke anbauen wollen, und sie würden öde liegen bleiben.

Es ist ferner der Fall, daß Ortsbürger gewisse Waldgenüsse von ihrer Gemeinde erhielten, und dieses meistens die ärmsten Leute im Orte sind; wenn nun solche mit ihrem ganzen Ertrag oder Werth angezogen werden sollten, so kämen diese Menschen an den Bettelstab, und die natürlichste Folge davon wäre, daß sie sich dem Feld- und Walddiebstahl so sehr hingeben

würden, daß die Gemeinden hievon weit mehr Nachtheil haben würden, als je Vortheil für sie vom ganzen Anzug der Bürgernutzungen zu erwarten wäre. Ihre Commission schlägt Ihnen deshalb vor, diese Bürgernutzungen nur zur Hälfte des wahren Ertrags oder Werths der Nutzung beizuziehen.

Ihre Commission trägt daher darauf an, den §. 4. folgendermassen zu fassen:

§. 4.

„Die gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse werden gedeckt:

a) durch den in die Gemeindskasse fließenden Ertrag des Gemeindevermögens, der Taxen, Gebühren, Strafen, und der bestehenden Octroigefälle nebst allen andern Einkünften der Gemeinde. Wenn dieser nicht hinreicht,

b) durch eine Auflage auf die, einzelnen Bürgern zustehenden Bürgernutzungen, welche aber nie die Hälfte des wahren jährlichen Werths des Nutzungsertrags überschreiten darf, wenn Solches der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschließt. Reicht auch diese Auflage nicht hin,

c) durch Umlagen nach dem Staats- oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Fall einer Umlage nach dem Staatssteuerfuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbssteuerordnung unter Nummer 6. 7. 8. 9. genannten Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienst-Steuercapital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte beigezogen werden; der landsässige Adel ist jedoch von diesem Beizug ausgenommen.

Der Großherzogliche Domainenfiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirksstiftungen, die milden Ortsstiftungen hinsichtlich jener Gemeinden, für welche sie nicht gewidmet sind, und die Ausmärker können mit einem Viertheil ihres Steuercapitals, jedoch dann nur beigezogen werden, wenn vorher die Hälfte des wahren Werths der sämtlichen Bürgernutzungen erschöpft ist.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind Bürgern gleichzuhalten; ebenso die Besitzer einleibiger Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuercapitals solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuercapitals des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes findet auch hier Anwendung."

Ihre Commission ist ferner der Meinung, daß die hohe Kammer die

§§. 5. 6. 7.

nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen möge.

Den §. 8. schlägt Ihre Commission vor, folgendermassen zu fassen:

§. 8.

„Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Einwohnern oder Besitzern bezwecken, sind, nachdem die Interessenten vor dem Beschlusse mit Vorbehalt höherer Entscheidung hierüber vernommen worden, nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falls und dem Grund-

satz, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfuß zu erheben."

Ihre Commission geht hier nämlich von dem Rechtssatze aus, daß jeder in seiner Sache gehört werden müsse, bevor eine Entscheidungsberechtigung statt haben kann.

Der §. 9. wäre nach einstimmigem Gutachten Ihrer Commission folgendermaßen zu fassen:

§. 9.

„Der Beitrag zu den Gemeidebedürfnissen und die Art des Einzugs der Standes und Grundherrn, welche vormals zur reichsunmittelbaren Ritterschaft gehörten, richtet sich allein nach den wegen solcher ergangenen landesherrlichen und bei der deutschen Bundestagsversammlung angezeigten Declarationen. Ebenso bleibt dem bei der Mediatisirungsepoche schon landsäßig gewesenen Adel die ihm gegebene landesherrliche Declaration vom 22. April 1824 aufrecht erhalten, soweit die §§. 3. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes nichts Anderes bestimmen."

Hier muß noch bemerkt werden, daß im §. 9. des Gesetzvorschlags sich auf §. 3. desselben bezogen wird, daß aber dieser §. 9. von Beiträgen der Standes- und Grundherren zu den Gemeindebedürfnissen und der Art des Einzugs spricht, und der angeführte §. 3. die Art des Beizugs zur Berathung über die Gemeindebedürfnisse enthält, daß also wohl statt des §. 3. der §. 4. allegirt werden wollte, welcher wirklich von der Deckung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse spricht.

Unterdessen, da nach der von Ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung des §. 9. der Schlußsatz wegbleibt:

„insbesondere findet die Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes hinsichtlich des Domänenfiscus auch auf die Grundherren Anwendung.“

so steht diese Bemerkung nur deßhalb hier, weil Ihre Commission glaubte, dieses Versehen nicht übersehen zu dürfen.

Da sich nun von selbst versteht, daß alle frühere deshalb erlassenen Verordnungen aufgehoben sind, so ist hierunter insbesondere auch die vom 5. August 1816 begriffen.

Transitorische Verordnung.

Ihre Commission schlägt dafür folgende Fassung vor:

„Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmähligen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuß aufgebracht werden.

Die §§. 3. 7. und 9. dieses vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuercapital ihrer Pfründen beizuziehen.

Die Beitragspflicht aller, tritt jedoch erst in Kraft, nachdem von den Gemeinden ordentliche und gesonderte Kriegsrechnungen gestellt, solche von den Betheiligten geprüft und anerkannt, und in so weit die Schuldigkeiten noch nicht geleistet sind.“

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! trägt schließlich darauf an, diesen also modificirten Gesetzvorschlag anzunehmen.

Unterbeilage zu Ziffer 74.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Den bestehenden Gesetzen zufolge ergänzen die Magistrate in den Städten, so wie die Ortsgerichte in den Landgemeinden, sich durch eigene Wahl. Mit dieser Art der Ergänzung sind jedoch mancherlei, für das Wohl der Gemeinden nicht unerhebliche Nachtheile verknüpft, unter welchen vor allen in Betracht zu kommen scheint, daß ein Magistrat oder ein Ortsgericht, auf dessen Zusammensetzung die Gemeinde keinen Einfluß hat, das Vertrauen dieser Gemeinde in ungleich minderm Grad genießen muß, als wenn er durch ihre unmittelbare Wahl gebildet worden wäre.

Euerer Königlichen Hoheit wagen wir daher die unterthänigste Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, von dem im Jahr 1825 mittelbar zu unserer Kenntniß gekommenen Entwurf einer Gemeindeordnung, einstweilen denjenigen Titel, welcher von dem Gemeinderath handelt, zur ständischen Berathung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Karlsruhe, den 28. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herrn Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Ministerialrath Ziegler.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung legte der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, welcher in Abwesenheit Sr. Hoheit, des Präsidenten, den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von derselben angenommenen Staatsbudgets sammt dem darauf bezüglichen Finanzgesetz vor, welches an die Budgetcommission gewiesen wurde.

Beilage Ziffer 75 und
Unterbeilage zu Ziffer 75 (beide ungedruckt).

Hierauf machte der Vicepräsident die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung

1) des Gesetzvorschlags wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden
   Se. Durchlaucht der Hr. Fürst v. Salm-Krautheim,
   der Frhr. v. Racknitz und
   der Kreisdirector Fröhlich;
2) der Motion wegen Ausübung des Salzmonopols
   der Graf v. Enzenberg,
   der Kreisdirector Fröhlich und
   der Geh. Hofrath Ecker;
3) der Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe
   der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt,
   Se. Gnaden der Erzbischof Bernard und
   der Kreisdirector Fröhlich

gewählt worden seien.

Der Tagesordnung gemäß erstatteten hierauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, nachdem der zweite Vicepräsident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, das Präsidium übernommen hatte, Namens der Budgetcommission, Bericht über den Aufwand für das Staatsministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Beilage Ziffer 76.

sodann der Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt, nachdem Se. Hoheit, der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, eingetreten waren, und das Präsidium übernommen hatten, den Bericht über den Aufwand des Finanzministeriums;

Beilage Ziffer 77.

sodann der Kreisdirector Fröhlich über den Aufwand des Ministeriums des Innern;

Beilage Ziffer 78.

und zuletzt der Frhr. v. Racknitz über den Aufwand des Justizministeriums.

Beilage Ziffer 79.

Alle diese Berichte sollen sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über den von der zweiten Kammer mit Veränderungen zurückgegebenen Gesetzvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere.

Reg. Com. Ministerialrath Ziegler: Dieselben Gründe, welche die Commission der ersten Kammer bewogen, der veränderten Fassung des Gesetzvorschlags durch die zweite Kammer beizutreten, hätten auch die Regierung bewogen, ihre Einwilligung zu der vorgeschlagenen Abänderung zu geben. Diese im Commissionsbericht enthaltenen Gründe zu wiederholen, sei überflüssig.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt schlägt vor, den Gesetzvorschlag nach der frühern und spätern Fassung zu verlesen, um die Vergleichung zu erleichtern.

Geh. Hofrath Ecker: Da kein Gesetzvorschlag während des gegenwärtigen Landtags so oft zur Sprache gekommen, als der vorliegende, der nun zum drittenmal in dieser hohen Kammer discutirt werde; da selbst der Herr Berichtserstatter, der sich Anfangs gegen dieses Gesetz erklärt hatte, sich nach geänderter Fassung nunmehr dafür ausspreche, und die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen nur größere Deutlichkeit bezwecken, so könne der Gesetzvorschlag, wie er nun vorliege, unbedenklich angenommen werden. Er wenigstens stimme für dessen Annahme.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt bemerkt, daß er in Bezug auf die erste Fassung seine Meinung nicht geändert, daß aber die Commission in dem neuen Entwurfe ihre frühern

Bedenklichkeiten gehoben gefunden, und deßhalb auf Genehmigung angetragen habe.

Es wurde nun sowohl die frühere als die von der zweiten Kammer beschlossene Redaction des §. 1 und 2 von demselben vorgelesen, und da hiebei nichts erinnert wurde, beide und hierauf das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Sitzung verwandelte sich hierauf in eine geheime.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 76.

Commissionsbericht

über den Aufwand des Staatsministeriums, des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Erstattet

vom Fürsten zu Fürstenberg.

Hochgeehrteste Herren!

Die Regierung hat in dem Finanzetat für 1828, 1829 und 1830 bei dem Großherzoglichen Staatsministerium

1,224,462 fl.

zur Ausgabe in Vorschlag gebracht. Die zweite Kammer hat diese Summe bereits, — und zwar, was das Großherzogliche Haus betrifft, mit Acclamation — verwilligt. Ihre Budgetcommission hat jenen Ansatz in seinen Theilen geprüft, und legt Ihnen nun, Hochgeehrteste Herren! das Ergebniß ihrer Berathung durch mich zur Schlußfassung vor.

Das Budget des Staatsministeriums umfaßt folgende Titel:

I. das Großherzogliche Haus,
II. die Landstände,
III. das geheime Cabinet,
IV. das Ministerium selbst.
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Tit. I.

Civilliste, Wittwengehalte, Appanagen.

Billigerweise nehmen diese Ansätze in dem Budget den ersten Platz unter den Ausgaben ein; denn es handelt sich dabei um die erste und höchste Person im Staate und um Ihre erlauchten Angehörigen.

1.

Für die Civilliste werden wie früher bestimmt 725,000 fl.

Diese hohe Kammer wird gewiß nicht anstehen, eine Ausgabe einstimmig zu bewilligen, welche nach der Ehre und Würde des Regenten bemessen zu werden verdient, und die im Einklange mit unserer ehrfurchtvollen Ergebenheit zu Seiner höchsten Person stehen muß. Sie würden, Hochgeehrteste Herren! so glaubt Ihre Commission, auch ohne die Bestimmung des §. 59 der Verfassung, welcher bekanntlich die Verwilligung der Civilliste an Bedingungen knüpft, keinen Anstand finden, sondern mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, durch unbeschränkte und vollkommene Zustimmung zu jener Position Ihre treue Anhänglichkeit für unsern allergnädigsten Herrn zu beurkunden.

2.

Die Wittwengehalte erscheinen abermals

a. für Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin mit . . . . . 120,000 fl.
b. für Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Amalie mit . . . . . 121,000 fl.
c. für Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Friedrich mit . . . . . 21,465 fl.
im Ganzen 262,465 fl.

wobei Ihre Budgetcommission nichts zu erinnern hat, indem diese Bezüge sich auf wohlerworbene Rechte und auf ständische Beschlüsse gründen.

3.

Appanagen sind bestimmt

a. für die drei Prinzessinnen Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs Karl 30,000 fl.

Dieser Ansatz erschien früher bei dem Wittwengehalt der Frau Großherzogin Mutter und wurde schon im Jahr 1823 — am 23. Jänner — als Theil des Wittums, von der zweiten Kammer mit einer sehr großen Stimmenmehrheit (49 gegen 10) anerkannt; im Jahr 1825 aber als eigene Position von den Ständen verwilligt. Es kann und wird dagegen nichts eingewendet werden.

b. Für Se. Hoheit den Hrn. Markgrafen Leopold 56,900 fl.

Hierbei hat Ihre Commission nicht nur keine Einwendung zur Sprache zu bringen, sondern sie hält sich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die politische Stellung Sr. Hoheit ganz besondere Rücksicht verdiene, und dessen erhabener Standpunkt jenen Ansatz vollkommen rechtfertige, der sich gegen die vergangene Finanzperiode nicht vergrößert, wenn gleich die Familie Sr. Hoheit sich unter dem Segen des Himmels vermehrt hat.

c. Für Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm 25,000 fl. und Maximilian 25,000 fl., für den

Fall der Vermählung eines dieser Prinzen weitere 25,000 fl.

Ihre Budgetcommission muß auch diese Position ganz billigen, und hält die Vermehrung von 16 auf 25 tausend Gulden bei diesen Appanagen angemessen der Würde des Großherzoglichen Hauses, welche zu erhöhen unsere Pflicht ist, wie es von jeher unser Streben war.

d. Endlich für Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin zu Fürstenberg 2,000 fl.

welche Summe sich auf eine Verfügung des unvergeßlichen Karl Friedrich gründet.

Die ausgesprochenen Grundsätze sowohl als der Wunsch, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in den Bestimmungen willfährig zu begegnen, welche Höchstdieselben im Interesse Ihres Hauses den Ständen zur Annahme haben vorlegen lassen, bestimmen Ihre Budgetcommission zu dem Antrage, die sämmtlichen Appanagen mit 163,900 fl. und folglich den ganzen Tit. I. mit 1,151,365 fl. zu verwilligen.

Sie werden, Hochgeehrteste Herren! wir zweifeln nicht daran, diesem Antrage Ihre volle Zustimmung ertheilen, denn Sie werden Ihrem Herzen folgen.

Ihre Budgetcommission kann bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß, um mögliche Erörterungen für alle Zukunft zu beseitigen, es der hohen Regierung gefällig sein möge, ein umfassendes Haus- und Appanagengesetz verfassen zu wollen, nach welchem die Berechtigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses genau bestimmt wären.

Dieser Wunsch hat sich jedoch nicht dadurch bei uns gebildet, daß wir im vorliegenden Falle den Mangel einer gesetzlichen Norm gefühlt hätten; denn wir bedurften bei unserm Urtheil über den ganzen Titel I. keines physischen Maßstabes; davon sind Sie, Hochgeehrteste, gewiß

überzeugt. Um aber für immer jede Weiterung zu vermeiden, jeden Zweifel zu beseitigen, und besonders jede ungegründete oder unpassende Einwendung unmöglich zu machen, dürfte ein umfassendes Familienstatut ohne Zweifel das geeignetste Mittel seyn. Es ist überhaupt eine herrliche Sache, wenn es nirgendwo an bestimmten Normen fehlt; — und sollten nicht die Rechte und Berechtigungen der Glieder des Großherzoglichen Hauses ein höchst würdiger — ja vor vielen andern Gesetzen würdigerer Gegenstand der Gesetzgebung sein?

Tit. II.

Die Landstände.

1) Die Besoldungen für die Archivare sind mit 1300 fl. schon früher bewilligt; sodann für einen Portier 150 fl. neu, aber nicht zu beanstanden.

2) Die Einberufung ist für die künftige Finanzperiode mit einem Kostenbetrage von . . . . . 34,600 fl. angesetzt;

a.	für Wahlkosten	1,800 fl.
b.	„ Reisekosten	4,000 fl.
c.	„ Diäten	22,000 fl.
d.	„ Bureaux	6,800 fl.
	Summa	34,600 fl.

und auf jedes Jahr das Drittel davon 11,533 fl.

Bei den Ansätzen a. b. d. wurden nicht nur Etats, sondern Rechnungen früherer Jahre zu Grunde gelegt, und bei c. nahm man die Dauer eines Landtags zu 2½ Monaten an.

Die Erfahrung lehrt, daß die Geschäfte in einem solchen Zeitraume wohl schwerlich zu Ende gebracht werden können, so lange die Gesetzgebung den Ständen so reich-

lichen Stoff wie bisher zu ihrer Wirksamkeit darbieten wird.

Ihre Budgetscommission kann also bei jenem Ansatz nichts erinnern.

3) Für den ständischen Ausschuß sind zur Prüfung der Amortisationscasse-Rechnungen ausgeworfen 650 fl.

Diese Ausgabe kann eine nutzbringende mit Recht genannt und folglich nicht beanstandet werden.

Somit wäre der Titel II. mit

13,633 fl.

anzunehmen.

Tit. III.

Das geheime Cabinet.

Der Aufwand dafür beträgt wie früher die Summe von

14,464 fl.

Jene Stelle ist für die höchst eigenen Geschäfte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmt.

Die dabei angesetzten Besoldungen sind nicht überspannt; und wenn gleich in den vergangenen Jahren hier eine nicht unbedeutende Ersparniß eintrat, so glaubt Ihre Commission, der hohen Bestimmung jener Stelle halber, auf keine Beschränkung einrathen zu dürfen.

Tit. IV.

Der Ansatz von 21,000 fl. für das eigentliche Staatsministerium gründet sich auf den Besoldungsstand desselben. Frühere Landtage haben ihn anerkannt, und er ist zum Normaletat geworden.

Endlich erscheinen unter verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben

24,000 fl.

Davon können 18,000 fl. nicht als eigentlicher Staatsaufwand betrachtet werden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben sich die Disposition darüber Höchstselbst vorbehalten, und lassen dafür den gleichen Betrag an der Civilliste zurück. Er erscheint wie in frühern Jahren bei den Einnahmen.

Die übrigen 6,000 fl. sind für außerordentliche, wie z. B. für die Gesetzgebungscommission und dergleichen vorübergehende Posten bestimmt.

Die sogenannte Rubrik „insgemein" ist zwar für Rechnungen keine Zierde, aber im concreten Fall ist nicht zu läugnen, daß bei dem Staatsministerio wohl leicht Ausgaben sich ergeben können, die sich nicht passend anderswo einreihen lassen.

Nach diesen Anträgen und Ansichten bleibt mir noch übrig, Ihnen Hochgeehrteste Herren! die Anerkennung des Aufwands des Großherzoglichen Staatsministerii in seiner Totalität zu unterstellen.

Um auch den Auftrag Ihrer Budgetscommission zu vollenden, erübrigt mir noch, Ihnen über den Aufwand für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Da die 2 Positionen für dasselbe mit einer einzigen Ausnahme den frühern, durch die Stände bewilligten gleich kommen, und eine Verminderung der Angestellten nicht im Vortheile unserer Regierung wäre; da ferner das einzige Novum hierbei, nämlich 5,000 fl. für einen Gesandten bei der helvetischen Eidgenossenschaft, durch die Handelsverhältnisse der letztern mit unserm Staate geboten wurde, so finden wir bei den Ansätzen für das Ministerium selbst 37,000 fl.
und für Gesandtschaften 98,000 fl.
nichts einzuwenden.

Auch hier erscheint für verschiedene und außerordentliche Ausgaben die bedeutende Summe von 30,000 fl.

Da nun aber die zweite Kammer uns in dem Bericht ihrer Budgetscommission versichert, daß die nachweisende Berechnung über jenen Betrag sie beruhigt hätte, so schließt auch unsere Commission sich ihrer Verwilligung über diesen und somit den ganzen Betrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit

165,000 fl.

an.

Beilage Ziffer 77.

Commissionsbericht

über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Erstattet von dem geh. Referendär Frhrn. v. Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Für die bevorstehende Budgetsperiode sind unter der Hauptabtheilung VI. Finanzministerium folgende Verwilligungen begehrt worden.

XX. Finanzministerium mit Branchen jährlich 56,500 fl. Hierunter ist begriffen

der Aufwand für das Ministerium . . . 26,000
" " " " Fiscalat 12,500
" " " die Cassencommission . . 11,500
" " " die Finanzinspection . . 6,500

In dem Budget von $18^{25}/_{27}$ waren nur 50,000 fl. bewilligt, also 6,500 fl. weniger, da aber die Kosten der Finanzinspection, nachdem ihr Auftrag auf alle Finanzverrechnungen ausgedehnt wurde, vom Domänenetat hierher übertragen worden, ebenso die Schriftverfassungsgebühren bei dem Fiscalat mit 1,500 fl., so ergibt sich eigentlich eine Herabsetzung gegen den vorigen Budgetanschlag, mithin eine Ersparniß.

Die Ansicht des vorhandenen Personalstandes der hier angestellten Staatsdiener zeigt ferner, daß Vieles durch Wenige geleistet werde; der Wunsch einer weitern Ersparniß wäre daher eben so ungerecht, als grundlos.

XXI. Centralcassen jährlich 15,400

Es ist dieses die für $18^{25}/_{27}$ bereits bewilligte Summe. Veränderungen sind in dem Personal nicht eingetreten, somit kann auch bei diesem Ansatz nichts erinnert werden.

XXII. Oberrechnungskammer jährlich . . . 60,000

Wenn hier eben so viel angesetzt wurde, wie 1825, so liegt dennoch eine Ersparniß von 3,000 fl. vor, indem diese Summe für die Vollendung der Retardatenrevisionen, welche bisher, und besonders dotirt, hier übernommen wurde. Es hat übrigens dieser Titel die Bedürfnisse an Besoldungen und Büreauaversum der Oberrechnungskammer, an Besoldungen für die Steuer-Cameral- und Forstdomänen, Fluß- und Straßenbau-Amtscassenrechnungs-Revisionen zu tragen.

XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand 39,000 Die ältere Bewilligung beträgt nur 34,800 fl. es sind aber die Diäten des Baupersonals mit 4,200 fl. von den Domänen und übrigen Etats, der bessern Uebersicht wegen übertragen, somit die Erhöhung belegt.

Die Besoldungen sind berechnet zu . . .	18,190
Voiture- und Büreau-Aversen zu . . .	6,610
Diäten	4,200
Dazu Centralbauaufwand, inclus. 4000 fl. Wasserleitungs-Beitrag	10,000
	39,000

XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues ist mit jährlichen 10,000 fl. hier, nach den vorangegangenen Beschlüssen beider Kammern, Vorsehung getroffen.

XXV. Zur Schuldentilgung und Verzinsung wurden durch das genehmigte Budget der Amortisationscasse

für 1828	1,165,400
„ 1829	1,180,300
„ 1830	1,099,500

bewilligt, und unter gegenwärtigem Titel 1,148,400 als Durchschnittsbetrag für jedes Jahr angesetzt.

XXVI. Entschädigungen sind nach dem ordentlichen Budget keine zu decken, mithin nichts angesetzt; da für die noch zu erledigenden Liquidationen bekanntlich die Deckungsmittel der Amortisationscasse schon beliefert worden sind.

XXVII. Pensionen für 1828	824,062
„ „ 1829	797,462
„ „ 1830	772,762
	2,394,286

also im Durchschnitt für ein gemeines Jahr 798,095 20

Noch immer drückt die Pensionenlast den Staats-

schatz sehr, wiewohl sie sich in der vergangenen Verwaltungsperiode schon gemindert, und nach der Eigenschaft des größern und ältern Theils derselben sicher fortwährend abnehmen muß.

Die zweite Kammer hat diesem wichtigen Ausgabstitel ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die Berichte des Abgeordneten Amtsrevisor Frey über den vergangenen Zeitraum, und des Abgeordneten Handelsmann Klingel über die Bedürfnisse pro 1828 — 30 sind eben so ausführlich, als erschöpfend, ihr Inhalt ist Ihnen Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! bekannt, weßhalb hier nur eine allgemeine Uebersicht statthaft scheint.

Die Pensionen sind abgetheilt in alte und neue; erstere umfassen alle vor dem Dieneredict, oder wegen frühern Verhältnissen gegebene; letztere die nach dem Dieneredict, oder an solche Personen verliehenen, so den Anspruch, darnach behandelt zu werden, haben. Die einzelnen Unterabtheilungen sind in dem letztgenannten Berichte aufgeführt.

Der Stand derselben auf den letzten Mai 1827 beträgt in der Rundsumme 859,488 fl., der wahrscheinliche Abgang, nach Abzug des Zugangs bis letzten Mai 1828, ist auf 37,643 fl. berechnet. Rest Rundzahl 822,100 fl. oder unter Zuschlag von 1962 fl. bei Aufstellung des Budgets übertragene Pensionen 824,062 fl., wie solche, pro. 1828 im Budget angesetzt sind.

Während des Jahres 1829 ist der Zugang einschließlich der Summe von 24,000 fl. für in Ruhestand versetzte Staatsdiener nach den aus den bisherigen Erfahrungen genommenen Regeln auf 37,443 fl., der Abgang auf 64,043 fl. berechnet, somit auf letzten Mai 1829 der Stand zu 797,462 fl. angesetzt, und

pro 1829 in Voranschlag genommen; in gleicher Weise ist der Mehrbetrag des Abgangs über dem Zugang im Laufe des Jahres 1829 mit 24,700 fl. dem Voranschlag pro 1830 zur Minderung berechnet, solcher also auf 772,762 fl. angesetzt.

Man muß es lediglich in die Fügungen des Himmels legen, wie weit diese Berechnungen mit dem wirklichen Resultat der Heimfälle zusammentreffen werden, aber dem öfters ausgesprochenen Wunsche hier abermals Raum geben, daß die Summe, welche für neue Pensionen ausgesetzt ist, nicht überschritten, oder durch Reactivirungen von Dienern, die wieder arbeitsfähig geworden, ausgeglichen werde.

Zweckmäßig scheint es, wenn jedem Ministerium nach Verhältniß der besoldeten Diener seiner Branchen und untergeordneten Stellen, an jenen für neue Pensionen ausgesetzten 24,000 fl., die Betreffniß so zugewiesen wird, daß dasselbe für die Ueberschreitung zunächst verantwortlich bleibt, und ist kein Hinderniß bekannt, welches den Vollzug dieser Maßregel für die neue Budgetsperiode aufhalten sollte.

Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben jährlich 16,000 fl. Die Bewilligung pro $18^{25}/_{27}$ betrug jährlich 30,000 fl., der neue Ansatz ist also um 14,000 fl. geringer, theils weil für Abhör alter Rechnungen bei dem Etat der Oberechnungskammer, für Schriftverfassungskosten des Fiscalats bei dem Etat dieser Stelle Vorsorge getroffen ist, theils weil man auf mehreren Abtheilungen nach Centralisirung der Finanzbranchen eine Ausgabenminderung angenommen hat, z. B. bei den Zugkosten, die bei der strengen Ordnung und Sparsamkeit des Finanzministeriums auch sicher eintreten wird.

Der gesammte Bedarf beträgt auf ein gemeines Jahr unter

Tit.	XX.	56,500
—	XXI.	16,400
—	XXII.	60,000
—	XXIII.	39,000
—	XXIV.	10,000
—	XXV.	1,148,400
—	XXVI.	. . . .
—	XXVII.	798,095
Außerordentliche Ausgaben		16,000
		2,143,395

Ihre Commission trägt um so mehr auf die Genehmigung an, als die einzelnen Posten theils durch bereits angenommene Gesetze, theils durch die Motivirungen und Berechnungen gerechtfertigt sind.

Beilage Ziffer 78.

Commissionsbericht

über den Aufwand des Ministeriums des Innern in den Jahren 1828, 1829 und 1830.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgechrteste Herren!

Ihre Budgetscommission hat mich beauftragt, Ihnen über den Staatsaufwand des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Etatsjahre 1828, 1829 und 1830 Bericht zu erstatten.

Sie kennen die Stellung dieser hohen Kammer in allem, was das Abgabengesetz betrifft. Sie muß das Ganze, ohne alle Abänderung, selbst ohne Hinzuthun von Verbesserungsvorschlägen, annehmen oder verwerfen, und selbst das Verwerfen wäre eitel, wenn die zweite Kammer ihre Beschlüsse mit Einhelligkeit der Stimmen oder mit einer solchen Mehrheit derselben gefaßt hat, daß bei einer Durchzählung die bejahenden Stimmen das Uebergewicht behielten.

Deßhalb, und weil in den Berichten und Discussionen der andern Kammer das Abgabengesetz in seinen Detailpositionen geprüft, erörtert und festgestellt wird, bleibt den Berichterstattern der 1. Kammer über das Staatsbudget kaum etwas anderes übrig, als eine Stoppelerndte — summarische Recapitulationen, allgemeine, gutgemeinte Verbesserungsvorschläge, oder, wenn man lieber will — fromme Wünsche.

Sie werden hierin und weil die Zeit uns drängt, einen hinlänglichen Grund finden, wenn mein Bericht sich im umgekehrten Verhältniß zu dem Budget befindet, welches er behandelt.

Die Exigenz des Großherzoglichen Ministeriums des Innern belauft sich jährlich auf 2,064,092 fl.

Diese Summe ist groß.

Ihre Größe verschwindet, wenn man den weiten Geschäftskreis dieses Ministeriums und seine Attributionen ins Auge faßt, wenn man bedenkt, daß derselbe die Regierung und Verwaltung des Staats im weitesten und engsten Sinne umschließt, daß, um mit einem Wort Alles zu sagen, die ganze Civilisation an ihn geknüpft ist. Bei dieser Betrachtung verschwindet jene Größe so sehr, daß man sich den Wunsch nicht versagen kann, es möchten die übrigen Staatszwecke

und die Kräfte der Steuerpflichtigen die Bewilligung höherer Summen für den Unterricht und den Cultus, für Künste und Wissenschaften, für nützliche Unternehmungen und Anstalten, für Wohlthätigkeit und Unterstützungen jetzt oder künftig möglich machen.

Für das Plenum des Ministeriums werden gefordert an Besoldungen und Büreauaversum 45,200 fl. In dem frühern Budget waren angenommen 46,393 fl., also damals mehr 1193 fl.

Es kann hiebei um so weniger etwas erinnert werden, da sich aus den der Commission vorgelegten Specialetats ergiebt, daß die Räthe des Plenums zum Theil die Besoldung nicht beziehen, auf welche sie nach ihrer Stellung und Vergleichungsweise Anspruch zu machen haben dürften.

Der Aufwand für die Staatsanstalten-Commission ist auf jährlich 14,000 fl. regulirt.

Insofern diese Commission so besteht und besetzt bleibt, wie sie ist, kann gegen diesen Ansatz nichts erinnert werden. Aber es wäre vielleicht nicht unthunlich, sie aufzuheben und ihr Geschäft dem Ministerium unmittelbar und den mittlern Administrativstellen zuzuweisen. Der Gewinn wäre doppelt, es würde gespart, und der Geschäftsorganismus vereinfacht.

Bei den Voranschlägen für die Sanitätscommission mit 3000 fl. von 17,500 fl., für das Landesarchivariat, und für die beiden Kirchen-Ministerialsectionen von 13,600 fl., für die evangelische und 11,000 fl. für die katholische, ist nichts zu bemerken.

Die Erörterung der Frage: ob nicht das Personal beider Sectionen, wie bei allen übrigen Ministerialbehörden, ganz aus der Staatscasse bezahlt werden sollte, und ob ohne Anstoß gegen den Grundsatz der

Verfassungsurkunde, daß keine Stiftung ihrem Zweck entzogen werden dürfe, die Stiftungen, wie geschieht, zu Beiträgen zu jenen Besoldungen angehalten werden können, ist kein Gegenstand dieses Berichts, aber gewiß ist, daß das Theilungsverhältniß zwischen der Staatscasse und den Stiftungen nach dem Maßstab, wieviel die ökonomische Verwaltung des Kirchenvermögens beider Confessionen kosten würde, möglichst genau ausgemittelt und die Beiträge hiernach ausgeschieden werden sollten.

Der Andeutung in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer, die Stiftungsbeiträge unmittelbar in die Staatscasse abzugeben, und den Bedarf der beiden Sectionen vollständig bezahlen zu lassen, so daß die sogenannte Regiecasse aufhöre, kann Ihre Commission nicht beistimmen, nicht sowohl deßhalb, weil diese Einrichtung der Finanzbehörde lästig sey, ihre Rechnungsordnung störe, und sie in die Lage setzen könnte, Vorschüsse machen zu müssen, sondern darum, weil diese Manipulation Sache der Verwaltung und des Vollzugs ist, womit sich die Kammern nicht zu befassen haben.

Hiernach wird die Genehmigung der 1. Hauptrubrik mit 104,300 fl. in Antrag gebracht.

Ich gehe zur zweiten Hauptrubrik, den Kreisdirectorien, über.

Der Voranschlag beträgt für die 6 Kreisdirectorien einschließlich ihrer Büreauaversen 148,700 fl. Er entspricht den sich hierauf beziehenden Specialetats und erträgt, an sich, keine Verminderung.

Bekanntlich ist in neuerer Zeit die Verwaltung des Domänenwesens und der Steuern centralisirt worden. Hierdurch wurde den Kreisdirectorien ein bedeutender

Theil ihres frühern Geschäfts, etwa ein Dritttheil desselben, abgenommen. Ihr Personal, das der Räthe und das der Subalternen wurde zwar, wie sich von selbst versteht, ebenfalls reducirt, aber nicht im Verhältniß der Minderung ihres bisherigen Geschäftsumfanges. Dieses konnte nicht seyn, aus Gründen, die für sich selbst klar sind. Es folgt hieraus, daß die nach einem andern Zuschnitt etatisirten Kreisdirectorien mehr kosten, als sie leisten, ich möchte hinzusetzen, mehr als sie gelten!

Als Vorstand eines Kreisdirectoriums, das durch seine Oertlichkeit und vielfache eigenthümliche Verhältnisse zu den bedeutendern gehört, spreche ich aus eigener Wahrnehmung, und es mag daher nicht befremden, wenn Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die Aeusserung der Commission der zweiten Kammer, daß die Zahl der Kreisdirectorien vermindert werden möchte, zu der ihrigen macht. Diese Stellen würden an äusserm Umfang wieder gewinnen, was sie an innerer Bedeutung eingebüßt haben, es würde eine wesentliche Ersparniß bezweckt, und noch größer wäre der Gewinn, wenn zu gleicher Zeit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eine Menge von Detailgeschäften abgenommen würde, und dasselbe, wie es seiner Stellung gebührt, nur mit der Centralleitung, mit Festsetzung allgemeiner Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze und Normen und mit der Aufrechthaltung derselben befaßt bliebe.

Die dritte Hauptrubrik, unter allen Ausgabspositionen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bei weitem die größte, nemlich der Aufwand für Bezirks-Justiz und Polizei mit Allem, was darunter subsummirt ist, nimmt als Voranschlag jährlich 720,100 fl. in Anspruch.

Ich muß und kann mich hier auf den überaus vollständigen und erschöpfenden Commissionsbericht der zweiten Kammer beziehen, und werde nur hie und da Bemerkungen beifügen.

Für Actuarsgehalte (Seite 29 dieses Berichts) werden jährlich 80,000 fl. verlangt. Es ist nicht zu viel, wenn man die Zahl der Actuarien und die Kärglichkeit ihrer Gehalte in Erwägung zieht, aber es könnte bei jedem Amt ein Actuar, und damit eine Summe von wenigstens 24,000 fl. jährlich erspart werden, wenn endlich einmal, auf den schon so oft gemachten Vorschlag, die Taxen und Sporteln aufzuheben und einen Gradationsstempel einzuführen, eingegangen würde. Inzwischen wird von diesem Gegenstand wahrscheinlich an einem andern Ort die Rede werden.

Für die Sicherheitspolizei sind 54,800 fl. angesetzt. (S. 36 des Commissionsberichts der zweiten Kammer).

Die Trennung des Sicherheitspolizeipersonals von dem Zollaufsichtspersonal war nothwendig, und durch die Sonderung der Etats und die ganz divergenten Zwecke geboten, die man erreichen wollte.

Aber der dermalige Bestand des Sicherheitspersonals (143 Köpfe im Ganzen) genügt nicht; man ist auf halbem Wege stehen geblieben, ohne Zweifel wegen Unzulänglichkeit der Geldmittel. In einer Zeit, wo so mancherlei Vergehungen häufiger als sonst verübt werden, in einem Land, mit einer so gedehnten, vielseitigen Grenze, rings umschlossen von Nachbarstaaten, die eine gutgeordnete Gensd'armerie haben, das eben deßhalb beinahe zum Depot von Vaganten und heimathlosem Gesindel geworden ist, kann die Sicherheitspolizei schlechthin nicht gehörig gehandhabt werden, wenn sich in einem ganzen Amtsbezirk nur einer oder höchstens zwei Polizeigardi-

sten befinden, und diese sogar von Verrichtungen ausgeschlossen sind, die gerade ihnen ausschließlich obliegen sollten!

Die künftige Erfahrung, wenn die bisherige es nicht schon gethan hat, wird dieses bekräftigen, und eine zweckmäßige Erweiterung dieses Instituts nothwendig herbeiführen.

Der Aufwand für Landesculturkosten (Seite 39 Commissionsbericht der zweiten Kammer) soll künftig 5000 fl. betragen. Eigentlich besteht er nur in 1,900 fl. nach Abzug zweier Gehalte, die mit 3100 fl. darauf gelegt sind. Man sollte beinahe glauben, daß diese Position nur der Besoldungen wegen aufgestellt sei.

Die Agricultur, die Hauptquelle unseres Wohlstandes, die segensreichste aller Beschäftigungen, ist, wenigstens theilweise, in unserm Lande bedeutend vorwärts geschritten, und was der Staat für sie thun kann und soll, ist zunächst negativer Art, darin bestehend, daß er die Hemmnisse entferne, die ihrer Entwicklung und Verbreitung im Wege stehen; aber mit 1900 fl. läßt sich nichts ausrichten, und sie werden sich ohne einen gedeihlichen Erfolg zersplittern. Es wäre daher wünschenswerth gewesen, wenn wenigstens die Besoldung des Directors des landwirthschaftlichen Vereins und vollends die Hälfte des Gehalts eines Maschinenbaumeisters (die, wie es scheint, sich in keine andere Position fügen wollten), dem Etat von 5000 fl. hätten abgenommen und diese auch noch in diesem Betrage sparsam bemessene Summe ihrer eigentlichen Bestimmung hätte belassen werden können.

Bei der vierten Hauptrubrik von jährlich 47,647 fl. für den Cultus, und bei der fünften von 183,745 fl., für Lehranstalten und Künste, weiß Ihre Commission,

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! nichts zu erinnern. Sie würde für diese so wohlthätigen, ächt menschlichen Zwecke gern mehr als das Geforderte gut heißen, wenn die Mittel dazu vorhanden wären.

Dem Antrag der zweiten Kammer (Commissionsbericht S. 51), die Dotation der polytechnischen Schule in Karlsruhe um 4000 fl. zu vermehren, ein Antrag, den auch diese hohe Kammer zu dem ihrigen gemacht haben würde, ist durch das inzwischen erschienene Nachtragsbudget entsprochen.

Was die Erhöhung des Beitrags für das Theater in Mannheim von 4000 fl. auf 8000 fl. betrifft, so wird sich in dieser Kammer wohl schwerlich eine Stimme gegen diesen Vorschlag erheben. Es gilt hier nicht das Interesse der Stadt Mannheim als Gemeinde, denn die Stadt leistet zu den Kosten des Theaters aus ihren Mitteln einen Beitrag, der im Verhältniß ihrer Einkünfte und ihrer übrigen Ausgaben drückend und beinahe unerschwinglich ist, so daß die Behörden schon mehr als einmal auf dem Punct waren, das Eingehen des Theaters aus ökonomischen Gründen für die Stadt in Antrag zu bringen. Jene Bewilligung liegt in der Ueberzeugung der Regierung, daß das höchste Aerarium bei dem Fortbestehen des Theaters in Mannheim wesentlich betheiligt sei, sie liegt in der gerechten Sorge dieser Regierung für die Bürger einer Stadt, die mehr als irgend eine im Großherzogthum in ihrem Wohlstand zurückgekommen ist, und den Zeitverhältnissen schwere Opfer bringen muß, und willig bringt.

Wir gehen zu der sechsten Rubrik, dem Wasser- und Straßenbau.

Es werden jährlich 612,800 fl. gefordert. Ueber die hieraus zu bestreitenden Verwendungen für den Fluß-

und Straßenbau sind Ihrer Commission eben so wenig Nachweisungen und Ueberschläge mitgetheilt worden, als der zweiten Kammer.

Der Natur der Sache nach sind auch diese Ueberschläge, wenigstens im Detail, nicht zu geben, und wenn sie gegeben sind, kaum einzuhalten.

Alle Kostenüberschläge, mögen sie was immer betreffen, stimmen mit der wirklichen Verwendung nie zusammen, sie können dieses am wenigsten bei dem Fluß- und Straßenbau, wo höhere Gewalt, plötzliche und unabweisliche Naturereignisse so bedeutend und zerstörend einwirken.

Es bleibt sonach nichts übrig, als die geforderte Summe zu bewilligen.

Daß sie nicht überschritten werden dürfe, liegt im Begriff des Abgabengesetzes, in der mit Ueberschreitung jedes Etats verbundenen Verantwortlichkeit. Uebrigens scheint die bisherige Rheinrectification auf die durch sie erwartete und versprochene Verminderung der Fluß- und Dammbaukosten am Rhein, noch keinen günstigen Einfluß gehabt zu haben, indem für den eigentlichen Rheinbau gerade noch eben so viel, wo nicht mehr verlangt wird, als damals, wo von dieser Rectification noch gar nicht die Rede war.

Bei diesem Anlaß sei es mir vergönnt, eine Frage zu berühren, die seit längerer Zeit vielfach angeregt worden ist, und die größte Aufmerksamkeit verdient. Ich meine die centralisirte Leitung des Fluß- und Straßenbauwesens insbesondere, und zunächst des Straßenbaues.

Wenn ich hiebei als Organ Ihrer Budgetcommission und mit einhelliger Zustimmung derselben eine Ansicht vortrage, die der jetzt bestehenden Ordnung entgegen ist, so wird es der Versicherung nicht bedürfen, daß

dieses mit geziemender Bescheidenheit geschieht, mit vollem Vertrauen auf die Einsicht und die Geneigtheit der Regierung, überall Uebelstände abzuschaffen, wo sie sich zeigen, daß es geschieht ohne alle Beziehung und ohne Rückblick auf Personen, blos um der Sache willen, und daß ich es lebhaft bedaure, daß der zu frühe Tod des gewesenen, so sehr verdienten Directors des Straßen- und Wasserbaues es ihm unmöglich macht, mich zu belehren, wenn ich irren sollte.

Ich halte die centralisirte Leitung des Straßenbaues für nachtheilig. Viele Zweige der Verwaltung lassen sich mit mehr oder weniger gutem Erfolg centralisiren, der Straßenbau gerade am wenigsten. Gerade er befaßt sich blos mit materiellen, örtlichen, unbeweglichen Interessen und Verhältnissen, die nicht, wie z. B. die Steuerverwaltung, nach einem allgemeinen Schema regulirt werden können.

Es muß auffallen, wenn die Administrativbehörden, Aemter und Kreisdirectorien, denen alle Zweige der Regierung und Polizei anvertraut sind, gerade von dem wichtigsten, ihnen zunächst liegenden, das ganze Publicum im In- und Ausland am meisten interessirenden ausgeschlossen sind, wenn alle Antragsrelationen ohne ihr Gutachten und ihre Zustimmung entworfen und vollzogen werden, wenn sie bei Erbauung von Brücken, bei Anlegung neuer, bei Herstellung verdorbener, bei der Unterhaltung bestehender Straßen nicht einwirken dürfen, wenn sie den Klagen über Vernachlässigung, über Verkehrtheit mit nichts als mit der Antwort begegnen können, daß alles dieses sie nichts angehe. Es muß auffallen, wenn die Ingenieurs, nach eigenem Belieben, Frohnden ausschreiben, die Concurrenz zu solchen, die Zeit, in welcher, die Art, wie sie geleistet werden

sollen, für sich festsetzen, wenn sie, um Straßen und Wege anzulegen, Terrain wegnehmen, Häuser demoliren, Wälder umhauen, ohne sich vorher mit den Interessenten und den Verwaltungsbehörden benommen zu haben. — Es muß auffallen, wenn diese Behörden leidend zusehen müssen, daß die Straßenwarthe und Aufseher ihre Schuldigkeit nicht überall thun, wenn die Comptabilität der Ingenieurs keiner Prüfung und Controlle als ihrer eigenen unterliegt, wenn sie ihre Rechnungen und Diätenverzeichnisse selbst decretiren.

Es ist mehr als einmal schmerzlich empfunden worden, daß man dringende, unverschiebliche Bauten eines Districts, einer Provinz, zurücksetzt oder nicht beachtet hat, weil die Anträge der Administrativbehörden nicht vernommen wurden, weil man diese Bauten Lieblingsprojecten aufopferte, die bei einer Centralleitung nie ausbleiben. Wie wäre es sonst, um nur eines Beispiels zu gedenken, möglich und erklärbar, daß die mit so schweren Unkosten von Seite der Gemeinden bis auf eine Strecke von zwei Stunden hergestellte Straße von hier nach Mannheim, aller Reclamationen von allen Seiten her ungeachtet, bisher unvollendet bleiben konnte, und der bei dem Landtag vom Jahr 1825 gegebenen amtlichen Versicherung ungeachtet, auch während der nächsten Budgetperiode unvollendet gelassen werden soll?

Ich könnte diese Betrachtungen weiter ausführen, es mag an dem Gesagten genügen. Die Nachtheile der jetzigen Einrichtung springen in die Augen, und es kann so leicht geholfen werden, wenn man die frühere Einrichtung wieder herstellt, und entweder die Amtscassen für den Straßenbau fundirt, oder die Obereinneh-

mereien als Straßenbaucassen in ihr voriges Verhältniß zu den Kreisdirectorien setzt.

Für die Landesvermessung Rubrik VII. sind jährlich 10,000 fl. ausgesetzt.

Es ist höchst wünschenswerth, daß dieses nützliche, ausgezeichnete Unternehmen möglichst rasch vorwärts gehe.

Der Vorschlag für milde Fonds und Armenunterstüzzungen (Hauptrubrik VIII.) mit 64,800 fl. erscheint vollkommen gerechtfertigt.

Für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser (Rubrik IX.) waren bisher erforderlich 76,000 fl., jetzt werden 96,000 fl. jährlich begehrt.

Ihre Bewilligung ist nicht zu versagen.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer und die von der Regierung bereitwillig mitgetheilten Acten belehren uns, daß diesen öffentlichen Anstalten eine gänzliche Umwandlung bevorstehe.

Sie bedürfen derselben, sie bedürfen einer vereinfachten, weniger schwankenden, auf Grundsätze zurückgeführten Administration nach Außen und Innen. Gewagte, wenn auch gutgemeinte Speculationen müssen vermieden werden. Dieses gilt insbesondere von dem allgemeinen Arbeitshaus, das sich künftig an die öffentlichen Staatsanstalten anreihen, und seiner ursprünglichen und einzig ausführbaren Bestimmung gemäß, wie wir sicher erwarten dürfen, eingerichtet, begränzt und verwaltet werden wird.

Es versteht sich von selbst, daß wenn das Activ- und Passivvermögen der Zucht- Siechen- und Irrenanstalten an den Staat übergegangen ist, die sich hieraus ergebenden ungewöhnlichen Ausgaben, die Zuschüsse zu den Betriebsfonds und die Kosten für Neubauten, wenig-

stens für dießmal noch, nicht in das ordentliche Budget und somit auch nicht hierher gehören.

Für das Landesgestüt (Rubrik X.) sind 56,000 fl. angesetzt.

Dieses so wohlthätige Institut, welches der Begünstigung und dem besondern Schutz unsers allverehrten Regenten sein Erblühen und seine Ausbreitung verdankt, verdient jede Berücksichtigung. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! spricht nur ihren allerseitigen Wunsch aus, wenn sie auf die Bewilligung jener 56,000 fl. den Antrag stellt.

Die letzte Rubrik (XI.) mit 20,000 fl. jährlich für verschiedene Ausgaben bedarf keiner nähern Entwickelung, und erträgt keine Herabsetzung.

Allem Bisherigen zufolge wird darauf angetragen, den Voranschlag des Staatsaufwands für das Großherzogliche Ministerium des Innern, wie solcher auf der letzten Seite des Commissionsberichts der zweiten Kammer in eilf Positionen zusammen mit 2,064,092 fl. verzeichnet ist, für die nächsten 3 Etatsjahre 1828, 1829 und 1830 gut zu heißen.

Beilage Ziffer 79.

Commissionsbericht

über

den Aufwand des Justizministeriums in den Jahren 1828—1830.

Erstattet von dem Frhrn. v. Racknitz.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

In Ihrer Budgetscommission, von der ich ein Mitglied zu seyn die Ehre habe, erhielt ich den Auftrag, über den Bedürfnißetat des Justizministeriums, für die Jahre 1828, 1829 und 1830 zu berichten, und ich entledige mich dieses ehrenvollen Auftrages, indem ich mit Zurückweisung auf das Jahr 1825, die bei jenen Verhandlungen von der hohen Kammer genehmigten Ausgabspositionen anführe, und durch Vergleichung derselben mit den jetzigen Anforderungen Ihnen zeige, daß, einige Posten abgerechnet, welche in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer schon als gerechtfertiget erscheinen, von Vermehrung des Aufwandes hier die Rede nicht ist.

Am 1. November 1827 war noch der Besoldungsstand der sämmtlichen beim Justizministerium Angestellten . . . . . 15,100 fl.
und Büreauaversum . . . . . 1,200 fl.

Jetzt soll diese Position auf 24,800 fl., mithin um die Summe von 8,500 fl. erhöht werden.

Berechnen wir hier die Vermehrung der Besoldung des Präsidenten um 5,000 fl., die Besoldung eines vierten, nicht länger zu entbehrenden Rathes, die Gleichstellung und Aufbesserung der sämmtlichen Rathsbesoldungen, die Anstellung eines Secretariatspractikanten und eines weitern Subjects auf der Schreibstube, so wird einer hohen Kammer kein Zweifel übrig bleiben, daß die Vermehrung besagter Position um 8,500 fl. unvermeidlich ist, und mithin durchaus keiner Beanstandung unterliegen kann.

Durch die 5,000 fl., welche, so lange kein Minister ernannt wird, ohnehin in der Staatskasse verbleiben, ist übrigens vor der Hand der Zuschuß auch um die Hälfte unbedeutender; dieser, da er Vermehrung des jetzt zu geringen Personals zum Zweck hat, gewiß durch die hiedurch erleichterte Beschleunigung der Rechtsaussprüche reichlich ersetzt.

Die in Tit. VIII. für die sämmtlichen Gerichtshöfe gerechneten 158,800 fl. übersteigen die auf dem letzten Landtag hierfür bewilligte Summe um 1,800 fl. Diese Erhöhung ist aber nur scheinbar, indem 1400 fl. Hausmiethe in die Kasse der Domänenverwaltung Mannheim fließen, und dort wieder verrechnet werden müssen, die übrigen 400 fl. aber aus den ausserordentlichen Ausgaben hierher übertragen wurden, und deswegen anderswo nicht mehr erscheinen.

Es ist demnach diese Position nur mit Ausgaben beschwert, die an einem andern Orte wieder als Einnahmen erscheinen, und folglich auf die Staatscasse keinen Einfluß haben, und somit glaubt Ihre Commission auch hier die hohe Kammer auffordern zu dürfen, sich der Erklärung der zweiten Kammer anzuschließen.

Es wäre mithin nach dem Zusammentrag der einzelnen Positionen der Bedarf dieses Ministeriums für die künftige Budgetsperiode um 10,200 fl. vermehrt, dieser Mehrbedarf uns so ausgewiesen, daß es schwer seyn möchte, auf irgend eine Ersparung speciell anzutragen, weßhalb Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auch auf Genehmigung der für den Jahrsbedarf des hohen Justizministeriums verlangten 185,400 fl. antragen zu müssen glaubt.

Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe den 6. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und sämmtliche bisher erschienenen Mitglieder,

mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierungscommission:

die Herren Staatsräthe v. Gulat und v. Böckh, und der Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung legten Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident folgende neue Eingaben vor:

1) Ein Schreiben des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, wonach der Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt mit der Vertheidigung des Budgets des Ministeriums des Innern beauftragt worden ist.

Beilage Ziffer 80. (ungedruckt).

2) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff

des Gesetzvorschlags wegen Besteurung der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Beilage Ziffer 81. (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 81.

3) Eine weitere Mittheilung derselben, in Betreff des Gesetzvorschlags wegen der Fleischaccise.

Beilage Ziffer 82 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 82.

Dieselben wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Kreisdirector Fröhlich den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden.

Beilage Ziffer 83.

Auf den Antrag des Durchlauchtigsten Präsidenten beschloß die Kammer denselben sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Graf v. Enzenberg frägt: Ob der Bezug der bisherigen Abgaben bis zur Ausgleichung der Entschädigungen fortdaure, oder nicht?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Nach dem Gesetz hörten diese Abgaben vom 1. Juni 1828 an auf. Dieselben würden am Ende des Jahrs 1828 fällig, und wenn die Bezugsberechtigten ihre Entschädigungsansprüche zur rechten Zeit eingeben, so werde die Entschädigungsanweisung auch vor Umlauf des Jahres erfolgen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Untersuchung der Natur der alten Abgaben, in wie fern sie nämlich die Eigenschaft einer Steuer haben, sei sehr verwickelt und mühsam gewesen, so daß ohne Verschulden der betreffenden Behörden die Ausmittlung der Entschädigungen Jahrelang hingehalten worden sei; dagegen werde jetzt die Anwendung des Gesetzes über die alten Abgaben

der Juden ganz einfach seyn, und könne keinen großen Zeitaufenthalt verursachen.

Art. 1.

Geh. Hofrath Ecker: Die im Commissionsbericht angegebenen Gründe seien so human und zugleich so klar, daß kaum ein Einwurf gegen diesen Artikel statt finden könne, welcher der Regierung wie den Kammern nur zur Ehre gereichen werde.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Da die ganze Entschädigung auf die Staatscasse übernommen werden solle, und unter diesen Abgaben Naturalfrohnden — sogenannte Herrenfrohnden — begriffen seien, welche selbst von Christen abgelöst werden müßten, und deren strenge Ausscheidung schwer fallen möchte, so möchte es entweder hart erscheinen, die Juden in dieser Beziehung günstiger behandelt zu sehen, als die Christen. Er könne daher nicht für die Uebernahme der Entschädigung auf die Staatscasse stimmen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Von den Abgaben der Juden werden nur solche aufgehoben, welche die Juden als Juden, nämlich wegen ihrer Religionseigenschaft, bezahlen.

Die Juden hätten von der Grundherrschaft niemals das erhalten, was Christen zu Herrenfrohnden verpflichtet hätte; keine Güter. Die Juden müßten fortwährend Frohnden leisten, wie die Christen; wenn sie mehr leisten als letztere, so solle die Leistung auf das Maß herabgesetzt werden, das den Christen auferlegt sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim: In Krautheim seien die Juden zu Schloßdiensten und im Allgemeinen zu Jagdfrohnden verpflichtet. Die ersteren werden fortbestehen: ob aber auch die letzteren?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Von Leistungen, welche die Juden mit den Christen gleichheitlich tragen, sollen sie nicht entbunden werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim fragen: Ob nicht die Juden sich hierdurch als Bürger ansässig machen könnten?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Juden könnten aus dem in Frage liegenden Gesetz keine andere Ansprüche ableiten, als die darin gegründet seien. Ihre Aufnahme als Bürger sei dem Gesetz fremd, und für solche könne also auch keine Entscheidungsnorm aus demselben abgeleitet werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Verpflichtung der Juden zu Botengängen sei eine ziemlich allgemeine Leistung, welche den von den Christen zu leistenden Herrenfrohnden entspreche. Weil man bei den Juden eine gewisse Rührigkeit der Beine, dagegen weniger Kraft zum Arbeiten wahrgenommen, seien sie von den Herrenfrohndleistungen der Christen freigeblieben, und hätten dagegen Botengänge leisten müssen, wie die Bauern Spannfrohnden, und die Taglöhner Handfrohnden. In dieser Beziehung sei daher die wegen der Frohnddienste gemachte Bemerkung nicht ganz ungegründet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Man dürfe zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie das Gesetz in demselben Geiste zum Vollzug bringen werde, in welchem es gegeben sei.

Der

Art. 1.

wurde einstimmig angenommen.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim: Da die Juden bis jetzt bei der Bürgeraufnahme

bestimmte Abgaben zu entrichten gehabt hätten, so erlaubten Sie Sich die Frage: ob diese künftig in dieselbe Kategorie fallen, wie die übrigen, also in die Aversionalberechnung der Bürgergelder aufgenommen werden müßten?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Was von den Bürgerannahmstaxen der Christen gelte, gelte auch von denen der Juden.

Die

Art. 2. und 3.

wurden einstimmig angenommen.

Art. 4.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es sei zwar hier eigentlich nicht der Ort, auf eine Bemerkung zu antworten, welche in der zweiten Kammer gemacht worden sei; indessen diene es doch zur Berichtigung öffentlich geäußerter Ansichten. Es sei nämlich bemerkt worden, die Capitalisirung der Entschädigung im zwanzigfachen Betrage sei sehr liberal für so odiose Abgaben gegen die nur achtzehnfache Capitalisirung des Betrags von Zinsen und Gülten.

Er begreife nicht, wie hier der Umstand habe übersehen werden können, daß bei Gültablösungen der achtzehnfache Betrag vom Soll einer Colligende, dessen Einzug überdieß mit manchen Kosten verbunden sei, gegeben werde, die mehr sei, als hier der zwanzigfache Betrag, nach einem Rechnungsdurchschnitt des wirklichen reinen Bezugs.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe diese Bemerkung der zweiten Kammer in gleichem Sinne beantwortet und beigefügt, daß die Abgaben der Juden wachsende Abgaben seien, daß also die Standes- und Grundherren zugleich auf den Zuwachs Verzicht leisten.

Der

Art. 4.

wurde hierauf einstimmig angenommen.

Art. 5.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Neben dem Gesetz über die alten Abgaben wäre auch das über die Leibeigenschaftsgefälle anzuführen; es sei nämlich auf eine unbegreifliche Weise der Todfall der Juden von der Aufhebung dieser Abgaben ausgenommen worden, nicht in Folge des Gesetzes, sondern einer Verfügung vom Jahr 1824. Dort sei die Behauptung aufgestellt: der Todfall eines Juden beruhe nicht auf der Leibeigenschaft, sei also nicht als aufgehoben zu betrachten. Diese Bemerkung werde wenigstens bei den Vollzugsvorschriften zu berücksichtigen seyn.

Reg. Comm. Staatsrath von Böckh: Der Todfall der Juden sei eine eigene Judenabgabe. Die Juden seien nicht Leibeigene gewesen. Wenn jetzt noch solche Todfälle existirten, so seien sie wie andere Judenabgaben zu behandeln, und das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben werde hier keine Anwendung finden. Auf das Gesetz wegen Aufhebung der alten Abgaben werde sich nur deshalb bezogen, weil die Judenabgaben, so weit sie aufgehoben werden sollen, ebenfalls einen öffentlichen Character haben müssen.

Frhr. v. Racknitz: Auf dem Kirchhof zu Heinsheim müßten die Juden für ihre Todten etwas Bestimmtes entrichten. Er erlaube sich die Frage: ob diese Abgabe bestehen bleibe, oder ob sie als Judenabgabe aufgehoben werde?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Wenn die Abgabe ein Grundzins sei, so müsse sie fortentrichtet werden;

wenn sie aber für die Erlaubniß gegeben werde, die Todten zu begraben, so höre sie auf.

Der

Art. 5.

sowohl, als der ganze Gesetzvorschlag, wurde mit 19 gegen 1 Stimme angenommen.

Von dem Durchlauchtigsten Präsidenten aufgefordert, erstattete der Kreisdirector Fröhlich den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Beilage Ziffer 84.

Die Discussion darüber soll in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Der Tagesordnung gemäß wurde die Discussion des Commissionsbericht über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1824—1826 eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Commission habe in ihrem Bericht einen allgemeinen Wunsch ausgesprochen, welchen die Regierung theile, nämlich den, daß die Rückstände früherer Etatsjahre aus der Rechnung verschwinden möchten.

Es liege in der Natur der Sache, daß nicht alle Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren zu vermeiden seien. In die Rechnung des laufenden Jahrs gehöre Alles, was den Dienst des laufenden Jahrs betreffe. Nicht alle Ausgaben könnten aber vor dem Schlusse angewiesen werden, müßten also in das nächste Jahr übergehen, und in der Rechnung vom früheren Jahre gebucht werden. Es sei zu wünschen, daß ihre Zahl so gering als möglich sei. Das Finanzministerium erlasse deswegen jedes Jahr an alle Ministerien die Aufforderung zur Beschleunigung der Decreturen, um den Aufwand

für das ganze Jahr am Schlusse desselben sogleich übersehen zu können.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Der Commissionsbericht sei hinsichtlich der Berechnung der Mehreinnahmen und Ausgabenüberschreitungen von andern Rücksichten ausgegangen, als die zweite Kammer, weshalb sich auch ein abweichendes Resultat ergebe. In Bezug auf die Mehrausgabe für die Bezirksjustiz und Polizei, welche hier für alle drei Jahre auf 167,576 fl. 59¾ kr. berechnet werde, werde die nachfolgende Rechtfertigung, wie er hoffe, die hohe Kammer überzeugen, daß hier unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnissen genügt worden, und zwar sogar unter Anwendung von Ersparnissen einzelner Positionen, und da das Resultat aller drei Etatsjahre hier vereinigt sei, so werde er auch diesem Gange folgen.

Zunächst kämen auf die Jahre 1824 u. 25. in Abzug, als Ausgabe für Copialgebühren und Abhörgebühren der Amtsrevisoren, sodann Siegelgebühren der Amtsdiener, welche nach erhobenen Nachweisungen als Besoldungstheile dieser Beamten und Diener verrechnet werden, allein unter die Lasten der Justiz- und Polizeirevenüen gehört hätten, wie denn auch seit 1826 desfalls die nöthige Erläterung an die Verrechnungen ergangen.	47,300 fl.
Ferner der unrichtig unter Bauaufwand gebuchte Betrag von . . . . . an dem Kaufschilling des neuen Amtshauses zu Heidelberg, indem dieser in Zielern zu zahlende Betrag, erst wie er fällig werde,	17,000 fl.
	64,300 fl.

Uebertrag: 64,300 fl.

in dem Soll der Ausgabe vorgetragen werden könne.

Zur Unterstützung der, durch Ueberschwemmung Beschädigten, habe die Amtscasse bezahlt . . . . . 25,080 fl.
auf Rechnung der 700,000 fl., also hier nur für eine andere Casse die Detailzahlung besorgt. Auf Untersuchungs- und Legalinspectionskosten seien 1824 . . . . 24,000 fl.
1825 . . . . 18,000 fl.
1826 . . . . 4,600 fl.
46,600 fl.

mehr als der Voranschlag.

Auf Krankheiten der Menschen
1824 . . . . 4,700 fl.
1825 . . . . 3,600 fl.
1826 . . . . 3,900 fl.
12,200 fl.

mehr als der überhaupt zu geringe Voranschlag von 800 fl.

Auf Krankheiten der Thiere oder Viehseuchen
1824 . . . . 3,000 fl.
1825 . . . . 3,000 fl.
1826 . . . . 4,600 fl.
10,600 fl.

mehr als der Voranschlag.

Auf Verpflegung unehlicher Kinder
1825 . . . . 3,800 fl.
1826 . . . . 6,000 fl.
9,800 fl.

mehr ausgegeben worden.

168,500 fl.

Uebertrag: 168,500 fl.

Diese rechtfertigten sich von selbst, da die ersten lediglich von dem Zunehmen oder Abnehmen der Verbrechen, welche zur Untersuchung kommen, abhängen, die weitern aber, von den leider vorgekommenen ansteckenden, polizeiliche Vorkehr erfordernden Krankheiten herrühren, und die letzte, auf den Decreturen der Kreisdirectorien, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht des Staats und der Gemeinde abhiengen; die obere Verwaltungsbehörde, durch eine Beschränkung sich nur gegründete Vorwürfe zuziehen würde.

Die Vorrückung des Besoldungstermins, also eine allgemeine Finanzverwaltung Anordnung, habe die Amtscasse mit . . . . 6,900 fl. betroffen.

Endlich dürften für die Jahre 1825 u. 1826 jährlich 11,000 fl. zusammen . . . . . 22,000 fl.

197,400 fl.

hier als eine gesetzlich zugewiesene Verwendungssumme des Bauetats, aus Erlös von Dienstgebäuden, Geldbeiträge statt Baufrohnd, aufgerechnet werden, indem nach aufgestellter Nachweisung von 1825 bis 1827 33,000 fl. eingegangen seien, wie dieses auch der Ueberschuß der Einnahme gegen den Voranschlag von selbst ergebe.

Hieraus belege sich eine Summe von 197,400 fl., und wenn noch hinzugefügt werde, daß ohne besondere Deckungsmittel die Besoldungen und sonstige Kosten der zwei Centraluntersuchungs-Commissionen zu Mannheim und Freiburg; die der Errichtung zweier neuen Aemter zu Krautheim und Stetten am kalten Markt, endlich die Kosten für

Vollziehung der Conscription nach dem neuen Gesetze bestritten worden, so werde daraus die Ueberzeugung hervorgehen, daß in andern Rubriken, auf welche die Einwirkung der obern Verwaltungsbehörde sich erstrecke, möglich bedeutende Ersparnisse gemacht worden, um jenen Mehrbedarf zu bestreiten.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Commission habe sich im Berichte dahin ausgesprochen, daß sie dem Bestreben aller Zweige der Staatsverwaltung habe Gerechtigkeit wiederfahren lassen Die Bemerkung über den Mehraufwand habe gemacht werden müssen, weil nur hierdurch die Regierung Gelegenheit habe erhalten können, denselben öffentlich zu rechtfertigen, woran ohnehin nicht zu zweifeln gewesen sei.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er habe mit der Erläuterung über den weitern Punkt wegen der Mehrausgabe bei dem Fluß- und Straßenbau darum zugewartet, weil es nöthig gewesen sei, zu wissen, ob in der hohen Kammer wegen der Mehrausgabe für die Bezirks-Justiz und Polizeiverwaltung eine weitere Bemerkung gemacht werde, oder nicht. In Bezug nun auf jene ergebe sich die von der Oberdirection aufgestellte und belegte Nachweisung, daß auf den Wasserschadensetat verwendet worden bis 1ten Juni 1827 . . . 588,286 fl. 31 kr.
auf Rheinrectification . . . . . 234,659 fl. 26 kr.
822,945 fl 57 kr.
also keine Ueberschreitung, vielmehr eine Verwendung von circa 10,000 fl. der laufenden Fonds, für diese außerordentlichen Bedürfnisse vorhanden sei.

Die detaillirte Nachweisung über die Verwendung für die Rheinrectificationen bis 1. December 1827 seie mit dem außerordentlichen Budget bereits der zweiten Kammer übergeben; es würde also mit demselben noch dieser Kammer zur Prüfung zukommen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Commission habe am Schlusse ihres Berichts den Wunsch geäußert: „daß der blühende Zustand unserer Finanzverwaltung auch fruchttragend werden, und den ihrem Fürstenhaus und dem Vaterlande mit treuer Liebe anhängenden Unterthanen endlich eine segensvolle Erndte durch möglichste Erleichterung der Abgaben bereiten möge."

Durch das nachträgliche Budget würden wir in Kenntniß gesetzt, daß eine solche Erleichterung in der That eintrete, durch Steuernachlaß, durch Aufhebung der Hoheitsabgaben vom Bergbau, durch Verminderung der Besteuerung der Geistlichen, durch Entbindung der Stiftungen von Beiträgen zu den Universitäten, durch Milderung der Erbschaftsaccise, Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd und Forsteilichkeit, und der alten Judenabgaben. Diese Erleichterungen betrügen 90,000 fl. Wenn die Lage der Finanzen es möglich mache, werde noch mehr geschehen. Nur allmählich sei eine Erleichterung möglich, welche dauernd seyn solle.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Die Kammer werde mit der Commission übereinstimmen, daß diese Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs mit Dank anzuerkennen sei, indem die Regierung dem allgemeinen Wunsche zuvorkommend entsprochen habe.

Bei der hierauf gepflogenen Abstimmung trat die Kammer dem Commissionsantrage und den Beschlüssen der zweiten Kammer einstimmig bei.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 81.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Ortsgeistlichen und Schullehrer sind vom 1. Juni 1828 an der Classensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.

Diesen Gesetzvorschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe den 5. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 82.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise sind vom 1. Juni d. J. an aufgehoben.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Fleischaccise nach dem anliegenden Tarif und den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel erhoben.

Art. 3.

Das Abwägen desjenigen Schlachtviehs, welches nach dem Gewicht versteuert werden muß, geschieht durch einen verpflichteten Wagmeister, in Beiseyn des Eigenthümers, auf der öffentlichen Fleischwage des Wohnorts desselben, gegen die, Art. 6 bestimmte Gebühr. Der Wagmeister hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu ertheilen.

Wo keine öffentliche Wage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwage, gegen die gesetzliche Gebühr, bewirken zu lassen.

Art. 4.

Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigenthümer

davon dem Accisor, unter Aushändigung des Wagscheins, die Anzeige machen und die Accise bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Mezger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist; er muß aber den Accis an dem nemlichen Tage, vor Mittags 12 Uhr bezahlen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück versteuert werden muß, geschlachtet wird, so ist der Eigenthümer schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, dem Accisor anzuzeigen, und die Accise zu entrichten. Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 5.

Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut, oder kleines Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jedem weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen, und zur Nachzahlung des einfachen Accisbetrags anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafen mitgezählt.

In dem, im Art. 4 erwähnten Ausnahmsfall, tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht statt gefunden hat; die Nichtentrichtung des Accises in der ge-

setzlichen Zeit, ist in jedem Falle mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.

Die Einfuhr des Fleisches und der Fleischwaaren, ohne vorherige Entrichtung der gesetzlichen Accise an der Eingangszollstation, ist nach den Gesetzen über die Zollvergehen zu ahnden.

Art. 6.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Wagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Waagen und der Bezahlung des Waagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, 6 kr. Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Tarif der Schlachtviehaccise.

	Accisbetrag. kr.
1) Ein Pfund des Gewichts eines Ochsen . . .	5/8
2) „ „ „ „ „ Rindes . . .	5/8
3) „ „ „ „ „ Farren od. einer Kuh	4/8
4) „ Milchkalb	30
5) „ Schaf oder Lamm	18
6) „ Schwein	10
7) „ Ein Pfund Fleisch oder Fleischwaaren aus dem Ausland	1¼

8) Frei von der Accise ist das Fleisch:

a. von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung so-

gleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist, und

b. von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Bestimmungen

a. zu 1, 2 und 3.

Dieses Vieh wird in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut sind der Accise nicht unterworfen.

b. zu 1 und 2.

Ein Ochse unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochse veraceist.

c. zu 6.

Spanferkel sind acceisfrei.

d. zu 7.

Nur das Fleisch von den, unter 1 bis 6 erwähnten Thieren ist der Accise unterworfen, übrigens ohne Rücksicht ob es frisch, gesalzen oder geräuchert ist. Unter Fleischwaaren werden Würste und ähnliche, aus gehacktem Fleisch bestehende Waaren der Wurstmacher verstanden.

Diesen Gesetzvorschlag sammt beigefügtem Tarif nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe den 5. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jolly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.

Beilage Ziffer 83.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der alten Judenabgaben.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Schon seit einer Reihe von Jahren waren die Regenten unseres Landes, an Aufklärung und Humanität ihrem Zeitalter voraneilend, bemüht, die öffentlichen Verhältnisse der Juden, dieses Volks, welches ein schweres Verhängniß über die halbe Erde zerstreut, und welches sich doch Jahrtausende hindurch gleichartig und gleichgesinnt erhalten hat, zu verbessern, und sie an den Vortheilen christlicher Einrichtungen Antheil nehmen zu lassen.

Wenn diese — auch in andern Ländern — versuchten Bemühungen nicht ganz gelungen, wenn die Juden im Ganzen mehr als sie sollten, Juden geblieben sind, so liegt der Fehler in der Mitte, in Mißtrauen, Eigennutz, Zunftzwang, Religionshaß — mit einem Worte, in Vorurtheilen, in welchen die Menschen aller Zeiten und aller Religionsformen von jeher befangen waren, und befangen bleiben werden.

Auch der vorliegende Gesetzvorschlag, wegen Aufhebung der alten Judenabgaben, über welchen ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Bericht zu erstatten die Ehre habe, zeigt, wie sehr unsere Regierung bedacht ist, sich die Fortschritte der Civilisation anzueignen.

Aus der Reihe der Leistungen, welche das Menschenrecht verletzten, ist schon früher die Leibeigenschaft mit ihren Gefällen verschwunden. — Das System veralteter, zweifelhafter Abgaben wurde purificirt — nun sollen auch die alten Judenabgaben aufgehoben — auch in finanzieller Hinsicht — unstreitig der wichtigsten — sollen die Juden den Christen gleichgehalten werden; blos deßhalb, weil sie Juden sind, soll nichts von ihnen oder nicht mehr als von den Christen gefordert werden können.

Die bisher noch von den Juden privativ entrichteten Abgaben beruhen auf der Jurisdiction, auf Aequivalenten für Frohnden und andere Dienste — oft blos auf sinnreicher und höhnender Willkühr der Schutzherrn und Gemeinden

Der Totalbetrag dieser Abgaben wird auf 24—2500 fl. angegeben, unbedeutend aber rechtswidrig im Ganzen, und drückend und verhaßt im Einzelnen.

Die Nomenclatur dieser Abgaben, die in den, der Commission mitgetheilten Acten des großherzoglichen Finanzministeriums verzeichnet sind, würde Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! ermüden; auch gehört sie nicht hierher, weil wir uns nur mit den Entscheidungsnormen zu befassen haben.

Sie theilen sich in zwei Klassen. In solche, welche die Juden ausschließlich bezahlen müssen, und solche, welche auch die Christen betreffen, aber in geringerem Maß.

Jene sollen ganz aufgehoben — diese bis zu dem für die Christen geltenden Tarif herabgesetzt werden.

Sind wir mit dem Princip des Gesetzes einverstanden, und wer wüßte der Rechtlichkeit und Menschlichkeit, welche solches dictirt hat, etwas entgegen zu setzen? — so sind die einzelnen Artikel nur Folgerungen aus dem Grundsatz — Bedingungen seiner Anwendung.

Die nach Art. 2 auf die Staatscasse zu übernehmende Entschädigung der Standes- und Grundherren und der übrigen Bezugsberechtigten, ruht eben so, wie die Ausnahme der Beiträge und Leistungen zur Bezirksjustiz und Polizeiverwaltung, auf dem, was bereits gesetzlich ausgesprochen, zugestanden und aufgehoben ist.

Mit diesen Bezugsberechtigten im Allgemeinen stehen die Gemeinden nicht auf gleicher Linie, ihre Entschädigung für den Verlust dieser Abgaben, welche sie längst nicht mehr hätten beziehen sollen, finden sie in der Pflichtigkeit zu Gemeindsumlagen, welche die Juden künftig in gleichem Maße, wie die Christen, trifft. Die Abgabe und das Surrogat dafür können nicht nebeneinander bestehen und gefordert werden.

Bei dem 3ten Artikel, welcher zur Berechnung der Entschädigungsrente das Decenium vom Jahr 1803—1815 nach Abzug des höchsten und niedersten Jahrsbetrags annimmt, ist nichts zu erinnern. Eine weiter zurückgesetzte Periode würde höchst mühsame Forschungen nothwendig machen — eine spätere mit Unsicherheit des Besitzes und der Berechnung verbunden seyn.

Der 4te Artikel normirt gerade dasselbe, was unlängst bei dem Gesetz wegen Verwandlung der Bürgerannahmstaxen in eine ständige Rente vorgekommen ist, und allgemeine Zustimmung gefunden hat.

Der 5te endlich enthält die Verfügung, daß das Gesetz vom 14ten Mai 1825, über die Aufhebung der alten Abgaben überhaupt auch bei diesem gegenwärtigen Gesetz als

Hülfsgesetz angesehen, und auf solches recurrirt werden soll. Diese Bestimmung ist wegen der Analogie der Gegenstände sachgemäß und nothwendig.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! trägt darauf an, dieses Gesetz unverändert anzunehmen.

Beilage Ziffer 84.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Erstattet von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der Abgeordnete Grimm trug in der zweiten Kammer in einer sehr ausführlichen Motion darauf an, die Mitglieder der Magistrate in Städten und der Ortsgerichte in Dörfern künftig durch die Bürgerschaft und nicht mehr wie bisher, durch diese Magistrate und Ortsgerichte selbst erwählen zu lassen.

Sein Antrag fand vielseitige Unterstützung — er wurde in einer Commission berathen, und das Gutachten dieser Commission war dem gemachten Vorschlag vollkommen entsprechend.

Es ist ausser Zweifel, daß die Art, wie die Magistrate und Ortsgerichte jetzt gewählt werden, wenig taugt. Es ist nicht zu verkennen und naturgemäß, daß in die sich nach eigener Wahl ergänzende Gemeinderäthe, Lauheit,

Kastengeist, Nepotismus sich einschleichen, daß sie stationair bleiben, und daß nach und nach weniger das Beste der Gemeinde, als die Convenienz des Gemeinderaths, seine Beschränktheit und sein Eigennutz vorherrschen wird.

Zwar haben unsere Verordnungen, welche eine zu nahe Verwandschaft der Mitglieder des Gemeinderaths unter sich verbieten, diesem Uebelstand einigermaßen abgeholfen, aber perennirende, im Princip liegende Mißbräuche konnten und können sie nicht zerstören.

Alle früheren von der Regierung ausgegangenen Entwürfe einer neuen Gemeindsordnung haben daher auch dem Grundsatz der freien Wahl der Gemeinderäthe durch die Bürgerschaft gehuldigt; auch anderwärts ist solcher anerkannt, und es heißt z. B. in dem Königl. würtembergischen Verwaltungsedict, §. 5. die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit gewählt.

Eine veränderte Einrichtung, vermöge welcher die Magistrate und Ortsgerichte nicht mehr durch Cooptation, sondern durch die Wahl der Bürgerschaft ergänzt werden, ist daher zweckmäßig, dem Interesse der Gemeinde und dem der Regierung, die nur das Beste der Gemeinde wollen kann, gleich sehr zusagend — sie ist jetzt doppelt nothwendig, wo die Bürgerausschüsse aus der Bürgerschaft gewählt, und mit mehr Geisteskraft ausgerüstet, dem Gemeinderath gegenüber stehen und Reibungen herbeiführen, die der Gemeinde nachtheilig werden müssen, wenn der Gemeinderath seiner Stellung und den Anmassungen seiner Gegner nicht gewachsen ist, oder das Vertrauen der Gemeinde nicht besitzt.

Es versteht sich jedoch von selbst

1) daß die Wahl des ersten Ortsvorstands, — Bürger-

meister, Vogt, Schulz, Stabhalter ꝛc. hievon ausgenommen, und es rücksichtlich derselben bei der bisherigen Einrichtung unverändert belassen werden müßte. Der erste Vorgesetzte ist weit mehr Regierungs- als Communalbeamter, und die Regierung würde einem wesentlichen, ihr unentbehrlichen Rechte entsagen, wenn sie sich ihres entscheidenden Einflusses auf die Wahl dieses Ortsvorgesetzten begeben wollte.

2) daß dem Gemeinderath durch die Wahl der Bürgerschaft keine solche Mitglieder aufgedrungen werden könnten, bei welchen die Fähigkeit zur pecuniären Mithaftung für die von ihm zu besorgenden Rechtsgeschäfte entschieden nicht vorhanden oder auch nur zweifelhaft wäre.

Es müßte daher angenommen werden, daß niemand gewählt werden dürfe, der nicht mehr als sein persönliches Verdienstcapital versteuert. Dieses auch schon darum, weil die Stellen in dem Gemeinderath Ehrenstellen und keine fixen Gehalte mit ihnen verbunden sind.

Wäre die Adresse der zweiten Kammer in diesem Sinn und in solcher Beschränkung verfaßt, so würde Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! keinen Anstand nehmen, Ihnen die Zustimmung zu derselben anzurathen.

Allein die zweite Kammer hat den Grimmischen und den Commissionsantrag gar sehr erweitert — sie hat den Beschluß gefaßt, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, unterthänigst gebeten werden möchten, „von dem im Jahr „1825 mittelbar zur Kenntniß der Kammer gekommenen Entwurf einer Gemeindeordnung einstweilen denjenigen Titel, welcher von dem Gemeinderath handelt, „zur ständischen Berathung vorlegen zu lassen.“

Dieser Titel, der vierte in jenem Entwurf, enthält außer den Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäthe,

auch Bestimmungen darüber, wie die Wahl und Bestätigung des ersten Ortsvorgesetzten (oder Bürgermeisters) geschehen soll, über die Dauer seines Amts, über seine Entlaßbarkeit, über die Pflichten des Gemeinderaths, des Gemeindeverrechners, des Rathschreibers, über die Rechte, Dienstbefugnisse und Verpflichtungen, über die Gehalte dieser verschiedenen Personen.

Diese Bestimmungen verbreiten sich weit hinaus über die Grenzen der Grimmischen Motion, sie sind von sehr relevanter Bedeutsamkeit, und umfassen den wichtigsten Theil der Gemeindeordnung überhaupt.

Zur Prüfung dieser Bestimmungen haben wir zunächst keine Veranlassung, und wenn auch eine solche in dem wohlbegründeten Wunsch läge, daß die schon so lange begehrte und so oft verheissene Gemeindsordnung erscheinen möchte, so gebricht es jetzt, wenige Tage vor dem Schluß des Landtags, offenbar an Zeit, um jene Vorschriften, ich will nicht sagen gründlich, sondern nur oberflächlich zu berathen, zu erörtern und festzustellen, dessen nicht zu gedenken, daß der Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1825 der zweiten Kammer, wie sie selbst sagt, nur mittelbar, nicht officiell, zugekommen ist, und sie sonach überall nicht wissen kann, ob es jetzt noch in der Absicht der Regierung liege, von demselben Gebrauch zu machen.

Hiernach geht der Antrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! dahin, dem uns mitgetheilten Beschluß der zweiten Kammer, so wie er gefaßt ist, keine Folge zu geben.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53736 8 031

BLB Karlsruhe

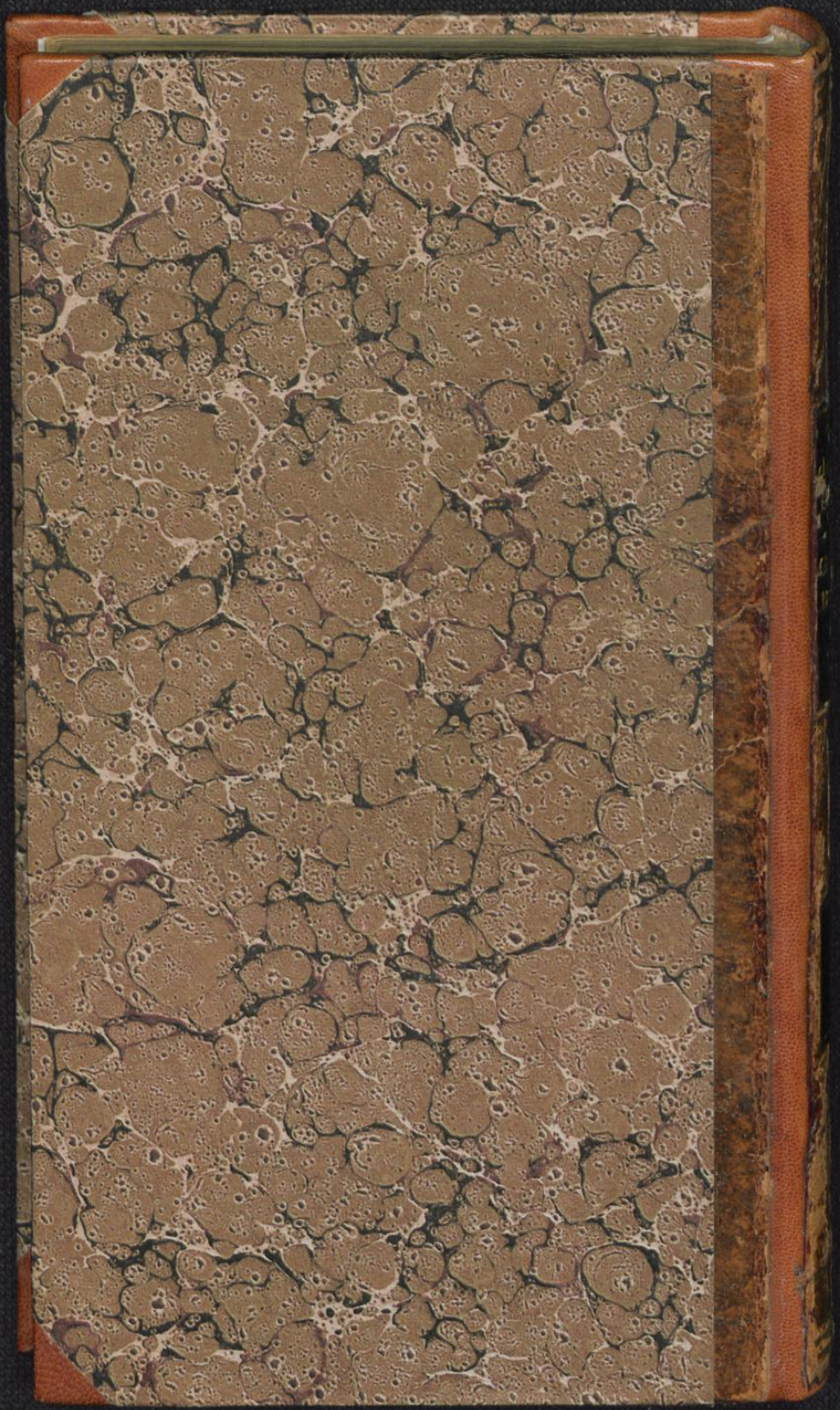
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1828
BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
7
1828,3

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protocolle der ersten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Dritter Band.

Karlsruhe und Heidelberg,

Verlag von Ch. Th. Groos und Karl Groos.

Zum

Großherzogl. Bad. Ministerium

g

OZB 999, 1828 III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

des

dritten Bandes.

	Seite
XIX. Sitzung vom 7. Mai	1—22
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer.	1—2
Discussion über den Aufwand des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . .	2—4
Annahme desselben	4
Discussion über den Aufwand des Finanzministeriums .	4—6
Annahme desselben	6
Discussion über den Aufwand des Justizministeriums . .	6
Discussion über den Antrag auf eine Bitte um authentische Interpretation der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde	6—21
Beschluß	21
XX. Sitzung vom 8. Mai	23—90
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	23—24
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion wegen Herabsetzung des Salzpreises	24
Discussion darüber	24—34
Beschluß	34
Discussion über die Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe	34—39
Beschluß	39

Seite

Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse . . . . . 39—61

Beilage Ziffer 85.

Commissionsbericht über den Aufwand des Kriegsministeriums . . . . . 62—74

Unterbeilage zu Ziffer 86.

Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben . . . . . 74—78

Unterbeilage zu Ziffer 87.

Adresse rücksichtlich mehrerer provisorisch erlassenen Gesetze wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld. . . . . 78—79

Unterbeilage zu Ziffer 88.

Adresse in Betreff der Verordnungen über die Abgabe von Reisenden fremder Handelshäuser und wegen der Hundstaxen . . . . . 80—81

Beilage Ziffer 89.

Commissionsbericht über die Motion wegen Ausübung des Salzmonopols . . . . . 82—90

XXI. Sitzung vom 9. Mai . . . . . 91—110

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse . . . . . 91—110

Beschluß 110

XXII. Sitzung vom 9. Mai (Nachmittags) 111—132

Discussion über den Aufwand des Ministeriums des Innern 111—128

Annahme desselben 128

Annahme des gesammten Ausgabenbudgets 128

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer 128

Discussion über denselben . . . . . 128—129

Annahme desselben 129

Seite

Beilage Ziffer 90.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer . . . 130—132

XXIII. Sitzung vom 10. Mai . . . . 133—190

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer 133
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen der Fleischaccise 134
Vorlegung der neuen Redaction des Gesetzvorschlags wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse 133
Verwerfung des Gesetzvorschlags 135
Discussion über den Gesetzvorschlag wegen der Fleischaccise 135—139
Annahme desselben 139
Erstattung des Commissionsberichts über die Staatseinnahmen 139
Discussion über denselben . . . . . 139—145
Annahme des Einnahmenbudgets 145
Discussion über den Aufwand des Kriegsministeriums . 145—150
Annahme desselben 150
Annahme des ganzen Finanzgesetzes 150
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse rücksichtlich mehrerer provisorischer Gesetze wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld 150
Discussion über denselben . . . . . 150—151
Beitritt zu der Adresse 151

Unterbeilage zu Ziffer 93.

Adresse wegen der neuen Zolltarife . . . . . 152—154

Beilage Ziffer 94.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen der Fleischaccise . . . . . 155—158

Beilage Ziffer 95.

Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nach den Beschlüssen der ersten Kammer . . . . . 159—164

Seite

Beilage Ziffer 96.

Commissionsbericht über die Staatseinnahmen . . . . 165—187

Beilage Ziffer 97.

Commissionsbericht über die Adresse rücksichtlich mehrerer provisorisch erlassener Gesetze wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld . . . . . 188—190

XXIV. Sitzung vom 11. Mai . . . . 191—239

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der aus der Jagd und Forsteilichkeit entsprungenen Abgaben 191

Discussion über denselben . . . . . 191—201

Annahme desselben 201

Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse in Betreff der bisher erlassenen provisorischen Verordnungen 201

Discussion über denselben . . . . . 201—204

Beschluß 204

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer. 205

Beilage Ziffer 98.

Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben . . . . . 206—213

Beilage Ziffer 99.

Commissionsbericht über die Adresse in Betreff der bisher erlassenen provisorischen Gesetze . . . . . 214—236

Unterbeilage zu Ziffer 100.

Adresse wegen Aufnahme der obergerichtlichen Sachwalter in die allgemeine Civildienerwittwencasse . . . . . 237—238

Unterbeilage zu Ziffer 101.

Adresse wegen Aufhebung des Blutzehntens . . . . . 238—239

XXV. Sitzung vom 12. Mai . . . . 240—263

Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherrn 240—241

Seite
Discussion über denselben . . . . . 241—244
Beschluß 244
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzvorschlag wegen Festsetzung der Betriebsfonds 244
Discussion über denselben . . . . . 244—247
Annahme desselben 247
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse in Betreff der Verordnungen über die Abgabe von Reisenden fremder Handelshäuser und wegen der Hundstaxen 247
Discussion über denselben 247
Beitritt zu der Adresse 248

Beilage Ziffer 102.
Commissionsbericht über die Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren . . . . . 249—255

Beilage Ziffer 103.
Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Festsetzung der Betriebsfonds . . . . . 256—259

Beilage Ziffer 104.
Commissionsbericht über die Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgaben von Reisenden ausländischer Handelshäuser so wie über die Hundstaxen . . 260—263

XXVI. Sitzung vom 13. Mai . . . . 264—313
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer . . 264
Erstattung des Commissionsberichts über das nachträgliche Budget 264
Discussion über dasselbe . . . . . 264—269
Annahme desselben 269
Erstattung des Commissionsberichts über das außerordentliche Budget 269
Discussion über dasselbe . . . . . 269—285
Annahme desselben 286
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse wegen der Zolltarife 286
Discussion über denselben . . . . . 286—290
Beitritt zu der Adresse 290

Seite

Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse wegen Aufhebung des Blutzehntens 290
Discussion über denselben . . . . . 291—294
Beitritt zu der Adresse 285
Wahl des ständischen Ausschusses 295

Beilage Ziffer 106.

Commissionsbericht über das nachträgliche Budget . . . 296—299

Beilage Ziffer 107.

Commissionsbericht über das außerordentliche Budget . . 300—308

Beilage Ziffer 108.

Commissionsbericht über die neuen Zolltarife . . . . 308—311

Beilage Ziffer 109.

Commissionsbericht über die Adresse wegen Aufhebung des Blutzehntens . . . . . 311—312

Neunzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Durchlauchtigsten Präsidenten, Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden,
des Frhrn. v. Gemmingen und
des Herrn Kreisdirectors Fröhlich.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Böckh.
der Herr Legationsrath v. Mollenbec und
der Herr Ministerialrath Ziegler.

Der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, machten der Kammer bekannt, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung

1) des Gesetzvorschlags wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer,

der Herr Erzbischof Bernard,
der Forstmeister Frhr. v. Neveu und
der Geh. Hofrath Ecker;

2) des Gesetzvorschlags wegen der Fleischaccise,
der Frhr. v. Racknitz,
der Frhr. v. Gemmingen-Hornberg und
der Graf v. Enzenberg
gewählt worden seien.

Der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, verlassen den Präsidentenstuhl, welchen der zweite Vicepräsident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, einnimmt.

Der Tagesordnung gemäß wurde die Discussion über den Aufwand des Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eröffnet.

Sogleich erhoben sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim, und äußerten Sich dahin: Sie glauben, aus der Seele jedes Mitgliedes dieser hohen Versammlung zu sprechen, wenn Sie aus Liebe und unbegrenzter Hochachtung für Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, und alle Durchlauchtigsten Glieder Seines Hauses, darauf antragen, über den ganzen ersten Titel dieses Theils des Aufwandes für das Staatsministerium, nämlich „Civilliste, Wittwengehalte, Appanagen" nicht zu discutiren, sondern hier, wo es sich um die erste und höchste Person im Staate, und um Ihre Erlauchten Angehörigen, welchen alle Herzen entgegenschlagen, handle, durch Acclamation abzustimmen.

Der Graf v. Enzenberg und der Herr Erzbischof Bernard glaubten, daß dieß durch ein wiederholtes Lebehoch geschehen sollte, und der Geh. Hofrath Ecker setzte hinzu, daß die treuen ehrfurchtsvollen Gesinnungen nicht nöthig hätten, durch eine Citation irgend einer Autorität hiezu aufgeregt zu werden.

Alle Mitglieder der Kammer stimmten nun ein dreimaliges herzliches, es lebe hoch Se. Königliche Hoheit der

Großherzog! hoch leben alle Glieder des Durchlauchtigsten Hauses Baden! an.

Es wurde hierauf zum

Tit. II. Landstände

übergegangen, und derselbe ohne Bemerkung gut geheißen.

Tit. III. Geheimes Cabinet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: obschon hierin in den letzten Jahren bedeutende Ersparnisse eingetreten seien, so könne hier doch um so weniger auf eine solche angetragen werden, als — was die gütige Vorsicht noch lange verhüten wolle — es Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, für nöthig finden könnten, Ihre gewiß beispiellose und so fruchtbringende Thätigkeit in etwas zu mäßigen, und eine Veränderung in dem Personale des geheimen Cabinets vorzunehmen, für dessen Belohnung gesorgt seyn müsse.

Der Ansatz wurde hierauf, so wie der

Tit. IV. Staatsministerium

ohne alle Bemerkung angenommen.

Bei der hierauf gehaltenen Abstimmung wurde der Etat des Staatsministeriums einstimmig genehmigt.

Bei dem Tit. V. und VI. der zweiten Position:

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

äußerten Sich Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, als Berichterstatter dahin: Sie hätten dem im Bericht Gesagten nur Weniges beizusetzen. Es sei bei der ersten Position: „Ministerium“ von 37,000 fl. Alles im alten Stande geblieben; alle Besoldungen stützten sich auf wohlerworbene Dienstdecrete, und eine Herabsetzung könne daher nicht statt finden. Nur bei der zweiten Position: „Gesandtschaften“, habe eine Vermehrung von 5000 fl. statt gefunden, die aber durch die für das Groß-

herzogthum so wichtigen Handelsverhältnisse mit der Schweiz, die einen Gesandten bei der Eidgenossenschaft nothwendig machten, hinlänglich gerechtfertigt erschienen.

Es wurde nunmehr der Aufwand für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Abstimmung gebracht, und derselbe einstimmig gut geheißen.

Der zweite Vicepräsident verläßt den Präsidentenstuhl, welchen der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, einnehmen.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Discussion über den Aufwand des Finanzministeriums.

Tit. XX. Ministerium mit Branchen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt erläutert diese Position nach dem Commissionsbericht, besonders in Beziehung auf die Erhöhung wegen der Finanzinspectionen.

Der

Tit. XXI. Centralcasse.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Tit. XXII. Oberrechnungskammer.

Geh. Ref. Frhr. v Rüdt: Hier trete eine Ersparniß von 3000 fl. ein, welche aber durch Aufnahme einer neuen Last verschwinde, nämlich den Bedarf zur Vollendung der Retardatenarbeiten, für welche jährlich 3000 fl. angesetzt seien. Diese Ausgabe, welche frühern Zeiten angehöre, werde künftig ganz wegfallen, da die Retardaten sich ihrem Ende nähern.

Tit. XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt ertheilt, als Berichterstatter, in der Kürze die nöthigen Erläuterungen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Unter dem Aufwand für die Centralgebäude sei der Aufwand für die

Gebäude der Ministerien, der Kreisdirectorien und der Obergerichte begriffen.

Der

Tit. XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues,

Tit. XXV. Zur Schuldentilgung,

Tit. XXVI. Zu Entschädigungen,

wurde ohne Bemerkung genehmigt.

Tit. XXVII. Zu Pensionen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Die Commission habe nicht geglaubt, die Details der Nachweisungen nochmals vorlegen zu müssen, indem dieselben im Commissionsberichte der zweiten Kammer ausführlich enthalten seien, und das Ganze sich auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen gründe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In dem Commissionsbericht sei eine Bemerkung — ein Wunsch — enthalten, welcher Beachtung verdiene, nämlich daß es zweckmäßig wäre, jedem Ministerium eine Summe für Pensionen, nach Verhältniß des angestellten Personals zu bestimmen, damit der oft nicht absolut nothwendigen Vermehrung der Pensionslasten in jedem Zweige der Administration bestimmtere Grenzen gesetzt würden.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Bei jeder Centralstelle würden künftig besondere Listen über die Pensionärs ihrer Branchen geführt werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Allerdings: der Commissionsbericht der zweiten Kammer enthalte dieses. Es werde jede Pensionsliste durchgegangen, und bei jedem Individuum das Motiv angegeben, welches seine Pensionirung veranlaßt habe.

Uebrigens sei die Voraussagung rücksichtlich der Heimfälle eingetroffen. Auf die Schickungen des Himmels lasse sich hier rechnen, denn der Tod regiere nach bestimmten und bekannten Gesetzen.

Bei der Position
verschiedene und außerordentliche Ausgaben,
erläutert der Berichterstatter das Nöthige wegen künftiger Ersparung durch die bisher eingetretene Centralisirung.

Bei der hierauf gehaltenen Abstimmung wurde der Etat des Finanzministeriums einstimmig genehmigt.

Hierauf wurde zur Discussion über den Etat des Justizministeriums geschritten.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Weder in der zweiten Kammer, noch in dem Commissionsberichte dieser Kammer seien Einwendungen gemacht worden; er glaube sich daher aller weitern Bemerkungen zu Rechtfertigung dieses Etats enthalten zu dürfen.

Der Etat des Justizministeriums wurde hierauf ohne Discussion einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Antrag auf eine Bitte um authentische Interpretation der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde.

Der erste Vicepräsident, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, verlassen den Präsidentenstuhl, welchen der zweite Vicepräsident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling einnimmt.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Beschränkung der ersten Kammer in Finanzgegenständen habe bekanntlich schon auf dem ersten Landtag, im Jahr 1819, eine Motion veranlaßt, welche auf Erweiterung des Wirkungskreises der ersten Kammer in dieser Beziehung, mithin auf Modification der hierüber in die Verfassungsurkunde aufgenommenen Bestimmungen gegangen sei. Die Motion, welche den Anlaß zu gegenwärtiger Berathung gegeben habe, beschränke sich aber auf die Nothwendigkeit einer festen Interpretation dieser Bestimmungen. Gleichwohl habe die Commission, um den Gegenstand von allen Seiten

zu beleuchten, auch jene frühern Anträge wieder zur Sprache bringen zu müssen geglaubt.

Um die hohe Kammer auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, von welchem die Commission ausgegangen sei, wolle er die Stelle des Berichts ausheben, welche sich auf die frühere Motion beziehe. (Der Redner verliest dieselbe).

Die Commission habe also den gegenwärtigen Antrag auf eine Auslegung der hier in Frage stehenden §§. der Verfassungsurkunde nicht erweitert, und auch ihrer Seits keinen bestimmten Antrag auf Reassumirung der frühern Motion und auf die Bitte um eine Abänderung dieser §§. gemacht, aber sie habe eine nochmalige Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe angemessen erachtet, um der hohen Kammer Veranlassung zu geben, sich nach Gutfinden auch darüber auszusprechen.

Uebrigens sei seine Ueberzeugung, daß die Bitte um eine Abänderung gegenwärtig kein Resultat erwarten lasse, und er stimme daher auch nicht dafür, ihr diese Ausdehnung zu geben; wenn aber auch die hohe Kammer diese Meinung theile, so glaube er doch in der Darstellung der Inconvenienzen, welche mit unserer gegenwärtigen Beschränkung in Finanzsachen verbunden seien, keine überflüssige Arbeit geliefert zu haben, da man in der Folge unter andern Umständen vielleicht einmal darauf zurück komme.

Frhr. v. Zobel tritt dieser Meinung bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was die Vorfrage betreffe, so theilten Sie die Meinung des Frhrn. v. Türkheim, welchem Sie persönlich dankbar seien für die Vollständigkeit und Klarheit des Berichts, welcher über Ihre Motion erstattet worden sei. Der Augenblick für jene Modificationen sei nicht vorhanden. Sie

würden zwar nach Ihren Grundsätzen nicht anstehen, der Mehrheit der Kammer beizustimmen, Sie ziehen jedoch vor, darüber hinweg zu gehen, einmal, weil der Schluß des Landtags nahe sei, und dann, weil in der Motivirung hinlängliche Materialien liegen werden, diese Tendenz in der Zukunft zu verfolgen, endlich drittens, weil die Regierung aus den Verhandlungen selbst Veranlassung nehmen könne, derselben früher oder später Folge zu geben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie glaubten dieses ebenfalls; indessen, nicht ganz kundig in dergleichen Geschäften, möchten Sie Sich die Frage erlauben, ob diese Bitte nicht einseitig von der ersten Kammer an den Großherzog gebracht werden könnte, ohne sie an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Staatsrath v. Böckh: Hiezu sei, nach der Verfassung, das Einverständniß beider Kammern erforderlich; keine Kammer könne für sich allein eine solche Bitte an die Regierung gelangen lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Nach Ihrem Dafürhalten sei der Regent allein berechtigt, die Verfassungsurkunde zu interpretiren. Die Sache habe weniger Interesse für die zweite Kammer als für die erste.

Geh. Hofrath Ecker: Theils durch die Bemerkung der Regierungscommission, theils durch wiederholtes Nachlesen der Verfassungsurkunde seie er von der früher geäußerten Meinung zurück gekommen, daß der Regent allein hier entscheiden könne. Allein gerade weil der ersten Kammer daran gelegen seyn müsse, daß die Motion Erfolg haben möchte, so glaube er, daß man sich strenge an dieselbe halten, und blos um Erläuterung der Ausdrücke, „Finanzgesetz, Finanzgegenstand“ bitten, eine eigentliche Abänderung der fraglichen §§. aber umgehen sollte; die zweite

Kammer werde sich um so eher geneigt finden, auf diese Motion, der er von ganzer Seele beitrete, einzugehen; dieselbe sei um so nothwendiger, als bisher keine der beiden Kammern über den Begriff eines Finanzgesetzes einig gewesen sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm Krautheim: Sie erlauben Sich, die Gründe für Ihre Meinung anzugeben. Wir verdanken die Constitution einzig und allein dem freien Willen und der Huld des Regenten. Wäre sie nicht angenommen worden, so hätte der Regent ohne ständische Verfassung fortregieren können; da nun, wie gesagt, die Ertheilung der Constitution blos von der Huld und Gnade des Großherzogs abgehängt habe, so glaubten Sie, daß, weil von einem Gesetz die Rede sei, von welchem die Stände ihre Wirksamkeit erhalten hätten, dasselbe auch nur von dem Regenten ausgelegt werden könne.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Auf diese Aeußerung könne er nur bemerken: die Verfassung bezeichne die Schranken, in welchen sich im Staat alle Gewalten zu bewegen hätten. Zur Sache selbst: es seien zwei Theile zu unterscheiden: einmal, ob man bei der Bitte um Interpretation stehen bleiben, und diese Bitte der zweiten Kammer mittheilen solle, wonach sie von dort aus an die Regierung gelange. Ein weiterer Punkt, welchen er für wichtig halte, sei, daß die erste Kammer sich über die Grundsätze vereinige und sich ausspreche, ob sie die in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen, wenigstens bis eine feste Bestimmung erfolge, künftig, und für den jetzigen Landtag, bei dem noch verschiedene Gesetze zur Sprache kommen werden, annehmen wolle oder nicht.

Was den ersten Punkt betreffe, so sei er damit einver-

standen, daß man den Entwurf der Bitte an die zweite Kammer gelangen lasse.

Wegen des zweiten Punktes dürfe er nur auf die Verhandlungen vom Jahr 1819 an zurückweisen, wo man beständig um diese Grundsätze gekämpft habe.

Es scheine nothwendig, daß, so lange die gebetene authentische Interpretation nicht erscheine, eine doctrinelle Auslegung statt finde, oder daß man die Uebung zur Richtschnur nehme. In dieser Beziehung werde der Commissionsbericht allein die Materialien liefern, und die einzelnen Punkte seien so klar entwickelt, daß er glaube, man werde einen Beschluß darauf bauen können. Er trage darauf an, daß die Motion oder Bitte, wie sie gestellt sei, durch Mittheilung an die zweite Kammer vollzogen, alsdann aber von der ersten Kammer ausgesprochen werde, in wie weit man die im Commissionsbericht aufgestellten Grundsätze zur künftigen Uebung, bis ein Gesetz erscheine, annehmen wolle.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ueber den ersten Theil des Commissionsberichts, oder über die Frage: ob man, wie im Jahr 1820, eine Bitte auf Modification des §. 60 stellen wolle, scheine eine Abstimmung nicht nothwendig zu sein, da sich Niemand dafür ausgesprochen habe. Es bleibe also nur der zweite Gegenstand, die anerkannte Nothwendigkeit einer Interpretation übrig. Hier seien zwei Wege möglich, der Weg der Adresse durch Mittheilung an die zweite Kammer, oder, wenn man gegen Erwartung hiebei Anstand finden sollte, sich wenigstens in dieser hohen Kammer über die Grundsätze zur künftigen eigenen Richtschnur auszusprechen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie würden die jetzigen Erörterungen nicht verlängern, wenn Sie nicht einen besondern Fall erläutern zu müssen

glaubten. Es hätten nämlich Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm gesagt, daß die Interpretation von der Willkühr des Regenten abhänge. Sie seien weit entfernt, in das Recht der Initiative der Regierung Eingriffe machen zu wollen; aber Sie müßten darauf aufmerksam machen, daß eine solche Interpretation, wie diejenige sei, auf welche Sie angetragen, durch bloße Vorlage von der Regierung nicht statt finden könne, sondern die Regierung könne nur gebeten werden, sie den Kammern zur Zustimmung vorzulegen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim verliest den §. 64 der Verfassungsurkunde. Es könne niemals ein nachtheiliges Licht auf unsere Gesinnungen werfen, wenn wir auf das halten, was wir beschworen hätten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm: Sie sehen sich nach diesen Erläuterungen veranlaßt, von Ihrer frühern Ansicht ganz abzugehen, und den Vorschlägen des Frhrn. v. Rüdt beizutreten.

Geh. Hofrath Ecker: Auch er unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Rüdt, und wünsche, daß man sich über das Verfahren in zweifelhaften Fällen berathen möge. Es sei nicht nöthig, die einzelnen im Berichte aufgestellten Grundsätze zu durchgehen, sie seien sehr klar, selbst wenn man sie in cumulo betrachtet. Nur müsse er bemerken, daß noch gestern ein Gesetz an die zweite Kammer zurückgegeben worden sei, das nach den im Commissionsberichte aufgestellten Grundsätzen sich zur Uebergabe für die erste Kammer geeignet hätte.

Staatsrath v. Böckh: Nicht als Regierungscommissär, sondern als Mitglied dieser Versammlung erlaube er sich einige Bemerkungen; denn die Regierung habe keine Veranlassung, bei der Discussion über die vorliegende Motion einen Einfluß zu üben; es sei ihr im Gegentheil immer

erwünscht, wenn sich die Kammern nach ihrer Ueberzeugung aussprechen. Als Mitglied also bemerke er: Es sei gegen den parlamentarischen Gebrauch, über Grundsätze, nach welchen die Kammer künftig zu handeln habe, Beschlüsse zu fassen. Wenn Beschlüsse zu fassen seien, so seien sie für einzelne Fälle zu fassen. Ungeachtet seiner Stellung als Staatsbeamter wolle er sich darüber aussprechen, was er für ein Finanzgesetz halte. Das Finanzgesetz, das Auflagengesetz und Budget vereinigt, bestimme die Ausgaben und Einnahmen des Staats, nämlich das Bedürfniß und die Art und Weise der Deckung. Noch niemals sei daran gezweifelt worden, daß dieses ein Finanzgesetz sei. Es trage diesen Namen in allen Staaten. Nur wegen der Abgabenbewilligung sei es an die Zustimmung der Stände gebunden. Der §. 53 sage: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden;“ und der §. 55: „Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben.“

Die Verfassung sage nirgends, daß keine Ausgabe ohne Zustimmung der Stände gemacht werden dürfe; da aber die Bewilligung der Mittel voraussetze, daß man sich über die Art und Weise vereinbare, so sei das Budget mit dem Auflagengesetz nothwendig verbunden. Das Budget sei also nichts anderes, als die Motivirung des Auflagengesetzes. Die Stände berathen dasselbe, und stimmen darüber ab, um das Recht der Abgabenbewilligung darnach ausüben zu können. Daß sowohl wegen der Abgabenbewilligung, als wegen deren Verwendung die zweite Kammer gewisse Vorrechte habe, sei natürlich, denn wer am meisten bezahlen müsse, dem gebühre auch bei der Bewilligung das größte Wort. Die erste Kammer repräsentire

1/13, die zweite Kammer 12/13 des Volkes, wenn man rechne, wie viel die verschiedenen Stände zu den Staatslasten bezahlen. Es wäre also unrecht, wenn beide Kammern in dem Recht der Bewilligung wie 1 zu 1 stünden. Was für das Ganze gelte, gelte auch für einzelne Positionen, d. h. jedes Gesetz sei ein Finanzgesetz, welches von den Einnahmen und Ausgaben des Staats handle. Wenn Gesetze gemischten Inhaltes, wenn Bestimmungen anderer Natur eingeflossen seien, so könne die erste Kammer fordern, daß diese getrennt vorgelegt würden, damit sie in Beziehung auf diese Artikel Verbesserungsvorschläge machen könne, wenn z. B. ein Finanzgesetz Strafbestimmungen enthalte.

Was von dem Finanzgesetz im Allgemeinen gelte, gelte auch von besondern Finanzgesetzen. Ob sie in ein Gesetz vereinigt oder einzeln vorgelegt werden, sei Sache der Form. Man müsse es der Praxis überlassen, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Gesetz noch unter die Finanzgesetze gerechnet werden könne, oder nicht; in allen Staaten entscheide nach und nach das Herkommen über solche Fragen. Dieß sei nicht nur räthlich, sondern sogar nothwendig. Die Verfassungsurkunde könne nur auf dem Wege des Herkommens nach und nach ausgebildet werden. Diejenigen Verfassungsurkunden, welche für einzelne Fälle Alles im Voraus bestimmen, halte er für nachtheilig, denn sie unterlägen häufigen Abänderungen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er stimme dem geehrten Redner vor ihm bei, daß in keinem Fall über Theorien im Einzelnen, über Grundsätze, welche man in Zukunft befolgen wolle, Beschlüsse gefaßt werden können. Davon sei aber auch nicht die Rede, sondern nur, in wie weit man auf Erörterungen über die unvermeidliche Auslegung eines gegebenen Verfassungsgesetzes, dessen Unbestimmtheit

immer wieder kommende Widersprüche veranlasse, eingehen solle. Das Budget sei kein Finanzgesetz, weil es überhaupt kein Gesetz sei. Gesetze hätten keinen vorübergehenden Zweck; die Auflagenbewilligungen seien Finanzbeschlüsse, aber nicht Finanzgesetze. Es sei ein uneigentlicher Ausdruck, welcher sich eingeschlichen habe, daß man das Budget ein Finanzgesetz oder gar ausschließlich das Finanzgesetz nenne. Auch sei das Auflagengesetz, wenn man Begriffsverwirrung verhindern wolle, nicht einmal im ganzen Umfang finanzieller Natur. Nicht die Bestimmung der Abgaben in quanto, sondern nur in quali, sei eigentlich Finanzsache, z. B. die Bestimmung des Aufwands für die Verwaltung des Ministeriums des Innern, oder wegen der Verhältnisse zu auswärtigen Staaten, sei nicht Finanzsache, aber wohl die Untersuchung der Deckungsmittel. Indessen sei es unnöthig, sich in eine theoretische Discussion hierüber einzulassen, weil in unserer, wie in allen ähnlichen Verfassungen, die Bestimmung der Größe des Staatsaufwands an dieselben Bedingungen und Formen geknüpft sei, wie die finanzielle Bestimmung der Mittel zu seiner Deckung.

In Bezug auf das, was im Commissionsberichte anerkannt sei, daß die Regierung in der Staatsverwaltung nur durch die Bestimmung der dazu erforderlichen Geldmittel an die Bewilligung der Stände gebunden sei, wollen wir uns in weitern Erörterungen nicht verwickeln. Die beiden Kammern werden Gelegenheit haben, ihren Wünschen bei Gelegenheit der Verwilligung Eingang zu verschaffen. Dieß sei die wahre Stellung zwischen der Regierung und den Volksvertretern.

Nur noch eine Bemerkung in Bezug auf die Stellung der ersten Kammer. Es sei gesagt worden, Classen, welche sie repräsentire, bezahlten nur $\frac{1}{13}$ der directen Steuer-

Allein, was würde hieraus folgen? Man würde uns diese Bemerkung allenfalls entgegenhalten können, wenn nicht anerkannt worden wäre, daß in Finanzsachen eine Zusammenzählung der Stimmen billig sei, damit nicht die Repräsentanten jener Classen, welche 1/13 bezahlen, ein Veto haben, wodurch dasjenige umgestoßen werden könnte, was von den Repräsentanten derer, welche die übrigen 12/13 bezahlen, beschlossen worden sei.

Könne man aber hieraus die Folgerung ableiten, daß die einzelnen Mitglieder der ersten Kammer nicht berufen und dabei interessirt seien, für ihre Person den nämlichen Einfluß zu haben, wie die Mitglieder der zweiten Kammer? Es wäre nicht uninteressant, wenn man das persönliche Steuercapital der Mitglieder dieser Kammer zusammenzählte, und jenes aller Mitglieder der zweiten Kammer damit vergleichen wollte. Wenn man in jeder Kammer das Steuercapital ihrer Mitglieder kopfweise repartire, so werde sich gewiß ergeben, daß jene der ersten Kammer bei Bestimmung der Abgaben nicht weniger betheiligt und zum Mitsprechen berufen seien, als die Mitglieder der zweiten.

Er wünsche indessen, die Discussion nur auf die Frage zu leiten, ob es räthlich sei, die Bitte um Interpretation zu beschließen? Es sei gewiß, daß das Herkommen ein besserer Leitfaden sei, als wenn man ohne absolute Nothwendigkeit durch authentische Interpretation nachhelfen wollte. Es gebe aber Fälle, wo man dieser Nothwendigkeit nicht ausweichen könne; aus einer gleichen Praxis könne sich eine Observanz bilden, nicht aber aus Widersprüchen, wie sie sich zwischen beiden Kammern in der bisherigen Praxis bei der Bestimmung, was ein Finanzgesetz sei, ergeben hätten. Uns gehöre der Ruhm der Originalität in den Beschränkungen der ersten Kammer in

Finanzangelegenheiten, und wir können daher auch zur Auslegung keinen Maßstab von anderwärts hernehmen. Nicht England, nicht Frankreich, nicht die Niederlande, nicht Baiern hätten diese Bestimmungen; in den nach der unsrigen entstandenen Verfassungen von Würtemberg und Hessendarmstadt finde sich etwas Aehnliches; aber dort heiße es „Abgabenbewilligung," statt daß bei uns der schwankende Ausdruck „Finanzgesetz" gebraucht sei. Er dürfe sich auf den Herrn Staatsrath v. Böckh berufen, welcher vor drei Jahren als Regierungscommissär die Nothwendigkeit der Interpretation selbst anerkannt habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg machen auf den Irrthum aufmerksam, daß sowohl auf der Tagesordnung als im Rubrum des Commissionsberichts die beiden §§. 61 und 74 aufgeführt seien, diese seien nur Folge der §§en; um ihre Interpretation sei nicht gegeten, sie seien in der Motion nur citirt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er bedaure, gerade in diesem Augenblick in die zweite Kammer abgerufen, und dadurch verhindert zu seyn, Antheil an der fernern Discussion über diesen Gegenstand zu nehmen; nur das wolle er noch bemerken, daß er von dem Herrn Staatsrath v. Türkheim mißverstanden worden sei, wenn er das Verhältniß der Steuercapitalien, von dem er gesprochen, auf die Mitglieder beziehe. Er habe von den Steuercapitalien der Committenten gesprochen, von deren Verhältniß sich handle; von der zweiten Kammer, in so weit sie die Masse, das Volk repräsentire, welches $^{12}/_{13}$ bezahle, und von der ersten Kammer, insofern sie die Standes- und Grundherrn repräsentire, nicht von dem Verhältniß der Steuercapitalien der Stimmenden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Seine Bemerkung sei kein directer Einwurf gewesen, sondern nur eine Ver-

wahrung gegen die möglichen Folgerungen, die man aus dem angeführten Verhältniß der Steuercapitalien ziehen könnte.

Frhr. v. Zobel: Der Herr Staatsrath v. Böckh habe davon gesprochen, die Verfassung nach und nach durch das Herkommen auszubilden. Wie könne von Stabilität die Rede seyn, wenn heute ein Gesetz als Finanzgesetz behandelt werde, und morgen nicht. Er sehe kein Hinderniß, das einer Beschlußfassung entgegen stehen könne.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Herkommen bilde sich nach und nach durch gleichförmige Entscheidungen über einzelne Fälle; dadurch werde die Wandelbarkeit, die anfangs bestehe, beseitigt.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: So gut als die erste Kammer berechtigt sei, Wünsche ins Protocoll niederzulegen, damit sie zur Realisirung der Regierung bekannt werden, so gut halte er sie berechtigt, die im Commissionsbericht über diesen Gegenstand aufgestellten Grundsätze anzuerkennen. Die Stellung beider Kammern sei von entgegengesetzter Tendenz; in der zweiten Kammer könne nur getrachtet werden, den Begriff des Finanzgesetzes auszudehnen, indem es, wenn es dort durchgegangen sei, als in der Regel genehmigt angesehen werden könne. Die der ersten Kammer gehe auf das Gegentheil, um nicht in ihrer Berathung und Zustimmung zu sehr beengt zu seyn. Die Uebung zur Richtschnur zu nehmen, halte er für bedenklich, weil hiezu längere Zeit erforderlich sei, und weil unsere Verfassung von denen anderer Staaten abweiche. Er glaube unbedenklich den Antrag erneuern zu dürfen, daß die Kammer, die Ansichten des Commissionsberichts theilend, solche als Grundlage ihres Benehmens in künftigen Fällen anwende.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Bemerkung

des Herrn Geh. Referendär Frhrn. v. Rüdt, daß das Interesse der zweiten Kammer erfordere, so viel möglich Alles als Finanzgesetz zu behandeln, und daß die erste Kammer das entgegengesetzte Interesse zu wahren habe, seie von großer Wichtigkeit, und es seie deßhalb sehr zu wünschen, daß man von Bezeichnung dessen, was ein Finanzgesetz sei oder nicht, Umgang nehmen möge. Wenn die erste Kammer solche Normen sich selbst fest setze, die dem Interesse der zweiten Kammer entgegengesetzt seien, so werde die zweite Kammer ähnliche Normen für sich aufstellen, folglich ein steter Kampf bei jedem Gesetz, das von der Regierung vorgelegt werde, darüber entstehen müssen, was ein Finanzgesetz sei, oder nicht. Es dürfte demnach wohl zweckmäßiger seyn, die Bestimmungen mehrerer Jahre in Betreff der vorgelegt werdenden Gesetze in Bezug der Beurtheilung, ob es Finanzgesetz sei oder nicht, als Maßstab anzunehmen, wodurch nach und nach sich ein Herkommen bilden dürfte.

Generalm. v. Freistedt: Er unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Rüdt; es sei ihm nicht ganz deutlich, welchen Nutzen es haben könnte, dieser Verhandlung noch weitere Folge zu geben. Er glaube, daß man dem Durchlauchtigsten Proponenten und dem Herrn Berichtserstatter Dank dafür schuldig sei, daß endlich einmal ausgesprochen und gedruckt sei, was man seit 1819 praktisch ausgeübt habe. Es möchte die Frage seyn, ob das Wort „Finanzgesetz“ nicht zum Theil von der Ungewißheit und der Gutmüthigkeit, womit wir Deutsche fremde Wörter in unsere Sprache aufnehmen, die nur durch Umschreibung übersetzt werden können, seine Entstehung zu verdanken habe. Das Wort „Finanz„ unterliege einer großen Menge Umschreibungen: Abgaben, Auflagen, Steuern u. s. w. Er glaube, daß es nach dem

letzten Gesichtspunkte zu betrachten sei, nur möchte er noch die logische Besorgniß hinzufügen, daß wo Gewinn möglich, auch Verlust denkbar sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Gegenstand unserer Berathung zerfalle in zwei Theile:

1) will die Kammer der angetragenen Bitte um Interpretation beitreten?

2) wie will sie sich in zweifelhaften Fällen benehmen?

Die Discussion über den zweiten Abschnitt könne man füglich als erschöpft ansehen. Sie trügen darauf an, die Discussion auf die Hauptfrage zu leiten, ob man der vorgeschlagenen Adresse die Zustimmung ertheilen wolle?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er stimme dieser Ansicht vollkommen bei. Die erste und nothwendigste Frage sei: ob man auf den Antrag des Durchlauchtigsten Herrn Proponenten und der Commission eingehen wolle. Was dafür spreche, gewinne, selbst wenn man zweifle, keine andere Gestalt, selbst wenn man durch einen Beschluß sich ausdrücke, wir wollen das Gesetz nicht begehren, weil man es uns abschlagen könnte. Der zweiten Kammer werde es so leicht gemacht, der Sache keine Folge zu geben. Sie könne dort liegen bleiben ohne Schlußfassung, allein die erste Kammer könne, wenn man das Factum anerkenne, aus Consequenz einen Nachtrag machen; wenn man über die Hauptfrage abgestimmt habe, so könne man sich allgemein ausdrücken: Will die erste Kammer über das Princip der künftigen Verhandlung einen Beschluß fassen, oder nicht? und wenn sie sage: nein! so spreche sie dadurch keine Verwerfung aus.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Diese Ansichten giengen nicht verloren, sie kämen in das Protocoll, und erhalten dadurch Publicität.

Ob die erste Kammer die Initiative ergreifen solle,

um Veränderungen in der Verfassungsurkunde in Vorschlag zu bringen, scheine ihm ihrer Stellung nicht angemessen, und wenigstens in frühern Zeiten habe dieß nicht ihre Ansicht geschienen. Dieß sei der Grund, warum er den Antrag auf eine Bitte nicht unterstützen könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie bäten um Erläuterung, ob diese Aeusserung auch auf die Bitte um Interpretation sich beziehe?

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Ja, indem der Wunsch um Interpretation sonst an die zweite Kammer nach dem §. 64 der Verfassungsurkunde gelangen müsse.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Rechtfertigung Ihres Antrags liege in der Motivirung, und in dem klaren Wortlaut des Berichts. Er theile sich in zwei Theile: in die Erläuterung, um die wir bitten, und welche der Zustimmung von Zweidrittheilen unterliege, dann, in die Festhaltung der Grundsätze. Von einer Abänderung sei keine Rede, für solche Fälle enthalte die Verfassungsurkunde keine besondern Bestimmungen.

Im Jahr 1819 sei das Verhältniß gerade umgekehrt gewesen; damals sei der Antrag auf eine Modification der Verfassungsurkunde gegangen. Jetzt hätten Sie selbst aus den Gründen, die der Herr Minister angeführt, nicht für räthlich gefunden, um Modification zu bitten, aber Sie seien überzeugt, daß es dringendes Bedürfniß sei und dieses in gesteigertem Maße fühlbarer werden würde. Die hohe Kammer werde geneigt seyn, Ihren Antrag zu unterstützen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt trägt auf Abstimmung an.

Es wurde nunmehr von dem hohen Präsidium die Frage gestellt:

Ob dem Antrag auf authentische Interpretation Folge

gegeben werden, und eine Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichtet werden solle?

Diese Frage wurde gegen drei Stimmen bejaht.

Se. Hoheit der Präsident: Wenn der Antrag Folge haben solle, so werde zur Discussion über die besondern Anträge der Commission geschritten werden müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Kammer müsse sich aussprechen, ob noch eine Discussion über die Grundsätze statt haben solle.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim und Generalmajor v. Freystedt theilen diese Ansicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es handle sich um zwei Fragen: um den Beitritt zum Antrag, und um den Beschluß der Kammer, wie sie es künftig halten wolle.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Man könne im Protocoll aussprechen, daß man die Ansicht der Commission theile, und künftig im Allgemeinen solche anwenden werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die erste Frage werde seyn, ob die Kammer einen Beschluß über die Principien fassen solle.

Geh. Hofrath Ecker: Durch den Beschluß einer Adresse habe sich die Kammer schon dahin ausgesprochen, daß sie über diesen Gegenstand die Ansichten der Commission theile.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim verneint dieses.

Graf v. Enzenberg: Man könne keinen solchen Beschluß fassen, denn es sei die Frage, ob die neue Kammer denselben Beschluß zu dem ihrigen machen werde.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Diese Bemerkung habe er vorausgesehen; man habe noch das Zollgesetz und mehrere andere zu erwarten, wo die nämliche Frage auf diesem Landtage praktisch werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es werde blos die

Frage gestellt werden müssen, ob die Kammer glaube, daß die im Commissionsbericht entwickelten Grundsätze sich zu einer Beschlußfassung eignen.

Die hierauf von dem Präsidium gestellte Frage:

ob ein Beschluß über die Grundsätze des Commissionsberichts gefaßt werden solle?

wurde mit 8 gegen 7 Stimmen bejahend beantwortet.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Staatsrath Winter.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Frhr. v. Racknitz den Commissionsbericht über den Militäretat.

Beilage Ziffer 85.

Derselbe soll sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des Gesetzvorschlags wegen der aus der Jagd und Forsteilichkeit entsprungenen Abgaben, Beilage Ziffer 86 (ungedruckt) und Unterbeilage zu Ziffer 86.
2) in Betreff einer an Se. Königliche Hoheit beschlossenen Adresse wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und

Ohmgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide und Weinfuhren vom Straßengeld.

Beilage Ziffer 87 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 87.

3) In Betreff einer Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgaben von Reisenden ausländischer Handelshäuser, dann wegen der Hundstaxen.

Beilage Ziffer 88 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 88.

Dieselben wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert verlas der Geh. Hofrath Ecker den Commissionsbericht über die Motion des Frhrn. v. Racknitz wegen Herabsetzung des Salzpreises.

Beilage Ziffer 89.

Auf den Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wurde die Discussion darüber inabgekürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe über diese Motion nur Weniges zu bemerken.

Von der Nützlichkeit der Herabsetzung des Salzpreises, oder der Milderung der Salzsteuer, sei die Regierung so sehr überzeugt, wie diese hohe Versammlung, wie das ganze Land; eine andere Frage sei es aber, ob es wünschenswerth sei, sie herabzusetzen, wenn man andere Mittel und Wege zur Deckung des Ausfalls eröffnen müsse. Die Commission habe bemerkt, es sei zu bedauern, daß diese Motion erst jetzt gemacht werde, wo der Schluß des Landtags so nahe sei; allein er glaube, sie würde kein anderes Schicksal gehabt haben, wenn sie auch beim Anfange des Landtags gemacht worden wäre; ja, ein Vorschlag der Regierung selbst, der diese Wünsche nicht unbekannt gewesen, würde bei dieser hohen Versammlung keinen Beifall gefunden haben, ein Vorschlag, die Salzsteuer herabzusetzen, und den Ausfall durch andere Steuern zu decken;

denn andere Steuern wären neue Steuern, und neue Steuern werden immer für schwerer angesehen, als gewöhnte.

Neue indirecte Steuern würden, ohne eine große Verweitläuftigung der Verwaltung, ohne bedeutende neue Kosten kaum zu schaffen seyn; eine Deckung des Ausfalls durch directe Steuern würde aber nach dem, was rücksichtlich der directen Steuer schon auf dem vorigen und diesem Landtage ausgesprochen worden sei, überall keinen Beifall gefunden haben.

Dieses vorausgesetzt, frage sich: ob wirklich die Salzsteuer so nachtheilig wirke, als der Herr Antragsteller geschildert habe?

Wenn der natürliche Preis des Salzes gegenwärtig vier Kreuzer wäre, ohne Regal, so würde wohl kein Mensch daran denken, zu sagen, man könne bei dem hohen Preis des Salzes nicht bestehen, man würde sich natürlich darein fügen müssen, wie überhaupt in den Preis aller Dinge, der sich durch die Concurrenz bilde.

Nur der Umstand, daß der Productionspreis des Salzes so gering sei, veranlasse die Klagen über den Salzpreis. Der Salzpreis in Baden sei theils niederer, als in Nachbarstaaten, theils gleich hoch, den einzigen Kanton Schaffhausen ausgenommen, wo das Salz nur drei Kreuzer koste. Frankreich habe eine bedeutend höhere Salzsteuer als wir, die freie Schweiz erhebe vier Kreuzer, mit Ausnahme von Schaffhausen; Würtemberg erhebe ebenfalls vier Kreuzer, Baiern und Hessen gleichfalls.

Hieraus ergebe sich die wichtige Folge, daß wir bei einem Salzpreis von 4 kr. auf das badische Pfund, das sich wie 107 zu 100 zum köllnischen verhalte, keine nachtheilige Concurrenz, rücksichtlich der Gewerbe, welche Salz als Hülfsmaterial bedürfen, und der Viehzucht zu

fürchten haben; dagegen lasse sich nicht läugnen, daß wir durch die Herabsetzung des Salzpreises gerade in dieser Beziehung nicht unwichtige Vortheile genießen würden, allein es würden, wenn andere Deckungsmittel nöthig seien, auch wieder besondere Nachtheile entstehen.

Die directe Steuer würde die ärmere Classe der Landbewohner begünstigen, den Mittelmann aber mehr drücken, als die Salzsteuer. Die Classe der Taglöhner und aller derjenigen, die kein bedeutendes Grundeigenthum habe, sei bei uns sehr nieder besteuert; ein Taglöhner, und überhaupt jeder, der nur von seiner Handarbeit lebe, ja selbst ein großer Theil der Gewerbsleute habe nur ein Steuercapital von 5—600 fl., zahle also jährlich 1 fl. 40 kr. bis 2 fl. Steuer; bei der Salzsteuer aber seien sie stärker angezogen, und er sehe dieß als eine nützliche Ausgleichung an. In andern Staaten und früher selbst im Badischen, und in Theilen des Großherzogthums, die angefallen seien, habe die Steuer der Taglöhner sogar 5 fl. 30 kr. betragen; wenn man gegenwärtig die directe Steuer und die Salzsteuer zusammenschlage, so komme der Taglöhner nicht ganz, doch fast eben so hoch. Er frage nun, ob es räthlicher sei, diesen ganzen Betrag als directe Steuer in monatlichen Raten ganz oder zum Theil durch die Erhöhung des Salzpreises auf indirecte Weise zu erheben. Die Salzsteuer gehe allmählig ohne Execution ein, wenn man aber in monatlichen Raten eine bedeutend höhere directe Steuer erheben wollte, als die gegenwärtige, so würden sich die Pflichtigen über den Druck derselben gewiß beschweren, und sie würden auch öfter als jetzt in der Verlegenheit seyn, sie nicht leisten zu können, sie würden sich zuweilen der Execution und ihren Folgen nicht zu entziehen vermögen. Die Salzsteuer sei so schlecht nicht, als man sie schildere; er glaube, daß Gleichheit dieser Steuer,

die man eine Kopfsteuer nenne, in Verbindung mit unsern übrigen Steuerarten eine verhältnißmäßige werde. Jede Steuer, isolirt betrachtet, könne große Fehler haben, aber alle Steuern zusammen können zu den Kräften der Steuerpflichtigen in einem annähernd richtigen Verhältnisse stehen.

Die Nachtheile, von welchen der Herr Antragsteller spreche, die durch das Einschmuggeln entstehen, seien sehr local, sie seien seiner Gegend eigen, und der Regierung wohl bekannt; sie wären aber auch dann nicht zu vermeiden, wenn man den Salzpreis auf zwei Kreuzer setzte, denn die Saline in Wimpfen würde auch bei zwei Kreuzer immer noch einen Kreuzer profitiren, und man brauche Kaufleuten nicht einen ganzen Kreuzer zu versprechen, sie seien schon mit einem Viertelskreuzer vom Pfund zufrieden, wenn sie eine Waare in großer Quantität verkaufen können.

Ueber die Mittel und Wege, wie künftig vielleicht das Salzschmuggeln bei Wimpfen verhindert werden könne, sei er in diesem Augenblick nicht zu sprechen im Stande.

Es seien so wohl von uns als von der würtembergischen Regierung, die diesem Salzeinschmuggeln eben so ausgesetzt sei, Maßregeln getroffen worden, aber nicht mit dem gewünschten Erfolge; von der würtembergischen Regierung werde schon lange ein Militärcordon unterhalten; der Nachtheil im Ganzen sei übrigens nicht so sehr bedeutend, denn ungeachtet dieses Salzeinschmuggelns habe man einen Salzabsatz, der größer sei, als in andern Staaten; es kämen nämlich bei uns auf den Kopf 17—18 Pfund, dazu hätten wir eine höchst einfache Verwaltung.

Die Erhebung der Salzsteuer von 800.000 fl., koste uns nach Abzug der Frachtvergütungen, die man nicht als Kosten der Salzsteuer, sondern als Herabsetzung der

Salzsteuer für die entfernten Gegenden ansehen müsse, nur einige tausend Gulden.

Jeder Unterthan des Großherzogthums könne Salz auf der Saline kaufen, und jeder, der zum Handel berechtigt sei, dasselbe im Detail verkaufen; in andern Staaten habe man besondere Factorien, was die Verwaltungskosten sehr erhöhe. Durch die jetzige Einrichtung habe man zugleich alle Klagen entfernt, die früher gegen die Salzadmodiation, und nicht mit Unrecht, geführt worden seien, jetzt könne man in jedem Ort Salz haben, und es bestehe noch der Vortheil einer Concurrenz, die schlechtes Gewicht und das Anfeuchten des Salzes verhindere, was früher, wo eigene Salzfactoren und sogenannte Salzstädler aufgestellt gewesen, stets vorgekommen sei.

Die Erhebung der Salzsteuer sei also nicht nur sehr wohlfeil, sondern auch mit keiner Unbequemlichkeit für die Unterthanen verknüpft.

Alle diese Verhältnisse zusammen genommen enthielten die Gründe, warum die Regierung bis jetzt keinen Vorschlag auf Herabsetzung der Salzsteuer gemacht habe; sie mache keinen, weil sie zur Deckung des Ausfalls bis jetzt keine Mittel gefunden habe, die dem Lande weniger nachtheilig wären, als der gegenwärtige Salzpreis.

Frhr. v. Racknitz: Zuvörderst müsse er bedauern, daß er den Commissionsbericht nicht zu lesen bekommen habe, ehe er vorgetragen worden sei, denn es sei darin manches aus seiner Motion herausgezogen, was in der That nicht mit denselben Worten darin enthalten sei; insbesondere habe er nur von dem Ausgehen während der Nacht gesprochen, nicht aber vom Tage.

Was ferner die grellen Farben betreffe, die er gebraucht haben solle, so könne er beweisen, daß er die reine Wahrheit gesagt habe.

Nachdem er das vom Chef des Finanzministerii Vorgetragene gehört habe, glaube er übrigens selbst, seiner Motion nicht das Wort sprechen zu müssen. In der Tendenz des Antrags sei hauptsächlich die Entfernung des Schmuggelhandels gelegen; wenn daher die Regierung glaube, auf andere Weise hier helfen zu können, so könne er sich leicht dabei beruhigen.

Wäre es möglich, den Schmuggel dadurch aufzuheben, daß der Salzpreis in den Nachbarstaaten dem unsrigen gleich gesetzt würde, so sei er vollkommmen überzeugt, daß die vier Kreuzer, die wir bezahlen, die Leute nicht zu Grunde richten würden, selbst wenn sie sich hie und da auch kein Salz verschaffen könnten, wozu es jedoch in unserer Gegend nicht kommen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Herabsetzung des Salzpreises in der Gegend von Wimpfen sei nicht möglich denn man würde hierdurch das Uebel statt zu vermindern nur vermehren. Jetzt habe man nur die Saline Wimpfen, oder die Stadt und ihr Gebiet zu bewachen, während man künftig nicht nur diese, sondern die ganze Gegend, in welcher ein geminderter Salzpreis bestünde, bewachen müßte.

Ein zweckmäßigeres Mittel hätte die Regierung schon lange darin finden können, in einem gewissen Theile der dortigen Gegend Kopfsalz einzuführen, so daß die Schmuggler von Wimpfen das Salz nicht mehr in die benachbarten Orte hätten bringen können. Allein die Regierung habe hierbei großen Anstand genommen, weil sie die Freiheit der Unterthanen nicht so sehr habe beschränken wollen, weil sie es für hart gehalten, zu bestimmen, wie viel Salz Jeder consumiren solle.

Obgleich das Kopfsalz unter gleichen Verhältnissen schon in mehreren Staaten statt gefunden habe, so werde die

Regierung diese Maßregel immer als ein letztes Mittel ansehen, um sich gegen den Schmuggel von Wimpfen her sicher zu stellen.

Was die Verpachtung der Salzwerke betreffe, so sei dieß ein Gegenstand der Verwaltung, und man dürfe zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie immer dahin strebe, diese Etablissements auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen, seie es durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Die Verpachtung sei nicht so leicht, weil damit der Salzhandel im Lande und ins Ausland verbunden seyn müßte.

Geh. Hofrath Ecker: Er müsse sich gegen einen Vorwurf des Herrn Antragstellers rechtfertigen, der, wenn er gegründet wäre, einen höchst zweideutigen Schatten auf den Commissionsbericht werfen würde.

Die Kammer werde daher erlauben, zu diesem Zwecke eine Stelle aus der Motion zu verlesen, woraus sie sich überzeugen werde, auf wessen Seite das Recht sei. Der Redner verliest sofort diese Stelle und bemerkt: daß er die ganze Motion nicht in seinen Bericht habe aufnehmen können, werde jeder zugeben, der je einen solchen Bericht erstattet habe; sechs Bogen würden auf einen halben zusammengezogen, sonst würden solche Berichte zu weitläufig werden; übrigens gestehe er, daß er das Wort Nacht übersehen, aber nicht vorsätzlich ausgelassen habe.

Kreisdirector Fröhlich: Auch er müsse zur Rechtfertigung der Commission bemerken, daß das Gemälde des Herrn Antragstellers nicht aus der Idee gemalt, sondern nur copirt worden sei.

Graf v. Enzenberg: Man habe keinen andern Zweck gehabt, als den Sinn der Motion möglichst klar darzustellen.

Frhr. v. Racknitz: Er könne nur sein Bedauern wiederholen, daß er den Bericht nicht zuvor gesehen habe.

Was übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, hinsichtlich der Einführung eines Kopfsalzes, um in jener Gegend das Schmuggeln zu verhüten, betreffe, so müsse er hierauf erwiedern, daß es für die Leute daselbst von wenig Interesse sei, indem die Zollaufseher die Einzelnen sehr gut kennen, und letztere also sehr leicht zur Strafe gezogen werden könnten. Allein zwölf Stunden weit her kämen Leute zu Hunderten, stellten sich nöthigenfalls gegen die Zollgardisten zur Wehre, oder werfen das Salz weg; die Einführung eines Kopfsalzes würde also einen ganz unschuldigen Landestheil treffen, einen Landestheil, der nicht nur nicht selbst schmuggele, sondern nur durch die Schmuggler leide.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Schmuggler, die ihr Salz 12 Stunden weit, in Säcken von 50 Pfund tragen müssen, werden nicht viel verdienen, auch ließen sich solche Schmuggler leicht entdecken; denn sie können ihr Salz nicht allein bei der Nacht fortbringen, sondern müssen auch den Tag dazu verwenden.

Wenn die Saline kein Salz mehr sackweise an Einzelne abgebe, so werde wenigstens die Ausrede, deren sich die Schmuggler nicht selten bedienen sollen, daß das Salz auf der Saline geholt worden sei, künftig wegfallen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Herr Regierungscommissär habe uns versichert, daß die Maßregeln der Regierung, den Schmuggel zu verhindern, keinen günstigen Erfolg gehabt hätten. Die Kammer könnte sich mit der Versicherung begnügen, daß die Regierung das Uebel erkenne, und daher bei herannahendem Schluß des Landtags die Motion auf sich beruhen lassen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh bemerkt hierauf, daß

auch Salz aus Ländern eingeschmuggelt werde, wo es doppelt so theuer sei als bei uns, daß erst kurz solche Schmuggeleien im Großen statt gefunden hätten.

Diese Nachtheile ließen sich nur durch möglichste Wachsamkeit entfernen. Das beste Mittel wäre freilich, wenn man keine Salzsteuer begehren würde. Wenn man keinen Zoll fordere, so könne man auch um keinen Zoll betrogen werden, und wenn man keine Salzsteuer fordere, so werde auch keine unterschlagen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es sei eine allgemeine Wahrheit, daß Steuern nicht blos eine finanzielle, sondern zuweilen auch eine moralische Seite hätten, und in dieser Hinsicht sei richtig, daß gewisse Gattungen von indirecten Steuern, die sich sonst sehr empfehlen, wenigstens auch ihre Kehrseite hätten.

Was besonders die Salzsteuer betreffe, so werde man sich aus dem, was in dem Commissionsbericht und von dem Herrn Staatsrath v. Böckh angeführt worden sei, überzeugen, daß sich jetzt dem gestellten Antrage keine Folge geben lasse.

Wäre Zeit übrig, in weitere Erörterungen einzugehen, so dürfte sich namentlich die Frage wegen Einführung eines Kopfsalzes wenigstens zur weitern Erörterung empfehlen. Vor der Hand bemerke er nur, daß das, was sich für diese Idee anführen lasse, auf der einzigen Voraussetzung beruhe, daß man es ohne einen Ausfall in dem Ertrag, auf das Maximum der möglichen Consumtion festsetzen könne, weil alsdann das Einschmuggeln aufhören würde.

Es wäre dieß nicht nur ein Vortheil für den Staat, sondern auch eine Erleichterung für den Einzelnen. Auf der andern Seite würde aber dadurch bei dem Salzregal der Vortheil einer indirecten Steuer verloren gehen, und

dasselbe ganz den Character einer directen Steuer annehmen.

Die indirecten Steuern leiteten zwar zu Defraudationen an, und führten zum Theil zu sehr lästigen Controllmaßregeln, hätten aber dagegen allerdings das Gute, daß sie in sehr kleinen Theilen erhoben werden, während die directe Steuer in größeren Summen erhoben werde.

Was endlich die Beseitigung des Einschmuggelns durch Herabsetzung des Salzpreises betreffe, so glaube er, daß dem Localübel, das der Herr Antragsteller im Auge habe, dadurch nicht abgeholfen werden könne, denn das Salz werde nicht in dem Regalpreis des Auslands, sondern in dem Fabricationspreis eingeschwärzt.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei nur zu bedenken, daß man durch die Anlegung eines Kopfsalzes 230,000 Staatsbürger in die unangenehme Lage setzen würde, nicht mehr frei ihr Salz nach Bedürfniß kaufen zu können; es sei weiter zu bedenken, daß kaum 100,000 fl. hinreichen würden, um das Salz von der Saline aus auf öffentliche Kosten an die einzelnen Consumenten abgeben zu lassen, und von jedem Einzelnen auf directem Wege das Geld dafür zu erheben.

Geh. Hofrath Ecker: Da sich die Commission gegen das Kopfsalz erklärt habe, so müsse der Berichterstatter zu ihrer Vertheidigung in ihrem Namen bemerken, daß sie dieselbe noch immer, der gemachten Bemerkungen ungeachtet, für eine der drückendsten und am wenigsten einzuführenden halte.

Außer dem, was der Herr Regierungscommissär für ihre Verwerflichkeit angeführt habe, sei noch zu bedenken, daß, wenn auch wirklich ein Kopfsalz eingeführt würde, der Ausfall dadurch doch nicht gedeckt werden könnte, wenn man nicht eine große Menge von Salz, und mehr

als ein Mensch zu consumiren gewohnt sei, auf jeden vertheilen wolle. Diese Maßregel würde aber gerade die ärmere Classe so sehr belästigen, daß sie lieber Kreuzerweise das Salz vom Händler kaufen, als vierteljährlich oder monatlich einen bestimmten Salzpreis bezahlen würde. Man wisse, wie viele Executionen bei der Eintreibung der directen Steuer Statt finden, diese würden auch bei der Erhebung der Kopfsteuer eintreten, und so der Druck vermehrt werden.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er habe nur das zu bemerken, daß das größte Uebel, welches jene Gegend treffe, durch die verschiedenen gemachten Vorschläge überhaupt nicht gehoben, sondern demselben nur dadurch abgeholfen werden könne, wenn man über den Betrieb der Saline zu Wimpfen Herr werde. Er drücke daher den einzigen Wunsch aus, daß es möglich seie, entweder diese Saline zu erwerben, oder aber in anderer Art eine Bestimmung zu treffen, wornach sie selbst nicht mehr Salz an andere Staaten absetze; im übrigen stimme er dem Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, die Sache vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, bei.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner unterstützt ebenfalls den letzten Antrag, der sofort von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Nachdem der Berichtserstatter, Kreisdirector Fröhlich, die Gründe der Commission im Wesentlichen wiederholt hatte, bemerkt

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ohne in die Sache selbst einzugehen, wolle er nur darauf aufmerksam machen,

daß aus den Motiven der Commission ein anderer Vorschlag hervorgegangen seyn sollte.

Wenn die Commission der Ansicht sei, daß sie auf Annahme der Adresse hätte antragen können, wenn die zweite Kammer bei dem Inhalt der Motion stehen geblieben wäre, so hätte sie wenigstens eine Fassung in Antrag bringen können, wodurch die Adresse wieder auf den Inhalt dieses ursprünglichen Antrags zurück geführt worden, und wo durch es sodann der zweiten Kammer möglich gewesen wäre, ihre Beistimmung auszusprechen.

Kreisdirector Fröhlich: Man kenne den Antrag des Abgeordneten Grimm nur historisch, und müsse sich daher an den Beschluß, wie er von der zweiten Kammer vorliege, halten, auf dessen Verwerfung von der Commission angetragen worden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn man auch die Motion des Abgeordneten Grimm nur historisch kenne, und nur historisch wisse, was zu der Communication der zweiten Kammer Anlaß gegeben, so könne man doch eben so gut, als man ohne diese historische Kenntniß dem Antrage der zweiten Kammer mit beliebigen Modificationen beistimmen könnte, auch jetzt mit dieser Kenntniß einen solchen modificirten Beschluß an dieselbe zurück gehen lassen, wodurch es ihr möglich gemacht würde, auch ihrer Seits sich darauf zu beschränken, und das, worüber man unter dieser Voraussetzung einig wäre, als Adresse an die Regierung gelangen zu lassen.

Er stelle dieser hohen Versammlung anheim, ob sie einen auf diese Ansicht gebauten Beschluß fassen wolle.

Staatsrath v. Böckh: Es leide wohl keinen Zweifel, daß die Ergänzung der Gemeinderäthe durch sich selbst, unzweckmäßig sei; unnachtheilig werde sich ein Collegium selbst ergänzen, das aus vorzüglichen Männern bestünde;

diese würden nur würdige Mitglieder aufnehmen. Wo sei und werde dieß immer der Fall seyn? Bei den Gemeinderäthen am wenigsten. Wenn eine Stelle offen werde, falle nicht selten die Wahl auf einen der heftigsten Opponenten des Gemeinderaths, den größten Schreier, den sich der Gemeinderath auf diese Weise für die Zukunft vom Halse zu schaffen suche.

Er sei deßwegen entschieden für die Ergänzung der Gemeinderäthe durch die Wahl der Gemeinden, jedoch mit verschiedenen Beschränkungen, nämlich

1) sollte der zu Wählende wenigstens so viel Vermögen haben, als dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches am wenigsten Vermögen besitze; denn allerdings könnten sich die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths beschweren, wenn ein armer Mann von der Gemeinde gewählt werden sollte, weil dieser manche Verbindlichkeiten des Gemeinderaths nicht theilen könne.

2) Die Gemeinde hätte drei Candidaten vorzuschlagen, und dem Gemeinderath sollte frei stehen, aus diesen dreien einen zu wählen; denn wenn auch, im Fall nur einer gewählt würde, dieser alle Eigenschaften hätte, die im Allgemeinen erfordert werden, so sei doch nie zu wünschen, daß ein Mann in den Gemeinderath komme, mit dem die übrigen Gemeinderathsglieder in widrigen persönlichen Verhältnissen stehen, da hierunter leicht das Wohl der Gemeinde leiden könne.

Kreisdirector Fröhlich: Mit dem Entwurf einer neuen Adresse würde er einverstanden seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieß sei auch seine Tendenz gewesen: überhaupt sei es nur eine Rücksicht für die zweite Kammer, wodurch man ihr möglich mache, den Gegenstand im Allgemeinen auszusprechen und zur Kenntniß der Regierung zu bringen, während man ihr dies

Möglichkeit nehmen würde, wenn man blos die Adresse in ihrem jetzigen Umfang verwerfen wollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn man auch einen großen Theil von dem Angeführten zugebe, so könne man doch schwerlich hoffen, daß die zweite Kammer so argumentiren werde, wie der Herr Staatsrath v. Böckh vorausgesetzt habe. Denn welche andere Tendenz würde die Kammer durch diese Adresse aussprechen, als die Motion des Abgeordneten Grimm? Die zweite Kammer werde aber wohl schwerlich, wenn ihr dieselbe zur Proposition komme, von ihrer Meinung abgehen. Uebrigens greife der Gegenstand dieser Motion so sehr in die Gemeindeordnung ein, daß Sie nicht einzusehen vermögen, wie bei dem nahen Schlusse dieses Landtags die Sache noch erledigt werden könne. Sie stimmten deßwegen für den Commissionsantrag in seinem ganzen Umfange.

Graf v. Enzenberg: Wenn nach dem Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Böckh keiner in den Gemeinderath aufgenommen werden solle, der nicht so viel Vermögen besitze, als dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches am wenigsten im Vermögen habe, so müsse er hierauf bemerken: so richtig es sei, daß das Vermögen viel Einfluß habe, so richtig sei es auch, daß Kenntnisse ebenfalls vielen Einfluß hätten. Man müsse hier die größern Städte nicht aus dem Auge verlieren. Es sei zu fürchten, daß bei einem Collegium, daß zufällig nur aus reichen Männern bestehe, es manchem unmöglich werden würde, in dasselbe aufgenommen zu werden. Man könnte daher etwa festsetzen, daß der neu Eintretende wenigstens $^2/_3$ von dem besitzen müsse, was das am wenigsten vermögliche Mitglied des Gemeinderath besitze, sonst könnte mancher tüchtige Mann ausgeschlossen werden, und der Gemeinde dadurch Schaden zugehen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es scheine, daß man hier nicht in Betracht ziehe, daß dem Gemeinderath die schwere Verantwortlichkeit der Pfandschaften aufliege, und er einen wesentlichen Fehler in dieser Hinsicht mit seinem Vermögen büßen müsse; daß also in dieser Rücksicht jedes Gemeinderathsmitglied wünschen müsse, daß der neu Eintretende ein ordentliches Vermögen habe, damit nicht die Last der Verantwortlichkeit nur auf Einzelne falle.

Er habe die Ehre gehabt, den Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand anzuwohnen; es sei zuerst die Motion des Abgeordneten Grimm zur Sprache gekommen, wo beiläufig, wie schon mehrmals geschehen sei, der Wunsch ausgesprochen worden, daß überhaupt eine neue Gemeindeordnung erscheinen möchte, und wenigstens der Titel aus dem frühern Entwurfe der Gemeindeordnung, der von den Gemeinderäthen handle, ins Leben treten möchte. Es sei ihm allerdings selbst nicht klar, wie dieß gekommen sei; wenigstens habe er es nicht so verstanden, daß dieser letzte Punkt allein in die Adresse aufgenommen werden solle; er habe immer geglaubt, es sei zuerst über die Motion abgestimmt und nur beiläufig dieser Wunsch ausgesprochen worden.

Was indeß die Sache, so wie sie vorliege, betreffe, so denke er, die Kammer könnte sich bei dem Antrage des Herrn Berichtserstatters beruhigen; die Regierung werde schwerlich über diesen Gegenstand allein ein Gesetz vorlegen.

Schon oft und viel sei, wie allgemein bekannt, versucht worden, eine Gemeindeordnung einzuführen. In andern Staaten, in Würtemberg, Baiern ꝛc. sei sie in Masse eingeführt worden, es habe sich aber bald gezeigt, daß es sehr schwer sei, ein solches tief eingreifendes Gesetz auf einmal einzuführen; es hätten sich auch bald nachher die Mängel geäußert, denen man durch besondere Gesetze

wie namentlich in Würtemberg erst auf dem letzten Landtag geschehen sei, abzuhelfen gesucht habe. Es werde unstreitig weit besser seyn, wenn durch einzelne Gesetze, die aber von festen Grundsätzen ausgiengen, eine neue Gemeindeordnung herbeigeführt werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach dem Gesagten trügen Sie darauf an, die Kammer möchte den Antrag der Commission zu dem ihrigen machen. Erst wenn diese Frage verneint würde, könnte sich darum handeln, ob ein anderer Beschluß zu fassen sei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Um nicht länger aufzuhalten, wolle er die Kammer nur auf den großen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Resultat der Discussion über einen Gesetzvorschlag und zwischen dem Resultat der Discussion über eine Motion bestehe; letztere müsse sich, es möge gedacht und gesprochen werden, was da wolle, verfassungsmäßig auf eine ganz kurze Bitte beschränken.

Das hohe Präsidium brachte hierauf den Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, zur Abstimmung, welcher gegen 1 Stimme angenommen wurde.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzvorschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Graf v. Enzenberg: Da die Discussion im Allgemeinen eröffnet sei, so erlaube er sich als Mitglied einer Kaste, die in diesem Gesetz nicht genannt sei, das Wort zu nehmen.

Wenn er auch gleich selbst ein Mitglied derselben sei, und für seine Person gern auf jeden Anspruch verzichten wollte, so dürfe er doch, weil er als Repräsentant jener Kaste hier sitze, nicht ganz stillschweigen. Da die einzelnen

§§. und ihre Fassung nothwendigerweise auf die Grundsätze basirt seyn müßten, wovon die Declaration vom 22ten April 1824, hinsichtlich des landsässigen Adels ausgehe, so müsse er sich an den Herrn Regierungscommissär die Frage erlauben, ob in diesem Fall die Regierung gemeint sei, den landläßigen Adel aus dem Verhältniß der Ausmärker in so weit hinaus zu werfen, daß dieser nun in seiner Grundherrschaft den vierten Theil zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen beitragen müsse? Ueber diesen Grundsatz wünsche er Erläuterung zu erhalten, weil er tief in das Ganze eingreife.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er wünsche, daß der Discussion über die einzelnen Artikel nicht vorgegriffen werde; dieser Gegenstand gehöre erst zu dem §. 4.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien der Meinung gewesen, daß der Herr Graf v. Enzenberg über das Allgemeine habe sprechen wollen; da dieß aber nicht der Fall sei, so müßten Sie der Ansicht des Herrn v. Rüdt beitreten.

Graf v. Enzenberg: Da dieser Gegenstand in verschiedenen §§. vorkomme, so werde doch jedenfalls der Grundsatz vorangeschickt werden müssen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wäre dieß der Fall, dann würde er einstimmen. Wenn sich davon handle, ob der Beitrag zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen von einer gewissen Anzahl von Menschen geleistet werden solle, so könne dieß unmöglich das ganze Gesetz betreffen, indem hier noch von außerordentlichen Umlagen u. s. w. die Rede sei.

Staatsrath v. Böckh: Er wolle nur über das Gesetz im Allgemeinen sprechen. Jede Gemeinde sei ein kleiner Staat, der sein eigenes Leben habe, dieses aber von dem Gesammtstaat ableite. Jede Gemeinde habe ein gewisses

Territorium, eine sogenannte Markung; jede Gemeinde bestehe aus einer gewissen Anzahl von Einwohnern; jede habe, was eine nothwendige Folge davon sei, gewisse Anstalten und Einrichtungen zum Besten dieser Einwohner nöthig, und eine weitere Folge davon sei, daß sie einen Gemeindebeutel haben müsse, aus welchem sie diese Ausgaben bestreite.

Der Gemeindebeutel bestehe, wie der Staatsbeutel, vorerst aus dem Ertrage des Gemeindeeigenthums; der Ertrag der Gemeindsdomänen müsse vor allen Dingen zu den Gemeindebedürfnissen verwendet werden, ehe davon die Rede seyn könne, irgend einen Einwohner mit Steuer zu belegen, so wie auch in dem Staat selbst keine Steueranlage denkbar sei, so lange der Ertrag des Staatseigenthums hinreiche, seine Ausgaben zu decken.

Mitglied einer Gemeinde könne man auf verschiedene Weise seyn; man sei Mitglied der Gemeinde als Ortseinwohner, oder als Besitzer eines Theils der Gemarkung. Die Ortseinwohner stünden in der engsten Verbindung unter einander, und bildeten die eigentliche Gemeinde; diejenigen, die blos Güter in der Gemarkung besitzen, ohne im Orte selbst zu wohnen, seien blos in dieser Beziehung Glieder der Gemeinde.

Die Ortseinwohner theilen sich seines Erachtens wieder in zwei Hauptclassen, nämlich:

1) in die sogenannten Ortsbürger und
2) in die bloßen Ortseinwohner.

Unter die Ortsbürger rechne er alle diejenigen, die nicht blos in dem Ort wohnen, sondern deren Nahrungsstand auch auf die Localität gegründet sei, oder die in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben; bei den bloßen Ortseinwohnern ist dieses nicht der Fall, sie wohnten blos da, ohne daß ihr Nahrungsstand auf der Localität beruhe.

Bei denjenigen, die blos Mitglieder der Gemeinde durch den Besitz eines Theils der Markung seien, glaube er, sei wieder ein Unterschied zu machen: nämlich der, ob sie diesen Theil der Markung, oder ihr Besitzthum durch Verwalter oder durch Pächter, die Ortseinwohner seien, benutzen, oder ob sie solche von einem dritten Ort aus selbst bauen oder bauen lassen.

Jede dieser Classe von Gemeindsangehörigen, wenn er so sagen dürfe, habe Vortheile von den Gemeindeeinrichtungen; jede sei deswegen auch, seiner Ansicht nach, ohne Unterschied schuldig, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten zu leisten, welche die Gemeinde aufwenden müsse, um die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen zu bestreiten.

In dem Gesetzentwurf sei unterschieden zwischen uneigentlichen und eigentlichen Gemeindebedürfnissen. Er müsse gestehen, daß er für diesen Unterschied nicht stimme; er glaube, daß überhaupt nur von den Gemeindebedürfnissen die Rede seyn sollte, und wenn sich frage, in welchem Verhältniß die verschiedenen Classen beitragen sollen, so wäre wohl die erste Antwort diese: in dem Verhältniß des Nutzens, den sie von den verschiedenen Gemeindeeinrichtungen ziehen, in dem Verhältniß des Nutzens, der ihnen aus dem Aufwand der Gemeinde zugehe.

Da dieser Grundsatz ohne unleidentliche Weitläufigkeit nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt werden könne, so müsse man gewisse Abstufungen annehmen, die mehr in der Billigkeit, als in einer strengen Berechnung begründet seien. Er glaube, der Vorschlag der Regierung verdiene in dieser Hinsicht allen Beifall; die Ortseinwohner, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, sollen mit ihrem vollen Steuercapital beitragen; die Ortseinwohner, deren Nahrungsstand nicht auf die Localität gegründet sei, mit

der Hälfte ihres Steuercapitals, und diejenigen, die der Gemeinde blos durch den Besitz eines Grundstücks verwandt seien, mit dem vierten Theil.

Hier, glaube er, wäre noch der Unterschied zu machen, daß diejenigen, die durch Pächter, die Ortsbürger oder Ortseinwohner seien, ihre Güter bebauen lassen, zwar nur den vierten Theil, die Pächter aber sodann das andere Viertel zu entrichten hätten, denn beide zusammen hätten gewiß alle Vortheile der Ortseinwohner.

Uebrigens sei seine Ansicht, daß in dem ganzen Gesetze nur von diesen vier wesentlich verschiedenen Classen von Gemeindeangehörigen die Rede seyn sollte, und sonst von Niemand, von keiner Steuerfreiheit irgend einer Art, die einzige der Standes- und Grundherren ausgenommen, so weit die Declarationen darüber Maß und Ziel geben; von keiner Steuerfreiheit der Geistlichen ꝛc.

Wenn der Domänenfiscus Ausmärker sei, so sei er zu bezahlen schuldig als Ausmärker; es sei also gar nicht nöthig, nur irgend eine Person zu erwähnen. Uebrigens sei seine Absicht nicht, dadurch einen Antrag zu stellen, an dem Gesetzvorschlage, wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen, etwas zu ändern, diejenigen Punkte ausgenommen, die sich auf die Freiheiten bezögen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Auf die Frage des Herrn Grafen v. Enzenberg, aus deren Beantwortung er allgemeine Folgerungen ziehen wolle, wäre er, wenn sie auf das Ganze bezogen werde, zu einer Erwiederung verpflichtet; habe jedoch das geehrte Mitglied blos den §. 4 im Auge gehabt, so werde, wenn die Discussion hierüber eröffnet sei, die nöthige Auskunft gegeben werden.

Graf v. Enzenberg bemerkt, daß er nur den §. 4 im Auge gehabt habe.

§. 1.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er müsse um Entschuldigung bitten, daß er bei der Berathung der Commission einen Gegenstand übersehen habe, der einen wichtigen Einfluß auf diesen §en habe. Derselbe betreffe nämlich die Servituten und Gerechtsamen der Gemeinden aus fremdem Eigenthum, und die Frage: ob die Gemeinden von diesen Servituten und ihren Nutzungen wie von dem übrigen Gemeindevermögen beitragen müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Hier sei nur davon die Rede, ob ein Ertrag in die Gemeindecasse fließe, und auch davon wieder Nutzen, den die Einzelnen von dem Gemeindevermögen beziehen, berechnet werden solle; später werde also die Frage des Herrn v. Kettner beantwortet werden können.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er glaube, die Frage gehöre hierher, weil hier alle Gegenstände bezeichnet seien, die als Gemeindeeinkünfte betrachtet werden, und hieran glaube er den Gegenstand der Servituten reihen zu müssen, indessen bescheide er sich gerne auf die Discussion eines spätern §en zu warten.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Nach unsern Rechtsbegriffen sei die Servitut ein Eigenthum, wie jedes andere, es müsse also, wenn von Eigenthum der Gemeinde die Rede sei, eine Servitut gerade so behandelt werden, wie jedes andere Eigenthum, und es werde sich dann nur fragen, ob der Ertrag unmittelbar in die Gemeindecasse fließe, oder nicht. Sei dieß der Fall, so könne ohnehin keine Rede davon seyn, sei es aber nicht der Fall, so werde in den spätern §§en des Gesetzes davon die Rede seyn können.

Staatsrath v. Böckh: der §. 1 enthalte offenbar nichts

Dispositives, sondern könne nur als Einleitung in das Gesetz betrachtet werden.

Die wesentlichsten Theile der Gemeindeeinkünfte seien genannt, es seien wohl noch andere möglich, was aber durchaus keinen Nachtheil habe, so wie auch kein besonderer Vortheil daraus hervorgehe, daß die Quellen des Einkommens in dem Jen angezeigt seien.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Der Grund, warum sie angezeigt worden, sei der, um auszusprechen, daß den Gemeinden ein Besteuerungsrecht gesetzlich zustehe; wäre eine Gemeindeordnung vorausgegangen, so würden schon darin Bestimmungen enthalten seyn; da aber dieß nicht der Fall sei, so habe man ausdrücken wollen, daß darunter auch der Ertrag von Umlagen zu verstehen sei, und weil, wenn doch davon die Rede sei, woraus eine Gemeinde ihre Bedürfnisse bestreiten solle, es auch an der Stelle sei, zu sagen, woraus die Einkünfte kommen sollen.

Graf v. Enzenberg: Ob die Gemeinden ein solches Besteuerungsrecht haben, möchte er bezweifeln; es sei ihnen zwar von dem Staate zugestanden worden, aber daß es in ihrer Natur liege, sei dadurch nicht erwiesen; auch nicht, daß sie dadurch, weil sie die Verpflichtung eingegangen, sich besteuern zu lassen, auch das Recht erhalten hätten, sich selbst zu besteuern.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Im Staat dürfe niemand Steuer ausschreiben, als der Staat selbst, oder wen er dazu bestimme. Blos mit Bewilligung des Staats könne zwangsweise Steuer ausgeschrieben werden. Der Staat müsse aber hiezu ermächtigen, weil er hier eine Anstalt gegründet habe, die nicht freiwillig, sondern eine Zwangsanstalt sei. Die Gemeinde sei eine Corporation, die ihr Eigenthum habe; sie sei aber auch eine Staats-

anstalt, der erste Ring in der großen Kette, die Alles mit einander verbinde, und da der Staat in diese Anstalt Alles, wenn auch gleich im Kleinen, gelegt habe, was die Regierung umfasse, so habe er ihr nothwendig auch das Recht ertheilen müssen, sich selbst zu besteuern.

Staatsrath v. Böckh: Gemeindesteuern bestünden seit Jahrhunderten, sie lägen auch in der Natur der Verhältnisse.

Jede Gesellschaft, die Bedürfnisse habe, müsse auch Mittel zu deren Deckung haben, und da die Gemeinde eine Zwangsgesellschaft sei, die dem Menschen so nothwendig sei, als die Staatsgesellschaft selbst, so könne das Recht der Gemeinden, Steuern zu fordern, nie zweifelhaft seyn.

Nur gewisse Classen hätten sie früher nicht besteuern dürfen, nämlich diejenigen, die der Staat selbst nicht besteuert habe, die Gefreiten.

Graf v. Enzenberg: Damals habe es aber Gemeindebeiträge geheissen, und nicht Gemeindesteuer.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Da er keinen anderen finde, an welchen sein Vorschlag angereiht werden könnte, so erlaube er sich ihn zur Verbesserung und Verdeutlichung hier zu machen, wornach nach dem Absatz zu setzen wäre: „Als Nutzungen aus dem Gemeindevermögen sind die Servituten zu betrachten, welche die Gemeinden oder einzelne Bürger in oder aus fremdem Eigenthum beziehen.“

Da der Herr Regierungscommissär schon zugegeben habe, daß die Gemeinden mit solchen Servituten oder Benutzungen derselben, sobald sie der ganzen Gemeinde gehörten, beigezogen würden, so glaube er, daß der vorgeschlagene Zusatz keinem Anstand unterliegen werde.

Kreisdirector Fröhlich: Die Sprache eines Gesetzes

müsse möglichst kurz seyn, und man dürfe daher keine Sätze in dasselbe aufnehmen, die sich von selbst verstünden.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er glaube, daß es sich von selbst verstehe, allein es werde doch eine willkührliche Auslegung entstehen, wenn man den Sinn nicht deutlich ausspreche. Ueberhaupt sei die Sache weit wichtiger, als man sich vielleicht denke.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Der gemachte Verbesserungsvorschlag würde dann am Platze seyn, wenn eine Verzeichnung der einzelnen Gemeindebesitzungen oder der Gegenstände, aus welchen die Gemeinde ihre Revenüen beziehe, für nöthig erachtet worden wäre. Da aber der Ertrag des ganzen Gemeindevermögens schon bezeichnet sei, so müsse jeder Ertrag aus den ihr zustehenden Servituten nothwendig darunter begriffen seyn.

Frhr. v. Zobel: Flössen die Revenüen aus einer solchen Servitut einer Gemeinde zu, so gehörten sie in das Gemeindevermögen; beziehe sie aber ein einzelner Bürger, so finde ein anderes Verhältniß statt.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Es seien ihm einige Fälle in seinem praktischen Dienstleben vorgekommen, die ihn zu diesem Verbesserungsvorschlage veranlaßt hätten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Wenn der gemachte Vorschlag angenommen würde, so müßten alle Bestandtheile des Gemeindevermögens mit aufgenommen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es sei allerdings zu beachten, daß zwischen den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten ein Streit entstehen könne; allein dieser Streit müsse entschieden werden, und wenn er entschieden sei, so werde sich zeigen, auf wessen Seite das Recht sei.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er halte es aber für

besser, wenn der Streit schon hier und zwar durch das Gesetz entschieden werde. Er selbst sei nicht dabei interessirt, allein man werde die Folgen erleben, wenn hier nichts ausgesprochen werde.

Der

§. 1.

wurde hierauf unverändert angenommen.

§. 2.

Staatsrath v. Böckh: Der Ausdruck „außerordentliche" Gemeindebedürfnisse sei offenbar noch weniger richtig gewählt, als der „uneigentliche" Gemeindebedürfnisse.

Es sei viel gegen den Ausdruck „uneigentliche Ausgaben" eingewendet worden, weil er nicht ganz bezeichnend geschienen habe. Er glaube, er solle den Gegensatz — die Ausgaben für die Einwohnerschaft, für die Gemeinde als den Complex sämmtlicher Ortseinwohner — ausdrücken. Denn diese seien die wahren, die eigentlichen Gemeindebedürfnisse; in so fern lasse sich also der Ausdruck „uneigentliche Gemeindebedürfnisse" rechtfertigen.

Es seien Bedürfnisse, die nicht nur den Einwohnern sondern auch den Ausmärkern und andern Personen zu gut kämen.

Den Ausdruck „außerordentliche Ausgaben," halte er aber für gar nicht angemessen. Er bezeichne das Gegentheil von den ordentlichen, während doch offenbar die Unterhaltung der Wege und Brücken zu den ordentlichen Ausgaben gehöre. Man werde demnach etwas ordentliches mit dem Wort außerordentlich bezeichnen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hielten den Ausdruck „uneigentliche" Ausgaben für besser, als den Ausdruck „außerordentliche," und glaubten, daß man sich nur an der Negation gestoßen und

inconsequent gefunden habe, etwas uneigentlich zu nennen, wo es sich von Zahlen handle.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Der eigentliche Grund der Veränderung liege darin, daß man sich genau an die Declaration habe halten wollen, damit nicht später irgend eine andere Auslegung möglich sei.

Graf v. Enzenberg: Es sei gleichgültig, welcher Ausdruck gewählt werde, denn man wisse zwischen zwei Classen zu unterscheiden. Wenn aber der Herr Staatsrath v. Böckh früher bemerkt habe, daß gewohnte Steuern leichter zu tragen seien, als neue, so meine er, daß es auch hier besser sei, einen gewohnten Ausdruck, nämlich das Wort „außerordentlich“ zu gebrauchen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In dem Sinn werde nie ein Zweifel entstehen, ob nicht unter uneigentlichen Bedürfnissen eigentliche zu verstehen seien.

Staatsrath v. Böckh: Rücksichtlich der Declaration werde auch kein Zweifel entstehen, da diese sogenannten uneigentlichen Gemeindebedürfnisse sogar namentlich darin bezeichnet seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: So wenig Sie bei diesem Jen einen Anstand finden, so wenig könnten Sie Sich mit dem zweiten Theil desselben vereinigen. Sie könnten Sich nicht überzeugen, daß die Geistlichen, wenn dieß nicht der Fall sei, in einem günstigeren Lichte in der Gemeinde erscheinen; Sie hätten im Gegentheil sehr oft gesehen, daß, sobald es sich zwischen Ortsgeistlichen und den übrigen Einwohnern von Mein und Dein handle, immer Streitigkeiten entstünden, und die Gemüther von dem Seelsorger entfernt würden; Sie möchten daher lieber dem Antrage der zweiten Kammer beistimmen.

Der Herr Erzbischof Bernard: Wenn er sich das Wort erbitte, um über diesen §en des Gesetzes, wegen Befreiung oder Nichtbefreiung der Ortsgeistlichen und Schullehrer von den außergewöhnlichen Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen zu sprechen, so müsse er vorerst bitten, die Versicherung anzunehmen, daß er dabei nicht das Pecuniäre, nicht das Persönliche der Geistlichkeit, sondern nur ihren hohen Beruf und ihre Bestimmung im Auge habe.

Von den Schullehrern brauche er nicht weiter zu sprechen, denn im Commissionsbericht der zweiten Kammer sei schon deutlich auseinander gesetzt, daß sie mit ihrem Gehalte kaum leben und daher nichts leisten können. Der Beruf und die Bestimmung des Geistlichen aber sei, daß er die Gemeindeglieder zum Glauben an Gott und Christus, zu Beobachtung der göttlichen Gesetze, zum Gehorsam gegen den Regenten, zur Vaterlandsliebe und zur Liebe gegen ihre Mitbürger leite, daß er sie von der Geburt an bis zum Grabe begleite, und ihnen den Weg zur ewigen Glückseligkeit bezeichne, und daß er hierin durch eigenes Beispiel vorangehe. Nach dieser Einleitung müsse er bemerken, daß, wenn die Geistlichkeit von dem Beitrag der außerordentlichen Gemeindebedürfnisse befreit zu sein wünsche, sie durchaus kein Privilegium anspreche.

Wenn der Beamte, der kein Eigenthum in der Gemeinde habe, und kein Gewerbe treibe, wenn der Vogt und die übrigen Gemeindevorsteher nur hinsichtlich derjenigen Abgaben beigezogen werden, die aus ihrem persönlichen Eigenthum entspringen, so werde dieß Niemand ein Privilegium nennen, sondern man werde es für eine Befreiung von Rechtswegen halten. Er glaube nun, daß bei dem Geistlichen, der sein Leben und seine Dienste der Gemeinde widme, dieselben Verhältnisse statt finden,

wie bei den letztgenannten Dienern; man müßte denn den Zweck der Religion, der Kirche und des Kirchendieners gar zu weit unter die Zwecke des Staats herabsetzen.

Diese Gründe werden auch die Regierung bewogen haben, wenigstens diejenigen Geistlichen zu befreien, deren Congrua nicht 800 fl. übersteige; allein es entstehe dadurch doch eine große Ungleichheit, und eben dadurch manche Zerwürfnisse und störende Verhältnisse zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; es heiße zwar in dem Commissionsbericht »anderntheils ist es zu wünschen« u. s. w. Er glaube aber daß gerade hierdurch die wohlthätige Einwirkung der Geistlichen auf die Gemeinde gehemmt werde, denn jede Gemeinde habe gegenseitige Interessen, und wo diese sich äußern, entstünden auch Parthien; und auf welche Parthie alsdann der Geistliche sich auch schlage, so mache er sich die andern zum Feind. Auch sei nicht einzusehen, wie es ohne Streitigkeiten abgehen könne, wenn sich der Geistliche des Gemeindehaushalts annehmen, und über seine eigene Schuldigkeit mit der Gemeinde rechten müßte. Die Geistlichen seien Boten des Friedens, die sich gerne den Gesetzen unterwerfen und allerdings nicht selbst zu Streitigkeiten Anlaß geben werden; allein die Erfahrung lehre, wie leicht man, wenn man mit den Executivbeamten in Berührung komme, Vexationen und Unannehmlichkeiten ausgesetzt sei, die der Geistliche nicht dulden könne.

Diese Motive mögen die zweite Kammer bewogen haben, dem Vorschlag der Regierung beizustimmen, wodurch die Geistlichen, die weniger als die Congrua haben, von dieser Umlage freigesprochen worden seien. Die zweite Kammer habe jedoch dieses nicht auf alle Geistlichen ausgedehnt, und es sei zu hoffen, daß diese Gründe auch in dieser Kammer Gehör finden werden.

Graf v. Enzenberg: Ob er gleich selbst Mitglied der

Commission sei, so stimme er doch dem hochwürdigen Herrn Erzbischof bei; es würde schwer seyn, dem, was bereits in der zweiten Kammer für die Befreiung der Geistlichen gesagt worden, noch etwas beizusetzen.

Die Geistlichen seien auch früher von diesen Beiträgen frei gewesen, und man sei daher durch den vieljährigen Gebrauch ganz daran gewöhnt.

Von der Dotation der Schullehrer wolle er gar nicht sprechen, denn diese sei so gering, daß es ungerecht wäre, ihnen noch etwas abzunehmen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er theile zwar die Ansichten von der Würde und dem hohen Berufe des geistlichen Standes, allein mit der Ansicht könne er sich durchaus nicht vereinigen, daß daraus ein Grund hervorgehen solle, sie von den außergewöhnlichen oder Gemarkungslasten zu befreien.

Er müsse über den Gang dieser Bestimmung, wie sie hier vorliege, oder überhaupt über den Inhalt der Gemeindeordnungen, wie sie seit dem Jahr 1819 vorgelegt worden, Einiges bemerken:

In der Gemeindeordnung vom Jahr 1819, §. 185, sei schon die unbedingte Beitragspflicht zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen ausgesprochen gewesen. Der Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1820 habe die Bestimmung nur dahin abgeändert, daß zuvörderst auch für die außerordentlichen Bedürfnisse die Gemeindezuflüsse verwendet, die weitern Bedürfnisse aber durch Umlagen gedeckt werden sollen. In dem Regierungsentwurf der Gemeindeordnung von 1822 sei auch bestimmt, daß die außerordentlichen Bedürfnisse ohne Unterschied durch Umlagen nach dem directen Steuerfuß auf alle steuerbaren Objecte ausgedehnt werden sollen, und erst in der von der Commission der zweiten Kammer vorgelegten Redaction

finde man die Abänderung, daß die Geistlichen und Lehrer mit einer gewissen Congrua frei zu lassen seien; er habe in dem Bericht selbst den Grund vergeblich gesucht, allein er erkläre solchen als eine Folge der Bestimmungen wegen der Staatsbesteuerung, welche hier stillschweigend angewendet worden.

Die Entstehung der Verbindlichkeit zu außerordentlichen Bedürfnissen dieser Art sei gemischter Natur. Sie entstehe aus der Ausübung gewisser polizeilicher Rechte, die der Staat einem Theil seiner Untergebenen oder eigentlich einem gewissen Bezirke, und zwar zwangsweise zugewiesen habe, denn sonst würde die Herstellung der Wege und Brücken von den Betheiligten nicht so eifrig unternommen werden. Es entstehe aber weiter daraus, daß die Glieder dieses Bezirks, oder die Markungsbesitzer durch solche Ausgaben ihren gemeinschaftlichen Nutzen befördern. Aus diesem Verhältniß gehe schon hervor, daß die Beitragspflicht unbedingt bei Allem nothwendig und relativ gleich seyn müsse, und sie werde auch gleich in dem Großherzogthum durchgeführt, da die Güter der Mitglieder der Regentenfamilie, die Güter der Standesherrn, des Fiscus, so wie überhaupt alle vormals ausgenommenen Güter zu solchen Lasten beigezogen werden. Er komme nun auf den Hauptgegenstand zurück. Es sei eine gewisse Congrua ausgeschieden gewesen, und auch in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe bezeichnet. Allein dieses Verhältniß der Congrua lasse sich in Beziehung auf die Markungskosten gar nicht anwenden, entweder müßte die Geistlichkeit ganz befreit seyn, oder sie müßte ganz beitragen; jedes Mittelverhältniß sei die auffallendste Ungerechtigkeit gegen den Bezirk oder die Gemeinden, die in ihrem Bezirke lägen. Es bestehe die Pfründe eines Geistlichen nicht allein in dem Umfange dieser Markung, sondern wir hät-

ten Pfründen, die sich in 8 bis 10 verschiedenen Markungen befänden, wo Christen von verschiedenen Confessionen seien; es sei also hier, wenn eine Rücksicht auf den Geistlichen, der an Ort und Stelle sei, genommen werden wolle, nicht dasselbe, als wenn man auf das Steuercapital, das in der Markung liege, Rücksicht nehme.

Er wisse einen Ort, wo 32 Gültberechtigte und 6 Pfarreien berechtigt seien. Er frage nun, wo es hinführen würde, wenn alle diese beitragsfrei seyn sollten? Ueberhaupt sei häufig der Bezug der Pfarreien nicht auf die Gemeinde oder Gemarkung beschränkt, worin die Pfarrei sich befinde; es finde also hier ein Verhältniß statt, was durchaus in Beziehung auf den Dienst nicht anwendbar sei. Der Geistliche in dem Orte selbst könne der Gemeinde Dienste leisten, deßwegen werde er von den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen freigesprochen; die außergewöhnlichen leiste er deßwegen, weil er dort Gefälle beziehe, weil die Verwendungen zu seinem eigenen Nutzen gereichen, er möge nun diese Gefälle selbst einziehen, oder durch andere einziehen lassen, die Verwendung werde zuletzt immer einen Nutzen für ihn haben, oder man müsse wenigstens annehmen, daß sie für ihn einen Nutzen hätten.

Was das Interesse des Standes selbst betreffe, so müsse er wiederholen, was schon in den frühern Verhandlungen ausgesprochen worden, daß, wenn man von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehen wolle, es viel besser sei, sie nicht in den Fall zu setzen, kleinere Gefälle von den Gemeinden einzuziehen, was für ihren Stand und für ihre Würde viel nachtheiliger sei, als wenn sie dasjenige, was sie schuldig seien, was nach einem gerechten Verhältniß ihren Besitzstand treffe, bezahlen, wie es jeder andere, und namentlich auch der Grundherr bezahle.

Was endlich die Beitragssumme selbst betreffe, so richte

sich diese nach dem größern oder kleinern Besitzthum. Sei die Pfründe oder der Schuldienst klein, so sei der Betrag unbedeutend, und sei sie groß, so stiegen auch im Verhältniß die Vortheile von den Einrichtungen, zu welchen sie beitragen müssen. Er müsse dem Antrage der Commission beistimmen.

Geh. Hofrath Ecker: Es habe sich der Stand der Dinge von jener Zeit an, wo die Regierung den in Frage stehenden Gesetzvorschlag der zweiten Kammer übergeben habe, bis zu dem jetzigen Augenblick sehr verändert, und er halte es für Pflicht, die Kammer auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, indem er wirklich maßgebend seyn könnte.

Als dieses Gesetz vorgelegt worden, habe die Besteuerung der Geistlichen, hinsichtlich ihres Grundeigenthums bestanden, in so weit es die Congrua überstieg; allein erst vor wenigen Tagen sei ein Gesetzvorschlag von der zweiten Kammer angenommen worden, wodurch die Geistlichen von allen Staats-, Grund- und Häusersteuern freigesprochen, und für sie diejenige Art von Besteuerung eingeführt werde, welcher alle Beamte und selbst die Mitglieder der Regentenfamilie unterworfen seien. Die Steuercapitalien, mit welchen die Geistlichen bisher beigezogen worden, seien entweder aufgehoben, oder sie ruhen wenigstens so, daß sie bei demjenigen Gesetz, das zur Berathung vorliege, nicht mehr bestehen könne.

Wie können die Geistlichen, da der Staat für sie eine ganz andere Besteuerungsart eingeführt habe, von der Gemeinde nach dem Grundsteuercapital besteuert werden? Hiezu komme noch, daß sie jetzt gerade in die Kathegorie derjenigen Beamten hinüber gezogen worden, wo wirklich eine Klassensteuer oder eine Einkommenssteuer bestehe. Neben dieser Klassensteuer können also die Geistlichen nicht

noch eine Grundsteuer von Benutzungen, die ihnen von dem Staat als Besoldungstheil zugewiesen seien, bezahlen. So wenig der Beamte nach dem Capital seiner Einkommenssteuer, wenn er Einwohner eines Orts sei, zu einem Beitrag für die Gemeindebedürfnisse beigezogen werden könne; so wenig könne der Geistliche mit seinem Capital in Anspruch genommen werden; sonst käme die Gesetzgebung hier mit sich selbst in Widerspruch; auf der einen Seite stellte sie eine neue Besteuerungsart für die Geistlichen auf, die die Grundsteuer für diese Klasse aufhebe, und auf der andern sollten die Geistlichen doch nach dieser Grundsteuer zu den Gemeindsbedürfnissen beitragen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er sehe hier keinen Widerspruch, denn die Steuercapitalien, wie sie bisher versteuert worden, seien in den Ortskatastern enthalten; es sei also das Verhältniß ihrer Besteuerung zu dem der ganzen Markung bereits herausgestellt.

Die Uebertragung der Staatssteuer aus der bisherigen Grundsteuer, in die Form einer Besoldungssteuer, betrachte er überhaupt nur als eine vorübergehende Maßregel, wie auch im Gesetzvorschlag angedeutet sei. Wenn übrigens ein Staatsdiener in einer Markung Güter als Einkommenstheil besitze, so müßte er zu den Lasten allerdings beitragen, und es habe darüber auch noch nie ein Zweifel obgewaltet, denn der Fiscus habe ihn entweder zu vertreten, oder er habe es selbst zu bezahlen; es habe sich auch noch keiner geweigert, den in dieser Hinsicht von der Gemeinde geforderten Beitrag zu entrichten.

Staatsrath v. Böckh: Den allgemeinen Grundsätzen, welche der Herr Geh. Referendär v. Rüdt aufgestellt habe, lasse sich mit Grund nichts entgegenstellen, wohl aber lasse sich die Einwendung des Herrn Geh. Hofraths Ecker beseitigen, die Behauptung, daß ein Widerspruch zwischen

der allgemeinen Gesetzgebung, zwischen der Gesetzgebung für die Staatsumlagen und der für die Gemeindesteuern bestehen würde, wenn die Ortsgeistlichen zu den Gemeindeumlagen beitragen müßten. Dieß sei aber nicht der Fall; der Grund, warum die Regierung darauf angetragen habe, die Geistlichen wie die Staatsdiener zu besteuern, bestehe darin, daß sie glaube, der Stand der Geistlichen und Schullehrer verdiene eine Unterstützung, und diese könne ihm auf keine Weise besser gegeben werden, als wenn man denselben temporär eines Theils der bisherigen Steuer enthebe, und dadurch zugleich eine Klage sowohl über den Druck der Steuer an sich, als über die Ungleichheit in Besteuerung der Geistlichen entferne.

Es dürfte also hier besonders darauf ankommen, ob man auch bei der Gemeindesteuer den Geistlichen und den Schullehrern eine solche Unterstützung zukommen lassen wolle, aus denselben Motiven, aus denen sie bei der Staatssteuer berücksichtigt worden seien; aus dem Motiv nämlich, daß viele Geistliche so gering stünden, daß sie kaum ihre Lebsucht hätten, daß der Stand der Schullehrer im Allgemeinen höchst drückend sei. Wenn man diese Ueberzeugung im Allgemeinen theile, so sollte man sich durch den Gedanken nicht abhalten lassen, daß eine oder die andere Pfründe keiner solchen Unterstützung bedürfe, denn man könne nicht jede einzelne Ungleichheit beseitigen. Dieß sei der Punkt, worauf es hier besonders ankommen möchte, denn an der Pflicht der Geistlichen und Schullehrer, gerade zu denjenigen Ausgaben beizutragen, an denen sie wesentlich Theil nehmen, in der Eigenschaft als Gutsbesitzer, lasse sich nicht zweifeln.

Frhr. v. Racknitz: Er glaube, daß diejenigen, die für die Befreiung der Geistlichen sprächen, im Ganzen

gegen die Geistlichkeit selbst auftreten; es sei offenbar der Beruf derselben, für ihre Beichtkinder in jeder Rücksicht zu sorgen. Er wolle nicht von den Geistlichen in den Städten sprechen, da bedürfe man derselben nicht, um im Rechnungswesen Rath zu geben, allein auf dem Lande, wo der Geistliche oft der einzige sei, der rechnen und schreiben könne, könne er vielleicht dafür sorgen, daß kein Mißbrauch geschehe, und da er nicht als Parthie gegen die Gemeinde, sondern nur gegen Einzelne erscheine, so sei es seines Erachtens ein sehr ehrenvoller Beruf für den Geistlichen, an den Kosten Theil zu nehmen, wodurch er in die Lage gesetzt werde, für seine Beichtkinder auf eine sehr vorzügliche Weise zu sorgen.

Daß die Geistlichen und Schullehrer zum Theil sehr gering besoldet seien, seie wohl außer allem Zweifel, und daß diesem Uebel vielleicht auf andere Weise abgeholfen werden möchte, sei gewiß unser allgemeiner Wunsch; wenn man dieß aber auf Kosten des Vortheils thun wolle, der der Gemeinde durch die Einmischung der Geistlichkeit, besonders in das Rechnungswesen, zugehe, so wisse er nicht, ob dieß nicht etwas zu theuer erkauft wäre.

Er stimme aus diesen Gründen nicht für ihre Befreiung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien zu sehr von den edeln und reinen Gesinnungen des Herrn Erzbischofs überzeugt, als daß Sie seine wohlwollende Absicht verkennen könnten, wenn Sie gleichwohl der Meinung des Herrn v. Rüdt, v. Böckh und v. Racknitz beitreten.

Der Geldbetrag sei nicht bedeutend, allein, der moralische Nachtheil, der aus der Befreiung der Geistlichen hervorgehe, scheine Ihnen überwiegend zu seyn.

Staatsrath v. Böckh: Darin, daß sich die Geistlichen veranlaßt sehen möchten, sich in die Gemeindeangelegen-

heiten und das Rechnungswesen der Gemeinden mehr zu mischen, könne er keinen Vortheil finden; er halte es vielmehr für einen wesentlichen Nachtheil, wenn sich die Geistlichen um weltliche Dinge bekümmern, allein das werde von moralischer Wirkung seyn, wenn sie zahlen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Jeder, der zur Zahlung beigezogen werde, habe auch das Recht, sich den Stand des Gemeindevermögens vorlegen zu lassen.

Dadurch werde also der Geistliche in die Nothwendigkeit gesetzt, und ihm zur Pflicht gemacht, sich in das Rechnungswesen der Gemeinden zu mischen, wodurch er nicht nur von seinen Berufsgeschäften abgehalten, sondern auch zugleich nothwendigerweise in Streitigkeiten verwickelt werden würde.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wegen dieses Uebelstandes sei Vorkehrung im Gesetze getroffen, indem es daselbst heiße, daß Bevollmächtigte erscheinen könnten, wodurch demnach Alles, was gegen den Anstand verstoßen könnte, entfernt werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Es bleibe doch immerhin die Pflicht auf ihm ruhen. Außerdem müßten Sie bemerken, daß es Pfründen gebe, die in mehreren Markungen Einnahmen beziehen. Hier müßten also auch die Geistlichen an diese verschiedenen Orte gehen, oder überall Bevollmächtigte ernennen. Auf der andern Seite gebe es Pfründen, die nicht einen Kreuzer aus der eigenen Markung beziehen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Wenn sie in mehreren Gemeinden betheiligt seien, so treten sie in das Verhältniß aller übrigen Ausmärker ein. Es werde weder von dem Geistlichen noch von einem Andern verlangt, per-

sönlich zu erscheinen, sondern ein Bevollmächtigter vertrete hier seine Rechte.

Man kam hier auf das Wort: „außerordentliche“ Gemeindebedürfnisse zurück, und ein Mitglied schlug vor, statt dessen „außergewöhnliche“ zu setzen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es gebe nur Gemeindebedürfnisse, und diese seien gemeint, und auf diese sei das ganze Gesetz basirt. Uneigentliche Bedürfnisse würden sie deßwegen genannt, weil sie nicht unter den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen bezeichnet seien. Daß in der Declaration diese Bezeichnung stehe, komme daher, weil sie aus einem frühern provisorischen Entwurfe genommen worden; da aber kein Mensch daran zweifeln könne, so könnte dieser Ausdruck wohl beibehalten werden. Uebrigens müsse er noch eine kleine Verbesserung vorschlagen: Eigentliche Feldwege habe nämlich der Gutsbesitzer zu machen; diese seien kein Gegenstand eines Gemeindebedürfnisses, sondern lediglich Communicationswege.

In Bezug auf den folgenden Satz müsse er bemerken, daß der Ausdruck„ Unterhaltung der Wege ꝛc.“ zu enge sei.

Hauptreparaturen seien es nur dann, wenn ein Weg lange nicht verbessert, oder durch eine Ueberschwemmung ꝛc. so verdorben würde, daß er einer starken Ausbesserung bedürfe; allein der jährliche Unterhalt werde damit nicht ausgesprochen, und wenn je dieser Beisatz gemacht werden sollte, so würde er den Verbesserungsvorschlag machen, zu sagen: „Für Anlage neuer Communicationswege oder für Unterhaltung bestehender.“

Hierauf wurde die Discussion geschlossen, und der Antrag des Herrn Erzbischofs, auf Freilassung der Geistlichen, durch Stimmenmehrheit verworfen, dagegen der Art. 2 des Gesetzes, mit der Verwandlung des Worts

„uneigentliche“ in „außergewöhnliche“, so wie der Verbesserungsvorschlag des Herrn Staatsraths Winter angenommen.

Die Sitzung wurde sodann aufgehoben, und die nächste auf morgen anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 85.

Commissionsbericht
über
den Aufwand des Kriegsministeriums.

Erstattet von dem Frhrn. v. Racknitz.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Budgetscommission erhielt ich als deren Mitglied den ehrenvollen Auftrag über den jährlichen Bedarf des Großherzogl. Kriegsministeriums und dessen Branchen während der Budgetsperiode vom 1. Juni 1828 — 1830 zu berichten.

Nachdem uns von der zweiten Kammer vorliegender Commmissionsbericht, der nicht nur sehr erschöpfend jede einzelne Position durchgeht, sondern auch die Zweckmäßigkeit aller und jeder Verwendungen zur Evidenz darthut, und zeigt, daß bei dem hohen Kriegsministerium nirgends von Einschränkungen die Rede seyn kann, so lange der Stand keine Aenderung erleidet, daß wir vielmehr durchgehends Ursache haben, die musterhafte Sparsamkeit, Eintheilung, Ordnung und Pünktlichkeit desselben gebührend anzuerkennen, ist es kaum möglich, etwas weiters zu thun, als das bereits

Gesagte zu wiederholen, und eine hohe Versammlung im Namen Ihrer Commission aufzufordern, sich der Erklärung der zweiten Kammer anzuschließen.

Da ich durch diese große Kürze aber befürchten müßte, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zu mißfallen, so will ich es versuchen, solche Gegenstände aufzufinden, welche in vorliegendem Berichte nicht besonders herausgehoben, und doch wichtig genug sind, um nicht übergangen zu werden, will alle andere Positionen aber nur kürzlich berühren.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer beginnt damit, uns an die Verbindlichkeiten zu erinnern, welche dem Großherzogthum nach der Bundesacte rücksichtlich der Anzahl des zu haltenden Militärs auferlegt sind, und macht uns hierdurch zuvörderst darauf aufmerksam, daß wir nicht auf die Minderung der Zahl unseres Wehrstandes antragen dürfen, wenn auch eine hierdurch zu erzielende Ersparniß es sonst wünschenswerth machte.

Unser activer Stand ist nach dem Militäretat für das Großherzogthum durch alle Waffengattungen im

Dienst sich befindlicher Truppen . . .	6,094	Mann
Beurlaubte	5,981	„
Fehlende	358	„
Zusammen	12,533	Mann

Nach der Bundesacte sollen wir aber halten:

Im Friedensstand

1) für das active Herr	10,000	Mann
2) die Cadres	279	„

und 51 Pferde.

Wir besitzen mithin für den Augenblick ungefähr 1,200 Mann mehr, als die Vorschrift heischt; dafür aber haben wir die besagten Cadres nicht, deren Unter-

halt weit kostspieliger ist, weil sie blos aus Chargen bestehen, die nebst höherer Gage und Löhnung nicht beurlaubt werden können, die wir aber, sobald wir ihrer bedürfen, aus den gedienten Leuten des ganzen Corps herausziehen, eine Einrichtung, welcher wir die Ersparniß von circa 92,000 fl. verdanken.

Die Frage:

Ob das Großherzogliche Kriegsministerium die von demselben gemachten Anforderungen durchaus nöthig habe, oder ob eine Herabsetzung zu begründen sei,

beantwortet der Herr Berichterstatter der Commission der zweiten Kammer sehr erschöpfend.

Er nimmt den 1825 genehmigten Bedarf vom Jahre 1821/26 zur Basis, in der Voraussetzung, daß die wiederholte Genehmigung bei den hohen Kammern wohl keinem Anstande unterliege, und geht dann auf die einzelnen Positionen über.

Für die drei folgenden Budgetsjahre wird jährlich verlangt:

1)	Für Gage und Löhnung . . .	895,471	24
2)	Massengelder	109,574	37
3)	Brod und Verpflegung . . .	128,598	8½
4)	Fourageverpflegung	177,423	34½
5)	Casernirungskosten	75,491	25½
6)	Medicinkosten	15,749	—
7)	Hospitalkosten	19,099	48
8)	Montirungskosten	118,416	27½
9)	Remontirungskosten	25,633	46½
10)	Armirung, Sattelzeug und Zuggeschirr	23,175	31½
11)	Besondere Fonds	117,938	14
12)	Extrakosten	492	20
	Summe	1,706,844	16½

Der Verbrauch in den letzten Jahren war aber jährlich im Ganzen durchschnittsweise . . 1,616,597 36
Demzufolge fanden sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog bewogen, obige Anforderung auf 1,655,000 fl. zu mindern, wodurch nun ein Ausfall von 51,844 16½ entsteht, dessen Deckung aber nicht sowohl durch Abkürzung der Herbstmanövers, als dadurch bewerkstelligt wird, daß bei den Manövern statt 120 Mann per Compagnie nur 100 einberufen werden, und daß von dem zweiten und vierten Infanterieregimente fünf Monate hindurch 16 Mann per Compagnie mehr beurlaubt sind, als der Etat vorschreibt. Daß diese scheinbar unbedeutende Ersparniß uns eine so ansehnliche Summe ersetzt, erklärt sich leicht, weil sie sich nicht auf den Minderaufwand rücksichtlich der Löhnung beschränkt, sondern durch alle Ausgabspositionen durchläuft.

ad 1. Gage und Löhnung. Hierüber weiß ich Ihnen nichts zu bemerken.

ad 2. Massengelder. Diese sind zur innern Administration der Regimenter und Branchen bestimmt, und werden sowohl in dem Etat als in den Rechnungen speciell nachgewiesen. Beide benannte Positionen unterliegen demnach keiner Beanstandung.

ad 3. Brod und Verpflegung. Für die sämmtlichen Truppen gebrauchen wir 1,938,085 Portionen (in specie in Karlsruhe 768,930).

Hierzu ist wegen der vorgeschriebenen Mischung erforderlich:

Für Karlsruhe

Kernen	5,126⅙	Malter.
Korn	1,281½	„
Gerste	1,281½	„

Für die auswärtigen Garnisonen:

Kernen	5,846	Malter.
Korn	2,923	»
Gerste	2,923	»

Ersteres, nämlich für Karlsruhe, wird auf den herrschaftlichen Speichern gefaßt, von der Militairbäckerei verbacken; eine um so nützlichere Einrichtung, weil, wenn auch der Kriegscasse kein unmittelbarer Gewinn hieraus hervorgeht, die Domainen doch durch den regelmäßigen Absatz und durch einen wahrscheinlich etwas höhern Preis, als er bei öffentlichen Versteigerungen erzielt würde, einen Vortheil haben, der beim Einkauf der Früchte von Privaten der Kriegscasse dennoch entginge.

Sollten sich Mittel auffinden lassen, auch die fern von der Residenz stationirten Truppen auf gleiche Weise zu verpflegen, und die ihnen nöthigen Früchte von den Herrschaftsspeichern zu nehmen, so könnte es nur vortheilhaft seyn

Inzwischen berührt Ihre Commission dieses, ohne sich einen Antrag darüber zu erlauben, weil hierbei Localverhältnisse bestehen, die ihr fremd sind.

ad 4. Fourage-Verpflegung. Deren bedürfen

wir täglich	1,678	Rationen.
und mithin jährlich	612,470	»
Diese theilen sich in leichte . . .	513,190	»
und schwere	99,280	»
	612,470	»

Zu ihrer Abgabe sind erforderlich;

Haber	31,864½	Malter.
Heu	63,232½	Centner
Stroh	153,117½	Bund.

Alles dieß hat der Staat selbst entweder gar nicht oder in so geringer Quantität, daß die Domainenverwaltungen es nicht abgeben können. Auch sind die Accorde so billig, daß ein weiteres Herunterdrücken derselben kaum zu wünschen wäre, weil sie sonst zu häufig den Ruin der Lieferanten nach sich ziehen möchten.

ad 5. Casernirungs-

ad 6. Medicin-

ad 7. Hospital-Kosten.

Ueber diese drei Positionen weiß ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochzuverehrendste Herrn! gar nichts zu sagen. Die in allen Theilen dieser Verwaltung herrschende Pünktlichkeit und Ordnung findet auch hier Statt.

Die zweite Kammer hat sie vor uns schon anerkannt, und so gehe ich

ad 8. zu den Montirungskosten über.

Hier muß ich der mit den später zu erwähnenden Stückgießerei verbundenen Werkstätten erwähnen, über die ich mich dann zugleich aussprechen werde.

Wir können mit Zuversicht uns der angenehmen Hoffnung hingeben, daß durch die bessern Stoffe und die pünktlichere Fabrikation aller und jeder Montirungsstücke schon in wenigen Jahren deren längere Dauer merkbar wird, und uns entweder eine Ersparniß durch Minderaufwand oder durch Mehrung der Vorräthe zusichert.

Daß hier aber nicht allein die Werkstätten, unter denen ich namentlich auf die ärarische Schneiderei Ettlingen aufmerksam mache, welche sich größtentheils durch ihre Arbeit erhält, wirken, daß wir vielmehr den zweckmäßigen Anordnungen es verdanken, daß unsere Truppen besser, dauerhafter und nicht theurer als sonst ge-

kleidet sind, und daß sogar durch ihre Einrichtung, Gewerb und Industrie sich heben, die Fabrikate sich wesentlich verbessern, das geht aus einem Beispiele hervor.

Das inländische Leder war früher so schlecht, daß es nur zu unserm größten Nachtheile für das Militär verwendet werden konnte.

Es wurde daher einmal eine Quantität in Mainz erkauft, von ganz vorzüglicher Qualität und zu billigen Preisen.

Die von diesem erkauften Leder den inländischen Fabrikanten geschickten Muster und die Aufforderung, gleiche Waare zu liefern, um nicht gezwungen zu seyn, das Geld ins Ausland zu schicken, bezweckte, daß jetzt unser badisches Fabrikat in jeder Rücksicht dem fremden gleichkommt, daß den Innländern der Verdienst bleibt, und daß wir in unserm Vaterlande schönes, dauerhaftes Leder kaufen, solches, statt es wie früher aus der Ferne zu holen, wir nun dahin schicken können.

Es wären noch mehrere Beispiele der Art anzuführen, doch reicht dieses einzige hin, um zu zeigen, daß es durchaus nicht zu rathen ist, die inländischen Fabrikanten allein zur Anschaffung der Requisiten zu benutzen, daß vielmehr sie selbst es wünschen müssen, fremdes Wissen in unser Vaterland verpflanzt zu sehen, und hierdurch neue Aufforderung zur Vervollkommung ihrer Gewerbe zu erhalten.

ad 9. Remontirungscasse. Sie ist, wie alle früher berührte, in schönster Ordnung, und hat seit einigen Jahren den wesentlichen Vortheil für das Land, daß sie nicht, wie früher, durch erkaufte ausländische Pferde sich erschöpft, sondern nur auf Ankauf von badischen, im Inland gezogenen Thieren sich beschränkt;

eine Einrichtung, bei welcher sich unsere Cavallerie durchaus nicht schlechter, und die Theile Badens, in welchen Pferdezucht getrieben wird, weit besser als früher sich befinden.

Es ist zwar wahr, daß unsere Landpferde nicht, wie die von den Bauern im Würtembergischen gezogenen, im vierten Jahre schon gebraucht werden können, ohne verdorben zu werden, und daß deshalb die Remonte wenigstens bis nach zurückgelegtem fünften Jahre sehr geschont werden muß.

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß durch die Zeit, welche man diese Pferde gar nicht gebrauchen kann, und doch füttert und wartet, sie sehr theuer werden.

Inzwischen glaubt Ihre Commission dennoch in Hinblick auf die mehrfachen anderweitigen Vortheile nur mit großem Beifall des Remonte-Einkaufes im Inlande erwähnen, den Wunsch aber zugleich aussprechen zu müssen, daß bei den vielen in unserm Lande zur Weide geeigneten Localen einmal eine Probe gemacht, und ein Theil der Remonte, statt sogleich in den Stall gestellt und wie bisher behandelt zu werden, von der Zeit des Ankaufs an wenigstens bis zum nächsten Winter frei auf solch einer Weide gelassen, und etwa zu ihrer fernern Ausbildung mit 1 Vierling Haber per Tag für das Stück gefüttert werde.

Die Schwierigkeiten der Wartung sowohl in Betreff der Pflege als der Fütterung dieser Thiere darf meines Erachtens uns hier von einer Probe nicht abhalten, die in mehreren unserer Nachbarstaaten schon mit so glänzendem Erfolg gemacht worden ist. Könnten wir durch diese Einrichtung es bei unserer Remonte dahin bringen, daß sie in dem Grade von längerer Dauer wäre, als es unsere Montirung durch die eigene Fabrikation unläug-

bar wird, so dürfte ein Versuch der Art, den möglichen Schaden und Gewinn mit einander verglichen, schwerlich zu widerlegen seyn.

Sollte es übrigens auch nicht beliebt werden, Weiden zu diesem Zwecke zu bestimmen, so lohnte es sich doch wohl der Mühe, mit einigen Stücken, deren Wartung man an Privaten in der Umgegend verpachten könnte, einen Versuch zu machen.

Der Vergleich mit den gleichzeitig gekauften andern Remonten wird dann zeigen, welcher pecuniäre Vortheil und welcher Nutzen für die Pferde selbst daraus hervorgeht, und könnte nach einigen Versuchen zum Maßstabe, entweder zu Aufhebung oder zu Vergrößerung solch einer Anstalt dienen.

ad 10. Armirung, Sattelzeuge und Zuggeschirr. Hierin leisten die Werkstätten eigentlich am meisten.

Alles, die blanken Waffen und Gewehre und Pistolen ausgenommen, werden darin gefertiget; die ersteren erhalten wir um so billige Preise aus dem Auslande, daß deren Fabrikation uns unfehlbar höher kommen würde, und es wäre daher, um so mehr da unser Bedarf ein Etablissement der Art nicht beschäftigen könnte, es möchte auch noch so klein seyn, unzweckmäßig, diese nicht auch fernerhin aus dem Auslande beziehen zu wollen.

Die Gewehre aber und die Pistolen, welche wir, so lange die Fabrik des Herrn v. Eichthal bestand, in vorzüglicher Güte, in ganz gleichem Caliber und in jeder Rücksicht so gearbeitet erhielten, wie man es nur in wenigen Staaten findet, diese sollten wir doch wohl selbst fertigen, sollten zu den bereits bestehenden Werkstätten auch noch eine zu diesem Zwecke hinzufügen, die nicht

kostspielig, nicht ausgedehnt, wohl aber groß genug wäre, um unsern Bedarf liefern zu können. Hierdurch würde es uns leicht, wieder die völlige Gleichheit in alle obigen Waffenstücke zu bringen, wie wir sie aus der Eichthalschen Fabrik erhielten, und uns den Vortheil zu verschaffen, nebst der besten Qualität auch das Geld dafür im Land zu behalten.

Das Sattelzeug wird sämmtlich hier gefertigt, mit Ausnahme der Böcke zum Dragonerreitzeug, welche aus der Nähe kommen.

Das Zuggeschirr nebst Beschläg machen die Ouvriers in den Werkstätten. Die gute schöne Arbeit zeigt jedes einzelne Stück, die billigen Preise gehen aus den Rechnungen hervor.

ad 11. Besondere Fonds.

ad 12. Extrakosten. Diese zwei Positionen liegen angenommen von der zweiten Kammer vor.

Ich übergehe sie deßhalb und bemerke nur, daß Ihre Commission keinen Punkt der Beanstandung in ihnen gefunden hat.

Für die Exercierplätze zu Mannheim und Bruchsal sind 1365 fl. bereits von der zweiten Kammer als nöthig anerkannt. Ich glaube daher Namens Ihrer Commission, Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auch hier bitten zu dürfen, diese Position nicht zu beanstanden.

Ueber die Pensionen für die aus Rußland zurückgekehrten größtentheils invaliden Soldaten mit 12,680 fl. bedarf wohl keiner Bemerkung. Niemand wird die Billigkeit dieser Positon verkennen, niemand sie beanstandet wissen wollen.

Der Beitrag zum Unterhalt der Bundesfestungen Luxemburg und Mainz ist eine nicht von uns zu be-

gutachtende Position, ich übergehe sie mithin, und gehe, nachdem ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über den Militäretat und das darauf Bezug habende Rechnungswesen berichtet habe, zu der Massengeldercasse über.

Aus dieser Casse sollen alle Ausgaben für diejenigen Gegenstände gedeckt werden, die von mehr als dreijähriger Dauer sind, weil die kurz vergänglichen Sachen der laufenden Kriegscasse zur Last fallen, deßhalb kommen auch alle Remanets letztern, nach dem Schluß des Rechnungsjahrs, der Massengeldercasse zu gut, und diese muß namentlich die Requisiten anschaffen, den Cassernirungsfond, den Hospitalfond, den Montirungsfond, den Remontirungsfond und alle Fonds für Sachen, die ihrer längern Dauer nach, hierher gehören, bilden. Diese Casse ist es auch, welche zu Erbauung der Militärgebäude in Anspruch genommen wird.

Ihr liegt ob, die Bauausgaben zu bestreiten, weßhalb ihr auch die Einnahme von den etwa verkauft werdenden Militärgebäuden angehört. So wurde aus ihr das Geld zu Erbauung der Stückgießerei und der damit verbundenen, schon oben erwähnten Werkstätten genommen, ein Institut, welches ich mir näher zu berühren erlaube, da es in unserm Vaterlande noch nicht so bekannt ist, als es dasselbe verdient.

So lange die Stückgießerei in Mannheim war, mußte stets eine Compagnie Artillerie dort liegen, die entweder einer besondern Unterrichtsanstalt bedurfte, oder mit ihren hier garnisonirenden Waffengefährten nicht gleichen Schritt halten konnten.

Die vielen bei einer Stückgießerei unentbehrlichen Handwerker mußte man durch welche aus der Stadt ersetzen, die theuer und nicht immer gut waren.

Bei jedem Guß, bei Visitationen, bei Examen ꝛc. mußte das Aufsichtspersonale nach Mannheim geschickt werden, und dieß machte häufige, bedeutende Unkosten, während die Bildung der dort stationirten Leute gegen die hiesigen stets zurück blieb.

Diese Uebelstände veranlaßten die Verlegung der Gießerei hierher.

Hier ist unsere Artillerie vereinigt, der Unterricht ist geordnet und concentrirt, die Reisen des Aufsichtspersonals nach Mannheim hören auf, und der Gießerei zur Seite konnte man die nöthigen Werkstätte anlegen.

Die momentane Ausgabe für dieselbe kommt auf gar keine Weise in Betracht, dem großen Vortheil gegenüber, welchen das Land schon jetzt durch besagtes Institut gewinnt und täglich mehr empfinden wird.

Der kräftigen Einwirkungen unseres gnädigsten Landesherrn verdanken wir, daß die Vorsteher besagter Gießerei und ihre Werkstätten die darin arbeitenden Leute soweit in ihren Geschäften bringen, wie sie sonst durchgehends beinahe vergebens suchen.

Sehr guter Unterricht in allem, was ihnen fruchtet, mehrt ihre Capacität und auch den Eifer, und wenn ihre Dienstzeit aus ist, und sie in ihre Heimath zurückkehren, werden sie gewöhnlich dieser Dienstzeit ihren bequemen Unterhalt, das Glück ihres ganzen künftigen Lebens verdanken. Im Lande mehren sich dadurch die vorzüglichen Handwerker, und wir haben die Freude, durch diese Einrichtung zugleich alles, was für die Truppen in ihr gefertigt wird, in einer Qualität zu erhalten, die im Durchschnitt uns eine längere Dauerzeit verbürgt.

Es bedarf hier keiner Auseinandersetzung durch Zahlen, um die Vortheile des Gesagten auszuweisen. Sehr

leicht ist zu erachten, daß diese längere Dauer allein hinreicht, mehr als die Zinsen des Capitals zu decken, welches zur Errichtung besagter Gebäude erforderlich war. Wissen wir nun weiter, daß sich unsere Arbeit nicht auf das Inland beschränkt, daß wir namentlich nach Mainz und Luxemburg etliche 80 Geschütze liefern, daß wir Glocken gießen, sehen wir aus den Bestellungen, in welchem Credit dieses Etablissement jetzt schon in seinem Entstehen, auch im Auslande steht, so bleibt uns kein Zweifel übrig, daß es nicht in wenig Jahren ganz durch sich selbst fortleben, seine Errichtungskosten abgezahlt habe, und dann rentiren statt kosten werde. Mehr über diesen Gegenstand, dessen weise Einrichtung und vielfacher Nutzen wohl bei anderer Gelegenheit einer genauern Erwägung verdiente, erlaube ich mir hier nicht zu sagen.

Ich wiederhole vielmehr Namens Ihrer Commission, daß die für den Bedarf des hohen Kriegsministeriums geforderte Summe von 1,668,476 fl. zu genehmigen sey.

Unterbeilage zu Ziffer 86.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die aus der Jagd und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den

Beförsterungs- und Huthkosten und die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen erhoben wurden, sind vom 1ten Juni 1828 an aufgehoben, sie mögen in die Staatscasse oder in die Cassen der Standes- und Grundherrn geflossen, von Landesfürstlichen oder Standes- und Grundherrlichen Dienern als Besoldungstheile bezogen worden seyn.

Art. 2.

Die Waldeigenthümer haben für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen, die zur Jagd und Forstpolizei Berechtigten sind schuldig, den mit der Ausübung derselben verbundenen Aufwand zu bestreiten, die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten haben alle, mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Lasten zu tragen.

Art. 3.

Wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit berechtigt ist, hat die Forst- und Jagdfrevel-Strafen zu beziehen. Alle Vorschriften und Observanzen, nach welchen sie von andern Personen, als den zur Gerichtsbarkeit berechtigten, bezogen werden, sind aufgehoben.

Art. 4.

Als Entschädigung für die Kosten, welche die unmittelbare Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen veranlaßt, wird von diesen eine jährliche Steuer von zwanzigtausend Gulden in den Jahren 1828, 1829 und 1830 erhoben, die nach dem Steuercapital derselben umgelegt und mit der übrigen Staatssteuer eingezogen werden soll.

Art. 5.

Nur von den in der Anlage namentlich erwähnten Geschäften sind die taxordnungsmäßigen Diäten von den Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen, deren Waldungen von Landesfürstlichen oder von Standes- und Grundherrlichen Dienern unmittelbar beförstert werden.

Art. 6.

Die Standes- und Grundherren erhalten für die ihnen durch den Vollzug dieses Gesetzes entgehenden Gefälle, mit Ausnahme der Beiträge zu den Huthkosten der Waldungen, sodann für die rechtmäßigen Bezüge ihrer Forstdiener, eine jährliche Entschädigungsrente, die nach einem zehnjährigen Durchschnitt des wirklichen reinen Ertrags der Jahre 1815 bis 1827, wenn vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet werden soll. Die Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, werden nach den Steuerperäquationspreisen in Anschlag gebracht.

Die Entschädigungsrente kann von dem Staat gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags zu jeder Zeit abgelöst werden. Die Bezieher können die Ablösung gleichfalls fordern. Von der einen wie von der andern Seite muß eine halbjährige Aufkündigung vorangehen.

Art. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über die Aufhebung der alten Abgaben, ist auch auf diejenigen Abgaben anwendbar, welche durch Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben erklärt werden.

Vorschrift

in welchen Fällen der Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen Diäten anzusetzen berechtigt sind.

Die Forstmeister sind zum Diätenbezug ermächtigt,

I. Für folgende gewöhnliche Verrichtungen:

1) von Brandholzanweisungen über 70 Klafter, und von Stammholzanweisungen über 2000 Kubikfuß.
2) Von Aeckerichsbereutungen, es mag über die Nutzung des Aeckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Saamens Bestimmung getroffen werden.
3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

II. Für folgende außergewöhnliche Geschäfte:

1) Grenzberichtigungen.
2) Waldtaxationen, Abtheilungen, Loskauf von Dienstbarkeiten.
3) Localaugenschein in Fällen, wo die Natur des Waldes verändert werden soll.
4) Augenschein nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Die Revierförster haben in folgenden Fällen Diäten anzusprechen:

1) von Brandholzanweisungen über 20 Klafter, und von Stammholzanweisungen über 300 Kubikfuß.
2) Für das Abzählen des Brandholzes und das Vermessen des Stammholzes.
3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-,

Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

4) Für das Anweisen der Laub-, Waid- nnd Lesholzdistricte und das Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge.
5) Für die Besorgung der genehmigten Culturen.
6) Im Fall der Anwohnung bei denjenigen Geschäften, für welche der Forstmeister Diäten zu beziehen berechtigt ist.

Vorstehenden Gesetzvorschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlsruhe, am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident,
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm,
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 87.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, der treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung folgende, seit dem letzten Landtag provisorisch

ergangene Gesetze zur angemessenen Berathung vorlegen zu lassen.

1) Das Gesetz vom 12. Jänner 1826, die Aufhebung der Confiscationsstrafe bei Zollvergehen betreffend.
2) Das Gesetz vom 22. Juni 1826, die Bestrafung der Accis- und Ohmgeldsdefraudationen betreffend.
3) Das Gesetz vom 17. Octbr. 1826, sammt der erläuternden Verordnung vom 15. Septbr. 1827, die Bestrafung der Defraudation des Weineingangszolles betreffend; endlich
4) das Gesetz vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren von dem Straßengeld betreffend.

Die zweite Kammer hat alle diese Gesetze mit gebührender Sorgfalt geprüft und ihnen in heutiger Sitzung sammt und sonders ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt.

Wir ermangeln nicht, dieß in schuldiger Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Eurer Königl. Hoheit zu bringen.

Karlsruhe, am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Unterbeilage zu Ziffer 88.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir in tiefster Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung, hinsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstaxen erlassenen Verordnungen, zur Beurkundung des ihr durch die Verfassungsurkunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, in heutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte:

daß es Eurer Königlichen Hoheit allergnädigst gefallen möge, diesen Beschluß durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Karlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Auszug

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 7. Mai 1828.

Auf den Bericht der Budgetcommission, über die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weitern Verordnungen vom 22. Mai und 9. October 1826, in Betreff der Hundstaxen, wurde

Beschlossen:

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs
Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 89.

Commissionsbericht

über die Motion wegen Ausübung des Salzmonopols.

Erstattet von dem Geh. Hofrath Ecker.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Motion, welche der Frhr. v. Racknitz am 2ten Mai, in der 16ten Sitzung, dieser hohen Kammer anzeigte, und mit ihrer Bewilligung sogleich begründete, wurde unterstützt und einer Commission zur Begutachtung zugewiesen. Sie hat vorzüglich die Herabsetzung des Salzpreises und das damit in Verbindung stehende Monopol des Salzverschleißes zum Gegenstand. In dem hohen Salzpreis, in dem Salzmonopol, soll der vorzügliche Grund der Demoralisirung eines großen Theils der, den Orten, wo Salz gewonnen wird, näher liegenden Landbewohner zu suchen seyn. Durch den hohen Salzpreis und die Aussicht zum reichen Gewinn würden die Leute zum Schmuggelhandel verleitet; die Schmuggelei würde ins Große getrieben; ganze Banden zögen auf denselben aus. Die Glieder dieser Banden verwilderten zu einem hohen Grade, daß sie als Nebengewerbe die Leute anfielen, beraubten und plünderten. In jenen Gegenden getraute sich nicht leicht Jemand

über Feld zu gehen; ihr Werk trieben die Schmuggler täglich eifriger, täglich raffinirter, sie würden so immer unmoralischer, an Müssiggang gewöhnt, unfähig zu ihren frühern Geschäften zurückzukehren, Gauner, und als eine bleibende Last für den Staat füllten sie die Zwangs- und Arbeitshäuser; die aus diesen Entlassenen brandschatzten als Bettler und Landstreicher ihr ganzes Leben durch die arbeitende Classe. Doch Sie haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! das mit lebhaften Farben gezeichnete Bild schon in der vorgetragenen Begründung der Motion, in seiner ganzen Ausdehnung erblickt. Ihre Commission hat es näher betrachtet und mich entbunden, es in seiner ganzen Gräßlichkeit nachzuzeichnen. Auch darf ich nur noch mit wenigen Worten andeuten, daß in der Begründung der Motion die Volksbildung für ein unwirksames Mittel, die Leute tugendhafter zu machen, erklärt, Gewaltsmaßregeln nur als Palliative gegen den Schmuggelhandel anerkannt werden, diesen nur auf eine kürzere Zeit unterdrücken, mit vielen Kosten verbunden sind, und ihre Wirkung in dem Augenblick verlieren, wo sie nothwendigerweise wieder aufhören müssen. In der Motion werden drei Wege angegeben, wie die Schleichhändler von ihrem Gewerbe abgehalten und zu einem geregelten Leben zurückgeführt, zu brauchbaren Staatsbürgern, zu treuen, gehorsamen Unterthanen gemacht werden können, Mitteln, die nach dem Antragsteller um so wirksamer gegen dieses Gewerbe seyn müssen, als Schleichhändler sich denselben nicht entziehen können.

Das erste ist, in einem Lande, das die Vorsehung mit reichen Salzvorräthen gesegnet hat, Herunterssetzung des Salzpreises in dem Maße, daß er höchstens um ½ kr. per Pfund den Preis des Wimpfener Salzes

übersteige, und nebst dieser Herabsetzung, allgemeine Erlaubniß für jeden Badener zum freien Salzhandel.

Sollte hierdurch die Einnahme für das Salz, auf die man rechnet, zu sehr geschmälert werden, mithin dieser Vorschlag unausführbar seyn, so geht der zweite auf die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 kr. gerechnet, durch welches, wenn auf den Kopf 10 Pfund gerechnet würden, die nöthigen Einnahmen ungefähr gedeckt seyn möchten. Das übrige Salz sollte frei verkäuflich seyn, und der Preis auf 2 kr. herabgesetzt werden.

Der dritte Vorschlag geht dahin: die Betriebe der beiden Salzwerke an Privaten zu verpachten, diesen auf irgend eine Art einen bestimmten Absatz zu garantiren, die Einfuhr des fremden Menschensalzes aber nicht, wie bisher, ganz zu verbieten, sondern, so wie das Viehsalz, mit einem halben Kreuzer Eingangszoll zu belegen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die die Begründung der Motion reiflich erwog, beehrte mich mit dem Auftrage, Ihnen ihre Bemerkungen und Ansichten vorzutragen.

Die edle Absicht des Antragstellers ist nicht zu verkennen, er möchte dem in seiner Gegend immer mehr um sich greifenden Uebel des Schleichhandels, das der Moralität der Bewohner immer tiefere Wunden schlägt, einen mächtigen Damm entgegen setzen; er möchte ein Naturproduct, das zu den ersten Bedürfnissen des Lebens gehört, das auch für mehrere unserer Hausthiere unentbehrlich ist, vorzüglich den armen Landbewohnern um einen leichtern Preis verschaffen. Daß er in seinem lobenswürdigen Eifer ein Gemälde des Elends, das in seiner Umgegend herrscht, die Farben hie und

da ein bischen stark aufträgt, daß er in den indirecten Abgaben die Ursache erblickt, warum unsere, auf einem ziemlich hohen Grad der Vollkommenheit stehenden Bildungsanstalten nicht so vortheilhaft auf die Moralität der Einzelnen einwirken, weil durch sie die Redlichkeit jedes Einzelnen ununterbrochen auf bie Probe gestellt werde, und diese Probe freiwillig beinahe Niemand bestehe; wer mag es ihm zur Beförderung seines Zweckes verargen? Lenkt er doch selbst ein, und will, weil man der großen Einnahme der indirecten Steuern nicht mit einmal entbehren kann, sich ja damit begnügen, auszumitteln, welche indirecte Steuern am nachtheiligsten influiren, wie man den moralischen Nachtheil wenigstens mindern, den Unterthanen vor den schädlichsten Einflüssen der Art möglichst sichern kann. Zu den nachtheiligsten Steuern scheint die Begründung der Motion die Salzsteuer zu zählen.

Es ist hier der Ort nicht, in die Würdigung alles dessen, was über, gegen und für die indirecten Steuern, einem sehr vieldeutigen Wort, geschrieben worden ist, einzugehen; Manches, was über ihre Ungleichheit, über ihre Bedrückung der Armen, ihren unverhältnißmäßig kostspieligen Bezug, der oft mit drückenden Untersuchungen und Plackereien verknüpft seyn muß, über ihre Einwirkung auf Moralität, indem sie den Volkscharakter verschlechtern, anführt, mag Wahres enthalten. Allein von jeher mußten aller, von den theoretischen Finanziers, v. Krönke, Lips, Behr, Eschenmaier, Jouy, Destutt de Tracy, v. Rotteck und andern, mit vieler Suade vorgetragenen Gründe die practischen Finanzmänner, die Finanzminister mehr auf die Vertheidiger der indirecten Steuer, auf Sonnenfels, Adam Smith, Krehl, Benzenberg, Ganilh, der eine Geschichte des

öffentlichen Einkommens schrieb, hören, und indirecte Steuern beibehalten werden. Sie bestehen in dem höchst constitutionellen England, bestanden in dem republikanischen Frankreich, und bestehen in dem nach der Charte constitutionellen, sind in unsern freien deutschen Bundesstädten einheimisch, sind auch aus der Schweiz und aus dem constitutionellen, immer als Prototyp vorschwebenden America nicht verbannt, und werden wohl auch in unserm Vaterlande nicht aufgehoben werden können, wenn man unsern Landmann durch directe Steuern nicht immer ärger drücken, oder richtiger ganz erdrücken will.

Daß die auf dem Salz lastende indirecte Steuer die nachtheiligste von allen sei, dürfte wohl schwerlich erwiesen werden können. Manche ihr in der Motion zur Last gelegten Vorwürfe sind nur local; alle weitern Vorwürfe, die den übrigen indirecten Steuern gemacht werden, treffen auch sie. Schleichhändler gibt es überall, wo es Zölle gibt, Defraudanten, wo Accise besteht, und doch behält man die Zölle bei, zieht die Accise ein.

Daß Schleichhändel die Menschen schlechter, zu noch größern Missethaten aufgelegt machen, eine Bildungsschule für Räuber sei, haben jene Gesetzgeber, die auf den hartnäckigen, wiederholten Schleichhandel Criminalstrafen, namentlich auf das wiederholte Salzeinschwärzen in Frankreich die Galeerenstrafe setzten, wohl eingesehen, aber auch dadurch dieses so nachtheilige Gewerbe nicht unterdrücken können. Eine andere Frage ist es freilich, ob man die Besteuerung des Salzes, den Salzpreis in einem Lande, wo die Natur große Schätze dieses Lebensbedürfnisses unter der Erde angehäuft hat, nicht mindern sollte? Denn von gänzlicher Aufhebung der Salzbesteuerung kann wohl, wenigstens jetzt und

vielleicht noch lange, nicht die Rede seyn. Selbst in jenen Staaten, wo man schon seit lange Ueberfluß an Salz hat, in Frankreich, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Oestreich und Baiern beschränkt sich kein Staat darauf, durch den Verkaufspreis des Salzes nur die Unkosten der Bereitung hereinzubringen, die noch überdieß bei neuen Salinen, wo man große Summen auf Gebäude verwenden mußte, nicht gering seyn können. In fast allen Staaten betrachtet man die Salzgewinnung, in vielen auch den Verschleiß, als ein ergiebiges Regal. Dessen ungeachtet wird sich bei uns ein Antrag auf Minderung des Salzpreises nicht immer abweisen lassen, und Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! bedauert recht sehr, daß die Motion, über die sie zur Begutachtung aufgefordert worden ist, erst jetzt am Ende des Landtags gemacht wurde, zu einer Zeit, wo im Budget der Amortisationscasse der Salzertrag mit 931,000 fl. zugewiesen worden ist. Jetzt kann sie dieser Motion keine Folge geben, ohne die hohe Kammer mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. Alles was jetzt geschehen kann, ist, die drei Vorschläge der Motion zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung der hohen Kammer vorzulegen, welche beschließen wird, ob diese Motion der Regierung zur Berücksichtigung bei der künftigen Ständeversammlung zu übergeben, oder ob es genüge, ihre Ansichten im Protocoll niederzulegen.

Der erste dieser Vorschläge ist nun Herabsetzung des Salzpreises in dem Maße, daß das Pfund nur zwei Kreuzer kostet, mit für jeden Badner freiem Salzhandel, der wegen der Concurrenz alles schlechte Wägen und zu hohen Preis unmöglich macht.

Allein so wünschenswerth auch eine Herabsetzung, vor-

züglich des Viehsalzes, das der Viehzucht wegen so unentbehrlich ist, und schon deßwegen nie ausgehen sollte, so ist doch, aus schon früher angegebenen Gründen, die projectirte Herabsetzung auf die Hälfte des jetzigen Preises, für die bald beginnende dreijährige Budgetsperiode offenbar unmöglich, weil so auch die Hälfte der Einnahmsposition für Salz schwinden müßte, die doch schon von beiden Kammern der Amortisationscasse zugewiesen worden ist.

Der zweite Vorschlag ist die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 kr. Alles übrige Salz soll frei, um 2 kr. verkauft, das Geld für diesen Zwangkauf von den Ortsvorgesetzten eingezogen, für die Bettelarmen der Betrag aus den Gemeindscassen erhoben werden. Diesem Vorschlag, eine eigentliche Salzsteuer einzuführen, konnte Ihre Commission in keinem Fall beitreten. Gerade diese Art, das Salz zu besteuern, ist die gehässigste von allen, ein wahrer Zwang, der in unser gesegnetes Land die Gabelle einführen, vielleicht die Eintheilung der Landestheile in Provinzen mit der großen, mit der kleinen Gabelle, und in von der Gabelle redimirte nach sich ziehen, und so, wie einst in Frankreich, die größte Unzufriedenheit, Unruhen und selbst Aufruhr zur Folge haben könnte.

Wenn in dem hohen Preis des Salzes auch jetzt eine Art Besteuerung liegt, so ist es doch keine Zwangssteuer; Jeder kann sich seine Speisen so schwach oder so stark salzen, als es ihm beliebt, als es seinem Geschmack behagt. Wird ein Kopfsalz eingeführt, so muß er 10 Pfund nehmen. Und nun erst der Einzug des Geldes für dieses gezwungen erkaufte Salz, mit wie viel Schwierigkeiten ist er nicht verbunden? Die Hälfte der Ortsvorgesetzten wird lieber ihre Stelle niederlegen, als sich

zu einem so gehässigen, so demüthigenden Einzuge verstehen. Und endlich noch, welch eine ungeheure Last für die Gemeindekassen, für die Bettelarmen das Salzgeld zu bezahlen; welch ein großes Thor für den Unterschleif! Nicht jeder, der bettelt, ist arm, und Bettler haben schon Tausende hinterlassen, und wie viele Hunderte betteln, nicht aus Noth, sondern mehr um dem Müssiggang zu fröhnen; sehr viele, um hinter dem Betteln ein anderes, viel schädlicheres Gewerbe zu verstecken. Noch einmal, nur keinen Zwangskauf des Salzes. Das Mittel ist unerträglicher, als das Uebel, gegen welches es angewendet werden soll.

Der dritte Vorschlag, die beiden Salzwerke an Privaten, denen man auf irgend eine Art einen bestimmten Absatz garantirte, zu verpachten, ist der, welcher der Commission der annehmbarste scheint, weil jede Art von Gewerbe, wenn es nicht polizeilicher Aufsicht wegen geschehen muß, vom Staate des Erwerbes und Gewinnstes wegen betrieben, außer seinem Zwecke liegt, und in den meisten Fällen den Bürgern ihren Erwerb verkümmert; und weil, wie die so oft, manchmal mit großem Verluste wiederholte Erfahrung lehrt, auf Staatskosten betriebene Gewerbsadministrationen und Regien immer kostspieliger, minder Gewinn abwerfend sind, als wenn sie von Privaten unternommen werden, und weil es ja selbst vorherrschender Grundsatz unseres weisen Finanzministeriums scheint, sich immer mehr jedes Gewerbsbetriebs, der nicht, wie die Münze und einige andere, unausweichlich geboten ist, zu entschlagen.

So wünschenswerth nun auch eine Verpachtung unserer Salzwerke seyn dürfte, so scheint sie doch Ihrer Commission in dieser Budgetsperiode unmöglich; sie heischt so viele Beleuchtungen von verschiedenen Seiten,

so viele Vorarbeiten, so viele Ueberschläge und Vergleichungen, daß sie im günstigsten Fall erst in der künftigen Sexennalperiode ins Leben treten kann. Ob nun die hohe Kammer die Ansicht der Commission theilt, und, da es zu einer Adresse viel zu spät ist, einen Wunsch an die Regierung, auf diesen Vorschlag der Motion die geeignete Rücksicht zu nehmen, im Protocoll niederlegen oder vielmehr die Motion auf sich beruhen lassen will, dieses muß die Commission dem weisen Ermessen der hohen Kammer überlassen, nur glaubt sie, daß der Kürze der Zeit wegen, dieser Gegenstand sogleich in abgekürzter Form erledigt werden könnte.

Ein und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Durchlaucht, der erste Vicepräsident, Herr Fürst zu Fürstenberg und die übrigen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten, der Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian zu Baden und

des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herrn Staatsrath Winter.

Die Discussion über den Gesetzvorschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, wurde fortgesetzt.

Graf v. Enzenberg: Es sei zwar der Antrag des hochwürdigen Herrn Erzbischofs, die Geistlichkeit von dem Beitrage zu den außergewöhnlichen Gemeindslasten frei zu lassen, durch Stimmenmehrheit verworfen, und dagegen der Commissionsantrag angenommen worden; es sei aber die Frage, ob es nicht schon in der Intention der hohen Regierung gelegen habe, wenigstens für den Betrag der Congrua diese Befreiung zuzulassen, und er glaube, die

Kammer auf diesen möglichen Zweifel aufmerksam machen zu müssen. Er für seine Person sei des Dafürhaltens, daß den Geistlichen, bei ihren ohnehin großentheils beschränkten Subsistenzmitteln, in dieser Beziehung eine Erleichterung recht wohl zu gönnen wäre.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Leopold und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim treten dieser Ansicht bei.

Kreisdirector Fröhlich: Er stimme dagegen, daß Ortsgeistliche und Schullehrer in der Eigenschaft als Pfründgenießer nur mit dem Steuercapital beigezogen werden dürfen, welches den Betrag ihrer Congrua übersteige.

Zu den Gemeindsbedürfnissen, von welchen hier die Rede sei, müsse jeder concurriren, niemand sei davon frei. Er achte und ehre den Stand der Geistlichen und Schullehrer und ihren Beruf sehr hoch, und wisse, daß viele derselben, besonders die letztern, höchst kärglich belohnt seien; aber auf diese Weise, durch Aufhebung einer Concurrenzverbindlichkeit, welche auf andere zurück fiele, könne und dürfe nicht geholfen werden. Müßten sie mitbezahlen, so würden sie darauf einwirken, daß nichts Ueberflüssiges begehrt, das Begehrte gehörig verwendet werde.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident: Sie müßten bemerken, daß in der gestrigen Sitzung durchaus nur über den Antrag der Commission abgestimmt worden und daß lediglich der Antrag des Herrn Erzbischofs, auf gänzliche Freilassung der Geistlichen verworfen worden sei.

Damit sei ein weiterer Antrag auf die Befreiung der Congrua, und die Discussion darüber keineswegs abgeschnitten.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er glaube, daß man nur zwischen zwei Beschlüssen zu wählen habe; entweder müsse man der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung

des §. 2 beitreten, oder mit Verwerfung desselben den Antrag der Commission annehmen, weil die Regierung von ihrem Antrag in Folge der Abstimmung der zweiten Kammer abgegangen sei.

Was die Sache selbst betreffe, so halte er dafür, daß man überhaupt nicht berechtigt sei, der Geistlichkeit oder irgend einem andern Stand, der hinsichtlich gemeinsamer Lasten in einer Concurrenzschaft stehe, irgend etwas nachzulassen, sondern daß diese Beitragspflicht eine nothwendige Folge der staatsbürgerlichen Stellung sei, und daß der Beitrag selbst sich nach dem steuerbaren Werth oder dem Umfang ihrer Besitzungen richten müsse.

Wollte man eine Befreiung in dieser Hinsicht zugeben, so müßte folgerichtig noch eine Menge anderer statuirt werden.

Auch müsse er wiederholt bemerken, daß eine solche Befreiung der Congrua rein unausführbar und ungerecht seyn würde.

Es könne sich treffen, daß in derselben Gemarkung zwei Pfarreien dotirt wären, daß die Besitzungen derselben also einen unverhältnißmäßig großen Theil der Gemarkung erschöpften, und daß eine Befreiung demnach das übrige Besitzthum nur um so schwerer treffe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie glaubten, daß die Congrua unter den Begriff von Alimenten falle, welche der Staat zu leisten habe, und welche also als solche von der Beitragspflicht befreit seyn müßten.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Er müsse der Kammer ins Gedächtniß zurück rufen, daß die Regierung bei allen Gesetzvorschlägen bis zum Jahr 1820 den Grundsatz festgehalten habe, daß die Geistlichkeit eine Befreiung überhaupt darum nicht ansprechen könne, weil sie im Recht

nicht begründet sei, weil sie im Gegentheil mit dem Grundsatz einer allgemeinen und gleichen Besteuerung im Widerspruch stehe.

In der zweiten Kammer sei aber auf dem Landtage vom Jahr 1822 eine solche Ausnahme, und zwar in der größten Ausdehnung beschlossen worden, aber keineswegs, um damit ein allgemeines Privilegium zu begründen und ähnlichen fernern Ansprüchen der Geistlichkeit den Stempel der rechtlichen Nothwendigkeit aufzudrücken, sondern in der Erwägung, daß die meisten Dotationen der Geistlichen von einer Zeit herrühren, wo die Bedürfnisse einer gemächlicheren, der Geistlichkeit wohl zu gönnenden Lebensweise viel leichter zu verschaffen war, von einer Zeit, wo der Werth des Geldes viel niederer gestanden, der Unterhalt überhaupt viel leichter gewesen sei, als in der gegenwärtigen Periode; in der Erwägung endlich, daß eben darum die Geistlichkeit auf eine Erhöhung ihres Diensteinkommens billig hätte Anspruch machen können. Da nun diesen Verhältnissen nicht anders habe abgeholfen werden können, so habe man ihre Dotation erhöht, und dabei die Betrachtung zum Grund gelegt, daß im Durchschnitt eine Pfarrbesoldung die Summe von 800 fl. nicht übersteige, daß vielmehr eine Pfarrei von diesem Einkommen schon zu den beträchtlicheren gehöre. Man habe zwar wohl gewußt, daß mit der bewilligten Befreiung auch den Pfründen derselbe Vortheil zufließe, man habe sich aber für diese scheinbare Unbilligkeit mit der Voraussetzung getröstet, daß solche Pfründen in der Regel doch nur alten, ausgedienten Männern zu Theil würden, denen dadurch für manche frühere, zum Theil harte Entbehrungen einiger Ersatz geleistet werden solle. Auch habe man schon häufig angeführt, daß eine ohne alle Rücksicht durchgeführte gleichmäßige Besteuerung große Härten im Ge-

folge habe, weil der freie Eigenthümer zum mindesten den Vortheil genieße, über sein Eigenthum ungehindert schalten zu können, während der Lehenmann und der Pfründner in der Ausübung irgend eines Dispositionsrechts durchaus beschränkt sei. Insbesondere träten bei den Pfründen diese Schwierigkeiten ein; Verbesserungen, die der dermalige Besitzer oft mit nicht unbedeutenden Kosten mit denselben vornehme, kämen großentheils nicht ihm, sondern seinem Nachfolger zu Gute, welcher ihm dafür nicht den mindesten Ersatz leiste.

Deßwegen, nicht um ein Privilegium zu begründen, seien jeweils Ausnahmen von der Regel gemacht worden.

Frhr. v. Zobel: Wenn die Verfassung den Grundsatz ausspreche, daß alle Staatsbürger in gleichem Verhältniß zu den öffentlichen Lasten beitragen sollen, und hiervon im Weg der Gesetzgebung eine Ausnahme gemacht werde, so sei dieß gewiß ein Privilegium.

Geh. Hofrath Ecker: Es bestehen in dem vorliegenden Gesetze bereits Ausnahmen zu Gunsten einzelner Stände, nämlich der Standes- und Grundherren, freilich in Folge der Bundestagsbeschlüsse. Da, wo aber eine Ausnahme bestehe, möge sie begründet seyn, wie sie wolle, müsse auch eine andere zulässig seyn, ohne daß die Verfassung dadurch verletzt werde. Zudem habe der Herr Regierungscommissär für die Befreiung der Congrua zu wichtige Gründe angeführt, als daß sie ihres Eindrucks verfehlen sollten. Es werde dadurch kein neues Privilegium gebildet, und es sei nicht einzusehen, warum die Geistlichen eine Freiheit verlieren sollten, die sie bisher genossen hätten.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Bedürfnisse, über deren Beitragsverhältnisse hier gehandelt werde, lediglich die Reparatur für Damm, Wege und Brücken betreffe, deren Last nicht

so drückend sei, daß sie auf die Privatverhältnisse einen ungünstigen Einfluß haben würden. Ueberdieß sei von der Commission der Verbesserungsvorschlag gemacht worden, daß es in Ansehung der dabei zu leistenden Naturalfrohnden bei den bisherigen Bestimmungen bleiben solle. Es könne also nur eine meist geringe Geldleistung des Einzelnen in Frage seyn, und es sei nicht Bedeutendheit der Last, sondern die Festhaltung des Systems, worum es sich handle. Es erfordere die Rücksicht für die andern Beitragspflichtigen, daß die Geistlichen und Schullehrer überhaupt nicht frei seien, daß sie vielmehr zu einer Last beitragen, welche die Gemarkungsangehörigen, als solche, zu bestreiten hätten. Allerdings könne es sich treffen, daß eine Ausgabe für eine Pfründe nur dem Nachfolger zu Statten komme, allein dieß gleiche sich dadurch aus, daß der dermalige Besitzer der Pfründe auf eine andere versetzt werde, für welche sein Vorgänger dieselben Auslagen bereits verwendet habe.

Das hohe Präsidium brachte hierauf den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher mit 10 Stimmen gegen 8 angenommen wurde.

§. 3.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Er frage, warum die Commission hinsichtlich des dritten Satzes dieses §. eine Abänderung vorgeschlagen habe? Dieser §. habe eigentlich blos zum Zweck, die Gemeindeangelegenheiten den Gemeindeangehörigen auf legale Weise zur Kenntniß zu bringen.

Es sei in der zweiten Kammer der Vorschlag gemacht worden, dieses dadurch zu bewirken, daß man den Bedürfnißetat 14 Tage lang auf dem Gemeindehaus auflegen solle; allein es sei bekannt, daß ähnliche Versuche bei andern Gelegenheiten ganz erfolglos geblieben seien. In der

Regel kümmere sich der Pflichtige nur erst dann um den Bedürfnißetat, wenn er zahlen müsse, und es bedürfe deßhalb einer besondern Aufforderung. Hinsichtlich der Standes- und Grundherren, auf welche dieser §. ebenfalls Bezug habe, sei der nämliche Zweck vorhanden.

Graf v. Enzenberg: Das Recht der Standes- und Grundherren sei durch die im §. 9 erfolgende Verweisung auf den vorliegenden §. hinlänglich gewahrt.

Frhr. v. Zobel und Kreisdirector Fröhlich erklären, daß es nicht im Sinn der Commission gelegen habe, die Vorschrift des §. 3, so wie er von der zweiten Kammer angenommen worden, abzuändern.

Der §. 3 wurde hierauf nach der von der Commission in Antrag gebrachten Fassung, jedoch mit Ausnahme der Stelle: „diese Abgeordneten" ꝛc. bis „entscheidende Stimme", hinsichtlich welcher die Fassung der zweiten Kammer beibehalten wurde, einstimmig angenommen.

§. 4.

Kreisdirector Fröhlich: Seiner Meinung nach dürften die Gemeinds- oder Bürgernutzungen, welche an Einzelne vergeben seien, nicht ganz eingeworfen werden. Er glaube dieses im Interesse der Landescultur, der Sicherheit des Eigenthums gegen Holz- und Feldfrevel, und aus Rücksichten für die Armuth.

Eine Nutzung, die man ganz einwerfen müsse, sei keine Nutzung mehr, sie sei eine Last; man müßte alsdann einige Morgen schlechten Feldes bebauen, um am Ende den kümmerlichen Ertrag derselben für Bedürfnisse herzugeben, die nicht vom Bebauer veranlaßt, die nicht die seinigen seien. Er habe bereits in der Commission dafür gestimmt, daß die Hälfte des reinen Ertrags der Nutzungen den Beziehenden frei bleiben solle, und wiederhole hier diese Meinung.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Diese Betrachtungen seien auch der Grund, warum die Commission eine Modification des Gesetzes vorgeschlagen habe; der Beizug des Ganzen würde gewiß allzu drückend seyn.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Er fürchte nur, daß der dadurch entstehende Ausfall die Beitragspflicht der Ausmärker allzusehr erhöhen würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Es sei zwischen den Gemeindenutzungen ein Unterschied zu machen; manche würden titulo gratuito bezogen, manche gegen gewisse Dienstleistungen. Die ersteren sollten unbedingt mit dem ganzen Betrag, letztere aber nur zur Hälfte, oder einem Viertheil eingeworfen werden.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Viele Gemeindsangehörigen seien ganz auf den Ertrag ihrer Nutzungen beschränkt, und es wäre also ihr Beizug mit dem Ganzen derselben für sie doppelt hart, da ihre Existenz dadurch gefährdet werde.

Graf v. Enzenberg: Er sei in der Commission derselben Meinung gewesen. Auf die Aeusserung des Herrn Kreisdirectors Fröhlich müsse er bemerken, daß übrigens wahrscheinlich die Regiernng sowohl als die zweite Kammer hinlänglich triftige Gründe gehabt haben müßten, nicht von demselben Billigkeitssystem auszugehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie hätten namentlich eine Art von Nutzungen vor Augen, nämlich die Holzabgaben. Es sei bekannt, wie willkührlich in den Gemeindswaldungen die Loose gemacht würden; in der Regel bekämen die Armen schlechtes Holz, während dem Ortsvorstand und den reicheren, also angesehenern Einwohnern, das gute Holz zu Theil würde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er habe sich zwar vorgenommen, der hohen Kammer in dieser Materie,

worüber er so vieles in den frühern Landtagsverhandlungen gesprochen und als Berichtserstatter geschrieben habe, nicht ferner mit Wiederholung seiner Ansichten beschwerlich zu fallen; indessen fordere ihn sein Rechts- und Billigkeitsgefühl auf, hinsichtlich der Bürgernutzungen von diesem Vorsatz abzugehen.

Er könne nicht begreifen, wie in der zweiten Kammer der Grundsatz habe angenommen werden können, daß keine Umlage erhoben werden dürfe, als bis der Geldanschlag sämmtlicher Nutzungen zum voraus erhoben und ganz erschöpft seie. Es sei eine Ungerechtigkeit, indem, wie er schon in dem im Jahr 1822 erstatteten Commissionsbericht ausgeführt habe, gewisse Gattungen von Gemeindegut ihrer Natur nach eben so gut und mehr zum Genuß der einzelnen Gemeindeglieder als zur Verwendung für den Aufwand der Gesammtheit bestimmt seien, es werde aber auch in einzelnen Fällen eine Unmöglichkeit seyn. Es gäbe allerdings in manchen Gemeinden reiche Bürgernutzungen, auf welche eine solche Auflage wohl statt finden könne, und welche dadurch nicht zu sehr verkümmert würden; aber es gebe Gemeinden, wo eine äußerst spärliche Holzabgabe, welche die Leute kaum vor dem Erfrieren schütze, die einzige Nutzung der Gemeindeangehörigen sei, oder in Berggegenden, wo die Waide die Hauptnutzung bilde, auf welcher die Subsistenz der ärmern Klasse beinahe allein beruhe. Er frage, ob hier derselbe Grundsatz einer völligen Einwerfung statt finden solle, er frage ferner, wie man die Wälder schützen wolle gegen die Verzweiflung dieser Menschen, welche aller Mittel entbehren, sich den nothdürftigsten Holzbedarf anzuschaffen, wenn man ihnen das Gabholz wegnehmen, oder was dasselbe sei, den Werth desselben refundiren lassen wollte.

Die Beschränkung, welche die Commission vorgeschlagen

habe, sei nothwendig, und er hoffe, daß die Kammer davon nicht abgehen werde.

Was die Beitragspflicht der Standes- und Grundherren betreffe, so wolle er diesen Gegenstand nicht vom rechtlichen Gesichtspunkt aus betrachten; er glaube jedoch daß in dieser Beziehung der landsässige Adel dem ehemals reichsunmittelbaren Adel völlig gleich gestellt werden müsse. Wenn man dagegen anführen wolle, daß diese Forderung mit dem Staatsinteresse nicht vereinbar sei, so frage er, warum es bei den letztern zulässig gewesen sei.

Er bitte übrigens zu bedenken, daß er dabei keine persönlichen Rücksichten zu Rath ziehen könne, da die Bestimmungen für den landsässigen Adel ihn nicht berühren, und in dieser Aeußerung blos den Ausdruck seiner innersten Ueberzeugung zu erblicken.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Man stoße hier auf historisches Recht und allgemeine Grundsätze. Die Gemeindenutzungen seien auf die verschiedenste Weise entstanden, vielleicht schon ehe es Gemeinden gegeben habe, und es werde fast in jedem Ort eine andere Entstehungsart nachgewiesen werden können.

Die Regierung habe stets den Grundsatz ausgesprochen, daß die Gemeindenutzungen ein Theil des Gemeindevermögens seien. Dieser Grundsatz bestehe schon in dem Gesetz vom Jahr 1819; sie müßten nicht zu den Gemeindslasten beigezogen werden, aber sie könnten es; die Regierung habe dieß in den Willen der Gemeinden gestellt. Wenn die Betheiligten selbst, aus Gründen der Billigkeit, aus Rücksichten wegen etwaiger ihnen selbst daraus zufließender Nachtheile eine Ausnahme statt finden lassen wollen, so würde er dabei keinen Anstand finden. Nur von Seiten der Regierung, welche von dem Gesichtspunkt des Rechts ausgehen müsse, sei eine Abweichung von dem oben ange-

führten Grundsatz bei Vorlage des gegenwärtigen Gesetzes nicht möglich gewesen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde die, von der Commission in Antrag gebrachte Fassung des Absatzes Lit. b. dieses §. einstimmig angenommen.

Lit. c.

Graf v. Enzenberg: Er müsse auf die von dem Herrn Staatsrath v. Türkheim vorhin geäußerte Ansicht, wegen Gleichstellung des landsässigen mit dem ehemals reichsunmittelbaren Adel, bemerken, daß die Regierung nirgends den klaren Grundsatz ausspreche, als solle der erstere seine bisher genossenen Vorrechte verlieren. Es frage sich namentlich in Bezug auf den gegenwärtigen Gesetzvorschlag, in wie weit der landsässige Adel in oder außerhalb seiner Grundherrschaft zum Beitrag beigezogen werden solle. Bisher habe derselbe für alle seit dem 22. April 1824 gemachten Erwerbungen den ganzen Beitrag leisten müssen, und er seie weit entfernt, darin gerade eine Unbilligkeit zu erblicken. Der einzige Zweifel könnte entstehen, ob nicht seine Beitragspflicht sich darnach richten müsse, ob und in wie weit er zu Beiträgen innerhalb oder außerhalb seiner Grundherrschaft gleich oder verschieden beigezogen werden solle.

Er schlage zu dem §. 4 des Gesetzes, Absatz c., statt des von der Commission in Antrag gebrachten Zusatzes folgendes Amendement vor:

„Der grundherrliche Adel ist von dem Beitrage zu den gewöhnlichen Gemeindebedürfnissen frei, zu den außergewöhnlichen trägt er hinsichtlich der seit dem 22. April 1824 gemachten Erwerbungen, jedoch nur in so fern, und nur mit einem Viertheil, bei, als jene Besitzungen in der Gemarkung derjenigen Gemeinde liegen, für welche die Bedürfnisse zu bestreiten sind.“

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Der Ausdruck „landsässiger Adel“ sei durchaus nicht anwendbar, sondern es müßte höchstens heißen: „der früher landsässige Adel“, und es scheine ihm überhaupt zu genügen, wenn man sagte, der Adel sei überall als Ausmärker zu betrachten.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Dadurch würde der grundherrliche Adel gegen die Standesherrn in ein nachtheiliges Mißverhältniß gesetzt; er glaube, daß der landsässige Adel mit dem ehemals reichsunmittelbaren durchaus gleich zu stellen sei.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es sei äußerst peinlich für ihn, über die Vorrechte und die Ansprüche eines Standes zu sprechen zu dem er nicht gehöre. Doch gehe er darüber hinweg und bemerke, daß er bei der Gesetzgebung stehen bleiben müsse, wie sie einmal vorliege.

Dem vormals unmittelbaren Adel seien durch die Bundesacte Vorrechte verliehen, und durch die Verfassungsurkunde garantirt worden. Er erkläre ein für allemal, daß er sich in einen Streit über diese Verhältnisse nicht einlasse.

Ganz anders verhalte es sich aber mit dem ehemals landsässigen Adel. Die landesherrliche Declaration, welche ihre Rechtsverhältnisse provisorisch und mit Vorbehalt einer spätern definitiven Gesetzgebung regulirt habe, sei nicht von der Nothwendigkeit geboten, sondern ein Ausfluß des freien Willens der Regierung gewesen. Diese definitive Gesetzgebung werde nunmehr bezweckt; nicht geradezu wegen des landsässigen Adels, sondern zum Besten der Gemeinden, und um nicht den Fall möglich zu machen, daß am Ende zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse niemand mehr übrig sei als arme Leute, habe man den Grundsatz angenommen, hinsichtlich des Adels keine Beitragsfreiheit auszusprechen.

Frhr. v. Zobel: Es sei gewiß unbillig, daß der mediatisirte Adel dem ehemals unmittelbaren nicht durchaus gleich gestellt sei.

Graf v. Enzenberg: Er verehre die Beschlüsse der hohen Regierung und der Bundesversammlung; allein er glaube, daß die Regierung das jetzt nicht wieder nehmen wolle, was sie früher mit freigebiger Hand verliehen habe. Er zweifle eben so sehr, daß es in dem Zeitpunkt der Verleihung in ihrer Absicht gelegen habe, das Gegebene später wieder zu nehmen. Mit dem Wort Comitatus major müsse doch ein Privilegium verbunden gewesen seyn; dieses wieder zu entreißen, sei sehr schmerzlich, und müsse den Wunsch erregen, daß durch die Anerkennung der Gleichheit zwischen dem ehemals reichsunmittelbaren und dem landsässigen Adel eine traurige Zerwürfniß unter Standesgenossen vermieden werde.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Es sei ein Irrthum, wenn der landsässige Adel glaube, daß die Regierung ihm ein Privilegium gegeben habe; man habe ihn stets als Ausmärker betrachtet.

Graf v. Enzenberg: Dann wisse er nicht, ob er dem Herrn Regierungscommissär für seine Enttäuschung Dank wissen solle.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Da der vorliegende §. des Gesetzvorschlags nichts bezwecke, als die Feststellung der Beitragsverhältnisse zu den Gemeindsbedürfnissen, und da diese Feststellung als eine definitive Maßregel äußerst wünschenswerth sei, so stimme er für das Gesetz. Allein er erlaube sich die Gründe näher anzugeben, die ihn dazu bestimmten.

Die Verhältnisse des ehemals landsässigen Adels seien ein Gegenstand der innern Gesetzgebung, und dieß sei der Unterschied zwischen ihm und dem unmittelbaren Adel.

Was die Frage wegen ihrer Beitragspflicht und der der Ausmärker überhaupt betreffe, so sei darüber von jeher ein großer Streit gewesen, und man habe früher diesen Gegenstand sehr verschieden angesehen.

Das Edict vom Jahr 1816, womit ausgesprochen sei, daß die Gemeindsbedürfnisse nach dem Steuerfuß umgelegt werden sollen, sei bis jetzt noch nicht aufgehoben, und wenn das Edict vom Jahr 1824 ausspreche, daß der landsässige Adel in Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindslasten bis zu einer hierüber erfolgenden definitiven Gesetzgebung als nichtbürgerliche Einwohner betrachtet werden sollen, so werde die Aufhebung dieses Provisorii zur Folge haben, daß der landsässige Adel ganz beitragen müsse; um so dringender erscheine eine definitive Bestimmung dieser Verhältnisse.

Zudem seien unter den in dem Gesetzvorschlag allgemein bezeichneten Gemeindebedürfnissen nicht allein Bedürfnisse für den Unterhalt des Gemeindsverbands im Allgemeinen, sondern auch Beiträge zu solchen Einrichtungen begriffen, von denen jeder Einzelne einen gewissen Vortheil ziehe, und es könnte leicht der Fall eintreten, daß bei einem spätern Wechsel der Grundsätze der Adel zu einem viel größern Beitrag als einem Viertel, zu welchem der Gesetzentwurf als Ausmärker ihn verpflichte, angehalten werden könnte. Er erkenne in der Bestimmung dieses Viertels für den Adel keine neue Last, sondern im Gegentheil eher eine Erleichterung, insbesondere für den in dem ehemals vorderösterreichischen Landestheile, wo die sogenannten Rustikalgüter die vollen Beiträge hätten leisten müssen, und welche jetzt ebenfalls nur mit einem Viertel beigezogen werden können.

Kreisdirector Fröhlich: Rücksichtlich des Beizugs der Ausmärker und Gefreiten zu den gewöhnlichen Gemeinds-

bedürfnissen weiche der Gesetzentwurf von der bisherigen Gesetzgebung ab; es sei der Wendepunkt, auf den es ankomme. Bisher sei für die gewöhnlichen Bedürfnisse nur eine Umlage auf das Steuercapital der Ortseinwohner gesetzlich gewesen, bei einem durch diese Bedürfnisse entstandenen Deficit finde kein Beizug der Exemten statt. Jetzt sollten sie mit ihrem Steuercapital concurriren. Sie ganz wie die Ortsbürger anziehen zu wollen wäre unrecht, aber eben so unrecht wäre es, sie ganz frei zu lassen.

Ein Theil der Ausgaben für Anstalten und Bedürfnisse der Gemeinden, namentlich diejenigen, welche sich auf die Erhaltung des gesetzlichen Zustandes derselben unter sich, gegen andere Gemeinden, und gegen die Regierung beziehen, gereichten auch den Exemten und Ausmärkern zum Vortheil. Wer an einem Orte Güter, Zehnten, Gefälle oder auch nur Ehrenrechte besitze, gewinne oder verliere nach Maßgabe des Zu- oder Abnehmens des sittlichen, ökonomischen, überhaupt des gesetzlich geordneten Zustandes der Gemeinde. Mit dem Wohlstand der Einwohner steige der Werth der Güter, der Ertrag der Pächte; der Feldschütz, der den Acker des Bauern hüte, hüte auch die Gaben des Zehntherrn, die Gefälle des Gültherrn; alle Zweige der Ortspolizei wirken auf alle die zurück, welche, wenn sie auch nicht im Orte wohnen, doch auf irgend eine Weise mit demselben verkettet seien.

Was insbesondere die Standes- und die ehemaligen reichsunmittelbaren Grundherren betreffe, so seien ihre Rechtsverhältnisse unwiederruflich geordnet, es sei von denselben keine Rede. Bei dem früher bereits landsässig gewesenen Adel habe sich die Regierung gerade in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand eine definitive Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten. Dieses vorbehaltene Gesetz erscheine nun; ihm zu Folge müßten die Ausmärker zu den

gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen mit einem Viertheil ihres Steuercapitals concurriren.

Diese Summe sei eine Durchschnittssumme, weil das eigentliche Concurrenzverhältniß in jedem einzelnen Fall (wo bald keine, bald eine volle Pflichtigkeit hätte eintreten müssen) ohne die größten Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten nicht zu ermitteln gewesen wäre. Diese Quote sei mäßig, sie hätte ohne Ungerechtigkeit höher, vielleicht auf die Hälfte gesetzt werden können. Die Ausmärker, und mit ihnen der ehemals landsässige Adel, der überall als Ausmärker angesehen werden solle, würden sich in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, und aus Rücksicht für die allerwärts so schwer bedrängten Gemeinden ohne Zweifel veranlaßt finden, das neue Gesetz als nothwendig, zweckmäßig anzuerkennen. Wäre dieß nicht, und blieben sie verschont, so könnten consequenterweise auch die übrigen Exemten, der Domänenfiscus, die Stiftungen ꝛc. nicht beigezogen werden, und in diesem Fall würde die Regierung sich ohne Zweifel veranlaßt finden müssen, ein Provisorium im Sinn des vorliegenden Gesetzes eintreten zu lassen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Auf die Bemerkung des Frhn. v. Rüdt, als ob durch die in dem Gesetzvorschlag enthaltene Festsetzung des Beitrags sämmtlicher Ausmärker, und also auch des Adels, auf ein Viertel, für die letzteren eine Erleichterung erzielt werde, müsse er erklären, daß es sich hier nicht um pecuniäres Interesse, sondern um die Kränkung oder Aufrechthaltung der Ehre eines ganzen Standes handle, und er appellire an das ritterliche Gefühl der Kammer, und frage, ob eine solche Zurücksetzung des landsässigen Adels in ihrem Wunsch liege?

Graf v. Enzenberg: Auch er müsse auf eine Erklärung des Frhrn. v. Rüdt zurückkommen. Er kenne sehr gut das Verhältniß der Rustical- und Dominicalgüter; von

ersteren sei nie eine Steuer bezahlt worden, wenigstens im Nellenburgischen sei ein Beitrag dieser Art an die Gemeinden nie entrichtet worden.

Was das Gesetz von 1816 betreffe, so sei dieses durch die Declaration vom 22. April 1824, §. 13, aufgehoben, und eine Abänderung dieser Declaration könne nur verfassungsmäßig, unter Mitwirkung der drei gesetzgebenden Factoren erfolgen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Das Gesetz von 1816 sei nirgends aufgehoben, sondern nur dessen fernerer Vollzug in scriptis sistirt worden. Es verstehe sich inzwischen von selbst, daß man, wenn ein späteres Provisorium, wofür die Declaration vom Jahr 1824 in dieser Hinsicht gelten müsse, wieder aufgehoben würde, auf das frühere definitive Gesetz, also hier auf das Gesetz vom Jahr 1816, zurückkommen müsse.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Es seie unstreitig eines der schönsten Rechte des Souverains, die dem Vaterlande oder seiner Person geleisteten Dienste zu belohnen. Geschehe dieß durch die Erhebung in den Adelstand, so müßten doch gewiß damit Vorrechte verbunden seyn, die den Begünstigten vor dem gemeinen Bürger unterschieden. Der Adelsbrief sei kein bloßes Pergament.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Er frage die Kammer, mit welchem Recht sie den Grundsatz vertheidigen wolle: alle Ausmärker zahlen, nur der landsässige Adel nicht? Nach seiner Ueberzeugung müßten entweder alle, oder keiner zahlen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Er wiederhole seinen Antrag auf Gleichstellung des landsässigen mit dem ehemals reichsunmittelbaren Adel.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim und der Graf Hennin unterstützen diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Alsdann müßten nothwendig auch der Fiscus und die Stiftungen frei gelassen werden.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Dieß sei auch seine Ansicht. Uebrigens müsse er bemerken, daß er in der Commission ebenfalls die Ansicht gehabt habe, der landsässige Adel sei vom Beitrag frei zu lassen; da jedoch die Kammer auch hinsichtlich der Geistlichen keine Freilassung bewilligt habe, so habe er diese seine frühere Ansicht aufgegeben.

Es wurde hierauf von dem hohen Präsidium der Antrag der Commission, wonach im 2ten Absatz Lit. c. des §. 4 beigesetzt werden soll: „der landsässige Adel ist jedoch von diesem Beizug ausgenommen" zur Abstimmung gebracht, und mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er müsse den Antrag stellen, daß auch der Domänen- und Kirchenfiscus, die milden Bezirksstiftungen, die milden Ortsstiftungen, hinsichtlich jener Gemeinden, für welche sie nicht gewidmet seien, ebenfalls von allem Beitrag frei gelassen werden solle.

Die Kammer beschloß einstimmig diese Freilassung.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Consequenz wegen müßten nun auch sämmtliche Ausmärker überhaupt frei gelassen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Dann müsse er im Namen der Regierung den Verbesserungsvorschlag machen, auch die Gemeinden frei zu lassen.

Die Kammer entschied sich durch Stimmenmehrheit für die Freilassung der Ausmärker.

§. 5.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß hier die von

der Kammer beschlossenen Ausnahmen am füglichsten eingeschaltet werden könnten.

Die Kammer beschloß diesem Antrag Folge zu geben.

Die

§§. 6 und 7.

wurden ohne weitere Bemerkung angenommen.

Der

§. 8.

wurde nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 9.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß hinsichtlich der in diesem §. enthaltenen Rückweisung auf den §. 3, oder nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung auf die §§. 3 und 4 des Gesetzes beschlossen werden könnte, diese Rückweisung ganz hinweg zu lassen, da der §. 3 blos von der Bestimmung handle, wie es bei der Berathung und Aufstellung des Gemeindebedürfnißetats zu halten sei, der §. 4. aber nach der von der Kammer beschlossenen Fassung die unbedingte Befreiung des landsässigen Adels ausdrücklich ausspreche.

Kreisdirector Fröhlich: Der ganze §. 9 sei nun überflüssig.

Die Kammer beschloß einstimmig die Auslassung des §. 9.

Transitorische Verordnung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Die vorletzte Bestimmung dieser Verordnung werde keinen Anstand finden, obgleich der §. 3 einige Veränderungen erlitten habe. Uebrigens erneuerten Sie nochmals Ihren Antrag, daß die Congrua der Geistlichen frei seyn solle.

Der Herr Erzbischof Bernard: Er wolle sich nur die

Bitte erlauben, daß der Einzug jener Beiträge von den Geistlichen und Schullehrern auf eine mildere Weise betrieben werden möchte. Es seien ihm viele Pfarreien bekannt, denen es bei ihrem geringen, oft nur 500 fl. betragenden Diensteinkommen rein unmöglich seyn würde, die Beiträge so schnell zu leisten, als man es verlange. Die Erhebung kleinerer Quoten in größeren Terminen werde den Pflichtigen schon eine große Erleichterung gewähren.

Es wurde hierauf von dem hohen Präsidium die Frage zur Abstimmung gebracht: ob derjenigen Bestimmung der transitorischen Verordnung, welche nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung so lautet:

„Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuercapital ihrer Pfründen beizuziehen,“

der Beisatz zu machen sei:

„in so fern dasselbe die Congrua übersteigt?“

Die Kammer entschied sich mit 11 gegen 7 Stimmen für die Nichtaufnahme dieses Zusatzes, worauf sodann die von der Commission vorgeschlagene Fassung durchgängig angenommen wurde.

Auf den Vorschlag des hohen Präsidiums beschloß hierauf die Kammer, den Entwurf des vorliegenden Gesetzes durch das Secretariat, in Gemeinschaft mit der Commission und unter Zugrundlegung der von der Kammer beschlossenen Modificationen, neu redigiren zu lassen, und in der nächsten Sitzung zur Abstimmung zu bringen.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Mai 1828.

Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Se. Durchlaucht der erste Vicepräsident, Herr Fürst zu Fürstenberg und die übrigen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten der Herrn Markgrafen Leopold und Maximilian zu Baden, und

des Herrn Erzbischofs Bernard.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim,

der Herr Staatsrath Winter und

der Herr Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Etat des Ministeriums des Innern sammt Branchen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Schon mehreremale seie dieser hohen Versammlung das Budget des Ministeriums des Innern zur Berathung vorgelegt worden,

dessen Wirkungskreis, wie der Herr Berichtserstatter sehr richtig bemerkt habe, die Verwaltung des Staats im weitesten und engsten Sinne umschließe. Bei der den Kammern nur noch so kurz zugemessenen Zeit halte er es für unnöthig, das oft Gesagte zu wiederholen. Er vermeine demnach, daß so wohl durch die in dem Commissionsbericht enthaltenen Motive, als auch in Betrachtung, daß unter allen im Staate bestehenden obersten Centralbehörden das Ministerium des Innern, seinem Wirkungskreise nach, die umfassendste und für den innern Wohlstand des Landes einflußreichste sei, der von demselben in Anspruch genommene Kostenaufwand darin seine Rechtfertigung finden werde.

Im Laufe der Discussion werde er übrigens mit Vergnügen über die nähern Details die erforderliche Erläuterung geben.

Kreisdirector Fröhlich: Die Commission habe die Genehmigung der ersten Hauptrubrik des vorliegenden Etats

Ministerium sammt Branchen

mit einem Ansatz von 104,300 fl. in Antrag gebracht. Die Gründe für diese Bewilligung im Ganzen und Einzelnen seien theils in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, theils in dem, welchen er in dieser hohen Versammlung erstattet habe, entwickelt und zusammengestellt; er glaube sich der Kürze halber darauf berufen zu dürfen.

Er müsse hiebei ein für allemal bemerken, daß die in seinem Berichte hie und da vorkommenden Andeutungen von Ersparnissen, durch Vereinfachung der Administration, nicht als förmliche Anträge zu nehmen seien, sondern als Anregungen, welche die Regierung, wenn sie sich von ihrer Zweckmäßigkeit überzeuge, zu berücksichtigen von selbst bedacht seyn werde.

Dieses gelte zunächst von der Staatsanstaltencommission. Sie koste jährlich 14,000 fl., und er glaube, daß es nicht nur der Staatscasse vortheilhaft, sondern der Sache selbst förderlich seyn dürfte, sie ganz eingehen zu lassen, und ihre Geschäfte, je nach der Natur derselben, dem Ministerium des Innern und den mittlern Administrativstellen zuzuweisen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Jede Bemerkung der Mitglieder dieser Kammer über die vorgelegten Finanzetats seie zwar vermöge der Stellung der letztern auf die Sache selbst von keinem wesentlichen Einfluß; aber der Einfluß sei solchen Bemerkungen nicht abzusprechen, den die Wahrheit überall und an sich schon äußere.

Es genüge, wenn die Vorstellungen und Wünsche der Kammer, auf die sie im Allgemeinen beschränkt sei, von dem anwesenden Herrn Regierungscommissär vernommen, und als solche wenigstens beachtet würden.

Was den Punkt betreffe, den der Redner vor ihm zur Sprache gebracht habe, so müsse er die von ihm hinsichtlich der Staatsanstaltencommission gemachten Bemerkungen lediglich bestätigen. Namentlich jetzt, wo man so oft von der Nothwendigkeit möglichster Ersparniß höre, seien sie um so mehr an ihrem Platz. Uebrigens müsse man sich freilich zuerst mit der Idee beschäftigen, ob dieß nicht am füglichsten bei den Nebenzweigen der Verwaltungsstellen geschehen könne. Er glaube, daß dieß namentlich und um so eher bei der Staatsanstaltencommission eintreten könnte, als deren bisherige Geschäfte ohne eine Vermehrung des Personals und ohne bedeutende Geschäftsvergrößerung bei den mittlern Administrativbehörden besorgt werden könnten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Bemerkungen der Commission seien der Regierung immer und insbesondere auch bei dieser Gelegenheit wünschenswerth,

weil sie dadurch in den Stand gesetzt werde, den Gegenstand näher zu prüfen. Offenbar seie das Ministerium des Innern im Allgemeinen diejenige Stelle, welche, wenn von Ersparnissen die Rede sei, am wenigsten eine glänzende Rolle spielen könne. Es habe zwar Einnahmen, aber diese seien so gering, daß es immer zur Bestreitung seiner nothwendigsten Bedürfnisse das Ministerium der Finanzen in Anspruch nehmen müsse. Dagegen habe es Ausgaben zu machen, deren Summe im Verhältniß zu den Forderungen anderer Ministerien allerdings groß erschiene, und deren Nothwendigkeit erst durch den Erfolg sich rechtfertigen könnte. Was die Staatsanstaltencommission betreffe, so werde es schwer seyn, etwas durchgängig Besseres an ihre Stelle zu setzen. Ohnehin sei es mißlich, eine bestehende Einrichtung, die mit dem übrigen Geschäftsorganismus verwebt sei, so gerade hin aufzuheben. Man müsse auch hier, wie überall, die Zeit und die Erfahrung zu Rathe ziehen, und vielleicht werde der Zeitpunkt kommen, wo die Regierung selbst den von der Commission angedeuteten Plan verfolgen werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hinsichtlich der beiden Kirchensectionen erlaube er sich noch eine Bemerkung. Er sei weit entfernt, durch eine auch nur im Vorübergehen gemachte Bemerkung den Schein eines Gegners dieser Behörden sich aufladen zu wollen; allein er könne nicht glauben, daß durch den Beizug der Stiftungen zu den Besoldungen der Grundsatz der Verfassung: keine Stiftung darf ihrem Zweck entzogen werden, verletzt sei. Wenn man sich für diese kirchlichen Stiftungen mit der allgemeinen Aufsicht der Staatsbehörden begnügen könnte oder wollte, welche mit dem, was für andere Verwaltungszweige verlangt werde, in einigem Verhältniß stünde, und nicht eine ganz besonders weitläuftige Controlle bei den-

selben eingeführt wäre, so würde man nicht auf den Gedanken gerathen seyn, einen Theil der Verwaltungskosten auf sie zu wälzen, aber man könnte dem Staat nicht zumuthen, die Kosten einer so außerordentlich detaillirten Verwaltung allein zu bestreiten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Der Redner vor ihm gehe von einem entgegengesetzten Grundsatz aus, als der sei, den man bisher fast allgemein vernommen habe. Insbesondere habe die zweite Kammer auf dem vorigen Landtage in dieser Beziehung sich auf den §. 20 der Verfassungsurkunde berufen, und in so fern behauptet, daß die Kirchenstiftungen im Verhältniß der Beiträge des Staats zu den Besoldungen viel zu viel beigezogen würden. Die Regierung habe sich darum veranlaßt gesehen, diesen Gegenstand einer umständlichen Berathung zu unterwerfen. Man habe mittelst genauer Berechnungen das Verhältniß der Beiträge des Staats und der Stiftungen abgewogen, und beide Kirchensectionen hätten deßhalb ausführliche Vorlagen gemacht.

Bei der Berathung über das nachträgliche Budget werde sich indessen wohl Gelegenheit finden, diesen Gegenstand nochmals zur Sprache zu bringen.

Uebrigens seien allerdings nach jenen Berechnungen die Ansprüche an die Staatscasse bedeutender als früher ausgefallen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er habe jene Berechnungen nicht gesehen, er wolle nur die Bemerkung machen, daß sich nach seiner individuellen Ansicht bei einer gewissenhaften Prüfung derselben, wahrscheinlich das entgegengesetzte Resultat herausstellen werde.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Berechnungen, die er erwähnt habe, seien von Mitgliedern der Kirchensection aufgestellt, und beruhten also auf unbe-

zweifelten actenmäßigen Voraussetzungen. Uebrigens sei es wohl möglich, daß persönliche Ueberzeugung und andere Ansichten über die anzuwenden Grundsätze andere Resultate liefern könnten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er habe nur den beständigen Vorwurf beseitigen wollen, den man der Regierung mache, indem man ihr die Ueberlastung der Stiftungen in dieser Hinsicht vorwerfe; übrigens könne er eine nicht vorliegende Berechnung auch nicht zergliedern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Es sei Ihnen sehr genau bekannt, daß man sich so ziemlich allgemein über den hohen Betrag der Kosten der Verwaltung der Stiftungen beschwere; namentlich sei dieß in Ihrer Gegend, und insbesondere in Grünsfeld der Fall, wo durch Ausgaben dieser Art die Stiftungscassen oft so sehr in Anspruch genommen würden, daß sie kaum zur Bestreitung der Almosenbeiträge mehr hinreichen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Es sei dieses ein specieller Gegenstand, der sich wohl nicht zur Berathung der Kammer eigne, und es bleibe jeder Stiftung unverwehrt, wenn sie glaube, allzusehr in Anspruch genommen zu werden, bei der Regierung Beschwerde zu führen.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Die drückendsten Abgaben für die Stiftungen seien bisher zwei gewesen, nämlich die Abgabe der Universitäten Freiburg und Heidelberg, und der Beitrag zu den Besoldungen der Kirchensectionen. Beide fielen künftig hinweg, indem in dem außerordentlichen Budget sämmtliche diese Ausgaben auf die Staatscasse übernommen werden.

Kreisdirector Fröhlich: Es sei außer Zweifel, daß die Stiftungen zu einem Beitrage überhaupt verpflichtet seien. Der Maßstab, nach welchem die Beiträge theils von Seiten des Staats und theils von Seiten der Stif-

tungen zu leisten seien, werde sich am besten dadurch ausmitteln lassen, wenn der Staat diejenigen Diener bezahle, welche die jura circa sacra wahren, und die Stiftungen jene, welche ihre ökonomische Verwaltung besorgen. Inzwischen sei er überzeugt, daß der Staat im Verhältniß zu den Stiftungen mehr bezahle, als er nach jenem Maßstab schuldig wäre.

Graf v. Enzenberg: Das Erstere sei auch ganz seine Ansicht. Die Pflicht, die jura circa sacra zu wahren, sei lediglich Sache des Staats, und eine Ausgabe dafür könne daher nicht auf die Fonds gehören; eben so unbestreitbar gehöre die Verwaltung der Fonds und die deßfallsigen Kosten auf die Fonds selbst überwiesen. Ob die Beiträge der letztern nach dem Maßstab ihrer Beitragspflicht und im Verhältniß zu jener des Staats zu groß sei, könne er nicht beurtheilen, und glaube, daß man dieß dem billigen Ermessen der Regierung anheim geben möge.

Staatsrath v. Böckh: Es werde sich bei Gelegenheit des außerordentlichen Budgets der beste Anlaß finden, davon weiter zu sprechen.

Bei dem

Tit. X. Kreisdirectorien

wurde nichts erinnert.

Der Berichtserstatter, Kreisdirector Fröhlich, wiederholte seine Bemerkung, daß es den Umständen angemessen scheine, und eine wesentliche Ersparniß bezweckt würde, wenn die Zahl der Kreisdirectorien reducirt werden könnte, und ihr Wirkungskreis nach außen erweitert würde.

Tit. XI. Justiz und Polizei.

Graf v. Enzenberg: Die Commission habe den Wunsch geäußert, daß das Sicherheitspolizeipersonal vermehrt werden möchte.

Offenbar seien für das Großherzogthum 143 Mann viel zu wenig, es zeige auch die Erfahrung, daß die Jauner und das herumstreifende Gesindel überhandnehme, und er halte es für seine Pflicht, die hohe Regierung zu bitten, daß sie durch eine zweckmäßige Vermehrung des Sicherheitspersonals die Person und das Eigenthum der Unterthanen möglichst schütze.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Regierung fühle selbst das Bedürfniß, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmte Mannschaft zu vermehren. Wenn nicht die Einrichtung derselben jetzt schon so große Kosten verursacht hätte, so würde sie wahrscheinlich im Stande gewesen seyn, schon bei dem jetzigen Budget eine Position dafür auszusetzen.

Inzwischen seie durch die Trennung des Sicherheits- und Zollaufsichtspersonals schon Vieles geschehen, und er hoffe, beim nächsten Landtage dem Wunsch der Commission in dieser Hinsicht zu begegnen.

Graf v. Enzenberg: Es seie wenigstens sehr zu wünschen, daß an den Grenzen des Landes, und insbesondere im Seekreis, die Anzahl der Polizeigardisten vermehrt werde. Gerade hier sei man dem Eindringen fremden Gesindels am meisten ausgesetzt.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Der Etat des Ministeriums des Innern bestreite nicht nur die 143 Mann, welche im Commissionsbericht angegeben seien; auf ihn seie außerdem noch die Anstellung und Unterhaltung von Polizeidienern in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg verwiesen. Was die Vertheilung der Polizeigardisten betreffe, so seien von jenen 143 Mann dem Seekreis allein 30 Mann, also mehr als im Verhältniß zu den übrigen Kreisen zugetheilt worden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er müsse das be-

stätigen, was der Herr Graf v. Enzenberg über die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Polizeipersonals im Seekreis gesagt habe. Jeder Beamte, dessen Bezirk an die Schweizergrenze stoße, werde dieses Bedürfniß lebhaft fühlen. Das Großherzogthum stehe in dieser Hinsicht manchem kleinen Schweizerkantone nach, welcher eine gut eingerichtete mit hinlänglicher Mannschaft versehene, Sicherheitspolizei besitze, und die nachtheiligen Folgen des Zurückstehens in den dafür zu Gebot stehenden Mitteln bewährten sich in täglichen Colliſionsfällen. Er wünsche, daß die Regierung auf die möglichste Vervollkommnung dieses Instituts Bedacht nehmen möchte.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Zur weitern Ausbildung und Befähigung der Polizeigardisten müßten immer die Inspectoren sehr vieles beitragen. Diese seien aber erst kürzlich mit einer eigenen Instruction versehen worden, und man müsse demnach auch in dieser Hinsicht von der Zeit das Beste erwarten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie wollten sich bei dieser Gelegenheit die Frage erlauben, ob nicht ein Theil der noch bestehenden Zollgardisten zur Sicherheitspolizei verwendet werden könnte, oder auch ein Theil der noch brauchbaren Invaliden?

Staatsrath v. Böckh: Es seien für eine Grenze von 500 Stunden nur 200 Mann Zollgardisten aufgestellt. Von diesem Personal könne kein Mann abgegeben werden.

Landescultur.

Kreisdirector Fröhlich: Die Commission habe bei dieser Position geglaubt, daß solcher die nicht hierher gehörigen 3100 fl. für Besoldungen abzunehmen seien, und der auch alsdann noch spärliche Betrag von 5000 fl. zu

dem angegebenen Zweck der Landescultur ausschließlich verwendet werden möchte.

Mit 1900 fl. sei nichts auszurichten, sie würden sich nutzlos zersplittern.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Nach den Rechnungen betrage der bisherige jährliche Aufwand für Landescultur eigentlich 1900 fl. Diese habe man als Voranschlag angenommen, und jene Besoldungsbeträge beigeschlagen, es finde also hier eine Verkürzung durch letztere nicht Statt.

Bei dem

Tit. XII. Cultus

wurde nichts bemerkt.

Tit. XIII. Lehranstalten und Künste.

Graf v. Enzenberg: Er erlaube sich zu fragen, ob hierunter die Beiträge für die Universität Freiburg schon begriffen seien?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Nein, sondern diese würden im außerordentlichen Budget erscheinen.

Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau.

Kreisdirector Fröhlich: Es seien der Commission bei dieser Position keine Nachweisungen vorgelegt worden, man habe auch um so weniger geglaubt darauf bestehen zu müssen, da, wenn solches auch geschehen wäre, ein Zusammentreffen der wirklichen Ausgaben mit den Voranschlägen der Natur der Sache nach nicht möglich sei. Die Commission habe deßhalb sich darauf beschränkt, auf die Bewilligung der Summe anzutragen. Ohnedieß würden durch das Nachtragsbudget 12,800 fl. von dieser Position wieder hinwegfallen. Nur den Wunsch hätte die Commission aus-

gesprochen, daß die Centralleitung des Straßenbaus wieder aufgehoben, die deßfallsigen Geschäfte wie früher behandelt und die Administrativstellen in die ihnen an solchen gebührende Theilnahme wieder eingesetzt werden möchten. Was zur Unterstützung dieser Ansicht in dem Commissionsbericht angeführt sei, habe längst schon die allgemeine Ueberzeugung für sich.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er müsse hier wiederholen, daß es immer eine schwierige Aufgabe sei, bestehende Einrichtungen schnell wieder aufzuheben. Es mögen allerdings Verbesserungen in der bisherigen Einrichtung des Straßenbauwesens nöthig seyn; auch wolle er die Möglichkeit der Ausführung nicht verwerfen, und glaube versichern zu können, daß die Regierung hierauf bereits ihr Augenmerk gerichtet habe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn das Centralisiren irgendwo seine nicht wohl zu überschreitenden Grenzen finde, so seie es bei den unter dem Ministerium des Innern stehenden Verwaltungszweigen; am unzweckmäßigsten seie es aber gewiß bei dem Straßenbau. Kein Zweig der Verwaltung verlange so viel Berücksichtigung einzelner Localverhältnisse und Localaufsicht, als gerade der Straßenbau, und bei keinem werden sich die Wirkungen der Centralisation so nachtheilig äußern. Dieß finde auch bis auf einen gewissen Grad und unbeschadet der technischen Leitung im Großen, bei dem Flußbau statt. Dadurch würde die unumgänglich und ununterbrochen nöthige Aufsicht auf die Thätigkeit der Ingenieurs abgeschnitten, der Willkühr der Unterbeamten ein unbegrenzter Spielraum gelassen, und Beschwerden über Bedrückung aller Art, wie die Erfahrung lehre, herbeigeführt.

Er halte sich demnach für aufgefordert, die von der Commission angedeutete Anordnung der Regierung dringend

zu empfehlen, obgleich er recht gerne gestehe, daß bei der Ausführung einige Schwierigkeiten zu überwinden seyn möchten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie glaubten, daß dieser Wunsch den allgemeinen Beifall der Kammer wohl verdiene. Sie hätten sich aus Ihrer eigenen Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit der Anordnung von Unteringenieurs und von der Nothwendigkeit überzeugt, irgend einer Lokalbehörde die Aufsicht darüber zu übertragen. Es sei Ihnen sogar bekannt, daß das unter der Leitung eines Ingenieurs angelegte Straßenpflaster eines Städtchens kaum beendigt wieder aufgebrochen werden mußte, weil es durchaus fehlerhaft gewesen sei.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Dieß seien nur Beweise von den unrichtigen Ansichten oder der Unkenntniß eines Ingenieurs. Uebrigens sei es nicht zu bestreiten, daß manche Gegenstände durchaus centralisirt seyn müßten; unbedingt sei dieß bei dem Wasserbau der Fall. Wenn dieß bei dem Straßenbau auch nicht eben so unbedingt geschehen müsse, so sei es doch nicht zu bezweifeln, daß dieser Zweig der Verwaltung eben so sehr technische Gutachten, theoretische Principien und einen allgemein durchzuführenden Plan erfordere, und also in so fern eine Centralleitung voraussetze, wodurch allein Einheit in das Geschäft gebracht werden könne. Uebrigens werde die Regierung die hier geäußerten Ansichten möglichst berücksichtigen.

Frhr. v. Racknitz: Er bedaure, daß der Vorstand des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch die eingetretenen Verhältnisse genöthigt sei, die Direction des Wasser- und Straßenbaues zu vertreten; er könne sich jedoch der Bemerkung nicht enthalten, daß ihm selbst Bei-

spiele genug bekannt wären, wie nachtheilig für das Wohl der Unterthanen, oft sogar für das Interesse des Staats, die bisherige Einrichtung sei.

Man könne nicht ohne Unwillen sehen, wie solche Unterbeamte nicht nach den Regeln der Kunst, sondern blos um etwas zu thun, blos nach ihrem eigenen Kopf sans rime et sans raison verfahren, Felder durchschneiden, und überhaupt über das Privateigenthum der Unterthanen nach Gutdünken schalten. Dadurch würden Tausende verschwendet, ohne daß weder der Staat noch die Unterthanen irgend einen Gewinn davon zögen.

Wenn die höchste Behörde durch eigenen Augenschein sich davon überzeugen könnte, so würde sie gewiß selbst den Wunsch theilen, solche Menschen für das, was sie thun, verantwortlich zu wissen. Man sollte wenigstens durch eine Verordnung sie dahin zu bringen suchen, daß sie nicht eigensinnig seien.

Reg. Comm. Staatsrath Winter: Der Gegenstand lasse sich aus drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten; einmal hinsichtlich der Organisation des Straßenbauwesens überhaupt, dann hinsichtlich des Einflusses, den die einmal bestehende Einrichtung auf die Sache selbst äußere, und endlich in Hinsicht auf die daraus etwa entstehenden Mißbräuche. Es könne nicht geläugnet werden, daß der Straßenbau im Allgemeinen, so weit von theorethischen Principien, von durchgreifenden generellen Maßregeln die Rede sei, von einer technischen Behörde geleitet werden müsse In je mehr Verhältnisse die Inspectionen mit andern Stellen gesetzt würden, desto mehr Reibungen müßten entstehen, desto mehr Schwierigkeiten und Hindernisse in der Ausführung des Planes. Nun sei es allerdings keine Eigenheit dieser Behörden, geradezu durchzufahren, weil dieß am nächsten und sichersten zum Ziel führe, auch begreif-

licherweise die Sache selbst oft keinen Aufschub leide. Dieß möge allerdings theilweise Kränkungen der Rechte von Privatpersonen im Gefolge haben. Allein erwiesenen Kränkungen sei noch nie das rechtliche Gehör versagt worden; auch habe der Straßenbau im Großherzogthum Baden einen ganz vorzüglichen Werth, weil er bei der geographischen Lage des Landes stets die Hauptquelle seines Reichthums bilde. Auf die Beschwerden der technischen Behörden, daß es ihnen unmöglich sei, die ihnen ertheilten Aufträge in dem Grade der Vollkommenheit auszuführen, wie es die Kunst und das Interesse des Landes erfordere, so lange ihre Thätigkeit durch die nöthigen Communicationen mit andern Behörden beschränkt, ja oft von dem guten Willen der letztern abhängig gemacht seien, habe man den Straßenbau in dem Jahr 1823 centralisirt. Diese Maßregel habe alsbald auf das Geschäft selbst den wohlthätigsten Einfluß geäußert, und wenn auch nicht zu bestreiten sei, daß dadurch eine oft schonungslose Maßregel zum Nachtheil einzelner Unterthanen durchgeführt worden sei, so sei dieß ein Uebel, welches gewiß außerhalb der Berechnung der Regierung liege, dem man aber ohne Nachtheil für das allgemeine Beste nicht so schnell Einhalt thun könne. Auch würden diese Beschwerden der Regierung Veranlassung geben, und hätten es zum Theil schon gethan, eine Anordnung zu treffen, wodurch die Straßenbauinspectionen mit den Kreisdirectorien wieder in nähere Verbindung gebracht, und dadurch eine allerdings nothwendige Controlle für diese Geschäfte herbeigeführt werden könne.

Was der Frhr. v. Racknitz von Beispielen der Willkühr erwähne, so müsse er bemerken, daß ihm diese Beispiele ebenfalls nicht unbekannt seien, daß hier allerdings Unregelmäßigkeiten vorgefallen, welche aber aus dem Grund

billige Nachsicht verdienten, weil besondere Verhältnisse in dortiger Gegend es durchaus nothwendig gemacht hätten, daß der Bau der anzulegenden Straße so schnell als möglich vorrücke, was auf andere Weise nicht hätte geschehen können. Uebrigens wiederhole er, daß die Regierung Inconvenienzen dieser Art für die Zukunft möglichst beseitigen werde.

Kreisdirector Fröhlich: Er glaube, daß die Kammer sich bei dem, was der Herr Redner der Regierung so eben erklärt habe, füglich beruhigen könne. Er glaube nur bemerken zu müssen, daß wenn die Straßen jetzt gut seien, sie früher keineswegs schlechter gewesen wären.

Einer der Hauptgründe, aus welcher die Commission den Wunsch einer Aufhebung der bisherigen Centralisirung des Straßenbauwesens aussprechen zu müssen geglaubt habe, liege in der Betrachtung und in der Hoffnung, daß alsdann bei der Anlegung von Straßen überhaupt, und bei der Art der Ausführung insbesondere die Local- und Provincialinteressen mehr berücksichtigt werden würden.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Ihm scheine gerade dieses Motiv der Beibehaltung der bisherigen Centralisirung des Straßenbaus das Wort zu sprechen, indem sehr oft über dem Interesse einzelner Gegenden das Interesse des gesammten Landes vernachlässigt werden würde. Der Herr Berichterstatter habe namentlich die Strecke Wegs angeführt, welche auf der Straße von hier nach Mannheim noch unvollendet sei.

Diese Straße sei offenbar nicht im allgemeinen Interesse des Landes angelegt, und gehöre mehr dem Interesse unmittelbarer Communication zwischen Karlsruhe und Mannheim an, denn eine längst schon befahrene und allen billigen Forderungen entsprechende Straße führe bereits mit einem kurzen Umweg über Heidelberg zum nämlichen Ziele.

Kreisdirector Fröhlich: Es sei schon im Jahr 1825 von der Regierungscommission in dieser Kammer versprochen worden, diese Straße unfehlbar herzustellen. Er müsse diesen Wunsch hier wiederholen; solche verdiene diesen Vorzug vor vielen andern, und habe ihn längst verdient. Er bemerke dieses im Interesse der Provinz, der er vorzustehen die Ehre habe, und im Interesse der Postanstalt. Das In- und das Ausland richte seine Aufmerksamkeit auf diesen viel besprochenen Gegenstand.

Frhr. v. Racknitz: Er sei weit entfernt, in eine Bemerkung, die er noch zu machen wünsche, irgend Persönlichkeiten einmischen zu wollen; er habe übrigens gefunden, daß insbesondere die Inspection Heidelberg mit einer Willkühr über das Privateigenthum schalte, welche äußerst drückend sei. Es sei ein Mitglied in dieser Kammer, welches er nicht namentlich aufrufen wolle, dem aber diese Thatsachen keineswegs fremd seien. Um nur ein Beispiel anzuführen, so sei in seiner Gegend über einen Berg eine Straße angelegt worden, die viel zu steil sei, um sie ungesperrt zu befahren, und dennoch nicht steil genug, daß es sich der Mühe lohnte, die Sperre anzulegen, so daß es beinah nöthig werde, die Straße bergab mit Vorspann zu fahren.

Ein anderes Beispiel. Er und die Bürger seines Orts seien zwei Jahre lang gezwungen gewesen, Steine aus einer Entfernung von 1½ und mehr Stunden Wegs herbeizuschaffen, während sie dieselben vor den Häusern hätten finden können. Es sei zwar allerdings auf ihre Beschwerde diesem Mißstand abgeholfen worden, er habe aber geglaubt, diese Beispiele zur Begründung seiner frühern Behauptung anführen zu müssen.

Staatsrath v. Böckh: Er glaube, der Zweck werde erreicht werden, wenn die Centralstelle in der Lage sei,

das Interesse des Ganzen zu wahren, die Kreisdirectorien die Interessen der verschiedenen Landestheile zur Sprache zu bringen, wenn die technischen Localbehörden unter die Aufsicht der Kreisverwaltungsstellen gesetzt, die technische Centralbehörde aber, wie bisher dem Ministerium des Innern zugetheilt bleibe, mit dem Unterschied jedoch, daß sie nur als berathende und nicht als Vollziehungsbehörde wirke.

Kreisdirector Fröhlich: Er begnüge sich damit, wenn der Wunsch in dem Protocoll niedergelegt werde, daß die Regierung auf diese Bemerkung den möglichsten Bedacht nehmen möchte.

Die Kammer erklärte sich einstimmig damit einverstanden.

Bei den weitern Positionen

Tit. XV. Landesvermessung und
Tit. XVI. Milde Fonds und Armenanstalten

wurde von Seiten der Kammer nichts bemerkt.

Tit. XVII. Zucht-Irren- und Siechenhäuser.

Kreisdirector Fröhlich: Die Commission habe sich in dieser Hinsicht den Bemerkungen der zweiten Kammer lediglich angeschlossen, und den Wunsch ausgesprochen, daß die verschiedenen Anstalten einer bestimmten und geordneten Administration unterworfen werden möchten. Da übrigens hier nur von dem wirklichen, gewöhnlichen Bedarf die Rede sei, so gehörten alle übrigen allenfallsigen Bemerkungen in die Berathung über das außerordentliche Budget.

Tit. XVIII. Landesgestütt.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß diese Position wo möglich eher noch vermehrt als vermindert werden sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie und jeder Pferdbesitzer müßten dieser Ansicht beistimmen, weil damit das Institut selbst eine größere Ausdehnung gewinnen, und so vieles Geld, was noch immer ins Ausland gehe, dem Staat erhalten werde.

Kreisdirector Fröhlich: Er glaube, daß die Kammer nur dazu berufen sei, geforderte Ansätze zu prüfen und zu bewilligen, keineswegs aber das Maß der Forderungen von freien Stücken zu überschreiten.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Diese Position umfasse die Rubriken: Diäten und Reisekosten, außerordentliche Unglücksfälle, Belohnungen, Grenzberichtigungen, geheime Ausgaben, endlich verschiedene Ausgaben.

Nach gehaltener Umfrage wurde das Budget des Ministeriums des Innern im Ganzen mit 2,064,092 fl., so wie das gesammte Ausgabenbudget für die drei nächsten Etatsjahre 1828, 1829 und 1830 von der Kammer einstimmig genehmigt.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert erstattete hierauf der Forstmeister, Frhr. v. Neveu den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Beilage Ziffer 90.

Die Kammer beschloß hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie wünschten, daß von dem Capital der Classensteuer die Congrua vorerst abgezogen werden möchte.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: So sehr er gegen die Privilegien der Pfründbesitzer sei, so sehr sei er von der

Ueberzeugung durchdrungen, daß die ärmern Oetsgeistlichen und Schullehrer die möglichste Rücksicht verdienten. Diesen Vortheil erblicke er in dem vorliegenden Gesetze, wofür er stimme, und hoffe und wünsche, daß für diese Individuen noch weitere Rücksicht eintreten möchte durch Aufbesserung des Diensteinkommens, so ferne es einst die Staatseinnahmen erlauben würden.

Graf v. Enzenberg: Dieser Hoffnung und diesem Wunsche schließe er sich vollkommen an, und stimme aus derselben Rücksicht für das Gesetz.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Die Geistlichen seien früher zum Theil von aller Steuer befreit, zum Theil der Grund- und Häusersteuer unterworfen gewesen. Später hätten sie die letztere, nach Abzug der Congrua, bezahlen müssen, und von ihrem übrigen Einkommen die Classensteuer. Diese Art der Besteuerung habe unter den Mitgliedern jenes Standes fortdauernd die größte Unzufriedenheit erregt, weil sie große Ungleichheiten in ihrem Gefolge gehabt habe; allen diesen Mißverhältnissen helfe das vorliegende Gesetz ab. Jeder Geistliche und Schullehrer steuere in Zukunft nach seinen Kräften, und alle zusammen zahlen 12,000 fl. weniger als bisher.

Das Gesetz wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig angenommen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 90.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Erstattet von dem Forstmeister Frhrn. v. Neveu.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Es ist Ihnen allen bekannt, daß wegen des Beitrags der Ortsgeistlichen und der Schullehrer zu den Gemeindsbedürfnissen in der zweiten Kammer lebhafte Verhandlungen statt hatten, indem ein Theil sie ohne Rücksicht beigezogen, ein anderer aber ganz frei gesprochen wissen wollte, welche letztere Ansicht in der Sitzung jener Kammer vom 15. April den Sieg davon getragen hat.

Diese zum Kammerbeschluß erhobene Ansicht, welcher die möglichste Erleichterung des so ehrwürdigen geistlichen- und Lehrstandes zum Grund gelegen ist, hat nun die hohe Regierung veranlaßt, auch hinsichtlich der künftigen Staatssteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer eine Veränderung vorzuschlagen, und diesfalls einen Gesetzentwurf den Ständen vorlegen zu lassen, wornach die Ortsgeistlichen und Schullehrer künf-

tig mit ihrem ganzen Diensteinkommen der Classensteuer unterworfen seyn, und, so lange sie dieser unterliegen, die gewöhnliche Grund- Häuser- und Gefällsteuer nicht entrichten sollen.

Die Geistlichen und der Lehrstand können der hohen Regierung diese Vorsorge nur verdanken, der größere Theil der meistens nur spärlich zugemessenen Pfründen, und vorzüglich die ohnehin sehr gering gestellte Schullehrer werden dadurch erleichtert, ihre nach dem eigenen Eingeständniß des Herrn Regierungscommissärs nicht ganz einfache bisherige Besteuerungsart, wie die vielen von den Jahren 1815 bis 1823 diesfalls ergangenen Verordnungen beweisen, wird nun wirklich einfach, und die Regierung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat dadurch dem Vertrauen, das die Geistlichkeit, so wie alle Bürger des Staates auf ihre Gerechtigkeitsliebe setzen, neuerdings in hohem Grade entsprochen, sich aber noch insbesondere den Dank der Geistlichkeit und des Lehrstandes dadurch erworben, daß sie dieselbe in Hinsicht der Staatssteuer den Staatsdienern gleichgehalten wissen will, wahrscheinlich aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie eben so wenig als diese Eigenthümer, sondern nur Nutznießer ihrer Dienste und der damit verbundenen Gefälle sind.

Durch Einführung der Classensteuer, hinsichtlich der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und ihre Befreiung von der Häuser- Grund- und Gefällsteuer entsteht zwar nach der uns geschehenen Mittheilung ein jährlicher Ausfall von 12,000 fl. in dem Ertrage der Steuergefälle; dieser Umstand hat aber auf die übrigen Steuerpflichtigen keine nachtheilige Rückwirkung, weil hierdurch keine neue Beschwerung für sie entsteht. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

ist vielmehr des Dafürhaltens und der Ueberzeugung, daß alle Einwohner eines jeden Ortes ihren Geistlichen und Schullehrer, die beide, erstere ihnen das heiligste der Religion zu spenden, letztere aber den Unterricht und die Ausbildung der Jugend zu besorgen den schweren Beruf haben, und ihnen überhaupt in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens so nahe gestellt sind, diese kleine Erleichterung mit Freuden gönnen werden.

Sollte übrigens in der Folge die Classensteuer wieder aus den Steuerregistern verschwinden, so versteht sich wohl von selbst, daß alsdann die Grund- Häuser- und Gefällsteuer der Geistlichen und Schullehrer oder eine andere Besteuerungsart rücksichtlich ihrer wieder eintreten müsse.

Nach allem diesem glaubt Ihre Commission auf unveränderte Annahme des fraglichen Gesetzentwurfs, wie er von der hohen Regierung vorgelegt, und von der zweiten Kammer angenommen worden ist, antragen zu müssen.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die übrigen bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Generallieutenant v. Schäffer,
die Herren Staatsräthe v. Böckh und Winter, und
der Geh. Referendär Frhr. v. Rüdt.

Das hohe Präsidium legte drei Mittheilungen der zweiten Kammer vor, nämlich:

1) in Betreff des nachträglichen Budgets,
Beilage Ziffer 91
und Unterbeilage zu Ziffer 91 (beide ungedruckt).
2) In Betreff des Gesetzvorschlags wegen Festsetzung der Betriebsfonds,
Beilage Ziffer 92
und Unterbeilage zu Ziffer 92 (beide ungedruckt).
3) In Betreff einer Adresse an Se. Königliche Hoheit wegen der provisorischen Zolltarife.
Beilage Ziffer 93 (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 93.

Alle diese Mittheilungen wurden der Budgetcommission zugewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Frhr. v. Racknitz den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen der Fleischaccise.

Beilage Ziffer 94.

Dem in der gestrigen Vormittagssitzung gefaßten Beschlusse gemäß wurde nunmehr die neue Redaction des Gesetzvorschlags wegen Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse vorgelegt.

Beilage Ziffer 95.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie hätten zwar bei der ursprünglichen Berathung der ersten Artikel des Gesetzes und in dem Resultat der hierauf bezüglichen Schlußfassung Ihre eigene Ueberzeugung gefunden. Jetzt aber, da in dem Art. 4 desselben das System der Befreiung in so außerordentlich großem Umfang angenommen worden sei, vermöchten Sie Ihre Ueberzeugung darin nicht wieder zu erkennen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Nach Ihrer im Laufe der Berathung abgegebenen Erklärung, hinsichtlich der Begünstigung der Geistlichen, müßten Sie ebenfalls dem ganzen Gesetz nach seiner jetzigen Fassung Ihre Zustimmung versagen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er müsse um so mehr bedauern, daß die Berathung über das vorliegende Gesetz die jetzige Richtung nehme, als er überzeugt sei, daß durch die Annahme desselben für den Wohlstand der Gemeinden etwas Nützliches erzielt worden wäre. Obgleich er selbst die Ehre habe, zu dem Stande zu gehören, dessen Prärogative und Vorrechte in den neuesten Sitzungen der Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen seien, so müsse er doch bemerken, daß er gehofft hätte, die Kammer werde in Erwägung der billigen Vertheilung der Gemeindslasten,

welche durch den Gesetzvorschlag erzielt worden wäre, demselben ihre Zustimmung nicht versagen.

Was insbesondere die wegen der Ausmärker erhobenen Schwierigkeiten betreffe, so hätte er ebenfalls gewünscht, daß dieselben in der gestrigen Berathung des Gesetzes gehoben worden wären. Vielleicht hätten Se. Königliche Hoheit durch eine anderweite Verordnung Veranlassung genommen, die Wünsche der Kammer völlig zu befriedigen.

Hinsichtlich der Geistlichen müsse er offen gestehen, daß weder eine gänzliche Freilassung derselben von den Beiträgen zu den Gemeindsbedürfnissen, noch ihre gänzliche Zuziehung zu denselben seiner Ansicht entspreche.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Da die Kammer einmal durch Stimmenmehrheit in der gestrigen Sitzung den Grundsatz adoptirt habe, daß die vormals landsässigen Grundherren als Ausmärker von dem Beitrage zu den gewöhnlichen Gemeindsbedürfnissen frei zu lassen seien, da ferner als nächste Folge dieses Grundsatzes eine Menge weitere Ausnahmen in dieser Hinsicht aufgestellt worden, sonach alle und jede Ausmärker beitragsfrei erklärt worden seien, so könne er in dem jetzigen Wortlaut des Gesetzvorschlags nur die nachtheiligsten Folgen für die Existenz der Gemeinden und ihrer Bürger, auf denen nunmehr die ganze Last der Gemeindsverwaltung ruhen würde, und dadurch den größten Nachtheil für den Staat erblicken.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage wurde der Gesetzvorschlag von der Kammer einstimmig verworfen.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellte Frage beschloß die Kammer, unter Zustimmung der Regierungscommission, den Gesetzvorschlag wegen der Fleischaccise in abgekürzter Form zu berathen.

Frhr. v. Racknitz: Als Berichterstatter habe er im Allgemeinen zu bemerken, daß die Commission in dem

Gesetzvorschlag durchaus nichts Nachtheiliges für diejenigen finde, welche davon in Anspruch genommen werden. Da er jedoch den Berathungen der zweiten Kammer über dieses Gesetz nicht beigewohnt habe, so sei er außer Stand, den Grund einzusehen, welcher dieselbe veranlaßt haben möchte, zu dem Art. 5 des Gesetzes zwei Zusätze zu machen, die sich so sehr von selbst verstünden, daß er glaube, sie sollten füglich weggelassen werden; die Zusätze nämlich, daß Defraudanten neben der gesetzlichen Strafe

„auch noch zur Nachzahlung des einfachen Accisbe„trags anzuhalten seien"

und

„daß Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung „vorgekommen seien, bei Bestimmung dieser Strafe „mitgezählt werden sollen."

Geh. Hofrath Ecker: Er habe den desfallsigen Berathungen in der zweiten Kammer beigewohnt, und befinde sich also in dem Fall, darüber Auskunft geben zu können. Man sei nämlich dort von der Ansicht ausgegangen, daß jene Zusätze sich zwar allerdings von selbst verstünden, und hinsichtlich ihres Grundsatzes bereits in der übrigen vaterländischen Gesetzgebung begründet wären. Man habe aber in Bezug auf den ersten Grundsatz eine, wenn auch überflüssige Erläuterung des Gesetzes, die niemals schaden könne, beigefügt.

Was den zweiten Zusatz betreffe, so sei dieser erst auf die in der Kammer selbst entstandene Frage, wie es in dem vorgesehenen Fall zu halten sei, als erläuternder Zusatz vorgeschlagen und angenommen worden. Uebrigens sei eben jene in der zweiten Kammer aufgeworfene Frage ein Beweis, daß die Antwort darauf sich nicht so sehr von selbst verstehe, um eine desfallsige Erläuterung in dem Ge-

setz für schlechthin überflüssig zu erklären, es sei im Gegentheil zu vermuthen, daß jene Frage nicht nur in der Kammer, sondern auch sonst noch bei den Vollzugsbehörden entstehen könnte.

Frhr. v. Racknitz: Das Nachzahlen des einfachen Acisbetrags, von Seiten des Defraudanten, neben seiner Strafe, verstehe sich durchaus von selbst, und es werde daran eben so wenig, als an der Ersatzpflicht eines Diebes, rücksichtlich des gestohlenen Guts, irgend Jemand zweifeln. Hinsichtlich des zweiten Zusatzes und der dadurch angeblich gesteigerten Deutlichkeit des Gesetzes, müsse er übrigens bemerken, daß er sie nicht einsehe, und daß er, um sich davon selbst zu überzeugen, bei mehreren andern Personen deßhalb nachgefragt, von allen aber die Antwort erhalten habe, daß sie den Sinn dieses Zusatzes nicht verstünden. Er glaube, Gesetze sollten wo möglich alles Ueberflüssigen sich enthalten.

Geh. Hofrath Ecker: Er lasse der Ansicht des Herrn Berichterstatters volle Gerechtigkeit wiederfahren, und habe die Zusätze selbst für überflüssig erklärt; wenn aber die Kammer gegen den vorliegenden Gesetzvorschlag nichts Anderes einzuwenden habe, als daß er Bestimmungen enthalte, welche sich eigentlich von selbst verstünden, so glaube er, daß es bei der Kürze der Zeit ihre Pflicht sei, durch die Annahme desselben seine nochmalige Zurückgabe und Berathung in der zweiten Kammer, die bei der kleinsten Aenderung erfolgen müßte, zu vermeiden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Berichterstatter habe nur getadelt, daß die fraglichen Zusätze als Verbesserungen dem Gesetz einverleibt worden seien, und behauptet, daß sie ganz überflüssig wären.

Er gebe zu, daß sie, streng genommen, keine Verbesserungen seien; übrigens theils aus dem Grunde, den

der Redner vor ihm bereits angeführt habe, theils auch, weil jene Zusätze von der Regierungscommission in der zweiten Kammer zugegeben worden seien, glaube er, daß man eine weitere Erörterung umgehen könne. Nur zur Beseitigung der von dem Berichterstatter angeführten Zweifel wolle er Einiges bemerken. Der erste Zusatz sei nicht nöthig, weil sich die Nachzahlung des einfachen Accisbetrags neben der Defraudationsstrafe eben so von selbst verstehe, als der Ersatz, den der Dieb neben der Strafe dem Bestohlenen leisten müsse. Doch sei dieser Zusatz ohne Nachtheil.

Was den zweiten Zusatz betreffe, so habe die frühere Gesetzgebung in Bezug auf Accisdefraudationen eben so, wie die peinliche Gesetzgebung rücksichtlich des Diebstahls, Regeln aufgestellt, wornach jene Vergehen in Wiederholungsfällen härter bestraft werden sollen.

Die frühere Gesetzgebung über die Bestrafung der Fleischaccisdefraudationen werde nun aufgehoben, eine neue trete an ihre Stelle. Diese behalte aber den Unterschied in der Bestrafung bei, wenn sich der Defraudant schon früher das gleiche Vergehen habe zu Schulden kommen lassen.

Ob derjenige, der zur Zeit der ältern Gesetzgebung, z. B. zweimal wegen Defraudation bestraft worden sei, und nun unter der Herrschaft der neuen abermals defraudirt habe, mit der Strafe des ersten oder mit der Strafe des dritten Frevels zu belegen sei, darüber entscheide der zweite Zusatz auf eine Weise, die sachgemäß sei, wie es aber auch ohne diesen Zusatz jeder Richter gethan haben würde, denn mit der Aufhebung der frühern Gesetzgebung werden die Thatsachen nicht vernichtet, die sich unter ihrer Herrschaft ereignet hätten.

Das hohe Präsidium brachte hierauf die einzelnen

Artikel des Gesetzvorschlags zur Berathung, wobei hinsichtlich der

Art. 1 bis 4

nichts erinnert wurde.

Art. 5.

Frhr. v. Racknitz: Hinsichtlich des letzten Absatzes dieses Artikels erlaube er sich die Frage, ob an der Grenze neben dem Zoll auch noch der Accis entrichtet werden müsse?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Grenzzoller erhebe die Fleischaccise eben so, wie die Accise vom Branntwein, sogleich mit dem Zoll.

Bei

Art. 6.

und

dem Tarif

wurde nichts bemerkt, auch der ganze Gesetzvorschlag auf gehaltene Umfrage von der Kammer einstimmig angenommen.

Nach der Tagesordnung erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über die Staatseinnahmen für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Beilage Ziffer 96.

Die Kammer beschloß unter Zustimmung der Regierungscommission auch hierüber sogleich in abgekürzter Form zu berathen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es könne vielleicht die Erhöhung des Gebäudeaufwands bei der Steueradministration auffallen. Sie beruhe darauf, daß in Mannheim ein Freihafen errichtet werde. Zu den seit dem Jahr 1815 angeschafften zehn Brückenwagen müßten Waghäuser

erbaut worden, und in Eimeldingen sei ein neues Zollhaus nothwendig.

Die Veränderung im Budget der Postadministration werde als eine Verbesserung angesehen werden müssen. Bei der frühern Taxis'schen Verwaltung sei in Einnahme nur das sogenannte bonum erschienen, d. h. der Ertrag der Postämter, welche keines Zuschusses bedurft, vielmehr Ablieferung gemacht, und in Ausgabe nur das sogenannte malum, d. h. die Zuschüsse für diejenigen Postämter, welche keine Einnahme geliefert hätten. Nach dieser Methode habe die Postadministration das Budget früher aufgestellt, jetzt erscheine die ganze Einnahme und die ganze Ausgabe, daher die Erhöhung beider.

Die Position für die Münzverwaltung habe die Commission als einen durchlaufenden Posten für überflüssig erklärt. Dieß wäre der Fall, wenn man es für überflüssig halten müßte, daß die Besoldungen des Personals im Budget vorkommen.

Die Domänenadministration habe in den letzten drei Jahren ihr Budget richtig eingehalten.

Die Verminderung der reinen Einnahme für die nächste Periode beruhe auf der Steigerung der Ausgaben, besonders für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Der bei der Forstadministration von dem Berichterstatter gerügte Widerspruch, rücksichtlich der Holzpreise, falle weg, wenn man die Erfahrung in Betracht ziehe, daß die Holzpreise in der obern Gegend bedeutend steigen, während sie in der untern Gegend, wo viel Holländer Holz beschlagen werde, im Sinken begriffen seien.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die von der Regierung mitgetheilten Materialien, auf welche sich die Vorschläge der Budgeteinnahmen gründen, seien so vollständig, daß jeder, welcher Gelegenheit habe, dieselbe zu

studiren, wohl in den Stand gesetzt werde, sich über jenen scheinbaren Widerspruch aufzuklären; nur darum habe er als Berichterstatter denselben herausheben zu müssen geglaubt, weil er denjenigen auffallen müsse, welche zwar die in der zweiten Kammer erstatteten Commissionsberichte, namentlich jenen über die Einnahmen der Hüttenverwaltung, in welchen das Motiv der Preiserhöhung aufgenommen worden sei, und jenen über die Einnahmen der Forstadministration, in welchem das entgegengesetzte Motiv zu finden sei, aufmerksam zu lesen, nicht aber die zu Grund gelegten Materialien weiter zu prüfen in den Stand gesetzt seien.

Er habe jedoch schon in seinem Bericht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen als einen Erklärungsgrund jenes Contrastes hingewiesen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: In dem Commissionsberichte seie der Wunsch wegen Einführung des Gradationsstempels wiederholt worden. Er habe in eben dieser Kammer im Jahr 1825 für dessen Einführung gestimmt, und glaube deßwegen der Kammer einige Erläuterungen geben zu müssen.

In der Periode kurz vor 1825 seien im Amtscassenwesen verschiedene Abänderungen vorgenommen worden, wodurch später zu Herstellung und Erhaltung einer genauern Ordnung im Einzug und in der Berechnung der Taxen und Sporteln verschiedene Anordnungen nöthig gewesen seien. Man habe vorgezogen, das Bestehende zu verbessern, ehe man sich in etwas Neues einlasse.

Die Bestimmung eines Gradationsstempels, dessen Einführung jetzt statt der bisherigen Sportel- und Stempelansätze gewünscht werde, habe zwar allerdings den Vorzug, daß er weniger Tantiemen erfordere, mögen auch hie und da bei einzelnen Aemtern Ersparnisse damit zu-

lässig werden. Allein dessen Einführung setze als Bedingung eine genaue Feststellung der Tax- und Sportelordnung voraus, und die Regierung müsse, um den Vorwurf der Speculation zu vermeiden, die Erfahrung zu Rathe ziehen, welche übrigens in den Beispielen anderer Staaten, wo der Gradationsstempel bereits eingeführt sei, keineswegs eine Aufforderung begründe, sehr damit zu eilen.

Ein Hauptnachtheil, der damit verknüpft sei, bestehe darin, daß die Justiz im Voraus bezahlt werden müsse. Darin liege eine Bedrückung für den Aermeren, welcher die nämliche Summe, die er bei der jetzigen Einrichtung in allmähligen Zwischenräumen, nämlich nur für jedes ergangene Decret zu entrichten habe, bei der Einführung des Gradationsstempels auf einmal und zum Voraus erlegen müsse.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es könne hier höchstens am Ort seyn, einen schon oft ausgesprochenen Wunsch wieder in Erinnerung zu bringen.

Damit habe er sich begnügt, und bescheide sich recht gerne mit der Erklärung der Regierungscommission, welche nicht gegen die Idee selbst gerichtet zu seyn, sondern nur die Nothwendigkeit reiflicher Prüfungen und Vorbereitungen anzudeuten scheine. Nur darauf wolle er aufmerksam machen, daß hier der finanzielle Gesichtspunkt der untergeordnete bleiben müsse, und nicht davon die Rede sei, durch die in Anregung gebrachte Aenderung blos Tantiemen zu ersparen, obgleich auch die Herstellung eines bessern Verhältnisses zwischen Brutto- und Nettoeinnahmen ein reeller Gewinn der gewünschten neuen Einrichtung seyn würde. Die Ersparung in der mechanischen und geistigen Thätigkeit der Personen, die mit dem Einzug der Stempelgelder beschäftigt werden, und die Vereinfachung des

Geschäfts selbst müßten der Hauptbeweggrund zu einer etwaigen Abänderung seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Böckh, daß die bedeutenden Beiträge des Domänenfiscus zu Kirchen- und Schulhausbauten die hauptsächlichste Ursache der Verkümmerung dieser Einnahmsposition sei, veranlasse Sie zu der Frage, ob nicht durch eine Verordnung oder Anordnung einer vorgängigen genauen und zweckmäßigen Prüfung der Baupläne und durch ein strenges Einhalten derselben dem übermäßigen und luxuriösen Bauen Einhalt gethan werden könne?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Man müsse annehmen, daß die Bauten nothwendig und ihre Ausführung zweckmäßig sei. Ein Zweifel hieran würde zugleich den Vorwurf enthalten, daß die mit der Prüfung und Genehmigung der Baupläne beauftragten Stellen wider ihre Pflicht handelten. Es könne nur davon die Rede seyn, ob es nicht zweckmäßig wäre, für alle Bauten dieser Art bestimmte, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen im Allgemeinen zu normirende Vorschriften zu geben. So viel er wisse, beschäftigten sich die beiden Kirchensectionen in dieser Hinsicht mit Aufstellung von Modellen, einer Einrichtung, die bereits in andern Staaten, und wenn er nicht irre, im Königreich Preußen bestehe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg beruhigen Sich bei dieser Erklärung.

Frhr. v. Racknitz: Bei der Salineneinnahme erlaube er sich eine Bemerkung. Es sei in Rappenau ein großer Ueberfluß an Solen, und es wäre unendlich leicht, wie in andern Ländern, die Vorkehr zu treffen, daß diese Solen anderweit gebraucht werden könnten. Ganz neulich hätten einige Privaten desfalls auf Actien eine Anstalt errichten

wollen, was aber bis jetzt nicht gelungen sei. Nun befinde sich in Rappenau ein dem Staat gehöriges Gebäude, welches durchaus dem Zweck nicht entspreche, für den es bestimmt sei. Wenn man dieses Gebäude, welches ganz nahe am Bassin liege, von Staats wegen zu einem Bad einrichten wollte, so würde man dadurch ein unnützes Gebäude verlieren, an dessen Stelle ein nützliches Bad gewinnen, und noch überdieß den Badgästen den Vortheil gewähren, daß das Badehaus dem Gasthaus gerade gegenüber läge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Einrichtung des von dem Redner vor ihm erwähnten Bades seie bei dem Finanzministerium zur Sprache gekommen. Das Project habe aber hauptsächlich deßhalb keinen Eingang gefunden, weil sich eine Badeanstalt mit einem Gewerbsetablissement nicht wohl vertrage, und weil man damals nicht für angemessen gehalten habe, den Aufwand für die Saline noch zu vermehren. Uebrigens sei es bedenklich, die wirkliche Errichtung einer solchen Anstalt auf dem angegebenen Locale Privaten zu überlassen.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Der Berichterstatter habe Veranlassung zu einer Rüge darin gefunden, daß bei den Einnahmen der Forstadministration für die nächsten drei Etatsjahre nicht das Resultat der Wirthschaft in den Normaljahren $18^{23}/_{25}$ zum Grunde gelegt worden sei. Er müsse dagegen erinnern, daß, seit Etats aufgestellt würden, die Forstadministration immer den Grundsatz gehabt habe, bei der Berechnung des Einnahmenetats immer das Minimum und nie das Maximum anzunehmen; deßhalb sei auch die Summe der Einnahme noch immer erzielt worden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es seie überhaupt wünschenswerth, daß die Forstadministration immer das Minimum verspreche, und das Maximum leiste.

Hierauf wurde die Discussion über die Staatseinnahmen geschlossen, und das deßfallsige Budget von der Kammer einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über den Etat des Kriegsministeriums.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Durch den Commissionsbericht der zweiten Kammer, von dem Herrn Abgeordneten Leiber erstattet, sei der Militäretat für die Jahre 1828—1830, so wie auch das Rechnungswesen der Militäradministration von den Jahren 1824 bis incl. 1826, nicht allein sehr genau und bündig geprüft, sondern auch die 12 Hauptrechnungsrubriken, nach dem Aufwand der Corps und Branchen, einer Zusammenstellung über Einnahme und Ausgabe unterworfen worden, welche ein helles Licht über diese Administration verbreite, und welcher selbst Ihre geehrte Commission Gerechtigkeit wiederfahren lasse.

Die von der hohen Regierung vorgelegten Etats und detaillirte Uebersichten wiesen den Bedarf für die nächste Budgetperiode, so wie die Verwendung der verflossenen drei Rechnungsjahre auf das allergenaueste in ihren mannigfaltigen Ausgabspositionen nach, und da hierüber keine Anstände obwalten, so erlaube er sich, einige andere Gegenstände des Commissionsberichts zu berühren, und die etwa noch erforderlichen Erläuterungen bei der statt habenden Discussion nachzutragen.

Zuerst halte er sich verbunden, eine Angabe des Dienststandes zu berichtigen, welcher aus den Tabellen des Commissionsberichts der zweiten Kammer aufgenommen sei, und nicht eigentlich den Dienststand, sondern den Stand enthalte, welcher aus der Kriegscasse bezahlt werde. Der wirkliche Dienststand des Armeecorps bestehe nur in 5234 Mann aller Chargen, der beurlaubte Stand während 11

Monaten dagegen in 5981 Köpfen; unter den ersteren befänden sich 618 Pensionäre, und 242 Individuen, welche als Cadetten, als Ouvriers, als ärarische Schneider und als sonstiges Aufsichtspersonal angestellt seien, und aus der Kriegscasse bezahlt würden.

Der geehrte Herr Berichterstatter dieser hohen Kammer habe den Militärwerkstätten und dem Gießhaus seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und wenn es dem damit beauftragten Aufsichtspersonal nicht anders als angenehm seyn könne, daß ihnen die Budgetcommission Gerechtigkeit wiederfahren lasse, so liege in der Vervollkommnung dieser Anstalten doch nur das Bestreben, in der innern Organisation diejenigen Fortschritte zu machen, welche zur Consolidirung derselben erforderlich seien, und wenn gleich gegenwärtig die Ouvrieranstalt, die Zeughausdirection und Stückgießerei durch ihre Centralisirung einen größern Wirkungskreis erhalten hätten, so sei doch diese Einrichtung nicht neu, sondern bestehe bereits seit vielen Jahren.

Anstalten der Art seien bei jeder geregelten Militärorganisation im Frieden, um des Kriegs willen, erforderlich, und er würde sich in eine Deduction verlieren, wenn er hier alle Gründe aufzählen wollte, welche sie geböten; indessen bleibe noch viel zu wünschen übrig, man könne nur allmählig fortschreiten, wenn die Fonds Maß und Ziel geben, und diese seien, wie aus dem Militäretat hervorgehe, sparsam zugemessen. Er zähle hierunter auch die Feuerwaffenfabrik, deren der Herr Berichterstatter erwähne, so nothwendig und nützlich solche auch seyn dürfte.

Wie sehr man übrigens von Administrations wegen nach der höchsten Intention des Kriegsherrn bemüht gewesen sei, alle nur mögliche im Inlande zu habende Erfordernisse aus solchem, und nicht aus dem Auslande zu be-

ziehen, wiesen die Rechnungen nach, und aus den Tuch- und Kirsayfabriken in Pforzheim, Schönau, Neustadt, Sinsheim und Michelfeld würden nicht allein die Montursstoffe, sondern auch Bett- und Pferdeteppiche bezogen, und mehrere 100,000 Ellen Leinwand aus dem Inland geliefert; was man indessen gar nicht, oder nur schlecht im Inlande haben könne, und doch bedürfe, müsse man sich aus dem Auslande verschaffen, und sollten es auch nur Feuersteine seyn.

Was übrigens den Wunsch der geehrten Commission betreffe, die Remontepferde auch nur versuchsweise bis zum zurückgelegten fünften Jahre auf Weiden zu schicken, so müsse er bemerken, daß dieser Gegenstand zu den Militärausbildungsanstalten und nicht zu dem Ressort des Kriegsministeriums gehöre, jedoch stets mit Risico und Kosten verbunden seyn dürfte, für welche die Militäradministration nicht dotirt sei.

Endlich müsse er in Betreff der Massengeldercasse eine Ansicht des geehrten Herrn Berichterstatters berichtigen, und sich gegen die Folgen bewahren, die hieraus zum Nachtheil dieser Kasse entstehen müßten, wenn man hiernach beim Wort genommen werden sollte.

Derselbe sei nämlich Seite 11 des Berichts der Meinung, daß es dieser Kasse obliege, die Bauausgaben zu bestreiten, weil in dieselbe die Einnahme für verkauft werdende Militärgebäude und Grundstücke flössen. Diese Ansicht sei indessen irrig, sie übersteige nicht allein die Kräfte derselben, sondern selbst auch die der laufenden Kriegscasse, wenn man solche nicht beiziehen wollte, auch sei weder die eine noch die andere dafür dotirt.

Frhr. v. Racknitz: Der Bericht an die zweite Kammer über diesen Gegenstand sei so erschöpfend und umfassend, daß er kaum im Stande gewesen sei, in dem seinigen den Gegenstand von einer neuen Seite zu beleuchten; er müsse

sich deßhalb auch wegen des geringen Inhalts desselben entschuldigen, und bemerke nur noch, daß alle Positionen des vorliegenden Etats von der Regierung so detaillirt worden seien, daß dem Berichterstatter auch in dieser Rücksicht fast gar keine Materialien übrig geblieben wären.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Der §. 58 der Verfassungsurkunde bestimme, daß der Erlös von entbehrlichen Gebäuden und Gütern wieder zu neuen Erwerbungen verwendet werden solle.

Dieser Erlös müsse allerdings von dieser Kasse für Baulichkeiten verwendet werden, weil die Verkaufssumme in solche geflossen seien, niemals aber mehr, und wenn im Laufe der verflossenen Budgetsperiode dessen ungeachtet noch eine bedeutende Summe außer diesem Erlös auf neue Gebäude verwendet worden sei, so sei es nur dann erst geschehen, nachdem nach einem sechsjährigen Durchschnitt berechnet und festgestellt gewesen sei, was für Anschaffungen, für den

Casernirungsfond,
den Hospitalfond,
den Monturfond,
den Remontirungsfond, und für
den Zeughaus- und Ausrüstungsfond

erforderlich seien, um das Armeecorps nach Maßgabe der Dauerzeit mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Nachdem dieß festgestellt gewesen sei, hätten Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu befehlen geruht, daß oben erwähnte Summe aus der Massengeldercasse zur Erbauung neuer Militärgebäude verwendet werden dürfe, um dadurch der Staatscasse eine Ausgabe zu ersparen, welche später von den beiden Kammern unstreitig eben so gut bewilliget

worden seyn würde, wie im Jahr 1825 die 50,000 fl. für die die Stadtcaserne in Karlsruhe.

Gegenwärtig sei die Massengeldercasse mit Ausnahme der Gelder für oben erwähnte Fonds total erschöpft, wie er auch in der zweiten Kammer nachgewiesen habe, und wozu er auch gegenwärtig bereit sei, wenn die hohe Kammer es für nöthig erachte.

Frhr. v. Racknitz frägt, ob alle diese Gebäude in die Brandcasse aufgenommen seien?

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Allerdings; es sei aber auch bekannt, daß etwaige Brandschäden nur mit $^2/_3$ ersetzt würden.

Frhr. v. Racknitz: Es dürfte zweckmäßig seyn, das Mobiliar in den Casernen und den übrigen Militärgebäuden in der Compagnie Royal versichern zu lassen, da deren zweckmäßige Einrichtung von der diesseitigen Regierung selbst anerkannt sei, und die größte Sicherheit gewähre.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Dieß würde mit sehr großen Kosten verbunden seyn. In den Casernen befänden sich die Gewehre, Patrontaschen, Mäntel, Tschakos, kurz alles, was zur Bekleidung und Bewaffnung des Soldaten gehöre, und von den Beurlaubten zurückgelassen würde.

Frhr. v. Racknitz: Man könnte vielleicht nur diejenigen Gegenstände versichern, die den meisten Werth hätten, und die übrigen, namentlich die leicht transportablen Sachen zu ebener Erde aufbewahren.

Reg. Comm. Generallieutenant v. Schäffer: Alsdann müßte man die Leute in den Casernen unter das Dach einquartiren, denn in dem obern Theil der Casernen befänden sich die Monturkammern, in welchen die Vorräthe aufbewahrt würden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wollten bei dieser Gelegenheit nur auch darauf aufmerksam machen, daß bei Gebäuden dieser Art die Prämie wahrscheinlich statt 2 nur 1 seyn würde.

Da über diesen Gegenstand keine weitern Bemerkungen gemacht wurden, so wurde der Etat des Kriegsministeriums von dem hohen Präsidium zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident: Wenn Sie Sich erlaubten, am Schluß dieser Discussion das Wort zu nehmen, so geschehe es nur in der Absicht, der hohen Regierung so wohl, als den hier versammelten Durchlauchtigsten und hochverehrtesten Herrn den Dank einer Classe von Individuen auszudrücken, die nur durch ihre Fürsorge einer beruhigenden Zukunft entgegen giengen: Sie meinten nämlich jene Ueberreste der tapfern Soldaten, welche Sie in dem Feldzuge von 1812 zu führen die Ehre gehabt hätten.

Es sei gewiß für jeden, der dem Vaterlande seine Kräfte weihe, ein überaus wohlthuendes Gefühl, zu sehen, wie der Regent und die Stände keine früheren Leistungen vergessen, und jedem das Seinige zuerkennen. Die Kammer möge genehmigen, daß Sie in Ihrer Eigenschaft, als gewesener Führer und Leidensgefährte jener Hülfsbedürftigen, auch Ihren persönlichen Dank hier aussprechen.

Es wurde hierauf das ganze Finanzgesetz zur Abstimmung gebracht, und von der Kammer einstimmig angenommen.

Endlich erstattete der Graf v. Hennin den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mittelst Adresse an Se. Königliche Hoheit genehmigten und zum deßfallsigen Beitritt hierher gegebenen provisorisch erlassenen Gesetze in Zoll- und Chausseegelderangelegenheiten.

Beilage Ziffer 97.

Die Kammer beschloß unter Zustimmung der Regierungs-

commission hierüber in abgekürzter Form zu berathen, worauf der Berichterstatter, aufgefordert vom hohen Präsidium, die einzelnen Gesetze verlas, nämlich:

1) das Gesetz vom 12. Jänner 1826.
2) " " " 22. Juni 1826.
3) " " " 17. Octbr. und 15. Novmbr. 1827.
4) " " " 21. Juni 1827.

Bei keinem wurde etwas erinnert, und denselben bei der einzelnen Abstimmung darüber die Genehmigung der Kammer ertheilt, auch sofort beschlossen, der von der zweiten Kammer an Se. Königliche Hoheit gerichteten unterthänigsten Adresse beizutreten, dieselbe aber durch eine aus der ersten Kammer zu wählende Deputation allerhöchsten Orts überreichen zu lassen.

Damit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen, Sonntags Vormittag 11 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 93.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Euer Königlichen Hoheit allergnädigsten Befehl sind der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung die provisorischen Gesetze:

1) über den Transitzoll vom 6. Februar 1826.
2) über die Verzollung der mit dem Postwagen versendeten Waaren vom 11. Mai 1826.
3) über den Eingangs- und Ausgangszoll vom 21. Juni 1827.

zur geeigneten Berathung übergeben worden. Sie hat diese Gesetze mit der ihrer hohen Wichtigkeit angemessenen Sorgfalt geprüft, und in heutiger Sitzung den beiden erstern unbedingt, dem dritten Gesetz aber mit wenigen aus der unterthänigst beigeschlossenen Anlage ersichtlichen Modificationen, ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Euer Königlichen Hoheit haben wir davon in tiefster Ehrfurcht die pflichtschuldigste Anzeige zu machen, nicht ermangeln wollen.

Karlsruhe am 9. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Auszug

aus dem Protocoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 9. Mai 1828.

Bei der Berathung über den sub dto 21. Juni 1827 provisorisch eingeführten Eingangs- und Ausgangszoll-Tarif wurde

Beschlossen:

I. Unter der Rubrik: Metalle

1) für Eisenerz den Eingangszoll von 1 kr. auf ¼ per Centner herabzusetzen;
2) für Masseleisen den Eingangszoll von 5 kr. auf 2 kr. herabzusetzen, den Ausgangszoll dagegen von 4 auf 8 kr. per Centner zu erhöhen;
3) für Eisenblech den Eingangszoll von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. per Centner zu erhöhen.

II. Unter der Rubrik: Holz, Rinden u. s. w. nachstehende Herabsetzung des Eingangszolls eintreten zu lassen:

1) für Buchenbrennholz von 14 kr. auf 7 kr. per Klafter;
2) für anderes Brennholz von 10 kr. auf 5 kr. per Klafter;
3) für Holzabfälle von 2 kr. auf 1 kr. per Roßlast;
4) für Stangen und Bauholz von 5 kr. auf 3 kr. per Roßlast;

5) für Werkholz von 10 kr. auf 5 kr. per Rostlast;
6) für Holzkohlen von 5 kr. auf 3 kr. per Roßlast.

III. Unter der Rubrik: Pflanzensäfte.

Für gemeines rohes Harz den Eingangszoll auf 5 kr. per Centner festzusetzen.

IV. Unter der Rubrik: Fleisch und Fettwaaren.

Für die Seife den Eingangszoll von 1 fl. 40 kr. auf 2 fl. 30 kr. per Centner zu erhöhen.

Zur Beglaubigung des Auszugs
Der Präsident
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm,
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Ziffer 94.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag, die Fleischaccise betreffend.

Erstattet von dem Frhrn. v. Racknitz.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat uns einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt, welcher die Aufhebung der alten Fleischaccise und die Einführung einer neuen, einfachern bezweckt. Dieß sagt uns der erste Artikel des Gesetzvorschlags, der die Fleischaccise auf den 1. Juni d. J. für aufgehoben erklärt.

Der zweite Artikel ist bloßer Uebergang zum dritten.

An diesen reihe ich den Artikel 6 an, den ich außer der Reihenfolge wegen seiner Verwandtschaft mit dem Artikel 3 hier an seinem Orte finde.

Nach dem vorliegenden Gesetze sollen wir mithin künftig die Accise nach dem Pfunde bezahlen, worüber ich Ihnen später die Ansichten Ihrer Commission vortragen werde.

Wir sollen das Fleisch, wo eine öffentliche unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden Waage ist,

auf dieser in dem dazu bestimmten Gebäude wägen lassen, und dafür die Waaggebühr mit 6 kr. für jeden Gulden der Fleischaccise bezahlen.

Dieser Punkt, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! verdient der Erwähnung, weil das Waaggeld, wenn es blos als solches zu betrachten wäre, eine offenbare Ungleichheit zwischen dem Stadtmetzger und dem des Dorfes veranlassen müßte, indem letzterer, da in Dörfern keine Waaggebäude zu finden sind, und dort die Auswäger in den Häusern selbst das geschlachtete Vieh wägen, diese dann gewiß mit dem vierten Theile der obgenannten Gebühren zufrieden wären.

Die Handwerksgenossen auf dem Lande würden hiernach bedeutend gegen die Fleischer in den Städten gewinnen.

Ihre Commission glaubt daher, daß sie diese Abgaben nicht eigentlich zur Erhaltung der Waage und der öffentlichen Waaggebäude ansehen könne, weil erstere mit 12—15 fl. in ganz guter Qualität neu zu erkaufen ist, die Gebäude aber vor dieser Einrichtung schon bestanden, derselben mithin unläugbar zu ihrer Erhaltung nicht bedurften, und der Angestellte auch mit einer Abgabe von 2 kr. per Gulden Accis befriedigt werden könnte; sondern daß sie es als eine Abgabe zu Deckung der Gemeindebedürfnisse ansehen müsse, und in dieser Rücksicht glaubt sie dieselbe nicht beanstanden zu können.

Was aber durchaus festgesetzt sein sollte, sind die Auswägergebühren an Orten, wo keine öffentlichen Waagen sind. Die Abgaben werden dort sehr unbedeutend, es bedarf mithin hierüber keines Gesetzes, aber durchaus einer obrigkeitlichen Verordnung, um

den sonst gar nicht zu vermeidenden Streitigkeiten vorzubeugen.

Die Artikel 4 und 5 sind gar nicht zu beanstanden. Gegebene Gesetze sollen gehalten werden.

Der Art. 4 zeigt uns, wie wir uns vor Verletzung des Vorliegenden wahren können.

Der Art. 5, welche Strafe der Uebertreter sich zuzieht. Die Stellen aber:

„und zur Nachzahlung des einfachen Accises anzuhalten"

wie auch

„Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafen fortgezählt"

glaubt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! nicht am geeigneten Platze.

In dem uns von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzvorschlage sind beide Stellen nicht vorhanden. Erst die zweite Kammer hat sie als Verbesserungsvorschlag hinzugesetzt, und dieß aus uns unbekannten Gründen. Die Nachzahlung der Accise ist nach überstandener Strafe des Defraudanten eben so natürlich, als die Rückgabe des von einem Diebe entwendeten Objectes, wenn auch dieser seine Strafe erhalten hat. Es bedarf mithin hier in dem Gesetz keiner besondern Erwähnung.

Der zweite Zusatz, daß die Straffälle, die unter der alten Gesetzgebung vorgekommen, bei der neuen fortgezählt werden, ist gleichfalls unnöthig. Es ist nach diesem Artikel klar, daß die Wiederholung von Defraudationen gewissermaßen als Vollendung eines erst begonnenen Vergehens angesehen werde, einer Handlung, die nicht durch Aenderungen von Verordnungen aufhören kann, unrecht zu seyn. Es versteht sich mithin

von selbst, daß derjenige, welcher während der Dauer des bisher bestandenen Gesetzes defraudirt hat, und wieder ertappt wird, nicht als Noviz in diesem Gewerbe behandelt werden kann.

Es ist auch bei den Verhandlungen über das Branntweinkesselgeld derselbe Fall schon einmal in der zweiten Kammer vorgekommen, und ohne allen Zusatz von ihr angenommen worden.

Ihre Commission glaubt daher ihren Antrag zu Hinweglassung dieser zwei Zusätze wiederholen, und auf den Tarif der Schlachtviehaccise übergehen zu dürfen, rücksichtlich dessen sie nur auf den erschöpfenden Commissionsbericht der zweiten Kammer verweist.

Was die Grundsätze des Gesetzes im Ganzen anlangt, so verkennt Ihre Commission in ihnen die guten Absichten nicht, welche ihnen zur Basis dienen. Die frühern 21 Tarifsätze werden auf 7 reducirt.

Diese Vereinfachung mindert das Geschäft, die Ausgaben, und hebt manche Unannehmlichkeit für die Accispflichtigen.

Die Accise von den Viehgattungeu, welche den Aermern vorzugsweise zur Nahrung dienen, namentlich den Schweinen, ist bedeutend geändert worden. Die Accise an und für sich hat sich durch die Bestimmung, daß Kopf, Haut, Füsse, Eingeweide und Unschlitt accisfrei seyn sollen, nicht erhöht, und somit glaubt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! mit Ausnahme der bei Art. 5 für zweckmäßig gehaltenen Abänderungen nur auf Annahme des vorliegenden Gesetzvorschlags antragen zu dürfen.

Beilage Ziffer 95.

Gesetzvorschlag

wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.
Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Quellen des Einkommens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind:

a. der Ertrag des Gemeindevermögens,
b. der Ertrag von Taxen, Gebühren und Strafen, welche in die Gemeindecasse fließen,
c. Umlagen nach dem für die Staatssteuern festgesetzten oder nach einem andern, den besondern Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß.
d. Octroigefälle.
e. Besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2.

Durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß werden in der Regel gedeckt alle außergewöhnlichen Gemeindebürfnisse. — In diesem Fall werden auch die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Nro. 6, 7, 8, 9 genannten Personen, sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beigezogen.

Die außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm-, Fluß-, Weg- d. i. bei Anlagen von neuen Communicationswegen oder bei Unterhaltung der bestehenden und Brückenbau außerhalb Orts, so weit sich solcher nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

In Ansehung der dabei zu leistenden Naturalfrohnden bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Frei von jenen Umlagen sind die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen, deren Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinde gelegen, welcher die Stiftung gewidmet ist.

§. 3.

Einwohner einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, Ausmärker und Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen haben bei der Berathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die außergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten haben gleich den Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in demselben Verhältniß, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft. In jedem Fall mag die Zahl

der steuerbaren Mitbürger auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter derselben zugelassen werden.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherrn, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfnißetat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen; auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4.

Die gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse werden gedeckt:

a. durch den in die Gemeindscasse fließenden Ertrag des Gemeindevermögens, der Taxen, Gebühren, Strafen, und der bestehenden Octroigefälle nebst allen andern Einkünften der Gemeinde. Wenn dieser nicht hinreicht,

b. durch eine Auflage auf die einzelnen Bürgern zustehenden Bürgernutzungen, welche aber nie die Hälfte des wahren jährlichen Werths des Nutzungsertrags überschreiten darf, wenn der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses solches beschließt. Reicht auch diese Auflage nicht hin,

c. durch Umlagen nach dem Staats- oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Fall einer Umlage nach dem Staatssteuerfuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbssteuerordnung unter Nummer 6, 7, 8, 8 genannten Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuercapital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte beigezogen werden.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind Bürgern gleichzuhalten; ebenso die Besitzer einleibiger Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuercapitals solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuercapitals des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmung des §. 3 dieses Gesetzes findet auch hier Anwendung.

§. 5.

Frei von allen Umlagen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse sind die Steuercapitalien des Großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherrn, des Kirchenfiscus, der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer, die milden Ortsstiftungen hinsichtlich jener Gemeinden, für welche sie nicht gewidmet sind, alle Ausmärker, welchen hinfort der ehemals landsäßige Adel beigezählt wird.

In Landgemeinden und in Städten, welche nach der Gewerbssteuerordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebscapitalien und den Fabrikengebäuden der Fabrikanten, sie mögen Bürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag statt der Umlagen zur Bestreitung der ordentlichen Gemeindsbedürfnisse in die Gemeindscasse entrichtet werden, nach dem Verhältnisse des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm zieht.

Wenn beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden und von dem Betriebscapital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben solcher mit Staatsgenehmigung eine Octroi eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

a. die Zustimmung des Ausschusses,

b. die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken,

c. die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

d. die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindeeinkommens,

e. die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt,

f. die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroigefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden. Die Vorschriften des §. 3 sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse das Gemeindevermögen es erlaubt, können auf Verlangen der Gemeinde auch diejenigen außergewöhnlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition nach dem directen Steuerfuß auf Bürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeindevermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrach-

tet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Einwohnern oder Besitzern bezwecken, sind, nachdem die Interessenten vor dem Beschlusse mit Vorbehalt höherer Entscheidung hierüber vernommen worden, nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falls und dem Grundsatz, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfuß zu erheben.

Transitorische Verordnung.

Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmähligen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuß aufgebracht werden.

Die §§. 3 und 7 dieses vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuercapital ihrer Pfründen beizuziehen.

Die Beitragspflicht aller tritt jedoch erst in Kraft, nachdem von den Gemeinden ordentliche und gesonderte Kriegsrechnungen gestellt, solche von den Betheiligten geprüft und anerkannt und in so weit die Schuldigkeiten noch nicht geleistet sind.

Beilage Ziffer 96.

Commissionsbericht

über

die Staatseinnahmen für die Jahre 1828, 1829 u. 1830.

Erstattet von dem Staatsrath und Kreisdirector Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Erst vor einigen Tagen habe ich Gelegenheit gehabt, in einem besondern Vortrage die ganz eigene Stellung der ersten Kammer bei der Berathung von Finanzgegenständen zu beleuchten.

Nach dem dort Gesagten, auf welches ich mich ohne Wiederholung beziehen darf, bleibt in der Regel und namentlich in dem gegenwärtigen Fall bei dem Ergebniß der Abstimmung in der zweiten Kammer für unsere Berichtserstattungen über das Finanzbudget nichts von allgemeinem Interesse, als wenn man über den Staatshaushalt und das Abgabensystem treffende, einen Eindruck für künftig wiederkehrende Fälle der Anwendbarkeit zurücklassende Bemerkungen anzubringen weiß.

Dergleichen sind jedoch von mir dießmal um so weniger zu erwarten, da ich bereits auf dem vorigen Landtage die Ehre hatte, gerade über dieselbe Budgetsabtheilung, nämlich die Einnahmen zu berichten, und der Stand der Sache sich seither nicht wesentlich verändert hat. Für die Mitglieder dieser hohen Kammer insbesondere aber kann noch eine Erleichterung der Uebersicht dienlich seyn, damit sie wenigstens vernehmen, über was sie — zwar nicht entscheiden, aber doch abstimmen sollen, und hierauf werde ich mich daher gegenwärtig zu beschränken haben.

Ein solcher Ueberblick ist dießmal durch den Umstand etwas erschwert, daß mehr als gewöhnlich, vereinzelte Gesetzvorschläge zur besondern Berathung übergeben worden sind, durch deren Ergebniß einige Budgetsansätze wieder um etwas, wenn auch nicht bedeutend, alterirt werden. Ich werde es mir daher zur Pflicht machen, diese in das sogenannte nachträgliche Budget gehörigen kleinen Abänderungen gleich hier am gehörigen Orte zu bemerken, und lege zugleich als Beilage eine von dem Herrn Chef des Finanzministeriums mitgetheilte summarische Zusammenstellung derselben zur Erleichterung der Uebersicht vor. Wo dagegen keine Veränderung Statt findet, kann es nicht in dem Zweck dieses Vortrags liegen, in die Calculationsprüfungen einzugehen, welche bereits in der zweiten Kammer eben so ausführlich als gründlich vorgenommen worden sind. Ich bemerke daher nur, daß im Allgemeinen die Ansätze des Budgets für die Jahre 1828 — 30 auf den Durchschnitt der Rechnungen der Jahre 1823, 1824 und 1825 gegründet sind, wo eingetretene Veränderungen oder andere besondere Umstände nicht Ausnahmen erfordert haben.

Ich gehe nun zu den einzelnen Rubriken und zwar nach der in dem Budget beobachteten Reihenfolge über.

I. Steueradministration.

1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer nebst Flußbaugeldern und Dammbaubeiträgen.

Das Mißverhältniß, welches in Folge der seit der Einführung unseres gegenwärtigen Steuersystems so sehr veränderten Zeitumstände zwischen der Grund- und der Gewerbsteuer eingetreten ist, und worauf schon in den Verhandlungen des letzten Landtags von mehreren Seiten aufmerksam gemacht worden ist, — namentlich auch in meinem damals über denselben Gegenstand erstatteten Commissionsbericht — ist seitdem zum Theil ausgeglichen worden, und zwar dadurch, daß

1) damals schon ein in dem außerordentlichen Budget nachgewiesener weiterer Bedarf ausschließlich durch eine additionelle Umlage von 4 kr. von 100 fl. auch das Gewerbsteuercapital bedeckt worden ist, und

2) nunmehr der Zusatz von ½ kr. von 100 fl. des Grund- und Häusersteuercapitals, welcher zu gleicher Zeit für ein anderes nachträgliches Bedürfniß verwilligt worden war, wieder nachgelassen werden soll. Es werden also nun vom Grund- und Häusersteuercapital nur 19 kr., von dem Gewerbsteuercapital aber 23 kr. auf 100 fl. erhoben.

Ganz ist zwar hierdurch das alte Verhältniß zwischen der Besteuerung des Grundeigenthums und jener der Gewerbe noch keineswegs hergestellt, da der Werth des ersten, wie schon vor 3 Jahren bemerkt worden, seit der Steuerperäquation nach angestellten Berechnungen wohl um ⅔ herabgesunken ist, doch kann man sich

wenigstens damit beruhigen, daß das noch bestehende Mißverhältniß nicht größer ist, als in andern Staaten, und daß die überall bemerkliche stärkere Belastung des Grundbesitzes gewissermaßen noch als eine Abfindung mit jenem System zu betrachten ist, welches die Besteuerung desselben jeder andern vorzieht, weil sie sich durch mittelbare Ausgleichung wieder auf alle Quellen des Einkommens vertheile.

In dem Budget war die Bruttoeinnahme an Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Gewerbsteuer, Flußbaugeldern, Dammbaubeiträgen und den fixirten Steuern einiger Condominatorte zusammen genommen angegeben zu . . . . . 2,568,600 fl.

Hievon geht aber nun nach der von dem Herrn Chef des Finanzministeriums vorläufig mitgetheilten Berechnung ab:

Der Betrag des an der Grundsteuer nachgelassenen ½ kr. in runder Summe mit	49,400 fl.	
durch die in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer vorgeschlagenen Veränderung	14,500 fl.	
	63,900 fl.	
dagegen kommen wieder als Zusatzsteuer wegen Beförsterung der Waldungen der Gemeinden und Körperschaften hinzu	20,000 fl.	
Es kommen daher noch in Abzug . .		43,900 fl.
mithin vermindert sich der Bruttobetrag dieser Steuern auf		2,524,700 fl.

	Uebertrag:	2,524,700 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten, welche in dem Budget auf . . .	170,300 fl.	
angesetzt waren, vermindern sich in Folge der eben angegebenen Veränderungen um	1,400 fl.	
	Es bleiben also	168,900 fl.
Nach deren Abzug die Nettoeinnahme beträgt		2,355,800 fl.

Die spezificirte Nachweisung, wie viel jede Steuergattung zu dieser Summe beiträgt, würde für die nothwendigen Grenzen dieses Vortrags etwas zu verwickelt seyn; wie aus dem an die zweite Kammer über die Einnahme der Steueradministration erstatteten Bericht ersehen werden kann. Ich bemerke daher nur, daß die Gewerbsteuer mit 23 kr. von 100 fl. Steuercapital darunter mit 507,366 fl. begriffen ist, und auch der größte Theil der mit 18,000 fl. besonders in Ansatz gebrachten Steuernachträge auf dieselbe fällt, die Flußbaugelder und Dammbaubeiträge aber, welche sich auf alle Steuergattungen erstrecken, zusammen 95,610 fl. betragen.

2. Classensteuer.

Diese Steuer, welche unter den gegenwärtigen Umständen weder entbehrt noch durch eine andere Einnahme ersetzt werden kann, erscheint ungeachtet der öfter dagegen erhobenen, übrigens leicht erklärbaren Klagen, doch eben so gerecht als zweckmäßig, wenn man bedenkt, daß sie bei der in derselben eingeführten Gradation vorzüglich den relativen Ueberschuß des vom Staat bezogenen Einkommens betrifft, und der persönliche Verdienst in den niedersten Classen, welcher

dieser Steuer unterliegt, dazu in ungleich minderem Maße beigezogen wurde, als jener, welcher der Gewerbsteuer unterworfen ist.

Der Bruttoansatz im Budget zu . .	196,000 fl.
wird durch die bereits erwähnte Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer um beiläufig . .	2,500 fl.
erhöht, und stellt sich daher auf	198,500 fl.

3. Accis, Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler.

Aus der Vergleichung mit den frühern Budgetsansätzen ergibt sich ein fortwährendes Steigern dieser Hauptrubrik der indirecten Steuern, welches aber nicht auf einer für die neue Budgetsperiode in Antrag gebrachten Erhöhung, sondern vielmehr nur auf den berechneten Resultaten der früher schon eingeführten Veränderungen beruht.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Einrichtungen für diese Steuergattung in ihrer Vervollkommnung fortschreiten, indem ohne Ausfall in dem Ertrag nicht nur ihre Perception immer mehr erleichtert und vereinfacht, sondern eben dadurch auch für die Abgabepflichtigen das Lästige, welches damit verbunden ist, vermindert, und mehr Gleichheit unter ihnen hergestellt wird.

Was zur Verfolgung dieses Ziels in der nun ablaufenden Budgetperiode geschehen ist, wird aus den Verhandlungen des vorigen Landtags erinnerlich seyn; auch gegenwärtig sind neue, unverkennbare Verbesserungen durch besondere Gesetzentwürfe in Antrag gebracht worden. Dahin gehört die allgemeine Verwandlung der Abgabe vom Branntweinbrennen in ein Kesselgeld, und

die Vereinfachung des Tarifs für die Fleischaccise, wovon übrigens im Durchschnitt weder Verminderung noch Erhöhung des Ertrags erwartet wird. Deßgleichen der Nachlaß der Immobilienaccise in gewissen Fällen, welcher einen auf ungefähr 1,200 fl. geschätzten Ausfall in der Einnahme zur Folge haben wird.

Der Voranschlag der einzelnen Accisgattungen für die Jahre 1828 — 30 ist nunmehr folgender:

Weinaccis	208,000 fl.
Weinohmgeld	312,000 „
Accisaversum der Weinhändler . .	12,000 „
Bieraccis	147,000 „
Branntweinkesselgeld	25,000 „
Schlachtviehaccis	288 000 „
Immobilien- u. Erbschaftsaccis nach oben bemerkter Veränderung noch	262,800 „
zusammen	1,254,800 fl.

4. Zollgefälle.

Diese nehmen zwar ihres großen Betrags wegen in dem Budget selbst eine sehr bedeutende, — aber in den Berathungen über dasselbe billigerweise nur eine auf den bloßen Calcul beschränkte Stelle ein, denn das ganze Zollsystem, als Quelle von Staatseinkünften betrachtet, muß nothwendig den Rücksichten auf Handelsverhältnisse und möglichste Beförderung des Absatzes der inländischen Production untergeordnet und dienend bleiben, so daß, zumal bei der verwickelten und schwierigen Lage, in welcher sich Baden gegenwärtig in dieser Beziehung befindet, der Ertrag für die Staatscasse nur als zufälliges Ergebniß der aus jenem höhern Gesichtspunkt zweckmäßig erscheinenden Maßregeln betrachtet werden sollte. Da nun ohnehin sowohl die Handels-

verhältnisse des Großherzogthums, als das damit in unzertrennlicher Verbindung stehende Zollsystem in der zweiten Kammer ein Gegenstand besonderer Berathung geworden sind, so bleibt zwar zweifelhaft, ob bei dem in wenigen Tagen bevorstehenden Schlusse des gegenwärtigen Landtags die erste Kammer noch in den Stand gesetzt werden wird, sich darüber ebenfalls auszusprechen, hingegen gewiß, daß hier nicht der Platz dazu ist.

Ueber die in das Budget aufgenommene Ansätze der

Einnahme vom Durchgangszoll mit . .	100,000 fl.
vom Eingangszoll mit	400,000 „
vom Ausgangszoll mit	100,000 „
und von den Wasserzöllen mit	114,000 „
zusammen	714,000 fl.

läßt sich nichts bemerken, als daß sie bei der Unmöglichkeit, die Folgen der vor kurzem erst ganz veränderten Zolltarife jetzt schon mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, nur als ungefähre Berechnung betrachtet werden müssen, deren Richtigkeit erst die Folge bestätigen kann. Auch gegen die Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten bei den Accis- und Zollgefällen zusammen genommen, welche sich bei der Gemeinschaft der für diese beiden Zweige der indirecten Steuerverwaltung bestehenden Einrichtungen nicht wohl trennen lassen, in dem Gesammtbetrage von 259,700 fl. wird nichts zu erinnern seyn. Es ergibt sich zwar hierbei in Vergleichung mit der vorigen Budgetsperiode eine Erhöhung von 262,000 fl., welche beinahe ganz von der bewerkstelligten Trennung des Personals für die Zoll- und für die Polizeiaufsicht herrührt, diese ist aber für beide zu keiner Gemeinschaft geeignete Zweige, und in jedem Fall besonders für letztern, als eine mit einem

solchen Mehraufwand nicht zu theuer bezahlte Verbesserung zu betrachten.

Die Erhöhung der Zolleinkünfte in Vergleichung mit dem vorigen Budget um 65,000 fl. in einem Moment, wo die Hemmung des Verkehrs mehr als je für das Land drückend geworden ist, kann zwar als blos zufälliges Resultat, nicht als Zweck der getroffenen Einrichtungen keiner Kritik unterworfen werden, muß aber doch zur Bestärkung in der Maxime führen, daß, sobald das Interesse des Handels, der Industrie und ganz besonders der in ihren eigenen Producten erstickenden Landwirthschaft durch eine Verminderung dieser Einnahmsquelle befördert werden kann, dieß als ein in keiner Beziehung zu scheuendes Opfer betrachtet werden müsse.

5. Straßengeld.

Da der Ausfall, welcher durch die im Jahr 1827 zur Erleichterung des Verkehrs im Innern ausgesprochene Befreiung der inländischen Wein- und Getreidefuhren von der Entrichtung des Straßengeldes im bisherigen Betrage dieser Einnahmsposition entstehen wird, noch nicht mit Bestimmtheit aus der Erfahrung berechnet werden kann, so ist derselbe nun statt einer Erhöhung, welche sonst ohne diesen Umstand nach dem Rechnugsdurchschnitt der letztverflossenen Jahre angenommen werden müßte, in runder Summe auf . 190,000 fl.
gesetzt worden, und es bleibt nach Abzug
der auf . . . . . 20.000 fl.
berechneten Erhebungskosten ein Nettobetrag von . . . . . 170,000 fl.

Nach dem, was vor 3 Jahren über diese Abgabe bemerkt wurde, muß die eben erwähnte Erleichterung

des inländischen Verkehrs als theilweise Erfüllung frommer Wünsche erkannt werden.

6. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben der Steueradministration.

Zur schnellern Uebersicht, was unter dieser nach ehemaligem Gebrauch mit „Insgemein“ bezeichneten Rubrik, welche unter den Steuereinnahmspositionen nur eine negative Größe aufweist, begriffen seie, bemerke ich, daß dieselbe als Einnahme einige geringe Posten, als Strafen, Krahnen- und Lagerhausgefälle, Hauszinse und 1500 fl. für außerordentliche ganz unbestimmbare Einnahmen im Gesammtbetrag von 23,500 fl. dagegen als Ausgabe außer den, mit dem Einnahmsposten correspondirenden Unkosten bei den Krahnen- und Lagerhausgefällen und einem Ansatz von 5,000 fl. für außerordentliche Ausgaben, den Bauaufwand für die dem Steueretat zugewiesene Gebäude mit 15,000 fl. und die Kosten der Centralsteuerverwaltung mit 26,000 fl. zusammen mit 47,000 fl. enthält.

Im Ganzen ergibt sich mit Rücksicht auf die anticipando aufgenommene nachträgliche Abänderungen in den verschiedenen Positionen der Steueradministration

eine Bruttoeinnahme von	4,905,500 fl.
wovon abgehen die Lasten und Verwaltungskosten mit	504,100 fl.
mithin eine Nettoeinnahme bleibt von	4,401,400 fl.

II. Salinenadministration.

Ueber diesen für unsere Finanzen so wichtig gewordenen Administrationszweig gibt der gründliche Vortrag des Herrn Berichterstatters in der zweiten Kammer, welcher die Abtheilungen II. bis X. der Staats-

einnahmen zum Gegenstand hat, besonders ausführliche Belehrungen, die um so willkommener seyn müssen, da der eigene Salinenbetrieb in unserm Staate noch ein ganz neues, unter manchen Schwierigkeiten begonnenes, bereits mit ausgezeichnetem Erfolg gekröntes, aber doch noch mancher Verbesserungen empfängliches Unternehmen ist.

Mir bleibt nichts über diesen Gegenstand zu sagen übrig, da jede Wiederholung dessen, was das Detail der Berechnungen und die Beleuchtung der gegenwärtigen Verwaltung betrifft, außer den durch Zeit und Verhältnisse vorgezeichneten Grenzen dieses Vortrags liegt, allgemeine Betrachtungen über das Salzregal als Steuer aber durch die so eben erst in dieser hohen Kammer aus Anlaß einer Motion gepflogene besondere Discussion über die Möglichkeit einer Herabsetzung des Salzpreises überflüssig geworden sind.

Nach den nunmehr auf die Grundlage der bereits gemachten Erfahrung gebauten Berechnungen ist der Bruttoertrag der Salinenadministration in das Budget mit . . . . . 1,203,400 fl.
aufgenommen worden, wovon für Verwaltungskosten abgehen . . . . . 272,400 fl.
mithin ein Nettoertrag übrig bleibt von 931,000 fl.

In der nun abgelaufenen Budgetsperiode war der noch auf ganz unsichere Voraussetzungen gegründete Voranschlag gegen die wirkliche Einnahme um 37,000 fl. zu hoch angenommen worden.

Von obiger Nettoeinnahme im Betrag von 931,000 fl. kommen 800,000 fl. auf den Ertrag der Salzsteuer oder des Regals, und die übrigen 131,000 fl. auf den eigentlichen Fabricationsgewinn. Diese Ausscheidung gründet sich darauf, daß der Fabricationspreis nach den

Preisen, welche bei dem freien Verkauf ins Ausland erzielt werden, vom Kochsalz auf 1 fl. 40 kr., beim Viehsalz auf 1 fl. 11 kr. angenommen worden ist; was nun die wirkliche Erzeugung weniger kostet, wird auch bei der Abgabe im Inland als Fabricationsgewinn, nicht als Ertrag des Regals angenommen.

III. Postadministration.

Früher waren in dem Etat der Postverwaltung von den einzelnen Postämtern nur die reinen Ablieferungen an die Generalpostcasse und eben so die Zuschüsse aus dieser an andere Postämter als Ausgabe aufgenommen. Diese Manipulation ist nun als undienlich zur Uebersicht verbessert worden, daher erscheint jetzt sowohl die Bruttoeinnahme als der Betrag der Verwaltungskosten ganz anders, und bedeutend höher, als in dem vorigen Budget; in der Nettoeinnahme gleicht sich dieß aber bis auf 1,000 fl. um welche dieselbe jetzt, und zwar nicht in Folge veränderter Einrichtungen, sondern in Folge berichtigter Durchschnittsberechnungen höher zu stehen kommt, wieder aus.

Die Bruttoeinnahme ist nun zu . . .	415,000 fl.
und der Verwaltungsaufwand zu . . .	247,000 fl.
berechnet, als Nettoeinnahme bleiben daher	168,000 fl.

IV. Münzverwaltung.

Nach dem Grundsatz, daß das Münzregal nicht zu einer Einnahmsquelle dienen soll, erscheint hier abermals, wie in den frühern Budgets, eine ganz gleiche Einnahme und Ausgabe als blos durchlaufender, — mithin im Grund überflüssiger — Posten, und zwar dieß, weil im Betrag von 4,450 fl. statt der frühern

5,000 fl. — da zur Deckung der Unkosten durch den Münzgewinn nicht mehr erfordert wird.

V. Justiz- und Polizeirevenüen-Verwaltung.

Um den Ueberblick der sehr verschiedenen, unter dieser Rubrik begriffenen Einnahmen so wie der davon in Abzug zu bringenden Lasten und Kosten zu erleichtern, führe ich sie hier speciell an.

Die Einnahmen sind folgende:

Stempelpapier	82,800 fl.
Kartenstempel	3,400 „
Gerichts- und Polizeitaxen und Sporteln	591,000 „
Gerichts- und Polizeistrafen	26,200 „
Zunftgelder	11,600 „
Hundstaxen	16,200 „
Strafen und Monturentschädigungen von Deserteurs	3,600 „
Miethzinse	7,700 „
Ersatz, worunter allerlei begriffen ist, was eigentlich unter andere Rubriken gehört	7,000 „
Von Wasenmeistereien	500 „
Außerordentliche unbestimmbare Einnahmen	6,300 „
zusammen	766,300 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten und Verwaltungskosten sind:

a. Lasten,

für das Papierstempeln	11,000 fl.
Monturentschädigungen	1,500 „
Beiträge zu Umlagen von den Besitzungen der Amtscassen	500 „

Uebertrag:	13,000 fl.
Ersatz (an Theilungs-Commissariats-Copial- und Siegelgebühren, deren durchlaufende Verrechnung in der Amtscasse der Ordnung wegen eingeführt ist)	181,900 "
Abgang und Nachlaß	10,300 "
b. Verwaltungskosten,	
Stempelgebührengehalte	4,000 "
Extrahir- und Erhebgebühren . . .	25,600 "
Verrechnungsgebühren	13,900 "
zusammen	248,700 fl.
Wenn von obiger Bruttoeinnahme von	766,300 "
die Lasten und Verwaltungskosten mit . .	248,700 "
abgezogen werden, so zeigt sich eine reine Einnahme von	517,600 fl.

Sie ist im Ganzen in Folge der neuen Rechnungsresultate um 6,600 fl. höher als in dem Budget von 1825—27, weicht aber in den einzelnen Ansätzen bedeutend von demselben ab, welches von veränderten Einrichtungen in der Verrechnung und Rubrikeneintheilung herrührt.

Der schon so oft ausgedruckte Wunsch einer Vereinfachung des bei uns noch so complicirten, und ungeachtet der versuchten Verbesserungen immer noch einer Menge von Mißbräuchen ausgesetzten, vor allem aber die Thätigkeit einer unverhältnißmäßigen Menge von Menschen in Anspruch nehmenden Tax- und Sportelwesens durch Einführung eines Gradationsstempels muß auch hier, — und kann überhaupt nicht oft genug wiederholt werden. Durch eine neue Taxordnung hingegen, die statt dessen oft verheißen wird, kann dieser viel weiter gehende Wunsch nicht gestillet werden.

VI. Cameraldomänenadministration.

Daß in dem reinen Ertrag der Cameraldomänen sich immer noch fortwährend von einer Budgetsperiode zur andern eine progressive und bedeutende Verminderung ergibt, kann weder ein ungünstiges Vorurtheil in Beziehung auf ihre Verwaltung erzeugen, noch aus dem Grund auffallen, weil man doch annehmen muß, daß die Werthlosigkeit der landwirthschaftlichen Erzeugnisse schon längst ihren Culminationspunkt erreicht habe. Es tritt nämlich auch im Verlauf der nun beginnenden Budgetsperiode immer noch der Fall ein, daß Pachtverträge, welche in günstigern Zeiten geschlossen wurden, ablaufen, wo dann unter den gegenwärtigen Umständen eine bedeutende Herabsetzung der Pachtzinse unvermeidlich ist. Ueberdieß hat die Erfahrung der drei letzten Jahre gezeigt, daß die Folgen des Sinkens der Naturalienpreise nicht stark genug angenommen worden waren, und der Rückgang des Domänenertrags im Jahr 1824 nahe an 28,000 fl., im Jahr 1825 aber 22,000 fl. betrug, während in dem letzten Budget nur eine jährliche Verminderung von 6,000 fl. angenommen worden war.

Bei diesen Umständen kann es wohl nicht befremden, wenn nunmehr für die bevorstehende Budgetsperiode nach sorgfältigen Berechnungen, in deren Detail einzugehen ich hier für überflüssig erachte, die Bruttoeinnahme der Cameraldomänenadministration im Voranschlag auf . . . . . 1,500,000 fl.
herabgesetzt worden ist, wovon nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten mit 639,500 fl.
nur eine Nettoeinnahme von . . . . 860,500 fl.
übrig bleibt, während solche in der verflossen Budgets-

periode, wenn man den Durchschnitt aus den damals für jedes der drei Jahre verschiedenen Ansätzen zieht, und die in jener Periode noch dem Domänenetat zur Last geschriebenen, nunmehr aber auf den Centralaufwand des Finanzministeriums übernommenen Kosten der Finanzinspectoren mit in Rechnung bringt, um beinahe 60,000 fl. höher, als jetzt angenommen worden war.

Der größere Ansatz für Lasten und Verwaltungskosten wird hauptsächlich durch eine erhöhte Berechnung des Bauaufwands, nach dem Rechnungsresultat der letzten Jahre und nach dem Ueberschlag der dem Domänenetat aufliegenden Baupflichten verursacht.

Uebrigens darf ich mich auf die allgemeinen Betrachtungen beziehen, welche in dem der hohen Kammer im Jahr 1825 über die Staatseinnahmen erstatteten Bericht in Betreff der Naturalienspeicherung und deren wünschenswerthe successive Verminderung, insbesondere durch möglichste Ausdehnung der Zehntverpachtung in Geld, vorgetragen worden sind, wobei freilich nicht zu verkennen ist, daß der gegenwärtige Geldmangel und die Werthlosigkeit, so wie der erschwerte Absatz der Naturalien auch die Schwierigkeiten einer Verpachtung immer mehr vergrößern muß.

VII. Forstdomänenadministration.

Die Einnahme der Forstverwaltung ist für die künftige Budgetsperiode auf . . . . . 823,350 fl.
angenommen, wovon an Lasten und Verwaltungskosten in Abzug kommen . . . 348,810 fl.
somit ein reiner Ertrag übrig bleibt von 474,540 fl.

welches um 5,675 fl. weniger ist, als der Budgetsansatz für 1825 — 27.

Diese übrigens nicht bedeutende Herabsetzung des Voranschlags wird nicht durch das Resultat der Rechnungen von den Jahren 1823 — 25, welche sonst in der Regel zur Basis der Ansätze genommen wurden, begründet, indem sich nach diesem vielmehr ein Mehrbetrag der reinen Einnahme von nicht weniger als 144,233 fl. auf das Jahr ergeben hat, welcher jedoch außerordentlichen Umständen, besonders einem momentanen Steigen der Sägholzpreise, zugeschrieben wird, sondern sie wird damit erklärt, daß nunmehr die Preise des Eichenholländerholzes bedeutend gefallen seien, und dasselbe ohnehin in den Staatswaldungen etwas seltener zu werden anfange.

Wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob diese Umstände mehr als blos ein Stehenbleiben bei dem frühern Budgetsansatz, ungeachtet des so bedeutenden effectiven Mehrertrags, nämlich sogar noch eine Herabsetzung desselben um 5,675 fl. motiviren sollen, so ist doch diese letztere Differenz nicht von großer Importanz.

In der unmittelbar nachfolgenden Position wird übrigens auf ein Steigen, so wie hier auf ein Fallen der Holzpreise gerechnet.

VIII. Berg- und Hüttenverwaltung.

In dem Budget, wie es ursprünglich übergeben worden ist, sind an Bruttoeinnahmen von diesem Verwaltungszweig . . . . . 129,500 fl.
als Verwaltungsaufwand . . . . . 34,500 fl.
folglich als reine Einnahme . . . . . 95,000 fl.

Uebertrag:	95,000 fl.
angenommen, welche sich jedoch wegen der seither beschlossenen Aufhebung des Bergzehntens um	1,200 fl.
mithin auf	93,800 fl.

vermindert.

Dieser rührt, außer einer kleinen Ablieferung von der Weiserdengrube zu Balg, im Betrag von 979 fl., ganz von dem Ertrage der Eisen- und Hüttenwerke her, indem der in der Bruttoeinnahme mit 3031 fl. angesetzte Ertrag der Silber- und Bleibergwerke zu Badenweiler und Münsterthal von den Administrationskosten ganz absorbirt wird.

Nach der in dem Commissionsberichte an die zweite Kammer aufgestellten Berechnung, ist der effective Ertrag der Jahre 1825 und 1826, einschließlich eines Zuwachses des Betriebsfonds (welcher Zuwachs nun bei dem außerordentlichen Budget wohl zu Statten kommt) im Durchschnitt um 7873 fl. größer gewesen, als er jetzt in den Voranschlag kommt. Daß dieser gleichwohl nicht höher angenommen ist, wird mit der Nothwendigkeit fernerer Zuschüsse zum Betriebsfond und mehrerer Verbesserungen in der Maschinerie der Werke, auch einem fortwährenden Steigen der Holzpreise, welches den Ertrag der Eisenwerke mindert, vielleicht nicht ganz genügend erklärt.

Das Steigen der Holzpreise in den neuesten Zeiten ist notorisch, indessen muß doch der Contrast auffallen, daß hier ein Steigen, und bei der vorausgegangenen Rubrik der Forstdomainenadministration gleichzeitig ein Fallen der Holzpreise, als Grund einer Herabsetzung der Voranschläge angeführt wird, wenn auch in dem

einen und dem andern Fall von verschiedenen Holzgattungen die Rede ist.

IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung.

Zur Erläuterung dieser Position, welche mit einer Einnahme von 12,800 fl., ohne abzuziehende Verwaltungskosten in dem Budget erscheint, wird blos bemerkt, daß sie die eigenen und unmittelbaren Einnahmen der Fluß- und Straßenbaukosten, nämlich die Präcipualbeiträge der Gemeinden zum Unterhalt der Straßen innerhalb Etters, die Bestandzinse von cultivirten Dämmen und Kiesgruben und einige zufällige kleine Einnahmen umfaßt.

X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Diese Rubrik enthält einige Einnahmen, welche keinem bestimmten Administrationszweige angehören, namentlich die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, aus der Civilliste gnädigst zurückgelassenen 18,000 fl., einige Beiträge zu Besoldungen von auswärtigen Staaten und der Generalbrandcasse, herrenloses Vermögen, verschiedene Ersatzposten und dergleichen.

Sie sind im Voranschlag berechnet auf .	29,300 fl.
wovon einige mit den darunter begriffenen Posten correspondirende Ausgaben, im Betrag von	800 fl.
abgehen, mithin als reine Einnahme bleiben	28,500 fl.

Hierbei habe ich nur noch der Vollständigkeit wegen vorläufig zu bemerken, daß bekanntlich auch bereits ein außerordentliches Budget übergeben worden ist,

welches die Bedeckung des in einigen Zweigen der Staatsverwaltung zum Vorschein gekommenen Deficits und mehrerer nachträglich noch zur Sprache gebrachten Desiderien zum Gegenstand hat. Die zu diesem Zweck ausfindig gemachten Mittel, mit deren Specificirung ich jedoch dem hierüber zu erwartenden besondern Bericht nicht vorgreifen darf, werden bei der Einreihung in das Hauptbudget dieser letzten Einnahmsrubrik, der allgemeinen Kassenverwaltung, in einem Betrag von 261,669 fl. 20 kr. beigeschlagen werden, und dieselbe mithin im Ganzen auf 290,169 fl. 20 kr. erhöhen.

Ich schließe diese kurze Beleuchtung der verschiedenen Rubriken unserer Staatseinnahme für die bevorstehende Budgetsperiode, mit der Bemerkung, daß zwar über das sogenannte nachträgliche Budget, welches nichts als die im Laufe der Landtagsverhandlungen, durch besondere Beschlüsse herbeigeführte Abänderungen an dem ursprünglich übergebenen Hauptbudget enthält, noch ein besonderer Bericht erstattet werden wird, daß aber beide in der Abstimmung nicht wohl getrennt werden können, da nur die Verbindung derselben den eigentlichen Stand der Sache nachweist, und keine Summen mehr decretirt werden können, welche bereits eine Rectification erhalten haben, daher ich auch die Veränderungen, welche jene Nachträge in den Ansätzen verursachen, ohne dem Herrn Berichtserstatter über dieselben vorzugreifen, in diesem Vortrage berücksichtigen mußte.

Anders verhält es sich mit dem sogenannten außerordentlichen Budget, welches auch in der Schlußfassung von den ordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben getrennt bleiben kann.

Nach dem bisher Gesagten trägt nun Ihre Budgetscommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

darauf an, die Beistimmung zum Voranschlag der Staatseinnahmen auf die drei Etatsjahre 1828, 1829 und 1830, wie solche in der beigelegten summarischen Zusammenstellung enthalten sind, zu ertheilen.

Haupt-Finanzetat für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

nach den Gesetzen über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget.

Einnahme.		Bruttoeinnahme. fl.	Lasten und Verwaltungskosten. fl.
I. Steueradministration			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer incl. Flußbaugelder und Dammbaubeiträge		2,568,600	170,300
Hiezu kommt: nach dem nachträglichen Budget			
Zusatzsteuer wegen Beförsterung der Waldungen von Gemeinden und Körperschaften		20,000	1,000
		2,588,600	171,300
Davon ab: nach dem nachträglichen Budget			
1. Herunterseßung der Grund-, Gefäll- u. Häusersteuer von 19½ kr. auf 19 kr.	43,000		2,400
2. Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener	- 14,900		
		63,900	
		2,524,700	168,900
2. Klassensteuer	196,000		
Dazu nach dem nachträglichen Budget			
wegen Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen u. Schullehrer	- 2,500		
		198,500	7,700
3. Accis und Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler	1,256,000		
Ab nach dem nachträglichen Budget			
wegen Milderung der Erbschaftsaccise	1,200		
		1,254,800	259,700
4. Zollgefälle		714,000	
5. Straßengeld		190,000	20,000
6. Verschiedene Einnahmen der Steueradministration		23,500	47,800
		4,905,500	504,100
II. Salinenadministration		1,203,400	272,400
III. Postadministration		415,000	247,000
IV. Münzverwaltung		4,450	4,450
V. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung		766,300	248,700
VI. Cameraldomainenadministration		1,500,000	639,500
VII. Forstdomainenadministration		823,350	348,810
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	129,500		
ab nach dem nachträglichen Budget			
wegen Aufhebung der Hoheitsgefälle vom Bergbau	1,200		
		128,300	34,500
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung		12,800	
X. Allgemeine Cassenverwaltung	29,300		
dazu nach dem außerordentlichen Budget			
von Tit XI. vom Etat der Bezirksjustiz und Polizei	8,173		
vom Tit. XVII. vom Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	125,091		
von Arreragen	60,000		
durch Milderung des Betriebsfonds	591,744		
	261,669½		
auf 3 Jahre vertheilt zu ⅓		290,969½	800
Summe der Einnahmen		10,050,069½	2,300,260
ab: Lasten und Verwaltungskosten		2,300,260	
Rest Netto		7,749,809½	

Beilage Ziffer 97.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer auf die Vorlage mehrerer wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, dann wegen Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld provisorisch erlassenen Gesetze, beschlossene Adresse.

Erstattet

von dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach dem §. 63 und 66 der Verfassungsurkunde können keine neuen Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, erlassen, noch die schon bestehenden abgeändert oder authentisch interpretirt werden, wenn nicht die absolute Mehrheit beider Kammern hiezu beistimmt; doch ist der hohen Regierung unbenommen, in dringenden Fällen, und wenn das Wohl des Staats nicht gestattet, die Sache bis zur Zusammenkunft der Stände zu verschieben, provisorische Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, zu erlassen.

Verschiedene dringende Umstände veranlaßten nun die hohe Regierung, im Jahre 1826 und 1827 einige Abänderungen in den ältern Zoll- und Accisgesetzen vorzunehmen. Dieselbe legte daher diese bisher erlassenen

provisorischen Gesetze der zweiten Kammer zur Zustimmung vor.

Das erste, vom 12. Jänner 1826, hebt bei Zolldefraudationen die Strafe der Confiscation der Waare auf, und setzt an deren Stelle den zwanzigfachen Betrag des Zolles, so weit er nicht den halben Werth der Waare übersteigt.

Das zweite, vom 22. Juni 1826, hebt bei Accis- und Ohmgeldsdefraudationen die Strafe des Gewerbsverlustes auf, und substituirt dafür eine zweckmäßigere.

Das dritte, vom 17. October 1826, und die Erläuterungen desselben, vom 15. September 1827, bestimmen die Bestrafung der Defraudation des Weineingangszolls.

Das vierte endlich, vom 21. Juni 1827, befreit Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld.

Nach genauer Prüfung ertheilte die zweite Kammer allen diesen provisorischen Gesetzen ihre Zustimmung, worauf dieselben, unterm 7. d. M., auch der ersten Kammer zur Berathung mitgetheilt wurden.

Als Organ der hiezu von Ihnen ernannten Comission muß ich nun darauf antragen, diesen provisorischen Gesetzen ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen.

Die Gründe, welche die hohe Regierung zu Erlassung dieser Provisorien bewogen, sind von derselben bei der Vorlage dieser Gesetze von dem Herrn Chef des Finanzministeriums ausführlich entwickelt worden.

Da Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! diese Motive bereits bekannt sind, dieselben auch in dem an die zweite Kammer erstatteten, sehr ausführlichen Bericht wiederholt werden, auch Ihre Commission den angegebenen Gründen keine weiteren beizusetzen vermag, die Zeit endlich, bei dem nahe bevorstehenden

Schlusse des Landtags, allzu beschränkt ist, um einen erschöpfenden Bericht Ihnen vortragen zu können, so muß ich mich darauf beschränken, Ihnen die betreffenden provisorischen Gesetze vorzulesen, und mich dabei des an die zweite Kammer erstatteten Berichts als Leitfadens bedienen.

Die in demselben gestellten Anträge entsprechen auch den Ansichten Ihrer Commission, und ich trage daher, Namens derselben, darauf an, diesen provisorischen Gesetzen die Zustimmung zu ertheilen.

Wegen des letzten Gesetzes, vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Wein- und Getreidefuhren vom Straßengeld betreffend, muß Ihre Commission um so mehr auf Annahme desselben antragen, als bereits im Jahr 1825 beide Kammern den Wunsch äußerten, daß diese Erleichterung dem innern Verkehr unserer Producte zu Theil werden möchte, die Erfüllung dieses allgemeinen Wunsches durch die hohe Regierung daher nur mit Dank angenommen werden kann.

Dem von der zweiten Kammer geäußerten Wunsch, daß diese den inländischen Wein- und Getreidefuhren gestattete Befreiung vom Straßengeld auch auf die übrigen Producte unserer Landwirthschaft ausgedehnt werden möchte, werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! ebenfalls unbedenklich beistimmen, und denselben in dem Protocolle niederlegen.

Daß endlich diese provisorischen Gesetze, nach den bisher von der ersten Kammer angenommenen Grundsätzen, nicht als Finanzgesetze angesehen werden können, und daher nach deren Annahme von der ersten Kammer Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen seyn werden, versteht sich von selbst, und bedarf keiner weitern Ausführung.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Frhrn v. Racknitz und
des Frhrn v. Gemmingen.

Von Seiten der Regierungscommission:
der Herr Staatsrath v. Böckh.

Der Tagesordnung zufolge erstattete der Forstmeister Frhr. v. Neveu den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung der aus der Forsteilichkeit entsprungenen Abgaben.

Beilage Ziffer 98.

Auf den Vorschlag des hohen Präsidiums und mit Zustimmung der Regierungscommission beschloß die Kammer, die Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form vorzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie fühlten Sich zu der Erklärung aufgefordert, daß Sie Sich nicht im Stande zu befinden glauben, an der Berathung über diesen weitumfassenden, die genaueste

Kenntniß der Details voraussetzenden Gegenstand Theil zu nehmen, und Sie fürchten, daß noch andere Mitglieder der Kammer sich in der nämlichen Lage befänden. Sie zweifeln aus dem nämlichen Grunde eine gewissenhafte Abstimmung darüber abgeben zu können. Von der Regierung sei der in Frage stehende Gesetzvorschlag schon vor geraumer Zeit der zweiten Kammer vorgelegt worden; gleichwohl sehe sich die erste Kammer in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, über einen so wichtigen Gegenstand in einem Zeitpunkt sich berathen zu müssen, wo der Schluß des Landtags so nahe bevorstehe.

Kreisdirector Fröhlich: Dieß sei auch ganz seine Ansicht, und er müsse sich der Erklärung Sr. Durchlaucht vollkommen anschließen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn er nicht zufällig Gelegenheit gehabt hätte, sich einige fragmentarische Notizen über den vorliegenden Gegenstand zu verschaffen, so würde er sich vielleicht in demselben Falle befinden. Indessen müßte er recht sehr bedauern, wenn der eben berührte Anstand dahin führen sollte, daß dieses, in so vieler Beziehung äußerst wohlthätige Gesetz in dieser Kammer nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden könnte. Uebrigens glaube er, daß der Gegenstand selbst theils durch die in der zweiten Kammer stattgehabte Berathung, theils durch den im Druck erschienenen Commissionsbericht in derselben Kammer den Mitgliedern dieser hohen Versammlung wenigstens in so weit bekannt geworden sei, daß die Berathung darüber unbedenklich vorgenommen werden könne.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er müsse wenigstens zur Rechtfertigung der Regierung bemerken, das der fragliche Gesetzvorschlag beiden Kammern zu gleicher Zeit mitgetheilt worden sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Sie müßten Sich auf die Thatsache berufen, daß der Commissionsbericht in der zweiten Kammer erst am 5. d. M. erstattet worden sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der in der zweiten Kammer erstattete Bericht enthalte durchaus keine neue Aufklärung über die Sache; er sei größtentheils aus den Motiven der Regierung geschöpft, und der Gesetzentwurf sei so, wie er von der Regierung vorgelegt, von der zweiten Kammer ohne wesentliche Abänderung angenommen worden. Auch der eben verlesene Bericht scheine ihm durchaus keinen Grund an die Hand zu geben, die Berathung über diesen Gegenstand auf eine spätere, ohnehin so kurz noch zugemessene Zeit zu versparen. Ueberdieß hänge der jetzt vorliegende Gesetzvorschlag mit dem nachträglichen Budget so genau zusammen, daß er durchaus wünschen müsse, die Berathung darüber noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Landtags beendigt zu sehen.

Zur Sache selbst übergehend bemerke er Folgendes:

Jahrhunderte hindurch hätten sich, wie bei andern Administrationen, so auch im Forstwesen, allmählig eine Menge von Abgaben angehäuft. Es liege im Wesen der Sache, allgemein genommen, durchaus kein Anstand, diese letztern, wie solches mit den übrigen bereits geschehen, ebenfalls aufzuheben.

Diejenigen, welche dieselben bisher bezogen, seien bei dieser Aufhebung nicht gefährdet, da sie für den ihnen hierdurch zugehenden Verlust vollkommene Entschädigung erhielten.

Das Gesetz beruhe erstens auf dem Grundsatz, daß die Gemeinden und Körperschaften künftig für die Huth ihrer Waldungen selbst zu sorgen hätten, sei dieß nun durch eigene Hüter, oder durch besondere, mit dem Staat oder andern Waldbesitzern abzuschließende Verträge gegen Zah-

lung eines gewissen conventionellen Beitrags. Ein zweiter Hauptgrundsatz, von dem das vorliegende Gesetz ausgehe, sei der, daß die zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit Berechtigten künftig auch die Frevelstrafen beziehen sollen, weil sie die Lasten der Jurisdiction zu tragen hätten.

Die Gemeinden verlieren diese Einnahme von Rechtswegen. Die ihnen früher zugestandene Thädigung der in ihren Waldungen begangenen Frevel hätte zu den größten Mißbräuchen geführt. Es sei eine sehr unerfreuliche Erfahrung, daß zuweilen selbst der Vogt und Mitglieder des Ortsgerichts zu den Frevlern gehörten. Eine folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes sei, daß die Gemeinden auch nicht berechtigt seien, die Frevelstrafen zu beziehen.

Die Standes- und Grundherren, welche von den aufgehobenen Abgaben bezogen hätten, erhielten wegen Aufhebung derselben, wie gesagt, eine vollkommene Entschädigung, und er glaube demnach, daß bei dem vorgelegten Gesetz nichts vorkomme, was einem bedeutenden Anstande unterliegen könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie seien dem Herrn Regierungscommissär für diese Bemerkungen und Erläuterungen sehr dankbar, und ihm die Erklärung schuldig, daß Sie Sich hierdurch bewogen fänden, Sich der Berathung und Abstimmung über diesen Gesetzvorschlag nicht zu entziehen.

Graf v. Enzenberg: Er glaube selbst, daß dieser Gesetzvorschlag manchen Inconvenienzen und Unregelmäßigkeiten der bisherigen Forstadministration abhelfen werde; nur dürfte es einigermaßen hart scheinen, den Gemeinden im jetzigen Zeitpunkt die Pflicht der Beförsterung ihrer Waldungen, und damit eine Last von beiläufig 2 kr. vom Jauchert aufzulegen, und nebst dem das Recht zum Be-

zug der Frevelstrafen zu entziehen. Indessen sei er weit entfernt, bei den von der hohen Regierungscommission entwickelten triftigen Gründen gegen die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes irgend einen Anstand zu erheben. Er erlaube sich nur, bei dieser Gelegenheit in Beziehung auf den erst neuerlich discutirten Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, und da die Ausgabe für die Beförsterung nunmehr ein Theil der Gemeindelasten werde, die Frage zu stellen, unter welche Rubrik in dem Etat der Gemeindehaushaltung dieselbe gehören werde?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Beiträge, welche bisher die Gemeinden für die Beförsterung ihrer Waldungen an die Staatscasse oder an Standes- und Grundherren bezahlt hätten, fielen nach dem Gesetzvorschlag für die Zukunft hinweg. Die an ihre Stelle tretende gleichförmige Abgabe sei also keine neue. Der Gesetzvorschlag bezwecke nur eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Last unter sämmtliche Gemeinden des Landes, er genüge einer der ersten Forderungen der Gerechtigkeit, und es hätte dieser Forderung schon lange genügt werden sollen.

Dieß auf die allgemeinen Bemerkungen des Redners vor ihm.

Was die von demselben gestellte Frage betreffe, so müsse er bemerken, daß die Kosten für die Beförsterung der Gemeindswaldungen aus der Gemeindscasse, und insbesondere aus dem Gemeindsvermögen hätten bestritten werden müssen. Habe die Gemeindscasse die hierzu nöthigen Mittel nicht, so müsse der Ausschlag der Kosten auf das Bürgergabholz gemacht werden, und die einzelnen Beiträge seien also nach diesem Maßstab zu erheben.

Geh. Hofrath Ecker: Es sei von dem Herrn Regierungscommissär unter andern Motiven angeführt worden, daß die Gemeinden künftig deßwegen keine Frevelstrafen

mehr beziehen sollen, weil die ihnen von Rechtswegen nicht gebührende Frevelthädigung ihnen entzogen werden müßte.

In so fern hierin die Ansicht ausgesprochen sei, daß die Gemeinden nur wegen des bisher ausgeübten Rechts der Thädigung jene Strafen bezogen hätten, erlaube er sich die Bemerkung, daß es ihm scheine, als hätten die Gemeinden auch noch aus einem andern Grund, nämlich unter dem Titel der Entschädigung für Frevelschaden jene Bezüge, und mit Recht in Anspruch zu nehmen.

So habe z. B. die Universität Freiburg bisher Frevelstrafen, in beiläufigem Betrag von jährlichen 200 fl. bezogen; nach dem neuen Gesetz falle dieses Bezugsrecht weg, der Schaden aber werde jährlich wiederkehren. Er wünsche, daß der Universität dafür die gebührende Entschädigung ausgemittelt werden möchte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Bei den Forstfrevelthädigungen werde der Schuldige neben der eigentlichen Strafe immer auch noch zum Ersatz des von der Forstbehörde abgeschätzten Schadens an den Eigenthümer verurtheilt. Das neue Gesetz, welches nur von dem Bezug der Frevelstrafen rede, ändere also an dem Bezug der Entschädigungssumme nicht das geringste.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Er glaube im Allgemeinen noch einige Bemerkungen über den Gesetzentwurf machen zu müssen. Es liege demselben kein anderer Zweck zum Grunde, als derjenige, welcher dem Gesetz wegen Aufhebung der alten Abgaben, die die Natur einer Steuer gehabt, zu Grunde gelegen habe, nämlich Gleichförmigkeit in der Administration, Gleichförmigkeit in der Bezahlung der Abgaben selbst.

Wie nothwendig die erstere sei, beweise die außerordentliche Verschiedenheit in dem bisherigen, meistens nur auf Observanzen beruhenden Verfahrens.

Einige Gemeinden hätten ⅙, andere ⅛, noch andere ½, andere die ganze Strafe bezogen. Für die Berechnung und Vertheilung der einzelnen Raten hätten sich hierdurch die größten Schwierigkeiten ergeben. In der Pfalz sei diese Berechnung nach der Forstordnung von 1711 berechnet worden, in andern Gegenden habe das Herkommen entschieden, nirgends seie eine consequente Anwendung von Grundsätzen zu bemerken gewesen. Allen diesen Mißständen werde durch den vorliegenden Gesetzvorschlag ein erwünschtes Ziel gesetzt.

Die allgemeine Discussion wurde hierauf geschlossen, und zur Berathung über die einzelnen Artikel des Gesetzes geschrittten.

Art. 1.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er erlaube sich die Frage: ob die sogenannte Stammmiethe, wenn sie nicht der Waldeigenthümer, sondern Servitut- und namentlich Gabberechtigte leisten müsse, unter den aufgehobenen Abgaben begriffen seie?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Stammmiethe, welche der Waldeigenthümer selbst beziehe, sei keine öffentliche Abgabe, sondern eine bedungene.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Die Stammmiethe sei blos eine Forstgebühr, welche der Förster zu beziehen habe.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Wenn herrschaftliches Holz versteigert werde, sei von Seiten der Forstadministration den Steigerern die Zahlung von Forstgebühren zur Bedingung gemacht worden, die als Holzpreis, nicht als eine öffentliche Abgabe bezahlt würden.

Graf v. Enzenberg: Stammmiethe und Stammlosung seien gewöhnlich gleichbedeutend gewesen, und rein privatrechtlicher Natur; sie hätten dazu gedient, die Be-

soldung des Försters zu erhöhen, und es sei lediglich in der Willkühr des Versteigerers gelegen, deren Entrichtung auszubedingen, sie könnten daher nicht aufgehoben werden. Uebrigens dürfte auch die Ausmittlung der Entschädigungssumme, falls deren Aufhebung ausgesprochen werden sollte, ganz besondern Schwierigkeiten unterliegen. Da sie nämlich nur bei Holzversteigerungen vorgekommen seien, so würde der Waldbesitzer, welcher das, zur Bestimmung der Durchschnittssumme zur Norm genommene Decenium hindurch seine Waldungen geschont habe, offenbar verkürzt werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es stehe jedem, welcher eine Holzversteigerung vornehme, frei, unter die Steigerungsbedingnisse die Entrichtung irgend einer Summe, unter welchem Titel er wolle, neben der Bezahlung des Steigschillings aufzunehmen. Natürlich werde alsdann der Steigschilling um so kärglicher ausfallen, je mehr Bedingungen dieser Art zum Grund gelegt würden.

Der Art. 1 wurde von der Kammer einstimmig angenommen.

Art. 2.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Berichterstatter habe hierbei bemerkt, es wäre zu wünschen gewesen, daß sich das Gesetz über die Entlaßbarkeit des Huthpersonals, durch die, die Beförsterung ausübenden Personen oder Stellen ausgesprochen hätte. Allein dieß sei eine blos reglementarische Vorschrift, und entspringe schon aus dem Rechte der Aufsicht. Wer die Pflicht habe, für die Huth der Waldungen zu sorgen, dem müsse auch das Recht zustehen, wodurch die Erreichung des Zwecks bedingt seie; er müsse Personen wählen dürfen, auf die er das nöthige Vertrauen setze, er müsse das Recht haben

die Nachlässigen zu bestrafen, und wenn Strafen nichts fruchten, sie zu entlassen. Uebrigens sei ihm nicht genau bekannt, welche Vorschriften in dieser Hinsicht bestünden. Ein Mitglied der Kommer, welches an der Spitze der Forstadministration stehe, werde hierüber genügende Auskunft zu geben im Stande seyn.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Es seien allerdings zu verschiedenen Zeiten dergleichen Vorschriften ertheilt worden, sie stimmten jedoch in ihren einzelnen Bestimmungen nicht ganz miteinander überein, so daß in den einzelnen Landestheilen nicht auf die nämliche Art verfahren werde. Uebrigens glaube er, daß die Kammer sich bei der allgemeinen Deduction des Herrn Chefs des Finanzministeriums vollkommen beruhigen könne. Nur ein Anstand scheine ihm in der allgemeinen Bestimmung zu liegen, daß die zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit Berechtigten alle mit der Ausübung dieses Rechts verbundenen Lasten zu tragen haben sollen. Nach seiner Ansicht dürften darunter wohl nur diejenigen Kosten zu verstehen seyn, welche bei der eigentlichen Thädigung entstünden, so daß also jene Bestimmung nicht auch auf diejenigen Kosten auszudehnen sei, welche durch eine wegen Berufung des Angeschuldigten an das Amt eingeleitete förmliche Untersuchung sich ergeben. Er glaube, daß es sich wohl von selbst verstehe, daß diese Kosten auf dem Beschuldigten ruhen bleiben müßten, so bald er des Frevels überwiesen werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es gebe in dieser Beziehung nur zwei Fälle, wo eine amtliche Einschreitung erfolge, woraus Kosten erwachsen können. Entweder ergreife der Beschuldigte den Recurs, und in diesem Fall müsse er natürlich, wenn er unterliege, auch die Kosten dieser Instanz tragen, oder das Amt sei ex officio verpflichtet, die Freveltädigung vorzunehmen, und dann höre

die Gerichtsbarkeit des zur Forstjurisdiction Berechtigten auf; wo aber das Recht wegfalle, cessire auch die damit verbundene Pflicht.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Es scheine ihm die Fassung dieses Artikels, insbesondere die Worte „sind verbunden" noch der Erläuterung zu bedürfen, daß die Gemeinden nicht das Recht haben, von dem Grundherrn die Fortdauer der Beförsterung zu verlangen, wenn dieser sich der Forstpolizei überhaupt, oder insbesondere der über Communwaldungen begeben wolle.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Recht der Beförsterung sei eine Befugniß; mit jeder Befugniß sei eine entsprechende Pflicht verbunden. Einer Befugniß könne man aber entsagen.

Wenn daher ein Grundherr, der z. B. wegen Veräußerung seiner eigenen Waldungen keinen Förster mehr brauche, die Beförsterung der in seinem Gebiete liegenden Gemeindswaldungen nicht mehr ausüben, auf die Forst- und Jagdpolizei verzichten wolle, so könne er dieses allerdings thun, und der Staat müsse alsdann das an ihn zurückgefallene Recht üben, so weit es seine Pflicht sei?

Der Art. 2 wurde hierauf einstimmig angenommen.

Art. 3.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er frage die verehrliche Regierungscommission, ob nach diesem §., wodurch allen zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit nicht Berechtigten auch der Bezug der Strafansätze entzogen werde, wohl auch der Fall verstanden seie, wo durch frühere Verträge einer Gemeinde der Bezug der Forstfrevelstrafen überwiesen worden sei?

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Wer die Forst- und Jagdfrevelstrafe beziehe, übe ein Hoheitsrecht aus.

Wenn ein solcher Berechtigter mittelst Privatübereinkommens einem andern einen Theil dieses Rechts zugestanden habe, die Ausübung eines solchen Rechts aber durch ein Staatsgesetz ohne Entschädigung allgemein aufgehoben werde, so verstehe sich von selbst, daß er aus diesem Vertrage keine Entschädigungsansprüche an den Erstern geltend machen könne; daß er sich, wenn er einen Anspruch zu haben glaube, an die Regierung wenden müßte.

Graf v. Enzenberg: Er wünsche, daß diese Erklärung im Protocoll niedergelegt werden möchte.

Die Kammer trat hierauf einstimmig dem von der Commission bei diesem Artikel geäußerten Wunsche bei, und nahm in derselben Art den

Art. 4, 5, 6 und 7

so wie den ganzen Gesetzentwurf an.

Der Tagesordnung zufolge erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse, in Betreff mehrerer von der Regierung bisher erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Beilage Ziffer 99.

Auf den Antrag des hohen Präsidiums und erfolgte Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Kammer werde dem Berichterstatter Dank wissen für die scharfsinnigen Bemerkungen, welche derselbe bei dieser Gelegenheit gemacht habe, und er sei versichert, daß dieselben auch in Zukunft nicht unberücksichtigt bleiben würden.

Was die Form betreffe, so glaube er, daß die Erörterung der hier in Anregung gebrachten Fragen auch später noch manche Meinungsverschiedenheit herbeiführen

werde; übrigens sei dieß von keinen nachtheiligen Folgen, und könne im Gegentheil dazu dienen, die Grundsätze zu entwickeln, von denen die Kammern in dieser Beziehung ausgehen zu müssen glaubten.

Hinsichtlich der Sache selbst scheine ihm übrigens zwischen den Provisorien vor und nach dem Jahr 1825 kein Unterschied zu bestehen, als der der Zeit, und da bei einzelnen Gerichten gleichwohl Zweifel darüber entstehen könnten, ob jene von der Regierung provisorisch erlassenen Gesetze die verfassungsmäßige Gültigkeit hätten, oder nicht, so werde die öffentliche Verkündung der von beiden Kammern erfolgten Genehmigung derselben wohl nicht leicht umgangen werden können.

Staatsrath Frhr v. Türkheim: Die Bedenklichkeiten, welche sich in der Commission gegen die nachträgliche öffentliche Verkündung der ständischen Genehmigung jener Provisorien erhoben hätten, gründeten sich einmal auf die Voraussetzung, daß vielleicht die Regierung nicht geneigt seyn möchte, diese Verkündung zu bewerkstelligen. Diese Bedenklichkeit sei nun zwar durch die Erklärung der Regierungscommission beseitigt, sodann aber habe die Commission den förmlichen Beitritt zu der vorgeschlagenen Adresse hauptsächlich auch deßwegen zu umgehen gesucht, weil unter den darin namentlich aufgezählten Verordnungen drei sich befänden, welche nur in scriptis ergangen, welche man gar nicht kenne, und nicht beurtheilen könne; andere wieder, welche früher erschienen seien, als die Verfassung in Wirksamkeit getreten sei; endlich auch einige, nach ihrer Ansicht nicht in die Sphäre der Gesetzgebung, sondern in jene der Verordnungen gehörten; deßwegen habe die Commission geglaubt, daß es hinreichen werde, wenn die Kammer die Genehmigung dieser Provisorien, in so weit sie einer solchen noch bedürfen, im Allgemeinen als ihren Beschluß

im Protocoll ausspreche. Dadurch werde der Regierung nicht vorgegriffen, wenn sie gleichwohl eine Verkündung dieser Genehmigung ergehen lassen wolle.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er habe eine, sowohl von der Ansicht der Commission als von jener der zweiten Kammer abweichende Ansicht.

Er glaube nämlich, daß die Kammern nicht befugt seien, Gesetze, welche die Regierung provisorisch erlassen und solche, die nur durch das Regierungsblatt äußerlich bekannt seien, geradezu ihrer Berathung zu unterwerfen, und dieselben sofort entweder zu genehmigen oder zu verwerfen. Die Kammern hätten vielmehr, da die Regierung die Initiative der Gesetzgebung habe, letztere um förmliche Vorlage der Provisorien oder um deren Zurücknahme zu bitten. Eine Genehmigung solcher Provisorien ohne Vorlage durch die Regierung von den Ständen, durch bloßen Ausspruch im Protocoll, oder auch durch eine ausdrückliche Verkündigung dieser Genehmigung, nachdem schon Jahre seit ihrer Erscheinung und provisorischen Anwendung vorübergegangen, dürfte weder der Würde der Regierung, noch der der Stände entsprechen. Da es nunmehr im vorliegenden Fall zu spät sei, die Regierung um Vorlage der fraglichen Provisorien anzugehen, oder deren Zurücknahme zu begehren, so glaube er, daß die Kammer sich damit begnügen könnte, im Protocoll die Erklärung niederzulegen, daß man wegen Kürze der Zeit und nicht bewirkter Vorlage über eine förmliche Genehmigung derselben hinweg gehen müsse, weil man aber die Gesetze selbst für zweckmäßig erachtet habe, gegen deren Fortbestand nichts zu erinnern finde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er begreife nicht, wie man den Begriff der Initiative auf ein bereits gegebenes Gesetz, von dessen formeller Gültigkeit es sich

handle, anwenden könne. So wenig eine Motion wegen Vorlage eines Gesetzes das der Regierung zustehende Recht der Initiative verletze, so wenig könne die Kammer durch ein bereits gegebenes provisorisches Gesetz gehindert werden, demselben nachträglich ihre Sanction zu geben, wenn es derselben nach den Grundsätzen der Verfassung bedürfe.

Kreisdirector Fröhlich: Er wolle sich auf drei Bemerkungen beschränken: erstens müsse er den Wunsch äußern, daß die Regierung so wenig als möglich Provisorien erlasse. Zweitens wünsche er, daß die Vorlage etwaiger Provisorien zur ständischen Genehmigung künftig nicht erst am Schluß des Landtags geschehe, und drittens trete er dem Antrage der Commission bei, die Genehmigung der fraglichen Provisorien mittelst eines Beschlusses im Protocoll auszusprechen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Bei dem von der Commission vorgeschlagenen Verfahren könnte die Kammer in eine ganz eigene Verlegenheit gerathen, wenn sie glaubte, bei dem einen oder dem andern Gesetz Veränderungen vornehmen zu müssen.

Ein schon verkündetes, wenn gleich nur provisorisches Gesetz durch Beschlüsse in den Protocollen der Kammer abändern zu wollen, würde gewiß die größte Unförmlichkeit seyn, und zu keinem Resultate führen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim treten der Erklärung des Kreisdirectors Fröhlich bei, und tragen auf Abstimmung an.

Die Kammer trat hierauf mit einer Mehrheit gegen 1 Stimme dem Antrage der Commission dahin bei, daß die von der Regierung provisorisch erlassenen, in der Adresse der zweiten Kammer angeführten Gesetze, so weit sie überhaupt einer Genehmigung bedürfen, zu genehmigen seien.

Das hohe Präsidium legte hierauf nachstehende 2 Mittheilungen der zweiten Kammer vor, nämlich:

1) in Betreff einer Adresse wegen Aufnahme der Obergerichtsadvocaten in die Generalwittwencasse.

Beilage Ziffer 100 (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 100.

und

2) in Betreff der Abschaffung des Blutzehntens.

Beilage Ziffer 101 ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 101.

Die Kammer beschloß diese Gegenstände in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 98.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag, die Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister Frhrn. v. Neveu.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die von den beiden Kammern der Stände auf dem Landtage im Jahr 1825 an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichtete unterthänigste Adresse „über die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben Nachforschungen anstellen und der nächsten Ständeversammlung einen Gesetzvorschlag zu deren Aufhebung vorlegen zu lassen," hat die hohe Regierung veranlaßt, deßhalb durch das ganze Land genaue Notizen einzuziehen.

Aus den diesfälligen, Ihrer Commission mitgetheilten voluminösen Vorlagen hat sich eine unendliche Menge solcher unter mancherlei Namen bisher aufgeführten

Abgaben herausgestellt, die theils die Eigenschaft einer Steuer unzweifelhaft an sich tragen, theils deren Natur nicht auszumitteln war, welche sich aber nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825, als mit dem neuen Steuersystem unvereinbar, zur Aufhebung eignen.

Die hohe Regierung hat nun den Ständen einen, die Aufhebung der aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden, und überhaupt unter die Classe alter Abgaben gehörigen derartigen Leistungen betreffenden Gesetzentwurf vorlegen lassen, und hierdurch einem allgemeinen gefühlten Bedürfniß zum größten Dank des Landes entsprochen, indem nur durch Beseitigung aller solcher Abgaben der Grundsatz gleicher Besteuerung durch das ganze Großherzogthum in Ausführung kommen kann.

Von der zweiten Kammer ist dieser Entwurf in ihrer Sitzung vom 7. d. M. mit einer an Stimmeneinhelligkeit gränzenden Mehrheit angenommen worden, und Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! weiß auch in der Hauptsache nichts dagegen zu erinnern, erlaubt sich aber über die einzelne Artikel Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Diesem Artikel ist von der zweiten Kammer nach dem Wort: „Forstangelegenheiten“ mit Genehmigung der Regierungscommission der Beisatz eingeschaltet worden: „welche von Forststellen erhoben wurden.“

Hierbei ist zu bemerken und zur nähern Erläuterung anzuführen, daß diese Taxen, Sportel- und Stempelgebühren keine andere sind, als welche von den Forststellen in Parthiesachen jeder Art analog mit den be-

stehenden Taxen, Sportel- und Stempelgebühren angesetzt wurden, und in die Forstcassen geflossen sind.

Zu Art. 2.

Hiernach haben künftig die Waldeigenthümer für die Hut ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Ihre Commission hätte gewünscht, daß hier der bei der Wahl und Entlassung der Hutgehülfen den Forststellen nothwendig zustehenden Einwirkung gedacht worden wäre, indem die Erfahrung lehrt, daß manche Gemeinden und Corporationen für die Hut ihrer Waldungen nur wenig sorgen, und oft hierzu gar nicht geeignete Subjecte aufgestellt, andere brauchbare aber, weil sie nach dem nur zu häufig einseitigen Willen der Vorgesetzten nicht handeln, oder viele Frevler aus der Gemeinde anzeigen, entweder von dem Dienst entlassen werden, oder mancherlei Vexationen so lang unterliegen, bis sie freiwillig dem Dienst entsagen.

Da indessen in den zu diesem Artikel von der Regierungscommission vorgetragenen Motiven gesagt ist, daß die oberste Forstbehörde auf ordnungsmäßige Hut der Waldungen zu sehen habe, und zu wünschen und vorauszusagen ist, daß wegen Einwirkung der örtlichen Forstbehörden bei Aufstellung und Entlassung des Hutpersonals in der Vollzugsverordnung das Nöthige bestimmt werde, so glaubt Ihre Commission sich hierbei beruhigen zu können, und dürfte eine von der Regierungscommission zu Protocoll zu gebende Erklärung dießfalls genügen.

Zu Art. 3.

Der zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigte soll also für die Folge allein die Forst- und Jagdfrevelstrafen be-

ziehen, daher alle Personen, welche bisher solche bezogen haben, sie verlieren, und alle Observanzen aufgehoben seyn sollen.

Diese Bestimmung ist ganz natürlich. Der Forstgerichtsbarkeitsherr hat alle mit deren Ausübung verbundene Lasten zu tragen, er muß daher, wie in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer ganz treffend bemerkt ist, alle hieraus hervorgehende Vortheile oder Früchte um so mehr beziehen, als sie Ausflüsse der Forstgerichtsbarkeit sind, aus welchem einfachen Grunde auch den Gemeinden dort, wo sie noch in dem Bezug der Strafen aus ihren Waldungen entweder im Ganzen oder theilweise waren, solche ohne Entschädigung entzogen werden sollen, und dieß mit Recht, weil ihnen keine Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, folglich auch keine forsteiliche insbesondere zusteht, wodurch noch der Vortheil der Vereinfachung des Strafbezugs nach durchaus gleichem Maßstab eintritt.

Bei diesem Anlaß glaubt Ihre Commission hinsichtlich der Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel und des dabei bisher beobachteten Verfahrens sich näher aussprechen zu müssen.

Es ist eine in unserm Land immer lauter werdende Klage sämmtlicher Forststellen und Waldeigenthümer, daß die Forstfrevel, besonders auf dem flachen Land, stets zunehmen, und den Waldungen hierdurch großer Nachtheil drohe.

In dem mit der steigenden Bevölkerung zunehmenden Holzbedürfniß und dem in vielen Gegenden des ebenen Landes durch frühere Ausstockungen verminderten Waldareal, wodurch in manchen Gemeinden der ärmern Classe kaum etwas zu Befriedigung ihres Bedürfnisses, das sie in der Ferne nicht kaufen kann,

übrig bleibt, verbunden mit der Unwirksamkeit der bisherigen Maßregeln in Vollziehung der Strafen, glaubt Ihre Commission den Hauptgrund der so sehr überhand nehmenden Frevel suchen zu müssen.

Forstfrevel werden meistens von armen — daher zahlungsunfähigen — Leuten begangen. Die Folge davon ist, daß sie bei den von den Forststellen meistens halbjährig vorzunehmenden Forstfrevelthädigungen zur Arbeitsstrafe verfällt werden, welche sie in den den Waldungen durch Handarbeit bei Gräbenziehungen und dergleichen verrichten sollen.

Alle ohne Ausnahme haben schlechten Willen etwas zu arbeiten, sie werden also wenig oder gar nichts leisten, wenn nicht für gehörige Aufsicht Sorge getragen wird, welche Aufsicht über diese zügellosen Menschen nur mit Hintansetzung der Waldhut durch das Forstpersonal und mit Aufwand besonderer Kosten gehandhabt werden kann; sie sehen gewöhnlich wieder erneuerte Gelegenheit zu fernern Freveln aus, und es entsteht dabei noch der besonders nachtheilige Umstand, daß die Frevler nach den bisherigen Bestimmungen des Tages einen Gulden Strafe abverdienen, hiezu oft nach wiederholten Betreibungen und amtlicher Einwirkung entweder gar nicht, oder nur spät erscheinen, und gewöhnlich Weiber, Kinder, oder andere arbeitsunfähige Leute mit schlechten Werkzeugen schicken, die nichts leisten, und am Abend des Tages dennoch einen Gulden Strafe gut geschrieben erhalten, wogegen der fleißigste Taglöhner und Handwerksmann zu Ernährung seiner oft zahlreichen Familie täglich nur 24 bis 30 kr. verdienen kann.

Nach erfolgter Bescheinigung des Strafvollzugs zahlt der zum Forststrafbezug Berechtigte dem Anzeiger seine

gewöhnlich in dem dritten Theil des angesetzten Strafbetrags bestehende Gebühr, und ist daher, wenn er zugleich Waldeigenthümer ist, im eigentlichen Sinn doppelt gestraft, weil der Frevler gewöhnlich nichts arbeitet, der Eigenthümer sein Holz verloren hat, und zu Bestreitung der Anzeigegebühren und Aufsichtskosten noch baare Auslagen machen muß.

Daß die Frevler die bisherige Art der Forststrafenthädigung und die Umwandlung der Geldstrafen in Arbeit nicht scheuen, ist dem Berichterstatter, so wie jedem Forstbeamten, aus seiner Praxis längst bekannt. Bei jeder Frevelthädigung erschienen meistens die nämlichen Personen auf den dickleibigen Frevelregistern, die sich nicht scheuen, zu erklären: sie wollten für ihre Frevel arbeiten, und es war nicht selten der Fall, daß ein und der nämliche Frevler für seine seit der letzten Frevelthädigung begangenen Holzentwendungen ganze Bogen einnimmt.

Hierdurch ergibt sich, besonders bei dem Umstand, daß manche Ortsvorgesetzte in Ertheilung von Armuthszeugnissen eben nicht sehr gewissenhaft verfahren, ein ganzes Heer von solchen Forststrafarbeitern, deren Anstellung aus dem ganz einfachen Grund unmöglich wird, weil es nicht immer Arbeit in den Waldungen für sie geben kann, daher manche oft lange Zeit hindurch ohne Strafe bleiben, die nur, wenn sie bald nach dem Vergehen folgt, wirksam seyn wird.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! unterscheidet zwischen Forstfreveln, welche aus Noth und Bedürfniß, und solchen, die aus Gewinnsucht, oder um das gefrevelte Holz wieder zu verkaufen, begangen werden. Erstere werden stets die geeignete Nachsicht finden, letztere hingegen, oder solche,

die der öftern fruchtlosen Bestrafungen ungeachtet, wiederholt und mit erschwerenden Umständen, wie z. B. mit nächtlicher Betretung der Waldungen, Führung hauender Werkzeuge, verbunden sind, verdienen strenge Rügung und Strafe, wozu das bisherige Verfahren, nämlich die Verwandlung der Geldstrafen in die gewöhnlich nur gelinde Waldarbeit, oder wenn der Frevler für einen Gulden Strafe einen Tag eingethürmt wird, durchaus nicht geeignet ist, und nur eine andere wirksamere Strafe, etwa die Abgabe der Zahlungsunfähigen und besonders der Gewohnheitsfrevler an die Straßeninspectionen, oder zu andern härtern Arbeiten kann, wo nicht Beschämung, doch Abschreckung herbeiführen.

Ihre Commission will Sie mit weiterer Verfolgung dieses so wichtigen, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! allerseits bekannten Gegenstandes nicht weiter ermüden und sich nur den Antrag erlauben, dem Protocoll den Wunsch einzuverleiben, daß es der hohen Regierung gefällig seyn möge, wegen eines andern Verfahrens bei den Forstfrevelthädigungen und Bestimmungen des Strafmaßes und der Strafart der Forst- und Jagdfrevel, baldmöglichst einen Gesetzvorschlag ausarbeiten, und solchen provisorisch ins Leben treten zu lassen, um bei dem nächsten Landtage ermessen zu können, ob er sich bei der Ausführung bewährt gezeigt, oder ob, und welche Modificationen beizufügen seyn möchten, welches Alles um so erwünschter seyn würde, weil sich gelegenheitlich der Discussion des Forstetats in der zweiten Kammer unter der Position „Forstgerichtsbarkeits-Gefälle“ viele und laute Stimmen wegen der zunehmenden Waldfrevel erhoben haben.

Zu Art. 4.

dürfte weiter nichts zu erinnern seyn, als daß es sich von selbst verstehe, daß jene Gemeinden und Corporationen, welche eigene Förster aufstellen, zu jener Entschädigung nichts beizutragen haben.

Zu Art. 5.

Die genaue Bestimmung und namentliche Bezeichnung jener Geschäfte, für welche die Forstbeamten und Forstbedienten Diäten für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschaftswaldungen anzusetzen und zu beziehen haben sollen, erscheint höchst zweckmäßig, sie schützt die Waldeigenthümer gegen ungeregelte Anforderungen, und gibt dem Forstpersonal selbst den Leitfaden an die Hand; zugleich wird auch der auffehenden und die Gebühren anweisenden Behörde das Geschäft erleichtert.

Zu Art. 6.

Diese Bestimmungen können die zur Entschädigung Berechtigten nur dankbar anerkennen, sie erhalten solche nach dem letzten Besitzstand, und können, so wie der Staat, die erhaltene Rente aufkünden, befinden sich also in einer vortheilhaftern Lage, als jene, welche nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 entschädiget worden sind, indem von ihrer Seite keine Aufkündigung statt haben kann.

Zu Art. 7.

Hiergegen wäre nichts zu erinnern.

Nach allem diesem trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auf unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzvorschlags, so wie er von der zweiten Kammer mitgetheilt worden ist, an.

Beilage Ziffer 99.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse in Betreff der von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze.

Erstattet
von dem Staatsrath und Kreisdirector
Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Wenn staatsrechtliche Verhältnisse in den ständischen Verhandlungen zur Sprache kommen, so lassen sich meistens zwei ganz verschiedene Arten von Erörterungen unterscheiden, solche nämlich, welche sich auf allgemeine Ansichten, und solche, welche sich auf eine bestimmte Schlußfassung in dem gegebenen Fall beziehen. Jene der ersten Gattung sind darum nicht überflüssig, weil sie nicht bestimmt sind, einen geschriebenen Gesetzbuchstaben zu erzeugen; — die Verfassungsurkunde kann und soll nicht zum wissenschaftlichen Handbuch des Staatsrechts erweitert werden, aber ohne sich über den Geist derselben zu verständigen und aufzuklären, wird

man sich von dem Buchstaben bei jedem Schritt in dem — zumal noch so neuen — constitutionellen Leben verlassen finden.

Der vorliegende Gegenstand liefert hiezu einen Beleg. Der uns mitgetheilte Beschluß der zweiten Kammer beschränkt sich auf die bisher von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze, aber der Herr Berichterstatter in dieser Kammer hat bereits bemerkt, daß die Motion des Herrn Abgeordneten Duttlinger, welche denselben veranlaßt hat, auf die Erörterung der wichtigen Frage führt, wie weit sich die verfassungsmäßige Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung erstrecke?

Da mir bisher zufällig die Ehre zu Theil geworden ist, öfter mit Berichterstattungen über Gegenstände beauftragt zu werden, welche zu derartigen staatsrechtlichen Untersuchungen Anlaß geben, so besorge ich, die gütige Aufnahme, welche Ihre Nachsicht denselben gewährt hat, auf das Spiel zu setzen, wenn ich mich im gegenwärtigen Augenblick, da der Schluß unserer Verhandlungen so wenig Zeit zu gründlichen Bearbeitungen übrig läßt, in jene wichtige Frage — unstreitig eine der schwierigsten im gesammten Staatsrecht — mehr zu verirren als zu vertiefen wage, ohne dabei unter den dermaligen Umständen auch nur auf Theilnahme rechnen zu dürfen. Doch läßt sich die einmal hingeworfene Frage nicht ganz umgehen, ich werde sie daher wenigstens so weit erörtern müssen, als erforderlich ist, um den Gesichtspunkt aufzuklären, aus welchem die hier zur Sprache gebrachten provisorischen Gesetze der Regierung zu beurtheilen sind. Ich berufe mich dabei auf die Verhandlungen der zweiten Kammer, bei Gelegenheit der Discussion über das Conscriptionsgesetz, in den Sitzungen vom 13. und 18. November 1822, welche hier-

über manches Interessante, wenn gleich in etwas grellem Contrast der Meinungen enthalten.

Wenn man die Frage so stellt: auf welche Gegenstände erstreckt sich die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung? so kann nichts anders darauf geantwortet werden, als: auf Alles, was wirklich Gegenstand eines Gesetzes im strengen Sinn, im Gegensatz einer bloßen Verordnung oder Vollzugsvorschrift ist, und es handelt sich also nur davon, die Grenzlinie zwischen Gesetz und Verordnung zu bestimmen; — dadurch ist man zwar noch nicht weiter gerückt, aber der Standpunkt der Untersuchung ist richtiger bezeichnet, und der Irrthum wird beseitigt, als ob nach den Materien solche Gesetze auszuscheiden wären, an welchen die Stände Theil zu nehmen haben oder nicht, ein Irrthum, welcher dadurch befördert worden seyn mag, daß man den Umfang dieser Theilnahme synthetisch aus der in unserer Verfassungsurkunde enthaltenen Aufzählung einzelner Gattungen von Gesetzen bestimmen zu können vermeinte. Dadurch that man selbst dieser Verfassungsurkunde Unrecht, denn nach Aufstellung eines richtigen Begriffs findet man leichter auf analytischem Wege, daß ihre Bestimmungen keine Gattung von Gesetzen ausschließen.

Daß die Kammern zur Theilnahme an allem dem, was zur eigentlichen Gesetzgebung gehört, berufen seien, liegt fürs Erste im Wesen des Repräsentativsystems, welches darauf beruht, eine Garantie der bürgerlichen Freiheit, eine Sicherung gegen absolute Willkühr auf Formen der Staatsverfassung zu gründen, was nur dadurch geschieht, daß der Regent, welcher die ganze Executivgewalt, oder Gewalt im eigentlichen Sinn in sich vereinigt, nicht zugleich auch in irgend einem Ver-

hältniß die Regeln des Rechts für sich allein aufstelle, nach welchen er erstere in voller Unbeschränktheit ausübt. Daher findet sich auch dieses Princip in allen Repräsentativverfassungen, als ihr Wesen begründend, ausgesprochen, so verschieden auch im Uebrigen ihre Abstufungen seyn mögen.

Nicht weniger ist es in unserer Verfassungsurkunde ausgedrückt; zwar nicht systematisch, wie in einem Lehrbuch, doch so, daß kein Gegenstand der Gesetzgebung von den in ihr befindlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist. Sie enthält außer den nicht hierher gehörigen §§. 53, 55, 57 und 58, welche die Theilnahme der Stände an transitorischen Anordnungen in Beziehung auf den Staatshaushalt aussprechen, in den §§. 60, 64 und 65, Vorschriften über die Mitwirkung der Stände zu der eigentlichen Gesetzgebung, welche bei genauerer Beleuchtung nichts, was in die Sphäre derselben gehört, ausschließen. In den §§. 60 und 64 wird nämlich eine besondere Behandlungsart für gewisse Gattungen von Gesetzen festgesetzt, und hierauf im §. 65 im Allgemeinen ausgesprochen, daß zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gesetzen die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich sei. Unter Gesetzen über Freiheit und Eigenthum sind aber alle Rechtsverhältnisse der Einzelnen unter sich und gegen den Staat begriffen, auch die Grundgesetze des Staatsorganismus selbst sind durch diese Bezeichnung nicht ausgeschlossen; sollten jedoch auch diese letztern nicht darunter verstanden werden wollen, so finden sie doch ihren Platz in dem §. 64, der von Gesetzen spricht, welche die Verfassungsurkunde ergänzen, erläutern, oder abändern.

Es erstreckt sich demnach auch nach den positiven Bestimmungen unserer Verfassung die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung auf alle Materien derselben, aber in anderer, nicht extensiver, sondern intensiver Beziehung ist diese Theilnahme dessen ungeachtet beschränkt, und zwar — außer dem ausschließenden Vorbehalt der Initiative für den Regenten, wovon hier nicht die Rede ist, nach dem §. 66, der Verfassungsurkunde.

1) Durch die Distinction zwischen eigentlichen Gesetzen und bloßer Verordnungen, sodann
2) durch die auch im Gebiet der erstern dem Regenten eingeräumte Befugniß, Provisorien zu erlassen.

Die Unterscheidung zwischen Gesetzen im engern Sinn, zu welchen die Zustimmung der Stände erfordert wird, und Verordnungen, Ordonanzen, reglementarische Bestimmungen, welche der Executivgewalt allein überlassen bleiben, ist allen jenen Staatsverfassungen eigen, welche, wie die unsrige, auf die Erhaltung des monarchischen Princips in seiner Reinheit gebaut sind, und dem Geist derselben unstreitig angemessen, da der Regent in der ihm ausschließend vorbehaltenen Verwaltung und Vollziehung der Gesetze zu sehr beschränkt würde, wenn man der Volksrepräsentation eine directe Einwirkung auf Verordnungen, welche sich blos darauf beziehen, einräumen wollte. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Bestimmung der Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und vollziehender Gewalt dadurch weit mehr erschwert wird, als wo mit etwas mehr Annäherung zu republicanischen Grundsätzen, wie in England, alle Verordnungen allgemeinen Inhalts dem Gebiet der erstern zugetheilt und der Beistimmung des Parlaments unterworfen sind.

Die Gesetzgebung theilt sich in die materielle, welche den Grund und Inhalt, die Bedingungen und Grenzen eines jeden Rechtsverhältnisses ausspricht, und die organische, welche bestimmt, wie dasselbe geltend gemacht werde. Auf dem Gebiet dieser letztern muß nothwendig eine Theilung geschehen, wo das Recht, Verordnungen zu erlassen, an die vollziehende Gewalt abgetreten werden soll, und darin liegt der schroffe Widerspruch der Partheien, daß die Nothwendigkeit dieser Theilung oft auf der einen wie auf der andern Seite verkannt worden ist.

Daß nicht mehr Alles das, was nach allgemeinen wissenschaftlichen Begriffen zur organischen Gesetzgebung gehört, zu jener die Theilnahme der Stände erfordernden Gesetzgebung in einem eingeschränktern Sinn gehören kann, sobald nicht nur der Vollzug selbst, sondern auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften für denselben dem Regenten allein vorbehalten, und eine Ordonanzbefugniß desselben in der Constitution selbst ausgesprochen ist, versteht sich von selbst, aber eben so wenig kann die ganze organische Gesetzgebung der ständischen Mitwirkung entzogen werden.

Man hat geglaubt, das Merkmal der Unterscheidung kurz und treffend durch die Bemerkung auszudrücken, daß die eigentliche Gesetzgebung (welche nach Ausscheidung der Verordnungen für den landständischen Wirkungskreis übrig bleibt) festzusetzen habe, was geschehen soll, die vollziehende Gewalt hingegen, wie es geschehen solle. Allein wer kann verkennen, daß oft das Was ganz in dem Wie liegt? Die Zweifel sind dadurch nichts weniger als gelöst, und wenn man sich nur an ein solches unbestimmtes Kennzeichen zu halten hätte, so könnte man möglicher Weise von den meisten Gesetzen den we-

sentlichsten Theil ihres charakteristischen Gehalts abschälen, und sie in todte Buchstaben verwandeln; die Gesetzgebung könnte darauf beschränkt werden, in einigen allgemeinen Sätzen Aufgaben vorzulegen, deren ganze Lösung der vollziehenden Gewalt anheim fiele, und diese wäre die eigentliche Schöpferin der Gesetze. — Dieß war nie, weder in der Theorie noch in der Praxis, die Meinung unserer Regierung, so wenig als das entgegengesetzte Extrem in der Tendenz der Stände liegen kann, aber wo es sich von Grundsätzen handelt, ist es nöthig zu zeigen, wohin die Consequenzen eines unrichtigen oder unbestimmten Ausdrucks derselben führen können. So viel ist wohl richtig, daß alle diejenigen organischen Bestimmungen, welche wesentlichen Einfluß auf den Charakter und die Wirkung eines Gesetzes haben, bei der Gesetzgebung selbst bleiben müssen, alle jene aber, welche, ohne hieran etwas zu ändern, blos den richtigen Vollzug und die zweckmäßigste Art und Weise desselben beabsichtigen, der Ordonanzbefugniß anheimfallen.

Es läßt sich hiernach wohl eine Ausscheidungsregel aufstellen, aber keine solche, welche in ihrer Anwendung alles Urtheil über das, was in dem gegebenen Fall als wesentlich zu dem Gesetz gehörig zu betrachten seie, ausschlösse, und darum keine, welche zur Aufnahme in eine Verfassungsurkunde oder in eine authentische Auslegung derselben geeignet wäre.

Aus diesem Grund darf es auch nicht auffallen, daß, wie der Herr Berichterstatter in der zweiten Kammer richtig bemerkt, die Bestimmungen, welche man hierüber sowohl in unserer als in andern öffentlichen Constitutionen aufzufinden vermag, bei näherer Prüfung nur zu einer scheinbaren Auflösung der schwierigen Auf-

gabe führen konnten, und die häufig zur Sprache gebrachten Zweifel und Meinungsverschiedenheiten beweisen, wie schwankend und willkührlich die Begriffe sind, welche man mit den Ausdrücken Gesetz und Verordnung oft zu verbinden pflegt.

Folgendes dürfte nach dem bisher Gesagten in Collisionsfällen zur Richtschnur dienen:

1) Alle Bestimmungen, wodurch Regeln des Rechts für das Verhältniß der Staatsangehörigen unter sich und gegen das Ganze aufgestellt werden, gehören in das Gebiet der Gesetzgebung; Vorschriften, wodurch keine Rechte und Pflichten begründet werden, gehören zu den der vollziehenden Gewalt überlassenen Verordnungen.

2) Da das monarchische Princip in unserer Verfassung erfordert, daß dem Regenten die vollziehende Gewalt unbeschränkt erhalten werde, so kann auch der Zweck, den bloßen Vollzug der Gesetze zu erleichtern und selbst zu verbessern, kein Gegenstand ständischer Einwirkung seyn, wenn es sich nicht von einer solchen Vollzugsmaßregel handelt, welche zugleich einen Einfluß auf den Charakter und die Wirkung des Gesetzes selbst hat.

3) Wo in den Vollzugsvorschriften eine wesentliche Garantie des Rechts liegt, gehört sie zur Gesetzgebung, wie z. B. die Organisation der Ziehungsbehörde, welcher nach dem neuesten Conscriptionsgesetz ein Arbitrium bei Dienstbefreiungen übertragen ist.

Nicht minder als diese allgemeinen Regeln, welche in ihrer Anwendung der Willkühr nicht allen Spielraum entziehen können, wird das sich allmählig bildende Herkommen in der Folge zur Richtschnur in einzelnen Fällen dienen können; damit es aber dazu bald brauchbar

werde, ist Consequenz in dem Verfahren durchaus nothwendig. Dieß führt auf eine weitere Regel, nämlich, daß alles dasjenige, was einmal auf dem Wege der Gesetzgebung festgesetzt worden ist, auch in der Folge als der Sphäre derselben angehörig betrachtet werde, und umgekehrt.

Ich gehe nunmehr zu den provisorischen Gesetzen über, deren Erlassung dem Regenten nach dem §. 66 der Verfassungsurkunde in dringenden Fällen, ohne vorausgangene Beistimmung der Stände, vorbehalten ist. Es können theils solche seyn, die ausdrücklich nur als Provisorien verkündet worden sind, theils solche, die ihrer Natur nach in diese Classe gehören, wenn auch diese Eigenschaft in der Verkündung nicht ausgedrückt worden ist.

Die erste bis jetzt nicht erörterte Frage wäre eigentlich: in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Erlassung solcher Provisorien ohne ständische Mitwirkung statt finden könne? Allein hierüber spricht sich unsere Verfassungsurkunde schon bestimmt genug aus, in den Worten: „Er (der Großherzog) erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde."

Es wird sich zwar auch hier des Worts „Verordnung" bedient. Zur Beseitigung einer Verwechslung mit den vorhin erwähnten Verordnungen, welche dem Regenten ohne Mitwirkung der Stände für sich allein vorbehalten sind, ist sich aber gegenwärtig zu halten, daß nunmehr von solchen Vorschriften und Anordnungen die Rede ist, welche ihrem Gegenstande nach zur Mitwirkung der

Stände geeignet wären, mithin in den Kreis der Gesetzgebung gehören.

Zu ihrer Erlassung ohne diese Mitwirkung wird erfordert, daß dieselben durch das Staatswohl dringend geboten seien, und ihr Zweck durch jede Verzögerung, d. h. durch die Verschiebung auf den nächsten Landtag, vereitelt würde. Es wird hier auch nur von vorübergehenden Zwecken gesprochen, allein mit diesem Beisatz ist es wohl nicht buchstäblich zu nehmen, denn es können auch solche gesetzliche Bestimmungen unverschieblich werden, welche gleichwohl auf längere Dauer berechnet sind, und das Wort: „vorübergehend" kann nur die Bedeutung haben, daß sie einstweilen nur provisorisch auf die Zwischenzeit bis zur nächsten Versammlung der Stände erlassen werden, wo sie alsdann als definitive Gesetze bestätigt werden, oder, wenn ihr Zweck wirklich als vorübergegangen erkannt wird, ihre Wirksamkeit verlieren.

Durch diese Bestimmungen wird deutlich die einseitige Erlassung aller solchen gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen, welche, ohne das Staatswohl zu beeinträchtigen, auf die nächste Ständeversammlung verschoben werden können, und man würde sich mit Recht über eine zu große Ausdehnung dieses Rechts, Provisorien zu erlassen, beschweren, wenn ohne Zweck und Nothwendigkeit Anordnungen in der Gesetzgebung auf diesem außerordentlichen Wege vorgenommen würden, — gleichsam in der Zerstreuung — ohne daran zu denken, daß dazu nunmehr, seitdem die Verfassungsurkunde in Wirksamkeit getreten ist, die Mitwirkung der Stände erfordert wird. In einem solchen Falle wäre aber den Kammern in dem §. 67 der Verfassungsurkunde zugesichert, daß auf ihre gegründete Beschwerde Verordnungen, wo-

rin Bestimmungen eingeflossen sind, durch welche sie ihr Zustimmungsrecht für verletzt erachten, außer Wirksamkeit zu setzen seien.

Eine weitere Frage ist: wie lange behalten die in den Wirkungskreis der Gesetzgebung einschlagenden Verordnungen, welche von der Regierung allein, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern erlassen worden sind, ihre verbindende Kraft?

Es liegt in dem Begriff solcher Provisorien, und in den Bestimmungen, welche hierüber in dem §. 66 der Verfassungsurkunde enthalten sind, daß der Grund, aus welchem sie ausnahmsweise und gegen die Regel, ohne Zustimmung der Stände von der Regierung erlassen werden, kein anderer sein darf, als weil dadurch einem Bedürfniß in der Gesetzgebung, welches nicht ohne Nachtheil bis zum nächsten Landtag unberücksichtigt bleiben könnte, einstweilen abgeholfen wird, und daß also eigentlich nach strenger Consequenz, weil dieser Grund aufhört, sobald die Stände wieder versammelt sind, angenommen werden muß, daß, wenn sie alsdann dieser nicht zur verfassungsmäßigen Bestätigung als permanente Gesetze oder doch auf eine längere Dauer vorgelegt werden, ihre Gültigkeit als erloschen, ihr vorübergehender Zweck als erfüllt anerkannt seie, — sie mögen nun ausdrücklich als provisorische Anordnungen betrachtet worden seyn, oder ihrer Natur nach in Gemäßheit der Verfassungsurkunde als anticipirte Gesetzgebung nichts anders seyn können. Da nun, so lange die Landstände noch versammelt sind, bis zum wirklichen Schluß eines Landtags immer noch angenommen werden muß, daß ein solches Provisorium denselben von der Regierung vorgelegt, oder von ihnen selbst darnach gefragt, und die Vorlage veranlaßt werden könne, so

kann auch erst beim Schluß eines Landtags der Termin dieser Möglichkeit als abgelaufen, die Gültigkeit eines Provisoriums als erloschen betrachtet werden.

Indessen wird doch diese Ansicht, nach welcher diese Provisorien nach dem Schlusse des nächstfolgenden Landtags ihre Gültigkeit und verbindende Kraft verlieren, in dem Commissionsbericht an die zweite Kammer blos auf diejenigen Verordnungen (Gesetze) beschränkt, welche die Regierung selbst nur als provisorisch erlassen erklärt hat. Obgleich der Charakter gesetzlicher Anordnungen eigentlich nicht von dem Umstand abhängig gemacht werden kann, ob sie in ihrer Fassung selbst als provisorisch bezeichnet worden sind oder nicht, so kann man doch bei denjenigen, welche diese Bezeichnung nicht enthalten, in dem Fall, wo ihre Vorlage zum Behuf der ständischen Beistimmung, sowohl von der Regierung als von den Kammern übersehen worden wäre, ersterer das Recht sie fortbestehen zu lassen, um so mehr zugestehen, als sie ja ohnehin, sobald ein Landtag geschlossen ist, ein solches vergessenes Provisorium wieder erneuern könnte. Dagegen versteht sich von selbst, daß ein von den Kammern verworfenes Provisorium außer dem Fall einer offenbaren gänzlichen Veränderung der veranlassenden Umstände nicht wieder erneuert werden kann, ohne ihre verfassungsmäßige Theilnahme an der Gesetzgebung zu eludiren.

Das Recht der Kammern, die Vorlage provisorischer Gesetze, welche die Regierung ohne ihre Mitwirkung erlassen hat, zu verlangen, um sie entweder auf längere Dauer zu bestätigen, oder sie außer Wirkung setzen zu lassen, kann keiner Verjährung unterliegen, da diese keine verfassungsmäßige Entstehungsart für Gesetze ist, und es kann daher auch jetzt noch ohne Zweifel die nach-

trägliche Vorlage solcher Provisorien von der Zeit an, da die Verfassung in Wirksamkeit getreten ist, verlangt werden. Dieser Anfangstermin ist aber nicht der Tag, an welchem die Verfassungsurkunde unterzeichnet worden ist, sondern nach dem Wortlaut des §. 82 derselben, die Eröffnung des ersten Landtags. — Eine andere Frage ist es aber, ob es zweckmäßig sei, von diesem Recht in seinem ganzen Umfange Gebrauch zu machen, und dieß führt nun noch zur speciellen Untersuchung der seither von der Regierung erlassenen, nicht bereits wieder aufgehobenen Provisorien.

Die Aufstellung eines vollständigen und zuverlässigen Verzeichnisses aller von der Regierung seit Eröffnung der ersten Ständeversammlung erlassenen Verordnungen, welche den Charakter provisorischer Gesetze tragen, wäre eine Arbeit, welche eine von andern Aufträgen entbundene Commission auf lange Zeit beschäftigen würde; daß diejenige, welche Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auf die von der zweiten Kammer erhaltene Mittheilung in den letzten Tagen unserer Versammlung mit deren Begutachtung beauftragt haben, hiezu keine Zeit finden konnte, bedarf keines weitläufigen Beweises. Sie mußte sich daher an jene Aufzählungen halten, welche der Herr Proponent in der zweiten Kammer, theils schon im Jahr 1825, theils auf dem gegenwärtigen Landtage in der Sitzung vom 20ten März d. J. als Beispiele, folglich mit Verwahrung gegen den Anspruch auf Vollständigkeit, vorgelegt hat. Sie sind zur Uebersicht und mit Hinweglassung jener schon im Jahr 1825 angeführten Provisorien, welche durch spätere Verfügungen wieder aufgehoben worden sind, in der Beilage dieses Vortrags zusammengestellt.

So wenig auf der einen Seite die Vollständigkeit

dieses Verzeichnisses verbürgt werden kann, so wenig können auf der andern Seite, nach der Ansicht Ihrer Commission, alle jene Verordnungen, welche darin aufgezählt sind, als provisorische Gesetze betrachtet werden, welche einer Beistimmung der Stände bedürfen. So ist unter Nr. 6 (des in unserer Commission zusammengezogenen Verzeichnisses) eine authentische Interpretation des Landrechtsatzes 620, vom 9. März 1819, Regierungsblatt Nr. X., angeführt, welche älter ist, als die Eröffnung der ersten Ständeversammlung, mit welcher die Verfassung in Wirksamkeit getreten ist; unter Nr. 8, 10 und 11 werden eine am 26. November 1820 über das Verfahren in erster Instanz erlassene Verordnung, desgleichen zwei Verordnungen des Großherzoglichen Justizdepartements vom 7. Februar und 29. September 1821 über die Competenz des Oberhofgerichts bei Recursen gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse aufgezählt, welche sich nicht im Regierungsblatt finden, daher nicht als Gesetzverkündungen betrachtet werden können. Die unter Nr. 19 enthaltene Verordnung im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom Jahr 1824, welche blos die Bekanntmachung der gegen Staatsdiener ausgesprochenen Bestrafungen anordnet, kann nicht als Gegenstand der Gesetzgebung angesehen werden. Unter den neuern, seit dem Jahr 1825 erlassenen Verordnungen, sind unter Nr. 32 und 33 zwei Bekanntmachungen im Regierungsblatt Nr. XV. vom Jahr 1826 und Nr. III. vom Jahr 1827 angeführt, welche blos die Bedingungen enthalten, unter welchen der Großherzogliche Domänenfiscus die Allodification seiner Erb- und Schupflehen gestattet, welches in Ermanglung eines Ablösungsgesetzes, von der Willkühr der Domänenadministration abhängt.

Was die Edicte in Betreff der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betrifft, so enthalte ich mich hier aller Bemerkungen hierüber, da diese Edicte von der zweiten Kammer zum Gegenstand einer besondern Adresse gemacht worden sind, welche in der unsrigen einer eigenen Commission zugewiesen worden ist.

Das provisorische Gesetz vom 12. Februar 1821, Regierungsblatt Nr. III., in Betreff der Beförsterung der Privatwaldungen, ist aus dem Grund nicht zum Gegenstand einer besondern Mittheilung gemacht worden, weil die zweite Kammer sich bei der Erklärung eines Herrn Regierungscommissärs, daß hierüber, wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden würde, beruhigt hat. Die Erfüllung dieser Zusage scheint nun freilich nicht mehr möglich geworden zu seyn, und gegenwärtig ist es in jedem Falle zu spät, sich damit weiter zu beschäftigen; man wird sich daher auch in dieser hohen Kammer mit der Anerkennung, daß dieser wichtige Gegenstand zu einer Vorlage an die Stände geeignet sei, und mit der Versicherung begnügen müssen, daß dieß geschehen werde, sobald die Umstände es gestatten.

Jene Provisorien, welche die Zoll- und Accisordnung, so wie die sich darauf beziehenden Strafbestimmungen betreffen, sind in der zweiten Kammer abgesondert behandelt worden, und da hierüber eigene Mittheilungen an die erste Kammer gekommen sind, so ist hier nicht der Ort, davon zu sprechen.

Dasselbe gilt von der Verordnung unter Nr. 9, in Betreff der Reisenden für Frankfurter Handelshäuser, bei welcher übrigens, wenn sich hier darauf einzulassen wäre, die Eigenschaft eines provisorischen Gesetzes vielleicht

in Zweifel gezogen werden könnte, und von jener über die Hundstaxen unter Nr. 38.

Nach Abzug aller dieser, theils nicht als provisorische Gesetze zu betrachtenden, theils zu separater Behandlung ausgeschiedener Verordnungen bleiben daher nur noch folgende übrig:

1) diejenigen, welche Gegenstände des Civilrechts betreffen, nämlich die Verordnung vom 19. August 1819 Regierungsblatt Nr. XXIII., Aufhebung des Landrechtsatzes 2154, wegen Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend.

Vom 8. Juni 1820, Regierungsblatt Nr. X., die (sich übrigens von selbst verstehende) Einführung des Landrechts in der Grafschaft Hohengeroldseck betreffend.

Vom 1. April 1824, Regierungsblatt Nr. VIII., über das Verfahren der Gerichte bei Meinungsverschiedenheit der Aerzte in Criminalsachen.

Vom 13. August 1824, Regierungsblatt Nr. XIX., die Erneuerung der Beraine über Bodenzinse und Gülten betreffend.

Vom 27. October 1825, Regierungsblatt Nr. XXVII., Erläuterung des Landrechtsatzes 2098 a, das Vorzugsrecht von Hoheitsabgaben betreffend.

Vom 17. Mai und 18. October 1827, Regierungsblatt Nr. XII. und XXVI., das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

Hinsichtlich dieser Provisorien kann nur die bereits von dem Herrn Berichterstatter in der zweiten Kammer gemachte Bemerkung bestätigt werden, daß Vorschriften, welche in das Civilrecht einschlagen, nur äußerst selten provisorisch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern nöthig werden können, und daß es in keinem andern Fach der Gesetzgebung so bedenklich seie, so oft

und rasch zu wechseln, als in diesem, daher zu wünschen seie, daß in diesem Fache in Zukunft der Fall wenig mehr vorkommen möge.

Uebrigens gilt auch von dieser Gattung von Provisorien ganz besonders die weitere Bemerkung desselben Herrn Berichterstatters, daß sie sich schon zu tief und mannigfaltig mit allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens verschlungen haben, als daß von einer Abänderung oder Aufhebung derselben, ohne besondern, hier nicht vorhandenen Grund, die Rede werden könnte. Es wäre daher die für den gegenwärtigen Landtag ohnehin nicht mehr mögliche nachträgliche Vorlage derselben zur Berathung in den Kammern ganz überflüssig.

2) Die Verordnung vom 5. August 1824, Regierungsblatt Nr. XVII., über den Vollzug des Gesetzes wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben. Diese Verordnung enthält zwar Manches, was von dem Gesetz selbst, dessen Vollzug es betrifft, wieder abweicht, und Einiges, wogegen sich wohl nicht ungegründete Bemerkungen machen ließen, allein da die Sache als abgethan zu betrachten ist, und die Ausscheidung der als von der Leibeigenschaft herrührend aufgehobenen Abgaben, so wie die Anweisung der Entschädigung an die Berechtigten, auf welche sich die Abweichungen dieser Verordnung von dem Gesetz des Jahrs 1820 hauptsächlich beziehen, hiernach bereits erfolgt ist, so wäre es keineswegs räthlich, hierauf wieder zurück zu kommen.

3) Die Verordnung vom 8. März 1821, Regierungsblatt Nr. VI., über den Hausirhandel, enthält blos Strafbestimmungen für die Uebertretung der in diesem Betreff bereits früher bestandenen Gesetze und Verordnungen, wozu selbst die in den landständischen Verhandlungen des Jahrs 1820 geäußerten Wünsche Ver-

anlassung gegeben haben, und es ist daher kein besonderer Grund vorhanden, eine nochmalige Erörterung derselben zu veranlassen.

4) Die Verordnung vom 23. August 1821, Regierungsblatt Nr. XIV., die Einführung der Bürgerausschüsse betreffend, ist nur auf den in der zweiten Kammer der Stände geäußerten Wunsch, einen Titel des Gesetzentwurfs über die Gemeindeordnung, worüber die weitläufigen und mehrmals wieder angeknüpften Verhandlungen bisher zu keinem Resultat geführt haben, provisorisch zum Vollzug gebracht, oder vielmehr der Vollzug angeordnet worden, und es kann bei diesem Provisorium ohne Bedenken so lange sein Bewenden behalten, bis endlich einmal ein definitives Gesetz über die Gemeindeverfassung überhaupt, oder einzelne Theile derselben zu Stande kommen wird.

Aus dem hier Gesagten ergibt sich also, daß bei allen hier aufgezählten Provisorien, mit Abstrahirung von jenen, über welche in der zweiten Kammer eine separate Verhandlung eingeleitet worden, und mit welchen sich daher die gegenwärtige Berichtserstattung nicht zu befassen hat, kein Grund vorhanden ist, dieselbe durch eine von der Regierung zu erbittende Vorlage zum Gegenstande einer besondern nachträglichen Prüfung und Erörterung in den Kammern zu machen, und es wird daher allerdings genügen, wenn im Allgemeinen — so wohl zur Wahrung des Princips der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände, als zur Beseitigung aller möglichen Zweifel gegen ihre volle und fortwährende Gültigkeit, die Anerkennung derselben von Seiten der Kammern ausgesprochen wird.

Allein über die Art, wie solches geschehen solle, kann noch ein Zweifel entstehen. Die zweite Kammer hat

hierzu den Weg einer Adresse gewählt, in welcher Se. Königliche Hoheit unterthänigst gebeten werden sollen, die nachträgliche Beistimmung der Stände durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen. Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! glaubte dagegen, daß es nicht nur im Allgemeinen genügen würde, diese Beistimmung in das Protocoll der ständischen Verhandlungen niederzulegen, ohne der Regierung eine besondere Bekanntmachung hierüber zuzumuthen, sondern daß insbesondere hinsichtlich der ältern, schon vor dem letzten Landtage vom Jahr 1825 erlassenen Provisorien eine solche Verkündung bei dem bisherigen Stillschweigen der Kammern etwas zu spät kommen würde.

Besser wird es seyn, wenn die Stände künftig gleich bei Eröffnung eines Landtags ihre Aufmerksamkeit auf die in der Zwischenzeit erlassenen Provisorien richten, und dießmal ihre etwas verspätete Sorgfalt auf die Rettung des Princips beschränken.

Zu diesem Bedenken gegen den Inhalt des mitgetheilten Adresseentwurfs überhaupt, kommt noch der besondere Umstand, daß in derselben, außer der im Allgemeinen ausgesprochenen Bestätigung der vor dem Landtage von 1825 erlassenen Privisorien, noch einige derselben namentlich angeführt sind, welche nach den vorhin vorgetragenen Bemerkungen nicht hierher gehören dürften, nämlich die Verordnung vom 9. März 1819, welche vor dem Eintritt des ständischen Mitwirkungsrechts erlassen worden ist, und die nur in scriptis erlassenen Verordnungen vom 26. November 1820, vom 7. Februar und vom 29. September 1821, über deren Eigenschaft sich wenigstens die Commission, in Ermanglung aller nähern nicht mehr möglich gewesenen Aufklärung nicht auszusprechen wagt. Mithin kann sie,

auch abgesehen von dem Zweifel, ob überhaupt die Bitte um Bekanntmachung der ständischen Beistimmung im Regierungsblatt der Lage der Sache ganz angemessen seie, selbst dem Wortlaut ihrer Fassung nicht vollständig beipflichten, und muß daher Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! anheimstellen, ob Sie dessen ungeachtet den Beitritt zu der von der zweiten Kammer mitgetheilten Adresse zu beschließen, oder sich auf eine nachträgliche Anerkennung der in Frage stehenden Provisorien, in so fern sie einer solchen bedürfen, durch einen in das Protocoll niederzulegenden Beschluß zu beschränken für gut finden.

Beispiele von Provisorien

angeführt in der Motion des Abgeordneten Duttlinger in der Sitzung vom 20. März 1828.

1 bis 23. Von den in der Sitzung vom 12. Mai 1825 angeführten 38 Provisorien alle, mit Ausnahme von Nr. 1, 3, 8, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 26, 31, 33, 34, welche 15 letztere Provisorien durch spätere Gesetze oder Provisorien wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

Dieses sind folgende:

1) Das Gesetz vom 8. Juni 1820 (verkündet im Regierungsblatt Nr. 10) wegen Einführung des neuen Landrechts in der Herrschaft Hohengeroldseck.
2) Das provisorische Gesetz vom 12. Februar 1821 (verkündet im Regierungsblatt Nr. 3) die Beförsterung der Privatwaldungen betreffend.
3) Gesetz über die Bestrafung der Postportodefrau-

dation (Regierungsblatt vom Jahr 1821 Nr. 3) wodurch Strafen des 20fachen Betrags, ferner arbiträre Strafen von 10—30 Reichsthaler gedroht und die untersuchende und entscheidende Behörde bestimmt wird.

4) Gesetz vom 8. März 1821 über den Hausirhandel, Regierungsblatt Nr. 6.

5) Gesetz vom 23. August 1821, über die Bürgerausschüsse, Regierungsblatt Nr. 14.

6) Authentische Erklärung des Artikels 620 des neuen Landrechts, die Nutznießung, insbesondere die Nutznießung der Eltern betreffend, Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 10.

7) Gesetz vom 19. August 1819 (Regierungsblatt Nr. 23) wodurch der Artikel 2154 wegen Eintragung der Unterpfands- und Vorzugsrechte provisorisch aufgehoben wird.

8) Die am 26. November 1820 (im Bezirk des Mannheimer Hofgerichts) erlassene Verordnung über das Verfahren in erster Instanz, bis zum Erscheinen einer Untergerichtsordnung.

9) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der reisenden Frankfurter Handelsleute, wodurch denselben alles Anbieten oder Feilbieten ihrer Waaren und Muster bei einer Strafe von 10 bis 100 Thalern untersagt worden (verkündet am 9. Mai 1820 Regierungsblatt Nr. 8.

10) Gesetz über die Competenz des Oberhofgerichts bei Recursen gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse, vom 7. Februar 1821.

11) Gesetz vom 29. September 1821 über den nämlichen Gegenstand, beide gegeben vom Großherzoglichen obersten Justizdepartement.

12) Verordnung über den Rechtszug in Straßengeld-defraudationssachen vom 2. März 1824, Regierungsblatt von 1824 Nr. 5.
13) Ueber das Verfahren der Gerichte bei Verschiedenheit der Meinungen der gerichtlichen Aerzte in Criminalsachen, vom 1. April 1824 Regierungblatt Nr. 8.
14) Ueber die Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisdefraudationssachen, vom 1. Juli 1824, Regierungsblatt Nr. 14.
15) Ueber die Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle, vom 5. August 1824, Regierungsblatt Nr. 17. (Abänderungen und Nachträge zum Gesetz vom 5 October 1820 enthaltend).
16) Ueber die Verainserneuerungen über Gülten und Bodenzinse, vom 13. August 1824, Regierungsblatt Nr. 19.
17) Abänderungen der Zollstrafgesetzgebung enthält das Regierungsblatt vom Jahr 1824, Nr. 24.
18) Abänderungen der Accisstrafgesetzgebung dasselbe Blt.
19) Ueber Bekanntmachung der gegen öffentliche Diener gefällten richterlichen Straferkenntnisse, Regierungsblatt Nr. 29.
20) Edict über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse, vom 8. Jänner 1824.
21) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen unmittelbaren Adels, Regierungsblatt Nr. 11.
22) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse des landsässigen Adels, Regierungsblatt Nr. 11.
23) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, Regierungsblatt Nr. 15.

Dazu kommen nun noch:

24) Die spätern Standesherrlichkeitsedicte.

25) Authentische Interpretation des Landrechtsatzes 2098a über den Anfang des Vorzugsrechts der Hoheitsabgaben, Regierungsblatt von 1825 Nr. 27.
26) Abschaffung der Confiscationsstrafe bei Zolldefraudationen, Regierungsblatt von 1826 Nr. 2.
27) Verordnung über Aufhebung des Art. 104 der Accisordnung, des Art. 15 der Ohmgeldsordnung, Regierungsblatt von 1826 Nr. 17.
28) Verordnung in gleichem Betreff, im nämlichen Regierungsblatt vom 8. und publicirt den 27. Juni.
29) Dazu die authentische Interpretation vom 5. December 1826, Regierungsblatt von 1827 Nr. 2.
30) Strafgesetz gegen Einschwärzung fremder Weine, Regierungsblatt von 1826 Nr. 26 und
31) authentische Interpretation dieses Gesetzes, Regierungsblatt von 1827 Nr. 22.
32) und 33) Die Verordnung vom 11. Mai 1826 (Regierungsblatt Nr. 15) und vom 11. Jänner 1827 (Nr. 3) über Allodification der Schupf- und Erblehen.
34) Provisorien über das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, Regierungsblatt von 1827 Nr. 12.
35) Provisorische Abänderung des vorstehenden Provisoriums, Regierungsblatt von 1827 Nr. 26.
36) Provisorium, wodurch Fuhren, womit Getreide und Wein von einem Ort des Inlands an einen Ort des Inlands oder Auslands gebracht werden soll, vom Straßengeld befreit werden, Regierungsblatt von 1827 Nr. 13.
37) Verordnung über die Erhöhung des Eingangszolls vom Wein von 1 fl. 30 kr. auf 6 fl., vom 26. Juli 1827, Regierungsblatt Nr. 16.
38) Verordnung des Ministeriums des Innern, die Hundstaxen betreffend.

Unterbeilage zu Ziffer 100.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die bei den Gerichtshöfen des Landes angestellten Sachwalter sind an und für sich von der Theilnahme an dem wohlthätigen Institut der allgemeinen Civildiener-Wittwencasse ausgeschlossen. Mancherlei Betrachtungen sprechen jedoch dafür, ihnen diese Theilnahme zu erlauben, wäre es auch nur als Compensation für nicht wenige Officialgeschäfte, zu deren unentgeltlicher Besorgung sie gesetzlich verpflichtet sind.

Die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung erachtet selbst einigen Zuschuß aus Staatsmitteln, wodurch ihnen die Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen erleichtert würde, für wohl begründet, und richtet hiernach an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Aufnahme der obergerichtlichen Sachwalter zur allgemeinen Civildiener-Wittwencassen in ähnlicher Weise gnädigst einleiten zu lassen, wie solches hinsichtlich

der Bezirks-Sanitätsbeamten wegen ihres Praxisertrags unlängst der Fall gewesen ist.

Karlsruhe, am 10. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.

Unterbeilage zu Ziffer 101.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Zu den verwerflichsten aller Zehntgattungen gehört wohl der in manchen Gegenden des Großherzogthums zur Zeit noch bestehende Blutzehnte. Er hat etwas Gehässiges für denjenigen, der ihn bezieht, hauptsächlich, weil er vielfach einen Bestandtheil geistlicher Pfründen bildet, und drückt das landwirthschaftliche Gewerbe, indem er nachtheilig auf die Viehzucht wirkt.

Die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung glaubte deshalb diesen Gegenstand wiederholt in Berathung ziehen zu müssen, und vereinigte sich hierbei in dem Beschluß:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, alle Höchstdero Regierung verfassungsmäßig zu Gebot stehende Mittel anzuwenden, um das Aufhören des Blutzehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken, und in so fern diese Mittel etwa in den Kreis der Gesetzgebung gehören sollten, den Kammern die nöthigen Vorschläge allergnädigst machen zu lassen.

Karlsruhe den 10. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und des Herrn Geh. Referendärs Frhrn. v. Rüdt.

Von Seiten der Regierungscommission:

die Herren Staatsräthe v. Gulat und v. Böckh.

Das hohe Präsidium zeigte an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer mitgetheilten Adresse wegen Aufhebung des Blutzehnten eine aus

dem Frhrn. v. Zobel,
dem Landoberjägermeister v. Kettner und
dem Geh. Hofrath Ecker

bestehende Commission gewählt worden sei.

Der Tagesordnung zufolge erstattete hierauf der Frhr. v. Zobel den Commissionsbericht über die von der zweiten

Kammer hierher mitgetheilte Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren.

Beilage Ziffer 102.

Die Kammer beschloß mit Einwilligung der Regierungscommission hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er könne nicht anders als mit Dank erkennen, daß die Commission und insbesondere der Berichterstatter auf seine, als Commissionsmitglied gemachten Bemerkungen alle mögliche Rücksichten genommen habe; deßhalb müsse er sich auch mit dem Commissionsantrage in der Hauptsache ganz einverstanden erklären, denn, wie man auch die Frage stelle, so sei ein förmlicher Beitritt zu der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Adresse immer bedenklich, weil bei einer scrupulösen Erwägung des Wortlauts dieser Adresse möglicherweise das Mißverständniß eintreten könnte, als ob die Regierung im Einverständniß mit den Ständen die einmal vertragsmäßig festgesetzten Rechtsverhältnisse der Standes- und vormals unmittelbaren Grundherrn zum Nachtheil der Berechtigten in der Folge wieder ändern könnte. Dessen ungeachtet müsse er bekennen, daß, nachdem einmal durch Regulirung dieser Verhältnisse den in der Bundesacte gegründeten Verpflichtungen Genüge geleistet worden sei, zukünftige weitere Bestimmungen hierüber der Sphäre der innern Gesetzgebung nach seiner Ueberzeugung nicht entzogen werden können; auch finde er sich zu dem Bekenntniß aufgefordert, daß er alles das, was in dem Commissionsberichte von einer, den rechtlichen Standpunkt der Sache verkennenden, gegen den mediatisirten Adel feindseligen Tendenz gesagt sei, nur als der Vergangenheit angehörig betrachten, und in den ständischen Verhandlungen durchaus keinen Anlaß finden könne, diese Bemerkungen auf die Gegenwart zu beziehen.

Er habe vielmehr bei dieser Gelegenheit die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß die zweite Kammer gegen die Erfüllung der in der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen gegen die Mediatisirten nicht mehr als Eingriffe in ihre Rechte protestire, indem sie nach dem Wortlaut der Adresse nur die Mitwirkung zu etwaigen weitern Bestimmungen über die Verhältnisse solcher Standes- und Grundherrn, mit welchen bereits eine Uebereinkunft getroffen worden sei, in Anspruch nehme, und also nicht nur die Gültigkeit der hierüber bereits erschienenen Edicte anerkenne, sondern auch das Uebereinkommen mit jenen Standesherrn, hinsichtlich welcher solches bisher noch nicht zu Stande gekommen sei, nicht als Gegenstand ihrer Mitwirkung betrachte.

Geh. Hofrath Ecker: In so fern der Redner vor ihm die eine seiner Bemerkungen dahin verstehe, daß in der zweiten Kammer gar keine Aeußerungen und Zweifel in Betreff dieses Gegenstandes geäußert worden wären, so müsse er zu dessen Berichtigung bemerken, daß er jenen Verhandlungen beigewohnt habe, und sich recht wohl erinnere, daß die Rede oft gefallen sei, man könne den fraglichen Uebereinkünften die Zustimmung der Kammer nicht ertheilen, und daß verschiedene Mitglieder gegen die Folgerung eines deßfallsigen Anerkenntnisses ausdrücklich protestirt hätten.

Staatsrath v. Böckh: Er müsse als Mitglied dieser Kammer die Erklärung des Redners vor ihm einigermaßen berichtigen. Was ein Deputirter gesprochen, und was die gesammte Kammer als ihre Ansicht erkläre, sei wohl zu unterscheiden. Ein Mitglied der zweiten Kammer habe sich in der Sitzung, in welcher dieser Gegenstand zur Sprache gekommen sei, und welcher er ebenfalls beigewohnt habe, allerdings in dem Sinne geäußert, welchen

der Redner vor ihm so eben angeführt habe. Da jedoch niemand demselben beigetreten, so sei diese Ansicht auch nur als die eines Mitgliedes der Kammer anzusehen.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Der in der Adresse beigefügte Nachsatz bestimme auch ihn, dem Antrage der Commission unbedingt beizutreten, indem er glaube, daß derselbe dem §. 29, Absatz 2 der Verfassungsurkunde entgegen sei. Hier sei das Recht des Regenten einem, sonst überhaupt nur dazu berechtigten adelichen Güterbesitzer einzelne grundherrliche Rechte beizulegen, so ausdrücklich vorbehalten, daß jeder Wunsch einer Beschränkung eine Verletzung der Verfassung seyn würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wollten nur bemerken, daß der fragliche Nachsatz in der Adresse nur von dem Bestand der Grundherrschaften spreche.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Allerdings. Man müsse unterscheiden zwischen Real- und Personalverhältnissen; die in Frage stehende Stelle in der Adresse der zweiten Kammer bezöge sich nur auf die erstern, der Absatz 2 des §. 29 der Verfassungsurkunde aber auf die letztern.

Frhr. v. Zobel: Wenn auch die Absicht dieser Adresse noch so unschuldig seie, so sähe er doch gar keinen Grund ein, aus dem das darin gestellte Begehren nothwendig wäre, da die Regierung noch nie Miene gemacht habe, Veränderungen in den fraglichen Verhältnissen vorzunehmen.

Staatsrath v. Böckh: Dieß sei auch seine Ansicht. Ueberhaupt habe die Erörterung solcher constitutionellen Fragen im Allgemeinen nicht den mindesten practischen Werth. Die Regierung kenne ihre Rechte, sie kenne auch die der Kammern; sie sei durch die Bundesacte verpflichtet, und werde diese heilig halten. Wenn übrigens in

Zukunft etwas geschehen sollte, wodurch eine der Kammern ihre Rechte für gekränkt erachte, so stehe es jeder frei, die Sache auf dem ersten Landtage zur Sprache zu bringen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung nahm die Kammer den Commissionsantrag, welcher dahin geht, der von der zweiten Kammer hierher gegebenen Adresse nicht beizutreten, einstimmig an.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Graf v. Enzenberg den Commissionsbericht über den Gesetzvorschlag wegen Festsetzung der Betriebsfonds.

Beilage Ziffer 103.

Auch hierüber wurde mit Einwilligung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form sofort eröffnet.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die neue Regulirung der Betriebsfonds würde nöthig gewesen seyn, wenn auch das Erzeugniß, welches deren Verminderung geboten, nicht eingetreten wäre. Rücksichtlich der Staatsgewerbscassen werde also eigentlich hier nur etwas nachgeholt, was schon bei der Entwerfung des vorigen Budgets hätte geschehen sollen.

Das Budget und die Vorlage der Rechnungen seien nur halbe Maßregeln, wenn nicht das Betriebscapital festgesetzt werde.

In der Specialisirung der Betriebsfonds liege eine wahre Verbesserung, indem man damit zugleich das Resultat der Verwaltungen leichter übersehe.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer habe bei jeder Position die besondern Gründe hervorgehoben, die eine Herabsetzung zulässig machen, und im Wesentlichen folgende seien. (Hier wurden dieselben von dem Herrn Regierungscommissär für jede Verwaltungscasse kurz angegeben.)

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Bei der Cameraldomänenadministration scheine eine große Verminderung des Betriebsfonds aus dem Grunde nicht wünschenswerth, weil dadurch die Möglichkeit einer längern Aufbewahrung der Naturalien bis zum Eintreten eines günstigen Zeitpunktes einer vortheilhaften Verwerthung zu sehr beschränkt würde. Er glaube vielmehr, daß es unter den gegenwärtigen, den Absatz der Naturalien so sehr erschwerenden Verhältnissen nicht nur für die Einkünfte aus den Staatsdomänen, sondern für alle Producenten, auf welche eine unwirthschaftliche Verwerthung der Aerarialvorräthe nachtheilig zurück wirke, von wohlthätigem Einfluß seyn würde, wenn in der Aufspeicherung oder Losschlagung gewisser Gegenstände der Domänenwirthschaft, wie z. B. des Weins, durch eine nicht allzu knappe Bestimmung des Betriebsfonds etwas mehr Spielraum gelassen würde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Haupttendenz der jetzigen Finanzverwaltung gehe dahin, so wenig als möglich Vorräthe auf den Speichern und in den Kellern zusammen kommen zu lassen, weil bei der Naturalaufspeicherung Unterschleife aller Art am schwersten zu hindern seien. Uebrigens sei den Verwaltungen hinsichtlich des Verkaufs ihrer Vorräthe eine bestimmte Regel gegeben, wornach sie jeden Monat 1/12 der Vorräthe verkaufen müßten. Dadurch kämen die Vorräthe des Aerariums nach und nach in Circulation, und ihre Veräußerung geschehe ohne nachtheiligen Einfluß auf den Handel der Privatpersonen. Handelsspeculationen der Staatsstellen seien stets mißlich, wogegen man bei dem angegebenen Verfahren wenigstens die Sicherheit habe, den Mittelpreis des Jahrs zu erhalten.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß man sich mit dem, was der Herr Regierungscommissär so eben gesagt

und mit der in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer enthaltenen ausführlichen und äußerst beruhigenden Erläuterung dieses Gegenstandes vollkommen begnügen könne, indem daraus hervorgehe, daß die Herabsetzung der Betriebsfonds von keinem schädlichen Einfluß für das Ganze seie.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er gestehe, daß er nicht wisse, ob die wirklichen Einnahmen und Ausgaben während der Budgetsperiode 500,000 fl. über oder unter dem Budgetanschlage stehen werden. Was die Betriebsfonds insbesondere betreffe, so müsse sich die Regierung auf die Versicherung beschränken, daß dieselben, wenn günstige Verhältnisse eintreten, seiner Zeit wieder erhöht werden sollen.

Für den gegenwärtigen Zeitpunkt habe man die Verminderung derselben einer Anticipation vorgezogen, weil jede Anticipation immer eine vorläufige Staatsschuld sei.

Das hohe Präsidium eröffnete hierauf die Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzes.

Art. 1.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie erlaubten sich in Bezug auf den Betriebsfond der Cameraldomänenadministration die Frage an die Regierungscommission, welche Bewandniß es mit dem Verkauf des Weins habe, und ob hierbei dieselben Grundsätze, wie bei dem Verkauf der Früchte, beobachtet würden. Sie hätten wenigstens vernommen, daß der Verkauf des Weins in den Gegenden Ihrer Standesherrschaft durch die Domänenverwaltungen auf eine für die Weinbauern sehr nachtheilige Art geschehe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Diese Bemerkung sei allerdings gegründet, und er glaube, daß das doppelte

Interesse der betreffenden Landestheile und des Aerars wohl zu vereinigen seyn dürfte.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Ausnahmen von der allgemeinen Regel seien beim Weinverkauf nicht immer zu vermeiden. Sie würden von der Hofdomänenkammer nach Umständen vorgeschrieben, und mißfielen immer den Producenten, welche die doch nicht zu vermeidende Concurrenz der herrschaftlichen Kellereien haßten, der Verkauf möge in großen oder kleinen Quantitäten gleich im Herbst oder zu einer andern Zeit statt finden.

Die Artikel 1 und 2 wurden hierauf einstimmig angenommen, und auf gehaltene Umfrage der ganze Gesetzvorschlag.

Der Tagesordnung gemäß erstatteten hierauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, in Betreff der Verordnungen wegen der Reisenden fremder Handelshäuser und wegen der Hundstaxen.

Beilage Ziffer 104

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Sie glaubten, daß man gegen den Commissionsantrag nicht das Geringste einwenden könne, im Gegentheil seien Sie überzeugt, daß man die Abgabe von den erwähnten Reisenden eher erhöhen sollte, indem sie nicht anders, als wie Hausirer zu betrachten seien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es bestehe die fragliche Abgabe in 11 fl. und einigen Procenten für die Musterkarte, welche der Reisende an der Grenze zu entrichten habe. Die Frage: ob es im allgemeinen Interesse des Landes liege, Reisende fremder Handelshäuser zuzulassen, sei in der zweiten Kammer ausführlich erörtert worden.

Nachdem die Discussion hierüber geschlossen worden war,

trat die Kammer einstimmig der Adresse der zweiten Kammer bei.

Endlich wurde zur Wahl zweier Deputationen und zwar

1) zur Ueberreichung der von der Kammer angenommenen Gesetzvorschläge, und
2) zum Empfang Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, am großen Portal, bei dem bevorstehenden Schluß des Landtags

geschritten.

Die erste besteht, nebst dem hohen Präsidium und den Secretären, aus

dem Frhrn. v. Zobel, und
dem Forstmeister Frhrn. v. Neveu.

Die zweite, aus

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Salm-Krautheim,
dem Frhrn. v. Gemmingen,
dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim, und
dem Kreisdirector Fröhlich.

Die Sitzung verwandelte sich hierauf in eine geheime.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 102.

Commissionsbericht

über

die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend.

Erstattet von dem Frhrn. v. Zobel.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der von der zweiten Kammer der hohen ersten Kammer zum Beitritt mitgetheilte Adreßentwurf, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren, welche zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, betreffend, enthält folgende unterthänigste Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog,

„daß es Höchstdenselben gnädigst gefallen möge, die „Rechtsverhältnisse der Standesherren, mit welchen „eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie „die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu „der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, inglei„chen den dermaligen Bestand der Standes- und „Grundherrschaften in Zukunft nicht ohne Zustim-

„mung der Kammern auf irgend eine Weise zu ver-
„ändern."

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! glaubt ihrem hierüber zu erstattenden Gutachten einige Bemerkungen voraus schicken zu müssen.

Kein Artikel der Bundesacte, mit Ausnahme des 13ten, wurde mehr und heftiger von einer gewissen Parthei angefochten, als der Artikel 14. Er war das Haupthinderniß, welches diese Parthei vor allen Dingen wegräumen mußte, wenn sie anders ihre auf rein demokratische Principien beruhende Theorie zur Ausführung bringen wollte.

Zu dem Ende wurde aus dem ganzen unermeßlichen Vorrath der philanthropisch-philosophischen Speculationen der letzten 50 — 60 Jahre, alle Gründe hervorgesucht, um die Unhaltbarkeit des geschichtlich begründeten Adels darzuthun. Man berief sich bald auf die Würde des Menschen, welche nur eine Unterordnung nach dem Grade des innern Werths zulasse, bald auf die unveräußerlichen Rechte des Volks, mit denen die Adelsprivilegien unvereinbar wären; kurz, das Adelsinstitut und mit ihm der Artikel 14, durch welchen es die Garantie seiner Fortdauer erhielt, sah sich von allen Seiten Angriffen ausgesetzt, die, obgleich von falschen Vordersätzen ausgehend, dennoch den Hauptzweck nicht verfehlen, den Adel in den Augen der Mehrzahl als ein gehässiges, dem Gesammtwohl höchst schädliches Institut, dessen Widersacher aber als die wahren und ächten Freunde des Volks darzustellen.

Unsere hohe Regierung suchte dessenungeachtet seit dem Antritt unserer dermaligen beglückenden Regierung nach Möglichkeit dem Art. 14 Genüge zu leisten.

Allein, als in frühern Verhandlungen der Stände des

Großherzogthums Baden die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, in Folge eines freien Uebereinkommens mit dem mediadisirten und dem vormaligen unmittelbaren Reichsadel durch das Edict vom 16. April 1819 versuchte Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte dazu mißbraucht wurde, um den Saamen der Zwietracht zwischen der Regierung und dem Volk auszustreuen, als dabei von einzelnen Ständemitgliedern, die sich zu Wortführern der öffentlichen Stimmung stempelten, Grundsätze aufgestellt wurden, deren Anerkennung nicht nur die constitutionelle Existenz des Großherzogthums, als Bestandtheil des deutschen Bundes gefährdet, sondern auch das gesammte deutsche Vaterland, durch Untergrabung der Basis der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge, durch Verletzung der Bundesacte, einem gesetzlosen Zustand entgegen geführt haben würde, da ließen Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, der zweiten Kammer hierüber eine bestimmte Erklärung abgeben, deren Inhalt die wahren Grundsätze der Deutschen Bundesacte aussprach.

Dieser bündigen und sachgemäßen Höchsten Erklärung ungeachtet, dauerten die Discussionen über die Vollziehung des Edicts vom 16. April 1819 die Verhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend, noch immer fort, so, daß um denselben ein für allemal ein Ziel zu setzen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog Höchst Sich bewogen gefunden haben, der zweiten Kammer eine weitere Erklärung abgeben zu lassen — vermöge welcher, nach eingetretenen Verhältnissen, vor der Hand weder von Vollzug noch von Abänderungen gedachten Edicts mehr die Rede seyn könne.

Der Maßstab zur Beurtheilung, wie die richtige An-

wendung und endliche Erfüllung des Artikel 14 der Bundesacte aber zu bewirken sei, konnte kein anderer als der seyn, welcher in dem Bundestagsprotocoll vom 24. Mai 1819 aufgestellt ist.

Als Hauptgrundsatz ist hier ausgesprochen, daß bei Stiftung der deutschen Bundesacte die Idee zu Grunde lag, daß irgend ein Rechtszustand in Deutschland wieder sanctionirt werden müsse, mithin können die in derselben enthaltenen Bestimmungen über irgend ein Rechtsverhältniß nicht als Privilegien betrachtet werden.

Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der ganzen Geschichte der neuern Zeit, und bedarf wohl keiner weitern Ausführung; denn wer von Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! hat nicht erfahren, daß es eigentlich auf die sogenannten Privilegien des Adels abgesehen und Gleichheit der Rechte das Loosungswort des Zeitgeistes ist.

Weil es sich aber bei Erfüllung des Artikel 14 nicht von Privilegien, welche durch die Landesgesetzgebung ertheilet worden, sondern von einem feierlich garantirten Rechtszustand handelt, so müssen die im Artikel 14 begriffenen Gerechtsame den ehemaligen unmittelbaren, nunmehr subjicirten Reichsständen und Reichsangehörigen als bereits ertheilt betrachtet werden.

Der Umfang dieser Rechte ist ganz unabhängig von allen, vor oder nach der Bundesacte eingeführten Landesverfassungen und Einrichtungen der verschiedenen Bundesstaaten.

Die Ausübung dieser Gerechtsame konnte durch die Erfüllung des Wortlauts des Artikel 14 in Vollzug kommen; aber auch darüber, sowohl zum Vortheil der

Regierungen als der mediatisirten Standes- und Grundherren Modificationen verabredet werden, welche jedoch lediglich durch ein freies Uebereinkommen beider Theile bezweckt werden müssen; wobei als Regel gilt, daß die mediatisirten Standes- und Grundherren befugt sind, für jedes ihnen nach der Bundesacte zukommende Recht, von welchem sie abstehen, ein Aequivalent zu verlangen.

Die Paciscenten bei einem solchen Vergleichvertrag sind natürlich die Regierung einerseits, und andernseits die mediatisirten Standes- und Grundherren, insofern sie als ehemalige Reichsstände und unmittelbare Reichsritter zu Beibehaltung eines Theils ihrer vorigen Rechte befugt sind.

Die Bundesversammlung erscheint hier als Organ des Bundes, von welchem die Garantie aller in der Bundesacte begriffenen Rechte ausgeht.

Man könnte fragen, ob hier nicht noch Dritte befugt seien, bei der Erfüllung des Art. 14 zu interveniren?

Unter solchen Dritten können hier zunächst nur die Landstände der verschiedenen Staaten, als Vertreter des Volks, gemeint seyn.

Daß diesen kein Recht in irgend eine Art der Erfüllung des Art. 14 Einsprache zu thun zusteht, ergibt sich schon daraus, daß den metiadisirten Standes- und Grundherren ihre Gerechtsame gleichzeitig mit dem Art. 13 der Bundesacte zugesichert wurden, und deshalb kein möglicher Widerspruch zwischen beiden Artikeln der Bundesacte angenommen werden darf.

Auch die Erfüllung und Ausführung des Art. 14 kann nicht von der Mitwirkung der Landstände abhängig gemacht werden, weil eben der Art. 14 ganz unbedingt

spricht, und der Bund als Garant der Bundesacte nur ein Staatsoberhaupt, den Souverain, nicht aber dessen Landstände kennt, mithin mit den letztern in dieser Angelegenheit niemals in Berührung kommen kann.

Selbst dann, wenn die Regierungen, was sich ihres eigenen Interesse wegen nicht annehmen läßt, den mediatisirten Standes- und Grundherren mehr Rechte eingeräumt hätten, als ihnen durch den Art. 14 zugesichert sind, könnten die Landstände keine Einsprache thun, weil ihnen in dieser Angelegenheit überhaupt keine Competenz zusteht.

Hieraus ergibt sich, daß die Verfügungen, wodurch die Erfüllung des Art. 14 von den einzelnen Staaten beabsichtigt wurde oder noch wird, nur durch die Annahme von Seiten der mediatisirten Standes- und Grundherren, oder durch die Erklärung des Bundestags, daß den Bestimmungen der Bundesacte in dieser Beziehung eine Genüge geleistet sei, zu ihrer vollen Kraft und Anwendbarkeit gelangen, alsdann aber auch, weder wegen reeller, und noch weniger wegen formeller Mängel von irgend jemand angefochten werden können.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß die Großherzoglich Badische Regierung dem zu Folge den Art. 14, durch die verschiedenen allegirten und auf abgeschlossenen Verträgen beruhende Declarationen für mehrere Standesherrliche Häuser und durch die Declaration vom 22. April 1824 für denvorm als unmittelbaren Reichsadel im Großherzogthum und ihrer nachher erfolgten Anzeige bei der deutschen Bundesversammlung erfüllt hat.

Nachdem einmal der Art. 14 der Bundesacte von Seiten der Regierung durch die mit den Mediatisirten geschlossene Uebereinkunft Genüge geleistet worden ist, so

können zwar auf der einen Seite künftige Abänderungen in den Verhältnissen derselben, und in dem Standpunkt, auf welchen sie in den einzelnen Bundesstaaten gestellt sind, als ein Gegenstand der innern Gesetzgebung in der Art betrachtet werden, daß jedoch dadurch niemals der Rechtszustand, über welchen die Regierung mit den Mediatisirten einmal übereingekommen, und welcher unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt worden ist, wieder beeinträchtigt werden darf.

Es kann also die rechtlich zulässige Bedeutung der von der zweiten Kammer projectirten Bitte keine andere seyn, als daß, wenn die Regierung künftig den Mediatisirten noch mehr bewilligen wollte, als das, wozu sie verpflichtet war, und worüber sie mit ihnen bereits übereingekommen ist, oder überhaupt durch weiteres Uebereinkommen mit denselben treffen wollte, dieß nicht ohne Zustimmung der Kammern und unter Sanctionirung des deutschen Bundes, als Garant dieser Verträge, geschehen möge.

Allein so lautet der buchstäbliche Inhalt der Adresse nicht, und derselbe könnte vielmehr die Deutung erhalten, als ob die Regierung mit Beistimmung der Kammern den Mediatisirten künftig wieder einen Theil der eingeräumten Berechtigungen entziehen könnte, und um nicht selbst ein solches Mißverständniß zu sanctioniren, trägt daher, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihre Commission darauf an, dieser Adresse nicht beizutreten.

Beilage Ziffer 103.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag, die Feststellung der Betriebsfonds betreffend.

Erstattet

von dem geheimen Rath Grafen v. Enzenberg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Das von der hohen Regierung vorgelegte neue Gesetz über die Betriebsfonds der Staatscasse für die Budgetsperiode von 1828, 1829 und 1830 ist die Folge des außerordentlichen Budgets, und indem solches die Mittel zu Deckung dieser Auslagen an die Hand gibt, verbreitete es zugleich über den Gegenstand der Betriebsfonds mehr Licht und Klarheit, welcher im Staatshaushalt von hoher Wichtigkeit ist. Man könnte fast beim ersten Blick glauben, daß ein Staatshaushalt keines eigentlichen Betriebsfonds bedürfe, allein, wenn man unter dieser Benennung sich die baaren Casse- und Naturalienvorräthe und Ausstände denkt, welche letztere nicht jedesmal gleich ver-

werthet oder eingebracht werden können, während die den Staatscassen aufliegenden Zahlungen ohne Stockung geleistet werden müssen, so werden Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! von selbst die Ueberzeugung erlangen, daß disponible Fonds bei der Staatscasse angenommen werden müssen, welche jede Hemmung einer Zahlung verhindern, und Betriebsfonds genannt wurden. Wenn dieß nun bei den Staatsverwaltungscassen der Fall ist, so springt die Nothwendigkeit, gleichfalls disponible Fonds bereit zu halten, um so mehr bei den Staatsgewerbscassen in die Augen.

Schon im Gesetz vom 14. Mai 1825 ward daher dafür gesorgt, und ausdrücklich festgesetzt, daß die umlaufenden Betriebsfonds bei den Verwaltungscassen die Summe von 2,600,000 fl. betragen müssen, jene der Gewerbscassen aber nur nach dem Stande mit 1. Juni 1825 erhalten werden sollten.

Das gegenwärtige Gesetz hebt aber das frühere, und zwar durch die Nothwendigkeit geboten, auf, indem durch Verminderung der Totalsumme der sämmtlichen Betriebsfonds, und der Auseinandersetzung der Positionen, mit welcher jeder einzelne Zweig der Verwaltungs- und Staatsgewerbscassen sich auf diese Budgetperiode als Betriebsfonds zu begnügen habe, die Mittel aufgefunden wurden, die Summe des außerordentlichen Budgets ohne neue Auflagen zu decken.

Der Vortrag des Chefs des hohen Finanzministeriums zu dem Gesetze und der umfassende Bericht der zweiten Kammer verbreiten so viel Licht über diesen Gegenstand, daß Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste

Herren! ohnehin beengt durch die Kürze der Zeit, welche noch bis zum Schlusse des Landtags erübrigt, sich nur, ohne in die Rechnungsdetails einzugehen, welche aus dem Vortrag der Regierung und den Nachweisungen im Budget, was die Zahlen betrifft, so klar sich darstellen, daß jede Wiederholung überflüssig wäre, auf die Frage beschränken zu dürfen, ob die Verminderung der laufenden Betriebsfonds einen nachtheiligen Einfluß auf den gesammten Staatshaushalt oder auf die Staatsschulden-Tilgungsanstalt ausüben könne oder werde.

Bei beiden Rücksichten findet aber Ihre Commission nicht die mindeste Gefahr bei dem ersten Punkt, weil vielseitige Erfahrung und genaue Rechnungsauszüge von mehreren Jahren dem Präsidium des hohen Finanzministeriums die Ueberzeugung gewiß verschafft haben, daß sämmtliche Cassen mit dem ihnen nun zugeschiedenen Betriebsfond ihre Auslagen bestreiten können, dieß ist und kann nur Folge genau geprüfter Rechnungsresultate und Erfahrungen sein, die zu beanstanden nicht möglich ist.

Die Rücksicht auf die Amortisationscasse hebt sich auch durch die Betrachtung, daß solche für alle Verpflichtungen auf die Dauer der Budgetsperiode, ohne auf die Betriebsfonds Anspruch machen zu müssen, vollkommen und hinlänglich gedeckt seie, der Staatsschuldentilgungs-Anstalt daher gar nichts entgeht, ja daß selbst der Ueberschuß von 136,000 fl., welcher nach dem frühern Gesetz, als die Dotation übersteigend, der Amortisationscasse hätte zugewiesen werden sollen, ihr im eigentlichen Sinne nicht gehöre, weil diese Summe der Vergangenheit angehörend, wenn sie bezahlt worden wäre, den Ueberschuß der Dotation verhindert hätte.

Die gleiche Ueberzeugung, daß nämlich die Amortisationscasse nie in Erfüllung ihrer Verpflichtung gehemmt seyn wird, veranlaßte auch das hohe Finanzministerium 20,000 fl. jährlich, an Arreragen der Staatsschuldentilgungs-Casse für die Dauer der künftigen Budgetsperiode im außerordentlichen Budget zu entziehen, welches gleichfalls die Anerkennung der zweiten Kammer gefunden, und bei dieser hohen Versammlung die Beistimmung nicht minder finden wird; denn nur wahrhaft glücklich kann man das Land preisen, welches, ohne den Staatscredit zu schwächen, so reiche Hülfsquellen darbietet.

Das hohe Finanzministerium fürchtet zwar, daß durch diese Herabsetzung die früher Statt gehabte Anticipation der Generalstaatscasse wieder eintreten könnte; allein Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! findet selbst darin eine volle Beruhigung, indem eine Anticipation bei so großen Deckungen nur den Beweis liefert, daß es der Staatscasse im Allgemeinen nie an Geldmitteln fehlt, um den geregelten Gang unseres Staatshaushaltes, so wie bisher fortzusetzen, und freut sich, in der klugen Leitung derselben die Ueberzeugung erlangt zu haben, wie es möglich war, bei Verminderung der Steuer ohne zu neuen Auflagen gezwungen zu seyn, noch eine Summe von 784,210 fl. zu decken.

Ihre Commission trägt daher, im Einverständniß mit der zweiten Kammer, auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes an.

Beilage Ziffer 104.

Commissionsbericht

über

die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgabe von Reisenden ausländischer Handelshäuser, so wie über die Hundstaxen.

Erstattet

von dem Fürsten zu Fürstenberg.

Wie weit sich die Mitwirkung der Stände erstrecke, wenn es sich um ihre Theilnahme an der Gesetzgebung handelt? dieß ist eine Frage vom höchsten Interesse, und die bei uns aufzuwerfen um so wichtiger ist, als die Verfassungsurkunde nicht mit voller Bestimmtheit darauf antwortet.

Erst gestern haben Sie die interessantesten Erörterungen über diese Frage vernommen, und es bleibt mir nach den allgemeinen Zügen, die Ihnen darüber so treffend vor die Augen gestellt worden sind, nichts Weiteres übrig, um Sie auf den Standpunct zu stellen, von welchem jene Frage zu beantworten ist, — und wie überhaupt die ständische Wirksamkeit bei der Gesetzgebung Anwendung finde.

Geistvoll und von dem edlen Grundsatz ausgehend, daß diejenige Auslegung unserer Verfassungsurkunde die allein richtige sei, welche das Interesse des Fürsten und das seines Volkes in gleichem Grade berücksichtige, hat der Berichterstatter über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger entwickelt, in welchen Fällen er die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung für verfassungsmäßig erachte, und wie insbesondere es von den Kammern bei Provisorien gehalten werden solle, und wendet dann seine Ansicht auf jene Gesetze und Verordnungen an, welche seit dem Jahr 1825 erlassen worden sind.

Hiezu gehören unter andern:

a. eine Verfügung, die Hundstaxen betreffend. (Regierungsblatt 1826, Nr. 19 und 25).

b. ingleichem die Verordnung, nach welcher von Reisenden auswärtiger Handlungshäuser eine Abgabe zu entrichten ist. (Regierungsblatt 1825, Nr. 5).

Die zweite Kammer will in einer Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um die Gesetzeskraft dieser beiden Verordnungen bitten. Mit Recht hat die zweite Kammer die ständische Mitwirkung hier eintreten lassen. Ihre Budgetcommission hat mich beauftragt, Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zum Beitritt zu dieser Adresse einzuladen, und wenn gleich jene Verordnungen polizeiliche Zwecke haben, so sind doch dadurch Abgaben auferlegt, wozu es eines verfassungsmäßigen Gesetzes bedarf. Die erstere dieser Verordnungen verdient ganz besonders diese Rücksicht; gegen die Natur der zweiten ließen sich, wie bereits der verdienstvolle Berichterstatter über die Provisorien richtig bemerkt hat, vielleicht

gerechte Einwendungen erheben. Nun aber haben Sie bereits, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zu jenen Auflagen in der vorgestrigen Sitzung Ihre Zustimmung gegeben, denn die Hundstaxe ist bei den Einnahmen mit einem Betrag von 16,200 fl. namentlich enthalten, eben so ist der Ertrag der Patente, welche die Reisenden auswärtiger Handelshäuser zu lösen haben, mit beiläufig 1200 fl. dort in Aufrechnung gebracht. Demnach ist eigentlich weitere Deliberation hier überflüssig geworden, und sich kurz zu fassen, wenn es durch die Nothwendigkeit auch nicht geboten wäre, ist folglich an seinem Platz.

Also nur zwei Worte:

Es ist nützlich, daß die Anzahl der Hunde sich nicht bis zum Uebermaße vermehre. Die Gesundheitspolizei hat dieß schon vor siebenzehn Jahren verlangt, und wenn durch Erlegung einer besondern Taxe der allzu großen Vermehrung und eben dadurch dem schon bestehenden Uebel gesteuert und dem gefürchteten vorgebeugt wird, so ist doppelt erfreulich, daß durch diese Maßregel eine Einnahme für den Staat entsteht, und das allgemeine Wohl befördert wird.

Die Patente sind zwar eine weit geringere Quelle des Einkommens, und die Summe kann dabei kaum in Betrachtung kommen. Klug ist es jedoch, daß den Reisenden für fremde Handlungshäuser nicht allzusehr das Geschäftmachen erleichtert wird, welches Bestellungen herbeiführt, für die immer mehr oder weniger Geld ins Ausland geht. Ihre Commission kann darum die Meinung der Budgetcommission der zweiten Kammer nicht theilen, daß das

Einlösen jener Patente in Zukunft aufhören sollte, sondern hält solches vielmehr für ganz zweckmäßig.

Beide Einnahmen fließen ihrer Natur gemäß in die Amtscassen, denen, bei ihren großen Verbindlichkeiten, jeder Zufluß recht sehr zu gut kömmt.

Ihre Zustimmung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! ist im vorliegenden Falle nichts anders, als eine Form, welche zu erfüllen Sie eben so wenig, als die Gesetzeskraft dieser Verordnungen anzuerkennen einen Anstand nehmen werden.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seiten der Regierungscommission:

die Herren Staatsräthe v. Gulat und v. Böckh, und der Herr Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, wonach dieselbe das außerordentliche Budget angenommen hat.

Beilage Ziffer 105

und Unterbeilage zu Ziffer 105 (beide ungedruckt).

Der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling erstattete hierauf Namens der Budgetcommission Bericht über das nachträgliche Budget.

Beilage Ziffer 106.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form eröffnet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:

Die Positionen 1 bis 7 bedürften keiner Erörterung, sie enthielten nur das Resultat der bisherigen ständischen

Beschlüsse, die Steuerverminderung abgerechnet. Sie wünschten daher nur Erläuterung darüber, welche Beschaffenheit es mit den als Zuschüsse zu den Regiecassen der Kirchensectionen und für die Lehranstalten aufgeführten Ausgaben habe?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Durch die Vermehrung des Staatszuschusses für den Aufwand der beiden Sectionen, so wie für die beiden Landesuniversitäten, werde eine Erleichterung der kirchlichen Fonds, welche zu dem erstern beitragen, auch die beiden Positionen für die Universitäten bisher getragen, beabsichtigt, indem für diese Fonds eine, wenigstens vorübergehende Berücksichtigung nothwendig seie, wenn man auch deren Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen hier ganz unerörtert lasse.

Die Beitragspflicht der katholischen und evangelischen Fonds unterliege keinem Zweifel. Durch den Mindererertrag der Güter hätten sich die Einnahmen derselben bedeutend vermindert, und es sei eine Hülfe zur Bestreitung entfernterer Zwecke aus Rücksichten auf die Erhaltung ihres nächsten Zwecks unvermeidlich.

Was den zweiten Punkt, die Universitäten, betreffe, so sei der Beitrag von den reformirten Fonds der Pfalz von jeher geleistet worden, und zwar als Aufwand für die theologische Facultät in Heidelberg.

Eben so verhalte es sich mit dem Beitrage zur Universität Freiburg, wo die katholisch-theologische Facultät für das ganze Land erweitert worden sei. Auch hier treten die nämlichen Verhältnisse ein; die Uebernahme dieser Beiträge an die Staatscasse sei dadurch veranlaßt worden, daß der nähere Zweck dieser Fonds durch die bisherige Beitragspflicht zu sehr verloren habe, und da die Universitäten eine allgemeine Landesanstalt seien, so habe die

Regierung jene Hülfe in der vorgeschlagenen Weise gewähren zu müssen geglaubt.

Bei dem großen Bedürfniß der reformirten Fonds, welche ein laufendes bedeutendes Deficit hätten, habe man sogar Capitalien aufnehmen müssen, um die Lasten zu bestreiten.

Geh. Hofrath Ecker: Hinsichtlich der 5000 fl., welche die Universität Freiburg, seit die katholisch-theologische Facultät Heidelbergs nach Freiburg übersetzt worden, aus verschiedenen Stiftungsfonds der Kirche erhalten habe, seie die Regierung schon mehrmals gebeten worden, diese Summe auf die Staatscasse zu übernehmen, theils weil der Einzug mit Schwierigkeiten verbunden gewesen, theils weil die Stiftungen Protestationen gegen die Bezahlung eingelegt hätten, so daß noch jetzt einige mit der Zahlung im Rückstand geblieben seien, ja den Rechtsweg ergriffen hätten, namentlich habe die Universität von einer Stiftung in Philippsburg noch keinen Kreuzer erhalten können.

Uebrigens verstünde sich die Nothwendigkeit dieser Ausgabe aus der Staatscasse, wenn die Stiftungen sie nicht mehr bezahlten, von selbst, und man könne es nur mit Dank erkennen, daß die Regierung sie auf die Staatscasse übernommen habe.

Graf v. Enzenberg: Hinsichtlich der katholischen Fonds erlaube er sich die Frage an die Regierungscommission: ob dafür Sorge getragen werde, daß dieselben nicht vermindert, sondern erhalten werden, denn es wäre gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit, wenn diese Fonds zu Grunde giengen.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Das Fallen der Getreidepreise und die Besoldungs-, Pensions-, Bau- und andere Lasten, welche sich zum Theil wieder mindern würden, hätten die vorbemerkten ungünstigen Verhältnisse

herbeigeführt. An dem Stockvermögen sei nichts verloren gegangen, und die aufgenommenen Capitalien würden successive abgetragen.

Graf v. Enzenberg beruhigt sich bei dieser Erläuterung.

Der Art. 1 des Gesetzvorschlags wurde hierauf einstimmig angenommen.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Das Hauptmoment bei diesem Etat sei die Herunterseßung der directen Steuer um einen halben Kreuzer, die wir der hohen Regierung verdanken; die andern Positionen seien nothwendige Folgen der ständischen Beschlüsse.

Die Regierungscommission habe bemerkt: wer den Zweck wolle, müsse auch die Mittel wollen; Sie möchten hinzufügen, er müsse sie nicht nur wollen, sondern auch geben, sonst werde der Zweck nicht erreicht.

Die Positionen 1 bis 6 wurden angenommen.

Zu

Position 7

bemerkt das hohe Präsidium, daß Höchstdenselben diese Verhältnisse aus der Pfalz selbst bekannt, und sehr zu wünschen sei, daß die Regiecassen erleichtert würden, indem die Schullehrer oft ¾ Jahr lang auf ihren Gehalt warten müßten; man sei der Regierung Dank schuldig, daß sie hierin geholfen habe.

Zu den

Positionen 8 und 9

wurde nichts bemerkt.

Position 10.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: In dem Main- und Tauberkreise werde diese Nach-

richt großes Vergnügen verbreiten, weil dort die Stiftungen sehr beschwert gewesen seien.

Position 11.

Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts betreffend.

Geh. Hofrath Ecker: Dieses so gemeinnützige, auf die Bildung der Künstler und Gewerbsleute so mächtig einwirkende Institut sei selbst mit 8000 fl. noch sehr beschränkt, und in andern Staaten würden zu diesem Zweck viel bedeutendere Summen verwendet.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Das Institut sei mit 4000 fl. gegründet worden, es habe zu schönen Hoffnungen Anlaß gegeben, so daß eine Dotationserhöhung dasselbe in den Stand setzen werde, seine höhern Zwecke mit Erfolg zum allgemeinen Besten zu erreichen.

Indeß sei bisher schon für dieses Institut durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, besonders gesorgt worden. Unbeschadet der Dotationssumme seien die ersten Einrichtungskosten und Bedürfnisse aus dem Extraordinarium bewilligt, ein Naturalienecabinet angeschafft, und das physicalische Cabinet zum Gebrauch eingeräumt worden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Auch die Modellkammer sei demselben überlassen worden.

Die Kammer genehmigte einstimmig den Art. 2 mit den einzelnen Positionen.

Art. 3.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ueber diesen Artikel habe die Commission sich zu verbreiten nicht für nothwendig erachtet; er sei bedingt durch die Annahme des Gesetzvorschlags wegen Verwandlung des Bezugs der

Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente, und in dem Vortrage der Regierungscommission aus einander gesetzt.

Der Art. 3 wurde hierauf, so wie das ganze nachträgliche Budget auf gehaltene Umfrage einstimmig angenommen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert erstattete hierauf der Kreisdirector Fröhlich Namens der Budgetcommission Bericht über das außerordentliche Budget.

Beilage Ziffer 107.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form eröffnet.

Reg Comm. Staatsrath v. Böckh: An dem außerordentlichen Budget habe das Finanzministerium dadurch Antheil, daß es, seiner Pflicht gemäß, jeden weitern Zuschuß über die Budgetsumme verweigert habe.

Wären außerordentliche Credite eröffnet worden, so würde die Rechnung die Summe enthalten, welche jetzt der Kammer vorgelegt werde.

Kreisdirector Fröhlich: Es dürfte angemessen seyn, in die einzelnen Titel einzugehen; bei allen walte kein Anstand ob, nur über Nr. 3 „Arreragen“ hätte ein solcher erhoben werden können, allein da die Amortisationscasse gedeckt sei, so finde die Ueberweisung kein Bedenken.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Was bei der allerdings auffallenden Erscheinung dieses außerordentlichen Budgets eine Bemerkung verdiene, sei der Umstand, daß durch die bloße Nachweisung der Nothwendigkeit der Ausgaben noch nicht Alles gerechtfertigt und beleuchtet sei, sondern noch die Frage übrig bleibe, wie es komme, daß, nachdem das Hauptbudget schon aufgestellt gewesen, noch ein so großes Deficit zum Vorschein habe kommen können, welches bei demselben ganz außer Acht gelassen zu seyn scheine.

Es würden daher, ungeachtet der Ueberzeugung, daß

die Genehmigung am Ende unvermeidlich seie, doch gewiß dabei mehr Schwierigkeiten und Anstände erhoben werden, wenn nicht überall die moralische Ueberzeugung vorausgesetzt werden müßte, daß eine solche Erscheinung nicht alle drei Jahre sich wiederholen könne. Es sei ein Glück, daß man im Stande sei, für dießmal Rath zu schaffen, aber evident, daß es in Zukunft unmöglich wäre, ein zweites mal wieder eben solche außerordentliche Deckungsmittel ausfindig zu machen, und er hoffe, daß diese Ueberzeugung bei allen Zweigen der Regierung selbst Eingang und Beherzigung finden werde. Ferner, wenn man nicht blos von der Nothwendigkeit spreche, zu zahlen, sondern auch von der Rechtfertigung der Maßregeln, welche diese Nothwendigkeit herbeigeführt hätten, so gebe es immer zwei Seiten. Bei manchen Positionen, z. B. dem Schönberger Straßenbau, dem Gebäude der Wasser- und Straßenbaudirection und vielen andern, habe man sich darauf beschränkt, den Aufwandsgegenstand an sich als nothwendig anzugeben, ohne sich auf die vielseitig erhobenen Zweifel einzulassen, ob nicht in der Ausführung überflüssige Verschwendung eingetreten sei, und obgleich es mit dem, was geschehen sei, nicht so genau genommen werden könne, so seie doch hier die Bemerkung an ihrem Platz, daß der Etat mancher Staatsanstalten vielleicht mit übertriebener Sparsamkeit aufgestellt worden, dagegen in der Ausführung ein rücksichtsloser Luxus eingetreten zu seyn scheine.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Der Commissionsbericht habe im Allgemeinen den Gesichtspunkt angegeben, nach welchem die Ausgaben des Ministeriums, auf dessen Etat sie kommen, zu betrachten seien; es seien Verwendungen für das Land und zum Vortheil des Landes. Wenn man die einzelnen Ausgabspositionen vergleiche, so werde übrigens die Größe der im außerordentlichen

Budget verlangten Summe bedeutend schwinden. Hierunter sei die Ausgabe für Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser begriffen, welche ein Compensationsposten genannt werden könne; sie stehe nur deßhalb hier, um die eben so nützliche als nothwendige Uebergabe des Activvermögens, zugleich mit Beseitigung der Schulden in ihrem wahren Umfange zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Nach Vergleichung des Activvermögens, einschließlich eines noch vorhandenen Betriebsfonds von 31,000 fl., sei die eigentliche Staatsausgabe nur 2,000 fl. Die Summe sei also nur der Form nach groß.

Die Ausgaben unter Lit. b. seien vorgeschlagene Verwendungen. Unter dem Aufwand für die Bezirksjustiz und Polizei seien an Kaufschilligs-Passiv-Zielern und Vorschüssen, welche in den Jahren 1828—1831 erst fällig werden, ungefähr 56,000 fl. aufgeführt.

Nachdem im Jahr 1825 die Amtscassen einen eigenen Bauetat erhalten hätten, so seien darauf alle die vielen und dringenden Ansprüche wegen Erbauung und Verbesserung von Amthäusern, Gefängnissen ꝛc. gewiesen worden. Man habe nun, was möglich, gethan; die Zieler und Vorschüsse könnten zwar aus der ordentlichen Bewilligung für 1828—30 neben dem gewöhnlichen Bauunterhalt wohl bestritten werden, damit bliebe aber für Neubauten nichts übrig, und es handle sich also im Grunde nur davon, ob man den laufenden Etat für diesen Zweck erleichtern wolle.

In manchen Bezirken fehle es an eigenen Amthäusern und guten Gefängnissen. Im ganzen Main- und Tauberkreis sei kein landesherrliches Amthaus und kein Gefängniß, ja in einem Amte müßten die Beamten in ihren Wohnungen die Amtshandlungen vornehmen, und nur die Registratur und Schreibstube habe untergebracht werden

können, so daß der Amtsangehörige an drei Orten um seine Angelegenheit Nachfrage halten müsse.

In einem benachbarten Amt des Neckarkreises, nämlich zu Eberbach sei, wie es dem Durchlauchtigsten Präsidenten dieser Kammer selbst bekannt seyn werde, das Amt in einer nicht minder lästigen Lage, da der Beamte in einer Schmiede wohne, und der Raum der Amtskanzlei äußerst enge sei.

Der zweite Titel berühre eine alte Schuld, welche bei der Universität Heidelberg für das Local der ältern Bibliothek gemacht worden.

Dieser Posten sei seit 1822 verzinslich. Er sei 6 Jahre hindurch bei der Universität fortgeführt und nur dadurch entdeckt worden, daß man bei Aufstellung der Budgets dem Zustande der einzelnen Verwaltungsbranchen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet habe.

Was die Forderungen des Titels „Wasser- und Straßenbau" betreffe, so sei der Vorwurf gemacht worden, daß die Straße von Schönberg zu kostbar gebaut worden sei; er dürfe aber bemerken, daß der Straßenzug auf ungünstigem Terrain habe geführt werden müssen, da solcher über einen Berg gehe, wodurch ein großer Arbeitsaufwand nothwendig geworden sei.

Was den Kinzigdurchschnitt betreffe, so sei für den innern Flußbau bisher wenig geschehen, und die 34,000 fl. seien nachträglicher Ersatz für die Bewohner an innern Flüssen, welche bedeutende Beiträge geleistet hätten.

Hinsichtlich des Gebäudes für die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues sei zu bemerken, daß der Kaufschilling 40,000 fl., der Bauaufwand aber 41,000 fl. betrage. Der Bauaufwand sei nach den Ueberschlägen berechnet und festgestellt worden. Der Bauplatz habe deßhalb viel gekostet, weil drei Gebäude mit erkauft hätten werden

müssen, um Raum für das Local zu finden, zwei derselben seien noch vorhanden und disponibel; es sei nichts verloren oder zu viel ausgegeben, sondern der Werth vorhanden.

Im Allgemeinen müsse er bemerken, daß jeder Landtag Materialien zum außerordentlichen Budget für den künftigen Landtag vorbereite.

Während gestern in der zweiten Kammer die Rede vom außerordentlichen Budget gewesen, seien schon wieder einzelne Wünsche ausgesprochen worden, welche nur in einem außerordentlichen Budget befriedigt werden könnten.

Verwendungen dieser Art seien immer nützlich und wohlthätig; sie flössen zum Theil in die Hände derjenigen zurück, von welchen die Beiträge geleistet würden, und vermehrten dadurch den Nahrungsstand der Unterthanen.

Was die Ausgaben für die Lehranstalten betreffe, so enthalte der Commissionsbericht deßfalls die nöthigen Erläuterungen.

Da die Professoren, welche sich einigen Ruf erworben, auch von andern Universitäten gesucht würden, so bleibe, um sie zu behalten, kein anderes Mittel übrig, als Besoldungserhöhung.

Die Ausgabe für die Rheinrectification sei schon vor drei Jahren bewilligt worden; damals habe man dazu eines Anlehens bedurft, jetzt werde sie aus laufenden Mitteln bestritten.

Die Straße von Hüningen nach Märkt seie für den inländischen Handel höchst vortheilhaft und nothwendig, besonders hinsichtlich der Verhältnisse mit den Nachbarstaaten.

Die Einwohner des Main- und Tauberkreises hätten schon längst gewünscht, nicht so häufig seine Communication mit dem übrigen Lande, von welchem derselbe durch den

Neckar getrennt sei, unterbrochen zu sehen, sondern durch eine Brücke mit demselben in Verbindung zu kommen. Sie sei nothwendig, weil durch die Hemmung des Handels mit dem Auslande die Bewohner des Main- und Tauberkreises den Absatz ihrer Producte an Früchten, Hanf, Flachs, Wein und Holz im Inlande suchen müßten.

Das hohe Präsidium bemerkt, wie wünschenswerth und wie dringend das Bedürfniß sei, daß bald in dem Main- und Tauber-, so wie in dem Neckarkreise Amthäuser gebaut würden, indem man wohl denken könne, was dabei heraus komme, wenn die Justiz in einer Schmiede administrirt werde.

Graf v. Enzenberg: Es sei außer Zweifel, daß die vielen einzelnen Desiderien, wenn man sie zusammen addire, Stoff zu einem außerordentlichen Budget geben; es scheine ihm aber, daß, wenn die Regierung glaube, sie berücksichtigen zu können, sie dieselben in das ordentliche Budget aufnehmen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie glaubten zu demselben Zweck, welchen der Redner vor Ihnen berührt habe, eine Bemerkung machen zu müssen.

Niemand werde verkennen, daß die Regierung dieses außerordentliche Budget nicht vorgelegt haben würde, wenn die Vergangenheit sie nicht dazu gezwungen hätte. Sie hofften übrigens, daß die Kammer künftig ein außerordentliches Budget, wenigstens in dem Umfange wie das gegenwärtige, nicht mehr zu berathen Veranlassung haben werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: In Gerlachsheim sei ein Amthaus von der Gemeinde erbaut, wogegen derselben ein Gebäude, das früher zu militärischen Zwecken bestimmt gewesen, überlassen worden sei.

Noch sei keine Bestimmung über die Erlaubniß zur Veräußerung des letzteren Gebäudes, und dadurch zur Schadloshaltung der Gemeinde für ihr abgegebenes Eigenthum erfolgt. Sie möchten fragen, wohin sich die Gemeinde deßhalb zu wenden habe?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Dieser Gegenstand sei erledigt. Die Gemeinde habe sich nicht zur rechten Zeit gemeldet, und nachdem ihre Vorstellung vor etwa 3 Monaten eingekommen, sei verfügt worden, daß die Gemeinde von dem ihr eigenthümlichen Gebäude den Hauszins zu beziehen, dagegen die dem Eigenthümer aufliegenden Baureparationen zu bestreiten habe.

Reg. Com. Staatsrath v. Böckh: Das Ministerium des Innern habe bei der Bezirksjustiz und Polizei Verwendungen machen müssen, welche aus dem laufenden Etat nicht hätten bestritten werden können; es habe Gebäude angekauft, und den Weg gewählt, Termine zu bedingen, um den Kaufschilling nach und nach zu berichtigen. Bei Aufstellung des Budgets für die künftige Periode seien diese Zieler in das ordentliche Budget aufgenommen und der Etat um so viel höher gestellt worden. Er habe sogleich die Bemerkung gemacht, daß keine Passiven auf den Amtscassen haften, daß der Etat nicht erhöht, sondern nur der Betrag, den der laufende Dienst nothwendig mache, angesetzt werden solle, und daß die einmal vorhandenen Passiven durch außerordentliche Mittel zu decken seien; daher erschienen hier unter dem Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei Ausgaben, welche nicht erscheinen würden, wenn man den Bauaufwand in dem ordentlichen Budget erhöht hätte. Es sei zweckmäßig, die laufenden Einnahmen und Ausgaben von solchen außerordentlichen getrennt zu halten, übrigens allerdings zu hoffen, daß künftig das außerordentliche Budget nicht mehr am Ende des Landtags, son-

dern zugleich mit dem ordentlichen Budget den Ständen werde vorgelegt werden.

Was den zweiten Posten für Lehranstalten betreffe, so könne man nicht annehmen, daß die Summe von 5000 fl. für die Universität Heidelberg eine Staatsschuld sei, obgleich diese ganz neue Bewilligung durch Ausgaben der Vergangenheit motivirt worden.

Die Nothwendigkeit, in dem laufenden Etat bei einer gewissen Summe stehen zu bleiben, sei der Grund des außerordentlichen Budgets.

Daß bei jedem Budget außerordentliche Ausgaben vorkommen können, sei nicht zu bezweifeln, allein es sei, wie gesagt, zu hoffen, daß man im Anfange des nächsten Landtags schon Kenntniß davon haben, und den Ständen die desfallsige Vorlage machen könne.

Was den Wasser- und Straßenbau betreffe, so sei das Ministerium des Innern erst zu Anfang des Monats Mai im Stande gewesen, die Vorlage von der technischen Behörde zu erhalten, und die Vorschläge wegen der Straße von Hüningen nach Märkt seien noch viel später eingekommen. Dieß werde die Aufnahme dieser Position in das außerordentliche Budget und zugleich dessen verspätete Vorlage rechtfertigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Bezug auf die Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Böckh, daß es auch künftig an Anlaß zu einem außerordentlichen Budget nicht fehlen werde, beruhige Sie dessen Anerkenntniß, daß von den Passiven ähnliche, wie die unter Lit. B. aufgeführten nicht ferner vorkommen werden.

Geh. Hofrath Ecker: Da in dem außerordentlichen Budget eine Summe zur Tilgung einer Schuld der Universität Heidelberg enthalten sei, welche erst seit 1821 bestehe, so hätte eine fast 30 Jahre alte Schuld der Uni-

versität Freiburg, die, weil kein rechtlicher Schuldtitel vorliege, nie von dieser anerkannt worden sei, auch einige Beherzigung verdient. Er habe gehofft, und diese seine Hoffnung auf dem vorigen Landtage ausgesprochen, daß diese Schuld auf dem Rechtswege der Universität Freiburg erlassen werden würde. Durch ein Urtheil des Hofgerichts zu Freiburg sei sie wirklich entbunden worden, allein der Fiscus habe appellirt. Ein Senat des Oberhofgerichts habe die Ansicht gehabt, die Universität müsse Zahlung leisten, weil sie das Geld angenommen habe; allein sie habe es blos als eine Unterstützung angenommen, welche später für ein Darlehen, ohne sie zu fragen, erklärt worden sei. Die Universität habe nun wieder von dem ersten Senat an das Plenum des Oberhofgerichts appellirt. Ob sie in dieser dritten Instanz obsiegen oder unterliegen werde, stehe bei so verschiedenen Ansichten, was Rechtens, dahin. Aber bitten könne die Universität doch, daß diese Schuld ihr auf eine oder die andere Art nachgesehen werden möchte; worauf auch schon in frühern Zeiten beide Kammern angetragen hätten.

Nur die Aeußerung, daß keine Passiven in das künftige Budget aufgenommen werden würden, hätte ihn zum sprechen bestimmt.

Mit den 6000 fl., welche die östreichischen Stände mit Einwilligung der Regierung unserer Albertina als Unterstützung gewährt hätten, schleppe sie sich nun als mit einer Schuld, die sie nie anerkannt, seit 1795 fort. Wenigstens möchte derselbe Wunsch wiederholt in unser Protocoll niedergelegt werden, wie es auf dem vorigen Landtage geschehen sei.

Die jetzt bewilligte gnädige Unterstützung des Staats würde der Universität, die, wie jeder Güterbesitzer, einen großen Theil ihrer Einkünfte, aus jetzt fast werthlosen,

kaum anbringlichen Naturalien beziehe, verkümmert werden, wenn man mit der einen Hand wieder nähme, was die andere gegeben habe; oder auch nur die Zinsen für die 6000 fl. von der bewilligten Summe abzöge.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Zwar hätte dieser Gegenstand der Position, welche zu seiner Anregung Anlaß gegeben habe, auf die specielle Discussion verschoben werden können, da er aber einmal zur Sprache gebracht sei, so unterstütze er, was der Redner vor ihm geäußert. Im Grunde liege hier ein Widerspruch vor, denn der Staat behandle die Universität auf der einen Seite als Staatsanstalt, indem er ihr Unterstützung zur Bedeckung ihres Deficits gebe, auf der andern Seite als Schuldnerin, indem er einen Rückersatz von ihr fordere, welcher jenes Deficit vermehre.

Wenn man sich jetzt auch nicht auf nähere Erörterungen über die Nothwendigkeit oder Billigkeit einer Abstrahirung von der ganzen Forderung an die Universität einlassen wolle, so hoffe er, daß man wenigstens einstweilen die Zinsen an dem Zuschuß nicht in Abzug bringen werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Finanzministerium begehe keine Inconsequenz, wenn es Unterstützung gebe, und zugleich eine Forderung an die Universität geltend zu machen suche. Was diese betreffe, so werde sich durch oberstrichterlichen Ausspruch das Weitere zeigen. Es habe damit eine besondere Bewandtniß. Diese Schuldforderung sei ein Eigenthum der Amortisationscasse, und das Finanzministerium habe die Pflicht, dieses Activum zu realisiren.

Es sei von besonderem Interesse, daß die Sache durch oberstrichterliches Urtheil entschieden werde, denn falle das Urtheil gegen das Finanzministerium aus, so entstehe die Frage, ob es nicht Ansprüche an diejenigen habe,

welche ein Activum überwiesen hätten, das nicht giebig gemacht werden könne.

Kreisdirector Fröhlich: Er mache darauf aufmerksam, die Discussion in ihrem eigentlichen Gange fest zu halten, und verweise wiederholt auf Nr. 3 „Arreragen."

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe schon bei dem Budget von 1825 auf 1827 bemerkt, daß die Arreragen der Amortisationscasse nur auf den Fall und in so weit zugewiesen seien, als sie nicht auf dem Landtage eine andere Bestimmung erhielten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Amortisationscasse sei so gut fundirt, daß sie dieser Uebertragung gewiß nicht bedürfe; sie habe durch ihre Erklärung an die Gläubiger bewiesen, daß sie zu zahlen immer bereit sei, sie wünsche sogar, daß man ihr aufkündige, und werde also eines Zuschusses nicht bedürfen.

Die Einnahmspositionen im Gesammtbetrag von 785,008fl. wurden hierauf einstimmig genehmigt.

Lehranstalten Heidelberg.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieß sei die Position, welche ihm Anlaß gebe, demjenigen, was vorhin über die Schuld der Universität Freiburg gesagt worden, nur noch ein Wort beizufügen.

Er beschränke nämlich seinen Wunsch in dieser Rücksicht ausdrücklich darauf, daß die Regierung, so weit es mit der Sache überhaupt vereinbarlich sei, bis zu gänzlichem Austrag der Sache nicht so sehr auf pünktliche Zinsentrichtung dringen möge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er könne dem Wunsche, das Finanzministerium möchte etwas nicht einnehmen, was es einzunehmen habe, und doch ausgeben, was ausgegeben werden solle, nur den Wunsch entgegen

setzen, daß der Regierung die Mittel dazu verschafft werden möchten.

Jenem Wunsche könne also nur entsprochen werden, wenn der Zustand der Finanzen es erlaube.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube, daß man nach drei Jahren im Stand seyn werde, nachzuweisen, daß die Möglichkeit hiezu allerdings vorhanden gewesen seie, und auch jetzt schon Niemand daran zweifle.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß die Erfüllung derartiger Wünsche von den Mitteln abhänge.

Geh. Hofrath Ecker: Wegen der Zinse von jener Schuld der Universität müsse er nachträglich bemerken, daß dieselbe bis jetzt von dieser Zinszahlung enthoben gewesen sei, und er glaube, wenn die Regierung mit der bisherigen Nachsicht verfahre, bei dem seitherigen Gange des Rechtsstreits annehmen zu dürfen, daß der Zahlungsausstand für die Universität factisch noch bis zum Eintritt der nächsten Budgetsperiode fortdauern werde.

Graf v. Enzenberg: Er glaube, daß der Gegenstand eines Processes unmöglich Gegenstand der gegenwärtigen Berathung seyn könne.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es sei nicht die Rede davon, daß die Kammer in die Erörterung eines Processes eingehen solle, allein der Staat habe der Universität einen Zuschuß zu geben, und wer etwas geben könne, könne auch eine Forderung nachlassen.

Die Position Lehranstalten und Künste wurde genehmigt.

Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau 205,218 fl.

Diese Position wurde gutgeheißen.

Tit. XVII. Zucht- u. Irrenhäuser 158,604 fl. 20½ kr.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Es treffen

hier verschiedene Ereignisse zusammen, welche dieses etwas traurige Resultat herbeigeführt hätten.

Es habe nämlich auf diesen Anstalten schon von frühern Zeiten her eine Schuld geruht, welche vor 1825 23,000 fl. betragen.

Ferner sei aus zu großem Eifer für Ersparnisse der Voranschlag früher so nieder gemacht worden, daß offenbar damit nicht auszureichen gewesen sei.

Im Jahr 1819 habe nämlich die Bewilligung in 94,089 fl. bestanden; im folgenden Jahre sei diese Summe schon bedeutend herabgesetzt, im Jahre 1822 aber auf 58,000 fl. herabgesetzt worden.

Hierdurch habe sich ein Rückstand in der Verwaltung von selbst gebildet, welcher von Jahr zu Jahr angewachsen sei.

Es ergebe sich aus den Acten, daß gleich mit Anfang der Rechnungsjahre auf Anweisung der Zuschüsse gedrungen worden, daß häufig Vorschüsse darauf hätten gemacht werden müssen. Mit den Anstalten seien Gewerbe verbunden, die Sträflinge würden auf verschiedene Weise beschäftigt, um aus ihren Arbeiten einen Ertrag zu erhalten; hiezu sei ein Betriebsfond nothwendig gewesen, und diesen habe die Anstalt aus ihren laufenden Mitteln gebildet; derselbe betrage jetzt noch 31,000 fl. Dazu kämen die Kosten der Verlegung des Irrenhauses nach Heidelberg, der durch die Trennung desselben vom Siechenhaus entstandene Mehraufwand, und der Verpflegungsaufwand, welcher in Heidelberg höher sei, weil die Anstalt dort den Holzbezug nicht mehr habe, den sie in Pforzheim genossen, und das Holz in Heidelberg viel theurer sei.

Diese Summen zusammen bilden das vorhandene Deficit.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Zahl der Irren sei auf 240 angewachsen, und es seien deßhalb zwei

Assistenzärzte und eine bedeutende Anzahl Wärter nöthig geworden, auch hätten sich in Bezug auf das Freiburger Zuchthaus die Kosten durch das Steigen der Lebensmittel um einige tausend Gulden erhöht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er erlaube sich bei dieser Gelegenheit die Frage an die Regierungscommission, ob die in der zweiten Kammer unlängst verlangte und derselben versprochene Nachweisung über die Verwendung der Kriegskostenentschädigungsgelder zur Errichtung des Pforzheimer Arbeitshauses gegeben worden sei?

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Von der Zusicherung einer solchen Vorlage, so wie daß sie bewirkt worden, seie ihm nichts bekannt.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Von dem Arbeitshause sei dem Ministerium nichts bekannt gewesen. Es kenne diese Anstalt erst seit Anfang dieses Jahrs.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er wünsche, daß die Regierung Mittel und Wege finden möge, den Interessenten, welche bisher mit Spannung auf die Resultate ihrer Verzichtleistung gewartet hätten, die nöthige Aufklärung zu geben.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Bei den Verhandlungen über die Verwendung früherer Jahre sei dieser Gegenstand in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen, und es sei dort geäußert worden, daß seiner Zeit öffentliche Rechnung werde abgelegt werden, daß aber nach den eingetretenen Veränderungen die Stellung der Rechnungen nicht so schleunig bewirkt werden könne. Auf nicht abgehörte Rechnungen könne keine Uebersicht gebaut werden.

Graf v. Enzenberg: Da das Geld von den Gemeinden hergegeben worden sei, und vom Staat zu Staatszwecken verwendet werde, so sollte doch hierüber in Einnahme und Ausgabe der Stand ersichtlich seyn.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: In den Staatsrechnungen könnten diese Gelder nicht erscheinen, da sie durch kein Budget bewilligt worden.

Es werde über diese Anstalt Rechnung geführt, und eine Bekanntmachung der Resultate eintreten, wie über andere derartige, z. B. die General-Wittwen- und Brandcasse, auch werde die Abhör von der Oberrechnungskammer besorgt.

Die Position für Zucht- und Irrenhäuser wurde hierauf genehmigt.

Wasser- u. Straßenbau (Rheindurchschnitt).

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie müßten die Ansicht des Berichterstatters vollkommen theilen; das Begonnene müsse vollendet werden, weil sonst die bereits verwendeten Gelder im eigentlichen Sinn des Worts in den Rhein geworfen wären.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Die geforderte Summe gründe sich auf die von der Ober-Wasser- und Straßenbaudirection vorgelegten Voranschläge, deren detaillirte Ansätze er sich zu verlesen erlaube (wurden verlesen).

Die Position Rheindurchschnitt wurde genehmigt.

Die Position Straßenbau von Hüningen nach Märkt 100,000 fl. wurde angenommen.

Position: Brücke bei Obrigheim 16,000 fl.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Diese Brücke sei zweckmäßig, und für das ganze Land von Wichtigkeit; der Neckar- und der Murg- und Pfinzkreis werde dabei gewinnen, weil der Handelszug von Nürnberg nach Straßburg hier durchgehe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Der Handel werde sich dadurch auf die Straße

nach Darmstadt ziehen, und künftig diesen Weg einschlagen, folglich Nutzen für den Main- und Tauberkreis daraus hervorgehen.

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Die Brücke bei Neckarelz habe nicht nur Einfluß auf den Main- und Tauberkreis sondern bis Heidelberg, und sei besonders für den Handelszug vortheilhaft.

Reg. Comm. Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Bei diesen 16,000 fl. habe er des Nutzens für den Main- und Tauberkreis gedacht, es sei übrigens allerdings ein gemeinschaftliches Interesse, indem das der einzelnen Theile hier mit dem Allgemeinen im Einklange stehe.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er müsse noch bemerken, daß diese Brücke gegen 24,000 fl. kosten werde. Es sei der Plan, den Bau als Entreprise, gegen Bezug des Brückengeldes unternehmen zu lassen. Die Domänenadministration habe auf ähnliche Weise die Brücken bei Kehl und Mannheim im Besitz. Es werde ohne Nachtheil für den Domänenetat geschehen können. Das Grundstockvermögen erhalte dadurch einen Zuwachs. Aus den laufenden Revenüen könnte der Bau nicht bestritten werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim fragen, ob nicht die Fährbesitzer eine Berechtigung hätten, welche Entschädigungsansprüche nach sich ziehen könnte?

L. Ob. Jägerm. v. Kettner: Ihm seien die Verhältnisse genau bekannt; die Fähre von Obrigheim besitze eine Familie als Erbbestand von Leiningen; diese müßte allerdings entschädigt werden.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es werde hier auf die Prüfung der rechtlichen Verhältnisse ankommen. Die Fähre müsse fortbestehen.

Obige Position wurde angenommen.

Tit. XVII. Irrenhaus Heidelberg.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In dem von der Regierung vorgelegten außerordentlichen Budget sei diese Bestimmung für Heidelberg nicht enthalten, hingegen in dem Commissionsberichte.

Da es sich darum handle, ob das Heidelberger Irreninstitut verändert oder verlegt werden solle, so werde es nothwendig seyn, daß man sich ausspreche, und die Sache in die Hände der Regierung lege, wenn nur dafür gesorgt werde, daß die Summe nicht überschritten werde.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Regierung werde dafür sorgen, daß die Irrenanstalt den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreiche, ohne die Summe zu überschreiten.

Wenn das Irrenhaus in Heidelberg bleibe, so seien die 43,000 fl. zu den nothwendigst zu treffenden Einrichtungen absolut nöthig, um den Zweck zu erfüllen.

Sollte inzwischen die Regierung die Absicht haben, die Anstalt an einen andern, der möglichsten Vollkommenheit sachdienlichern Ort zu verlegen, so würde eben so diese Summe nicht überschritten werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die mancherlei Bedenklichkeiten, welche gegen die Verlegung des Irrenhauses nach Heidelberg erhoben worden seien, bewiesen, daß es als wesentliche Verbesserung betrachtet werden müsse, daß in dem Budget die Wahl des Locals noch unentschieden gelassen werde.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Die Ansicht der Regierung gehe dahin: 43,000 fl. seien wenigstens nothwendig, wenn die Anstalt in Heidelberg bleibe, mit 43,000 fl. glaube aber die Regierung auch dann auszureichen, wenn die Anstalt an einen andern Ort verlegt werden sollte.

Diese Position wurde angenommen, und auch mit dem

ganzen Gesetz erklärte sich die Kammer auf gehaltene Umfrage für einverstanden.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse wegen der Zollgesetze.

Beilage Ziffer 108.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion über diesen Gegenstand in abgekürzter Form eröffnet.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man befinde sich in der eigenen Lage, daß die Maßregeln, welche berathen werden sollen, aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden müssen, wovon nur der eine zur öffentlichen Berathung geeignet sei, so daß der eigentliche vorherrschende Gesichtspunkt des gegenwärtigen commerziellen Interesse des Landes beseitigt werden müsse, und nur der untergeordnete einer indirecten Steuer hier erörtert werden könne.

Was die Kammer gegenwärtig zur Annahme der fraglichen Tarife bestimmen werde, enthalte die in der zweiten Kammer, bei Gelegenheit der dort eingereichten Petitionen, ausführlich vorgenommene Erörterung dieses Gegenstandes. Was das System im Allgemeinen betreffe, so dürfe er voraussetzen, daß die Mitglieder der hohen Kammer sich bereits damit vertraut gemacht haben werden, und eine Durchgehung der einzelnen Zolltarife werde eben so wenig nöthig, als bei der Kürze der Zeit möglich seyn. Was darüber im Allgemeinen zu sagen sei, enthalte der Commissionsbericht der zweiten Kammer ausführlich.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Jeder Zolltarif habe eine doppelte Basis, eine finanzielle und eine staatswirthschaftliche. Die letztere werde da überwiegend seyn, wo die Regierung glaube, die Industrie und den Handel

durch Zölle leiten zu können. Bei uns sei die finanzielle überwiegend.

Wir wollen durch die Zölle eine Einnahme haben, aber unter Bedingungen oder nach einem Tarif, der die natürliche Entwicklung der Industrie nicht hemme, den Handel nicht lähme, der beiden in unserem Interesse eher förderlich als nachtheilig sei.

Die indirecten Steuern fielen, wie die directen, am Ende auf das Product der Arbeit.

Jeder Producent müsse einen Theil seines Erzeugnisses geben, als Beitrag zu den Ausgaben des Staats.

Wenn man die Producte der Ausländer eingehen lasse, so sei es keine Unbilligkeit, davon eine Steuer zu fordern, so hoch als die, welche die Inländer von gleichen Producten bezahlen müßten. Sie sei nothwendig, wenn man nicht die ausländische Industrie gegen die inländische begünstigen wollte. Was der Ausländer an seine Regierung bezahle, darauf habe man keine Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Gesammtproduction 50,000,000 betrage, die Steuer 5,000,000, so absorbire sie ein Zehntheil der Production, und der mittlere Zoll wäre 10 Procent.

Eine weitere Rücksicht bestehe darin, daß diese Steuer keine nachtheiligen Nebenwirkungen habe; die Producte, welche man im Inland brauche, und nicht erzeugen könne, dürften nur mäßig belegt werden; auf sie würde auch der mittlere Zollsatz angewendet nachtheilig seyn, dagegen könnte von denjenigen Producten, rücksichtlich welcher eine nachtheilige ausländische Concurrenz eintrete, zwar höhere Zölle gefordert werden, aber ohne Nachtheil keine solche, welche die Contrebande zur nothwendigen Folge hätten, oder die Consumenten nöthigten, den ausländischen Producenten unmäßige Preise zu bezahlen.

Bei Aufstellung des Tarifs habe man daher auf den

Werth der Gegenstände, die eigene Production, die Größe des Verbrauchs, die Einfuhr aus dem Ausland, Concurrenz mit dem Ausland und die Ausführbarkeit der hieraus hervorgehenden Ansprüche der Staatsbürger Rücksicht genommen.

Die zweite Kammer habe in dieser Hinsicht nicht alle einzelnen Zollsätze geprüft, sie habe sich begnügt, die Grundsätze, worauf der Tarif gebaut sei, im Allgemeinen kennen zu lernen, und nur da Bemerkungen gemacht, wo sie geglaubt habe, daß bei ihrer Anwendung nicht alle erforderlichen Rücksichten eingetreten wären, und folgende Veränderungen vorgeschlagen, wozu die Regierungscommission ihre Zustimmung gegeben habe, nämlich:

1) Herabsetzung des Zolles von Buchenbrennholz von 14 auf 7 kr., von anderm Brennholz von 10 auf 5 kr., für Holzabfälle von 2 auf 1 kr. per Roßlast, für Stangen und Bauholz von 5 auf 3 kr. per Roßlast, für Wickelholz von 10 auf 5 kr. per Roßlast, für Holzkohlen von 5 auf 3 kr. per Roßlast.

Die gleichfalls vorgeschlagene Verminderung des Eingangszolls von Sägewaaren habe die Regierungscommission nicht zugeben können, weil die Sägewaaren als Fabricate in keinem Fall zu hoch belegt seien. Eine Roßlast, die mit 10 kr. angelegt sei, bestehe ungefähr in 50 Bord, und ein Bord habe den Werth von 20 kr.

2) Herabsetzung des Einfuhrzolls des Erzes von 1 kr. auf ½ kr; die Regierungscommission habe sogar die Minderung auf ¼ kr. zugegeben.

3) Bestimmung des Eingangszolls vom rohen Harz auf 5 kr. per Centner.

Es werde in einem Theil des Landes rohes Harz eingeführt, der zwar selbst dergleichen erzeuge, es werde aber in Pech verwandelt, also weiter verarbeitet, daher

der Zollsatz von 25 Procent, der für Pech, Theer ꝛc. im Tarif vorkomme, allerdings nicht anwendbar seie.

4) Erhöhung des Zolls für Seife von 1 fl. 40 kr. auf 2 fl. 30 kr.

Dieser Zollsatz stehe im richtigen Verhältniß zu dem der Talglichter, wenn man auf den Werth der Waare sehe.

Die Regierung hätte nur 1 fl. 40 kr. angesetzt, weil mehrere Fabriken des Inlandes der ausländischen Seife nicht entbehren könnten.

Der Vorschlag der zweiten Kammer sei aber nicht verwerflich, weil die Einfuhr an gewöhnlicher Seife bedeutend sei, die Einfuhr der französischen Seife für einige Fabriken aber nicht von solcher Bedeutung, daß sie die eingetretene Rücksicht verdiene.

5) Erhöhung des Eingangszolls für Eisenblech auf 1 fl. 30 kr.

Nach den Grundsätzen, auf welchen der Tarif beruhe, sollte dieser Zoll noch höher seyn, die Regierung sei aber davon abgegangen, da man nur ein Blechwerk im Lande habe, welches noch nicht alle Qualitäten von Blech fabricire. Indeß werde die Erhöhung von 1 fl 30 kr. keinen nachtheiligen Einfluß haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sie wünschten Erläuterung über den Zoll von Gußeisen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Das Masseleisen sei von 5 auf 2 kr. heruntergesetzt worden, weil man der Einfuhr nicht entbehren könne. Nur von einem Werke, nämlich von Zitzenhausen, finde eine Ausfuhr auf das Baier'sche Eisenwerk Hüttendobel statt.

Der Ausgangszoll seie auf 8 kr. erhöht worden, damit nicht der Transitzoll höher sei, und umgangen werde. Die Erhöhung von 8 kr. schade zwar dem Aerarium, indeß

gewinne man auf der einen Seite, was man auf der andern verliere.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Auf die interessanten und lichtvollen Erläuterungen des Herrn Regierungscommissärs könne er hier nichts bemerken, als daß dieselben im Allgemeinen keineswegs im Widerspruch mit den Grundsätzen stehen, zu welchen sich die Commission bekannt habe. Uebrigens liege es auf platter Hand, daß es unmöglich seie, sich gegenwärtig noch in eine gründliche Erörterung allgemeiner Grundsätze einzulassen. Nur in Beziehung auf die vorhin berührte Prädominirung des commerziellen oder finanziellen Gesichtspunkts müsse er bemerken, daß jedenfalls gerade darin schon eine negative Anerkennung der Wichtigkeit des erstern liege, daß man das sogenannte Commerzialsystem verwerfe.

Ungeachtet der liberalsten Ansichten werde man indessen zu Modificationen veranlaßt, und befinde sich bei jedem Schritt in der Nothwendigkeit, von dem, was man an und für sich für das Beste halte, entweder etwas zu- oder abzugeben.

Die einzelnen Veränderungen
Metalle,
Holz,
Fleisch und Fettwaaren
wurden genehmigt.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage trat die Kammer der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse einstimmig bei.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattete der Landoberjägermeister v. Kettner den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse wegen Aufhebung des Blutzehntens.

Beilage Ziffer 109.

Mit Zustimmung der Regierungscommission wurde die Discussion darüber in abgekürzter Form vorgenommen.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Der Antrag der zweiten Kammer sei so allgemein gefaßt, daß es wohl keinen Anstand haben werde, ihn auch hier zu genehmigen. Die Regierung solle nur gebeten werden, alle Mittel anzuwenden, welche ihr zu Gebote stehen, theils ohne, theils mit Zustimmung der Stände, damit der Blutzehnten aufhöre. Ohne Zustimmung der Stände könne die Ablösung desjenigen Blutzehntens geschehen, welchen das Aerarium zu beziehen habe; dieser sei aber unbedeutend. Das Finanzministerium habe in dieser Beziehung dem höchsten Befehl entsprochen, und den Pflichtigen den Loskauf zu erleichtern gesucht. Dieselben hätten das Anerbieten zum Theil angenommen, zum Theil nicht, wahrscheinlich in der Hoffnung, der Blutzehnten werde auch ohne Ablösung aufgehoben werden, was aber nicht seyn könne, da er eine privatrechtliche Abgabe sei.

Die Regierung könne ferner auf die Ablösung des Blutzehntens hinwirken, welchen die Geistlichen beziehen. Die kirchliche Behörde werde, so weit sie es für die Pfründen nicht nachtheilig halte, den Pflichtigen Anerbietungen machen, sie wünsche die Ablösung, weil der Blutzehnten zu den ungeeignetsten Gefällen der Geistlichen gehöre, besonders da, wo mit dem Bezuge die Verbindlichkeit, die Saamenthiere zu halten, zuweilen verbunden sei.

Gegen eine dem Werth des Gefälls entsprechende Ablösungssumme könnte die Aufhebung zwangsweise vorgeschrieben werden, wie bei den Zinsen und Gülten.

Welcher Weg nun eingeschlagen werden wolle, müsse der Regierung überlassen werden. Von einer Ablösung kraft Gesetzes könne vor dem nächsten Landtage keine Rede seyn.

Graf v. Enzenberg: Er theile die Ansicht der Regierungscommission vollkommen.

Der Blutzehnten sei einer der gehässigsten Bezüge, er führe zu Vexationen, Defraudationen und zur Demoralisation; um so mehr sollte der Geistlichkeit frei gestellt werden, dieses privatrechtlichen Gefälls durch Ablösung los zu werden.

Es möchte von gefährlichen Folgen seyn, wenn man mit Aufhebung eines Zehntens anfange, wenn man überhaupt einbreche in das Heer von so mancherlei Zehnten; er wünsche, daß es der Regierung möglich wäre, durch Einverständniß mit den kirchlichen Behörden hier auf andere Weise zu helfen.

Der Herr Erzbischof tritt dieser Ansicht bei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Blutzehnten werde mit andern Zehnten wenig mehr, als den Namen gemein haben. Wenn er aber auch als eine Zehntgattung betrachtet werde, so glaube er, daß die Beistimmung zu dem nur allgemein ausgedrückten Wunsche, die Regierung möge sich mit der Hinwegräumung desselben beschäftigen, unbedenklich geschehen könne, indem die Wahl, auf welchem Wege das Ziel erreicht werden solle, freigestellt sei. Es sei auf dem Wege der Ablösung ohne Gesetz bereits viel geschehen, namentlich im Dreysamkreise, wo bei mehreren Pfarreien wegen der Lästigkeit der Perception die Forderungen nicht zu hoch gespannt worden seien. Andere specielle Fälle seien ihm bekannt, wo in Ermanglung einer gesetzlichen Norm stärkere Forderungen gemacht worden, woran die Uebereinkunft gescheitert sei.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es sei wichtig, daß die Regierung und die Kammer sich ausspreche, daß keine Hoffnung vorhanden sei, daß privatrechtliche Gefälle, wohin der Blutzehnten gehöre, aufgehoben würden; es sei

wichtig der Sache wegen, denn wenn diese Hoffnung irgendwo Platz greifen sollte, so würde der Zweck nicht erreicht werden, und keine Ablösung durch gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieser Bemerkung werde man allerdings beistimmen. Schon vor mehreren Jahren seie die Idee verbreitet worden, daß die Herrnfrohnden würden aufgehoben werden, was die Frohndregulirung und die Ablösungen außerordentlich aufgehalten habe, indem die irregeleiteten Frohndpflichtigen sich mit der Erwartung einer unentgeltlichen Aufhebung geschmeichelt hätten; anstatt den Zweck zu befördern, sei er auf diese Weise vereitelt worden. Die Kammer werde obiger Bemerkung beistimmen, übrigens, was die Form betreffe, sich äußern, daß dessen ungeachtet daraus ein Nichtbeitritt zur Adresse nicht folge.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Er habe keine andere Absicht als die, daß aus dem Protocoll der Kammer hervorgehe, daß Abgaben, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, niemals aufgehoben werden würden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Dieselbe Clausel sei in dem frühern Beitritt von 1823 enthalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Salm-Krautheim: Es werde von Nutzen seyn, diesen Vorbehalt im Allgemeinen mit den Worten des Herrn Regierungscommissärs ins Protocoll aufzunehmen.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er sei um so mehr dieser Meinung, als sonst noch andere Gefälle vorhanden seien, deren Aufhebung noch dringender scheinen möchte. Er habe deßhalb eine Motion machen wollen, allein die beengte Zeit und die Furcht vor derselben Einwendung habe ihn davon zurück gehalten. Er wolle ihren Inhalt nur im

Allgemeinen andeuten; sie betreffe die Abgabe von Gütern und Gebäuden, welche bei Aufhebung der alten Abgaben und der Leibeigenschaftsgefälle als fortbestehend angesehen worden seien. Besonders wichtig sei diese Sache für einen Theil des Landes, wo viele Hoffnungen getäuscht worden seien. Dort bestehe nämlich der Sterbfall und die Drittelsabgabe.

Der Sterbfall sei als Leibeigenschaftsabgabe zum Theil, als Gutsabgabe aber nicht aufgehoben; diese, wie die andere seie eine Abgabe, von der man eben so gut behaupten könne, daß sie Leibeigenschafts- als Gutsabgabe sei. Es sei sicher, nach Aufhebung des strengen Leibeigenschaftsverbands und Einführung des Colonats in der Wahl des Eigenthümers gelegen, ob er die Abgabe auf die Person oder auf die Sache legen wollte.

Eine Unterstützung des Abkaufs des bleibenden Theils dieser Lasten, wozu auch die Flatterhühner noch hie und da gehörten, durch einen mäßigen Staatsbeitrag, würde sicher dem allgemeinen Interesse zuträglich seyn.

Reg. Comm. Staatsrath v. Böckh: Es würde allen Grundsätzen des Rechts widerstreben, wenn der Staat Beiträge geben sollte, damit Einzelne ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen entledigt würden.

Wohin würde es führen, wenn man den Ursprung alles Besitzes untersuchen, wie in Spanien die Cortes gethan, den Adel anhalten wollte, die Titel seiner Besitzthümer zu ediren. — Auch den Ansprüchen auf Aufhebung müßten Grenzen gesetzt werden.

Die Kammern und die Regierung seien bereits so weit gegangen, als es ohne Verletzung des Rechts geschehen könne. Wollte man weiter gehen, so würde man auch noch verlangen, daß Privatschulden auf die Staatscasse übernommen würden.

Nachdem das hohe Präsidium die Adresse nochmals verlesen, trat die Kammer derselben einstimmig bei.

Geh. Ref. Frhr. v. Rüdt: Er mache darauf aufmerksam, die Kammer möge die Ansicht aussprechen und in das Protocoll niederlegen, wie der Herr Staatsrath v. Böckh solchen oben geäußert.

Die Kammer erklärte sich auch hiermit einverstanden.

Hierauf wurde zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, welche auf

den Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,
den Kreisdirector Fröhlich, und
den Geh. Ref. Frhrn. v. Rüdt

fiel.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und in eine geheime verwandelt.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Ecker.
Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 106.

Commissionsbericht

über das nachträgliche Budget.

Erstattet

von dem Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nachdem mir der ehrenvolle Auftrag geworden war, einer hohen Kammer bei Gelegenheit des Berichts über die Verwendung der Staatseinnahmen während der Jahre 1824, 1825 und 1826, die Wünsche Ihrer Commission, in Betreff einer möglichen Erleichterung der Steuerpflichtigen vorzutragen, sehe ich mich nun durch die mir aufs Neue wiederfahrene schmeichelhafte Auszeichnung auf das Angenehmste veranlaßt, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die erfreuliche Anzeige zu machen, daß die hohe Regierung diese, hinsichtlich einer thunlichen Erleichterung der Unterthanen geäußerten Wünsche, nicht allein so viel wie möglich erfüllt hat, sondern daß sie denselben, noch ehe sie nur in dieser hohen Kammer öffentlich ausgesprochen waren, in ihrer steten Sorge für das allgemeine Wohl, selbst zuvorgekommen ist, indem das von der hohen Regierung vorgelegte nachträgliche Budget, über welches ich Bericht zu erstatten beauftragt bin, im

Art. 1 die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 auf 19 kr. von 100 fl. Steuercapital festsetzt, und solche also um einen halben Kreuzer vermindert.

Und dieß wäre denn wohl das schönste und willkommenste Zeugniß, daß die von Ihrer Commission ehrfurchtsvoll ausgesprochenen Wünsche nicht die Rüge der Voreiligkeit, nicht die der Unbescheidenheit habe treffen können, und daß solche nur aus dem festen und zuversichtlichen Vertrauen auf das, für das Wohl seiner Unterthanen so väterlich sorgende Herz Sr. Königlichen Hoheit, unsers allverehrten Regenten, hervorgegangen waren.

Sie werden, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! mit Ihrer Commission die Empfindungen des tiefgefühlten Dankes theilen, welche dieser neue Beweis höchster Fürsorge für das Wohl des Vaterlandes in uns erregt hat.

Ich gehe nunmehr zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über.

Nach diesem beträgt

I. Die Verminderung der Einnahmen,

1)	wegen Herunterſetzung der Steuer auf 19 kr.	47,000 fl.
2)	Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer . . .	12,000 fl.
3)	wegen Milderung der Erbschaftsaccise .	1,200 fl.
4)	wegen Aufhebung der Hoheitsgefälle vom Bergbau	1,200 fl.
	Summe	61,400 fl.

II. Vermehrung der Ausgaben.

Entschädigungen wegen

5)	Aufhebung der alten Judenabgaben .	2,500 fl.

Uebertrag:	2,500 fl.
6) Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd und Forsteilichkeit	32,000 fl.
7) Zuschuß zu der Regiecasse der evangelischen Kirchensection	400 fl.
8) Zuschuß zur Regiecasse der katholischen Kirchensection	3,000 fl.
Lehranstalten.	
9) Für die Universität Heidelberg, durch Entbindung des evangelischen Kirchenfonds von dem bisherigen Beitrag	2,500 fl.
10) für die Universität Freiburg, durch Entbindung des katholischen Religionsfonds von dem bisherigen Beitrag	5,000 fl.
11) Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts	4,000 fl.
	49,400 fl.
Hiezu Tit. I.	61.400 fl.
Summe	110,800 fl.

Vermehrung der Einnahmen.

1) Durch gesetzliche Beiträge zu den Beförsterungskosten nach Abzug von 960 fl. für Lasten und Verwaltungskosten, rund	19,000 fl.
2) Herabsetzung der Dotationssumme des Wasser- u. Straßenbauetats auf 600,000	12,800 fl.
3) Hiezu der Ueberschuß des ursprünglichen Budgets	79,715 fl.
Summe	111,515 fl.
Hievon ab die Ausgabe	110,800 fl.
Rest	715 fl.

Die Positionen 2, 3, 4, 5, 6 sind durch die von beiden Kammern angenommenen Gesetze bedingt und bedürfen keiner weitern Begründung.

Die Positionen 7 und 8 betreffen die Erhöhung der Zuschüsse zu den Regiecassen der beiden Kirchensectionen. Der Commissionsbericht an die zweite Kammer verbreitet sich sehr ausführlich über diesen Gegenstand, der auch in dieser Kammer schon mehrmals zur Sprache gekommen ist, da indessen diese Positionen von der zweiten Kammer bewilligt worden sind, so glaubt Ihre Commission ebenfalls auf Bewilligung antragen zu müssen.

Eben so findet Ihre Commission bei der Uebernahme der von dem Religionsfond zu den Universitäten Heidelberg und Freiburg bisher geleisteten Beiträge auf die Staatscasse um so weniger etwas zu erinnern, da diese Uebernahme durch den Artikel 10 unserer Verfassungsurkunde, nach welchem das Kirchengut seinem Zweck nicht entzogen werden darf, bedingt ist.

Die Vermehrung der Dotation für das polytechnische Institut ist von der zweiten Kammer bei Berathung des Budgets als Wunsch in ihr Protocoll niedergelegt worden; die hohe Regierung hat demselben entsprochen, und ihre Commission trägt ebenfalls auf die Genehmigung dieser Ausgabe von 4000 fl. an.

Was die Vermehrung der Einnahmen betrifft, so hat die hohe Kammer durch Annahme des Gesetzes wegen der Beförsterung der Privatwaldungen der ersten Position bereits ihre Genehmigung ertheilt, und endlich dürfte gegen die zweite Position, welche durch Herabsetzung des Wasser- und Straßenbauetats entstanden ist, nicht wohl etwas zu erinnern seyn.

Hiernach trägt Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! auf unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs, mit welchem Ihnen das nachträgliche Budget übergeben worden ist, an.

Beilage Ziffer 107.

Commissionsbericht

über das außerordentliche Budget.

Erstattet
von dem Kreisdirector Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Gleich bei Uebergabe des Staatsbudgets wurde den Kammern ein nachträgliches oder außerordentliches Budget angekündigt.

Diese Ankündigung ist mehr als manche andere Vorhersagung auf das vollständigste in Erfüllung gegangen. Es ist uns ein nachträgliches und ein außerordentliches Budget zu Theil geworden.

Ich habe den Auftrag erhalten, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über das außerordentliche Budget Bericht zu erstatten.

So kurz bemessen auch die Zeit ist, die uns zur Berathung von Gesetzentwürfen solcher Wichtigkeit und Schwere übrig bleibt, so darf ich doch, Namens der Budgetcommission, die Versicherung ertheilen, daß die Specialetats, auf welche das außerordentliche Budget gebaut ist, auf das genaueste geprüft, alle Erläuterungen, die nothwendig

schienen, mit gewissenhafter Sorgfalt eingezogen, und mit der größten Bereitwilligkeit gegeben worden sind.

Es soll eine Summe von 784,210 fl. außerordentlich bewilligt werden.

Die Aufgabe der Commission löste sich in die beiden Fragen:

Wie ist dieser außerordentliche Bedarf entstanden und begründet?

Auf welche Weise soll er gedeckt werden?

Die letzte Frage wird nothwendig zur ersten — denn könnten keine Deckungsmittel angegeben oder aufgefunden werden, so wäre die Erörterung der ersten, über die Entstehung des Deficits, ohne Zweck und ohne Folge — wenigstens für die Kammern.

Das ordentliche Budget und das nachträgliche, als integrirender Theil desselben, haben Sie bereits belehrt, daß keine neue Steuerbewilligung begehrt worden ist, sondern daß wir der Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, den Nachlaß einer seit drei Jahren bestandenen verdanken. Sind daher die Bedürfnisse außerordentlich und vorübergehend, so sind es auch die Deckungsmittel.

Zu diesen Deckungsmitteln gehört:

1) der Betrag von 8173 fl., aus verschiedenen Kaufschillingsguthaben des Etats der Bezirksjustiz und Polizei entstanden.

2) Die Summe von 125,091 fl., als Stockvermögen der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser, bestehend in Liegenschaften, Grundgefällen, Holzberechtigungen und Activcapitalien.

Diese Anstalten bedürfen und ertragen keine eigene Domänenwirthschaft — es genügt, wenn sie in ihrer Fun-

dation auf das gesetzt werden, was zu ihrem Bestehen schlechthin erforderlich ist.

Der Uebertrag des Stockvermögens an den Staat wäre an sich schon ersprießlich, wenn es sich auch nicht von selbst verstünde, daß jene Anstalten zu Bezahlung der Schulden, die sie gemacht haben, zunächst und so weit ihre Kräfte reichen, concurriren müssen.

3) Die Arreragen von 60,000 fl. Zwar sind solche der Amortisationscasse zugewiesen — aber diese Casse ist für gesammte Verbindlichkeiten vollständig dotirt; es kann daher gegen die anderweite Verwendung dieser Arreragen von keiner Seite her eine Einwendung gemacht werden.

Die 4te Einnahmsposition, im Betrag von 591,744 fl., ist den Betriebsfonds der Verwaltungs- und Gewerbscassen entnommen.

Ich beziehe mich hiebei auf das Gesetz und den Bericht, welche Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über diesen Gegenstand bereits vorgelegt und erstattet sind.

In dieser Weise soll das Defizit gedeckt werden mit einem Activüberschuß von 798 fl.

Sie werden diesen außerordentlichen Einnahmen Ihre Zustimmung ertheilen, wenn Sie Sich von dem Vorhandenseyn und der Nothwendigkeit der damit zu tilgenden Schulden überzeugt haben.

Diese Schulden zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1) In solche, die in der dermaligen Budgetsperiode, oder, um bestimmter zu sprechen, wenigstens theilweise schon früher entstanden sind.

Sie betragen 467,210 fl.

Es gehören dazu:

1) 98,388 fl, die auf dem Etat der Bezirksjustiz und Polizei liegen (Tit. XI.). In dieser Summe sind enthalten 41,477 fl., als Kaufschilling für den Gefängnißthurm

dahier, die dem Zeitpunkt ihrer Entstehung nach bereits in das außerordentliche Budget des Landtags von 1825 gehört hätten, und 56,910 fl. für die Erbauung, den Ankauf oder die Erweiterung der Amthäuser in Pforzheim, Heidelberg, Achern, Ettlingen und der Gefängnisse in Pforzheim.

Diese Acquisitionen sind nicht aus unzeitiger Baulust hervorgegangen, die pflichtmäßige Sorge der Regierung für die Verwaltung der Gerechtigkeit, für die Vereinfachung des öffentlichen Diensts, für die menschliche und entsprechende Behandlung der Gefangenen, machten sie unumgänglich nothwendig, und so Manches auch in dieser Beziehung geschehen ist, so wird die Zukunft lehren, daß noch Vieles zu thun übrig sei.

2) 5,000 fl. für Lehranstalten und Künste (Tit. XII.). Mit diesen 5,000 fl. muß eine nothwendige Ausgabe für die Universitätsbibliothek in Heidelberg — für welche die Universitätscasse nicht fundirt ist — bestritten werden.

3) 205,218 fl. für Wasser- und Straßenbau (Tit. XIV.).

Diese Summe begreift drei Detailpositionen in sich.

a) 90,000 fl. für den Schönberger Straßenbau. Ich kann mich, was die Entstehung und die Kosten dieser Straße betrifft, auf den sehr gründlichen Commissionsbericht der zweiten Kammer beziehen.

Diese Straße war ohne Zweifel nothwendig — sie würde sonst schwerlich angelegt worden seyn — ob sie nicht wohlfeiler, nicht mit weniger Kunstapparat hätte gebaut werden sollen, vermag Ihre Commission nicht zu beurtheilen. Die Stadt Lahr hat die Kosten größtentheils vorgeschossen, das Anlehen muß heimbezahlt werden.

b) 34,000 fl. sind für die Sicherstellung der Gemeinden Offenburg, Waltersweiher und Weiher gegen die bisherigen so häufigen als verderblichen Ueberschwemmungen

verwendet worden. Die Stadt Offenburg hat dieses Geld auf zwei Jahre unverzinslich dargeliehen.

c) 81,218 fl. kostet das Gebäude für die Straßen- und Wasserbaudirection in der Residenz.

Von den mancherlei Gründen, welche dem Besitz eines eigenen Hauses für diese Behörde das Wort reden, will ich nur zwei andeuten. Die Beschwerlichkeit, mit so vielen Instrumenten, Geräthschaften, Zeichnungen, Rissen, Planen aus einem Miethause in ein anderes überzuziehen, und die in Miethwohnungen stets größere Gefahr, diese kostbaren, zum Theil gar nicht wieder zu ersetzenden Effecten und Papiere durch eine Feuersbrunst zu verlieren.

4) Auf den Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser kommt der Betrag von 158,604 fl. (Tit. XVII.).

Er theilt sich in ein eigentliches Passivum von 83,475 fl. und in ein Deficit von 75,129 fl. Die Beilage 3 des Commissionsberichts der zweiten Kammer enthält die specificirte Uebersicht des erstern, und eine von der Oberrevision des Ministerii des Innern aufgestellte Berechnung die Detaillirung des andern.

Wenn die Administration dieser Anstalten vereinfacht werden, wenn ihr oscillirender Zustand aufhören und auf feste Grundlagen gebaut werden soll — so kann die Uebernahme dieser beiden Posten nicht versagt werden.

Ich beziehe mich deßhalb auf eine Bemerkung am Schluß dieses Berichts.

Die zweite Hauptabtheilung enthält die Ausgabe, die der künftigen Budgetsperiode, vom 1. Juni d. J. anfangend, vorbehalten sind.

Sie sind auf 317,600 fl. berechnet, und zerfallen in drei Positionen.

1) 16,000 fl. für Lehranstalten und Künste (Tit. XIII.). Die beiden Landesuniversitäten, Heidelberg und Freiburg,

leiden an einem jährlichen Deficit von beiläufig 2,500 fl. Besoldungszulagen für Professoren, die ins Ausland berufen waren, die gesunkenen Preise der Naturalien — andere unausweichliche, wenn auch mit Sparsamkeit verbundene Ausgaben, führten dieses Deficit nothwendig herbei — es ist momentan — eine momentane Abhülfe unerläßlich.

Auf beiden Universitäten befinden sich Männer, ehrenvoll genannt im In- und Ausland — ausgezeichnet durch ihre Kenntnisse und ihre Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller. Die Söhne unsers Vaterlands empfangen von ihnen die Weihe für ihren ernsten Lebensberuf, für Wissenschaft und Kunst — jede Verwendung für solche Zwecke lohnt sich durch ihre eigenen Früchte.

2) Für Wasser- und Straßenbau werden begehrt 258,000fl. (Tit. XIV.).

Davon sind 142,000 fl. für die Rheinrectification bestimmt. Mit dieser Summe sollen nur diejenigen der von Baden übernommenen Arbeiten vollendet werden, die angefangen sind.

Ihre Budgetcommission erlaubt sich kein Urtheil über die Rheinrectification überhaupt. Sie wurde mit ständischer Zustimmung beschlossen und angefangen — es besteht deßhalb eine Uebereinkunft mit der Krone Baiern — das Begonnene wenigstens wird zu Ende geführt werden müssen, läge auch der davon erwartete Vortheil mehr in der Ferne, und wäre er problematischer, als er dem Mann vorgeschwebt seyn mochte, den der Tod mitten in seinem Unternehmen überrascht hat.

100,000 fl. erfordert die Anlegung einer neuen Straße von Hüningen nach Beuggen.

Die Nothwendigkeit, die Nützlichkeit dieses Straßen-

haus ist durch den Commissionsbericht der zweiten Kammer bis zur Evidenz dargethan.

Völlig das Gleiche gilt von den auf 16,000 fl. berechneten Kosten der Straßenführung zu einer neuen Brücke über den Neckar bei Obrigheim.

Die Errichtung dieser Brücke kann nicht länger verschoben werden; der Verkehr in jener Gegend und seine Richtung ist und wird viel zu bedeutend, als daß sich das handelnde und reisende Publicum wie bisher noch länger mit einer bloßen Fähre, dem gebrechlichen Eigenthum eines Privatmanns, begnügen könnte.

Die Erbauung einer steinernen oder einer Kettenbrücke wäre mit zu großen Kosten verbunden; man wird sich daher auf eine Schiffbrücke beschränken, und das Publicum wird es der Regierung Dank wissen, wenn einem so dringenden Bedürfnisse so bald als möglich abgeholfen wird.

Endlich werden 43,000 fl. für das Irrenhaus in Heidelberg begehrt (Tit. XVII.). Sie sind schlechterdings erforderlich, um das Irrenhaus, wenn es in Heidelberg bleibt, entsprechend einzurichten, zu erweitern und zu verbessern. Ob diese Anstalt in Heidelberg bleiben, oder ob und wohin sie verlegt werden soll, ist, wie Ihre Commission glaubt, kein Gegenstand ständischer Berathung, sondern Sache der Verwaltung, wenn nämlich die Regierung die Mittel besitzt, um die Kosten der Verlegung, wenn die Verbesserung nur in solcher gefunden werden könnte, ohne weitern Zuschuß zu den in Anspruch genommenen 43,000 fl. zu bestreiten.

Ich schließe diesen Bericht mit einer allgemeinen Bemerkung.

Es ist nicht zu läugnen, daß das außerordentliche Budget bedeutend, daß es durch die Exigenz eines Ministeriums veranlaßt worden ist.

Allein gerade die Verhältnisse und die Stellung dieses Ministeriums rücksichtlich seines Geldbedarfs sind eigener Art.

Die Etats der übrigen Ministerien und Branchen sind mehr oder weniger feststehend, abgeschlossen im Voraus bestimmt — das nämliche Bedürfniß kehrt ungefähr immer wieder zurück, dieß kann bei ihnen, es muß so seyn. Nicht so bei dem Ministerium des Innern; dieses Ministerium umfaßt die ganze Verwaltung des Staats — alle die vielen und vielgestaltigen Bedürfnisse dieser Verwaltung laufen bei ihm, wie Radien, in einem Brennpunkte zusammen; es muß mit den Ansprüchen der Zeit und der Civilisation Schritt halten, wenn es nicht Gefahr laufen will, rückwärts zu gehen; es kann und es darf oft neue, unvorhergesehene Anforderungen aus dem Bereich physischer, intellectueller und sittlicher Nothwendigkeit nicht mit der Erwiederung abfertigen, daß es ihm an Geld gebreche. Diese eigenthümliche Stellung ist nicht immer gehörig erkannt und gewürdigt worden — einzelne Etats des Ministeriums, zumal die für Zucht-, Irrenhäuser, und andere öffentliche Anstalten, wurden mit übel verstandener Sparsamkeit aufgestellt, und so kärglich berechnet, daß die Unmöglichkeit, damit auszureichen, schon im Voraus nicht bezweifelt werden konnte.

Nun ist es anders. Schon im ordentlichen Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurden die von demselben geforderten, zum Theil bedeutend erhöhten Voranschläge bewilligt; das außerordentliche Budget deckt die vorhandenen Schulden und das vorübergehende außerordentliche Bedürfniß. Wir dürfen uns daher der Erwartung hingeben, daß künftig außerordentliche, immer schwerer aufzubringende Zuschüsse nicht erforderlich seyn werden — daß es an einem Budget, dem ordentlichen, statt an dreien genügen möge.

Der Antrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! geht dahin, das außerordentliche Budget in seinen Einnahms- und Ausgabspositionen unverändert anzunehmen.

Beilage Ziffer 108.

Commissionsbericht
über die neue Zollordnung.

Erstattet
von dem Staatsrath u. Kreisdirector Frhrn. v. Türkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Thätigkeit der Mitglieder unserer Kammer wird in den letzten Tagen ihrer Versammlung von allen Seiten so sehr in Anspruch genommen, daß es wohl keiner besondern Rechtfertigung bedarf, wenn ich versichere, daß ich keine Zeit mehr gefunden habe, dem gestern erhaltenen Auftrage zu einer Berichtserstattung, in Betreff der neu eingeführten Zollordnung, bis zur heutigen und letzten Sitzung auf eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise zu entsprechen.

Ich erlaube mir daher, den im Druck mitgetheilten Vortrag, mit welchem der Herr Chef des Großherzoglichen Finanzministeriums die neuen Zolltarife der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt hat, so wie den in dieser hierüber erstatteten Commissionsbericht auch Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zum Leitfaden Ihrer Berathung in diesem Betreff vorzuschlagen. Die in letzterm gestellten Anträge entsprechen auch den Ansichten Ihrer

Commission, und können daher als deren Vorschlag ebenfalls gelten. In der Voraussetzung Ihrer Genehmigung habe ich daher nur einige wenige Bemerkungen beizufügen.

Zollgesetze lassen sich überhaupt aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, aus dem höhern commerziellen und aus dem untergeordneten finanziellen. Ich habe dieser Tage in dem Bericht über die Staatseinnahmen für die nächste Budgetperiode Gelegenheit gehabt, die Ueberzeugung Ihrer Commission auszusprechen, daß die Quelle von Staatseinkünften, welche sich von selbst durch die zur Beförderung des Handels und des inländischen Productenabsatzes, so wie zur Controlle und Evidenz seiner Richtung und Ausdehnung getroffenen Zollanstalten eröffnet, wenn auch nicht ganz als eine blos zufällige Folge derselben, doch als ein jenen höhern Rücksichten auf Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums durchaus untergeordnetes Interesse betrachtet werden müsse, und ich kann diese Wahrheit hier nur wiederholen.

Die Beleuchtung der neuen Zolleinrichtungen aus dem hier bezeichneten Standpunkt der commerziellen Verhältnisse und Interessen des Großherzogthums muß — wenigstens für jetzt noch — von der Berathung über ihre finanzielle Zweckmäßigkeit ausgeschieden werden. Unsere Lage in ersterer Beziehung eignet sich für den gegenwärtigen Augenblick nicht zur öffentlichen Verhandlung, hängt von Umständen ab, deren Entwicklung zum Theil noch von der Zukunft erwartet werden muß, und kann überhaupt nicht nach den Resultaten sondern nur in dem Zusammenhang verwickelter Verhältnisse beurtheilt werden, deren Bestimmung nicht von unserer Regierung allein abhängt. Dieser können wir in dankbarer Anerkennung alles dessen, was sie bereits seit einer Reihe von Jahren versucht hat, um Handelsfreiheit zu befördern und die Hindernisse hinweg-

zuräumen, welche dem freien Verkehr in dem deutschen Vaterlande noch überall im Wege stehen, auch in Zukunft vertrauensvoll die Fortsetzung jener Bemühungen anheim stellen, welche zur gänzlichen oder wenigstens theilweisen Erreichung jenes ersehnten Ziels führen können.

Betrachtet man dagegen die neuen Zolleinrichtungen einstweilen blos aus dem Gesichtspunkt finanzieller Anordnungen, so leuchten ihre Vorzüge, welche der Herr Berichterstatter in der zweiten Kammer ausführlich herausgehoben hat, in doppelter Beziehung ein. Fürs erste weil sie von der eben so liberalen als für die Staatseinnahme selbst vortheilhaften Maxime möglichst niederer Zollansätze ausgehen, einer Maxime, deren Zweckmäßigkeit bereits die seither gemachte, obwohl noch sehr kurze Erfahrung bewährt hat, indem, ungeachtet der sehr bedeutenden Herabsetzung des Tarifs, die Zolleinnahme sich dennoch nicht vermindert, vielmehr erhöht hat, und womit zugleich der weitere Vorzug verbunden ist, daß eben diese liberale Grundlage mehr als irgend ein von andern Grundsätzen ausgehendes System künftigen Vereinbarungen mit andern Staaten die Hand bietet.

Der andere Vorzug der neuen Zolltarife besteht in ihrer großen Einfachheit, welche bei einer Vergleichung mit der Weitläufigkeit und Verwicklung der ältern Zollordnung, so wie ihrer Entstellung durch eine unzählige Menge eben darum nöthig gewordener Nachträge von selbst in die Augen fällt.

Die wenigen Modificationen, welche seit Erscheinung dieser Zolltarife aus Anlaß eingekommener Vorstellungen für zweckmäßig erkannt werden mußten, sind in dem Vortrag des Herrn Berichterstatters in der zweiten Kammer ausführlich erläutert und in den im Uebrigen ganz beistimmenden Beschluß dieser letztern aufgenommen worden.

Auch Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! muß sie als den Verhältnissen angemessen erkennen, und trägt demnach auf Ihre Zustimmung zu den von der Regierung vorgelegten Zolltarifen mit den wenigen von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an.

Beilage Ziffer 109.

Commissionsbericht

über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, wegen Aufhebung des Blutzehntens.

Erstattet
von dem Landoberjägermeister v. Kettner.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der hohen ersten Kammer ist unterm 10. d. M. von der zweiten Kammer eine an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, beschlossene Adresse zugekommen, nach welcher Höchstdieselben geberen werden sollen:

„alle der hohen Regierung verfassungsmäßig zu Gebot „stehenden Mittel anzuwenden, um das Aufhören des „Blutzehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken, „und in so fern diese Mittel etwa in den Kreis der „Gesetzgebung gehören sollten, den Kammern hierüber „die nöthigsten Vorschläge allergnädigst machen zu „lassen."

Sie haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Commission gewählt, in deren Namen ich den gegenwärtigen Bericht erstatte.

Sie werden weder eine geschichtliche Darstellung der

Entstehung des Blutzehntens, noch weniger eine rechtliche Deduction seiner privat- oder staatsrechtlichen Eigenschaft erwarten, weil hierzu die Zeit durchaus fehlt. Daher kann ich, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren! Ihre gütige Nachsicht in Anspruch nehmen, wenn ich mich lediglich auf die Verhandlungen beziehe, welche in neuerer Zeit über diesen Gegenstand in den Kammern statt gehabt haben.

In der 32sten Sitzung der zweiten Kammer, vom 17. Juni 1822, ward die Abschaffung des Blutzehntens gelegenheitlich einer Petition des Amtes Haßlach über die Schweinszucht, zuerst in Anregung gebracht, und damals schon von der Regierungscommission bemerkt:

„In Ansehung des Blutzehntens treffe die Ansicht der „Kammer mit der der Regierung vollkommen überein. „Von Seite des Großherzoglichen Finanzministeriums „seien deßhalb schon mehrere Vorschläge an das Groß„herzogliche Staatsministerium ergangen, und jenes habe „von daher den Auftrag erhalten, Vorbereitung zur Auf„hebung des herrschaftlichen Blutzehntens zu treffen, es „sei also der Gegenstand in lebhafter Bearbeitung, und zu „hoffen, daß in Bälde die Vorlage gemacht werden könne.“

In den Sitzungen der zweiten Kammer vom 9. Juli, 25. November und 27. December 1822 wurde die Sache weiter verhandelt, und insbesondere in jener vom 9. Juli erklärte der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Sensburg, den Blutzehnten als ein besonderes Hinderniß des Gedeihens der Schweinszucht.

Auf diese Erklärungen hin ward in der Sitzung der ersten Kammer vom 21. Jänner 1823, nachdem die Sache an diese Kammer gelangt war, von der zu ihrer Prüfung ernannten Commission angetragen, in der Voraussetzung, daß nach der Ansicht der zweiten Kammer unter den Mitteln zur Aufhebung des Blutzehntens auch jenes der Ablösung subsumirt werde, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer zu Stellung einer Bitte um Aufhebung des Blutzehntens beigetreten werden möge, welches auch geschehen ist.

Die Sache ist hierdurch in eine Lage gesetzt, nach welcher in Beziehung auf das subsumirte Mittel der Ablösung die hohe erste Kammer unbedenklich der vorliegenden Adresse die Zustimmung wird geben können, als worauf Ihre Commission den Antrag stellt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53732 2 031

BLB Karlsruhe

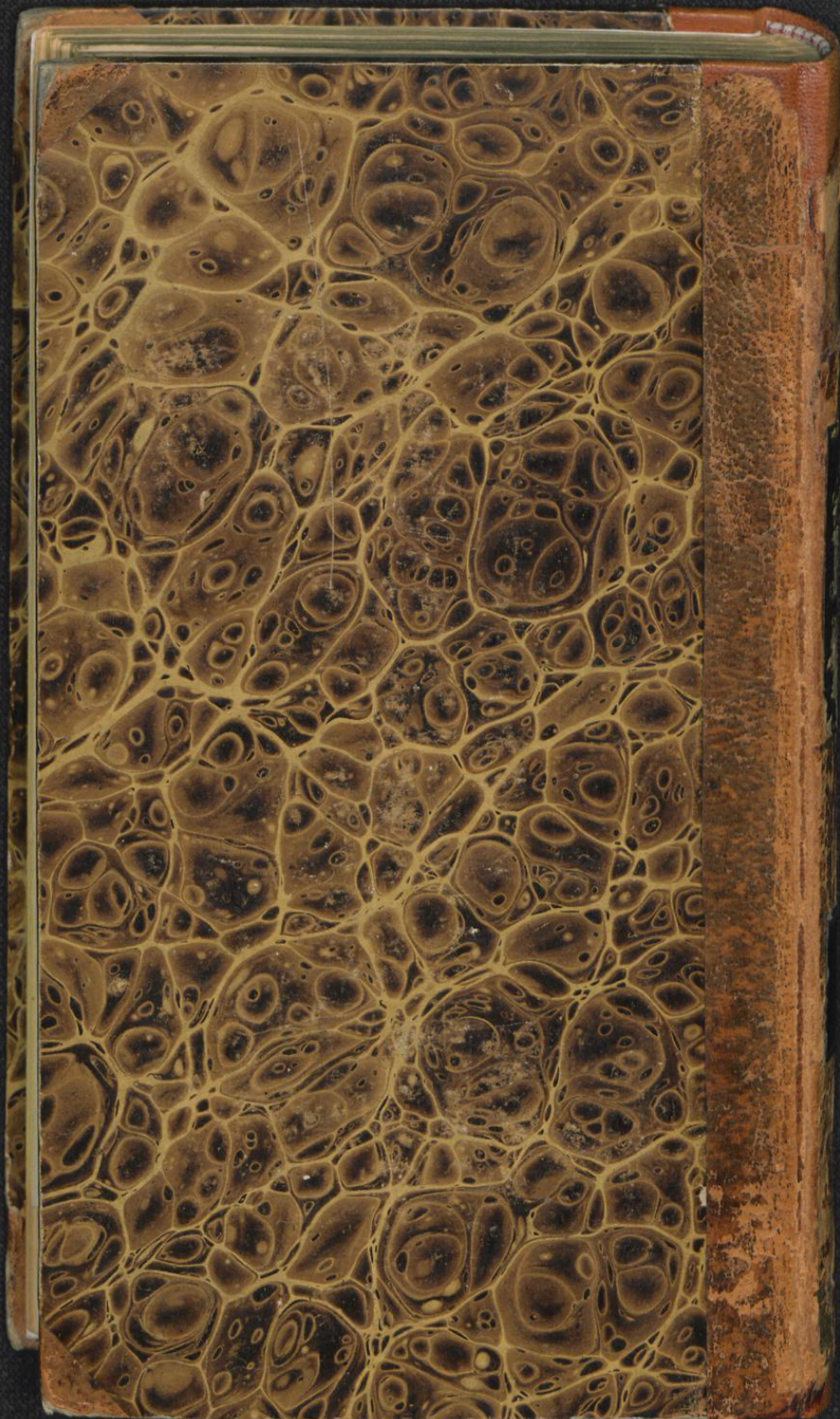

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1828, Rep.
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1828, Rep.

Repertorium
OZB
1000
1828

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Repertorium

über die

Verhandlungen

beider Kammern

des

Großherzogthums Baden

auf dem vierten Landtage 1823.

Getilgt

II. Kammer der Bad. Landstände

Verfaßt

von

Revisor Gerwig.

Karlsruhe.

Druck von Gottlieb Braun.

I

OZB 1000, Repertorium 1828

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

N

t

Verzeichniß der Rubriken.

	S.		S.
Abgaben, alte	1	Bittschriften-Ausschuß, siehe Petitions-Commission.	
Abgeordnete	2	Blindgeborne, Anstalt zu deren Bildung, Kosten, siehe Budget.	
Abtheilungen der II. Kammer	2	Blutzehenten, siehe Zehenten.	
Accis	3	Brandversicherungs-Gesellschaften, ausländische . .	8
Advocaten	5	Brücken, siehe Straßen.	
Aemter	5	Budget	8
Amortisationskasse	5	Chausseegeld, siehe Straßen.	
Ausgaben für die Kammern, siehe Landtagskosten.		Civil-Etat, siehe Budget.	
Ausgangszoll, siehe Zoll.		Commissäre, landesherrliche, siehe Regierungscommissäre.	
Ausschuß, ständischer . . .	6	Conscriptionsgesetz	12
Beeten, siehe alte Abgaben.		Cölibat	12
Beförsterung der Privatwaldungen, siehe Forstwesen.		Dammbau, siehe Flußbau.	
Bergbau	7		
Bergzehenten, siehe Zehenten.			
Bezirksschulden	7		

S.

Deputirte, siehe Abgeordnete.
Druck und Verlag der Protokolle, siehe Verhandlungen.
Eingaben, verschiedene . . 12
Eingangszoll, siehe Zoll.
Entschädigungen 14
Eröffnung d. Ständeversammlung, siehe Landtag.
Flußbau 15
Forstwesen 15
Frohnden 16
Gemeindeordnung 16
Geschäftsordnung 17
Gewerbsteuer 18
Gülten und Zinse, siehe alte Abgaben.
Handelsverhältnisse . . . 18
Hausirhandel 19
Hof-Etat, siehe Budget.
Hundetaxe 19
Kriegskosten 19
Landtag 20
Landtagskosten 21
Leibeigenschaftsgefälle, siehe Abgaben, alte.
Militär-Etat, siehe Budget.
Ohmgeld der Wirthe, siehe Accis.
Ohmgelds-Entschädigungen der Gemeinden, siehe Entschädigungen.
Pensions-Etat, siehe Budget.
Petitions-Commission . . . 22
Pfarr- u. Schulbesoldungen, deren Besteuerung, siehe Steuerpflichtigkeit.
Pflastergeld, siehe Straßen.
Pflastergeld-Entschädigungs-Gesuche, siehe Entschädigungen.
Präsidium 22
Privat-Waldungen, deren Beförsterung, siehe Forstwesen.
Protokolle, siehe Verhandlungen.
Provisorische Gesetze . . . 22
Rechnung über die Ausgaben der Kammern, siehe Landtagskosten.
Rechtsverhältnisse d. Standes- und Grundherren, siehe standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse.
Recrutirung, siehe Conscriptionsgesetz.
Regierungs-Commissäre . . 24
Revenüen-Entschädigungen, siehe Entschädigungen.

S.

Rheinbau, siehe Flußbau.
Salzsteuer 24
Schließung des Landtags, siehe Landtag.
Schulden einzelner Landschaften, siehe Bezirksschulden.
Secretariate der Kammern . 24
Secretäre der Abtheilungen, siehe Abtheilungen.
Sportelordnung 24
Staats-Einnahmen u. Ausgaben, siehe Budget.
Staatsfrohnden, siehe Frohnden.
Staatspapiere, deren Verjährung 24
Staatsschulden, siehe Amortisations-Casse.
Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse . . . 25
Steuern, alte, siehe Abgaben, alte.

S.

Steuerordnung 25
Steuerpflichtigkeit der Pfarreien und Schuldienste . . 26
Strafgesetzgebung 26
Straßen 27
Urlaub der Ständemitglieder 27
Verhandlungen 27
Vertagung, siehe Landtag.
Waldungen der Gemeinden, siehe Forstwesen.
Wasserbau, siehe Flußbau.
Wittwen-Casse 27
Zahlamt der Kammern, deren Rechnung, siehe Landtagskosten.
Zehenten.
a. Bergzehenten 28
b. Blutzehenten 28
Zollgesetz, neues 29
Zollverhältnisse 29

Abgaben, alte.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Abschaffung der mit der Jagd- und Forsthoheit zusammenhängenden Abgaben und Leistungen III. 63. 69—94. Commissionsbericht VI. 320. 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 4 zum Protokoll vom 5. Mai. Discussion, Schlußfassung VI. 353 — 358.

Mittheilungen der I. K. wegen der Jagd- und Forsthoheitsabgaben VII. 169. 171.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen der aus der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben betr. III. 23. 74—78. Commissionsbericht III. 191. 206 — 213. Discussion, Schlußfassung III. 191. 201.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung mehrerer Judenabgaben, mit motivirendem Vortrag II. 285. 310—319. Commissionsmitglieder III. 170. Commissionsbericht V. 5, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 9 zum Protokoll vom 25. April. Discussion, Schlußfassung VI. 234 — 239.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung der alten Judenabgaben betreffend II. 136. 151. 152. Commissionsmitglieder II. 222. Commissionsbericht II. 254. 270 — 273. Discussion, Schlußfassung II. 254—259.

II. Kammer. Beschwerde mehrerer Gemeinden des Bezirksamtes Boxberg, Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betr. I. 114. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

II. Kammer. Bitte der Gemeinde Eberstadt um Aufhebung der Sterbfall- und Handlohn-Abgabe IV. 400. Bericht der Petitionscommission VII. 99.

II. Kammer. Eingabe der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld, Aufhebung alter Abgaben betr. I. 93.

Bitte der Gemeinden Merchingen und Bödigheim um Aufhebung alter Abgaben. Bericht der Petitionscommission VII. 210—211.

II. Kammer. Bitte der grundherrlichen von Fahnenbergischen Gemeinden Rothweil, Oberbergen und Fechtingen, Entlastung von alten Abgaben betr. IV. 368. Bericht der Petitionscommission VII. 100.

Bitte der Gemeinde Sandhofen, Abschaffung alter Abgaben betr. I. 137. Bericht der Petitionscommission II. 288—292.

II. Kammer. Bitte der israelitischen Gemeinde der Stadt und Grafschaft Wertheim wegen Aufhebung mehrerer alter Abgaben I. 160. Bericht der Petitionscommission IV. 418. 453. 454.

Abgeordnete.

II. Kammer. Namens-Verzeichniß der Abgeordneten der Städte und Aemter I. 1. 4—7.

Uebergabe der Wahl-Acten der neu gewählten Mitglieder I. 1—3.

Berichte über die Prüfung der Wahlen der neu eintretenden neun Mitglieder, Gültigkeits-Erklärung derselben I. 14—16.

Abtheilungen.

II. Kammer. Bildung der provisorischen Abtheilungen I. 1—3.

II. Kammer. Definitive Bildung der Abtheilungen (findet sich keine Nachweisung).

Accis.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung aller seitherigen Verordnungen über die Fleischaccise, und Einführung eines neuen Tarifs III. 95. 156 — 168. Commissionsbericht V. 81. 82. 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 3 zum Protokoll vom 26. April. Discussion, Beschluß VI. 330 — 340.

Mittheilung der I. K., das Gesetz in Bezug auf die Fleischaccise betr. VII. 123.

Bitte der Metzger von Bruchsal in Betreff der Fleischaccise. Antrag der Petitionscommission. Ueberweisung dieser Eingabe an die deßfalls bestehende Commission V. 76. 77. 81.

Eingabe der Metzger in Freiburg, den Gesetz-Vorschlag wegen der Fleischaccise betr. VI. 319.

Eingabe der Metzgerzunft zu Mannheim und Heidelberg, den in Vorschlag gebrachten neuen Tarif für die Fleischaccise betr. IV. 401.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen der Fleischaccise betr. II. 254. 266 — 269. Commissionsmitglieder III. 2. Commissionsbericht III. 134. 155 — 158. Discussion, Schlußfassung III. 135 — 139.

II. Kammer. Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Altbreisach, Accis und Ohmgeld betr. IV. 368.

Bitte der Bierbrauerzunft zu Heidelberg, das statt der aufgehobenen Biermalz-Accise eingeführte Braukesselgeld betr. II. 327.

Bitte der Bierbrauerzunft zu Mannheim, Minderung der Consumtions-Steuer von Bier, und Aufhebung einiger dieses Gewerbe hemmenden Aufsichtsmaßregeln II. 247. Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer

Bierbrauer um Verminderung der Consumtions-Steuer von Bier VII. 200. 201.

Bitte der Wirthe des Altbadischen Oberlandes um Befreiung von dem Ohmgelde hinsichtlich ihrer eigenen Consumtion V. 1. Bericht der Petitionscommission VII. 201.

II. Kammer. Bitte des Rentbeamten Melsheimer auf Burg Ehrenberg, die Veraccisung des Besoldungsweins der standes- und grundherrlichen Diener betr. III. 65. Bericht der Petitionscommission VII. 208.

Gesetz-Vorschlag, die Aufhebung der Accise und des Ohmgelds vom Branntwein, und die Einführung eines Kesselgeldes betr. I. 162. 182—192. Commissionsmitglieder I. 138. Commissionsbericht II. 249 und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 1 zum Protokoll vom 26. März. Discussion, Schlußfassungen II. 292 — 300.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Aufhebung der Accise und des Ohmgelds vom Branntwein und die Einführung eines Kesselgeldes betr. II. 2. 23—26. Commissionsbericht II. 37. 52 — 55. Discussion, Schlußfassung II. 69—72.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf, die Milderung der Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise in gewissen Fällen betr. I. 139. 140 — 148. Commissionsmitglieder II. 196. 197. Commissionsbericht II. 234 und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 3½ zum Protokoll vom 22. März. Discussion II. 249—257. Schlußfassungen II. 251—257. Zweiter Commissionsbericht II. 328. 332 — 334. Discussion II. 328. 329. Schlußfassung II. 329.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen I. 231. 240. 241.

Mittheilung der II. K., einen von ihr angenommenen Zusatz zu dem eben genannten Gesetz-Vorschlag betreffend II. 1. 22.

Mittheilung der II. K., wonach dieser Gesetzvorschlag mit dem später angenommenen Zusatz-Artikel zu einem Ganzen vereinigt worden II. 57. 76. 77. Commissionsbericht II. 2. 29 — 33. Commissionsbericht über den Zusatz-Artikel II. 37. 44 — 46. Discussion, Annahme des Gesetzes II. 57. 61.

Aceis- und Ohmgelds-Defraudationen, deren Bestrafung, siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Advokaten.

Deren Aufnahme in die Wittwencasse, siehe: Wittwencasse.

Aemter.

II. Kammer. Bitte der Stadt Endingen, die Wiederherstellung des Amtssitzes daselbst II. 248. Bericht der Petitionscommission VII. 206. 207. 257 — 260.

Bitte der Ortsvorstände des ehemaligen Bezirks-Amtes St. Peter um Wiederherstellung dieses Amtes I. 114. Bericht der Petitionscommission VII. 100. 117 — 122.

Amortisations-Casse.

II. Kammer. Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisations-Casserechnungen der Jahre 1824, 1825 und 1826 I. 115 im 1. Beilagenhefte, Beil. Nr. VI. z. Prot. v. 8. März 1828.

II. Kammer. Nachweisung über die Staatsschuldentilgung in der abgelaufenen Budgetperiode I. 13. 19 — 39. Commissionsmitglieder I. 115. Bericht der Budgetcommission II. 286, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 4 z. Prot. v. 29. März. Discussion, Schlußfassung III. 59.

Mittheilung der I. K., die Nachweisung über die Staatsschuldentilgung in den Jahren 1824 — 26 betr. IV. 400.

I. Kammer. Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisations-Casserechnungen von den letztverflossenen 3 Jahren I. 8.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Nachweisung

über die Staatsschuldentilgung in der abgelaufenen Budgetperiode betr. II. 21. 25. Commissionsbericht II. 57. 78 bis 84. Discussion, Schlußfassung II. 88.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung, die Einrichtungen bei der Amortisationscasse betr. I. 94. 97. Commissionsmitglieder I. 115. 116. Commissionsbericht I. 118. 133 — 136. Discussion I. 162. 166. Schlußfassung I. 166.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. wegen Vollziehung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde I. 101. 132. Commissionsbericht I. 185. 207. 208. Discussion und Schlußfassung I. 210. 211.

II. Kammer. Motion des Abg. Duttlinger, das Gesetz v. 5. Oct. 1820, die Amortisations-Casse betr., seinem wesentlichen Inhalt nach zu einem permanenten Gesetze zu erheben I. 164. 165. Commissionsmitglieder I. 138. Commissionsbericht II. 250, u. 2tes Beilagenheft, Beil. Nr. 10 z. Prot. v. 20. März. Discussion, Schlußfassung II. 257 bis 283.

II. Kammer. Budget der Amortisations-Casse für 1828/30 I. 13. 40 — 43. Commissionsmitglieder I. 115. Commissionsbericht II. 286. 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 29. März. Diskussion, Schlußfassung III. 60 — 62.

Mittheilung der I. K., das Budget der Amortisations-Casse betr. IV. 400.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff des Budgets der Amortisations-Casse II. 20. 33 — 35. Commissionsbericht II. 57. 84 — 86. Discussion u. Schlußfassung II. 88.

Auflagengesetz siehe: Budget.

Ausschuß, ständischer.

I. Kammer. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses III. 295.

II. Kammer. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses VII. 221.

Gesetz über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, siehe: Amortisations-Casse.

Bergbau.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Beförderung des Bergbaues I. 94. 98 — 103. Commissionsmitglieder I. 116. Commissionsbericht I. 118. 119, und 1. Beilagenheft, Beil. Nr. IV. z. Prot. v. 8. März 1828. Discussion, Schlußfassungen I. 166. 171.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Beförderung des Bergbaues durch Prämien betr. I. 102. 134 — 136. Commissionsbericht I. 210. 219 — 226. Discussion und Schlußfassung II. 2 — 8.

Bergzehenten, siehe: Zehenten.

Bezirksschulden.

II. Kammer. Bitte der Ortsvorgesetzten der Grafschaft Hauenstein, die Uebernahme einer Landschaftsschuld von 17,000 fl. auf die Amortisations-Casse betr. IV. 367. Bericht der Petitionscommission V. 186 — 188. 190 — 192.

Bitte der Gemeinden der Landschaft Nellenburg um Uebernahme eines Theils ihrer Landschaftsschulden auf die Staatscasse III. 3. Bericht der Petitionscommission IV. 417. 418. 448 — 451.

Beschwerde des B. Langmantel zu Poppenhausen, Rückvergütungsgelder aus der Mainz-Leiningischen Schuldentilgungs-Casse betr. I. 114. Bericht der Petitionscommission II. 242.

Anfrage wegen des verheißenen Gesetzvorschlags hinsichtlich der Uebernahme verschiedener Landschaftsschulden. III. 66. 67.

Brandversicherungs-Gesellschaften, ausländische.

II. Kammer. Erörterungen über die auf Baden ausgedehnte französische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft „Compagnie royale“ VII. 213 — 219.

Budget.

II. Kammer. Nachweisung über den Staatshaushalt in den letzten 3 Jahren, und über den Stand der Betriebsfonds der verschiedenen Cassen I. 13. 44 — 71. Commissionsmitglieder I. 115. Commissionsbericht II. 330, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 4, z. Prot. v. 31. März mit Unterbeilagen lit. A. B. C. Discussion, und zwar Staatsministerium, Justizministerium und Ministerium des Innern IV. 369 — 388. Kriegsministerium IV. 388 — 390. Finanzministerium IV. 390 — 396. Schlußfassung IV. 397.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff der Nachweisungen über den Staatshaushalt in der abgelaufenen Budgetperiode II. 87. 88. 89. Commissionsbericht II. 149. 153 — 208. Discussion, Schlußfassung. II. 259 bis 264.

II. Kammer. Auflagengesetz und Staatsbudget für die Jahre 1828/30. I. 14. 72 — 88.

Etat des Kriegsministeriums für 1828, 1829 und 1830 I. 14. Uebersicht aus den Massegelder-Rechnungen, nebst Vermögenstatus von 1824, 1825 und 1826. I. 14.

Mitglieder der Budgetcommission I. 115. Verstärkung derselben I. 116.

Berichte der Budgetcommission über die Einnahmen des Finanz-Etats, Steuer-Administration III. 170, u. 3. Beilagenheft, Beil. Nr. 4, z. Prot. v. 14. April. Ueber die Cameraldomänen- und Forst-Administration IV. 306, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 5, z. Prot. v. 18. April. Ueber die Einnahmen von der Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung, Post-Administration, Justiz- und Polizei-

Revenüen-, Fluß- und Straßenbau-, und allgemeinen Cassenverwaltung IV. 306, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 6 z. Prot. v. 18. April.

II. Kammer. Bericht der Budgetcommission über den Etat des Staatsministeriums, des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten u. des Justizministeriums III. 96, und 3. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 12. April. Ueber den Aufwand für das Ministerium des Innern IV. 401, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr 11. z. Prot. v. 22. April. Ueber den Etat des Kriegsministeriums III. 170 und 3. Beilagenheft, Beil. Nr. 3 z. Prot. v. 14. April. Ueber den Etat des Finanzministeriums V. 6, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 10 z. Prot. v. 25. April. Ueber den Pensions-Etat IV. 368, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 10 z. Prot. v. 19. April.

Discussion über die Einnahmen, Steuer-Administration VI. 239—270. Schlußfassungen VI. 247. 252. 256. 259. 261. 263. 270.

Discussion über die Einnahmen aus der Cameraldomänen-Forst-Administration V. 119 — 140. Schlußfassungen V. 119. 126. 127. 128 129. 130. 132. 133. 137. 140.

II. Kammer. Discussion über die Einnahmen aus der Salinen-, Berg- und Hütten-, Münz-, Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung. Schlußfassungen VI. 274— 297.

Discussion über den Aufwand des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums. Schlußfassungen IV. 402—411.

Discussion über den Aufwand des Ministeriums des Innern V. 159—186. 194—218. Schlußfassungen V. 169. 171. 172. 174. 179. 182. 184. 186. 201. 208. 212. 213. 214. 216. 218.

Discussion über den Etat des Kriegsministeriums. Schlußfassung V. 6—26.

II. K. Discussion über den Aufwand des Finanzministeriums. Schlußfassungen V. 218. 219.

Vorlage des Hauptfinanz-Etats von 1828—1830, nach den Beschlüssen der Kammer redigirt VII. 261—267.

II. K. Mittheilung der I. K., ihre Zustimmung zu dem ordentlichen Budget betr. VII. 123.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., das Staatsbudget für die nächsten 3 Jahre und das darauf bezügliche Finanzgesetz betr. II. 221.

Mittheilung der II. K. in Betreff des von ihr genehmigten Budgets des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums II. 137.

Mittheilung der II. K., die Etats der Ministerien des Innern und der Finanzen betr. II. 137.

Mittheilung der II. K., den von derselben genehmigten Etat des Kriegsministeriums betr. II. 108. 111.

Wahl der Mitglieder der Budgetcommission I. 8. 9.

Commissionsbericht über das Einnahmebudget III. 139. 165—187. Discussion III. 139—145. Genehmigung des gesammten Einnahmenbudgets III. 145.

Commissionsbericht über den Aufwand fürs Staatsministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten II. 222. 225—232.

Commissionsbericht über den Aufwand des Ministeriums des Innern. II. 222. 237—249.

Commissionsbericht über den Aufwand des Justizministeriums II. 223. 250—252.

Commissionsbericht über den Militär-Etat III. 23. 62 bis 74.

Commissionsbericht über den Aufwand des Finanzministeriums II. 222. 232—237.

Discussion über den Aufwand für das Staatsministerium und Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Schlußfassung III. 2—4.

I. Kammer. Discussion über den Aufwand fürs Ministerium des Innern. Schlußfassung III. 111 — 128.

Discussion über den Aufwand für das Justizministerium. III. 6.

Discussion über den Militär-Etat. Schlußfassung III. 145 — 150.

Discussion über den Aufwand fürs Finanzministerium. Schlußfassung III. 4 — 6.

Genehmigung des gesammten Ausgabenbudgets. III. 128.

Beitritt zu dem ganzen Finanzgesetz III. 150.

II. Kammer. Gesetzesvorschlag über den Betriebsfond der verschiedenen Ministerien, nebst Motiven VI. 340 — 347. Bericht der Budgetcommission. Discussion. Genehmigung VII. 2. 3. 49 — 58.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., in Betreff des Gesetzvorschlags wegen Festsetzung der Betriebfonds III. 133. Commissionsbericht III. 244. 256 — 259. Discussion, Schlußfassung III. 244 — 247.

II. Kammer. Vorlage des nachträglichen Budgets für 1828/30. V. 220. 221 — 231. Bericht der Budgetcommission. Discussion. Schlußfassung VII. 7 — 12. 75 — 92.

Mittheilung der I. K., das nachträgl. Budget betr. VII. 220.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., das nachträgliche Budget für 1828, 1829 und 1830 betr. III. 133. Commissionsbericht III. 264. 296 — 299. Discussion, Schlußfassung III. 264 — 269.

II. Kammer. Das außerordentliche Budget nebst Gesetz-Entwurf VI. 340. 348 — 352. Bericht der Budgetcommission. Discussion, Schlußfassung VII. 124 — 169.

Mittheilung der I. K., das außerordentliche Budget betr. VII. 220.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., das außerordentliche Budget betr. III. 264. Commissionsbericht III. 269. 300 — 308. Discussion, Schlußfassung III. 269 — 286.

Conscriptionsgesetz.

I. Kammer. Gesetzesvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes I. 42. 44 — 46. 63. Commissionsbericht I. 102. 152 — 172. Discussion I. 186 — 206. Schlußfassung I. 209.

Rapport über den Zustand der Recrutirung vom Conscriptionsjahre 1827. Durchschnittstabelle über die Recrutirung von 1814 — 1822 I. 208. Beil. Nr. 37 und 38 zum Prot. der 7. Sitzung.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., das Conscriptionsgesetz betr. II. 286, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 3 zum Prot. v. 29. März. Commissionsmitglieder III. 170. Commissionsbericht V. 5, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 8. z. Prot. v. 25. April. Discussion, Schlußfassung VI. 320 — 329.

Petition der Ortsvorstände der Aemter Heidelberg, Schwezingen und Ladenburg, die Handhabung des Conscriptionsgesetzes betr. III. 2. Bericht der Petitionscommission VII. 96.

Cölibat.

II. Kammer. Petition in Betreff der Aufhebung des Cölibats VII. 3 — 7. 59 — 75. Erörterungen u. Schlußfassung VII. 182 — 192.

Eingaben, verschiedene.

I. Kammer. Vorstellung des gewesenen Vogts Heilig in Neudorf, um Uebertragung einer Zollaufsehersstelle I. 74. Bericht der Petitionscommission I. 102. 136. 137.

Beschwerde des verabschiedeten Soldaten Abraham Rieser von Sulzburg wegen verweigerter schutzbürgerlicher Niederlassung und Verheirathung I. 7. Commissionsbericht I. 66. 72. 73.

II. Kammer. Eingabe der Stadt Engen, Beschränkung des Kleinhandels der Professionisten und der Wirthschaften außer der Landstraße V. 1.

II. K. Beschwerde des Johann Manz in Friedrichsthal gegen den dasigen Vogt und Pfarrer V. 1. Bericht der Petitionscommission VII. 194.

Eingabe des Polizeigardisten Beckmann in Gengenbach, die Verbesserung und zweckmäßigere Verwendung des Polizeipersonals betr. III. 169. Bericht der Petitionscommission VII. 202.

Bitte des Nicolaus Vögele in Heidelberg, um Veranlassung einer Untersuchung wegen Auslieferung seines väterlichen Vermögens II. 194. Bericht der Petitionscommission II. 330.

Bitte des Nicolaus Vögele in Heidelberg, um Aufenthaltsgestattung daselbst und um Auslieferung seines väterlichen Vermögens V. 1. Bericht der Petitionscommission VII. 99.

Bitte des Bierbrauers Friedrich Bachert zu Mannheim, in Betreff der ihm verliehenen Wirthschaftsconcession I. 114. Bericht der Petitionscommission, Schlußfassung II. 304 — 309. 321 — 326.

Bitte der Kathar. Karoline Lichtenfels, ihre Ansprüche auf das Erbleben der Pforzheimer Pulvermühle und auf das Salpetergraben betr. III. 2. Bericht der Petitionscommission IV. 421.

Bitte der Gemeinde Rheinsheim, um Grenzberichtigung ihrer jenseits des Rheins gelegenen Waldungen und Felder VI. 319. Bericht der Petitionscommission VII. 97.

Bitte des Fabrikanten Peter Stib in Zell im Wiesenthal, um Rückzahlung von 348 fl. 45 kr. Impot für levantische Baumwolle III. 95.

Bitte des Jos. Peter Stib in Zell, um Bewilligung eines Weinhandlungspatents IV. 305. Bericht der Petitionscommission VII. 202.

Entschädigungen.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Umwandlung des Bezugs der mehreren Standes- und Grundherren zuständigen Bürger-Annahmstaxen II. 205. 217—224. Commissionsmitglieder II. 226. Commissionsbericht II. 249, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 2 z. Prot. v. 26. März. Discussion, Schlußfassungen II. 300—320.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente. II. 2. 27. 28. Commissionsbericht II. 37. 47—51. Discussion, Schlußfassung II. 61—69.

Bitte der Ortsvorgesetzten der Grafschaft Hauenstein, Entschädigung für entzogenes Ohmgeld betr. IV. 367. Bericht der Petitionscommission VII. 192.

II. Kammer. Bitte des Vincenz Kilian um Entschädigung für das ihm entzogene Privilegium zum Sammeln von Bleichwaaren. Bericht der Petitions-Commission VII. 208—210.

Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung wegen der dortigen Rheindurchschnitte betr. I. 92. Bericht der Petitionscommission II. 235. 243—246. Discussion und Schlußfassung II. 235—242.

II. Kammer. Bitte des Ortsvorstandes und Bürgerausschusses zu Rheinsheim um Entschädigung für Rheindurchschnitte betr. IV. 305.

Bitte der Gemeinde Rheinsheim, in demselben Betreff VI. 319. Bericht der Petitionscommission VII. 96.

II. Kammer. Bitte des Stadtraths zu Weinheim, um Vergütung des für die Anlegung der Chaussée verursachten Kostenaufwands II. 327. Bericht der Petitionscommission. Discussion. Schlußfassung VI. 297—313.

Finanzgesetz, siehe Budget.

Flußbau.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Regulirung des Deich- und Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen I. 17, und 1. Beilagenheft, Beil. Nr. XVI. z. Prot. v. 29. Febr. 1828. Commissionsmitglieder I. 115. Verstärkung der Commission I. 182. Verweisung an die Commission für die Gemeinde-Ordnung II. 97.

Eingabe des Ortsvorstandes der Gemeinden Horheim und Ofterdingen, die Ausscheidung der Binnenflüsse, besonders der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbauverbande und die dafür zu errichtenden Deichverbände betr. III. 65.

Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Waldshut gegen die in Vorschlag gebrachte Ausscheidung der Binnenflüsse, insbesondere der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbauverband und die dafür zu errichtenden Deichverbände betr. II. 327.

Bericht der Petitionscommission über die zunächst hievor aufgeführten beiden Petitionen V. 188.

Forstwesen.

II. Kammer. Zwei Vorstellungen der Gemeinden Büßlingen und Beuern wegen Beförsterungskosten, resp. Versagung des gerichtlichen Weges betr. I. 160.

II. Kammer. Bitte der ehemaligen Korker waldgenossenschaftlichen Gemeinden der Aemter Kork, Rheinbischoffsheim und Offenburg, um Zulassung zu dem ihnen verschlossenen Rechtsweg, in Betreff der an sie gefordert werdenden Beförsterungskostenbeiträge III. 2. Bericht der Petitionscommission VII. 194 — 200. 243 — 249.

Bitte der 12 Schwarzwälder Gemeinden um freie Administration ihrer Waldungen. Bericht der Petitionscommission, Schlußfassung II. 287.

Frohnden.

II. Kammer. Motion des Abg. Völcker auf Abschaffung der Straßenfrohnden. Begründung und Unterstützung dieses Antrags II. 197 — 200. Commissionsmitglieder II. 226. 227. Commissionsbericht II. 286, und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 6 z. Prot. v. 29. März. Discussion V. 26 — 76. Ueberweisung des Vorschlags an die Budgetcommission V. 76. Bericht der Budgetcommission; Discussion u. Schlußfassung VII. 174 — 178. 223 — 226.

Bitte der Gemeinde Kirlach, Amts Philippsburg, die Hand- und Spannfrohnden zu ihrem Kirchenbaue betr. III. 95. Bericht der Petitionscommission VII. 96.

Gemeinde-Ordnung.

II. Kammer. Gesetzentwurf über die Umlagen zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse I. 139. 1. Beilagenheft, Beil. Nr. 2 z. Prot. v. 15. März. Commissionsmitglieder II. 249. Verstärkung dieser Commission II. 284. Commissionsbericht II. 330, und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 3 z. Prot. v. 31. März. Discussion III. 96 — 148. Vortrag der Regierungscommission III. 96 — 106. III. 170 — 227. III. 241 — 302. Schlußfassungen III. 120. 122. 127. 147. 172. 187. 215. 216. 226. 227. III. 252. 265. 270. 273. 275. 277. 288. 301. Vorlage des nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gesetzes IV. 412. 441 — 446. Erörterungen, Schlußfassung VII. 171 — 174.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den von derselben angenommenen Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. II. 91. 96 — 101. Commissionsmitglieder II. 109. Commissionsbericht II. 149. 211 — 220. Discussion III. 39 — 61. 91 — 110. Schlußfassung III. 110. Neue Redaction des Gesetzvorschlags III. 133. 159 — 164. Verwerfung desselben III. 135.

II. Kammer. Motion des Abg. Hilzinger auf einen

Gesetz-Vorschlag, Modifikationen in Beziehung auf die Vorschriften bei Bürgerannahme betreffend IV. 306. Begründung dieses Antrags V. 2 — 5. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VII. 179—182. 236—239.

II. Kammer. Motion des Abgeordneten Grimm auf eine zweckmäßigere Art der Ergänzung der Ortsvorstände III. 3. Begründung dieses Antrags IV. 306—326. Commissionsbericht IV. 401, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 10 zum Protokoll vom 22. April. Discussion, Schlußfassung V. 143—154. Entwurf der Adresse VI. 271. 314.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die beschlossene Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe II. 150. 220. Commissionsmitglieder II. 222. Commissionsbericht II. 259. 273—276. Discussion, Schlußfassung III. 34—39.

II. Kammer. Beschwerde der Gemeinde Badenweiler, Bürger- und Heimathsansprüche mehrerer Personen (Bergleute) daselbst betreffend IV. 305.

Beschwerde der Gemeinde Hausen, Unterstützung und Heimathsrecht der arbeitslosen und unfähigen Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend I. 137. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Vorstellung der Gemeinde Hausen im Wiesenthale, die Unterhaltung der heimathlosen Arbeiter auf dem dasigen herrschaftlichen Eisenwerke betreffend IV. 368. Bericht der Petitionscommission VII. 99.

II. Kammer. Bitte des Ortsgerichts zu Kadelburg um Erhöhung der Bürger-Einkaufsgelder II. 194. Bericht der Petitionscommission II. 330.

Geschäfts-Ordnung.

I. Kammer. Bemerkungen wegen Ueberreichung der angenommenen, zum Theil auf Finanzgegenstände sich beziehenden Gesetzvorschäge und Schlußfassung II. 17—22. 74.

I. Kammer. Deputation zu Uebergabe der angenommenen Gesetze II. 43.

I. Kammer. Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg auf einen Gesetz-Vorschlag wegen authentischer Interpretation der §§. 60. 61. 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde I. 211. Motivirung dieses Antrags II. 37 — 43. Commissionsmitglieder II. 56. Commissionsbericht II. 109. 110. 114 — 136. Discussion, Schlußfassung III. 6 — 21.

II. Kammer. Mittheilung der I. K. in Betreff der authentischen Auslegung der Artikel 60 und 73 der Verfassungs-Urkunde VII. 169.

Wahl der Deputationen zu Ueberreichung einiger angenommenen Gesetz-Vorschläge III. 65. 66. VII. 221.

Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger in Bezug auf mehrere von der I. K. unmittelbar an Se. Königl. Hoheit überbrachte Gesetz-Entwürfe, welche offenbar Finanzgesetze seyen und daher an die II. K. hätten zurückgehen sollen IV. 398 — 400.

Vorschlag und dessen Billigung, die Vorlesung der Protokolle auf Nachmittagssitzungen zu verlegen III. 65.

Gewerbsteuer.

II. Kammer. Bitte der sämmtlichen Bierbrauer zu Bretten um Herabsetzung ihrer Gewerbsteuer II. 193.

Handelsverhältnisse mit Nachbarstaaten.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., die Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffend VII. 220. Commissionsbericht über die Handelsverhältnisse. Discussion, Schlußfassung VII. 170.

II. Kammer. Bitte der Gerberzunft in Lahr, die dermaligen Handelsverhältnisse betreffend IV. 368.

Conferatur die Rubrik: Zollverhältnisse.

Hausirhandel.

II. Kammer. Provisorische Verordnung, die auf Reisende ausländischer Handlungshäuser gelegte Abgabe betreffend. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VI. 359—373. 386. 388. VII. 37—39.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgaben von Reisenden ausländischer Handelshäuser III. 24. 80. 81. Commissionsbericht III. 247. 260—263. Discussion, Schlußfassung III. 247. 248.

II. Kammer. Beschwerde des Handels- und Gewerbsstandes in Lahr über den Hausirhandel II. 248. Bericht der Petitionscommission VII. 97. 109—115.

Bitte des Bürstenmachers Mutschelkraus in Pforzheim, den Hausirhandel mit Bürstenwaaren betreffend III. 169. Bericht der Petitionscommission VII. 97—99. 109—115.

Bitte des Handelsstandes zu Hausach, Wolfach und Haßlach, Abschaffung des Hausirhandels betreffend. Bericht der Petitionscommission VII. 97—99. 109—115.

II. Kammer. Bitte der Stadt Engen, Abschaffung des Hausirhandels betreffend. Bericht der Petitionscommission VII. 97—99. 109—115.

Hundetaxe.

II. Kammer. Provisorische Verordnung, die Hundetaxe betreffend. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VI. 359—373. 386. 388. VII. 37—39.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse wegen der Hundetaxe III. 24. 80. 81. Commissionsbericht III. 247. 260—263. Discussion, Schlußfassung III. 247. 248.

Kriegskosten.

II. Kammer. Bitte der Gemeinde Buchen um Er-

stattung von Kriegskosten. Bericht der Petitionscommission VI. 96.

II. Kammer. Bitte der Gemeinden der vormaligen Grafschaft Hauenstein, Vergütung resp. Ausgleichung der auf Rechnung des alt Breisgauischen Verbands geleisteten Natural- und Kriegs-Requisiten-Lieferungen betreffend IV. 367. Bericht der Petitionscommission VII. 192—194. 240—243.

Bitte der Gemeinden des Amts Hüfingen wegen Kriegskosten-Beiträgen V. 142. Bericht der Petitionscommission VII. 202—206. 250. 256.

II. Kammer. Bitte der Einwohner des Dorfes Kehl um Entschädigung für ihre während des Kriegs abgebrannten Häuser II. 194. Bericht der Petitionscommission VII. 100. 115—117.

II. Kammer. Bitte des Georg Ulmerich von Schillingstadt, Kriegskosten-Ersatz betreffend V. 193. Bericht der Petitionscommission VII. 207.

II. Kammer. Bitte mehrerer Gemeinden des Amts Wertheim um Ersatz für Kriegskosten IV. 401.

Landtag.

I. Kammer. Thronrede bei Eröffnung der Ständeversammlung I. 1. 2.

Großherzogl. Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der I. K. durch den Großherzog betreffend I. 4. 12. 13.

Entschuldigungsschreiben der nicht erschienenen Mitglieder I. 6.

Schreiben des Kreisdirektors Fröhlich, seinen Wiedereintritt in die Kammer betreffend I. 102.

Commission zu Entwerfung der Dankadresse I. 8. Entwurf und Genehmigung derselben I. 38—41. Deputation zur Ueberreichung I. 38. Anzeige von der wirklichen Ueberreichung I. 64. 65.

I. Kammer. Schreiben des Präsidiums der II. Kammer, deren Constituirung betreffend I. 65.

Großherzogliches Rescript wegen Verlängerung des Landtags II. 110. 136.

II. Kammer. Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags I. 3.

Feierlicher Eröffnungs-Act. Programm. Thronrede I. 8—12.

Beeidigung der Mitglieder beider Kammern I. 8 — 10.

Dankadresse auf die Thronrede. Protokoll über die für ihre Berathung gehaltene geheime Sitzung I. 149 — 159. Wahl der Deputation zur Ueberreichung der Adresse I. 154. Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs I. 113. 120. 121.

Großherzogl. Rescript wegen Verlängerung des Landtags V. 193.

Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit beim Schluß des Landtags VII. 221. Schluß des Landtags VII. 268—271.

Landtagskosten.

II. Kammer. Vorlage der Archivars-Rechnung I. 161. Commissionsmitglieder I. 138. Bericht, Erörterung, Schlußfassung I. 138. 139.

II. Kammer. Eingabe des Fr. Schreiber von Karlsruhe um Unterstützung zu Erlernung der Geschwindschreibekunst, deßfallsige Bemerkungen und Beschluß VII. 221.

II. Kammer. Vorstellung des Archivars Hauer um Besoldungs-Erhöhung. Empfehlung dieses Gesuchs an das Großherzogl. Staatsministerium VII. 222.

Militärfrohnden — siehe: Frohnden.

Ohmgelds-Entschädigungen — siehe: Entschädigungen.

Petitions-Commission.

I. Kammer. Wahl der Mitglieder der Petitionscommission I. 8.

II. Kammer. Mitglieder der Petitionscommission I. 116.

Vorschlag des Präsidenten hinsichtlich der Berichte der Petitionscommission und der Discussionen über dieselben II. 234. 235.

Bemerkungen in Betreff der Petitionsberichte — Schlußfassung II. 215. 216.

Präsidium.

I. Kammer. Großherzogl. Rescript, die Ernennung des Präsidenten und des 1. und 2. Vicepräsidenten betreffend I. 4. 10.

II. Kammer. Alterspräsident: Zembrodt, in dessen Abwesenheit: Roth I. 1. 13.

Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle I. 16. Bestätigung des Abg. Jolly zum Präsidenten I. 92. 94. Rede des Alterspräsidenten Zembrodt I. 92. 95. Rede des Präsidenten Jolly I. 92. 96.

Wahl der beiden Vicepräsidenten I. 93.

Provisorische Gesetze und Verordnungen.

II. Kammer. Motion des Abg. Duttlinger auf Vorlage der provisorischen Gesetze I. 139. Begründung dieses Antrags II. 200—205. Commissionsmitglieder II. 227. Commissionsbericht III. 65. 3. Beilagenheft Beil. Nr. 5 zum Prot. vom 10. April. Discussion IV. 326—365. Schlußfassungen IV. 353. 354. 355. 361. 365.

II. Kammer. Mittheilung der I. K. in Betreff der Motion des Abg. Duttlinger auf Vorlage der Provisorien VII. 169.

II. Kammer. Vorlage von vier provisorischen Finanz-

gesetzen: a) Bestrafung von Zolldefraudationen betreffend, vom 12. Januar 1826. b) Die Bestrafung der Accise- und Ohmgeld-Defraudationen und des Weinschanks im Kleinen betreffend, vom 22. Juni 1826. c) Die Einschwärzung fremder Waaren betreffend, vom 17. October 1826 und 15. September 1827; und d) das Straßengeld von Getreide- und Weinfuhren betreffend, vom 21. Juni 1827. IV. 401. 422—240.

II. Kammer. Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Straßengeld-Abgabe betr. Discussion, Schlußfassung VI. 373. 383—385. 389—406. VII. 37—39.

Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Aufhebung der auf Zolldefraudationen bisher als Strafe gesetzt gewesene Confiscation der zollbaren Gegenstände betreffend. Discussion, Schlußfassung VI. 373—378. 385. 389—406. VII. 37—39.

Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Bestrafung der Defraudation des Wein-Eingangszolls betreffend. Discussion, Schlußfassung VI. 373. 381—383. 385. 389—406. VII. 37—39.

Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, einige Bestimmungen der Strafgesetzgebung in Accis- und Ohmgeldssachen betreffend. Discussion, Schlußfassung VI. 373. 379—381. 385. 389—406. VII. 37—39.

Entwurf der Adresse wegen der von der II. K. anerkannten provisorischen Gesetze V. 2. 78. 79.

I. Kammer. Mittheilung der II. Kammer in Betreff der wegen der provisorischen Gesetze beschlossenen Adresse II. 91. 102. 103. Commissionsmitglieder II. 109. Commissionsbericht III. 201. 214—236. Discussion, Schlußfassung III. 201—204.

Mittheilung der II. K. in Betreff der Adresse wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide- und Wein-

fuhren vom Straßengeld III. 24. 78. 79. Commissionsbericht III. 150. 188—190. Discussion und Beitritt zu der Adresse III. 150. 151.

Regierungs-Commissäre.

I. Kammer. Ernennung der Regierungs-Commissäre I. 4. 11. 12. II. 74. 75. II. 253.

II. Kammer. Ernennung der Regierungs-Commissäre I. 14. 89. 90. I. 118. III. 1. 2. III. 241. V. 2. V. 141.

Salzsteuer.

I. Kammer. Motion des Freiherrn von Racknitz auf Herabsetzung des Salzpreises und Begründung derselben II. 138—149. Commissionsmitglieder II. 222. Commissionsbericht III. 24. 82—90. Discussion, Schlußfassung III. 24—34.

Sanitätsbeamte,

deren Aufnahme in die Wittwen-Casse, siehe: Wittwen-Casse.

Secretariat der Kammern.

I. Kammer. Wahl der Secretäre I. 7.

II. Kammer. Provisorische Secretäre I. 1.

Wahl der drei Secretäre I. 93.

Sportel-Ordnung.

II. Kammer. Versicherung der Regierungs-Commission, daß eine neue Tax- und Sportel-Ordnung ausgearbeitet sey, und bald werde vorgelegt werden II. 303.

Staatspapiere, deren Verjährung.

I. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine I. 5. 13—19. Commissionsbericht I. 102. 138 bis 151. Discussion und Schlußfassung I. 174—182.

I. Kammer. Zweiter Commissionsbericht I. 209. 212—218. Discussion u. Schlußfassung I. 232—239.

Mittheilung der II. K. in Betreff des von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetz-Vorschlags wegen Verjährung der Rentenscheine II. 109. 112. 113. Commissionsbericht II. 149. 209 — 211. Discussion, Schlußfassung II. 223. 224.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den von derselben angenommenen Gesetz-Entwurf wegen Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend III. 96. 149 bis 155. Commissionsmitglieder III. 241. Zweiter Commissionsbericht IV. 401, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 9 zum Protokoll vom 22. April. Discussion und Schlußfassungen V. 82—119.

Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse.

II. Kammer. Entwurf der Adresse über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren V. 2. 80.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. wegen der beschlossenen Adresse in Betreff der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, sowie des dermaligen Bestandes der Standes- und Grundherrschaften II. 91. 104. Commissionsmitglieder II. 109. Commissionsbericht III. 240. 241. 249—255. Discussion, Schlußfassung III. 241—244.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., die Adresse wegen der Standesherren betreffend VII. 171.

Steuer-Ordnung.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation I. 118. 121 bis 132. Commissionsmitglieder I. 161. 162. Commissionsbericht I. 138, u. 1. Beilagenh. die letzte (nicht numerirte) Beilage. Discussion II. 205 — 215. Schlußfassungen II. 208. 211. 212. 214. 215.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation betreffend I. 182—184. Commissionsbericht I. 231. 242—246. Discussion, Schlußfassung II. 12—17.

Steuerpflichtigkeit der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Befreiung der Orts-Geistlichen und Schullehrer von der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer III. 227 — 240. Commissionsbericht VI. 272. 5. Beilagenheft Beilage Nr. 3 zum Protokoll vom 2. Mai. Discussion, Schlußfassung VI. 329.

Mittheilung der I. K., das Gesetz wegen Besteuerung der Orts-Geistlichen ꝛc. betreffend VII. 123.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff des vorgeschlagenen Gesetzes wegen Besteurung der Orts-Geistlichen und Schullehrer II. 254. 265. Commissionsmitglieder III. 1. Commissionsbericht III. 128. 130 — 132. Discussion und Schlußfassung III. 128. 129.

Strafgesetzgebung.

I. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart I. 5. 19—29. Commissionsbericht nebst Beibericht I. 74—76. 79—100. Discussion, Schlußfassung I. 103—131.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den von ihr angenommenen Gesetz-Vorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage und der körperlichen Züchtigung betreffend II. 226, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 3 zum Protok. vom 22. März. Commissionsbericht II. 329, und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 2 zum Protok. vom 31. März. Discussion, Schlußfassung III. 25—59.

II. Kammer. Motion des Abg. Faber, Aufhebung der Todesstrafe und Deportirung der Gauner und Verbrecher

betreffend II. 196. Motivirung dieses Antrags II. 227 bis 234. Commissionsmitglieder III. 169. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VII. 178. 179. 226—236.

Straßen.

II. Kammer. Bitte der Stadt Moßbach, die Erbauung einer Brücke über den Neckar betreffend III. 3. Bericht der Petitionscommission IV. 418—421. 451—453.

II. Kammer. Bitte der Gemeinde Vöhrenbach um Aufnahme der von Villingen nach Vöhrenbach führenden Straße in den Chaussee-Verband II. 247. Bericht der Petitionscommission IV. 412—417. 447. 448.

Straßengeld von Getreide- und Weinfuhren — siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Urlaub der Ständemitglieder.

II. Kammer. Urlaub für die Abg. Schnetzler, Wild, Fischer V. 81.

Verhandlungen.

I. Kammer. Anzeige über den Druck und Verlag der Protokolle I. 43. Verlags-Contract I. 66. 67.

Bemerkungen wegen Fassung der Protokolle I. 7. 8.

II. Kammer. Auftrag an das Secretariat zur Unterhandlung über den Druck der Protokolle I. 3. Deßfallsiger Bericht, Schlußfassung I. 17. Vertrag mit dem Buchhändler Groos I. 93.

Wittwen-Casse.

I. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwen-Casse I. 5. 30—37. Commissionsbericht I. 65. 66. 68—72. Discussion und Schlußfassung I. 76—78.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den Gesetz-Vorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwen-Casse betr. II. 196. Commissionsmitglieder II. 226. Commissionsbericht II. 286, u. 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 7 z. Prot. v. 29. März. Discussion III. 3—25. Schlußfassungen III. 23—25.

II. Kammer. Antrag des Abg. Duttlinger, die Aufnahme der bei den Gerichtshöfen angestellten Sachwalter in den Wittwenfiscus IV. 4—23. Commissionsbericht VI. 320. 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Prot. v. 5. Mai. Discussion u. Beschluß VII. 93—96.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse wegen Aufnahme der Obergerichts-Advokaten in die General-Wittwen-Casse III. 205. 237. 238.

Weinschank im Kleinen,
siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Zehenten.

a. Bergzehenten.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung des Bergzehentens I. 94. 103—106. Commissionsmitglieder I. 116. Commissionsbericht I. 118. 119, u. 1. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll v. 8. März 1828. Discussion, Schlußfassung I. 171—181.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Aufhebung des Bergzehentens betr. I. 101. 133. 134. Commissionsbericht I. 210. 227—230. Discussion, Schlußfassung II. 8—12.

b. Blutzehenten.

II. Kammer. Motion des Abg. Duttlinger auf Abschaffung des Blutzehentens. Begründung dieses Antrags V. 154—159. Commissionsbericht, Discussion und Schlußfassung VII. 95.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff der Abschaffung des Blutzehentens III. 238. 239. Commissions-

bericht III. 290. 311. 312. Discussion, Schlußfassung III. 291—295.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., die Abschaffung des Blutzehentens betr. VII. 220.

Zolldefraudationen,

deren Bestrafung — siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Zollgesetz, neues.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über den neuen Zolltarif I. 94. 106—112. Commissionsmitglieder I. 116. Verstärkung I. 117. Commissionsbericht VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 7. Mai. Discussion, Schlußfassungen VII. 13—36.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den neuen Zolltarif betreffend VII. 220.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse wegen der provisorischen Zolltarife III. 133. 152 bis 154. Commissionsbericht III. 286. 308—311. Discussion, Schlußfassung III. 286—290.

Zollverhältnisse.

I. Kammer. Petition des Freiherrn von Schönau zu Wehr, die Beibehaltung des jetzigen Ausgangszolls auf Holz und Kohlen betr. II. 88. Bericht der Petitionscommission. Schlußfassung II. 91—95. 105—107.

II. Kammer. Bitte der Reborte des Amtsbezirks Breisach um Verwendung zu Aufhebung des Würtembergischen Wein-Eingangszolls III. 65. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 306.

Bitte der Eisenhändler in Karlsruhe, den Eingangszoll ausländischer Eisenwaaren betr. III. 95.

Bitte mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Gengenbach um Berücksichtigung der Lage ihrer Rebbauern bei Berathung des Zollgesetzes IV. 305.

II. Kammer. Bitte des Fabrikanten G. Haufe in Seelbach, Zollangelegenheiten betr. IV. 368.

Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtes Reichenau, Zoll- und Handelsverhältnisse betr. IV. 401.

Bericht der Petitionscommission über die zuletzt genannten vier Petitionen V. 188.

II. Kammer. Bitte der Eisenhändler von Karlsruhe um Herabsetzung des Zolls von fremdem Gußeisen. Bericht der Petitionscommission VII. 35. 36.

Bitte des Thierarztes Bengel in Durlach um Erhöhung des Eingangszolls für Leim, und Herabsetzung des Ausgangszolls für Muskeln und Flechsen. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenh., Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 7. Mai.

Bitte des Thierarztes Bengel in Durlach um Erhöhung des Eingangszolls für amerikanische Häute. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Prot. v. 7. Mai.

Bemerkungen und Wünsche des Gustav Vogel im Emmendingen, die Zollverhältnisse, besonders den Weinzoll betr. II. 248. Bericht der Petitionscommission II. 303.

II. Kammer. Bitte der Inhaber des Blechwalzwerks in der Falkensteig bei Freiburg, Kreuzer u. Comp., den Eingangszoll des Eisenblechs und der gezogenen Faßreife betr. II. 194. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

Bitte der Eisenhandlung Andre u. Kreuzer in Freiburg um Erhöhung des Eingangszolls von fremdem Eisenblech. Bericht der Petitionscommission VI. 359, u. 5. Beilagenh., Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Reborte des Stadt- und Landamts Freiburg und des Amtes Staufen, die Aufhebung des Wein-Ausgangszolls in das Würtembergische betr. II. 194—196. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute der Stadt Frei-

burg um Erhöhung des Ausgangszolls auf Holz und Kohlen II. 193. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

II. Kammer. Bitte der Fabrikanten und Feuerarbeiter zu Freiburg um Erhöhung des Ausgangszolls von Holz. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Gerber zu Heidelberg um Modification des provisorischen Zollgesetzes II. 227.

Bitte der Gerber von Heidelberg um Erhöhung des Ausgangszolls für rohe Häute. Bericht der Petitionscommission II. 303. VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Gemeinden des Amts Kenzingen um Aufhebung des Wein-Ausgangszolls ins Würtembergische VI. 271.

31

II. Kammer. Petition der Taback bauenden Gemeinden in den Aemtern Ladenburg, Heidelberg und Schwezingen, die neuesten Zollverhältnisse betr. III. 2. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 366.

II. Kammer. Bitte des Handelsstandes der Stadt Lahr, Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem betr. II. 328. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 365.

Bitte des Joseph Schotterer in Mannheim um Herabsetzung des Ausgangszolls für Oelkuchen. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte des Spiegelfabrikanten Peter Schmuckert in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangszolls von unbelegtem Spiegelglas betr. I. 137. Bericht d. Petitionscommiss. II. 242.

Bitte des Spiegelfabrikanten Peter Schmuckert in Mannheim um Herabsetzung des Eingangszolls von Spiegelglas. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

II. Kammer. Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Meersburg um Bewirkung des Beitritts zum Bairisch-Würtembergischen Zollverein, besonders hinsichtlich des Weinhandels II. 247. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Gerbermeisterschaft der Orte Müllheim, Sulzburg, Lörrach ꝛc., Erhöhung des Ausgangszolls von Eichenrinde betr. VI. 359.

Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim um Erleichterung des Verkehrs mit Wein II. 247. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Handelsgesellschaft Tritschler, Meier und Rohrer, Amts Neustadt, den Würtembergischen Eingangszoll auf Strohhüte und Glaswaaren betr. II. 248. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Baumwollfabrikanten des Schwarzwaldes, Erhöhung des Eingangszolls von ausländischen Fabrikaten betreffend IV. 368. Bericht der Petitionscommission VII. 35.

II. Kammer. Bitte mehrerer Leinwandfabrikanten, die Einfuhr ausländischer Fabrikate betreffend VI. 233. Bericht der Petitionscommission VII. 35.

Bitte der Gemeinden der Reborte des Oberamtsbezirks Offenburg um geeignete Einschreitung für den erleichterten Absatz ihres Wein- und Obstprodukts III. 2. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 366.

Bitte des Ignaz Huber zu Petersthal um Herabsetzung des Eingangszolls von rohem Harz. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Lederfabrikanten Gruner u. Comp. in Pforzheim um Erhöhung des Eingangszolls vom Leder II. 227. Bericht der Petitionscommission II. 303.

II. Kammer. Bitte des Kupferhammerwerkbesitzers Näher zu Pforzheim, den Zoll auf Kupfer betreffend II. 327.

Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 366.

Bitte des Handelsmann Näher in Pforzheim um Herabsetzung des Eingangszolls vom rohen und Bruchkupfer und Erhöhung desselben vom Kupferblech. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Pforzheimer Professionisten, den Eingangszoll von im Auslande gefertigten Waaren betreffend. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Gerber und Lederfabrikanten in Pforzheim um Erhöhung des Eingangszolls für gegerbtes Leder. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Eingabe des Joseph Hebting in Böhrenbach, die Zollverhältnisse, besonders hinsichtlich des Weins, betreffend II. 248. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Gewerbsleute von Wertheim um Berücksichtigung ihrer Lage bei Berathung des Zollgesetzes IV. 306.

Conferatur, die Rubrik: Handelsverhältnisse.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE



17 22375 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg